Bezirksregierung Arnsberg

– Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW –

66.21.3.4 – 2017 – 6

Planfeststellungsbeschluss

für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung
Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319,
Abschnitt C Punkt Attendorn –
Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen,
EnLAG-Vorhaben Nr. 19
sowie der 110-kV-Bahnstromleitung DB 0474
und der Umspannanlage Junkernhees

Dortmund, den 07.07.2022

Vorhabenträgerinnen:

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund

DB Energie GmbH
Pfarrer-Perabo-Platz 2
60326 Frankfurt/Main

Inhaltsverzeichnis

1. Abkürzungsverzeichnis VII
A Entscheidung 10
1. Feststellung des Plans 10
2. Festgestellte Planunterlagen 11
2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegen haben 11
2.2 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegen haben 13
2.2.1 „Neubau Umspannanlage Junkernhees - Ergänzende Unterlagen“ 13
2.2.2 „Ergänzende Unterlagen“ 15
3. Weitere Zulassungen 16
3.1 Wasserrechtliche Zulassungen 16
3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis 16
3.1.2 Gewässerausbau nach § 68 WHG 16
3.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung UA Junkernhees 17
4. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten 18
5. Nebenbestimmungen 19
5.1 Allgemeine Anforderungen 19
5.2 Wasserwirtschaft 21
5.3 Natur- und Landschaftsschutz 25
5.4 Denkmalschutz 32
5.5 Arbeitsschutz 32
5.6 Kampfmittel 34
5.7 Immissionsschutz 34
5.8 Bodenschutz und Altlasten 35
5.9 Eisenbahntechnische Belange 37
5.10 Straßenbauliche Belange 37
5.11 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen 39
5.12 Grundstücksinanspruchnahmen 40
5.13 Meldung von Mastdaten an die Wehrverwaltung 41
5.14 Überwachung 42
6. Hinweise 42
7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen 45
7.1 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen 45
7.2 Zurückweisung von Einwendungen 45

8. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin ... 46
9. Sofortige Vollziehbarkeit ... 46
10. Kostenentscheidung ... 47
B Begründung ... 48
1. Gegenstand des Vorhabens ... 48
2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens ... 59
2.1 Einleitung des Verfahrens ... 59
2.2 Auslegung der Planunterlagen ... 59
2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ... 61
2.4 Erörterungstermin ... 63
2.5 Planänderungen ... 63
2.6 Vorgängige Verfahren ... 68
2.7 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ... 70
3. Verfahrensrechtliche Bewertung ... 71
3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung ... 71
3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ... 71
3.3 Umfang der Planfeststellung ... 72
4. Umweltverträglichkeitsprüfung ... 77
4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG ... 77
4.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG ... 79
4.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit ... 80
4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ... 87
4.2.3 Schutzgut Boden ... 101
4.2.4 Schutzgut Wasser ... 105
4.2.5 Schutzgut Klima und Luft ... 113
4.2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild ... 113
4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ... 123
4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ... 133
4.2.9 Zusammenfassung ... 134
5. Materiell-rechtliche Bewertung ... 135
5.1 Planrechtfertigung ... 135
5.2 Planungsleitsätze ... 136
5.3 Alternativen und Trassenvarianten ... 137
5.3.1 Raumordnerische Beurteilung ... 138
5.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante ... 143
5.3.3 Optimierungen ... 171
5.3.4 Nullvariante ... 173

5.3.5 Bewertung der Variante Erdverkabelung 174
5.3.6 Abwägungsergebnis zur Wahl der planfestgestellten Trassenvariante und des Anlagenstandorts 176
5.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen 176
5.4.1 Immissionsschutz 178
5.4.2 Gewässer- und Grundwasserschutz 202
5.4.3 Bodenschutz 203
5.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz 204
5.4.5 Denkmal- und Kulturlandschaftsschutz 251
5.4.6 Landwirtschaft 265
5.4.7 Forstwirtschaft 268
5.4.8 Luftfahrt 270
5.4.9 Private Belange 270
6. Einwendungen und Stellungnahmen 281
6.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange 282
6.2 Kommunale Belange 282
6.3 Private Einwendungen 292
6.3.1 Gesundheit 292
6.3.2 Eigentum und Gewerbebetrieb 294
6.3.3 Wertminderung durch Beeinträchtigungen 295
6.3.4 Erdverkabelung 295
6.3.5 Vollwandkompaktmasten 296
6.3.6 Beeinträchtigungen durch Änderung der Mastkonfiguration 297
6.3.7 Einzeleinwendungen 298
6.3.8 Einwendung der Bürgerinitiative Junkernhees P 120.10 347
6.3.9 Einwendung der Bürgerinitiative „…weil wir Meiswinkel lieben“ P 235 348
6.3.10 Einwendung der Bürgerinitiative „WIR in Buchen/Sohlbach“ P 350 349
6.3.11 Weitere Einwendungen 350
6.4 Einwendungen der Waldgenossenschaften 350
6.5 Einwendungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen 362
6.6 Anträge im Erörterungstermin 373

7. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten 420
8. Abschließende Gesamtbewertung 421
9. Sofortige Vollziehung 422
10. Verwaltungsgebühren 422
11. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses 422
12. Hinweise zum Entschädigungsverfahren 422
13. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses 423
14. Rechtsbehelfsbelehrung 424

1. Abkürzungsverzeichnis

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz)
ASB	Allgemeine Siedlungsbereiche
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung Nordrhein-Westfalen
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BR-Drs.	Drucksache des Bundesrats
BT-Drs.	Drucksache des Deutschen Bundestages
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
DIN	Deutsche Industrienorm
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz)
EEG NW	Gesetz über Enteignung und Entschädigung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesenteignungs- und entschädigungsgesetz)
EMF	Elektromagnetisches Feld

EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung)
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FoVG	Forstvermehrungsgutgesetz
GB	Geschützte Biotope
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
Ggf.	Gegebenenfalls
GV. NRW.	Gesetz und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
IO	Immissionsort
i.V.m.	in Verbindung mit
Hz	Hertz
HGÜ	Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung
kV	Kilovolt
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
LEP NRW	Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz)
LPlG	Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) (alte Fassung)
MI	maßgeblicher Immissionsort

MPG	Gesetz über Medizinprodukte (Medizinproduktegesetz)
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NSG	Naturschutzgebiet
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG NRW	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
Pkt.	Punkt
PW	Pumpspeicherkraftwerk
SSK	Strahlenschutzkommission des Bundes
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
UA	Umspannanlage
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (alte Fassung)
UVU	Umweltverträglichkeitsuntersuchung
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WHO	Weltgesundheitsorganisation

Die vorgenannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.
Aufgrund von Stichtagsregelungen und Übergangsvorschriften müssen z.T. alte Fassungen Anwendung finden, das gilt insbesondere für das UVPG.

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan zur Errichtung und zum Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung im Abschnitt C Punkt (Pkt.) Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen, Bauleitnummer (Bl.) 4319 und zur Errichtung und zum Betrieb der Umspannanlage (UA) Junkernhees sowie der 110 kV-Bahnstromleitung 0474 im Abschnitt Pkt. Attendorn bis zum Pkt. Osthelden wird einschließlich der mit diesem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Folgemaßnahmen an anderen Anlagen sowie der Anlage von naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt. Für die Umspannanlage Junkernhees wurde gem. § 43 Abs. 2 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Integration in das Planfestellungsverfahren der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung beantragt. Zwischen den beiden grundsätzlich selbstständigen Vorhaben (380-kV-Vorhaben einschließlich der UA und 110-kV-Vorhaben) besteht ein enger zeitlicher, räumlicher und funktionaler Zusammenhang, sodass gem. § 78 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) nur eine einheitliche Entscheidung ergehen kann.

Die Feststellung des von der Amprion GmbH, Robert-Schuman-Str. 7, 44263 Dortmund und der DB Energie GmbH, Pfarrer-Perabo-Platz 2, 60326 Frankfurt/Main, nachfolgend Vorhabenträgerin genannt, aufgestellten Plans erfolgt gem. §§ 43 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 43a bis 43c EnWG in Verbindung mit den §§ 1 ff. Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und §§ 72 ff. VwVfG NRW. Da die Amprion GmbH von der DB Energie GmbH bevollmächtigt ist, das Planfeststellungsverfahren auch für diese zu beantragen und durchzuführen, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Handlungen vorzunehmen, wird im Planfeststellungsbeschluss nur der Begriff Vorhabenträgerin verwendet.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

2.1 Planunterlagen, die öffentlich ausgelegen haben

2.1.1 Antragsunterlagen vom 19.12.2017, die in der Zeit vom 23.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018 bei den Städten Attendorn, Olpe, Lennestadt, Kreuztal, Siegen und Freudenberg sowie den Gemeinden Kirchhundem und Wenden öffentlich ausgelegen haben:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000	Anlage 2	1
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3	1
4	Masttabellen	Anlage 4	1
5	Prinzipzeichnung der Fundamente	Anlage 5	1
6	Fundamenttabellen	Anlage 6	1
7	Lagepläne im Maßstab 1:2.000	Anlage 7	1, 2 und 3
8	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	3 und 4
9	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	4 und 5
10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10	5
11	Temporäre Baumaßnahme	Anlage 11	5, 6, 7 und 8
12	Geräuschgutachten	Anlage 12	8
13	Erklärung zu den technischen Anforderungen der Anlage	Anlage 13	8
14	Umweltstudie im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 UVPG und § 15 BNatSchG	Anlage 14	9, 10, 11 und 12
15	Antrag gem. § 4 BImSchG und BauO NRW UA Junkernhees	Anlage 15	13

2.1.2 Antragsunterlagen der 1. Planänderung (Deckblatt 1) vom 16.09.2021, die in der Zeit vom 19.10.2021 bis einschließlich 18.11.2021 bei den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden öffentlich ausgelegen haben:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000	Anlage 2	1
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3	1
4	Masttabellen	Anlage 4	1
5	Prinzipzeichnung der Fundamente	Anlage 5	1
6	Fundamenttabellen	Anlage 6	1
7	Lagepläne im Maßstab 1:2.000	Anlage 7	1
8	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	2
9	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	2
10	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10	2
11	Temporäre Baumaßnahme	Anlage 11	2, 3, 4
12	Geräuschgutachten	Anlage 12	4
13	Umweltstudie im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 UVPG und § 15 BNatSchG	Anlage 14	5, 6
Anhang Flurbereinigungsverfahren Wenden-Ost			
14	Lagepläne im Maßstab 1:2.000	Anlage 7	6
15	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	6
16	Temporäre Baumaßnahme	Anlage 11	6

2.1.3 Antragsunterlagen der 2. Planänderung (Deckblatt 2) vom 14.01.2022, die in der Zeit vom 15.02.2022 bis einschließlich 14.03.2022 bei den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg öffentlich ausgelegen haben:

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen	Anlage-Nr.	Ordner-Nr.
1	Erläuterungsbericht	Anlage 1	1
2	Übersichtsplan im Maßstab 1:25.000	Anlage 2	1
3	Schemazeichnungen der Maste	Anlage 3	1
4	Masttabellen	Anlage 4	1
5	Fundamenttabellen	Anlage 6	1
6	Lagepläne im Maßstab 1:2.000	Anlage 7	1, 2
7	Leitungsrechtsregister	Anlage 8	2, 3
8	Kreuzungsverzeichnis	Anlage 9	3
9	Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte gem. 26. BImSchV	Anlage 10	3
10	Temporäre Baumaßnahme	Anlage 11	4, 5
11	Geräuschgutachten	Anlage 12	5
12	Umweltstudie im Hinblick auf die Erfordernisse gem. § 6 UVPG und § 15 BNatSchG	Anlage 14	5, 6

2.2 Planunterlagen, die nicht öffentlich ausgelegen haben

2.2.1 „Neubau Umspannanlage Junkernhees - Ergänzende Unterlagen“

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen
1	**Ergänzende Unterlagen, die vor und im Erörterungstermin zugänglich waren** 1. Vollständiger Lageplan zum Bauantrag 2. Entwässerungsantrag 3. Angaben zum Löschwasser 4. Angaben zur Gestaltung nicht überbaubarer Fläche 5. Darstellung der Ausgleichsmaßnahme 6. Angaben Brandschutzkonzept 7. Abweichungsantrag gem. § 73 BauO NRW 8. Nachweis der Standsicherheit (geprüft) 9. Bauantrag Geländestützwand

	10. Darstellung der Zaunanlage 11. Angaben zu den Baukosten 12. Angaben zur Entleerung der Sammelgruben 13. Erschließungsverträge
2	**Ergänzende Stellungnahmen** 1. Befreiung vom Landschaftsschutz 2. Anlageneingrünung 3. gepl. Zufahrt außerhalb des Gewässerrandstreifens 4. Dacheindeckung 5. Hydraulischer Nachweis 6. SF-6 7. geprüfte Statik 8. Löschwasserrückhaltung 9. AwSV 10. technische Begründung des Standortes Junkernhees
3	**Gewässeroffenlegung UA Junkernhees** Anlage 15.8.1: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG Anlage 15.8.2: Wasserrechtsantrag (WRA) <u>Anlagen:</u> Anlage 1: Übersichtsplan Anlage 2: Übersichtslageplan Anlage 3: Zustand Vermessung Anlage 4: Zustand Relief Höhen Anlage 5: Gestaltungsplan Anlage 6: Technischer Lageplan Anlage 7: Planung Relief Höhen Anlage 8.1: Längsschnitt Anlage 8.2: Schnitt Station 0+180 Anlage 8.3: Schnitt Station 0+200 Anlage 8.4: Schnitt Station 0+220 Anlage 8.5: Schnitt Station 0+240
4	**Entwässerungsantrag** Bewertung des Stoffeintrags gem. Arbeitsblatt DWA-A 102/BWK-A 3 sowie der Hydraulik <u>Anlagen:</u> Anlage 1.1: Übersichtslageplan Anlage 1.2: Detaillageplan mit den an die Entwässerung angeschlossenen Teilflächen

	Anlage 2: Bewertung des Stoffeintrags gem. Arbeitsblatt DWA-A 102/BWK-A 3 Anlage 3: Bewertung des Stoffeintrags gem. Arbeitsblatt DWA-A 102/BWK-A 3 Anlage 4: Bewertung des Stoffeintrags gem. Arbeitsblatt DWA-A 102/BWK-A 3
5	**Vertiefte Variantenbetrachtung der Standortalternativen Fellinghausen, Junkernhees und Altenkleusheim (zu Anlage 15.5 – Umweltstudie – Teil D), September 2020**

2.2.2 „Ergänzende Unterlagen“

lfd. Nr.	Bezeichnung der Planunterlagen
1	**Ergänzende Betrachtung der Variante Meiswinkel und Junkernhees im Rahmen der Beteiligung** Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Jan. 2020) <u>Anlagen:</u> Übersichtsplan mit UA M 1:5.000 Übersichtsplan mit UA (Luftbild) M 1:5.000 Übersichtsplan ohne UA M 1:5.000 Übersichtsplan ohne UA (Luftbild) M 1:5.000
2	**Vertiefung UVU (Anlage 15)** Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Teilaspekt Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche sowie Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW Bereich Heestal und Wurmbach (Februar 2020) <u>Anlagen:</u> Karte Schloss Junkernhees und Alte Mühle Karte Hof Wurmbach und Backhaus Hof Wurmbach Visualisierungen
3	**Vertiefung UVU (Anlage 14)** Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Teilaspekt Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche (April 2020)
4	**Apollmicke: Ergänzende Betrachtung der Variante Ost im Rahmen der Beteiligung** **Anlage 14 Umweltstudie** Teil B – Umweltverträglichkeitsstudie (UVU) November 2018, Revision 2020

	Teil D – Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag November 2018, Revision 2020 Teil E – NATURA 2000-Verträglichkeitsstudien im FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE 4913-301) November 2018, Revision 2019
5	**Darlegung der Voraussetzungen für naturschutzrechtliche Befreiungen und Ausnahmen – Ergänzungen zum LBP (August 2020)**

3. Weitere Zulassungen

3.1 Wasserrechtliche Zulassungen

3.1.1 Wasserrechtliche Erlaubnis

Für das Einleiten des am Standort der UA Junkernhees (Stadt Kreuztal, Gemarkung Osthelden, Flur 9, Flurstück 199, Rechtswert: 3426950 – Hochwert: 5646453) anfallenden Niederschlagswassers über einen Speicherbehälter (20 m³) in das auf dem Grundstück befindliche namenlose Gewässer („Herbertsiepen“) wird gem. § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (§ 7 WHG a.F.) die widerrufliche Erlaubnis nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides erteilt. Die Erlaubnis gilt unbefristet. Das wasserwirtschaftliche Einvernehmen der zuständigen unteren Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein liegt mit Datum vom 21.06.2022 vor.
Die Prüfung hat ergeben, dass die Niederschlagswassereinleitung unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Nebenbestimmungen den wasserrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die unten aufgeführten Nebenbestimmungen sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Auf eine Befristung konnte verzichtet werden, da es vor dem Hintergrund der im Abschnitt B Nr. 4.2.4 Schutzgut Wasser aufgeführten materiellen Begründung (stofflich und hydraulisch) zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität kommt. Vielmehr kann durch die Niederschlagswassereinleitung dem Ziel einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächenwasser im Hinblick auf eine ausgewogene Wassernutzung Rechnung getragen werden.

3.1.2 Gewässerausbau nach § 68 WHG

Der Gewässerausbau des teilverrohrten namenlosen Gewässers („Herbertsiepen“) auf dem Grundstück der UA Junkernhees (Stadt Kreuztal, Gemarkung Osthelden, Flur 9, Flurstück 199 und 83) wird gemäß

§ 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 71 Landeswassergesetz NRW nach Maßgabe der Regelungen dieses Bescheides genehmigt.

Die Prüfung hat er ergeben, dass

- zu der geplanten Maßnahme gem. WHG oder LWG keine zwingenden Versagungsgründe vorliegen,
- eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist und
- andere Anforderungen nach dem WHG oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Das Vorhaben verstößt nicht gegen eine der materiellen Grundentscheidungen des Wasserhaushaltsgesetzes und erfüllt die Anforderungen der Bewirtschaftungsziele nach §§ 27 ff. WHG. Nachteilige Wirkungen auf das Recht eines Anderen oder andere nachteilige Auswirkungen auf geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft oder in Bezug auf den Artenschutz sind unter Berücksichtigung der im LBP formulierten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

3.2 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung UA Junkernhees

Für die Errichtung und den Betrieb der Schalt- und Umspannanlage Junkernhees (Fellinghausen) wird die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) am Standort in 57223 Kreuztal, Kreisstraße 26, Gemarkung Osthelden, Flur 9, Flurstück 199 durch diesen Planfeststellungsbeschluss eingeschlossen.

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Umspannanlage Junkernhees (Fellinghausen) wird daher unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen durch diesen Planfeststellungsbeschluss genehmigt.

4. Befreiungen und Ausnahmen von naturschutzrechtlichen Verboten

Bezüglich der Naturschutzgebiete (NSG)

- NSG 2.1.10 „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“, gem. Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe in Kraft seit 07.11.2020),
- NSG OE-030 „Steinbruch Biggen“,
- NSG OE-031 „Auwald Biggen“,
- NSG SI-083 „Kirrberg“,
- NSG SI-086 „Erzebachtal“,

sowie bezüglich der Landschaftsschutzgebiete (LSG)

- LSG 4812-0001 (Typ A) „Attendorn – Heggen – Helden“,
- LSG 4812-0002 (Typ B) „Attendorn – Heggen – Helden“,
- LSG 2.3.1/ 2.3.2 „Rothaarvorhöhen“ (LSG Typ A und B, gem. Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe in Kraft seit 07.11.2020),
- LSG 4912-0001 (Typ A) „Wenden – Drolshagen“,
- LSG 4912-0002 (Typ B) „Wenden – Drolshagen“,
- LSG 4914-0001 „Kreuztal“,
- LSG 5014-0001 „Siegen“,
- LSG 5013-0002 „Freudenberg“,

sowie bezüglich der gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (GLB)

- LB 2.4.10 „Hohlwegbündel Römerweg“ (Kreis Olpe, Landschaftsplan Nr.5),
- LB 2.4.5 „Heiderelikt Streithagen“ (Kreis Olpe, Landschaftsplan Nr.5)
- GLB 04 „Bockenbacher Weidekamp“ (Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsplan Kreuztal),
- GLB 10 „Grünlandbereich Stöckborn / Köppel“ (Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsplan Siegen),
- GLB 40 „Mummelsgrube“ (Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsplan Freudenberg),

werden Befreiungen von den Festsetzungen der Landschaftspläne bzw. ordnungsbehördlichen Verordnungen zur Ausweisung der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile gemäß § 67 Abs. 1 S. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erteilt. Zur Begründung wird auf Abschnitt B Nr. 5.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope (GB und BT)

- GB-4813-068 „Bachlauf der Ziemke“
- GB-4913-0023 „Quellbereiche bei Apollmicke“
- GB-4913-0024 „Bachlauf der Apollmicke“
- BT-OE-00324 „Nass- und Feuchtgrünland“
- BT-OE-00313 „Feuchte Hochstaudenfluren“
- BT-OE-00309 „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“
- BT-OE-00308 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“
- BT-OE-00310 „Kleingehölze“
- BT-OE-00307 „Nass- und Feuchtgrünland“
- BT-OE-00314 „Magerweide“
- BT-5013-774-8 „Einzelbaum, Bruchgebüsch, Bach, Nass- und Feuchtgrünlandbrache“
- BT-5013-701-8 „Graben, Nass- und Feuchtweide“
- BT-5013-716-8 „Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene, Bachoberlauf im Mittelgebirge“
- BT-5013-0016 „Gebüsch, Strauchgruppe, Magerweide, Degenerierte Calluna-Heide“
- BT-5013-0145-2010 „Calluna- bzw. Sandheide“
- BT-5013-0146-2010 „Borstgrasrasen“
- BT-5013-0018 „Besenginster-Heide“
- BT-5013-703-8 „Ufergehölz, Bachmittellauf im Mittelgebirge, Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Nass- und Feuchtweide“
- BT-5013-621-8 „Ufergehölz, Nass- und Feuchtwiese, Bach“
- BT-5113-679-8 „Quelle, Quellbereich, Ufergehölz, Eichen-Birkenmischwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge“
- BT-5113-605-8 „Bach, bachbegleitender Erlenwald, Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Nass- und Feuchtweide“

werden Ausnahmen gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen. Die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden. Zur Begründung wird auf Abschnitt B Nr. 5.4.4 dieses Beschlusses verwiesen.

5. Nebenbestimmungen

5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 Die Anlage hat in allen Teilen den zu diesem Planfeststellungsbescheid gehörigen Unterlagen, den in Betracht kommenden techni-

schen Vorschriften und Regeln sowie dem Stand der Technik zu entsprechen und ist nach diesen Vorschriften zu errichten, zu betreiben und zu überwachen.
Der bauliche Teil der Anlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass unter Beachtung der einschlägigen baurechtlichen Bestimmungen, der allgemein anerkannten Regeln der Technik und der technischen Baubestimmungen die Sicherheit nicht gefährdet ist oder wird, soweit im Folgenden nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
Die Bauarbeiten dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die fachlich und personell in der Lage sind, die Auflagen dieser Planfeststellung in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vorhabenträgerin hat die Überwachung der Baustelle mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.

5.1.2 Die betroffenen Grundstückseigentümer sind rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten auf ihrem Grundstück zu informieren.
Nach Abschluss der Bauarbeiten sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen fachgerecht wiederherzustellen. Auf die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) nach Anlage 14 Teil C der Planunterlagen, die einzuhalten sind, wird Bezug genommen.

5.1.3 Die Entfernung der Betonfundamente der zu demontierenden Masten der abzubauenden Leitungen ist bis zu einer Tiefe von mindestens 1,4 m unter der natürlichen Geländeoberkante vorzunehmen. Ein weitergehender Rückbau hat zu erfolgen, wenn und sobald die Fundamente die rechtlich mögliche und beabsichtigte Nutzung des Grundstücks beeinträchtigen.
Zur Verfüllung der Gruben, die durch die (Teil-) Entfernung der Fundamente entstanden sind, ist kulturfähiger bzw. ortsüblicher Boden zu verwenden. Bei Fremdanlieferungen von Boden sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) einzuhalten.

5.1.4 Die Vorhabenträgerin hat darauf hinzuwirken, dass während der Bauzeit Belästigungen durch Staubimmissionen und Beeinträchtigungen durch verschleppten Schmutz vermieden werden.
Sie hat maßnahmenbedingte Schäden (z.B. durch Benutzung von

Baufahrzeugen) am Straßen- und Wegenetz – Wirtschaftswege eingeschlossen – nach Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beheben. Im Übrigen ist während der Bauphase die Verkehrssicherheit der benutzten Straßen und Wege, z.B. durch die Beseitigung von Verschmutzungen, sicherzustellen.

5.1.5 Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von zwei Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen; dies gilt auch für einzelne Leitungsabschnitte sowie die Umspannanlage, die in Betrieb genommen werden sollen.

5.1.6 Baubeginn und Abschluss der Bauarbeiten, Name und Sitz der bauausführenden Firmen sowie Name und ständige Erreichbarkeit (Telefonnummer) des verantwortlichen Bauleiters sind der Planfeststellungsbehörde und den am Verfahren beteiligten Trägern öffentlicher Belange mitzuteilen.
Die jeweiligen Adressen und Zuständigkeiten sind den abgegebenen Stellungnahmen zu entnehmen.
Die Mitteilung über die Bauarbeiten ist rechtzeitig - mindestens 2 Wochen - vor Beginn des jeweiligen Bauabschnitts zuzustellen.

5.1.7 Der im Rahmen der Baumaßnahmen notwendige Ausbau öffentlicher Wege ist durch vertragliche Regelungen einschließlich Kostenübernahmeerklärungen sicherzustellen.

5.2 Wasserwirtschaft

5.2.1 Bei der Bauausführung ist auf die Belange des Schutzes von Grund- und Oberflächenwasser Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind bei der Verwendung wassergefährdender Stoffe (Treibstoffe, Öle und andere wassergefährdende Stoffe) Verunreinigungen von Gewässern zu vermeiden sowie die Vorschriften des WHG, des LWG und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten.

5.2.2 Der unteren Wasserbehörde ist für die gesamte Bauzeit eine verantwortliche Person vor Ort zu benennen.

5.2.3 Die Fischereigenossenschaften sind für das jeweilige Gemeindegebiet rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten zu informieren.

5.2.4 Art, Umfang und vorgesehene Dauer der ggf. erforderlich werdenden Grundwasserhaltung und der Grundwasserableitung in das jeweils

vorgesehene Einleitungsgewässer sind der zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Durchführung der Wasserhaltung unter Beifügung entsprechender Detailunterlagen anzuzeigen. Die jeweilige Festlegung der genauen Einleitungsstelle ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

5.2.5 Außer dem zugelassenen Grundwasser dürfen im Falle einer Grundwasserhaltung keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen oder physikalischen Zustand des jeweiligen Einleitungsgewässers nachhaltig zu beeinflussen. Von Trübstoffen ist das einzuleitende Grundwasser freizuhalten. Ggf. ist der Einleitung ein Absetzbecken vorzuschalten.

5.2.6 Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist in die ggf. erforderlichen Maßnahmen zur Grundwasserhaltung und -ableitung einzubeziehen.

5.2.7 Während der Bauphase ist darauf zu achten, dass eine Grundwasserverunreinigung durch Baugeräte, Baumaterialien oder sonstige Handlungen nicht zu besorgen ist. Es dürfen keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund bzw. in die Gewässer gelangen. Kraftstoffe für Baumaschinen dürfen nur in Gebinden gelagert werden, die in Auffangwannen abgestellt sind; dies gilt auch für die Lagerung von geringen Mengen in Kanistern. Betankungsvorgänge haben unter ständiger Aufsicht zu erfolgen. Eventuelle Tropfverluste an den Schlauchverbindungen und Zapfpistolen sind mittels medienbeständigen, dichten Auffangwannen aufzufangen, durch Ölbindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

5.2.8 Sämtliche in der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Maschinen und Geräte sind vor ihrem Einsatz gegen Tropfverluste sowie auslaufende Kraft- und Schmierstoffe zu sichern und regelmäßig auf ihre Dichtigkeit, insbesondere der Hydraulikschläuche und Kraftstoffleitungen, zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vor Inbetriebnahme zu beheben. Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen sind, soweit nicht unvermeidbar, außerhalb der unversiegelten Flächen durchzuführen.

5.2.9 Für eventuelle Unfälle oder Schadensereignisse, bei denen Öle oder andere Mineralölprodukte freigesetzt werden, sind geprüfte Ölbindemittel und Folien in ausreichender Menge vorzuhalten, um ein Eindringen dieser Stoffe in den Boden zu verhindern.

5.2.10 Biologisch abbaubare Betriebsstoffe (z.B. Hydrauliköle) sind, soweit Stand der Technik und am Markt verfügbar, einzusetzen. Es sind nicht wassergefährdende bzw. maximal in die WGK 1 eingestufte Betriebsstoffe zu verwenden.

5.2.11 Die Vorhabenträgerin hat sich als Betreiberin der UA Junkernhees nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5.2.12 Auf dem Betriebsgelände der UA Junkernhees ist das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften nach Anlage 4 der AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen.

5.2.13 Sofern im Zusammenhang mit den Bauarbeiten Eingriffe in oberirdische Gewässer notwendig werden, sind die Arbeiten rechtzeitig vor deren Ausführung mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.

5.2.14 Schadensfälle, bei denen wassergefährdende Flüssigkeiten ausgetreten sind oder Verunreinigungen des Untergrundes oder eines Gewässers zu befürchten sind, sind unverzüglich der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

5.2.15 Soweit künstliche Erdaufschlüsse oder Ausschachtungen für die Anlegung der Fundamente oder die Baustelleneinrichtungen erfolgen müssen, sind Baugruben oder Ähnliches in solchem Umfang wieder zu verfüllen, dass die früheren Deckschichten soweit wie möglich wiederhergestellt werden.

5.2.16 Erfolgen Geländeabtragungen, müssen insbesondere entstandene Böschungen mit Oberboden wiederhergestellt werden, soweit dies bei Berücksichtigung der konkreten Topographie möglich ist.

5.2.17 Das Verwenden von Baumaterialien oder Bauhilfsstoffen, die auswaschbare oder auslaugbare wassergefährdende Stoffe enthalten, insbesondere Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Teere oder phenolhaltige Stoffe im Straßen-, Wege- und Wasserbau und bei Geländeauffüllungen, ist nicht zulässig.

5.2.18 Der Wasserabfluss ist jederzeit zu gewährleisten. Baumaterial darf nicht im Gewässerprofil oder im Abflussbereich gelagert werden.

5.2.19 Eingriffe in den Untergrund, d.h. in die belebte Bodenzone, die über die im Antrag beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, sind in begründeten Einzelfällen im Vorfeld mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

5.2.20 Toiletten sind innerhalb von Wasserschutzzonen I und II in Wasserschutzgebieten nicht zulässig. Sind die Entfernungen zu Toiletten außerhalb der Wasserschutzzone II unzumutbar lang, so sind transportable Toiletten mit dichten Sammelbehältern (ohne chemische Zusätze) zu errichten, deren Inhalt nachweislich regelmäßig ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Die DIN 16194 (2012) ist zu beachten.

5.2.21 Bei und nach der Errichtung der Anlagen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG ein Gewässerrandstreifen von mindestens 5 m zu den angrenzenden Gewässerböschungsoberkanten anzulegen. Veränderungen, Beeinträchtigungen und Schäden an oberirdischen Gewässern und dem Grundwasser sind zwingend zu vermeiden.

5.2.22 Die generellen und spezifischen Maßnahmen gem. 5.4.2.5. der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Umweltstudie Teil B) zum Schutz des Grundwassers sind einzuhalten.

5.2.23 Zur Vermeidung und Verminderung der Verschlämmung durch v.a. temporäre Wassereinleitungen sollen für das Gewässer Hees und das namenlose Gewässer („Herbertsiepen“, derzeit teilverrohrt) die in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zur Umspannanlage Junkernhees vorgeschlagenen Maßnahmen

- W1 – Schutzmaßnahme Einbau von Strohfängen,
- W2 – Vorschalten von Klär- und Absetzbecken vor Einleitung von großer Grundwassermengen

umgesetzt werden.

5.2.24 Bei der Dacheindeckung der Umspannanlage sind emissionsarme Materialien, wie Ziegel oder beschichtete Bleche zu verwenden. Falls Zinkdächer verwendet werden, ist mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen ob bzw. welche Art von Niederschlagswasserbehandlung erfolgen muss. Die DWA-Merkblätter DWA-M 153 inkl. Korrekturblatt und DWA-A 102-1/BWK-A 3-1/2 sind dabei anzuwenden.

5.2.25 Die bei der Niederschlagswasserbeseitigung aus den Transformatorständen zum Einsatz gelangenden Sicherheits-/ Überwachungsanla-

gen der geplanten UA Junkernhees, sind nach den Herstellerangaben zu warten. Es ist sicherzustellen, dass sich diese jederzeit in einem ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand befinden.

5.2.26 Die untere Wasserbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein und die Stadt Kreuztal als die für die Gewässerunterhaltung zuständige Kommune sind über den Beginn und Ende der Arbeiten am Gewässer „Herbertsiepen“ zu unterrichten.

5.3 Natur- und Landschaftsschutz

5.3.1 Die landschaftspflegerischen Maßnahmen sind nach Maßgabe der Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) für den Ersatzneubau und für die UA Junkernhees (einschließlich der Planänderungen) auszuführen, sofern sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts Anderes ergibt. Insbesondere die FFH-Gebiete „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE-4913-301) und „Heiden und Magerrasen bei Trupbach“ (DE-5113-301) sind durch Einhaltung der vorgesehenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Beginn und Abschluss der Baumaßnahmen sind den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich mitzuteilen.

5.3.2 Das Vorhaben ist im Sinne einer ökologischen Baubegleitung von ersten Vorarbeiten bis zum Abschluss der Rekultivierung durch entsprechend ausgebildetes Fachpersonal begleiten zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Die mit der ÖBB beauftragte Person ist der Planfeststellungsbehörde, der höheren und den unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Notwendige Abstimmungen mit den unteren Naturschutzbehörden sind jeweils vor Maßnahmenbeginn durchzuführen. Neue Erkenntnisse der Naturschutzbehörden zur Verbreitung planungsrelevanter Arten sind von der ÖBB zu berücksichtigen.

5.3.3 Die Tätigkeiten im Rahmen der ÖBB, wie Begehungen, Besprechungen und Vereinbarungen, sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Naturschutzbehörden spätestens in einem abschließenden

Bericht nach Beendigung der Baumaßnahme zur Verfügung zu stellen. Es ist Gelegenheit zu einer Abnahme zu geben. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen, das den Beteiligten zur Verfügung gestellt wird.

5.3.4 Sofern durch die ÖBB Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festgestellt werden, die dem zugelassenen Vorhaben anzulasten sind und die über die in den Antragsunterlagen prognostizierten Beeinträchtigungen hinausgehen, sind zusätzliche Vermeidungs-, Verminderungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen. Eine entsprechende Nachbilanzierung ist in Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden durchzuführen, die Festlegung weiterer Kompensationsmaßnahmen bleibt vorbehalten.

5.3.5 Zur Anlage von Zufahrten und Arbeitsflächen sind, soweit möglich, vorhandene Wege und Schneisen zu nutzen. Naturschutzfachlich besonders wertvolle und sensible Bereiche (insbesondere Gewässer, Feuchtbereiche, lineare Gehölzstrukturen im Offenland) sind durch Anpassung der Baustelleneinrichtung so weit möglich vor Beeinträchtigung zu schützen. Sind im Einzelfall Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope oder Landschaftsbestandteile und sonstiger naturschutzfachlich besonders wertvoller und sensibler Bereiche nicht zu vermeiden, so ist dies von der ÖBB zu protokollieren und die Rekultivierung mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorab abzustimmen.

5.3.6 Die abgebrochenen Teile der alten Masten und Fundamente sind ohne Zwischenlagerung unverzüglich abzutransportieren. Bauteile der neuen Masten sind vor der Montage möglichst kurzzeitig zwischenzulagern, soweit keine zwingenden nachvollziehbaren Gründe der Baustellenlogistik dem widersprechen.

5.3.7 Gehölzverluste außerhalb der Schutzstreifen bzw. der angezeigten Baustelleneinrichtungsflächen sind zu vermeiden. Während der Bauarbeiten sind an die Baustelle angrenzende Gehölzbestände durch einen geeigneten Schutz im Stamm-, Kronen- und Wurzelbereich gemäß DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – und RAS-LP4, ZTV Baumpflege zu schützen. Hierzu zählen auch allgemeine Schutzmaßnahmen des

Wurzelbereichs vor Befahrung oder Anschnitt der Wurzeln. Andere naturschutzfachlich sensible Bereiche sind ebenfalls durch einen geeigneten Schutz, z.B. stabile Schutzzäune, vor Befahren mit Baufahrzeugen oder Lagern von Baumaterial zu sichern.

5.3.8 Nicht zu erhaltende oder zu schützende Pflanzen gefährdeter oder geschützter Arten sind rechtzeitig vor der Baufeldfreimachung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde mit dem Wurzelballen großzügig auszugraben und an geeignetem Standort wieder einzubringen.

5.3.9 Gehölzrückschnitte und -beseitigungen sowie Entfernung von Röhricht- und Schilfbeständen sind möglichst zu vermeiden und außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten, in der Regel also zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, vorzunehmen. Gehölzrückschnitte und Fällarbeiten innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten sind nur dann möglich, wenn durch die ÖBB festgestellt wird, dass keine Vorkommen planungsrelevanter Arten gefährdet sind und diese Maßnahmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

5.3.10 Vor den im Rahmen von Schutzstreifenerweiterungen oder der Anlage von Arbeitsflächen freigestellten Waldrändern soll sich ein stufiger Waldmantel aus Sträuchern und Baumen entwickeln.

5.3.11 Den jeweiligen betroffenen Eigentümern sind durch die Vorhabenträgerin Angebote zu Höhenwuchsplänen mit Forstgutachten für die Waldschutzstreifenflächen zu unterbreiten, die dann vertraglich vereinbart werden können.

5.3.12 Bei Inanspruchnahme von Waldflächen für Arbeitsflächen und neue Schutzstreifen ist der Oberbodenabtrag und das Roden von Baum- und Strauchstöcken oder Wurzelstubben weitmöglich zu beschränken, um die Rekultivierung zu erleichtern.

5.3.13 Die Bauarbeiten sind schonend für den Boden durchzuführen. Die vorgefundenen Bodenschichten sind getrennt auszubauen, schonend zwischenzulagern und schichtengerecht wieder einzubauen. Bodenverdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise Lastverteilungsplatten und Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung, zu vermeiden bzw. durch fachgerechte Bodenlockerung nach Beendigung der Bauarbeiten zu beseitigen. Im Bereich schutzwürdiger Böden und Vegetationsbestände, nicht tragfähiger

Böden bzw. zum Schutz unbefestigter Feld- und Waldwege, sind geeignete Maßnahmen, wie Anlage von Baustraßen, Verlegen von Baggermatratzen oder Holzbohlen, zu ergreifen. Baustraßen sind nach Beendigung der Bauarbeiten vollständig zurückzubauen, eingebrachte Materialien vollständig zu entfernen. Die einschlägigen Richtlinien zum Bodenschutz sind zu beachten (insbesondere BBodSchV, DIN 18300 – Erdarbeiten, DIN 18915 – Bodenarbeiten, DIN 19731 – Verwertung von Bodenmaterial).

5.3.14 Die Bauarbeiten sind insbesondere in gewässernahen Bereichen und an grundwassernahen Standorten so auszuführen, dass die Gewässer nicht verschmutzt werden.

5.3.15 Bei Überfahrten an Fließgewässern und Einleitungen aus baubedingter Wasserhaltung ist der Eintrag von Trüb- und Schwebstoffen durch geeignete Maßnahmen, wie Einbau von Strohballenfiltern, Vorschalten von Sedimentationsbecken zu vermeiden.

5.3.16 Zur Vermeidung von Störungen und Lebensraumverlusten planungsrelevanter und anderer schützenswerter Arten sind die im LBP vorgeschlagenen Maßnahmen, wie z.B. Bauzeitenbeschränkungen, Beachtung von Tabuzonen bzw. Lebensraumschutz, Schutz von Amphibienwanderrouten und Baugruben durch Zäune, Einzäunen von Ameisennestern, Fledermausbesatzkontrolle bzw. Fledermausschutzmaßnahmen an Baumhöhlen, Umhängen von Turmfalkenkästen an Bestandsmasten, Anbieten von Nist- und Versteckmöglichkeiten für die Haselmaus und Schutz vor Verschlämmungen im Lebensraum der Groppe, umzusetzen. Wird das Absammeln und Umsetzen von Amphibien oder Reptilien im Zuge der Baufeldkontrolle notwendig, ist die Umsiedlung von der ÖBB zu dokumentieren und der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Sofern im Rahmen der ökologischen Baubegleitung weitere Vorkommen planungsrelevanter und anderer schutzwürdiger Arten festgestellt werden, sind geeignete Maßnahmen zu deren Schutz in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Naturschutzbehörden vorzusehen.

5.3.17 Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Haselmaus sind in den essentiell für die Art geeigneten Habitaten gem. LBP durchzuführen.

5.3.18 Am Standort „Dähnische Wiese“ sind mögliche Vorkommen des

dunklen Wiesenknopfes, im Bereich der Baustellenflächen, im Vorfeld durch Mahd zu entfernen, damit eine Störung eines möglichen Vorkommens des dunklen Wiesenknopf Ameisenbläulings ausgeschlossen werden kann. Diese Maßnahme ist durch die ÖBB zu protokollieren und zu begleiten. Weitere Maßnahmen zum Schutz sind mit den jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörden abzustimmen.

5.3.19 Bäume mit besonderen Habitatfunktionen sind nach Maßgabe der ÖBB nach Möglichkeit zu erhalten. Wird aufgrund der Fällung eines (potenziellen) Fledermausquartierbaumes oder des Verlustes von Niststätten von Vögeln das Anbringen von künstlichen Ersatzquartieren notwendig, sind diese über mindestens zehn Jahre regelmäßig zu kontrollieren und zu erhalten.

5.3.20 Die Erdseile der Neubauleitung Bl. 4319 sind in den Abschnitten „Wälder bei Apollmicke“ und „NSG Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (Mast 323 bis 337) und im Heestal/Meiswinkel (Mast 368 bis 381) unverzüglich nach Auflage der Erdseile mit Vogelschutzmarkern zu versehen. Die Art der Vogelschutzmarker ist nach aktuellen ornithologischen Erkenntnissen zu wählen. Die Marker sind in einem Abstand von maximal 15 m anzubringen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelschutzmarker ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, nicht mehr funktionsfähige Marker sind zu ersetzen.

5.3.21 Die Arbeitsflächen und Baustraßen, die ehemaligen Maststandorte sowie die Freiflächen an der UA Junkernhees sind unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahmen zu rekultivieren, wie in den LBP beschrieben. Die Bodenoberfläche ist fachgerecht wiederherzustellen. Alle notwendigen Pflanz- und Saatarbeiten sind spätestens in der auf den Abschluss der Bauarbeiten folgenden Pflanz- bzw. Saatperiode durchzuführen. Die Ausführungsplanung ist baubegleitend zu erarbeiten und mit den Naturschutzbehörden abzustimmen. In den Bereichen, in denen Wald aufgeforstet werden soll, ist die Pflanzung mit dem zuständigen Regionalforstamt des Landesbetriebs Wald und Holz NRW abzustimmen. Nach Möglichkeiten sind Arten der heutigen potenziell natürlichen Vegetation zu verwenden.

5.3.22 Im Regelfall ist auf den Rekultivierungsflächen nach der Wiederherstellung der Oberfläche keine Einsaat oder weitere Gestaltung vorzunehmen, die Vegetation soll sich selbstständig aus dem Samen- und

Rhizompotenzial des Oberbodens durch natürliche Sukzession regenerieren. Böschungen und sonstige geneigte Flächen sind zum Erosionsschutz erforderlichenfalls mit Gewebematten (z.B. aus Kokos, Jute, Stroh) zu bespannen. Eingesät werden nur die Flächen, auf denen aus Gründen des Erosionsschutzes darüber hinaus eine schnelle Begrünung erforderlich ist.

5.3.23 Die Verwendung findende Saatgutmischung, auch beim Einsatz einer Regelsaatgutmischung (RSM), hat den Kriterien des § 40 Abs. 4 BNatSchG zu entsprechen. Danach haben Gras- und Kräuteransaaten für die freie Landschaft aus regionaler Herkunft zu stammen. Die regionale Herkunft des Saatgutes ist dazu durch eine entsprechende Zertifizierung des Saatgutlieferanten sicherzustellen.

5.3.24 Bei Aufforstungen ist Saat- und Pflanzgut zu verwenden, das gemäß dem Forstvermehrungsgutgesetz (FoVG) erzeugt wurde bzw. für die Baum- und Straucharten, die nicht dem Forstvermehrungsgutgesetz unterliegen, gebietseigenes Vermehrungsgut entsprechend den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes und dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zu verwenden.

5.3.25 Bei der Rekultivierung der baustellenbedingt in Anspruch genommenen Flächen ist darauf zu achten, dass kein Eintrag invasiver Neophyten über verschmutzte Baufahrzeuge o.ä. erfolgt. Sofern Fremdboden eingesetzt werden muss, ist vom ausführenden Unternehmen ein Nachweis darüber zu verlangen, dass er frei von Neophyten, deren Samen oder sonstigen Überdauerungsstadien ist. Die rekultivierten Flächen sind bei Fremdbodenauftrag nach Beendigung der Baumaßnahmen mindestens fünf Jahre lang jährlich auf Vorkommen invasiver Neophyten zu überprüfen. Werden invasive Neophyten festgestellt, sind umgehend geeignete Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu ergreifen.

5.3.26 Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die in den LBP angegebenen Maßnahmen aus dem Ökokonto „Siesel“ bei Plettenberg heranzuziehen. Spätestens mit Beginn der Bauarbeiten ist der Planfeststellungsbehörde eine Abbuchungsbestätigung für alle Maßnahmen vom Märkischen Kreis als ökokontoführender Stelle vorzulegen. Die Kompensationsmaßnahmen sind über mindestens 25 Jahre durch geeignete Maßnahmen zu pflegen bzw. zu unterhalten.

5.3.27 Die zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die UA Junkernhees vorgesehene Öffnung des Herbertsiepens ist in Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und Wasserbehörde so frühzeitig wie möglich umzusetzen; den Behörden ist Gelegenheit zur Abnahme zu geben. Die Fertigstellung der Maßnahme ist bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Die Kompensationsmaßnahme ist über mindestens 25 Jahre durch geeignete Maßnahmen zu pflegen bzw. zu unterhalten.

5.3.28 Der als Ausgleich für das Landschaftsbild erforderliche Rückbau der 110- und 220-kV-Freileitung soll ebenfalls mit Beginn der Bauarbeiten für die Freileitung beginnen.

5.3.29 Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Bau der UA Junkernhees ist das Gebäude in Bezug auf Fassaden-, Dach- und Farbgestaltung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein sowie der Stadt Kreuztal an die landschaftlichen Gegebenheiten anzupassen. Zusätzlich sind die im LBP dargestellten sichtverschattenden Pflanzmaßnahmen mit einheimischen Laubgehölzen unter Berücksichtigung und Sicherstellung der technischen Funktionsfähigkeit der UA vorzusehen.

5.3.30 Für die Pflege der Schutzstreifen sind Biotopmanagementpläne zu erarbeiten und regelmäßig fortzuschreiben, bestehende Pläne sind zu überarbeiten. Die Pläne sind jeweils an die Ansprüche der vorgefundenen Artenausstattung anzupassen und mit den Naturschutzbehörden und dem Landesbetrieb Wald und Holz abzustimmen.

5.3.31 Die Baustelleneinrichtungsflächen in und in der unmittelbaren Nähe von für Natur und Landschaft besonders sensiblen Bereichen (NSG, gesetzlich geschützte Biotope, FFH-/VSG-Gebiete) sind rechtzeitig vor der Bauausführung mit der höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.3.32 Die Kartierungsergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind in geeigneter Form dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) Abteilung 2 – (Naturschutz, Landschaftspflege, Jagdkunde, Fischereiökologie) digital zur Verfügung zu stellen.

5.4 Denkmalschutz

5.4.1 Die Vorhabenträgerin hat zur Vermeidung von Beeinträchtigungen nicht bekannter Denkmalbereiche in Abstimmung mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe in den kritischen Bereichen die geplanten Bodeneingriffe (an den Maststandorten, für Neu- bzw. Ausbauten von Zuwegungen und Arbeitsflächen usw.) durch einen Mitarbeiter einer archäologischen Fachfirma auf eigene Kosten begleiten zu lassen, um eine archäologisch fachkundige Begleitung sicherzustellen.

5.4.2 Wenn bei Erdarbeiten kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde wie Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/ oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden, ist gem. §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Entdeckung unverzüglich der Stadt/ Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten, falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird.

5.5 Arbeitsschutz

5.5.1 Für die Baustelle ist ein Rettungs- und Bergekonzept zu erstellen aus dem ersichtlich ist, wie Verletzte aus der Freileitung bzw. vom Hochspannungsmast gerettet werden können. Das Konzept ist mit der jeweiligen Rettungsleitstelle abzustimmen.

5.5.2 Für Montagearbeiten muss eine schriftliche Montageanweisung an der Baustelle vorliegen, die alle erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthält (§ 17 der Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit BGV C22 – Bauarbeiten).

5.5.3 Der Aufstieg auf die Hochspannungsmasten ist nach den technischen VDE-Richtlinien unter Einhaltung der „BGI 5148 Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen“ zu gestalten.

5.5.4 Die einschlägigen Bestimmungen des Verbandes Deutscher Elektriker (VDE) und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften sind zu beachten.
Insbesondere sind

a) Teile der Installation, z.B. Leuchten so anzubringen, dass bei Arbeiten an diesen Anlagen keine Berührungsgefahr mit unter Hochspannung stehenden Teilen besteht;
b) die Betriebsräume vor dem Zutritt Unbefugter verschlossen zu halten und die in den DIN VDE Bestimmungen geforderten Warnschilder und Aufschriften gut lesbar anzubringen. Die Warnschilder und Aufschriften müssen den Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ entsprechen.

5.5.5 Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel vor der ersten Inbetriebnahme durch eine befähigte Person gemäß § 15 Prüfung von Arbeitsmitteln der Betriebssicherheitsverordnung auf ihren ordnungsgemäßen Zustand geprüft werden.

5.5.6 Spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle ist der Arbeitsschutzbehörde das Bauvorhaben anzukündigen.

5.5.7 Die Bestimmungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sowie die einschlägigen Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften (u.a. BGV C 22, BGV D 32, BGV A 2, BGV B 11) gelten für die Baumaßnahmen sowie alle Betriebs- und Wartungsarbeiten.

5.5.8 Bis zur Inbetriebnahme der Hochspannungsfreileitungen sind die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen, bezogen auf die Tätigkeiten und die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, zu ermitteln und die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes vorzusehen und zu dokumentieren. Erforderliche Prüf- und Betriebsvorschriften sind festzulegen bzw. zu erstellen (vgl. §§ 5, 6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

5.5.9 Den beschäftigten Arbeitnehmern sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG, in Verbindung mit § 3 BetrSichV schriftliche Betriebsanweisungen zur Kenntnis zu geben, in denen klar verständlich die notwendigen Verhaltensregeln für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, als auch für den Gefahren- und Störungsfall enthalten sind.

5.5.10 Bei den Bauarbeiten dürfen nur dem Stand der Technik entspre-

chende und geprüfte Fahrzeuge und Mobilgeräte zum Einsatz kommen. Wenn bei Dunkelheit gearbeitet wird, sind die Arbeitsstellen hell auszuleuchten.

5.6 Kampfmittel

5.6.1 Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienst mittels einer Luftbildauswertung feststellen zu lassen, ob im Baubereich mit Kampfmitteln zu rechnen ist. Ggf. sind Gefährdungsbereiche mittels geeigneter Maßnahmen auf das Vorhandensein von Munition absuchen zu lassen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind dabei zu beachten. Munitionsfunde sind den zuständigen Behörden unverzüglich zu melden.

5.6.2 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel, verdächtige Gegenstände oder außergewöhnliche Bodenverfärbungen vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde zu benachrichtigen.

5.6.3 Die Tiefbauarbeiten sind mit der gebotenen Vorsicht auszuführen.

5.7 Immissionsschutz

5.7.1 Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der jeweils gültigen technischen Regelwerke geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die baubedingten Immissionen wie Lärm, Staub oder Erschütterungen für die an die Baustellen angrenzende Wohnbebauung, besonders schützenswerte Gebiete und Arbeitsstätten auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Kommt es im Einzelfall nachweislich zu erheblichen Beeinträchtigungen rechtlich geschützter Belange, hat die Vorhabenträgerin in Absprache mit den Betroffenen, der jeweils bauausführenden Firma und den zuständigen Behörden geeignete Maßnahmen zum Schutz der Anwohner zu treffen.

5.7.2 Staubemissionen im Zuge der Bauarbeiten sind zu vermeiden, insbesondere durch hinreichende Befeuchtung oder Abdeckung von Aushub und sonstigen Erdmassen bei entsprechender Trockenheit zur Verhinderung der Verschmutzung öffentlicher Verkehrswege. Straßenverschmutzungen sind durch den Einsatz von Reinigungsfahrzeugen umgehend zu beseitigen.

5.7.3 Während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen (AVV-Baulärm) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete entsprechend ihrer tatsächlichen Art der baulichen Nutzung während der Tag- und Nachtzeit eingehalten werden. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare Geräuschimmissionen werden auf ein Mindestmaß begrenzt.

5.7.4 Soweit im Rahmen der Bautätigkeit auch lärmintensive Tätigkeiten zur Nachtzeit (22 Uhr - 6 Uhr) erfolgen sollen, sind bei der zuständigen Behörde Ausnahmeanträge gem. § 9 Abs. 2 Landes-Immissionsschutzgesetz NRW zu stellen.

5.7.5 Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sind einzuhalten.

5.7.6 Es dürfen nur geräuscharme und schallgedämpfte Maschinen und Geräte nach dem Stand der Technik eingesetzt werden.

5.7.7 Zwischen einzelnen Arbeitsvorgängen sind Baumaschinen stillzusetzen, wenn dies den Arbeitsvorgang nicht unzumutbar erschwert. Störungen oder Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm, Staub oder Erschütterungen sind weitestgehend zu vermeiden.

5.7.8 Bei anstehenden LKW-Transporten von Bodenmaterial über öffentliche Straßen ist sicherzustellen, dass

- der Laderaum der Fahrzeuge für den Bodentransport geeignet und so dicht ist, dass ein Verlust von Bodenmaterial auf den Fahrwegen ausgeschlossen werden kann,
- die Beladung der Fahrzeuge ordnungsgemäß erfolgt, damit ein Herunterfallen von Boden vermieden wird und
- durch geeignete Maßnahmen eine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch die Fahrzeuge vermieden wird. Können Verschmutzungen nicht vermieden werden, sind sie umgehend zu beseitigen.

5.8 Bodenschutz und Altlasten

5.8.1 Alle Untergrundarbeiten im Bereich der Masten sind von der ökologischen Baubegleitung zu begleiten. Name und Anschrift des beauftragten Fachgutachters sind den unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörden des Kreises Olpe und des Kreises Siegen-

Wittgenstein spätestens vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

5.8.2 Die Bauarbeiten sind möglichst schonend für den Boden durchzuführen. Die einschlägigen Richtlinien DIN 18300 Erdarbeiten und DIN 18915 Bodenarbeiten in Verbindung mit DIN 19731 sind einzuhalten.

5.8.3 Anfallendes Bodenmaterial ist getrennt nach humosem Oberboden und kulturfähigem Unterboden schonend auszubauen, ordnungsgemäß zwischenzulagern und falls möglich im Rahmen der Baumaßnahme wieder einzubauen.

5.8.4 Bodenverdichtungen sind durch Beachtung der Witterungs- und Bodenverhältnisse bzw. durch technische Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle Bodenverdichtungen durch fachgerechte Bodenlockerung wieder zu beseitigen. Nur bauzeitlich erforderliche Baustraßen sind vollständig zurückzubauen.

5.8.5 Arbeiten auf Altlastenverdachtsflächen sind im Vorfeld rechtzeitig mit der unteren Bodenschutzbehörde (UBB) abzustimmen und auf Verlangen der UBB sind im Vorfeld Untersuchungen durchzuführen.

5.8.6 Bei Auffälligkeiten im Bereich des Bodens sind die Arbeiten umgehend einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde zu verständigen. Die UBB kann dann entsprechende Maßnahmen veranlassen.

5.8.7 Anfüllungen aus dem Bereich von Altlastenverdachtsflächen sind nur nach entsprechenden Untersuchungen und Abstimmung mit der UBB zum Wiedereinbau zugelassen.

5.8.8 Vor der Bauausführung sind an jedem Maststandort detaillierte Baugrunduntersuchungen in Form von Bohrungen für den Baugrundaufschluss durchzuführen. Sofern wider Erwarten doch alte, oberflächennahe Stollen durch die Fundamenterrichtung betroffen sein sollten, sind entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Bauverfahren für den Mastneubau anzuwenden.

5.8.9 Im Falle von zu feuchten Bodenverhältnissen sind die Arbeiten zu unterbrechen. Eine Fortführung ist nur nach Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen durch die ÖBB möglich.

5.8.10 Beim Rückbau von Altmaststandorten ist das Fundament mindestens bis zu einer Tiefe von 1,4 m unter Geländeoberkante (GOK) zu entfernen.

5.9 Eisenbahntechnische Belange

5.9.1 Kreuzungen mit der DB AG
Es sind zeitnah vor Baubeginn für zu ändernde bzw. neue Kreuzungen die Kreuzungsverträge bei der DB AG vorzulegen.

5.10 Straßenbauliche Belange

5.10.1 Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger für die Maststandorte 300, 320, 322, 339, 347, 349, 356, 359, 370, 392 die Eingriffe in die Anbaubeschränkungszonen bzw. Anbauverbotszonen abzustimmen sowie für die vorgenannten Leitungskreuzungen und die Leitungskreuzungen mit den Straßen

- L 539, Abschnitt 12.2, etwa bei Station 0,385,
- L 697, Abschnitt 1, etwa bei Station 0,395,
- L 916, Abschnitt 1, etwa bei Station 0,440
- B 54, Abschnitt 29, bei Station 0,435,
- K 26 (Kreis Siegen-Wittgenstein), Abschnitt 2, bei Station 3,945,
- K 8 (Kreis Siegen-Wittgenstein), Abschnitt 3, bei Station 2,215,
- L 564, Abschnitt 7, etwa bei Station 0,160,
- K 22 (Kreis Siegen-Wittgenstein), Abschnitt 1, bei Station 1,490,
- K 22 (Kreis Siegen-Wittgenstein), Abschnitt 1, bei Station 1,400,
- K 6, Abschnitt 1, etwa bei Station 0,410,
- L 907, Abschnitt 1, etwa bei Station 1,295

Anträge auf Mitbenutzung des Straßengebietes einzureichen und die insgesamt erforderlichen Sicherungsmaßnahmen bei den Seilarbeiten abzustimmen.

5.10.2 Hinsichtlich der geplanten Errichtung der Masten 396 und 397 im Bereich der BAB 45 im Abschnitt 5, etwa bei Station 3,630 (Autobahnkm 104.030), im Bereich der Rastanlage Siegerland Ost hat die Vorhabenträgerin die Straßenbauverwaltung rechtzeitig vor Baubeginn über die Aufstellung der jeweiligen Masten zu informieren, damit De-

tailabstimmungen hinsichtlich der zu dem Zeitpunkt aktuellen Straßenbelange (z.B. zeitliche Abstimmung bei dann vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen oder auch für eventuell notwendige Arbeiten, die zur Mastaufstellung im Straßenraum notwendig werden könnten, wie Baustellenzufahrten oder Arbeitsgeräte auf Straßengebiet) in direkter Absprache zwischen der Vorhabenträgerin und der Straßenbauverwaltung erfolgen können. Weiteres ist in einem Nutzungsvertrag (Ergänzung zum ggf. vorh. Rahmenvertrag) für die geänderte Straßenkreuzung mit der Autobahn GmbH zu vereinbaren. Für den Montage- bzw. Demontagezeitraum der Leiter- bzw. Abspannseile ist ein Schutzgerüst für die gesamte Kreuzungsstelle mit der Autobahn zu errichten und für die Dauer der Arbeiten vorzuhalten. Die Sicherung des Schutzgerüstes und die Verkehrsführung sowie die sonstigen Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der Autobahn GmbH zu planen und zu errichten. Die Baustellenandienung ist auch über eine Autobahnbrücke vorgesehen. Die Vorhabenträgerin hat sich rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme über die Belastbarkeit des Bauwerks und die sonstigen Beschränkungen zu informieren. Staubentwicklung ist grundsätzlich durch wirkungsvolle Maßnahmen zu unterbinden. Beleuchtungsquellen sind hinreichend zur Autobahn abzuschirmen, um eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer oder Blendungswirkung ausschließen zu können. Die Anlagen, die Ausstattung sowie die Böschungen der BAB 45 dürfen durch die Bautätigkeiten nicht beschädigt werden. Schäden sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Arbeiten ist eine gemeinsame Begehung mit der Autobahnmeisterei durchzuführen. Das Ergebnis dieser Begehung ist zu protokollieren.

5.10.3 Bei der Inanspruchnahme von Forstwirtschaftswegen oder der Neuanlage von Baustraßen als Zufahrten im Zuge der Baumaßnahmen, ist das Regionalforstamt oder der zuständige Forstbetriebsbeamte zu beteiligen.

5.10.4 Eine durchgängige und sichere Zugänglichkeit für den Fuß- und Radverkehr über eine Wegeverbindung zwischen Junkernhees und Mittelhees ist während der Bauphase durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen. Temporäre Einschränkungen der Nutzbarkeit des bestehenden Verbindungsweges während der Bauphase sind in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden auf ein Minimum zu beschränken.

5.11 Telekommunikationsanlagen, Ver- und Entsorgungsleitungen

5.11.1 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der Open Grid Europe GmbH und der Gas Line GmbH
Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten.

5.11.2 Kreuzungen mit den Versorgungsleitungen der Westnetz GmbH
Die Versorgungstrassen sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten. Die Vorgaben der Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen (vgl. Stellungnahmen aus dem Anhörungsverfahren) sind zu beachten.

5.11.3 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH
Richtfunkstrecken müssen zu jedem Zeitpunkt mit einem Mindestabstand von ca. 20 m von jeglicher Bebauung frei bleiben, da sonst ein ordnungsgemäßer Richtfunkbetrieb nicht mehr möglich ist. Eine Störung von Richtfunkverbindungen durch oberirdisch geführte Seilverbindungen ist soweit ausgeschlossen, nur Neumaststandorte (Stahlgitterkonstruktionen etc.) sollten diesen angedachten Schutzabstand zur Richtfunkverbindung einhalten.

5.11.4 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Vodafone GmbH
Der störungsfreie Betrieb der in Planungsbereichen befindlichen Leitungen der Vodafone GmbH nach Errichtung der Freileitung ist sicher zu stellen. Vorgaben der Leitungsbetreiberin zum Schutz der Leitungen sind zu beachten.

5.11.5 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
Alle geplanten Masten und die notwendigen Baukräne oder sonstige Konstruktionen dürfen nicht in die Richtfunktrassen ragen und müssen einen horizontalen (+/- 30 m) und vertikalen (+/- 15 m) Mindestschutzabstand zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen einhalten.

5.11.6 Kreuzungen mit Telekommunikationslinien des Zweckverbandes Südwestfalen-IT
Der störungsfreie Betrieb der vorhanden Richtfunkverbindungen ist

auch nach der Errichtung der Freileitung sicherzustellen. Sofern eine messbare Beeinflussung erfolgt, ist diese durch geeignete Maßnahmen abzustellen.

5.11.7 Kreuzungen mit den Versorgungsanlagen des Wasserverband Siegen-Wittgenstein
Die Versorgungstrassen des Wasserverbandes sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten.Vorgaben der o.g. Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen sind zu beachten. Bei Unterschreitung erforderlicher Abstände sind die Versorgungsanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber zu verlegen.

5.11.8 Kreuzungen mit den Versorgungsanlagen der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
Die Versorgungstrassen der Siegener Versorgungsbetriebe GmbH sind aus sicherheits- und überwachungstechnischen Gründen von Bebauung oder sonstigen Einwirkungen, die den Bestand bzw. den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen oder gefährden, freizuhalten. Vorgaben der o.g. Leitungsbetreiber zum Schutz der Leitungen und Anlagen sind zu beachten. Bei Unterschreitung erforderlicher Abstände sind die Versorgungsanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber zu verlegen.

5.11.9 Sollten bezüglich von Telekommunikationsanlagen oder der Ver- und Entsorgungsleitungen Anpassungsarbeiten erforderlich werden und mit deren Betreibern diesbezüglich keine Einigung erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine nachträgliche Entscheidung vor.

5.11.10 Sofern über die erforderlichen Anpassungsarbeiten hinaus genehmigungspflichtige Änderungen vorgenommen werden sollen, ist hierfür die erforderliche Genehmigung zu beantragen.

5.12 Grundstücksinanspruchnahmen

5.12.1 Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum oder Nutzungsrechten bezüglich der Maststandorte, der Schutzstreifen, der zur Errichtung der Masten und Durchführung der Seilzugar-

beiten notwendigen temporären Baufelder und zur Sicherung der Zuwegungen) für die zur Errichtung der 380-/110-kV-Hochspannungsfreileitungen sowie der Umspannanlage einschließlich der planfestgestellten Folgemaßnahmen erforderlichen Grundstücke ist gem. § 45 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 EnWG zulässig. Die betroffenen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen und im Leitungsrechtsregister aufgeführt.
Die davon betroffenen Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten haben gegen die Vorhabenträgerin einen Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach für die Inanspruchnahme von Grundflächen sowie für sonstige durch die Maßnahme hervorgerufene Nachteile. Der Grundstückseigentümer hat bei Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit Anspruch auf eine Entschädigung für die Wertminderung, die das Grundstück durch die dingliche Belastung erfährt. Nachweislich entstandene Flur- und Aufwuchsschäden einschließlich aller Folgeschäden werden gesondert reguliert.
Über die Höhe der Entschädigung wird – sofern es zwischen der Vorhabenträgerin und einem betroffenen Eigentümer nicht zu einer entsprechenden Einigung kommt – in einem gesonderten Entschädigungsverfahren nach dem EEG NW entschieden (vgl. Abschnitt B Nr. 12 dieses Beschlusses).

5.12.2 Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass durch die Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Mastgründung etwaige landwirtschaftliche Drainagen nicht beeinträchtigt werden bzw. abgeklemmte Drainagen wieder angeklemmt oder die Drainage anderweitig sichergestellt wird.

5.13 Meldung von Mastdaten an die Wehrverwaltung

Die Errichtung der Masten ist rechtzeitig vor Baubeginn (ca. vier Wochen) und nach der Fertigstellung der Anlage der Wehrverwaltung anzuzeigen. Unter Angabe des AZ: III-395-21-BIA sind nachstehende endgültige Daten zu übermitteln:

- Art des Hindernisses,
- Standort des Hindernisses unter Angabe der geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe des Hindernisses über Grund,
- Gesamthöhe des Hindernisses über NN,
- Art der Kennzeichnung,

- Tag des Baubeginns,
- Tag der geplanten Fertigstellung.

Die Mindestanforderungen an Straßen des Militärstraßengrundnetzes gem. RIST und RABS für den militärischen Schwerlastverkehr sind einzuhalten.

5.14 Überwachung

5.14.1 Die Überwachung gemäß § 43i EnWG, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird – dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft –, wird der Vorhabenträgerin aufgegeben.

5.14.2 Bereits bestehende bzw. in diesem Beschluss festgestellte Überwachungsmechanismen, Daten und Informationsquellen können für die Überwachungsmaßnahmen genutzt werden.

5.14.3 Bestehende Überwachungszuständigkeiten von fachlichen Aufsichtsbehörden, wie z.B. den Wasser- und Naturschutzbehörden oder der Aufsichtsbehörde nach der GasHDrLtgV, bleiben unberührt.

5.14.4 Werden im Rahmen der Überwachung relevante Abweichungen von den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses festgestellt, ist die Planfeststellungsbehörde unverzüglich in geeigneter Form zu informieren.

5.14.5 Die Planfeststellungsbehörde behält sich für diesen Fall vor, erforderliche Maßnahmen zu treffen, um sicher zu stellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird.

6. Hinweise

6.1 Freileitungen sind als Energieanlagen nach § 49 Abs. 1 EnWG so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Nach § 49 Abs. 2 EnWG wird die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Technik vermutet, wenn die technischen Regeln des VDE eingehalten worden sind. Die

Bemessung der Freileitung und ihrer Bauteile erfolgt nach der DIN EN 50341 sowie weiteren spezielleren nationalen und europäischen Normen. Nach den aktuellen Normungsvorgaben werden u.a. alle neueren Erkenntnisse bezüglich Wind- und Eislasten berücksichtigt. Alle Bauteile eines Mastes werden dementsprechend so bemessen, dass sie den regelmäßig zu erwartenden klimatischen Bedingungen standhalten. Die zur Anwendung gelangenden Berechnungsverfahren entsprechen dem Stand der Technik und sind allgemein anerkannt. Damit ist sichergestellt, dass die Freileitung nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet wird.
Jedes Mastfundament wird nach den Vorgaben eines für jeden Maststandort erstellten Baugrundgutachtens nach den aktuellen Normen geplant und errichtet. Die maximalen Gründungstiefen der Bohrpfahlfundamente liegen bei ca. 20 m.
Die nach aktueller europäischer Norm berechneten Bodenabstände für Leiterseile berücksichtigen die jeweilige Bodennutzung und gewährleisten auch bei dem größtmöglichen Seildurchhang die jeweils notwendigen Bodenabstände.
Die geltenden Normen für Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) stellen sicher, dass sich keine störenden oder schädigenden Auswirkungen durch die bestehenden Freileitungen und die geplante 380-kV-Freileitung auf hoch empfindliche elektrotechnische und elektronische Geräte ergeben, da alle in Deutschland zugelassenen elektrotechnischen und elektronischen Geräte den Anforderungen der gültigen Normen entsprechen müssen.

6.2 Sollte sich bei der Bauausführung bzw. im Rahmen der Ausführungsplanung herausstellen, dass von der planfestgestellten Maßnahme abgewichen werden muss, ist unverzüglich ein Antrag auf Änderung dieser Entscheidung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

6.3 Keine Änderungen im Sinne des § 43 EnWG sind Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an Masten und Beseilungen z.B. durch Änderung und Anpassung von Isolatorketten und Beseilung, soweit keine Arbeiten zum Umbau auf eine höhere Spannungsebene erfolgen.

6.4 Die beteiligten Unternehmer der Energieversorgung und Telekommunikation erteilen, soweit erforderlich, weitere detaillierte Auskünfte über ihre Kabel- und Leitungsanlagen.

6.5 Für die Verwendung von mineralischen Reststoffen - ausgenommen

der Verwendung von geogenem Material - ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der unteren Wasserbehörde/ dem Umweltamt zu beantragen.

6.6 Die Anforderungen der Baustellenverordnung einschließlich der Anhänge I und II sind zu beachten.
Schon in der Planungsphase müssen die allgemeinen Arbeitsschutzgrundsätze bei der Einteilung der verschiedenen Arbeitsabschnitte und der zeitlichen Abschätzung berücksichtigt werden.
Vor Einrichtung der Baustelle muss ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt werden, der die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen enthält.
Bei Tätigwerden mehrerer Firmen auf der Baustelle ist ein Koordinator zu bestellen, der während der Planungsphase und der Bauphase den Arbeitsschutz organisiert.

6.7 Auf § 6 Abs. 5 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) wird hingewiesen. Für Beschäftigte auf Baustellen hat der Arbeitgeber Unterkünfte bereitzustellen, wenn Sicherheits- oder Gesundheitsgründe, insbesondere wegen der Art der ausgeübten Tätigkeit oder der Anzahl der im Betrieb beschäftigten Personen und der Abgelegenheit der Baustelle dies erfordern und ein anderweitiger Ausgleich vom Arbeitgeber nicht geschaffen ist. Bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung ist die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) zu beachten. Insbesondere auf § 3 Gefährdungsbeurteilung, § 7 Anforderungen an die Beschaffenheit der Arbeitsmittel, wird hingewiesen.

6.8 Auf die Einhaltung der „Richtlinien über Kreuzungen von Starkstromleitungen – NE-Stromkreuzungsrichtlinien“ wird hingewiesen.

6.9 Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist gem. § 16 Abs.4 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) berechtigt, Bodendenkmale
zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monate in Besitz zu nehmen.

6.10 Eine Kennzeichnung der Freileitung mittels Leuchten oder eine Gefahrenbefeuerung der Masten ist nach Stellungnahme der zuständigen Luftfahrtbehörde nicht erforderlich.

7. Entscheidungen über Einwendungen und Stellungnahmen

7.1 Berücksichtigte / gegenstandslose Einwendungen und Stellungnahmen

Den privaten Einwendungen und Stellungnahmen Verfahrensbeteiligter wird, soweit sie durch Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren oder Auflagen in diesem Beschluss berücksichtigt worden sind, inhaltlich Rechnung getragen.

Soweit planbetroffene Grundstücke vor Erlass dieses Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen von Grunderwerbs- und Entschädigungsverhandlungen bereits an die Vorhabenträgerin veräußert bzw. die entsprechenden beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten eingeräumt worden sind, sind Einwendungen hinsichtlich der Flächeninanspruchnahmen gegenstandslos geworden.

7.2 Zurückweisung von Einwendungen

Soweit darüber hinaus von Behörden, Stellen oder privaten Beteiligten Einwendungen gegen den Plan erhoben und Forderungen gestellt worden sind, in denen insbesondere

- die Vollständigkeit der Planunterlagen oder die Rechtmäßigkeit der Abschnittsbildung in Frage gestellt wird,
- die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme oder zumindest einer der 380-kV- und 110-kV-Stromkreise bezweifelt wird,
- eine andere Trassenführung, die Verlegung des Standortes der Umspannanlage oder die Verlegung von Maststandorten gefordert wird,
- eine Erdverkabelung (oder auch Teilverkabelung) anstelle einer Freileitung gefordert wird,
- eine hinsichtlich möglicher Trassenalternativen sowie hinsichtlich der gesundheitlichen Auswirkungen des Vorhabens auf unzureichenden Untersuchungen basierende Planung bemängelt wird,
- größere Schutzabstände zur Wohnbebauung gefordert werden,
- Wertverluste an Grundstücken und Gebäuden befürchtet werden,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und elektromagnetische Felder, Lärm oder hohe Masten befürchtet werden,

- eine nicht ausreichende technische Sicherheit der Freileitungen aufgrund von Wind- und Eislasten infolge des Klimawandels, der Störung hochempfindlicher Geräte, unzureichender Mastfundamente oder Bodenabstände der Leiterseile befürchtet werden,
- Beeinträchtigungen der Umwelt wie besonders von Naturhaushalt, Landschaft und Tieren befürchtet werden,
- die Errichtung von sogenannten „Kompakt- oder Vollwandmasten“ gefordert wird,
- Beeinträchtigungen der Kulturlandschaften, sonstiger Sachgüter sowie des Landschaftsbildes befürchtet werden,
- Beeinträchtigungen an Bau- und Bodendenkmälern sowie deren Nutzbarkeit befürchtet werden,

werden sie aus den sich aus dem Abschnitt B des Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen. Zu den privaten Einzeleinwendungen wird im Übrigen ergänzend dazu auf die Ausführungen unter Nr 6.3 im Abschnitt B dieses Beschlusses verwiesen.

Fragen der Entschädigung bleiben dem gesonderten Entschädigungsverfahren vorbehalten. Auf Abschnitt B Nr. 12 dieses Beschlusses wird verwiesen.

8. Zusagen, Zusicherungen der Vorhabenträgerin

Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass alle betrieblich-organisatorischen Vorkehrungen getroffen sind, um die technische Sicherheit der Anlage im Sinne des § 49 Abs. 1 und 2 EnWG zu gewährleisten. Dazu werden insbesondere die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. als allgemein anerkannte Regeln der Technik eingehalten.

Die Vorhabenträgerin hat auch alle sonstigen Zusagen, die im Anhörungsverfahren schriftlich dokumentiert wurden (z.B. in den Stellungnahmen zu den Einwendungen), einzuhalten und bei der Ausführungsplanung umzusetzen, sofern in diesem Planfeststellungsbeschluss nichts Anderes geregelt ist.

9. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage hat gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

10. Kostenentscheidung

Die Kosten des Planfeststellungsverfahrens trägt die Vorhabenträgerin gem. § 13 GebG NRW. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

B Begründung

1. Gegenstand des Vorhabens

Das hiermit planfestgestellte Vorhaben umfasst als Neubau in vorhandener Trasse bestehender 220-kV- und 110-kV-Leitungen

- die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4319) vom Pkt. Attendorn (NRW) bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz (RLP) in Oberschelden, Stadt Siegen (NRW) auf einer Länge von ca. 37 km sowie die Mitführung der 110 kV-Bahnstromleitung 0474 im Abschnitt Pkt. Attendorn bis zum Pkt. Osthelden
- die Mitführung der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH vom Pkt. Osthelden bis zur Landesgrenze RLP auf einem Mastgestänge mit der 380-kV-Freileitung (Folgemaßnahme),
- die Teilerdverkabelung (Bl. 1459) der 110-/220-kV-Freileitung Pkt. Altenkleusheim – Abzw. Maumke, Bl. 2408 der Westnetz GmbH und den Neubau von zwei Masten im Apollmicketal (Folgemaßnahme),
- den Neubau der Schalt- und Umspannanlage Junkernhees mit Portal
- die Änderungen der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Altenkleusheim – Abzw. Maumke, Bl. 2408 der Westnetz GmbH im Bereich Mecklinghausen, Helden, Niederhelden (Folgemaßnahme),
- die Änderung der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Kreuztal – Geisweid, Bl. 2413 (Folgemaßnahme),
- die Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Rudersdorf – Finnentrop, DB 0474 (Folgemaßnahme),
- die Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung Finnentrop - Hagen, DB 0475 (Folgemaßnahme),
- die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen (Folgemaßnahmen)
    - Anschluss Olpe, Bl. 0222,
    - Abzweig Seelbach, Bl. 0071,
    - Anschluss Eichen, Bl. 0172,
    - Anschluss Freudenberg, Bl. 0813,
- die Änderung der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Oberschelden - Eiserfeld, Bl. 2442 (Folgemaßnahme),

einschließlich der notwendigen Beseilungsarbeiten an den Anschlusspunkten.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Bau der ca. 37 km langen 380-kV Höchstspannungsleitung vom Pkt. Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz in Oberschelden, Stadt Siegen. Daneben ist weiterer Gegenstand der Planfeststellung die Schalt- und Umspannanlage (UA) Junkernhees (nachfolgend Umspannanlage genannt). Diese wird gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG in das Planfeststellungsverfahren integriert. Die UA Junkernhees verbindet die Höchstspannungsleitung mit dem Verteilnetz. Die Anbindung erfolgt am Mast 373 der Bl. 4319 (vgl. Anlage 15 der Antragsunterlagen).

Weiterhin ist die abschnittsweise Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung 0474 ein weiteres eigenständiges Vorhaben dieses Verfahrens. Die 110-kV-Bahnstromleitung DB 0474 besteht seit dem Jahr 1963 und erfordert aufgrund des Alters eine grundlegende Erneuerung. Für den Ersatzneubau der Leitung besteht der Bedarf daher unbeschränkt fort.

Die Freileitung stellt zusätzlich zum überregionalen Stromtransport in Nord-Südrichtung die Versorgung der regionalen 110-kV-Netze sicher.

Die geplante Verbindung vom Pkt. Attendorn zur Landesgrenze NRW ist innerhalb von NRW der südlichste Abschnitt der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen den Umspannanlagen Dortmund-Kruckel und Dauersberg (Stadt Betzdorf in Rheinland-Pfalz), die als lfd. Nr. 19 der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG ausgewiesen ist. Der Neubau erfolgt überwiegend in den vorhandenen Trassenräumen von den zurzeit betriebenen 220-kV- und 110-kV-Freileitungen. Die 220-kV-Stromkreise werden hierbei durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Zwischen dem Pkt. Attendorn bis zum Pkt. Osthelden wird die 110-kV-Freileitung der DB Energie GmbH zurückgebaut und durch den Neubau einer 380-/110-kV-Gemeinschaftsfreileitung ersetzt werden. Das Gemeinschaftsgestänge wird weit überwiegend im vorhandenen Schutzstreifen der DB Energie GmbH und der Vorhabenträgerin errichtet.

Die geplante 380-/110-kV-Freileitung Bl. 4319 verläuft vom Pkt. Attendorn bis zum Pkt. Mecklinghausen überwiegend in den bestehenden Trassenräumen der rückzubauenden 220-kV-Höchstpannungsfreileitung Koepechenwerk – Kelsterbach Bl. 2319 und der zu demontierenden 110-kV-Bahnstromleitung DB 0474. Der Siedlungsbereich Attendorn-Helden wird kleinräumig östlich umgangen. Ab dem Pkt. Mecklinghausen südlich von Attendorn-Helden verläuft die Bl. 4319 zwischen den heutigen Leitungen DB 0474 und Bl. 2319 und bis zur Schalt- und Umspannanlage (UA) Altenkleusheim parallel zur

110-/220-kV-Freileitung Bl. 2408. Ab der UA Altenkleusheim bis zum Pkt. Osthelden verläuft sie in den Trassenräumen der Bl. 2319 und DB 0474. Südlich vom Pkt. Osthelden verlässt die geplante Bl. 4319 abschnittsweise den vorhandenen Trassenraum der Bl. 0172 und Bl. 2319 und umgeht den Ortsteil Kreuztal-Fellinghausen. Danach schwenkt sie bis zur Schalt- und Umspannanlage Junkernhees in den vorhandenen Trassenraum der Bl. 0071 und Bl. 2319 zurück. Ab der UA Junkernhees bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz verläuft sie im Wesentlichen weiter in den vorhandenen Trassenräumen der Bl. 0071 und Bl. 2319.

Es werden an folgenden vorhandenen Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen Demontagen durchgeführt:

- 110-kV-Bahnstromleitung Rudersdorf – Finnentrop (DB 0474)
- 220-kV-Freileitung Koepchenwerk – Kelsterbach (Bl. 2319)
- 110-/220-kV-Freileitung Pkt. Altenkleusheim – Abzw. Maumke (Bl. 2408)
- 110-kV-Freileitung Anschluss Olpe (Bl. 0222)
- 110-kV-Freileitung Anschluss Eichen (Bl. 0172)
- 110-/220-kV-Freileitung Kreuztal – Geisweid (Bl. 2413)
- 110-kV-Freileitung Betzdorf – Kreuztal (Bl. 0071)

Der ursprünglich planfestzustellenden Trassierung folgten zwei Planänderungen, die aufgrund von Einwendungen und Stellungnahmen von Privaten und Trägern öffentlicher Belange zu kleinräumigen Verschiebungen von Maststandorten und Änderungen der Mastkonfiguration führten.

Vom Vorhaben betroffen sind folgende Städte, Gemeinden und Gemarkungen:

Stadt Attendorn	Gemarkungen Attendorn und Helden
Stadt Olpe	Gemarkungen Rhode und Kleusheim
Stadt Lennestadt	Gemarkung Kirchveischede
Gemeinde Kirchhundem	Gemarkung Rahbach
Gemeinde Wenden	Gemarkung Schönau
Stadt Kreuztal	Gemarkungen Krombach, Eichen, Fellinghausen, Osthelden und Hees

Stadt Siegen	Gemarkungen Meiswinkel, Langenholdinghausen, Seelbach, Oberschelden und Niederschelden
Stadt Freudenberg	Gemarkungen Alchen, Niederholzklau und Niederndorf.

Trassenverlauf

Die Trasse des Abschnitts C der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel-Dauersberg (Bl. 4319) beginnt im Ortsteil Attendorn-Biggen mit dem Mast 300.

Mastbereich 300 – 309

Ab Mast 300 wird die von Norden kommende 110-kV-Bahnstromleitung (Bl. 0474) auf dem Mastgestänge der zu errichtenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4319) mitgeführt. Der Verlauf des Spannfeldes zwischen dem Mast 6837 der Leitung (Bl. 0474) der Deutschen Bahn und von Mast 300 der Leitung Bl. 4319 wird für die Mitführung um wenige Meter ostwärts verlagert. Der Trassenabschnitt der Masten 300 – 309 überspannt die Landstraße L539, das Gewerbegebiet „Biggen“, den Fluss „Bigge“ sowie die DB Strecke 2864 Rudersdorf-Finnentrop. Danach quert die Trasse hauptsächlich landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche. Zwischen den Masten 307 und 308 führt die Trasse auf nördlicher Seite an einem Bauernhof mit Ferienwohnungen vorbei. Mit der 1. Planänderung kam es beim Mast 300 zur Anpassung der Trassenachse zu Mast 185 und an den Masten 302 und 307 um geringfügige Verschiebungen.

Mastbereich 309 – 313

Im Trassenabschnitt der Masten 309 – 313 wird die Ortslage Attendorn-Helden durch Verschwenken der Trasse um bis zu 280 m in östliche Richtung umgangen. Aus diesem Grund kreuzt die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 südlich Mast 309 und nördlich von Mast 313 die von Nordosten kommende 110-/220-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 2408 der Westnetz GmbH an zwei Stellen, bevor sie an Mast 313 auf Höhe des Gewerbegebietes „Mecklinghausen – „Zum Kalkofen““ in den Verlauf der vorhandenen Trassen zurückschwenkt. Die Leitung Bl. 2408 verbleibt im Folgenden als einzige Leitung parallel zur Bl. 4319 verlaufend im bestehenden Trassenraum.

Nordöstlich der Ortslage Helden schwenkt die Neubauleitung ab dem Punkt Helden (Mast 309) nach Südosten um die vorhandene Sportanlage des Ortsteils herum. Mit dem Spannfeld zwischen Mast 312 – 313 überquert die Bl. 4319 die Leitung Bl. 2408 wieder und schwenkt auf Höhe des Gewerbegebietes „Mecklinghausen – „Zum Kalkofen““ in den Verlauf der vorhandenen Trassen zurück. Um die beiden Kreuzungspunkte möglichst niedrig zu halten, werden die Leiterseile der Leitung Bl. 2408 auf die unteren freien Traversen des Mastgestänges der Bestandsmasten 60 – 66 der Leitung Bl. 2408 verlagert. Der obere Teil der Bestandsmasten wird demontiert.

Mastbereich 313 – 318

Ab Mast 313 verlaufen die Leitungen Bl. 4319 und Bl. 2408 parallel im bestehenden Schutzstreifen der Bestandstrasse durch land- und forstwirtschaftlich geprägte Strukturen zunächst bis zum Punkt Mecklinghausen-Ost (Mast 57 der Bl. 2408). Im Spannfeld zwischen Mast 315 und 316 der Bl. 4319 unterquert die Leitung Bl. 2408 die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Ost nach West. Die Masten 54 und 54A der Leitung Bl. 2408 werden demontiert.

Ab Mast 56 der Bl. 2408 verläuft die Leitung parallel auf westlicher Seite der Bl. 4319. Am Mast 56 der Bl. 2408 beginnt die nach Westen abzweigende 110-kV-Freileitung Anschluss Attendorn (Bl. 0791). Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4319) überquert im Abschnittsverlauf zwischen Mast 311 und 312 den Fluss „Repe“. Der gesamte Abschnittsverlauf verläuft durch land- und forstwirtschaftlich geprägte Strukturen. Im Rahmen der 1. Planänderung wurde der Mast 314 geringfügig in nordöstliche Richtung zum Mast 313 verschoben.

Mastbereich 318 – 325

Ab Mast 318 bis Mast 321 wechselt der Trassenraum in Waldbereiche. Zwischen den Masten 319 und 320 verlässt die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung das Stadtgebiet Attendorn und verläuft durch das Stadtgebiet Olpe. Im Bereich der Masten 321 bis 325 wird östlich der Stadtteil Olpe-Oberveischede tangiert. Die Leitung kreuzt zudem bei Mast 320 die Landesstraße 880 (Attendorner Straße) und südlich des Mastes 322 die Bundestraße 55 (Oberveischeder Straße).

Mastbereich 325 – 331

Ab Mast 325 durchquert die Trasse das zweigeteilte FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE4914-301) im Apollmicke-Tal. Das FFH-Gebiet liegt südöstlich von Olpe-Oberveischede.

Im FFH-Gebiet wurde der freileitungssensible Schwarzstorch identifiziert. Da der Bau höherer Masten aus artenschutzfachlichen Gründen ausscheidet (Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch (s. Natura 2000-Verträglichkeitsstudie Teil E) und großräumige Varianten in diesem Bereich nicht in Betracht kommen (vgl. Abschnitt B Nrn. 5.3.1 und 5.3.2.5 dieses Beschlusses), werden die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung und die 110-kV-Bahnstromleitung gemeinsam von Mast 328 bis Mast 330 auf möglichst niedrigen Masten mit nur zwei Traversenebenen geführt, die den Waldbestand nicht wesentlich überragen. Bei diesen sog. Storchenmasten sind die 380-kV-Stromkreise nebeneinander an der oberen und die 110-kV-Stromkreise nebeneinander in der unteren Traversenebene angeordnet. Diese Anordnung führt im Gegenzug zu breit ausladenden Traversen.

Auf Höhe des Mast 329 werden vier Wohngebäude, darunter ein Pensionsgebäude mit angeschlossener Landwirtschaft westlich umgangen.

Bei Beibehaltung der bestehenden westlichen Westnetz-Freileitung Bl. 2408 müssten die neuen, breiteren Masten der Bl. 4319 innerhalb des Apollmicketals deutlich weiter in östliche Richtung versetzt werden. Dies würde dann jedoch entweder zur erstmaligen Überspannung von Wohngebäuden durch die geplante Leitung führen oder aber bei weiterer Abrückung nach Osten zu habitatschutzrechtlich unzulässigen Eingriffen in das östliche FFH-Gebiet. Eine Mitführung der Westnetz-Stromkreise auf dem Gemeinschaftsgestänge der Vorhabenträgerin und der DB würde die Maste nochmals um eine Traversenebene erhöhen und somit artenschutzrechtliche Konflikte auslösen. Deshalb hat die Vorhabenträgerin innerhalb des Apollmicketals vorgesehen, neben den Bestandsmasten der 220-kV-Leitung (Bl. 2319) und der 110-kV-Bahnstromleitung (DB 0474) auch die Masten der 110-kV-Leitung (Bl. 2408) zu demontieren und letztere als Erdkabel zu verlegen. Damit steht auch der Trassenraum der Bl. 2408 für die Bl. 4319 zur Verfügung, die somit ohne unzulässige Eingriffe in das FFH-Gebiet und ohne Wohngebäudeüberspannung am westlichen Talrand trassiert werden konnte.

Als Folgemaßnahme wird die 110-kV-Freileitung (Bl. 2408) der Westnetz GmbH auf dem ca. 1,3 km langen Abschnitt erdverkabelt. Die Erdverkabelung beginnt ab dem Mast 38 der Bl. 2408, der durch einen Kabelendmast mit der neuen Mastnummer 1038 ersetzt wird. Von dort gehen die 110-kV-Erdkabel hauptsächlich durch vorhandene Forstwirtschaftswege und Wiesen bis zum Mast 31 der Bl. 2408, der ebenfalls durch einen Kabelendmast (Mast 1031) ersetzt wird. Der Kabelgraben hat eine lichte Breite von 1,3 m und die

normale Verlegetiefe von 1,5 m. Die alten Maststandorte 31 bis 38 werden demontiert und die zwei Kabelaufführungsmaste 1031 und 1038 neu errichtet. Das Erdkabel wird unter Bl. 1459 geführt. Durch die 1. Planänderung wurde der Maststandort 329 um ca. 42 m in nördliche Richtung auf die Wegseite zum Mast 328 verschoben. Auf Höhe des Mastes 331 verlässt die Trasse das Stadtgebiet Olpe und verläuft im Gemeindegebiet Kirchhundem weiter.

Mastbereich 331 – 347

Bis zur Umspannanlage Altenkleusheim verläuft die Bl. 4319 parallel zur 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH, Bl. 2408, durch siedlungsfreies Waldgebiet und landwirtschaftliche Nutzflächen. Die Leitung Bl. 4319 wechselt zwischen Mast 341 und 342 wieder zurück auf Olper Kreisgebiet. Am Pkt. Krombacher Höhe wird die von Osten kommende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bl. 0923 gequert, die dort an die 110-kV-Leitung Bl. 2408 angeschlossen ist. Mit der 1. Planänderung fanden geringfügige Verschiebungen der Masten 334, 335, 339 und 340 statt.

Mastbereich 347 – 349

Die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Bl. 4319 wird von dem bestehenden Mast 348 in das Portal P010 der Umspannanlage eingeleitet, durchläuft dort die Umspannanlage und verlässt diese durch die Portale P011 und P012 wieder. Die Leitung Bl. 4319 wird dann über den Mast 349 weiter südwestlich geführt.

Die seit Mast 300 mitgeführte Bahnstromleitung 0474 verlässt ab Mast 348 das gemeinsame Gestänge. Vor der UA Altenkleusheim muss der DB Mast 6763N an alter Stelle neu gebaut werden. Die DB-Leitung wird auf den separaten Portalen DBP 3 und DBP 1 über das UA-Gelände nach Süden weitergeführt.

Ab Mast 349 der Bl. 4319 werden beide Leitungen (Bl. 4319 und Bl. 0474) wieder zusammen auf einem Mastgestänge geführt.

Mastbereich 349 – 366

Im Mastbereich zwischen der UA Altenkleusheim (Mast 349) und dem Pkt. Hauhechel (Mast 366) verläuft die Neubautrasse innerhalb des bestehenden Schutzstreifens fast ausschließlich durch Waldgebiet der Gemeinde Wenden und der Stadt Kreuztal. Am Pkt. Altenkleusheim auf Höhe des Mast 352 trifft die 110-kV-Freileitung Anschluss Olpe (Bl. 0222) auf den Trassenraum der

Bl. 4319. An diesem Punkt werden die Stromkreise der bisherigen Paralleltrasse Bl. 2408 und die der Bl. 0222 miteinander verbunden. In südliche Richtung verläuft ab hier die Bl. 0222 westlich im bestehenden Trassenraum.

Mit der 1. Planänderung wurde der Mast 352 um ca. 35 m in südliche Richtung auf die Wegseite zum Mast 353 verschoben. In Höhe des Mast 354 wechselt die Leitung in das Stadtgebiet der Gemeinde Wenden und überquert die Bundesstraße 54 von Ost nach West. Die Trasse verläuft ab Mast 355 bis Mast 359 parallel zur Bundestrasse 54. Auf Höhe des Mast 358 verlässt die Trasse das Gemeindegebiet Wenden bzw. das Kreisgebiet Olpe und verläuft nun im Kreisgebiet Siegen-Wittgenstein im Stadtgebiet der Stadt Kreuztal weiter. Ab Mast 361 trifft die Leitung auf landwirtschaftlich geprägte Flächen und tangiert westlich den Ortsteil Kreuztal-Eichen. In Höhe des Mast 363 bis zum Mast 366 durchläuft die Bl. 4319 Waldgebiete und überspannt im Bereich der Masten 364 und 365 die B 54.

Mastbereich 367 – 371 Umgehung Kreuztal-Fellinghausen

Ab dem Pkt. Osthelden (Mast 367) verlässt die 110-kV- Bahnstromleitung 0474 das gemeinsame Mastgestänge und schwenkt nach Nordosten. Zur Übernahme der Leitung DB 0474 aus dem Trassenraum der Bl. 4319 wird der Bestandsmast 6736 demontiert und der Mast 6736N neu errichtet.

Von Nordosten kommend wird die Leitung Bl. 0172 „Anschluss Eichen“ der Westnetz GmbH, über einen neu zu errichtenden Mast 367 mit der im Trassenraum befindlichen 110-kV-Hochspannungsleitung Bl. 0222 verbunden. Hierzu werden die Maste 1002 (Bl. 0222) und 1004 (Bl. 0172) ersatzneugebaut. Die bisherige Trasse der Leitung Bl. 0172 wird im weiteren Verlauf bis zum Punkt Fellinghausen demontiert (Bestandsmaste 1-3).

Im Bereich der Bestandsmasten 313 – 316 wird die bestehende Leitung Bl. 2319 zurückgebaut. Dort wird die 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt, sodass eine Entlastung der dortigen Wohngebäude erreicht wird.

Ab dem Mast 368 verschwenkt der Leitungsverlauf nach Südwesten, um die Siedlungbereiche an der Numbachstraße zu umgehen und um bestehende Wohngrundstücke zu entlasten. Sie führt bis zum Pkt. Fellinghausen (Mast 371) auf einem separaten Mastgestänge. Die Trasse verläuft in diesem Teilabschnitt überwiegend durch landwirtschaftliche Flächen und durch siedlungsnahe Freiflächen von Fellinghausen. Am Mast 371 (Pkt. Fellinghausen) beginnt die 110-/220-kV-Freileitung Kreuztal-Geisweid (Bl. 2413) in Richtung

Süden, für die der Mast 1001 als Ersatz für den Mast 1 neu errichtet wird. Mit der 2. Planänderung verschiebt sich der Mast 370 um ca. 9 m südöstlich in Richtung des Masten 371.

Mastbereich 371 – 373 UA Junkernhees

Vom Pkt. Fellinghausen (Mast 371) bis zur neu zu errichtenden Umspannanlage Junkernhees wird die Leitung Bl. 4319 in den bestehenden Schutzstreifen der jetzigen Leitungen Bl. 2319 und Bl. 0071 gebaut. Die von der Westnetz betriebene 110-kV-Hochspannungsleitung Betzdorf-Kreuztal (Bl. 0071) wir auf dem neuen Mastgestänge der Leitung Bl. 4319 Kruckel-Dauersberg mitgeführt. Die bisherigen Masten der Bl. 0071 werden demontiert.

Die Trasse verläuft in diesem Abschnitt überwiegend zwischen einem südlich angrenzenden Waldbereich und gewerblichen Bebauungen in Kreuztal und quert zum Teil auch die Gewerbeflächen.

Zwischen den Mast 372 und 373 überspannt die Leitung Bl. 4319 ein stehendes Gewässer. Am Pkt. Hofwiese (Mast 373) wird der Anschlusspunkt der Umspannanlage Junkernhees mit dem Portal P013 errichtet. Die UA Junkernhees liegt südöstlich des Trassenraums der Bl. 4319.

Masten 373 – 406 Pkt. Hofwiese bis Oberschelden Landesgrenze NRW-RLP

Vom Pkt. Hofwiese (Stadt Kreuztal) bis zur Landesgrenze Nordrhein-Westfalen – Rheinland-Pfalz erstreckt sich die Trasse nach Süden durch die Gemeinden Junkernhees (Stadt Kreuztal), Meiswinkel (Stadt Siegen), Niederholzklau und Alchen (Stadt Freudenberg), Seelbach und Oberschelden (Stadt Siegen) bis zur Landesgrenze.

Die Trasse verläuft in diesem Teilabschnitt in dem vorhandenen Schutzstreifen der zurückzubauenden Bl. 2319 und der Bl. 0071 Betzdorf-Kreuztal. Beide Trassen werden demontiert und auf dem Mastgestänge der 380-kV-Leitung ersetzt bzw. mitgeführt. Der vorhandene Schutzstreifen verläuft überwiegend durch Waldgebiete und landwirtschaftlich genutzte Flächen. Vereinzelt werden Siedlungsbereiche tangiert und Gewerbegebiete überspannt. Im Ortsteil Mittelhees-Wurmbach (Stadt Kreuztal), zwischen Mast 374 - 377 wird die Leitung Bl. 4319 von vorhandenen Wohngebäuden in Richtung Osten abgerückt. Gleiches gilt für den Ortsteil Meiswinkel. Am Pkt. Seelbach (Mast 392) wird über den Mast P305A der 110-kV-Abzweig zur Umspannanlage Seelbach gesichert.

Im Rahmen der 2. Planänderung wird der Mast 374 um 3 m südlich in Richtung des Masten 375 und der Mast 393 um ca. 19 m in westliche Richtung verschoben. Die Masten 394 - 396 wurden ebenfalls verschoben. Ihre Standorte liegen jeweils 12 m nordwestlicher, als ursprünglich geplant. Der Mast 397 verschiebt sich um ca. 12 m in westliche Richtung, der Mast 398 um ca. 20 m in nördliche Richtung und der Mast 402 um ca. 6 m in nördliche Richtung. Am Mast 406 (Pkt. Oberschelden) wird jeweils ein neues Spannfeld zum Mast 1 der 110-kV-Freileitung Pkt. Oberschelden – Eiserfeld, Bl. 2442, in östliche Richtung und zum Mast 1 der 110-kV-Freileitung Anschluss Freudenberg Bl. 0813 in westliche Richtung gelegt. Südlich von Mast 406 liegt die Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz. Der dortige Leitungsabschnitt bis zur UA Dauersberg ist planfestgestellt und in Bau.

Insgesamt werden mit dem Planvorhaben ca. 37 km 380-/110-kV-Höchstspannugsfreileitung mit 114 Masten genehmigt und errichtet. Ferner werden in Summe 330 Masten und rd. 75 km Leitungen demontiert.

Es sind folgende Leitungen vom Rückbau betroffen:

- DB 0474 110-kV-Bahnstromleitung Rudersdorf-Finnentrop
- Bl. 2319 220-kV-Freileitung Koepchenwerk-Kelsterbach
- Bl. 2408 110-/220-kV-Freileitung Pkt. Altenkleusheim – Abzweig Maumke
- Bl. 0222 110-kV-Freileitung Anschluss Olpe
- Bl. 0172 110-kV-Freileitung Anschluss Eichen
- Bl. 2413 110-/220-kV-Freileitung Kreuztal – Geiswald
- Bl. 0071 110-kV-Freileitung Betzdorf – Kreuztal

Zur Aufrechterhaltung der Stromversorgung werden Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel verwendet. Zu großen Teilen kann die Stromversorgung auch über bestehende, bzw. rückzubauende Freileitungen realisiert werden. In diesem planfestgestellten Vorhaben werden drei Formen der provisorischen Stromversorgung verwendet.

Die temporären Baumaßnahmen beinhalten Freileitungsprovisorien und Baueinsatzkabel (BEK). Freileitungsprovisorien auf vorhandenen Leitungen und Freileitungsprovisorien mittels temporärer Masten sowie BEK dienen zum zeitlich befristeten Überbrücken oder Umlegen von Leitungstrassen bei Wartungsarbeiten und Umbauten im Bereich von Freileitungen.

Die BEK werden auf dem Boden verlegt und durch mobile Bauzäune in einem drei bis acht Meter breiten Trassenstreifen gesichert. Aufgrund der begrenzten Kabellänge (200 bis 400 m) müssen zur Überbrückung größerer Strecken mehrere BEK über ein Überführungsportal miteinander verbunden werden.

Als Freileitungsprovisorium werden Stahlgittermaste bezeichnet, die zeitlich begrenzt, in Abständen von 150 bis 300 m errichtet werden. Sie werden entweder über seitliche diagonale Seilzüge fixiert oder an den außenstehenden Enden der Mastfüße mit Betonplatten beschwert, um die Standsicherheit zu gewährleisten.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen wie auch die Flächen, die für Zufahrten in Anspruch genommen werden, erfolgt nach Abschluss der Baumaßnahme eine ordnungsgemäße Wiederherstellung. Eine dauerhafte Flächenversiegelung ist mit dem Bau und Betrieb der Leitungsprovisorien nicht verbunden. Als Fundamente für die Maste werden überwiegend Bohrpfahlfundamente errichtet. Die Bauausführung richtet sich nach dem Baugrundgutachten für den jeweiligen Standort. Danach können auch Stufen-, Platten-, Mikrobohrpfahl- oder Zwillingsbohrpfahlfundamente erforderlich werden.

Die geplanten Freileitungsmasten der Bl. 4319 werden mit je zwei 380-kV-Stromkreisen und abschnittsweise mit je zwei bzw. vier 110-kV-Stromkreisen beseilt.

Als Masttypen für die Bl. 4319 werden AAAD 47 (110-/380-kV-Stahlgittermast mit vier Traversenebenen), AAD 47 (110-/380-kV-Stahlgittermast mit vier Traversenebenen), AD 40 (110-/380-kV-Stahlgittermast; zwei Traversenebenen), AD 47 (110-/380-kV-Stahlgittermast; drei Traversenebenen), D32 A10 (110-/380-kV-Stahlgittermast mit fünf Traversenebenen), und D48 (110-/380-kV-Stahlgittermast; vier Traversenebenen) eingesetzt. An den Anschlüssen der 110-kV-Westnetzleitungen werden zudem die Masttypen A76 (Einebe-nen-mast mit zusätzlicher Kabelaufführungstraverse) und A77 (zwei Traver-senebenen) eingesetzt. Der Anschluss der Bl. 2413 erfolgt mit dem Masttyp AB63 (drei Traversenebenen). An den Anschlüssen der 110-kV-Bahnstromleitung werden die entsprechenden Mastgrundtypen der DB Energie GmbH mit ein bzw. zwei Traversenebenen eingesetzt. An den Anschlüssen der 110-kV-Westnetzleitungen werden zudem die Masttypen A76 (Einebenen-mast mit zusätzlicher Kabelaufführungstraverse) und A77 (zwei Traversenebenen) eingesetzt. Der Anschluss der Bl. 2413 erfolgt mit dem Masttyp AB63 (drei Traversenebenen). An den Anschlüssen der 110-kV-

Bahnstromleitung werden die entsprechenden Mastgrundtypen der DB Energie GmbH mit ein bzw. zwei Traversenebenen eingesetzt.

Dabei werden die 110-kV-Stromkreise für die Bahnstromleitung als Einfachseil (AL/ST 300/50), für die 110-kV-Westnetzleitung als Einfachseil (AL/ST 265/35) und für die Trafo-Ableitung als Doppelbeseilung (TALACS 265/35) ausgeführt. Die 380-kV-Stromkreise werden als Vierfachbeseilung (Viererbündel) mit Aluminium-Stalum mit 3,2 cm Durchmesser (AL/ACS 550/70) ausgeführt. Ferner wird über die Erdseilstützen jeweils links und rechts ein Erdseil zur Ableitung von Blitzeinschlägen geführt. Bei zwei Leitungsbetreibern wird zusätzlich ein spannungsfreies Seil im Mastschaft geführt. Zur Nachrichtenübermittlung und UA-Fernsteuerung wird im Kern des Erd-seils ein Lichtwellenleiter (LWL) mitgeführt.

Beim Bau und Betrieb der neuen Leitungen sind die relevanten Vorschriften, insbesondere die DIN VDE 0210 /EN 50341 und DIN VDE 02100105 /EN 50110 einzuhalten.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

2.1 Einleitung des Verfahrens

Die Vorhabenträgerin hat der Bezirksregierung Arnsberg als Planfeststellungsbehörde den von ihr und der DB Energie GmbH aufgestellten Plan mit Schreiben vom 18.12.2017 (eingegangen am 19.12.2017) zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gem. §§ 43-45 EnWG i.V.m. den §§ 72-78 VwVfG NRW zugeleitet.

2.2 Auslegung der Planunterlagen

Der Plan hat auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde vom 04.01.2018 in der Zeit vom 23.01.2018 bis einschließlich 22.02.2018 bei der Hansestadt Attendorn, Stadt Lennestadt, Stadt Olpe, Stadt Kreuztal, Stadt Freudenberg, Stadt Siegen, sowie den Gemeinden Kirchhundem und Wenden während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegen. In der Stadt Freudenberg fand die Auslegung erneut vom 12.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 statt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden rechtzeitig vorher in ortsüblicher Weise folgendermaßen bekannt gemacht:

- Stadt Attendorn – Westfalenpost vom 13.01.2018, Siegener Zeitung vom 13.01.2018 und Westfälische Rundschau vom 13.01.2018

- Stadt Lennestadt – Westfalenpost vom 13.01.2018, Siegener Zeitung vom 13.01.208 und Westfälische Rundschau vom 13.01.2018
- Stadt Olpe – Westfalenpost vom 13.01.2018, Siegener Zeitung vom 13.01.2018 und Westfälische Rundschau vom 13.01.2018
- Stadt Kreuztal – Westfalenpost vom 13.01.2018, Siegener Zeitung vom 13.01.2018 und Westfälische Rundschau vom 13.01.2018
- Stadt Freudenberg – Amtsblatt der Stadt Freudenberg Nr. 01 und Nr. 07, 18. Jahrgang
- Gemeinde Kirchhundem – Westfalenpost vom 13.01.2018 und Siegener Zeitung vom 13.01.2018
- Gemeinde Wenden – Amtsblatt der Gemeinde Wenden Nr. 01, 24. Jahrgang, Westfalenpost vom 13.01.2018 und Siegener Zeitung vom 13.01.2018

Zeit und Ort der Auslegung wurden ebenfalls vorher in öffentlicher Weise im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 1 + 2 vom 13.01.2018 und der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bezreg-arnsberg.nrw.de veröffentlicht.

Die gesetzliche Frist, innerhalb der gem. § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW Einwendungen gegen den Plan erhoben werden konnten, also bis zum 08.03.2018 bzw. für die Einwender der Stadt Freudenberg bis zum 25.05.2018, sowie die Stellen, bei denen die Einwendungen gegen den Plan innerhalb dieser Frist zu erheben oder zur Niederschrift zu geben waren (Stadt Attendorn, Stadt Olpe, Stadt Lennestadt, Stadt Kreuztal, Stadt Siegen, Stadt Freudenberg, Gemeinde Kirchhundem, Gemeinde Wenden sowie Bezirksregierung Arnsberg), sind in der Bekanntmachung benannt worden. Darauf, dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen ausgeschlossen sind, wurde hingewiesen.

Die nicht ortsansässigen Betroffenen, deren Person und Aufenthalt bekannt waren, sind von der Auslegung der Pläne von den Städten und Gemeinden benachrichtigt worden.

Die Planunterlagen waren zudem unter

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/g/genehmigung_hochspannungsfreileitungen

einzusehen.

2.3 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit Schreiben vom 09.01.2018 hat die Planfeststellungsbehörde den Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (Träger öffentlicher Belange), die Planunterlagen zur Stellungnahme zugeleitet.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen eingegangen:

- Stadt Attendorn
- Stadt Olpe
- Stadt Lennestadt
- Gemeinde Kirchhundem
- Stadt Siegen
- Stadt Kreuztal
- Stadt Freudenberg
- Kreis Olpe
- Kreis Siegen-Wittgenstein
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landeseisenbahnverwaltung
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg
- Landwirtschaftlicher Kreisverband Olpe
- Geologischer Dienst NRW
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26 - Luftverkehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen – Außenstelle Hagen
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Autobahnniederlassung Hamm
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Kurkölnisches Sauerland
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein
- Waldgenossenschaft Bockenbach-Eichen
- Waldgenossenschaft Seelbach
- Waldgenossenschaft Krombach
- Waldgenossenschaft Littfeld

- Waldgenossenschaft Kruberg
- Waldgenossenschaft Buchlerhof
- Waldgenossenschaft Meiswinkel, Komplex A
- Waldbauernverband Nordrhein-Westfalen e.V.
- Waldgenossenschaft Dornseifen Komplex A
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Energie GmbH
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout
- Unitymedia NRW GmbH
- Vodafone D2 GmbH Region Nord-West
- Teléfonica O2 Germany GmbH & Co. OHG
- Südwestfalen-IT
- Westnetz GmbH
- PLEdoc GmbH Leitungsauskunft/ Fremdplanungsbearbeitung
- Thyssengas GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH Abt. GNL Leitungsrechte und dokumentation
- Kreiswerke Olpe Betriebszweig Wasser
- Wasserverband Siegen-Wittgenstein
- Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Waldgenossenschaft Altenkleusheim
- Aktionsgemeinschaft Naturpark Romberg Rothaargebirge e.V.
- Natur Heimat Kultur NRW gGmbH
- Ehrenamtliche Beauftragte für die Denkmalpflege der Stadt Kreuztal
- Naturschutzinitiative e.V.
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65

2.4 Erörterungstermin

Während der gesetzlichen Frist sind Stellungnahmen abgegeben und 347 Einwendungen gegen den Plan erhoben worden, wovon jedoch 13 Einwendungen verfristet waren. Zwei Einwendungen haben Unterschriftenlisten mit insgesamt 500 Unterschriften enthalten. Fünf ungültige Einwendungen sind außerdem ohne Absenderangabe eingegangen. Es sind 74 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Vereinigungen eingegangen. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen hat sich die Vorhabenträgerin schriftlich geäußert.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Einwender daraufhin ab dem 08.10.2018 unter Übersendung des ihre Stellungnahme / ihre Einwendung betreffenden Teils der Äußerung der Vorhabenträgerin gem. § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG NRW zu dem Erörterungstermin, der vom 26. - 28.11.2018 in der Stadthalle Attendorn durchgeführt worden ist, eingeladen.

Die Benachrichtigung der Betroffenen über den Erörterungstermin erfolgte fristgerecht am 03.11.2018 gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auf die unter Abschnitt B Nr. 2.2 dieses Beschlusses beschriebene Weise durch öffentliche Bekanntmachung bei der Stadt Attendorn, Stadt Lennestadt, Stadt Olpe, Stadt Siegen, Stadt Kreuztal, Stadt Freudenberg, Gemeinde Kirchhundem, Gemeinde Wenden und durch öffentliche Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg.

Im Rahmen einer Generaldebatte ist in dem Erörterungstermin sowohl den Trägern öffentlicher Belange, als auch den privaten Einwendern und Betroffenen die Gelegenheit eingeräumt worden, ihre Bedenken und Anregungen thematisch geordnet vorzutragen. Teilweise wurden die Einwendungen durch Zusagen der Vorhabenträgerin ausgeräumt, im Wesentlichen blieben die Einwendungen bestehen. Für die weiteren Inhalte wird auf die Niederschrift zum Erörterungstermin Bezug genommen.

Im Erörterungstermin wurden 34 Anträge gestellt. Zu den Ausführungen über die Anträge wird auf Abschnitt A Nr. 2.2 und Abschnitt B Nr. 6.6 verwiesen.

2.5 Planänderungen

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens hat die Vorhabenträgerin aufgrund von Einwendungen als Ergebnis der Erörterung Planänderungen vorgenommen und als 1. Planänderung am 16.09.2021 in das Verfahren eingebracht.

Die 1. Planänderung wurde durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg öffentlich bekannt gemacht und vom 19.10.2021 bis zum 18.11.2021 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

https://www.bra.nrw.de/-2205

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
Diese Veröffentlichung im Internet ersetzte gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 1. Planänderung.
Als zusätzliches Informationsangebot konnten die Unterlagen zur 1. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Darauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung bei Städten Attendorn, Olpe und Lennestadt, sowie in den Gemeinden Kirchhundem und Wenden hingewiesen. Die Einwendungsfrist endete am 02.12.2021.
Es sind Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und sechs Einwendungen zur 1. Planänderung eingegangen.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zu den Planunterlagen der 1. Planänderung eingegangen:

- Stadt Attendorn
- Stadt Olpe
- Stadt Lennestadt
- Gemeinde Kirchhundem
- Gemeinde Wenden
- Stadt Freudenberg
- Kreis Olpe
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landeseisenbahnverwaltung
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg
- Geologischer Dienst NRW
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26 - Luftverkehr

- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen – Außenstelle Hagen
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- DB Energie GmbH
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout
- Unitymedia NRW GmbH
- Vodafone D2 GmbH Region Nord-West
- Teléfonica O2 Germany GmbH & Co. OHG
- Westnetz GmbH
- Thyssengas GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH Abt. GNL Leitungsrechte und dokumentation
- Kreiswerke Olpe Betriebszweig Wasser
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65
- Die Autobahn GmbH des Bundes

Die mit Schreiben vom 14.01.2022 von der Vorhabenträgerin ins Verfahren eingebrachte 2. Planänderung erfolgte aufgrund von Einwendungen und als Ergebnis der Erörterung.

Die 2. Planänderung wurde durch öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg öffentlich bekannt gemacht und vom 15.02.2022 bis zum 14.03.2022 auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

https://www.bra.nrw.de/-2205

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung gestellt.
Diese Veröffentlichung im Internet ersetzte gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur 2. Planänderung.

Als zusätzliches Informationsangebot konnten die Unterlagen zur 2. Planänderung in dem oben genannten Zeitraum auch in den Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen eingesehen werden (§ 3 Abs. 2 PlanSiG). Darauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung bei Städten Siegen, Kreuztal und Freudenberg hingewiesen.

Die Einwendungsfrist endete am 28.03.2022. Es sind Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und drei Einwendungen zur 2. Planänderung eingegangen.

Von den folgenden Trägern öffentlicher Belange sind Stellungnahmen zu den Planunterlagen der 2. Planänderung eingegangen:

- Stadt Siegen
- Stadt Kreuztal
- Stadt Freudenberg
- Kreis Siegen-Wittgenstein
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW
- Landeseisenbahnverwaltung
- LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- Landwirtschaftskammer NRW, Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg
- Geologischer Dienst NRW
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bezirksregierung Münster – Dez. 26 - Luftverkehr
- Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Südwestfalen – Außenstelle Hagen
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Siegen-Wittgenstein
- Waldgenossenschaft Dornseifen Komplex A
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Deutsche Bahn AG DB Immobilien
- Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Planung und Rollout
- Unitymedia NRW GmbH
- Vodafone D2 GmbH Region Nord-West
- Teléfonica O2 Germany GmbH & Co. OHG
- Westnetz GmbH

- PLEdoc GmbH Leitungsauskunft/ Fremdplanungsbearbeitung
- Thyssengas GmbH
- GASCADE Gastransport GmbH Abt. GNL Leitungsrechte und dokumentation
- Wasserverband Siegen-Wittgenstein
- Siegener Versorgungsbetriebe GmbH
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 32
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 35
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 51
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 53
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 54
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 55
- Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 65
- Die Autobahn GmbH des Bundes
- Fernstraßen Bundesamt

2.5.1 Die Leitungsachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 1. Planänderung zwischen Mast 300 auf Attendorner Stadtgebiet und Mast 358 auf Wendener Gemeindegebiet grundsätzlich unverändert. Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der neun Masten 302, 307, 314, 329, 335, 336, 339, 340 und 352 um bis zu 42 m erhalten.

Für die Masten 302 - 308, 316 - 327, 331 - 347 und 350 - 358 ist mit der 1. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Der in diesen Teilbereichen bislang geplante Donau-Einebenen-Mast (Masttyp AD47) mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch einen schmaleren Tonnen-Donau-Mast (Masttyp D32A10) mit fünf Traversenebenen mit zwei Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die beiden 110-kV-Bahnstromkreise auch mit der 1. Planänderung weiterhin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit den beiden 380-kV-Amprion-Stromkreisen geführt. Durch die Änderung der Mastkonfiguration erfolgt teilweise auch eine Änderung der Fundamentart bzw. Fundamentabmessungen.
Die bislang geplanten Erdseilspitzen werden an allen Masten durch zwei niedrigere Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die durch die Masttypänderung bedingten Masterhöhungen verringert. Um die Masten der Bl. 4319 an den Kreuzungspunkten mit der Bl. 2408 im Bereich von Attendorn-Helden

möglichst niedrig zu halten, werden die Leiterseile der Bl. 2408 auf die unteren, noch freien Traversen im kompletten Abspannabschnitt von Mast 58 bis Mast 66 der Bl. 2408 verlagert.

2.5.2 Die Leitungsachse der Höchstspannungsfreileitung bleibt im Bereich der 2. Planänderung von Mast 359 auf Kreuztaler Stadtgebiet über Siegener und Freudenberger Stadtgebiet bis Mast 406 wiederum auf Siegener Stadtgebiet an der Landesgrenze grundsätzlich unverändert. Im Bereich von Mast 393 bis Mast 398 kann in Verbindung mit dem Wechsel der Mastkonfiguration die Leitungsachse gegenüber der ursprünglichen Planung in westliche Richtung versetzt werden und somit die zusätzliche Waldinanspruchnahme auf der Ostseite der Trasse deutlich reduziert werden. Die einzelnen Maststandorte bleiben bis auf lokale Verschiebungen der zehn Masten 370, 374, 385, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 402 um bis zu 20 m erhalten.

Für die Masten 359 - 366, 374 - 390 und 393 - 397 ist mit der 2. Planänderung eine schmalere Mastbauform vorgesehen. Der in diesen Teilbereichen bislang geplante Donau-Einebenen-Mast (Masttyp AD47) mit drei Traversenebenen und einer Erdseilspitze wird durch einen schmaleren Tonnen-Donau-Mast (Masttyp D32A10) mit fünf Traversenebenen mit zwei Erdseilstützen ersetzt. Damit werden die beiden 110-kV-Bahnstromkreise bis Pkt. Osthelden und die beiden 110-kV-Stromkreise der Westnetz GmbH ab Pkt. Osthelden auch mit der 2. Planänderung weiterhin auf einem Gemeinschaftsgestänge mit den beiden 380 kV-Amprion-Stromkreisen geführt. Durch die Änderung der Mastkonfiguration erfolgt teilweise auch eine Änderung der Fundamentart bzw. Fundamentabmessungen. Durch den Einsatz von seitlich versetzten Erdseilstützen werden die durch die Masttypänderung bedingten Masterhöhungen veringert. In den Spannfeldern bis Mast 406 wird die ursprünglich geplante einfache Erdseilführung durch eine doppelte Erdseilführung ersetzt.

2.6 Vorgängige Verfahren

Für das Gesamtvorhaben Kruckel - Dauersberg von Dortmund bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz wurde im Jahr 2011 ein Raumordnungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt und mit einer Raumordnerischen Beurteilung vom 19.10.2011 abgeschlossen.

Eingeschlossen in die Beurteilung waren auch die verfahrensgegenständlichen Teilabschnitte in den Trassenabschnitten Punkt Attendorn bis Oberschelden Landesgrenze Nordrhein-Westfalen – Rheinland-Pfalz als Neubau in vorhandener Trasse, die von der Vorhabenträgerin als Vorzugstrasse für das Planfeststellungsverfahren beibehalten wurde.

Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur Trassenabstimmung des Vorhabens wurde festgestellt, dass die Vorzugstrasse Dortmund-Kruckel – Dauersberg mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist.

Die im Raumordnungsverfahren geprüften Varianten des gegenständlichen Teilabschnittes waren:

- Variante westliche Umgehung von Helden
- Variante Fellinghausen
- Variante Junkernhees/Meiswinkel

Im Raumordnungsverfahren wurden die Varianten westliche Umgehung Helden und Junkernhees/Meiswinkel als nicht vorzugswürdig bewertet.

Die Variante Fellinghausen wurde im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung als vorzugswürdig (raumbedeutsamer) eingestuft, da eine Mitnahme der bestehenden 110-kV-Leitung Bl. 0172 mit der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung möglich ist und so das ASB (allgemeine Siedlungsgebiet) umgangen werden kann. Der vorliegende Antrag orientiert sich an dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens und den dortigen Prüfaufträgen und beantragt die Vorzugstrasse des Raumordnungsverfahrens in einer leicht abgewandelten Form. Dabei wird insbesondere der Variante Fellinghausen gefolgt und die im Raumordnungsverfahren angeregte östliche Umgehung von Helden umgesetzt. Die im Planfeststellungsverfahren vorgenommene Detailprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf alle betroffenen Schutzgüter führte zu dem Ergebnis, dass die raumordnerische Beurteilung im Hinblick auf die Vorzugstrasse bestätigt wurde. Die Maßgaben und Hinweise aus dem Raumordnungsverfahren wurden beachtet. Damit entspricht der geplante Neubau der Höchstspannungsfreileitungen in der Trassenführung der raumordnerisch abgestimmten Linienführung des Raumordnungsverfahrens. Das Raumordnungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Bezirksplanungsbehörde durchgeführt.

2.7 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Vorhabenträgerin hat begleitend zum Raumordnungsverfahren in 2011 in Städten und Gemeinden entlang der Freileitungstrasse die Öffentlichkeit über den Umfang und die Auswirkungen des Vorhabens informiert. An zwei Terminen wurde in Kreisgesprächen mit den Landräten und Bürgermeistern des Kreises Olpe am 12.01.2016 und des Kreises Siegen-Wittgenstein am 18.01.2016 das Vorhaben vorgestellt. Mit den betroffenen Grundstückseigentümern begannen die Verhandlungsgespräche im Februar 2016. Die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer wurden in persönlichen Gesprächen über die Planung der Freileitungstrasse informiert. Im Vorfeld wurden die rd. 300 Grundstückseigentümer angeschrieben. In den Anschreiben wurde über das Leitungsbauprojekt und die individuelle Betroffenheit informiert. Die Grundstückseigentümer wurden zu den Bürgerinformationsmärkten eingeladen. Es fanden vier Bürgerinformationsmärkte in betroffenen Gemeinden im Zeitraum 04. - 07.04.2016 statt. Den Bürgerinformationsmärkten wurde ein Informationsangebot für die Träger öffentlicher Belange vorangestellt.

Datum	Bürgerinformationsmarkt
04.04.2016	Freudenberg-Alchen, Grundschule Alchen, Seelbachstraße/Bühlerstraße in 57258 Freudenberg
05.04.2016	Kreuztal, Weiße Villa im Dresler Park, Hagener Straße in 57223 Kreuztal
06.04.2016	Olpe-Oberveischede, Dorfgemeinschaftshall, Mesterfeld 1 in 57462 Olpe
07.04.2016	Attendorn-Helden, Schützenhalle Attendorn Helden, St. Sebastianus-Schützenbruderschaft e.V., Dorfstraße 33 in 57439 Attendorn-Helden

Daneben gab es Abstimmungstermine mit der Stadt Kreuztal, in denen die Standortsuche der Umspannanlage vorgestellt wurde. Im Verlauf der konkretisierten Planungen wurde auch die technische Planung der beantragten Umspannanlage Junkernhees vorgestellt.

Die im Rahmen des Verfahrens gegründeten Bürgerinitiativen wurden in zwei Terminen über das Leitungsbauprojekt sowie die Planungen zur Umspann-

anlage Junkernhees informiert. Durch die Beteiligung der Öffentlichkeit wurden verschiedene Hinweise und Anregungen aufgenommen, die im Anschluss durch die Vorhabenträgerin geprüft wurden. Im Ergebnis war es möglich, an mehreren Stellen kleinräumige Trassenanpassungen vorzunehmen.

3. Verfahrensrechtliche Bewertung

3.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr bedürfen gem. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

Nach § 3b Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung alte Fassung (UVPG a. F.) ist für die geplante Höchstspannungsfreileitung, die als Gesamtmaßnahme über eine Länge von ca. 126 km und mit einer Nennspannung von 380 kV errichtet werden soll, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei findet das UVPG in der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, Anwendung. Dies legt die Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG (neue Fassung) fest. Nach dieser Vorschrift sind die Verfahren nach altem Recht zu Ende zu führen, wenn das Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 UVPG eingeleitet wurde. Dies ist vorliegend der Fall. Nach Durchführung des Scoping-Termins am 17.04.2013 im Kreishaus Olpe unterrichtete die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 12.06.2013 die Vorhabenträgerin über den Untersuchungsrahmen und den Umfang der voraussichtlich beizubringenden Unterlagen zur Erstellung der UVP. Somit ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach altem Recht durchzuführen.

3.2 Zuständigkeit der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für Vorhaben nach § 43 EnWG ergibt sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts.

3.3 Umfang der Planfeststellung

Durch die Planfeststellung werden die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen, festgestellt und alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und sonstige Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG NRW).

Die Planfeststellung umfasst dabei auch die Entscheidung über die Zulässigkeit aller notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen.

Die Streckenverbindung Kruckel - Dauersberg als 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist im Bundesbedarfsplan als sogenanntes Startnetz zum beschleunigten Ausbau der Höchstspannungsnetze sowie im EnLAG als Vorhaben Nr. 19 ausgewiesen. Damit wurden die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf für dieses Vorhaben festgestellt. Die Bundesnetzagentur hat im Jahr 2020 zum konkreten Bedarf festgestellt, dass das EnLAG-Vorhaben Nr. 19 vom nordrhein-westfälischen Kruckel zum rheinland-pfälzischen Dauersberg im Zusammenhang mit den prognostizierten Veränderungen im konventionellen Kraftwerkspark in der Region östliches Ruhrgebiet/ Westfalen stehe. Neben dem Transport von konventioneller Energie in Richtung Süden diene der Leitungszug auch dem Weitertransport von Windenergie. Ohne dieses Projekt würden Netzengpässe bzw. Netzüberlastungen auf den heute bestehenden Leitungen, insbesondere zum östlichen Ruhrgebiet, auftreten.

Die Planfeststellung umfasst auch die Mitführung der beiden Stromkreise der 110-kV-Freileitung der Deutschen Bahn (DB) 0474 zwischen den Pkt. Attendorn an Mast 300 und dem Pkt. Osthelden an Mast 367 auf dem Gestänge der Bl. 4319 aus Gründen der Leitungsbündelung. Die DB-Freileitung kann durch die Mitführung in diesem Abschnitt rückgebaut werden.

Als Folgemaßnahmen im Sinne von § 75 Abs. 1 VwVfG NRW sind

- die Mitführung der 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH vom Pkt. Osthelden bis zur Landesgrenze RLP auf einem Mastgestänge mit der 380-kV-Freileitung

- der Neubau eines 110-kV-Hochspannungskabels
  Pkt. Altenkleusheim – Abzw. Maumke, Bl. 1459 im Apollmicketal
- die Umbeseilung der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung
  Pkt. Altenkleusheim – Abzw. Maumke, Bl. 2408, im Bereich Mecklinghausen, Helden, Niederhelden
- die Änderung der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung
  Kreuztal - Geisweid, Bl. 2413,
- die Änderung der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung
  Pkt. Oberschelden - Eiserfeld, Bl. 2442,
- die Änderung der 110-kV-Bahnstromleitung
  Rudersdorf - Finnentrop, DB 0474,
- die Änderung der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen
  Anschluss Olpe, Bl. 0222,
  Abzweig Seelbach, Bl. 0071,
  Anschluss Eichen, Bl. 0172,
  Anschluss Freudenberg, Bl. 0813,
- die Demontage der 110-/ 220-kV-Höchstspannungsfreileitung
  Pkt Altenkleusheim – Abzw. Maumke, Bl. 2408,
- die Demontage der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Betzdorf – Kreuztal, Bl. 0071,
- die Demontage der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung
  Koepchenwerk – Kelsterbach, Bl. 2319

erforderlich.

Eine „Notwendigkeit“ von Folgemaßnahmen im Sinne von
§ 75 Abs. 1 VwVfG NRW ist dabei für solche Maßnahmen anzunehmen, die zur Beseitigung von nachhaltigen Störungen der Funktionsfähigkeit erforderlich sind. Dabei dürfen die Folgemaßnahmen über „Anschluss und Anpassung“ nicht wesentlich hinausgehen. Eine Umgestaltung dieser Anlagen, die für den Ausgleich komplexer, teilweise divergierender Interessen ein eigenes Planungskonzept voraussetzt, muss dem dafür zuständigen Hoheitsträger überlassen bleiben (BVerwG, Urt. v. 12.02.1988 - 4 C 54.84). Demnach stellen insbesondere auch alle mit der Bündelung der 110- und 380-kV-Leitungen zusammenhängenden Kopplungs- und Anschlussmaßnahmen, wie Einführungen in Umspannanlagen, notwendige Folgemaßnahmen dar, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen diesen Maßnahmen und dem Neubau der 110-kV-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung besteht und die Bündelung der 380-kV- und 110-kV-Leitungen ohne diese Maßnahmen nicht möglich

wäre, da diese Maßnahmen mithin zur Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der Funktion der 110-kV-Leitung erforderlich sind.

Die geplante Verbindung von Kruckel nach Dauersberg in der 380-kV-Höchstspannungsebene soll dem Entstehen von Netzengpässen im süddeutschen Netzgebiet entgegenwirken. Sie wird zum einen die Energie aus den Kraftwerken aus dem östlichen Ruhrgebiet in Richtung Süden weitertransportieren und zum anderen den Weitertransport von Windenergie gewährleisten.

Der planfestgestellte Neubau erfolgt in den bestehenden Trassenräumen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk - Kelsterbach, Bl. 2319 sowie streckenweise der 110-kV-Bahnstromleitung 0474 der DB Energie GmbH bzw. der 110-kV-Freileitung Betzdorf-Kreuztal, Bl. 0071 sowie der 110-kV-Hochspannungsleitung Anschluß Olpe, Bl. 0222, der Westnetz GmbH. Dazu werden jeweils beide parallel im Trassenraum verlaufende 220-kV- sowie 110-kV-Freileitungen demontiert. Die Stromkreise der 110-kV-Freileitungen werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Es handelt sich hierbei um ein insgesamt rd. 37 km langes Teilstück des EnLAG-Vorhabens. Die Freileitung stellt zusätzlich zum überregionalen Stromtransport in Nord-Südrichtung die Versorgung der regionalen 110 kV-Netze sicher.

Neben der geplanten Höchstspannungsfreileitung ist auch die Umspannanlage (UA) Junkernhees Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens. Diese wird gemäß § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG in das Planfeststellungsverfahren einbezogen. Die UA Junkernhees verbindet die Höchstspannungsleitung mit dem Verteilnetz und wird auf dem Stadtgebiet Kreuztal geplant.

Das planfestgestellte Vorhaben ist der südlichste in NRW gelegene Abschnitt der insgesamt 126 km langen Leitungsverbindung zwischen Dortmund-Kruckel und der UA Dauersberg in RLP. Etwa 100 km dieser Verbindung liegen in NRW und werden in fünf Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Diese von der Vorhabenträgerin vorgenommene Aufteilung der zur Fertigstellung des Gesamtvorhabens notwendigen Verbindung in mehrere Planfeststellungsabschnitte ist fehlerfrei erfolgt.

Die Rechtsfigur der Abschnittsbildung stellt eine richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes dar (BVerwG, Beschl. v. 05.06.1992 - 4 NB 21.92; BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A.15). Damit findet eine Abschnittsbildung grundsätzliche Anerkennung in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, so auch für den bereits planfestgestellten nördlichsten Abschnitt von der UA Kruckel bis Garenfeld (BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18).

Zur besseren praktischen Bewältigung großer Infrastrukturvorhaben werden üblicherweise Teilabschnitte des Gesamtvorhabens beantragt und festgestellt. Die Abschnittsbildung birgt jedoch die Gefahr einer Entstehung von Planungsruinen oder der Beeinträchtigung von Rechten Betroffener. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf die Abschnittsbildung nicht den von Art. 19 Absatz 4 Satz 1 GG gewährleisteten Rechtsschutz faktisch unmöglich machen oder dazu führen, dass die abschnittsweise Planfeststellung dem Grundsatz umfassender Problembewältigung nicht gerecht werden kann. Zudem darf ein dadurch gebildeter Streckenabschnitt nicht der eigenen sachlichen Rechtfertigung vor dem Hintergrund der Gesamtplanung entbehren (BVerwG, Urt. v. 10.04.1996 - 4 C 5.96). Außerdem dürfen nach einer summarischen Prüfung der Verwirklichung des Gesamtvorhabens auch im weiteren Verlauf keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen (BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 - 9 A 64.07; BVerwG, Urt. v. 18.07.2013 - 7 A 4.12).

Es ist auch für Höchstspannungsfreileitungen bereits bundesverwaltungsgerichtlich anerkannt, dass die sachliche Rechtfertigung des Teilabschnitts nicht an den gleichen Maßstäben zu messen ist wie das Gesamtvorhaben. So ist lange Zeit die Frage unbeantwortet geblieben, ob auch dem Teilabschnitt bei fehlender Weiterführung des Gesamtvorhabens eine eigene sinnvolle energiewirtschaftliche Funktion zukommen muss. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung als regionale Versorgungsleitung in der 110-kV-Spannungsebene dienlich wäre. Diese Frage hat das Bundesverwaltungsgericht in jüngeren Entscheidungen konkret unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Planfeststellung für Höchstspannungsfreileitungen ablehnend beantwortet (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 4.15). Die eigenständige Versorgungsfunktion der 380-kV-Leitung ist in diesem Fall dennoch zu bejahen, da die Leitung dann in 220-kV betrieben werden kann.

Die Einwendungen mit dem Vorwurf einer falschen bzw. fehlerhaften Abschnittsbildung werden hiermit zurückgewiesen.

Der Anfang des nördlichsten sowie das Ende des südlichsten Planungsabschnitts in RLP sind mit den Umspannanlagen Kruckel und Dauersberg als Zwangspunkte vorgegeben. Für die 380-kV-Verbindung dieser Umspannanlagen ist mit dem EnLAG auch der Bedarf gesetzlich festgestellt worden (vgl. laufende Nr. 19 des Bedarfsplans der Anlage zu § 1 Abs. 1 EnLAG sowie Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 5.1 dieses Beschlusses). Ihre 126 km

Länge verlaufen jedoch über das Gebiet von zahlreichen Gemeinden, Städten und Kreisen. Ohne Abschnittsbildung ist das Vorhaben angesichts dieser Dimensionen sowohl bei der Planerstellung, als auch im sich anschließenden Planfeststellungsverfahren deutlich schwerer zu handhaben, zumal unterschiedliche Bündelungen mit unterschiedlichen 110-kV-Freileitungen vorgesehen und unterschiedliche Konfliktlagen in Stadtbereichen und Natur- und Landschaftslagen zu bewältigen sind. Die von der Vorhabenträgerin vorgenommene Abschnittsbildung ermöglicht vor diesem Hintergrund die bessere planungsrechtliche Problembewältigung und ist damit inhaltlich auch gerechtfertigt. Sie kann sinnvoll auch nur auf diese Weise bzw. in diesen Abschnitten vorgenommen werden. Der Endpunkt an der Landesgrenze stellt ein sinnvolles Merkmal für die Abschnittsbildung dar. Ein unzulässiger „Planungstorso“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 19.05.1998 - 4 A 9.97; BVerwG, Urt. v. 23.02.2005 - 4 A 5.04; OVG NRW, Beschl. v. 23.03.2007 - 11 B 916/06.AK) entsteht dadurch nicht. Solange die Leitungsverbindung zu den Umspannanlagen Kruckel und Dauersberg nicht durchgehend auf der 380-kV-Spannungsebene nutzbar ist, können die 380-kV-Leiterseile auch mit einer Spannung von 220 kV betrieben werden. Wenn damit auch die angestrebte Leistungsfähigkeit noch nicht erreicht werden kann, wird die Netzverbindungs- und Versorgungsfunktion der Leitung aufrechterhalten, ein nicht nutzbarer „Planungstorso“ vermieden.

Der weiteren Verwirklichung des Vorhabens stehen auch keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen. Dies wurde im BVerwG-Urteil vom 15.12.2016 - 4 A 4.15 für den Abschnitt Mudersbach – Dauersberg bereits festgestellt („Zutreffend geht der Planfeststellungsbeschluss ferner davon aus […], dass die Realisierbarkeit der auf nordrhein-westfälischem Gebiet gelegenen Leitungsabschnitte der Gesamttrasse durch das dort von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführte Raumordnungsverfahren bestätigt worden ist. Mit der Feststellung, dass diese Abschnitte raumverträglich sind, mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt sind, steht fest, dass unüberwindbare Raumwiderstände gegen die Trassenführung nicht zu besorgen sind.“ (vgl. BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 - 4 A 4.15, Rn. 29).

Die weiteren Abschnitte des Gesamtvorhabens sind bis auf den aktuell im Verfahren befindlichen Abschnitt A 2 (Garenfeld – Pkt. Ochsenkopf) planfestgestellt. Auch in dem letzten, noch ausstehenden Abschnitt ist ein Leitungsbau im Rahmen eines Neubaus in bestehender Trasse und damit in entsprechend vorbelastetem Raum vorgesehen. Auch hier soll die Leitungsführung mit anderen parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitungen auf einem

neuen Mastgestänge gebündelt werden. Trotz des schützenswerten Umfelds beidseits der bestehenden Trassen und der angesichts der Leistungsverstärkung der Freileitung insoweit stärker betroffenen Belange des Umwelt- und Naturschutzes sind damit Konflikte, denen die Qualität eines nicht überwindbaren Hindernisses zukommt, nicht erkennbar.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

4.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem UVPG

Die Anwendung des UVPG in seiner Fassung, die vor dem 16.05.2017 galt, wurde bereits unter Abschnitt B Nr. 3.1 zur Notwendigkeit der Planfeststellung erörtert.

Zweck des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen die Auswirkungen auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen bei behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben so früh wie möglich berücksichtigt werden.

Das planfestzustellende Vorhaben ist Teil des Gesamtvorhabens Nr. 19 des EnLAG. Das Gesamtvorhaben besteht aus einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von der Umspannanlage (UA) Kruckel in Dortmund bis zur UA Dauersberg in Betzdorf, Rheinland-Pfalz, mit einer Länge von ca. 126 km. Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist der Abschnitt Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz. Die Vorhabenträgerin und die DB Energie GmbH planen die neue 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koepchenwerk – Kelsterbach sowie der 110-kV-Bahnstromleitung 0474 Rudersdorf – Finnentrop. Sowohl die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung, als auch die 110-kV-Bahnstromleitung bzw. die 110-kV-Westnetz-Leitung können im Anschluss zurückgebaut werden. Der vorliegende Planungsabschnitt hat eine Länge von ca. 37 km. Die Gesamtmaßnahme (EnLAG Nr. 19 und DB-Leitung) erfüllt die Kriterien der Anlage 1 Nr. 19.1.1 UVPG – Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von mehr als 15 km und mit einer Nennspannung von 220 kV oder mehr – und ist damit gemäß § 3b Abs. 1 UVPG UVP-pflichtig aufgrund Überschreitung der Größen- und Leistungswerte.

Auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG für die Renaturierung des Herbertsiepen ist erfolgt.

Inhalt und Umfang der nach § 6 UVPG vorgelegten Antragsunterlagen wurden im Rahmen eines Scoping-Verfahrens festgelegt. Das Scoping-Verfahren dient dazu, zwischen Antragsteller und Behörden frühzeitig Gegenstand, Umfang und Methoden der beizubringenden entscheidungserheblichen Unterlagen abzustimmen. Entsprechend wurde zur Vorbereitung der Untersuchungen am 17. April 2013 ein Scoping-Termin durchgeführt.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen nach § 6 UVPG hat die Vorhabenträgerin den Planfeststellungsunterlagen in Form einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU, Anlage 14 und 15.5 der Planunterlagen) als Umweltstudie beigefügt. Die Unterlagen genügen den Anforderungen des UVPG. Ferner werden die Umweltauswirkungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 der Planunterlagen) sowie in der Raumordnerischen Beurteilung der Bezirksregierung Arnsberg vom 19.10.2011 dargestellt.

Untersuchungen zu Alternativlösungen mit umweltrelevanten Betrachtungen finden sich in Nr. 7 des Erläuterungsberichts (Anlage 1 der Planunterlagen), in den Unterlagen der 1. und 2. Planänderung (Abschnitt A Nrn. 2.1.2 und 2.1.3 des Planfeststellungsbeschlusses), Variantenbetrachtungen und Alternativstandorte UA Junkernhees und wasserrechtliche Anträge (Anlagen der Planfeststellungsunterlagen, die ergänzend von der Vorhabenträgerin vorgelegt wurden; vgl. Abschnitt A Nr. 2.2 und Abschnitt B Nr. 5.3 und 6.6 des Planfeststellungsbeschlusses).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde gem. § 2 Abs. 1 S. 1 UVPG als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens durchgeführt. Die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde hat die UVU den nach § 7 UVPG zu beteiligenden Behörden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zugesandt und um Stellungnahme gebeten. Die Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durchgeführte Anhörungsverfahren.

Zudem wurden mit Antrag vom 02.05.2022 Unterlagen zum Gewässerausbau inkl. UVP – Vorprüfung eingereicht. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 UVPG für Maßnahmen nach Nr.13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG hat dabei ergeben, dass vom Gewässerausbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen.

4.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG

Auf Grundlage der Unterlagen der Vorhabenträgerin gem. § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach § 7 UVPG sowie der Äußerungen der Öffentlichkeit gem. § 9 UVPG erarbeitet die Planfeststellungsbehörde gem. § 11 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Dabei werden die Ergebnisse eigener Ermittlungen einbezogen.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung hat die Planfeststellungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens bewertet und diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt.

Es ist zu unterscheiden zwischen den bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sowie den Auswirkungen, die sich durch Stör- und Unfälle ergeben können. Die Anlage wird statisch und nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG nach den anerkannten Regeln der Technik betrieben. Betriebsstörungen mit erheblichen Auswirkungen sind nicht zu erwarten und werden im Folgenden nicht weiter betrachtet. Nicht betrachtet werden zudem die Wirkungen von Unfällen und Handlungen Dritter, die jenseits der Schwelle praktischer Vernunft liegen.

Zusammenfassend sind als mögliche umweltrelevante Wirkungen des Vorhabens im Folgenden detailliert und schutzgutbezogen insbesondere zu betrachten:

- Flächeninanspruchnahme (dauerhaft und temporär),
- Pflegemaßnahmen,
- Gründungsmaßnahmen,
- Raumanspruch,
- Schallemissionen,
- Schadstoffemissionen (Ozon, Stickoxide),
- niederfrequente elektrische und magnetische Felder.

Nachfolgend erfolgt die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen bezogen auf die einzelnen Schutzgüter gem. § 2

Abs. 1 UVPG. Die Betrachtung der Wechselwirkungen, die zwischen den einzelnen Schutzgütern auftreten, wird in die schutzgutbezogene Betrachtung integriert.

4.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Unter den Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch werden die Beeinträchtigungen verstanden, die geeignet sind, die physische oder psychische Gesundheit des Menschen oder sein Wohlbefinden zu mindern. Darunter fallen nicht nur Beeinträchtigungen in seinem unmittelbaren Lebens- und Wohnumfeld, sondern auch Auswirkungen auf die Erholungs- und Freizeitfunktion des betroffenen Raumes und nicht nur Beeinträchtigungen, die die Schwelle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung überschreiten, sondern auch bereits solche unterhalb dieser Grenze.

Als baubedingte negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch fallen darunter zunächst Lärm-, Staub- und Abgasimmissionen durch den Baustellenbetrieb auf den Baufeldern und den Baustellenverkehr, soweit hierdurch bebaute Gebiete berührt werden. Für unbebaute Bereiche liegen diesbezüglich keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Anlagebedingt ergeben sich Beeinträchtigungen von Freiraum und dem Wohnumfeld als potenziellem Aufenthalts- und Erholungsraum. Schließlich kann der Betrieb der Hochspannungsfreileitung in geringen Mengen zu Luftschadstoffemissionen (Ozon- und Stickoxidbildung) führen, Schallimmissionen infolge sogenannter Koronaeffekte auslösen und insbesondere Belastungen durch elektrische und magnetische Felder verursachen.

Für die Prüfung der zu erwartenden Beeinträchtigungen wurde ein Untersuchungsraum festgelegt der i.d.R. eine Breite von 600 m (jeweils 300 m beidseits der Leitungsachse), betrachtet und bezüglich möglicher Auswirkungen bewertet. Dieser Regeluntersuchungsraum wurde, sofern erforderlich, schutzgutspezifisch aufgeweitet, z.B. zur vollumfänglichen Erfassung möglicher Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.

Der Untersuchungsraum ist ländlich geprägt von größeren Waldbestandsflächen, vereinzelten Siedlungsbereichen, Gewerbegebieten sowie von mehreren Landschaftsschutzgebieten.

Die Lärm-, Staub- und Abgasemissionen während der Bauphase beschränken sich hier, den Baustellenverkehr über die Zufahrtswege ausgenommen, weitestgehend auf die Baufelder an den Standorten der abzubauenden bzw. neu zu errichtenden Masten, Provisorien sowie am Umspannanlagenstandort.

Der Seilzug erfolgt nach Fertigstellung der Masten bzw. Portale der UA schleiffrei ohne Bodenberührung zwischen Trommel- und Windenplatz, so dass in den Räumen zwischen den Maststandorten kaum Beeinträchtigungen entstehen werden.
Die Gesamtdauer der Bauphase für den Abschnitt vom Punkt Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz wird auf mind. fünf Jahre veranschlagt, wobei während dieser Zeit nicht durchgängig an jedem Maststandort gearbeitet wird. Parallel dazu wird UA Junkernhees errichtet, für deren Bau zwei Jahre veranschlagt werden.
Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen und des Umspannanlagenstandortes mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der 110-/380-kV-Freileitung und der UA wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Die jeweils gültigen technischen Regelwerke werden dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen i.S.d. 32. BImSchV eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt.
Alle Bauarbeiten werden ausschließlich bei Tage durchgeführt.
Die insoweit mit den stärksten Immissionsauswirkungen, insbesondere dem stärksten Bauverkehr verbundene Hauptphase der Baumaßnahmen mit der jeweiligen Erstellung der Fundamente zur Mastgründung einschließlich der Betonarbeiten und -anlieferungen, wird ca. zwei Wochen pro Mast andauern.
Die Ozonbildung sowie die Entstehung von Stickoxid durch die Koronaeffekte bleiben, wie Untersuchungen im Umfeld der Hauptleiter von 380-kV-Hochspannungsfreileitungen gezeigt haben, auf das unmittelbare Umfeld des jeweiligen Hauptleiters beschränkt, treten nur in sehr geringen Mengen bzw. Konzentrationen auf und sind schon in Abständen von mehr als 4 m zum Leiterseil nicht mehr nachweisbar. Über den unmittelbaren Nahbereich der Leiterseile hinausgehende und sich auf die Lufthygiene oder das Schutzgut Mensch auswirkende Beeinträchtigungen sind angesichts der deutlich größeren Abstände zwischen den Leiterseilen und der jeweiligen Bodenoberkante bzw. etwaiger Bebauung auszuschließen.
Die Schallemissionen, die während des Betriebs der Leitungen entstehen können, sind auf Ionenwinde (Stoßionisationen), verursacht durch Entladungen an der Oberfläche der Leiterseile (sog. Koronaeffekte), zurückzuführen. Ihr Ausmaß ist abhängig vom Maß der elektrischen Feldstärke an

der Oberfläche der Leiterseile, begünstigt werden sie vorwiegend durch feuchte Witterungen (Nebel, Regen). Koronageräusche mit möglichen und störenden 100-Hz-Brummtönen treten bevorzugt bei feuchtem Wetter, insbesondere stärkeren Regenereignissen, auf. Sie werden dann aber in der Regel durch die Geräuschkulisse des Regens überdeckt und sind eigenständig kaum als solche wahrnehmbar. In den ersten Betriebsmonaten einer neu beseilten Hochspannungsfreileitung können auch scharfe Kanten, Grate und Schmutzteilchen oder Fettreste auf der Leiterseiloberfläche entsprechende Koronaeffekte auslösen bzw. verstärken. Die Besonderheiten neuer Leiterseile „wittern“ jedoch ab und sind mit fortschreitender Betriebsdauer nicht mehr festzustellen. Durch eine hydrophile Oberflächenbehandlung der neuen Leiterseile, welche die Leiterseile vor Aufbringen auf die Leitung künstlich altern lassen, werden verstärkte Koronaeffekte vermindert. Entsprechende Schallimmissionen, die nicht als ständige Geräuschkulisse und insoweit nicht als Dauerschallpegel auftreten, sind erst von einer sogenannten Korona-Einsatzfeldstärke ab rd. 17 kV/cm an der Oberfläche der Leiterseile zu erwarten. Anders als bei den 380-kV-Leitungen und zum Teil 220-kV-Leitungen löst deshalb der Betrieb der 110-kV-Leitungen keine entsprechenden zusätzlich wahrnehmbaren oder messbaren Schallimmissionen aus, da die Korona-Einsatzfeldstärke bei Feldüberhöhungen an Wassertropfen oder ähnlichem nicht erreicht wird. Bezogen auf den Betrieb der neuen 380-kV-Leitung sorgt die Auslegung der Leiterseile, die hier dem Stand der Technik entsprechend jeweils als Viererbündel erfolgt, dafür, dass sich die Gesamtoberfläche der Leiterseile im Vergleich zu anderen Leiterseilsystemen vergrößert. Über eine breitere „Verteilung“ der Feldstärke werden so eine Reduzierung der Oberflächenfeldstärke und damit eine Begrenzung der Schallimmissionen auf ein nicht vermeidbares Minimum bewirkt.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u.a. auch inklusive 100-Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind, bezogen auf den Richtwert nach Num-

mer 6.1 TA Lärm, deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Erhebliche negative Auswirkungen durch betriebsbedingte Schallimmissionen durch die UA Junkernhees können aufgrund der im Rahmen des Fachgutachtens des TÜV Hessen ermittelten Zusatzbelastungen und der deutlichen Unterschreitung von > 10 dB(A) der zulässigen Immissionswerte gemäß TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten ausgeschlossen werden. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.
Deutliche Vorbelastungen weist der Trassenraum bei den betriebsbedingten Auswirkungen durch elektromagnetische Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten) auf. Emissionsseitig werden diese Belastungen durch die höhere Spannungsebene der neuen 380-kV-Leitung verstärkt. Bezogen auf die dem nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienenden und daher schützenswerten Orte (also z.B. auf Wohngrundstücken oder auch gewerblich genutzten Grundstücken, nicht jedoch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Straßen und Wegen) im Trassenkorridor ergeben sich durch die neue Leitungskonstellation mit höheren Masten und grundsätzlich übereinander angeordneten 110-kV- und 380-kV-Leiterseilen mit höherer Führung der Leiterseile der höheren Spannungsebene nur bedingt höhere Immissionen. Physikalisch bedingt reduzieren sich die Immissionen im Hinblick auf das elektrische Feld aufgrund von Abschirmungs- und Kompensationseffekten, die mit der 110-kV-Leiterseilführung unterhalb der 380-kV-Leiterseile einhergehen. Sollte die 110-kV-Leitung (zeitweise) freigeschaltet sein, so entfällt bezüglich des magnetischen Feldes die Immissionsbelastung um den von der 110-kV-Leitung emittierten Anteil. Bezüglich des elektrischen Feldes schirmen die 110-kV-Leiterseile die von der 380-kV-Leitung emittierten Feldwerte ab, unabhängig davon, ob die 110-kV-Leitung in Betrieb ist oder nicht. Die Immissionen sind unmittelbar unterhalb der Leitung am höchsten, sie sind vom konkreten Bodenabstand der Leitung sowie der Auslastung der Leitung abhängig.
Nach Umsetzung der Vorsorgeanforderungen aus § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV (Minimierungsgebot) schöpfen die Immissionen am ungünstigsten maßgeblichen Immissionsort im Bereich der gesamten Leitungstrasse im auf den Worst-Case bezogenen Ausnahmefall, die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung zu max. 32 % bei der elektrischen Feldstärke und max. 15 % bei der magnetischen Flussdichte aus (vgl. hierzu Nr. 5.4.1.1 im Abschnitt B des Beschlusses).

Die magnetische Flussdichte ist nicht spannungsabhängig. Sie sinkt mit abnehmender Auslastung und stellt sich daher mit ihrem Maximalwert nur im sog. thermischen Grenzstrom bei vorhandener maximaler Auslastung der Leiterseile ein. Mit zunehmendem Seitenabstand zur Leitungsachse nehmen die maximal im Antrag ermittelten Immissionswerte (im nachfolgenden Höchstwert genannt), die nur in Ausnahmefällen erreicht werden und die während des Regelbetriebs der Leitungen bezüglich des magnetischen Feldes noch jeweils deutlich geringer sind, weiter ab.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz, die einer Standortbescheinigung nach §§ 4 und 5 der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder bedürfen. Die Bundesnetzagentur (BNetzA) hat festgelegt, dass eine Summation mit elektromagnetischen Feldern des Frequenzbandes von 9 kHz bis 10 MHz nur dann zu erfolgen hat, wenn sich in bis zu 300 m Entfernung eine zu betrachtende Hochfrequenzanlage befindet. Im Umkreis von mindestens 16 km rund um die Trasse des beantragten Vorhabens sind laut EMF-Datenbank der BNetzA keine zu betrachtenden Hochfrequenzanlagen vorhanden. Eine spezifische Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen bei der EM-Feldwertermittlung ist daher in dem vorliegenden Projekt nicht erforderlich.

Betriebsbedingte Auswirkungen der UA Junkernhees durch elektromagnetische Felder können zudem ausgeschlossen werden, da der zu betrachtende Einwirkungsbereich bei einer UA > 110 kV mit 100 m anzunehmen ist und sich in dem hier vorliegenden Fall innerhalb von 100 m kein Ort befindet, der nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist.

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und

220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt. Eine erdrückende Wirkung ist ausgeschlossen.
Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird im Vergleich zur vorhandenen Situation durch die auf getrennten Traversen übereinander angeordneten Leiterseile reduziert.
Nennenswerte Verluste an Freiraum sind mit dem Vorhaben angesichts der Vorbelastung des Trassenkorridors nicht verbunden.
Bau- und anlagenbedingte Auswirkungen der UA Junkernhees auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion können aufgrund ihrer Entfernung von mindestens 280 m zur nördlich nächstgelegenen Bebauung ausgeschlossen werden.
Für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Freizeit- und Erholungsfunktion wurden relevante Elemente im gesamten Trassenverlauf und im Auswirkungsbereich der UA Junkernhees systematisch erfasst. Hierzu gehören Grünanlagen im Siedlungsbereich, Wälder mit Erholungsfunktion, Immissionsschutz-, Klima-, Lärm- und Sichtschutzwälder, Naturparks, Landschaftsschutzgebiete sowie erholungsrelevante Wege und Sehenswürdigkeiten. Als Vorbelastungen wurden Gewerbe- und Industrieflächen, Hauptverkehrsstraßen, Schienenwege und Freileitungen gewertet.
Die Bewertung der Auswirkungen erfolgte sowohl für die Freileitung als auch für die UA Junkernhees verbal-argumentativ und wurde von der Planfeststellungsbehörde wertend nachvollzogen.
Es wurde festgestellt, dass Störungen Erholungssuchender durch betriebs- und baubedingte Schallimmissionen allenfalls im Nahbereich der Trasse zu erwarten sind und die Schwelle der Erheblichkeit nicht überschreiten. Baubedingte Beeinträchtigungen von Wegeverbindungen werden durch Ausschilderung von Umleitungen und ähnliche Maßnahmen vermieden. Eingriffe in Wälder mit Schutzfunktion erfolgen kleinflächig durch Aufweitung von Schutzstreifen. Die Wälder im Schutzstreifen verlieren insgesamt nicht ihre Waldeigenschaft, zudem ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Eingriffe davon auszugehen, dass die Wälder ihre Schutzfunktionen bezüglich der Freizeit- und Erholgungsfunktion weiterhin erfüllen können. Flächenneuinanspruchnahmen sind aufgrund der überwiegenden Nutzung eines vorhandenen Trassenraumes gering. Neue Maststandorte wurden so gewählt, dass Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Bau-, anlagen- oder betriebsbedingte Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion bleiben auch für die UA Junkernhees unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Die vorhandenen Wegebeziehungen im Heestal können auch nach dem Bau der UA uneingeschränkt genutzt werden. Dauerhafte Beeinträchtigungen der Wälder mit Schutzfunktion in der Umgebung sind nicht gegeben, temporäre Beeinträchtigungen nicht erheblich. Aufgrund der Vorbelastung des Raumes durch die bestehenden Freileitungen und aufgrund der Sichtverschattung der Umspannanlage in Richtung Süden, Westen und Osten wird die Erholungsfunktion durch den Raumanspruch der UA Junkernhees nur in geringem Maß beeinträchtigt. Durch Eingrünung und landschaftlich angepasste Gestaltung werden Auswirkungen weiter minimiert. Da die für die Erholungsfunktion relevanten Raumelemente nur dem temporären Aufenthalt dienen, sind erhebliche Auswirkungen durch Immissionen ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass von dem Vorhaben aufgrund der Nutzung eines vorhandenen Trassenraumes sowie aufgrund der überwiegend temporären, weil baubedingten, Auswirkungen keine erheblich negativen Auswirkungen auf die Freizeit- und Erholungsfunktion ausgehen. Nennenswerte Verluste an Freiraum sind mit dem Vorhaben angesichts der Vorbelastung des Trassenkorridors nicht verbunden. Erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild wurden ebenfalls nicht festgestellt (vgl. auch Abschnitt B Nr. 4.2.6).

Negative baubedingte Auswirkungen auf den Menschen sind im Hinblick darauf, dass die Trassenführung nur wenige bebaute Bereiche unmittelbar berührt und die reinen Bauarbeiten pro Maststandort nur wenige Wochen dauern, nur in geringem Umfang zu erwarten. Sie sind weitestgehend auf die Maststandorte sowie auf den Zeitraum, der für ihre Errichtung, den Einzug der Leiterseile und den anschließenden Abbau der Altmasten benötigt wird, begrenzt und werden so gering wie möglich gehalten. Außerhalb der Standorte der Masten bleiben die Arbeiten weitestgehend auf den Seileinzug beschränkt. Eine durchgängige und sichere Zugänglichkeit für den Fuß- und Radverkehr über eine Wegeverbindung zwischen Junkernhees und Mittelhees wird während der Bauphase durch die Vorhabenträgerin sichergestellt (vgl. Nebenbestimmung im Abschnitt A Nr. 5.10.4).

Betriebsbedingt, d.h. bezüglich der Schallimmissionen und insbesondere der im Betrieb der Hochspannungsfreileitung entstehenden elektromagnetischen Felder (elektrische Feldstärken und magnetische Flussdichten), er-

geben sich keinerlei Auswirkungen, die zu Gesundheitsgefährdungen führen. Die Vorgaben der TA Lärm und die Anforderungen der 26. BImSchV für Niederfrequenzleitungen werden – auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 und 5.4.1.1 dieses Beschlusses wird dazu ergänzend hingewiesen – eingehalten, insbesondere die Grenzwerte der 26. BImSchV darüber hinaus auch deutlich unterschritten. Gesundheitsgefährdungen sind insoweit auch unter dem Gesichtspunkt der Vorsorge auszuschließen. Zum Teil ergeben sich Verbesserungen dadurch, dass Grundstücke oder Grundstückssegmente durch den Wegfall der parallelen Leitungsführung aus einer Überspannungslage befreit werden und sich zum Teil die Abstände zwischen Leitungsachse und Bebauung vergrößern.
Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Maste mit zusätzlichen Traversen und Masterhöhungen für die Wohnsiedlungsbereiche und Wohnbereiche im Außenbereich maximal mittlere Auswirkungsintensitäten und sonst schwache Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen.
Im Ergebnis sind Beeinträchtigungen für Menschen nur in vertretbarem Maße feststellbar.

4.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Zur Bestandserfassung hat die Vorhabenträgerin für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt neben der Auswertung vorhandener behördlicher Daten und Literaturangaben eigene Erhebungen veranlasst. In einem Untersuchungskorridor von jeweils 300 m beidseits der Leitungstrasse wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung durchgeführt. Bei den Geländebeobachtungen wurden auch Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erfasst. Faunistische Bestandserfassungen erfolgten für die Arten und Artengruppen Haselmäuse, Fledermäuse, Wildkatze, Brut- und Rastvögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Tagfalter. Die Biotoptypen wurden unter Einbeziehung ihrer Lebensraumfunktion für Flora und Fauna anhand nachvollziehbarer Kriterien bewertet.
Die durch die Vorhabenträgerin durchgeführten Kartierungen fanden in den Jahren 2012/2013 und 2015 statt. Eine Aktualisierung dieser Kartierung erfolgte auf der gesamten beantragten Trasse im Jahr 2020.
Innerhalb des Untersuchungsgebietes dominieren die Biotoptypen „Wälder“ (51,91 %) und „Landwirtschaftliche Flächen“ (30,88 %). Die übrigen Biotoptypen teilen sich auf in „Besiedelter Bereich“ (5,29 %), „Biotoptypen feuchter Standorte“ (1,36 %), „Biotoptypen trockenwarmer Standorte“

(0,95 %), „Brachen“ (0,93 %), „Gewässer“ (0,66 %), „Kleingehölze“ (3,28 %) und „Verkehrsfläche“ (4,74 %). Die oben genannten Waldbestände finden sich im gesamten Trassenverlauf. Hauptsächlich wird der Wald durch mittelalte Fichtenbestände gebildet. In geringen Teilen stocken Laub(misch)wälder, dabei sind die Hauptbaumarten Eiche, Buche oder Birke. Die Waldgebiete werden durch die Antragstrasse meist innerhalb von bereits vorhandenen Schutzstreifen bzw. verbuschten Schutzstreifen durchzogen. Größere geschlossene Waldbestände werden zwischen Biggen und Helden, Kruberg und der UA Altenkleusheim, sowie südlich in Fortsetzung bis Kreuztal-Eichen und südlich Oberschelden bis zur Landesgrenze gequert.

Ab Mast 300 verläuft die geplante Trasse in südöstlicher Richtung im vorhandenen Trassenraum der Bestandstrasse. Hierfür werden die vorhandenen Altleitungen auf der neuen Trasse mitgeführt (Mast 300 bis Mast 309). Im ersten Spannfeld wird hierbei das Gewerbegebiet Bigge und der Fluss Bigge überspannt. Im weiteren Verlauf führt die geplante Trasse im bestehenden Schutzstreifen über überwiegend landwirtschaftliche Flächen und Waldbereiche. Im Zuge der 1. Planänderung verschiebt sich auf Grund von Hohlräumen im Untergrund der Maststandort des Mast 302 um etwa 25 m in südöstliche Richtung innerhalb der Trassenachse. Hierdurch rückt der Mast näher an den Mast 303. Ebenfalls wird der Mast 307 um etwa 5 m in nordwestliche Richtung innerhalb der Trassenachse zum Mast 306 verschoben. Dadurch wird der Abstand zwischen dem Mastfundament und einem Weg vergrößert. Von Mast 309 wird die Trasse in Richtung Südosten um die vorhandene Sportanlage von Helden herumgeführt, bis sie am Mast 313 beim Gewerbegebiet Mecklinghausen “Zum Kalkofen“ wieder in die Bestandstrasse mündet. Durch die 1. Planänderung wird der Mast 314 innerhalb der Trassenachse um etwa 7 m in nordöstliche Richtung zum Mast 313 verschoben. Hierdurch wird der Abstand zwischen Mastfundament und einem Weg vergrößert. Zwischen den Masten 317 und 326 im Bereich Apollmicke verläuft die neue Trasse wieder in der Führung der Bestandstrasse. Hierbei werden überwiegend Waldbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen durchquert. Im Tal der Apollmicke südöstlich von Olpe-Oberveischede durchquert die Trasse das zweigeteilte FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE 4914-301). In diesem Gebiet befindet sich u.a. ein Nistplatz des Schwarzstorches. Darüber hinaus stellen drei Wohngebäude und ein Pensionsbetrieb baurelevante Hindernisse dar. Um dem Artenschutz gerecht zu werden, werden

hier breiter ausladende Doppel-Einebenenmaste, sogenannte Storchenmasten, mit Höhen von 43,5 m bis 46,5 m verwendet. Diese orientieren sich an den Höhen der Bestandsmaste und überragen den vorhandenen Waldbestand nur unwesentlich. Auf Grund von eingebrachten Einwendungen wird im Zuge der 1. Planänderung der Mast 329 um etwa 42 m in nördliche Richtung auf die andere Seite des querenden Weges und näher an den Mast 328 geschoben, wodurch eine Entlastung des Pensionsbetriebes und der Anwohner erreicht wird. Dieser Standort ist das Ergebnis einer kleinräumigen Untersuchung von möglichen Verschiebungen, die sowohl der Entlastung des Pensionbetriebes und der Anwohner dienen als auch technisch und habitatschutzrechtlich umsetzbar sind. Diese Verschiebung bedingt eine leichte Erhöhung der Maste 328 – 330. Die Inanspruchnahme von Waldbiotopen im Schutzstreifen wird vergrößert, bleibt jedoch unter der Erheblichkeitsschwelle. Innerhalb des Tals der Apollmicke wird auf einer Strecke von etwa 1,3 km die bestehende 110-kV-Freileitung der Westnetz erdverkabelt. Hierfür werden die Bestandsmasten 1038 Bl. 2408 und 1031 Bl.2408 als Kabelendmasten ersatzneugebaut. Das Erdkabel verläuft hauptsächlich durch vorhandene Forstwirtschaftswege und Wiesen. Durch die 1. Planänderung werden die Maste 335 und 336 zur Vergrößerung der Abstände zwischen den Mastfundamenten und einem Weg innerhalb der Trassenachse verschoben. Dabei wird Mast 335 um etwa 7 m in nordöstliche Richtung zum Mast 334 und Mast 336 um etwa 13 m in südwestliche Richtung zum Mast 337 verschoben. Ebenfalls werden innerhalb der 1. Planänderung die Standorte der Maste 339 und 340 in der Trassenachse verschoben. Unter Berücksichtigung von Eigentümerbelangen soll der Mast 339 um etwa 13 m in südliche Richtung zum Mast 340 und der Mast 340 um etwa 23 m in nördliche Richtung zum Mast 339 verschoben werden. Bis zur UA Altenkleusheim verläuft die Trasse im schon vorhandenen Schutzstreifen zweier Leitungen der DB und der Vorhabenträgerin durch siedlungsfreie Waldgebiete und landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Teilabschnitt der UA Altenkleusheim bis zum Mast 367 (Pkt. Osthelden) wird die planfestgestellte Leitung größtenteils durch Waldgebiete geführt. Innerhalb dieses Abschnittes wird der Standort des Mast 352 durch die 1. Planänderung in der Trassenachse um etwa 35 m in südliche Richtung auf die andere Wegseite verschoben. Ab Mast 368 verläuft die Trasse in Richtung Südwesten, um die Siedlungsbereiche an der Numbachstraße zu umgehen. Dabei wird sie vorwiegend durch landwirtschaftliche Flächen und siedlungsnahe Freiflächen geführt. Durch die 2. Planänderung wird der Mast 370 um

etwa 9 m in südöstliche Richtung innerhalb der Trassenachse verschoben. Dieses dient der Vergrößerung der Abständer zwischen dem Mastfundament und einer Straße. Ab Mast 371 verläuft die Neubauleitung in der Bestandstrasse in Richtung Süden. Hierbei werden die Stadtgebiete Kreuztal, Freudenberg-Niederholzklau, Siegen-Meiswinkel, Siegen-Seelbach und -Oberschelden durchquert. Hierbei verläuft die Trasse überwiegend durch Waldgebiete und landwirtschaftliche Flächen. Daneben werden teilweise aber auch Siedlungsflächen und Gewerbegebiete tangiert. Im Zuge der 2. Planänderung wird der Mast 374 um etwa 3 m in südliche Richtung verschoben, somit wird der Abstand zwischen dem Mastfundament und der Hees vergrößert. Daneben wird ebenfalls der Mast 385 um etwa 12 m in Verlängerung der ankommenden Achse in südliche Richtung verschoben. Hierdurch soll der Abstand zwischen dem Mastfundament und einem Graben vergrößert werden. Im weiteren Verlauf wird ein neuer Abzweig zur Umspannanlage Seelbach am Neubaumast 392 gebaut. Dieser soll die 110-kV-Leitung führen. Durch die Veränderung der Mastkonfigurationen lässt sich im Zuge der 2. Planänderung der Standort der Maste 393 bis 398 in westliche Richtung versetzen. Dadurch lässt sich die Waldinanspruchnahme auf der Ostseite der Trasse deutlich minimieren. Mast 398 wird dabei in Verlängerung der abgehenden Achse in nördliche Richtung verschoben. Ebenso wird durch die 2. Planänderung Mast 402 etwa 6 m innerhalb der Trassenachse in nördliche Richtung zu Mast 401 verschoben. Dadurch wird der Abstand zwischen dem Mastfundament und einem Weg vergrößert. Am Mast 406 werden zwei Freileitungen (110-kV und 110-/220-kV) aus der gemeinsamen Trasse herausgeführt und in westliche (110-kV-Leitung) bzw. östliche Richtung (110-/220-kV-Leitung) geführt. Die 380-kV-Trasse verläuft Richtung Süden über die Grenze nach Rheinland-Pfalz.
Im Untersuchungsgebiet konnten drei gesetzlich geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten (Geflecktes Knabenkraut, Grünliche Waldhyazinthe, Keulen-Bärlapp) nachgewiesen werden. Darüber hinaus liegen entsprechend dem Fundortkataster des LANUV (Abfrage 2015) Nachweise von 15 weiteren besonders geschützten und/oder gefährdeten Pflanzenarten innerhalb des Untersuchungskorridors vor. Hierbei handelt es sich um das Bach-Quellkraut, den Bauernsenf, die Blasen-Segge, das Borstgras, die Echte Mondraute, die Faden-Binse, die Gemeine Akelei, den Gemeinen Wacholder, die Gewöhnliche Kreuzblume, das Hain-Veilchen, die Hirse-Segge, die Igel-Segge, die Quendelblättrige Kreuzblume, die Tauben-Skabiose und das Wald-Läusekraut. Hervorzuheben als Fundpunkte sind der ehemalige

Standortübungsplatz bei Alchen sowie das Apollmicke-Tal und die Grünlandfluren westlich Bockenbach. Über den Standard-Datenbogen zum FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (Stand der Aktualisierung: 05/2017) werden darüber hinaus noch die in NRW gefährdeten Arten Herzblättriges Zweiblatt, Tannen-Bärlapp, Sprossender Bärlapp und Königsfarn geführt. Für diese Arten sind im Untersuchungsraum jedoch keine Nachweise oder Hinweise auf ein Vorkommen gefunden worden. Nach derzeitigem Kenntnisstand zeigt der ehemalige Standortübungsplatz Alchen die höchste Dichte an Pflanzenarten mit einem Gefährdungsstatus. Daher kommt ihm eine hohe floristische Bedeutung im Bereich des Untersuchungskorridors zu. Sowohl das Apollmicketal als auch der Abschnitt bei Bockenbach werden auf Grund des Vorkommens einiger Arten der Roten Liste als Bereiche mit mittlerer floristischer Bedeutung eingestuft. Im weiteren Untersuchungskorridor finden sich nur noch einzelne Fundpunkte von gefährdeten Pflanzenarten und keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Arten. Daher haben diese Abschnitte nur eine geringe Bedeutung als Pflanzenstandorte.

Im Untersuchungskorridor wurden mehrere Vertreter der Säugetiere im Bestand erfasst: die Haselmaus, die Gruppe der Fledermäuse und die Wildkatze. Von der Haselmaus konnten mindestens acht Individuen erfasst werden. Da wichtige Informationen zu Populationsgröße, Besiedlungsdichte oder Verbreitungsareal fehlen, wird dem Lebensraum der Haselmaus pauschal eine mittlere Bedeutung zugesprochen.

Aus der Gruppe der Fledermäuse konnten mindestens drei Arten nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurde eine vierte, nicht weiter bestimmte Myotis Art gefunden. Ergänzend werden im Fundpunktkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) die Nachweise neun weiterer Arten im Untersuchungsgebiet geführt. Innerhalb des Apollmicketals findet sich im weiteren Umfeld des Mast 329 ein Fledermauskasten als Sommerquartier. Daneben konnten 71 Höhlenbäume (Stand Kartierung 2020) als potenzielle Fledermausquartiere in Trassennähe ausgemacht werden. Diese befinden sich ausschließlich im nördlichen Teil des Untersuchungskorridors bei Attendorn, Helden und Oberveischede. Bis auf zwei Ausnahmen weist der Untersuchungskorridor als Lebensraum für Fledermäuse nur eine geringe Bedeutung auf. Die beiden Ausnahmen sind westlich von Kreuztal-Fellinghausen und bei Junkernhees und Mittelhees. Diesen Bereichen kommt eine mittlere Bedeutung zu.

Aus der Datenabfrage für das Messtischblatt „Kreuztal“ ist das Vorkommen der Wildkatze bekannt. Etwa zehn Individuen wurden 2010 etwa 10 km östlich Kreuztal innerhalb eines FFH-Gebietes im Bereich des Rothaarkammes angesiedelt. Trotz gezielter Suche nach Spuren bzw. umherstreifender Wildkatzen im Jahr 2015 wurden keine Hinweise im Trassenkorridor auf ein Vorkommen gefunden. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass einzelne Tiere den Untersuchungsraum durchstreifen, eine tiefergehende Betrachtung ist jedoch nicht erforderlich, da das Kernrevier der Tiere nicht vom Leitungsbau betroffen ist.

Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 30 planungsrelevante Brutvogelarten nachgewiesen sowie als Nahrungsgäste der Sperber und die Rohrweihe beobachtet werden. Die untere Naturschutzbehörde des Kreis Olpe hat ergänzend auf ein Uhu-Revier in unmittelbarer Trassennähe in der Gemeinde Wenden hingewiesen. Zusätzlich wurden elf planungsrelevante Gast- und Rastvogelarten registriert. In Bezug auf den avifaunistischen Artenreichtum sowie auf das Vorkommen gefährdeter Vogelarten ist das betrachtete Untersuchungsgebiet als Lebensraum von überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung anzusehen. Seltene Vogelarten oder auch größere Vorkommen gefährdeter Arten konzentrieren sich auf die Korridorabschnitte südöstlich der Biggequerung, südlich der Ortslage Oberveischede (Apollmicketal), westlich von Krombach und im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes Trupbach. Diese Lebensräume sind dementsprechend als wertvoll für die Avifauna anzusehen.

Aus Kartierungen der Vorhabenträgerin sowie vorhandenen Daten ist davon auszugehen, dass im Untersuchungsgebiet acht Amphibienarten (sechs Arten über Kartierungen nachgewiesen, zwei aus der Messtischblattabfrage) und vier Reptilienarten (drei Arten über Kartierungen nachgewiesen sowie eine aus der Messtischblattabfrage) vorkommen. Der Lebensraum für Amphibien wird insgesamt als mittel bedeutsam angesehen. Der betrachtete Untersuchungskorridor als Reptilienlebensraum ist weitestgehend als wenig bedeutsam einzustufen. Eine Ausnahme bildet der Talbereich der Apollmicke südöstlich Oberveischede (FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“). Da es sich hierbei um einen nachgewiesenen Lebensraum einer stark gefährdeten Art handelt, kommt ihm eine mittlere Bedeutung als Lebensraum für Reptilien zu.

Im Zuge der Kartierungen konnten sechs Heuschreckenarten nachgewiesen werden. Von diesen sechs Arten werden zwei Arten auf der Vorwarn-

liste geführt, die übrigen vier Arten gelten als ungefährdet und stellen häufige und verbreitete Arten dar. Ergänzend hierzu gibt das Fundpunktkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) einen Nachweis für eine stark gefährdete Art am Attenbach westlich von Kreuztal-Eichen an. Diese Art konnte jedoch im Feld nicht nachgewiesen werden. Insgesamt ist der Untersuchungsraum als Lebensraum für Heuschrecken als wenig bedeutsam einzustufen.

Durch die Bestandserhebungen (Kartierungen und Messtischblattabfrage) im Untersuchungskorridor sind 27 Tagfalterarten und zwei Widderchenarten nachgewiesen worden. Der als FFH-Gebiet „Heiden und Magerrasen Trupbach“ und Naturschutzgebiet „Kirrberg“ ausgewiesene ehemalige Standortübungsplatz bei Alchen ist durch seinen nachgewiesenen hohen Artenreichtum, gerade auch bei stark gefährdeten und gefährdeten Arten, als Bereich mit hoher Bedeutung für diese Tiergruppe einzustufen. Das Bachtal der Apollmicke weist eine ebenfalls hohe Dichte an Arten auf. Im Zuge der Nachkartierung im Jahr 2020 wurde erstmalig die Spanische Flagge nachgewiesen. Diese Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde sowohl im Apollmicke-Tal, etwa 150 m nördlich des Mast 328 (außerhalb sämtlicher Arbeitsflächen) als auch nördlich der UA Altenkleusheim, etwa 90 m südwestlich Mast 347 (außerhalb sämtlicher Arbeitsflächen) nachgewiesen. Jedoch sind am Mast 347 weniger bedrohte Arten vorzufinden als im Apollmicketal. Daher wird dieser Lebensraum für Tagfalter mit mittlerer Empfindlichkeit für Schmetterlinge eingestuft. Das Umfeld von Meiswinkel dient einer vom Aussterben bedrohten Art als Lebensraum, daher wird auch dieser Lebensraum als Lebensraum mittlerer Empfindlichkeit für Schmetterlinge eingestuft. Über eine Messtischblattabfrage gibt es ebenfalls Hinweise auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Für diese Art wird als Fundpunkt das Alchetal nordöstlich von Alchen und das Wundertal angegeben. Der Fundpunkt im Alchetal liegt etwa 800 m und der Fundpunkt im Wundertal etwa 700 m von der Trasse entfernt. Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen Der übrige Trassenlauf ist für Tagfalter und Widderchen als Lebensraum von geringer Empfindlichkeit.

Des Weiteren finden sich im Fundortkataster des LANUV und in der Messtischblattabfrage innerhalb des Untersuchungskorridors Nachweise bzw. Hinweise auf weitere Arten, die bemerkenswert, besonders geschützt, gefährdet oder im Anhang der FFH-Richtlinie gelistet sind. Diese Arten gehören entweder zu den Fischen, den Libellen oder den Weichtieren. Zu diesen

Arten gehören auch die Groppe, die in mehreren Gewässerabschnitten im Untersuchungsraum vorkommt, u.a. auch in der Hees bei Junkernhees und die Grüne Flussjungfer (Fundpunkt ist das Wickersbachtal auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz Trupbach außerhalb des FFH-Gebietes).
Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ist im Untersuchungsgebiet in vielfacher Art durch menschliche Nutzungen vorbelastet. Teilbereiche werden von Wohnsiedlungs- und Gewerbegebieten sowie von Ver- und Entsorgungseinrichtungen mit entsprechend hohem Versiegelungsgrad eingenommen. Sowohl die forst- als auch die landwirtschaftlichen Flächen werden überwiegend intensiv genutzt, sodass ihre Habitateignung eingeschränkt ist. Bestehende Verkehrswege und Freileitungen sorgen bereits im Ausgangszustand für Trennwirkungen von Biotopen. Der synergistische Effekt dieser Vorbelastungen führt zu einer Verinselung der Habitate und verringert deren Eignung als Lebensraum.
Im Untersuchungsgebiet befindet sich das FFH-Gebiet „Heiden und Magerrasen Trupbach“ (DE-5113-301). Dieses Gebiet wird auf einer Länge von etwa 500 m von der geplanten Trasse gequert. Mehrere Naturschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes werden durch die geplante Trasse gequert. Dabei handelt es sich um die Naturschutzgebiete „Steinbruch Biggen“ (OE-030, Querung auf rd. 75 m), „Auwald Biggen“ (OE-039, Querung auf rd. 80 m), „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (OE-002, Querung auf rd. 130 m), „Kirrberg“ (SI-083, Querung auf rd. 1300 m). Der geschützte Landschaftsbestandteil „Hohlwegbündel Römerweg (LB 2.4.10)“ im Kreis Olpe befindet sich nordöstlich von Oberveischede und wird lediglich überspannt. Auch der GLB „„Heiderelikt Streithagen (LB 2.4.5)“ nördlich von Kruberg (Kreis Olpe) befindet sich im Trassenraum und wird ebenfalls überspannt. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Kreuzberg“ (LB 2.4.4) beginnt am äußeren Rand des Untersuchungsraumes. Der geschützte Landschaftsbestandteil „Mummelsgrube“ (LB 40) wird im Bereich der Stadt Freudenberg gestreift. Die eigentliche Trasse verläuft jedoch außerhalb dieses Bereiches. Weiterhin befindet sich innerhalb des Untersuchungsraumes der geschützte Landschaftsbestandteil „LB Grünlandbereich Stöckborn / Köppel“ (LB 10). Gemäß Landschaftsplan befinden sich im Bereich der Stadt Kreuztal zwei geschützte Landschaftsbestandteile, die von der Trasse geschnitten werden. Zum einen der „Bockenbacher Weidekamp“ (LB 04) und zum anderen der „Seifen am Hof Wurmbach“ (LB 25). Des Weiteren befindet sich südwestlich von Bockenbach der „Grünlandhang mit

reichen Gehölzbeständen“ (LB 04) und südlich von Mittelhees die „Qellmulde“ (LB 25). Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich insgesamt 120 gesetzlich geschützte Biotope. In der näheren Umgebung des Untersuchungsgebietes befinden sich vier Natura 2000 – Gebiete. Dabei handelt es sich um die FFH-Gebiete DE 4813-302 „Attendorner Tropfsteinhöhle“, DE 4913-301 „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“, DE 4913-302 „Wacholderheide Kihlenberg“ und DE 5113-301 „Heiden und Magerrasen Trupbach“.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt wurde bei der Planung der Trasse sowie der Lage der Arbeitsflächen darauf geachtet, sensible Bereiche möglichst zu umgehen. Dies wird bei der tatsächlichen Abgrenzung im Gelände fortgesetzt und im Detail von der ökologischen Baubegleitung festgelegt. Notwendige Beseitigungen von Gehölzen, Röhricht- und Schilfbeständen werden minimiert und soweit erforderlich außerhalb der Vegetations-, Brut- und Aufzuchtzeiten durchgeführt. An die Arbeitsflächen angrenzende wertvolle Biotope wie Gehölzstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich geschützt. Nach Beendigung der Baumaßnahmen können sich an freigestellten Waldbeständen gestufte Waldmäntel entwickeln. Einzelbäume mit besonderen Habitatfunktionen werden soweit möglich erhalten. Zu fällende Bäume werden vorab auf Vorkommen von Fledermäusen untersucht, zudem werden für zu fällende Höhlenbäume geeignete Ausweichquartiere angeboten. Zum Schutz gefährdeter Vogelarten sind Bauzeitbeschränkungen für bestimmte Tätigkeiten vorgesehen. Zur Verminderung des Kollisionsrisikos werden in bestimmten Leitungsabschnitten die Erdseile mit Vogelschutzmarkierungen versehen. Während der Baumaßnahmen werden Amphibien auf ihren Wanderrouten und in ihren Laichgewässern durch mobile Schutzzäune oder gezieltes Absammeln, z.B. aus Baugruben, geschützt. Gleiches gilt für Reptilien.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt Auswirkungen mit überwiegend geringer bis mittlerer Intensität. Empfindlichere und wertvollere Biotoptypen sind in Teilabschnitten mit Schutzstreifenaufweitungen durch Gehölzverlust betroffen, die durch Nutzung vorhandener Trassenräume und Entwicklung von Pionierwaldstadien im Rahmen der Trassenpflege nicht vollständig vermieden werden können. Durch die Verwendung einer geänderten Mastkonfiguration kann der Schutzstreifen größtenteils um mehrere Meter verschmälert werden. Temporäre Verluste von Offenlandbiotopen

und Kleingehölzen ergeben sich im Bereich von Arbeitsflächen. Hohe Auswirkungen auf die Fauna können durch die vorgesehenen Maßnahmen vollständig vermieden werden. Die biologische Vielfalt bleibt auch bei Durchführung des Vorhabens erhalten.

Der naturschutzrechtliche Eingriff in die Lebensraumfunktion wurde bilanziert. Dabei wurden Ausgleichsmaßnahmen in Form der Rekultivierung von temporären Arbeitsflächen berücksichtigt. Die verbleibende Wertdifferenz wird durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, die als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben nicht. Bei der Eingriffsermittlung wurden auch Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL, die sich außerhalb von FFH-Gebieten befinden könnten, berücksichtigt. Ebenso wurden Kompensationsmaßnahmen Dritter im Trassenbereich aufgenommen.

Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes wurden gesondert betrachtet. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens für keine der geprüften europarechtlich geschützten (wie auch der Allerwelts-)Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die FFH-Gebiete wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung gesondert betrachtet. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der betroffenen FFH-Gebiete festgestellt werden.

Bezüglich der vom Vorhaben betroffenen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete kommt es unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen bis maximal mittleren Beeinträchtigungen. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die Schutzgebiete zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope sowie gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile wird möglichst

vermieden. Temporäre Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahmen werden soweit wie möglich minimiert, verbleibende Beeinträchtigungen sind durch Rekultivierung ausgleichbar.
Das Regionalforstam Siegen-Wittgenstein des Landesbetrieb Wald und Holz weist in seiner Stellungnahme zur 2. Planänderung vom 16.03.2022 darauf hin, dass es einer zusätzlichen Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Alternativtrassen nicht zustimmen kann. Besonders im Hinblick auf die derzeit noch andauernden Großkalamitäten „Dürre und Borkenkäfer“ sind die jüngeren Mischbestände nach Kyrill sowie intakte Laubwaldbestände jedweder Qualität als „Trittsteine“ für die Wiederbewaldung unentbehrlich und unbedingt zu erhalten.
Für die geplante UA Junkernhees wurde für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, ein Untersuchungsraum von 300 m um die Anlagenfläche gewählt. Zusätzlich zu den Daten aus den Untersuchungen für den geplanten Ersatzneubau (letzte Datensammlung in 2020) der Freileitung wurden am geplanten Standort der UA Junkernhees in 2016 und 2018 Kartierungen durchgeführt, wobei insbesondere Vorkommen planungsrelevanter Arten in den Blick genommen wurden. Zudem wurden vorhandene behördliche Daten und Literaturangaben ausgewertet.
Der südliche Teil des Untersuchungsraumes für die UA ist bewaldet, wobei großflächige Schlagfluren den Bestand dominieren. Zudem sind Parzellen mit Eichenwald, Fichtenmischwald und kleinflächig Eichen-Mischwald sowie Fichtenwald anzutreffen. Weitere kleinflächige Gehölzbestände (Gehölzstreifen, Baumreihen und –gruppen, Hecken sowie Ufergehölze an Gewässern) gliedern den nördlichen, landwirtschaftlich als Grünland genutzten Teil des Untersuchungsraumes. Die Grünlandflächen in der Hees-Niederung sind als Wiesen, Mähweiden oder Weideland intensiv genutzt. Die südöstlich an den Anlagenstandort angrenzenden Fischteiche sind, ebenso wie weitere kleinere und größere Stillgewässer im Untersuchungsraum, naturfern oder allenfalls bedingt naturnah ausgeprägt. Der Teichablauf ist im Bereich der Vorhabenfläche verrohrt und mündet unterhalb in einem offenen Gerinne in die Hees. Die Hees fließt durch den Untersuchungsraum, zeigt abschnittsweise einen mäandrierenden Verlauf und weist eine gute Wasserqualität auf. Einen geringen Anteil im Untersuchungsraum haben versiegelte Siedlungs- und Verkehrsflächen. Die eigentliche Vorhabenfläche wird als Grünland genutzt und ist auf drei Seiten von Wald umgeben. Im Norden grenzt ein Wirtschaftsweg an.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine Pflanzen, die besonders schützenwert sind. Aus den Kartierungsarbeiten der Vorhabenträgerin finden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes keine Hinweise auf planungsrelevante Säugetiere. Innerhalb des Untersuchungsgebietes bzw. in unmittelbarer Umgebung wurden drei planungsrelevante Vogelarten festgestellt. Innerhalb des Untersuchungsgebietes handelt es sich um den Schwarzspecht und in unmittelbarer Umgebung lebt der streng geschützte Grünspecht sowie eine Brutkolonie des Graureihers. Ergänzend hierzu liegen mündliche Mitteilungen zu Beständen des Eisvogels an den Fischteichen im Umfeld der geplanten UA vor. Im Zuge der Bestandserfassung vor Ort wurde kein Nachweis des Eisvogels erbracht. Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich weder bedeutende Rastgebiete noch Rastvogelhabitate innerhalb des Untersuchungsgebietes. Ebenso liegen keine Nachweise von seltenen Wasservogelarten während der Rast- und Zugzeiten vor. Während der Kartierarbeiten wurden Nachweise für zwei Amphibienarten innerhalb des Untersuchungsgebietes erbracht. Es handelt sich hierbei um die Erdkröte und den Grasfrosch. Diese Arten sind zwar besonders geschützt, gelten in NRW aber nicht als planungsrelevant. Für die Gruppe der Reptilien wurden während der Kartierarbeiten keine Nachweise gefunden. Zwar gibt es seitens des LANUV-Biotopkatasters sowohl für die Amphibien als auch für die Reptilien Daten, diese sind jedoch über 20 Jahre alt und daher in der Betrachtung nicht von Relevanz. Für die Gruppe der Tagfalter gibt es über eine Messtischblattabfrage einen Hinweis auf den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling. Für diese Art werden als Fundpunkte das Alchetal nordöstlich von Alchen und das Wundertal angegeben. Da der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling u.a. den Dunklen Wiesenknopf als Nahrungsquelle benötigt, ist ein Fehlen dieser Pflanze ein eindeutiges Anzeichen für ein Fehlen ebendieser Schmetterlingsart im Feld. Im Umfeld des geplanten UA-Standortes kann es höchstens im Randbereich ein Vorkommen dieser Pflanze geben. Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Bei den Heuschrecken liegen keine relevanten Hinweise auf planungsrelevante Arten vor. Aus einer Messtischblattabfrage sowie dem Fundortkataster des LANUV sind Nachweise aus der Gruppe der Fische und der Libellen bekannt. Bei den Fischen handelt es sich um die Groppe, die ihren Lebensraum in der Hees hat. Bei den Libellen handelt es sich um Vorkommen der Zweigestreiften Quelljungfer und der Grünen Flussjungfer.

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt unterliegt am Standort der geplanten UA vielfältigen bereits bestehenden anthropogenen Belastungen. Diese überlagern bzw. verstärken sich teilweise. Die forst- und landwirtschaftlichen Flächen unterliegen einer teilweise intensiven Nutzung. Die im Raum vorhandenen Gewässer sind teilweise stark anthropogen überformt.
Das Untersuchungsgebiet für die UA Junkernhees befindet sich innerhalb des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge (NTP-013). Darüber hinaus befindet sich der Untersuchungsraum innerhalb der Gebietsgrenzen des Landschaftsschutzgebietes Kreuztal. Die geplante UA befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten, Nationalparks, Biosphärenreservaten und Naturschutzgebieten.
Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt werden an die Arbeitsflächen angrenzende wertvolle Biotope wie Gehölzstrukturen durch geeignete Maßnahmen im Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich geschützt. Zum Schutz der angrenzenden wertvollen Vegetationsbestände und Lebensräume werden Schutzzäune randlich der Arbeitsflächen aufgestellt, die vor Befahren und Ablagerung von Baumaterialien schützen. Zur Vermeidung baubedingter Amphibienverluste werden während der Bauzeit an geeigneter Stelle Amphibienschutzzäune eingerichtet. Zum Schutz aquatischer Organismen, insbesondere der Groppe, werden baubedingte Wasserhaltungen gedrosselt oder über Absetzbecken oder Strohballenfilter eingeleitet.
Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen verbleiben für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt am Standort der UA Junkernhees Auswirkungen mit schwacher bis mittlerer Intensität, die insgesamt vergleichsweise kleinflächig sind. Auswirkungen auf die im Raum vorkommenden Tierarten können fast vollständig vermieden werden. Auswirkungen mittlerer Intensität ergeben sich durch den nicht vermeidbaren Verlust junger bis mittelalter Gehölze am nördlich an die Vorhabenfläche angrenzenden Wirtschaftsweg. Zudem verbleibt ein Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen des Offenlandes durch Versiegelung des Anlagenstandortes. Der naturschutzrechtliche Eingriff in die Lebensraumfunktion wurde bilanziert. Dabei wurden Ausgleichsmaßnahmen in Form der Neugestaltung des Anlagenstandortes berücksichtigt. Die verbleibende Wertdifferenz wird durch Ersatzmaßnahmen kompensiert, die als Nebenbestimmung zu diesem Bescheid festgesetzt werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben nicht. Bei der Eingriffsermittlung wurden

auch Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang I der FFH-RL, die sich außerhalb von FFH-Gebieten befinden könnten, berücksichtigt.
Die Anforderungen des besonderen Artenschutzes wurden gesondert betrachtet. Unter Berücksichtigung von artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen ist festzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens für keine der geprüften europarechtlich geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden.
Bezüglich des vom Bau der UA Junkernhees betroffenen Landschaftsschutzgebietes kommt es unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen bis maximal mittleren Beeinträchtigungen. Die geplante UA Junkernhees beeinträchtigt das Schutzgebiet zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal eine Vorbelastung durch die vorhandenen Freileitungen vorhanden ist. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisung.
Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. haben zum Standort der geplanten UA Junkernhees vorgetragen, dass die Bewertung des Standortes als artenarmes Intensivgrünland nicht plausibel sei und dass es durch den Bau zu negativen Auswirkungen auf die Biodiversität des Gebietes komme. Die gutachterliche Bewertung wurde nach allgemein anerkannten Methoden und auf Grundlage des in ausreichendem Umfang ermittelten Arteninventars durchgeführt. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die Bewertung des Standortes aufgrund vorstehender Erwägungen plausibel und nachvollziehbar. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Auswirkung auf die Biodiversität zu befürchten.
Zusammenfassend können unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden und es verbleiben nur vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt.

4.2.3 Schutzgut Boden

Zur Beschreibung des Schutzgutes Boden wurden vorhandene Daten aus digitalen Bodenkarten des Landes Nordrhein-Westfalen im Untersuchungsgebiet von jeweils 300 m beidseits der Leitungstrasse herangezogen.
Auf über 70 % der Fläche liegen Braunerden vor. Damit stellen die Braunerden den absolut vorherrschenden Bodentyp im Untersuchungsgebiet dar. Bei den restlichen Bodentypen handelt es sich um Ranker (0,1 %), Rendzina (0,7 %), Pseudogley-Braunerde (1,7 %), Parabraunerde (0,6 %), Pseudogley-Parabraunerde (1,3 %), Pseudogley (4,1 %), Kolluvisol (1,5 %), Pseudogley-Kolluvisol (1,5 %), Gley (2,4 %), Nassgley (1,2 %), Anmoorgley (2,5 %), Auengley (0,5 %), Vega (Brauner Auenboden; 0,9 %) und Flächen ohne Bodenentwicklung (9,8 %). Auf etwa 14,3 % zeigen die Böden innerhalb des Untersuchungsraumes eine hohe Wertigkeit in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial, bei der Fruchtbarkeit weisen 21,8 % eine hohe Wertigkeit auf, 54,1 % zeigen eine mittlere Wertigkeit und 9,8 % eine geringe Wertigkeit.
Gesetzlich geschützte Geotope sind im Untersuchungsraum vorhanden. Diese befinden sich zu einem Großteil weitgehend am Rand des Untersuchungsgebietes und sind daher von Arbeitsflächen oder Maststandorten nicht betroffen.
Die Auswertung der Daten des geologischen Dienstes hat ergeben, dass ein gesetzlich geschütztes Geotop durch die Antragstrasse bzw. temporäre Arbeitsflächen betroffen ist. Es handelt sich hierbei um das Geotop GK-4813-004 „Straßenböschung zwischen Attendorn und Ahausen“. Es befindet sich auf einer Länge von etwa 5 km des nördlichen Hangs des Biggetals oberhalb der L 539. Im Bereich dieses Geotops wird ein Mast neu errichtet und es werden zwei Bestandsmasten rückgebaut. Die hierfür erforderlichen temporären Baustellenflächen betragen etwa 6.200 m², was etwa 1 % der Geotopfläche von etwa 51 ha entspricht.
Aus den Katastern der Städte und Kreise sind Informationen zu Altlastenflächen für den Untersuchungsraum gemeldet worden.
Ausweislich der Altlastenkataster der Kreise befinden sich im Untersuchungskorridor für den Abschnitt Pkt. Attendorn – Pkt. Landesgrenze zwei Altlasten- bzw. Verdachtsflächen. Eine dieser Flächen befindet sich möglicherweise an einer Stelle, die für eine temporäre Arbeitsfläche benötigt wird. Es handelt sich um die Altlastenverdachtsfläche A06/0002, deren nächstgelegener Mast der Mast 363 ist. Die andere Fläche befindet sich auf dem Gebiet des ehemaligen Truppenübungsplatzes Trupbach und wird mit

der Katesterbezeichnung S10/0040 beim Kreis Siegen-Wittgenstein bzw. unter der Landesregistrier-Nr. 511.078.000 beim LANUV geführt. Hiervon betroffene Maststandorte sind die Maste 386 - 390 sowie die Rückbaustandorte der Maste 308 - 313 und 340 - 345.
Die Baudurchführung erfolgt in diesen Bereichen in Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden der Städte und Kreise.
Ausweislich der Stellungnahme des für Grubenbilder und Auskünfte über Altbergbau zuständigen Dezernats 65 der Bezirksregierung Arnsberg und auch aufgrund der von der Vorhabenträgerin vorgenommenen Einsichtnahme in die Bergbauakten gibt es grundsätzlich bergbauliche Gefährdungspotenziale. Zum einen gibt es bestehende Bergwerksfelder, die auf Marmor verliehen sind und bei denen es noch zu einem aktuellen Abbau kommen kann. Zum anderen sind die vorliegenden Grubenbilder des vorhandenen Altbergbaus sehr lückenhaft. Es ist jedoch bekannt, dass es innerhalb des Trassenverlaufs bergbauliche Hinterlassenschaften gibt, die die Bautätigkeit gefährden können. Dazu gehören zum Beispiel Tagesöffnungen oder oberflächennahe Altbergbaubereiche. Vor der Bauausführung werden an jedem Maststandort weitere detaillierte Untersuchungen in Form von Bohrungen für den Baugrundaufschluss durchgeführt. Sofern alte, oberflächennahe Stollen durch die Masterrichtung betroffen sein sollten, werden entsprechende Sicherungsmaßnahmen und Bauverfahren für den Mastbau angewendet.
Vorbelastungen bestehen durch Versiegelungen im Bereich von Siedlungs-, Gewerbe- oder Verkehrsflächen sowie in Form von Verdichtungen des Unterbodens. Eine ähnliche Überformung, zusätzlich mit einem Übergangsbereich zu den Altlasten, stellen Halden und Deponien dar. Eine andere erhebliche Vorbelastung mit deutlichen Einschränkungen und Veränderungen der funktionalen Eigenschaften des Bodens stellen auch Massenversätze dar (v.a. Abgrabungen, Einschnitte, Aufschüttungen). Auch noch unversiegelte Außenbereiche im Nahbereich um Siedlungsflächen sind häufig ebenfalls bereits intensiv umgelagert worden.
Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs ist die sach- und fachgerechte Bodenbehandlung während der Bauphase der temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen vorgesehen.
Hierzu gehören u.a. der getrennte Aus- und Wiedereinbau der einzelnen Bodenschichten, die Beseitigung von Verdichtungen von Unter- und Oberboden sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs.

Auf gering tragfähigen Flächen, z.B. bei oberflächennah anstehendem Grundwasser, ist die Anlage von Baustraßen oder die Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks vorgesehen.
Der Eintrag von Fremdmaterialien in den Boden ist durch Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen zu vermeiden.
Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich durch Rekultivierung temporär genutzter Böden verbleiben für das Schutzgut Boden dauerhafte Auswirkungen lediglich an den Maststandorten. Vollständige Verluste der Bodenfunktion entstehen durch Vollversiegelungen im Bereich der Mastfundamentrundköpfe und Teilverluste der Bodenfunktionen verbleiben im Bereich der übererdeten Mastfundamente.
Von den dauerhaften Auswirkungen sind ebenso Böden mittlerer bzw. geringer Empfindlichkeit betroffen. Hier ist von einer mittleren bzw. schwachen Auswirkungsintensität auszugehen.
Von den temporären Auswirkungen durch Umlagerungen, Verdichtungen und Anlage von Baustraßen und Arbeitsflächen sind ebenfalls Böden mit hoher, mittlerer und geringer Empfindlichkeit betroffen. Hier ist jedoch von keiner oder einer nur schwachen Auswirkungsintensität auszugehen. Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben in diesen Bereichen keine dauerhaften Auswirkungen.
Der naturschutzrechtliche Eingriff in die Bodenfunktion wurde bilanziert. Bei der Eingriffsbilanzierung wurde der Ausgleich von Beeinträchtigungen durch Rekultivierung temporär beanspruchter Bereiche berücksichtigt, verbleibende Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können durch die vorgesehenen Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Im Sinne der Eingriffsregelung unzulässige Beeinträchtigungen verbleiben für das Schutzgut Boden nicht.
Der geologische Dienst NRW hat in seiner Stellungnahme zur 2. Planänderung vom 22.03.2022 den Hinweis gegeben, dass es im Zuge der 3. Auflage der „Karte der schutzwürdigen Böden“ zu wesentlichen Änderungen bei klimarelevanten Böden sowie Böden mit einem hohen Wasserrückhaltevermögen im 2-Meter-Raum und Böden unter naturnahen Flächen gekommen sei. Durch diese Änderungen ergibt sich eine zusätzliche Betroffenheit an vier Maststandorten (Mast 369, 375, 385 und 398). Da diese Maste auf Mikroborhpfahlfundamenten errichtet werden sollen, verbleiben angesichts der Größenverhältnisse keine unzulässigen Beeinträchtigungen im Wasserrückhaltevermögen.

Im Bereich der neugeplanten Umspannanlage Junkernhees verteilen sich die vorherrschenden Bodentypen etwa zu gleichen Teilen auf Braunerden (L4813_B32i, 23 %), Braunerden (L4813_B34j, 40 %) und Anmoorgley (L5112_GM331GW1, 37 %). Dabei zeigt der Bodentyp Braunerde (L48163_B32i) keine besondere Schutzwürdigkeit, wohingegen die Bodentypen Braunerde (L4813_B34j) schutzwürdig aufgrund der Regelungs- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit (Schutzwürdigkeit sw1_ff) und Anmoorgley (L5112_GM331GW1) als Grundwasserboden besonders schutzwürdig ist, aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte (Schutzwürdigkeit sw3_bg). Mit 40 % weisen die Böden innerhalb des Untersuchungsgebietes eine hohe Wertigkeit in Bezug auf die Fruchtbarkeit auf. 37 % der Böden zeigen eine hohe Wertigkeit in Bezug auf das Biotopentwicklungspotenzial. 23 % der Böden weisen eine mittlere Wertigkeit auf. Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden ist bei 63 % mit mittel und bei 37 % mit hoch anzusehen. Die hohe Verdichtungsempfindlichkeit resultiert hierbei durch den grundwassernahen Standort. Gesetzlich geschützte Geotope finden sich am Standort der geplanten UA Junkernhees keine. Gemäß den Informationen der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein liegen keine Informationen zu Altlastenflächen innerhalb des Gebietes der geplanten UA Junkernhees vor. Ebenso sind keine anthropogen verursachten Überformungen bekannt. Zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs ist die sach- und fachgerechte Bodenbehandlung während der Bauphase der temporär in Anspruch genommenen Arbeitsflächen vorgesehen.
Hierzu gehört u.a. der getrennte Aus- und Wiedereinbau der einzelnen Bodenschichten, die Beseitigung von Verdichtungen von Unter- und Oberboden sowie, soweit möglich die Wiederherstellung des ursprünglichen Reliefs.
Auf gering tragfähigen Flächen, z.B. bei oberflächennah anstehendem Grundwasser, ist die Anlage von Baustraßen oder die Verwendung von Fahrbohlen zur Verringerung des Bodendrucks vorgesehen. Ebenfalls soll auf das Befahren von zu nassen Böden verzichtet werden und es soll zum Einsatz von Kettenfahrzeugen kommen, um den Bodendruck auf verdichtungsempfindlichen Böden zu verringern. Soweit erforderlich sollen hierbei ebenfalls die Achslasten verringert werden.
Der Eintrag von Fremdmaterialien in den Boden ist durch Einsatz von dem Stand der Technik entsprechenden Maschinen zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Ausgleich durch Rekultivierung temporär genutzter Böden verbleiben für das Schutzgut Boden dauerhafte Auswirkungen im Bereich der gesamten Anlagenfläche. Vollständige Verluste der Bodenfunktion entstehen durch Vollversiegelungen im Bereich der Umspannanlage Junkernhees.
Von den dauerhaften Auswirkungen sind ebenso Böden hoher bzw. mittlerer Empfindlichkeit betroffen. Hier ist von einer hohen und zu einem kleinen Teil mittleren Auswirkungsintensität auszugehen. Die Auswirkungen können im Sinne der Eingriffsregelung kompensiert werden, danach verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.
Zusammenfassend können für das Vorhaben unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich und Ersatz unzulässige erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden und es verbleiben im Übrigen nur vertretbare Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden.

4.2.4 Schutzgut Wasser

Zur Bestandserhebung der Oberflächengewässer im Untersuchungsraum von jeweils 300 m beidseits der Trasse wurden einerseits Daten des Landes NRW zur Gewässerstrukturgüte und zur Gewässergüte berücksichtigt und andererseits eigene Erhebungen des Gutachters der Vorhabenträgerin zur Strukturvielfalt im Rahmen der Biotoptypenkartierung durchgeführt.
Durch die Antragstrasse werden insgesamt 39 Oberflächengewässer gequert. Hierbei handelt es sich um:

- „Bigge“ (Gewässerkennzahl 27664),
- „N.N.“ (Gewässerkennzahl 27663832),
- „Repe“ (Gewässerkennzahl 276638),
- „Ziemke“,
- „Bremke“ (Gewässerkennzahl 2766384),
- „Lürmecke“,
- „3. Zufluss Bremke“,
- „Veischede (Gewässerkennzahl 276636)“,
- „Apollmicke“ (Gewässerkennzahl 27663632),
- „1. Betroffenheit Apollmicke (Gewässerkennzahl 27663632)“,
- „2. Betroffenheit Apollmicke“,
- „3. Betroffenheit Apollmicke“,

- „4. Betroffenheit Apollmicke“,
- „5. Betroffenheit Apollmicke“,
- „6. Betroffenheit Apollmicke“,
- „7. Betroffenheit Apollmicke“,
- „8. Betroffenheit Apollmicke“,
- „2. Zufluss Apollmicke“,
- „3. Zufluss Apollmicke“,
- „7. Zufluss Apollmicke“,
- „1. Betroffenheit 7. Zufluss Apollmicke“,
- „2. Betroffenheit 7. Zufluss Apollmicke“,
- „3. Betroffenheit 7. Zufluss Apollmicke“,
- „4. Betroffenheit 7. Zufluss Apollmicke“,
- „5. Betroffenheit 7. Zufluss Apollmicke“,
- „Rahrbrucher Siepen“ (Gewässerkennzahl 27662822),
- „Rohrbach (Kruberger Bach)“ (Gewässerkennzahl 276628),
- „2. Zufluss Rohrbach“,
- „Isemicker Siepen (Im Hözchen)“,
- „Zufluss Isemicker Siepen“,
- „Olpe“ (Gewässerkennzahl 276642),
- „1. Betroffenheit Olpe“ (Gewässerkennzahl 276642),
- „2. Betroffenheit Olpe“,
- „Umspannwerk“,
- „3. Betroffenheit Olpe“,
- „4. Betroffenheit Olpe“,
- „3. Zufluss Olpe“,
- „4. Zufluss Olpe“ (Gewässerkennzahl 27664212),
- „1. Betroffenheit 4. Zufluss Olpe“,
- „2. Betroffenheit 4. Zufluss Olpe“,
- „1. Gewässer Brumicke“
- „1. Betroffenheit Attenbach“, (Gewässerkennzahl 27214662),
- „Bockenbach“ (Gewässerkennzahl 2721466),
- „Numbach“,
- „Hees“ (Gewässerkennzahl 2721468),
- „1. Betroffenheit Hees“,
- „2. Betroffenheit Hees“,
- „3. Zufluss Hees“,
- „4. Zufluss Hees“,
- „Birlenbach“ (Gewässerkennzahl 272148),

- „Zufluss Birlenbach“ (Gewässerkennzahl 27214812),
- „Holzklaubach“ (Gewässerkennzahl 2721482),
- „Gewässer an der K22“,
- „Zufluss Alche“,
- „Alche“ (Gewässerkennzahl 272174),
- „Lederbach“ (Gewässerkennzahl 2721742)
- „Rabelsbach“ (Gewässerkennzahl 2721744),
- „Zufluss Schinderbach“,
- „1. Zufluss Apollmicke“,
- „4. Zufluss Apollmicke“,
- „2. Gewässer Brumicke“

Die Oberflächengewässer im Untersuchungsraum werden überwiegend überspannt, sodass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Gewässern, welche von der Baustelle der Höchstspannungsfreileitung tangiert werden, indem sie sich im Bereich von Zuwegungen oder Mastbaustellen befinden, werden die möglichen Auswirkungen detaillierter betrachtet. Es werden durch das Leitungsbauvorhaben insgesamt 17 Gewässer betroffen sein. Hiervon werden 16 Gewässer stärker durch die Baustellen, wie z.B. durch ein Baueinsatzkabel und Querungen tangiert. Bei diesen Gewässern handelt es sich um die Lürmecke, den 3. Zufluss Bremke, die Veischede (Gewässerkennzahl 276636), die Apollmicke (Gewässerkennzahl 27663632), den 2. Zufluss Apollmicke, den 3. Zufluss Apollmicke, den 7. Zufluss Apollmicke, die Olpe (Gewässerkennzahl 276642), den 4. Zufluss Olpe (Gewässerkennzahl 27664212), die Hees (Gewässerkennzahl 2721468), den 3. Zufluss Hees, den 4. Zufluss Hees, Gewässer an der K22, den Rabelsbach (Gewässerkennzahl 2721744), den 1 Zufluss Apollmicke und den 4. Zufluss Apollmicke (die beiden letztgenannten Zuflüsse jeweils über das Erdkabel der Bl. 2408).
Im Zuge der 1. Planänderung kommt es zu einer Verschiebung des Standortes des Mast 329. Dieser wird in nördlicher Richtung auf die andere Seite des querenden Weges verlegt. Hierdurch kommt es zu einer Veränderung der baubedingten Inanspruchnahme der Apollmicke. Um Beeinträchtigungen dieses Gewässers auszuschließen, ist die Bauausführung mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Es ist ausgeschlossen, dass es hierdurch anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen auf das Teilschutzgut Oberflächengewässer geben wird.

Durch den Verlauf der Antragstrasse gibt es keine Betroffenheiten von Stillgewässern. Daher entfällt eine weitere Betrachtung der Stillgewässer.
Als gesetzlich oder planerisch geschützte Bereiche sind die Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete zu nennen.
Durch die geplante Trasse bzw. deren Provisorien wird das Überschwemmungsgebiet der Bigge (ÜSG vom 28.02.2015, zwischen Mast 300 und 301) überspannt. Eine Beeinträchtigung der Funktion des Überschwemmungsgebiets erfolgt durch die Überspannung jedoch nicht.
Es werden sowohl Trinkwasserschutzgebiete innerhalb des Untersuchungsgebietes als auch angrenzende Schutzgebiete berücksichtigt. Diese werden über den Trassenkorridor hinaus als Ganzes betrachtet. Es werden durch die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vier Trinkwasserschutzgebiete gequert. Diese sind das Wasserschutzgebiet (WSG) Attendorn-Repetal (WSG 491240), das WSG Olpe-Oberste Bruch (WSG 491225, geplant), das WSG Kreuztal-Breitenbach (WSG 491283, geplant) und das WSG Siegen-Niederschelden (WSG 511231).
Mögliche temporäre Auswirkungen durch die Baumaßnahme wie Verschlämmung, hydraulische Belastung, Verschlechterung der Durchgängigkeit, Eintrag von Nährstoffen durch Bautätigkeiten oder Grundwassereinleitung können durch Schutzmaßnahmen, die von der ökologischen Baubegleitung insbesondere im Fall von Überfahrten mit Baufahrzeugen und Wasserhaltungen vorzusehen sind, vermieden oder vermindert werden.
Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben weitgehend geringfügige Umweltauswirkungen bezüglich der Oberflächengewässer.
Am Standort der geplanten Umspannanlage Junkernhees befindet sich südlich vom geplanten Anlagenstandort in direkter Umgebung die „Teichanlage im Herbertseifen“. Diese wird durch den aktuell vollständig verrohrten Zufluss „Herbertsiepen“ gespeist bis dieser letztlich in die „Hees“ führt. Im Oberlauf des Herbertsiepen befinden sich mehrere Fischteiche. Entlang der Umspannanlage soll der Herbertsiepen auf einer Länge von etwa 90 m offengelegt werden. Aufgrund der Verrohrung des Gewässers ist der ökologische Zustand des Herbertsiepen als naturfern anzusehen. Der Herbertsiepen soll renaturiert werden. Der Herbertsiepen dient als Zufluss für das gem. WRRL berichtpflichtige Hauptgewässer „Hees“. Dessen ökologischer Zustand wurde innerhalb des 4. Monitoringzyklus (2015 – 2018) als unbefriedigend eingestuft. Für die Hees sind unterhalb des geplanten Gewässerumbaus mehrere Programmmaßnahmen vorgesehen, die den Zustand des

Gewässers verbessern sollen. Hierzu gehören „die Durchgängigkeit an Quer- und Kreuzungsbauwerken“ (Maßnahme 69), die „Initiierung eigendynamischer Gewässerentwicklung“ (Maßnahme 70), die „Habitatverbesserung im Gewässer“ (Maßnahme 72) und der „Anschluss von Seitengewässern, Altarmen (Quervernetzung)“ (Maßnahme 75). Durch die Renaturierung des Herbertsiepen soll gem. § 27 WHG auf den guten ökologischen Zustand und den chemischen Zustand des Oberflächengewässers hingearbeitet werden. Nach dem Bau der Umspannanlage Junkernhees ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser in den renaturierten Herbertsiepen abzuleiten. Eine Einleitung von gefährlichen Stoffen erfolgt nicht. Zum Schutz der Wasserqualität wird das anfallende unbelastete Niederschlagswasser zuerst in einem Auffangraum durch eine sensorüberwachte Pumpenanlage gesammelt. Dieses dient im Fall einer Havarie zur Sicherung von ausgetretenem Öl. Darüber hinaus soll anfallendes Niederschlagwasser über das Dach (3 % Gefälle) in den Herbertsiepen abgeleitet werden. Hierbei handelt es sich ebenfalls um unbelastetes Niederschlagwasser (Abschnitt A Nr. 5.2.24). Ziel ist es, das gesamte anfallende Niederschlagwasser der etwa 2.880 m² großen Gesamtfläche in den Herbertsiepen abzuleiten. Der Herbertsiepen soll mit einer geschwungenen Linienführung und einem Gefälle von rund 2,9 % hergestellt werden. Durch diese Linienführung verlängert sich die Fließstrecke um etwa 14 m, von etwa 92 m auf etwa 104 m. Darüber hinaus sollen Sohlstufen und Sohlschwellen etabliert werden, um unterschiedliche Fließgeschwindigkeiten zu gewährleisten. Der Herbertsiepen soll somit im Bereich der Fließstrecke eine Breite von etwa 0,5 m und im Bereich der Sohlstufen und Sohlschwellen von etwa 1 m aufweisen. Im Bereich der Uferkronen soll eine Breite von 1,5 m bis 2 m erreicht werden. Ebenfalls soll im Bereich des Übergangs vom renaturierten Herbertsiepen zum verrohrten Bereich eine Aufweitung vorgesehen werden. Damit es zu keinen Beeinträchtigungen der Bachsohle und Uferbereiche kommt, ist vorgesehen, die Einleitung des Niederschlagwassers im Bereich einer Sohlschwelle bzw. Sohlstufe über speziell dafür vorgesehene Steinschüttungen zu generieren. Somit wird bei den temporär anfallenden Wassermengen durch Niederschlagswassereinleitung von 27 l/s von für den Herbertsiepen typischen jahreszeit- und witterungsbedingten Wasserstandschwankungen zwischen 5 bis 10 cm ausgegangen. Durch die Einleitung wird bei Regenereignissen nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Wasserstandes der Hees gerechnet (etwa 1,5 – 3 cm). Vor diesem Hintergrund ist durch die Niederschlagswassereinleitung und die Renaturierung des Herbertsiepen

von keiner negativen Beeinträchtigung auf das Schutzgut Wasser auszugehen. Auch im Sinne der WRRL kann es zu keiner Verschlechterung der Gewässerqualität kommen. Vielmehr kann durch die Niederschlagswassereinleitung dem Ziel einer ausreichenden Versorgung mit Oberflächenwasser im Hinblick auf eine ausgewogene Wassernutzung Rechnung getragen werden.
Vor diesem Hintergrund und der Möglichkeit, der zuständigen Wasserbehörde jederzeit die Einleitungserlaubnis anlassbezogen gem. § 18 WHG widerrufen zu können, wurde auf eine Befristung verzichtet.
Zur Beschreibung der bestehenden Grundwasserverhältnisse wurden vorhandene Daten aus der Bodenkarte und der Hydrogeologischen Karte sowie aktuelle Daten aus ELWAS-WEB / Grundwasser herangezogen.
Der geologische Untergrund im Trassenverlauf ist Teil des Rheinischen Schiefergebirges und der devonischen Muschelkalke. Diese bilden Kluftgrundwasserleiter mit zum Teil hoher bis sehr hoher Durchlässigkeit (Grundwasserkörper 279_27 „Attendorn-Elspe-Doppelmulde, Karstgrundwasserleiter) und geringer bis sehr geringer Durchlässigkeit (Grundwasserkörper 272_17, 272_18, 276_28 und 276_26, Kluftgrundwasserleiter). Im Bereich des Karstgebietes liegt eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit vor. Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen fünf Grundwasserkörper. Der mengenmäßige und chemische Zustand dieser Grundwasserkörper wird als gut bewertet. Dabei handelt es sich um die Grundwasserkörper: „Attendorn-Elspe-Doppelmulde“ (Grundwasserkörper 276_27), „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / mittlere Lenne“ (Grundwasserkörper 276_26), „Rechtsrheinisches Schiefergebirge / Bigge“ (Grundwasserkörper 276_28), „Übergangsbereich der Grundwasserkörper“ (Grundwasserkörper 276_28 + 272_18) und „Rechtsrheinisches Schiefergebirge-Ferndorf/Sieg 1“ (Grundwasserkörper 272_18).
Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist überwiegend mit mittel bewertet, nur in kleineren Inselbereichen und einer kürzeren Strecke finden sich ungünstige Bedingungen. Die Grundwasserneubildungsrate wird durch das Bauvorhaben nicht beeinflusst. Die Grundwasserentnahme erfährt aufgrund der baulichen Aktivtäten eine geringe Einwirkung. Mit oberflächennah anstehendem Grundwasser ist bei 13 Masten zu rechnen.
Diese werden in Form von Flachgründungen (Stufen- oder Plattenfundament) vorgesehen und sind in einem grundwassernahen Bereich geplant (Masten 322, 323, 327, 328, 338, 347, 352 und 370 – 374). Bei diesen Maststandorten ist mit einer Bauwasserhaltung zu rechnen. Im Zuge der

2. Planänderung kommt es bei den Masten 370 – 374 zu einem Wechsel des Fundamentes. Statt eines Stufenfundamentes soll nun ein Plattenfundament verwendet werden. Es ist somit mit keinen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.

Zur Beschreibung der bestehenden Grundwasserverhältnisse am Standort der geplanten Umspannanlage Junkernhees wurden vorhandene Daten aus der Bodenkarte und der Hydrogeologischen Karte sowie aktuelle Daten aus ELWAS-WEB / Grundwasser herangezogen. Der geologische Untergrund im Bereich der geplanten Umspannanlage Junkernhees ist geprägt durch Ton-, Schluff-, Grauwacken, paläozoische Basalte, Quarzite und Sandsteine sowie Kalksteinbänke. In diesen Gesteinsarten erfolgt die Grundwasserspeicherung und -bewegung überwiegend durch Trennfugen und Spalten. Der hier vorhandene Grundwasserkörper gehört zum „Rechtsrheinischen Schiefergebirge – Ferndorf / Sieg 1“ (GWK Nr. 272_18). Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung ist mit mittel bewertet. Eine verminderte Grundwasserneubildungsrate durch das Bauvorhaben kann ausgeschlossen werden. Innerhalb der Untersuchungsfläche wurde Grundwasser in Tiefen von 1,4 m, 3,5 m und 4,3 m angetroffen. Darüber hinaus wurde Staunässe in einer Tiefe von etwa 1 m unter GOK angetroffen. Dadurch ist im Zuge der Errichtung von Gebäuden und Mastfundamenten mit einer temporären Grundwasserhaltung zu rechnen.

Im Untersuchungsgebiet liegt das festgesetzte Wasserschutzgebiet Attendorn-Repetal (491240). Das Wasserschutzgebiet Attendorn-Repetal wird in der Schutzzone II und in der Schutzzone III gequert. Innerhalb der Schutzzone II liegen die Maststandorte 308 – 315 der Antragstrasse sowie die Rückbaumaststandorte 0225-0234 der Bl. 2319 und die Rückbaumaststandorte 6823 - 6814 der DB 0474. Innerhalb der Schutzzone III befinden sich die Maststandorte 306 – 307 und 316 – 321 der Antragstrasse sowie die Rückbaumaststandorte 0220 – 0224 und 0235 – 0244 der Bl. 2319 und die Rückbaumaststandorte 6828 – 6824, 6813 – 6804 und 054A der DB 0474.

Darüber hinaus befinden sich die in Planung befindlichen Wasserschutzgebiete Olpe-Oberste Bruch (491225), Kreuztal-Breitenbach (491283) und Siegen-Niederschelden (511231) innerhalb des Untersuchungsgebietes. Alle drei Wasserschutzgebiete werden innerhalb der Schutzzone II gequert. Innerhalb des Wasserschutzgebietes Olpe-Oberste Bruch befindet sich der Maststandort 343 der Antragstrasse sowie die Rückbaumasten 0277 –

0278 der Bl. 2319 und die Rückbaumasten 6771- 6770 der DB 0474. Innerhalb des Wasserschutzgebietes Kreuztal-Breitenbach befinden sich die Maststandorte 344 – 345 der Antragstrasse sowie die Rückbaumaststandorte 0279 – 2081 der Bl. 2319 und die Rückbaumaststandorte 6769 – 6767 der DB 0474. Innerhalb des Wasserschutzgebietes Siegen-Niederschelden befinden sich die Maststandorte 404 – 406 der Antragstrasse und die Rückbaumaststandorte 0288 – 0286 der Bl. 2319 sowie die Rückbaumaststandorte 0365 – 0367 der Bl. 0071.
Zur Vermeidung negativer Auswirkungen auf das Grundwasser soll darauf geachtet werden, die nötige Wasserhaltung auf ein Minimum zu begrenzen. Zur Vermeidung von Grundwasserverschmutzungen werden in grundwassernahen Bereichen Auflagen für die Betankung und Wartung von Baufahrzeugen und Baugeräten vorgesehen (vgl. Abschnitt A Nr. 5.2.7 und 5.2.8). Längere Arbeitsunterbrechungen bei freiliegender Deckschicht werden vermieden.
Durch schonenden Umgang mit dem Boden werden die abdichtenden Deckschichten geschützt und nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt (vgl. Abschnitt A Nr. 5.8.4). Zudem sind Meldeketten und Maßnahmen für den Notfall vorgesehen. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben lediglich Auswirkungen mit schwacher Intensität bezüglich des Grundwassers.
Naturschutzrechtlich zu bewertende Eingriffe in das Schutzgut Wasser verbleiben nach Durchführung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht, sodass eine gesonderte Bilanzierung nicht erforderlich war. Verbleibende Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen multifunktional kompensiert.
Das Überschwemmungsgebiet Bigge (Mast 300 und 301) wird durch die Freileitung auf einer Länge von etwa 100 m überspannt. Eine direkte Beeinträchtigung durch die Leitung erfolgt nicht, da keine Versiegelung durch die Maststandorte erfolgen wird und ausreichend Überschwemmungsmöglichkeiten im Umfeld gegeben sind.
Im Zuge der Betrachtung der Auswirkungen des Freileitungsbaus werden die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser beachtet.
Zusammenfassend verbleiben unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen und mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz hauptsächlich geringfügige bis keine Beeinträchtigungen des

Schutzgutes Wasser. Lediglich in Bezug auf den Rückbau der Bestandsmasten der Bl. 2319 und der DB 0474 gibt es an zwei Stellen eine mittlere verbleibende Auswirkungsintensität in Bezug auf die Minderung der Strukturvielfalt.

4.2.5 Schutzgut Klima und Luft

Das Vorhaben ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft verbunden.
Auch das in der UA Junkernhees verwendete SF6-Gas hat kein ökotoxisches Potential und führt nicht zur Zerstörung der Ozonschicht.
Wegen seines hohen Treibhauspotentials trägt es, wenn es in die Atmosphäre gelangt, zum Treibhauseffekt bei. In elektrischen Betriebsmitteln und Schaltanlagen wie vorliegend der UA Junkernhees wird SF6-Gas jedoch immer nur in gasdichten Gehäusen eingesetzt. Aufgrund der Tatsache, dass der Anteil von SF6 in der Atmosphäre mit ca. 5 ppt (Parts per trillion) beziffert wird, kann der tatsächliche Einfluss gegenüber anderen Treibhausgasen auf den Treibhauseffekt als vernachlässigbar eingestuft werden (< 1%).
Wirkpfade des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Luft konnten daher ausgeschlossen werden.

4.2.6 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Zur Bestandsanalyse des Schutzgutes Landschaft wurde in einem Untersuchungsraum von 5.000 m um die geplante Freileitung das Verfahren nach NOHL (1993) angewendet, das die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart operationalisiert. Ergänzend wurde eine Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004) durchgeführt, die der Simulation der Sichtbarkeit der geplanten Freileitung dient. Datengrundlagen sind die amtlichen Karten zu naturräumlichen Einheiten sowie Ergebnisse von Trassenbefahrungen, Auswertungen von topographischen Karten und Luftbildern sowie Informationen des Bundesamtes für Naturschutz.
Die Rückbautrasse und die Neubauleitung verlaufen durch das „Bergisch-Sauerländische Gebirge“. Das Relief ist hügelig bis bergig. Zahlreiche Fließgewässer haben sich teilweise tief in das Gebirge eingeschnitten. Die Höhenlagen sind in den betroffenen Landschaftsbildeinheiten überwiegend bewaldet, während in den Tälern und Kesseln meist landwirtschaftliche Nutzflächen dominieren.
Der „Plettenberger Kessel“ befindet sich im Untersuchungsraum, im Landschaftsraum werden keine Masten errichtet. Der ausgeräumte Kessel liegt,

umgeben von bis zu 600 m waldreichen Erhebungen, auf ca. 350 m Höhe im östlichen Ebbegebirge. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Talkessel werden überwiegend als Grünland genutzt und sind durch Hecken und Bachtäler gut strukturiert. Insgesamt ist die anthropogene Überformung vergleichsweise gering, sodass ein hoher ästhetischer Eigenwert zu konstatieren ist.

In den „Attendorner/Elsper Kalksenken“ sollen insgesamt zehn Neubaumasten errichtet werden. Die Senken beidseits der Lenne befinden sich auf ca. 300 m Höhe und werden von waldreichen Höhen eingerahmt. Zuflüsse der Lenne (Bigge, Repe) haben sich scharfkantig in die Kalkfelsen eingeschnitten. Der Landschaftsraum ist relativ dicht besiedelt, mit die Siedlungen umgebenden Ackerflächen, ansonsten überwiegt forstwirtschaftliche Nutzung. Durch Siedlungen und Infrastruktur ist der Raum vorbelastet, sodass ein geringer ästhetischer Eigenwert gegeben ist.

Der Landschaftsraum „Kobbenroder Riegel“ ist nicht von Neubaumaststandorten betroffen, befindet sich aber zum Teil im Untersuchungsraum. Die kuppige Höhenschwelle des „Kobbenroder Riegels“ schließt sich an die „Attendorner/Elsper Kalksenken“ an und erreicht Höhen bis 560 m. Der Raum ist dünn besiedelt und geringfügig durch Infrastruktur vorbelastet, sodass auch hier ein hoher ästhetischer Eigenwert zu konstatieren ist.

Das „Lister-Bigge-Bergland“ ist vom Neubau von acht Masten betroffen. Die Platte auf 400 - 500 m Höhe ist von Ihne, Lister und Bigge wellig bis sanft zerschnitten und locker bewaldet. Prägend ist der Bigge-Stausee südlich Attendorn. Durch Siedlungen und Infrastruktur leicht vorbelastet, ist der ästhetische Eigenwert dennoch hoch.

Im Bereich „Fahlenscheid“ werden insgesamt 32 Masten errichtet. Die Trasse verläuft in diesem Landschaftsraum von Oberveischede aus im Tal der Apollmicke und des Rahrbachs bis Neuenkleusheim. Der Fahlenscheid ist ein Höhenrücken, der sich zwischen den Talmulden der Veischede und des Rahrbachs erstreckt. Der Felderbergrücken nördlich der Veischede wird ebenfalls der Landschaftsbildeinheit zugerechnet. Um einige Ortslagen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen, ansonsten sind die Flächen bewaldet. Auch hier ist der landschaftsästhetische Eigenwert hoch.

Die „Rahrbachmulde“ ist eine kleine Untereinheit im Fahlenscheid, hier sollen zwei Masten errichtet werden. Die Besiedlung nimmt im Tal des Rahrbachs breiten Raum ein, umliegende Flächen werden überwiegend als Grünland genutzt. Die angrenzenden Hänge sind bewaldet. Aufgrund der

Vorbelastungen durch Siedlungen, Gewerbeflächen und Infrastruktur ist hier der landschaftsästhetische Eigenwert im mittleren Bereich anzusetzen.
Das „Oberlennebergland“ ist nicht von Neubaumasten betroffen. Der über 600 m hohe Rücken ist von den Tälern der Lenne, der unteren Veischede und der Hundem stark zerschnitten. Die waldreiche und vergleichsweise störungsarme Landschaftsbildeinheit hat einen hohen ästhetischen Eigenwert.
Auch die „Brachthäuser Hohen Waldberge“ sind nicht von neuen Maststandorten betroffen. Es ist ein von tiefen Tälern zerschnittener waldreicher Ausläufer der westlichen Rothaar, der ästhetische Eigenwert ist hoch.
Im „Oberbiggeriegel“ werden ebenfalls keine neuen Masten errichtet. Der Oberbiggeriegel ist ein schmaler Südwestausläufer der Rothaarvorhöhen. Die Bigge durchbricht den Höhenzug in einer engen, tiefen Pforte nach Norden hin zur Olper Senke. Der ästhetische Eigenwert ist mittel bis hoch.
Auf der „Oberbiggehochfläche“ sollen am westlichen Rand zehn neue Masten zwischen Altenkleusheim und Eichen errichtet werden. Die sanft gewellte Bergebene wird von zahlreichen kleine Muldentälchen durchzogen. Mehrere Ortslagen sind von gut strukturierten landwirtschaftlichen Nutzflächen umgeben, die Hanglagen sind mit fichtendominierten Wäldern bedeckt. Vorbelastungen bestehen aus Siedlungs- und Gewerbeflächen sowie mehreren Land- und Kreisstraßen, dennoch ist der landschaftsästhetische Eigenwert hoch.
Der „Littfelder Grund“ gehört zum Siegerland, südwestlich der Ortslage Eichen werden vier Neubaumasten in der Landschaftsbildeinheit errichtet. Geprägt wird der Raum im Wesentlichen durch das Fließgewässer Littfe. Im Tal des Fließgewässers befinden sich einige größere Siedlungen mit teils größeren Gewerbekomplexen, zudem verlaufen Hauptverkehrslinien durch das Tal. Landwirtschaftliche Nutzflächen umgeben die Siedlungsbereiche, die Talhänge sind auch hier überwiegend bewaldet. Der ästhetische Eigenwert ist insbesondere wegen der großen Vorbelastungen im mittleren Bereich einzustufen.
Das „Freudenberger Bergland“ bildet den Übergang vom Südsauerländer Bergland zum Siegener Bergland. Masten werden hier nicht errichtet. Das Bergland ist locker bewaldet, Siedlungen befinden sich in breiten muldenförmigen Tälern und sind überwiegend von Grünland umgeben. Der ästhetische Eigenwert ist hoch.
Im „Nördlichen Siegerbergland“ werden von Eichen ausgehend Richtung Süden über Fellinghausen, Meiswinkel, Niederholzklau, Seelbach und

Oberschelden insgesamt 41 Masten errichtet. Das dünn besiedelte und stark bewaldete Bergland weist beiderseits des Ferndorftals Höhen von 400 m bis 500 m auf. Die Talflächen werden meist landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Die Höhenlagen und Hänge sind mit Fichten- und Buchenwäldern bestanden, mit Kreuztal und Geisweid befinden sich ausgedehnte Siedlungsbereiche in den Talbereichen. Aufgrund der Siedlungsbereiche, zahlreicher Verkehrswege wie Land- und Bundesstraßen, der BAB 45 und der Bahnstrecke im Siegtal sowie aufgrund mehrerer Freileitungstrassen im Landschaftsraum ist die anthropogene Vorbelastung als hoch einzustufen. Der ästhetische Eigenwert liegt im mittleren Bereich.
Der „Giebelwald“ stockt auf einem breiten, z.T. gerundeten Härtlingsrücken, der an seiner höchsten Stelle 527 m NHN erreicht. Von Osthelden über Fellinghausen bis Niederschelden werden sieben Neubaumasten in der Landschaftsbildeinheit errichtet. Die Höhenlagen werden von Fichtenforsten und Fichtenbuchenwäldern dominiert, die Täler von Buchen- und Eichenwald. Vergleichsweise großflächig sind noch ehemalige Niederwaldbereiche (Hauberge) zu finden. Siedlungen befinden sich nur kleinflächig im Tal des Asdorfer Bachs. Stollen und Halden zeugen vom früheren Erzabbau. Landwirtschaftliche Grünlandnutzung findet nur auf sehr kleinen Flächen statt, insgesamt ist die anthropogene Vorbelastung gering, der ästhetische Eigenwert hoch.
Das „Niederschelden-Betzdorfer Siegtal“ ist ein stark gewundenes Kastental der Sieg zwischen dem Hellerbergland im Süden und dem Giebelwald im Norden. Masten werden hier nicht errichtet. Die Talsohle mit 100 m bis 300 m Breite wird von steilen Hängen mit 250 m bis 300 m Höhe flankiert. Die Talhänge sind mit (Eichen-)laubwäldern auf flachgründigen und steinigen Böden bedeckt. Das Siegtal ist teilweise stark besiedelt, die Ortschaften sind durch Erzabbau und -verarbeitung geprägt. Zwischen Mudersbach und Kirchen fließt die Sieg vergleichsweise naturnah durch Wiesen und Felder. Insgesamt ist die anthropogene Vorbelastung durch Siedlungs- und Gewerbeflächen, mehrere Landstraßen, eine Bahnlinie und Hochspannungsfreileitungen sehr hoch, sodass der landschaftsästhetische Eigenwert im geringen bis mittleren Bereich anzusetzen ist.
Das „Südliche Siegener Bergland“ südöstlich von Siegen ist nahezu vollständig bewaldet und durch die Siegzuflüsse geprägt. Masten werden hier nicht errichtet. Durchschnitten wird die Landschaftsbildeinheit von der BAB 45, der ästhetische Eigenwert liegt im mittleren Bereich.

Zusätzlich zur dargestellten allgemeinen Bestandsbeschreibung und -bewertung des Landschaftsbildes wurde in einem Untersuchungsraum von 1.200 m beidseits der Freileitung der „Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung, Regierungsbezirk Arnsberg“ (LWL, 2016) ausgewertet. Für das Schutzgut Landschaft sind insbesondere die sogenannten Kulturlandschaftsbereiche (KLB) zu betrachten, die aus Fachsicht der Landschaftskultur definiert wurden.

Im Untersuchungsraum (Masten 317 bis 321) befindet sich der KLB „Raum um Lister- und Biggetalsperre“. Die Lister- und die Biggetalsperre sind bedeutsame Zeugnisse für die Wasserbautechnik verschiedener Zeitepochen. Sie sind umgeben von einer waldreichen bäuerlichen Kulturlandschaft. Die Bedeutung des KLB wird als hoch bewertet.

Der KLB „Raum Kirchveischede“ liegt im Bereich der Maste 315 bis 333 innerhalb des Untersuchungsraums und ist vom Trassenverlauf unmittelbar betroffen im Bereich der Masten 321 und 322. In weiten Teilen hat die bäuerliche Kulturlandschaft seit Mitte des 19. Jahrhunderts Bestand. Innerhalb großer Waldbereiche sind persistente Rodungsinseln erhalten, z.B. bei Einsiedelei. Geprägt ist der KLB zudem durch Zeugnisse des historischen Verkehrswesens, des Glaubens und der Religiosität sowie durch ehemalige Meilerplätze. Die Bedeutung des KLB wird als hoch bewertet.

Die Trasse verläuft im Bereich der Masten 342 bis 347 durch den KLB „Raum nördlich Littfeld“. Bis auf den Bereich nördlich von Littfeld und einen Teilbereich des Littfetales bei Burgholdinghausen ist der KLB bewaldet. Eine Vielzahl morphologischer Zeugnisse des historischen Bergbaus und Verkehrswesens sind erhalten. Eine besondere Eigenart besitzt der KLB als historischer Grenzraum zwischen dem Erzbistum Köln und dem Fürstentum Nassau-Oranien. Auch hier entspricht die Kulturlandschaft in weiten Teilen den Darstellungen auf der Preußischen Uraufnahme Mitte des 19. Jahrhunderts. Die Bedeutung des KLB wird als hoch bewertet.

Der „Raum westlich Krombach“ befindet sich im Untersuchungsraum (Mast 350 bis 359) der Freileitung. Der KLB ist seit Mitte des 19. Jahrhunderts vollständig bewaldet und ist geprägt durch historische Straßen und Hohlwege. Auch diesem KLB verleiht der ehemalige Grenzraum zwischen dem Erzbistum Köln und dem Fürstentum Nassau-Oranien eine besondere Eigenart. Die Bedeutung des KLB wird im mittleren Bereich bewertet.

Der „Raum östlich Hünsborn“ ist sowohl im Untersuchungsraum gelegen (Masten 359 bis 364) als auch vom Trassenverlauf betroffen (Masten 373 bis 376). Ein im Westen des KLB gelegener Waldbereich sowie zahlreiche

Einzelelemente markieren deutlich den historischen Grenzraum. Die Waldgrenze im Osten des KLB ist hingegen nicht mehr vollständig persistent. Geprägt ist der KLB durch Siedlungen und Teichanlagen, die bereits auf der Preußischen Uraufnahme dargestellt sind. Die Bedeutung des KLB wird als hoch bewertet.

Die Trasse (Masten 401 bis 406) verläuft durch den „Raum Niederndorf-Oberschelden“. Der Raum ist seit historischer Zeit überwiegend bewaldet, persistent sind mehrere offene Tälchen ohne wesentliche Siedlungsstrukturen. Deutlich geprägt ist der KLB durch Zeugnisse des historischen Bergbaus. Die Bedeutung des KLB wird im mittleren Bereich bewertet.

Die Trasse im planfestzustellenden Abschnitt in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein verläuft durch den Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“. Im Naturpark sind mehrere Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete ausgewiesen. Die jeweilige Betroffenheit der Schutzgebiete durch den Ersatzneubau ist Abschnitt B Nr. 5.4.4 dieses Beschlusses zu entnehmen.

Die geplante Hochspannungsfreileitung wird überwiegend in einem bestehenden Trassenraum errichtet. Kleinräumige Abweichungen und Neutrassierungen sind auf Teilabschnitte bei Helden, Altenkleusheim und Fellinghausen beschränkt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich dauerhaft durch Erhöhung von Masten gegenüber dem Bestand sowie durch Maßnahmen zur Trassenpflege im Schutzstreifen, die zum Verlust oder zur Veränderung landschaftsbildprägender Elemente führen können. Die Eingriffsintensitäten, ermittelt durch Abgleich der ästhetischen Eigenwerte der Landschaftsbildeinheiten vor und nach Errichtung des Ersatzneubaus, sind aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Leitungstrasse, Siedlungsstrukturen und Verkehrstrassen vergleichsweise gering.

Um die Empfindlichkeit des Landschaftsraumes gegenüber Eingriffen einzuschätzen, sind die ästhetischen Eigenwerte der Landschaftsbildeinheiten, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsraumes sowie die Reliefierung, Strukturvielfalt und der Abschirmeffekt der vorhandenen Vegetation zu betrachten. Die Schutzwürdigkeit drückt sich aus durch die im Raum vorhandenen Schutzgebiete für Natur und Landschaft, die bei der Bewertung der Empfindlichkeit berücksichtigt wurden. Die Empfindlichkeitsbewertung gegenüber Eingriffen zeigt für die Landschaftsbildeinheiten, die in hohem Grade anthropogen überformt sind, hier insbesondere die „Attendorn/Elsper Kalk-

senken“, einen geringen Wert. Für die anderen betrachteten Landschaftsbildeinheiten sind mittlere Empfindlichkeitswerte anzusetzen, hohe Empfindlichkeitswerte werden im betrachteten Landschaftsraum nicht erreicht. Hochspannungsfreileitungen können generell substantielle, sensorielle und funktionale Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche (KLB), Fachsicht Landschaftskultur, haben. Die Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen wurde gutachterlich detailliert bewertet. Funktionale und substantielle Betroffenheiten der KLB konnten im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Sensorielle Auswirkungen kann der Ersatzneubau der Freileitung durch eine größere Raumwirksamkeit der erhöhten Masten haben. Die Erlebbarkeit des betroffenen Raumes wird geringfügig herabgesetzt, die technische Überprägung wird stellenweise erhöht. Assoziationen und Adaptionsmöglichkeiten, insbesondere bezogen auf das Heimatgefühl, werden verändert. Weitere sensorielle Wirkungen wie Lärm, Staub oder Gerüche sind temporärer Natur und daher hier nicht relevant. Die Zugänglichkeit der KLB ist jederzeit gegeben. Die jeweilige Empfindlichkeit der KLB gegenüber den beschriebenen Auswirkungen des Vorhabens wurde detailliert betrachtet. Dabei wurden die jeweiligen Besonderheiten und wertgebenden Merkmale der KLB berücksichtigt. Im Ergebnis liegen mittlere Empfindlichkeiten gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens vor bei den KLB „Raum nördlich Littfeld“ und „Raum östlich Hünsborn“. Für die anderen KLB wurden geringe Empfindlichkeiten ermittelt.
Zur Ermittlung der Auswirkungen des Ersatzneubaus wurde eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt, die EDV-gestützt für jeden beliebigen Punkt im Untersuchungsraum die Neubelastungen zu den Entlastungen in Relation setzt und die Eindrucksstärke der Wahrnehmung des Ersatzneubaus durch den Menschen simuliert. Zur Ermittlung des Konfliktpotentials für den Natur- und Landschaftsraum wurde die Eindrucksstärke jeweils mit einem Erheblichkeitsfaktor verknüpft, der sich aus der Empfindlichkeit der Landschaftsbildeinheiten gegenüber Eingriffen und der Eingriffsintensität ergibt.
Hohe Eingriffserheblichkeiten werden dann erreicht, wenn in einem hoch empfindlichen Landschaftsraum Vorhaben mit hoher Eingriffsintensität verwirklicht werden sollen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Landschaftsbildeinheiten sind zwar stellenweise von mittlerem bis hohem ästhetischen Eigenwert, aufgrund der Nutzung eines vorhandenen Trassenraums bleibt die Eingriffsintensität jedoch gering. Überwiegend weisen die Landschaftsbildeinheiten eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit gegenüber Eingriffen auf, da sich im bewegten Relief mit hohem Waldanteil Sichtbeziehungen

auf die Tallagen beschränken. Die Eingriffserheblichkeiten bleiben für die betrachteten Landschaftsbildeinheiten im geringen bis mittleren Bereich.
Die Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse, also die visuellen Belastungsstärken, wurden kartographisch dargestellt. Mittlere bis hohe Belastungsstärken ergeben sich ausschließlich im Nahbereich der Trasse bei Helden, Fellinghausen, Mittelhees, Junkernhees und Oberschelden, Oberfischbach. Bei Entfernungen von mehr als 500 m sind die Belastungsstärken nur noch gering bis sehr gering. Aufgrund des ausgeprägten Reliefs und der hohen Vegetationsdichte wird der Ersatzneubau in weiten Teilen des Untersuchungsraumes nicht wahrnehmbar sein. Für den gesamten Untersuchungsraum ist die Eingriffserheblichkeit für das Landschaftsbild insgesamt als gering einzustufen. Im Bereich von Apollmicke ist durch die Erdverkabelung einer der Bestandsleitungen von einer geringfügigen Entlastung des Landschaftsbildes auszugehen. Die ermittelten nachteiligen Wirkungen sind vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Die Auswirkungen des Ersatzneubaus der Freileitung auf die Kulturlandschaftsbereiche (KLB), Fachsicht Landschaftskultur, wurde über eine Verknüpfung der Einwirkungsintensität mit der Empfindlichkeit der KLB anhand einer Matrix verbal-argumentativ bewertet. Die Einwirkungsintensität des Vorhabens auf Historische Kulturlandschaften wird vorliegend als mittelhoch eingeschätzt. Für die KLB „Raum nördlich Littfeld“ und „Raum östlich Hünsborn“, die von mittlerer Empfindlichkeit sind, ergeben sich dementsprechend schwache Auswirkungsintensitäten. Für die anderen KLB, die als gering empfindlich gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens eingestuft wurden, ergeben sich bei mittleren Einwirkungsintensitäten keine erheblichen Auswirkungen.
Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde der vorgesehene Rückbau der Freileitungen Bl. 2319, 0071, 0172, 0222, 0474 und 2408 als Entlastung berücksichtigt. Zusätzlich wurden Entlastungen des Landschaftsbildes durch Rückbau von Leitungen im Abschnitt D berücksichtigt, der sich im selben Naturraum befindet. Für das Landschaftsbild verbleibt eine zu erbringende Kompensationsleistung auf 8,85 ha, die über Ersatzflächen aus einem Ökokonto im Eigentum der Vorhabenträgerin kompensiert werden.
Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Neubau in vorhandener Trasse bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-,

Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.
Bezüglich der von dem Vorhaben betroffenen Schutzgebiete kommt es unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen bis maximal mittleren Beeinträchtigungen. Die geplante Freileitung beeinträchtigt die Schutzgebiete zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.
Zur Bestandsanalyse des Schutzgutes Landschaft wurde für das Vorhaben UA Junkernhees im Untersuchungsraum eine verbal-argumentative Beschreibung anhand vorhandener Datengrundlagen sowie der Biotoptypenkartierung vorgenommen.
Der Standort der geplanten UA Junkernhees befindet sich im „Nördlichen Siegerbergland“. Das dünn besiedelte und stark bewaldete Bergland weist beiderseits des Ferndorftals Höhen von 400 m bis 500 m auf. Die Talflächen sind dicht besiedelt oder werden landwirtschaftlich, meist als Grünland, genutzt. Die Höhenlagen und Hänge sind mit Fichten- und Buchenwäldern bestanden, mit Kreuztal und Geisweid befinden sich ausgedehnte Siedlungsbereiche in den Talräumen. Aufgrund der Siedlungsbereiche, zahlreicher Verkehrswege wie Land- und Bundesstraßen, der BAB 45 und Bahnstrecken sowie aufgrund mehrerer Freileitungstrassen im Landschaftsraum ist die anthropogene Vorbelastung als hoch einzustufen. Der Untersuchungsraum für die UA Junkernhees befindet sich südlich von Junkernhees und ist durch Waldbestände an den Hängen sowie Grünlandflächen in der Heesniederung gekennzeichnet. Neben der bestehenden Verkehrsinfrastruktur sind auch die bestehenden Freileitungen als Vorbelastung für das Landschaftsbild zu sehen.
Der Untersuchungsraum für die UA Junkernhees liegt innerhalb des im Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Arnsberg (LWL 2016) dargestellten Kulturlandschaftsbereich (KLB), Fachsicht Landschaftskultur, „Raum östlich von Hünsborn“. Hierzu wird im Fachbeitrag Kulturlandschaft ausgeführt, dass der im Westen gelegene Waldbereich deutlich den historischen Grenzraum markiert. Auch zahlreiche Einzelelemente verdeutlichen

die Grenzsituation. Die Waldgrenze im Osten ist zwar nicht mehr persistent, dennoch lässt der Raum die historische Kulturlandschaft erkennen. Deutlich geprägt ist der KLB durch persistente Siedlungslagen und kleinere und größere Teichanlagen, die bereits auf der Preußischen Uraufnahme dargestellt sind. Als regional bedeutsamer KLB ist der „Raum östlich von Hünsborn“ von hohem Eigenwert.

Der Standort der UA Junkernhees befindet sich im Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“. Im Naturpark sind mehrere Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete sowie FFH-Gebiete ausgewiesen. Vom Bau der UA Junkernhees ist das Landschaftsschutzgebiet „Kreuztal“ betroffen.

Um die Empfindlichkeit des Landschaftsraumes gegenüber Eingriffen einzuschätzen, sind der ästhetische Eigenwert der Landschaftsbildeinheit, die Schutzwürdigkeit des Landschaftsraumes sowie die Reliefierung, Strukturvielfalt und der Abschirmeffekt der vorhandenen Vegetation zu betrachten. Die Schutzwürdigkeit drückt sich aus durch die im Raum vorhandenen Schutzgebiete für Natur und Landschaft, die entsprechend bei der Bewertung der Empfindlichkeit berücksichtigt wurden. Durch das bewegte Relief mit Höhenrücken und Tälern ist der betroffene Landschaftsraum schwer einsehbar. Die Strukturvielfalt ist vergleichsweise hoch. Der hohe Waldanteil im Untersuchungsraum sorgt dafür, dass visuelle Beeinträchtigungen weniger stark wahrnehmbar sind. Insgesamt ist der betroffene Landschaftsraum von vergleichsweise geringer visueller Verletzlichkeit.

Die Auswirkungen des Baus der UA Junkernhees auf das Schutzgut Landschaft wurden verbal-argumentativ beschrieben. Das Vorhaben führt durch die Neuanlage eines technischen Objektes in der Landschaft sowie durch Verlust landschaftsprägender Gehölze zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft, die von mittlerer Intensität sind. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit des Landschaftsraumes und der Abschirmung des Anlagenstandortes durch Relief und umgebende Waldbestände ist von einer geringen Auswirkungsintensität auszugehen. Durch weitmögliche Eingrünung des Anlagenstandortes sowie angepasste Farbgestaltung der Anlage werden die ermittelten nachteiligen Wirkungen vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung kompensiert.

Im Kulturlandschaftsbereich (KLB) „Raum östlich von Hünsborn“ verursacht der Bau der UA Junkernhees einen dauerhaften Verlust von historisch persistenten Grünlandflächen und deren Nutzungsmöglichkeit. Es ist allerdings insgesamt ein sehr geringer Anteil im KLB betroffen. Durch die Lage des Standortes innerhalb eines bewaldeten, eingerückten Talbereichs ist die

Sichtbarkeit der geplanten UA Junkernhees stark herabgesetzt. Insgesamt kommt es zu vergleichsweise schwachen Auswirkungen auf die historische Kulturlandschaft.

Bezüglich des von dem Vorhaben betroffenen Schutzgebietes kommt es unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen. Die geplante UA Junkernhees beeinträchtigt das betroffene Landschaftsschutzgebiet „Kreuztal“ zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine Vorbelastung vorhanden ist. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisung.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Olpe hat vorgetragen, dass es nicht ausreiche, die Bewertung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf den landschaftspflegerischen Begleitplan zu verlagern, der ein Instrument der Folgenbewältigung sei. Zudem seien die Räume mit historischer Kulturlandschaft (LWL 2016) bei der Bewertung des Landschaftsbildes zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Erfassung und Bewertung des Schutzgutes Landschaft sowie die Konfliktanalyse und die Bewertung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft auch im Rahmen der UVS in plausibler und ausreichender Form erfolgt. Die Räume mit historischer Kulturlandschaft sind in die Beschreibung und Bewertung der Landschaftsbildeinheiten eingeflossen.

Die Stadt Kreuztal bemängelt in ihrer Stellungnahme vom 11.10.2018, dass die Beschreibung und Bewertung der naturräumlichen Einheit „Littfelder Grund“ fehlerhaft seien und der ästhetische Eigenwert zu gering angesetzt sei. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung Ungenauigkeiten in der Beschreibung ausgeräumt. Die Bewertung des ästhetischen Eigenwertes der Landschaftsbildeinheit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insgesamt plausibel und nachvollziehbar.

Zusammenfassend verbleiben unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen keine unzulässigen erheblichen und im Übrigen vertretbaren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft.

4.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Der für die Untersuchung zugrunde gelegte Untersuchungsgegenstand, d.h. der Begriff des Schutzgutes „Kultur- und sonstige Sachgüter“ wird weder in § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG a.F. noch in der n.F., noch in § 2 Abs. 2 Nr. 5

S. 1 und S. 2 ROG, noch in §§ 1 Abs. 4 Nr. 1 und 5 Abs. 1 BNatSchG, § 1 Abs. 1 BImSchG und auch nicht in Art. 3 RL 2011/92/EU legal definiert.
Als Grundlage wird hier das Begriffsverständ-nis aus dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in Nordrhein-Westfalen (2007) S. 16, dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Arnsberg (2016) S. 13 und unter anderem auch aus der Handreichung der UVP-Gesellschaft herangezogen und der Entscheidung zugrunde gelegt. Kulturgüter im Sinne der Umweltprüfung sind danach Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff der Kulturgüter ist in diesem Zusammenhang noch um den Begriff der Kulturlandschaft sowie der historischen Kulturlandschaft zu erweitern. Das Begriffsverständnis wurde hier aus dem Positionspapier der Landesdenkmalpfleger, aus den Denkmalschutz-informationen 3/2002, S. 93 sowie der Materialien zur 23. Sitzung des Unterausschusses der Denkmalpflege zu der Kultusministerkonferenz am 19./20.5.2003, TOP 13 - bestätigt ohne Änderungen durch die 224. Sitzung des Kulturausschusses der Kultusministerkonferenz am 25./26.9.2003, Nr. 20 - übernommen. Es kommt jenen Begriffen in § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 und S. 2 ROG und § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG am nächsten.
Unter die sonstigen Sachgüter i.S.d. § 2 UVPG werden in dieser Entscheidung raumwirksame Strukturen gefasst, die einer menschlichen Nutzung unterliegen. Keine Kulturlandschaft ist dahingehend der Landschaftstyp der Naturlandschaft.
Der Untersuchungs- und Wirkungsraum bezüglich der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurde im Rahmen des Scopings festgesetzt. Zur Ermittlung der Nahbereichsbetroffenheit wurde ein enger Untersuchungsraum von 300 m bestimmt, darüber hinaus ein erweiterter Untersuchungsraum von 1.200 m, jeweils beidseits der Trasse und darüber hinaus wurden noch weitere Denkmäler einbezogen, die aufgrund ihrer exponierten Lage innerhalb des Landschaftsraumes und aufgrund ihres erhöhten Wirkungsbereichs bzw. –raumes, visuell von dem Vorhaben betroffen sein könnten.
Der Untersuchungs- und Wirkungsraum des Vorhabens bzgl. der Umspannanlage Junkernhees wurde funktional-dynamisch mit verschiedenen Ansatzpunkten am Gebäudegrundriss bestimmt, indem an den Außenpunkten

des Flächenzuschnitts der Umspannanlage ein jeweiliger 300 m Radius angesetzt wurde.
Ein größerer Untersuchungsraum über 300 m beidseits der Leitungsachse ist nicht erforderlich, da dieser Bereich einerseits für Untersuchungen standarisiert ist, andererseits besteht kein Anlass zur Erweiterung, da hierdurch kein hinreichend relevanter Mehrgewinn an Umweltinformationen erlangt würde. Die Einbeziehung weiterer Denkmäler in exponierten Lagen von bis zu 1200 m und auch weitere exponiertere Denkmäler (wie zum Beispiel der Kindelsbergturm) darüber hinaus ist ausreichend.
Die Bestandserfassung ergab, dass die Landschaft innerhalb des Untersuchungsraums durch land- und forstwirtschaftlich geprägte Bereiche und kleinere Ansiedlungen sowie Städte gekennzeichnet und geprägt ist. Aufgrund der vorhandenen Vegetation und des Geländereliefs ist bereits die bestehende Trasse nicht immer in der Landschaft sichtbar. Auf freier Fläche ist der Leitungsverlauf hingegen weithin sichtbar. Dies gilt insbesondere bezüglich einer heranrückenden Bebauung an die Bestandstrasse. Bei vielen Baudenkmälern die innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortschaften stehen sind bereits jetzt einzelne Masten und die Leiterseile sehr deutlich sichtbar, aber wesentliche Beeinträchtigungen der Denkmäler durch die Bestandstrasse liegen nicht vor. Auch große Industriehallen und mittlere Gewerbebetriebe stehen entlang der Trasse. Weiterhin befinden sich im Trassenverlauf auch landwirtschaftliche Gebäude und Betriebe, die grundsätzlich nur im Außenbereich anzutreffen sind; hierzu zählen Reit-, Ferien- und Freizeitanlagen. Im weiteren Umfeld zur geplanten Umspannanlage bei Junkernhees wurde bereits ein Golfplatz in einem Kulturlandschaftsbereich der Landschaftspflege errichtet.
Der Trassenverlauf durchquert gemäß kulturlandschaftlichem Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW die Kulturlandschaften KL 21 „Sauerland“ und KL 31 „Siegerland“. Entsprechend des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung (Regierungsbezirk Arnsberg) sind sieben bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) der Fachsicht „Archäologie“, sechs KLB der Fachsicht „Landschaftskultur“ und zwei KLB der Fachsicht „Denkmalpflege“ innerhalb des Untersuchungsraums gelegen. Im Untersuchungsraum der Leitung befinden sich 45 Baudenkmäler (i.S. des DSchG NRW bzw. kulturlandschaftsprägende Bauwerke (gem. dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Arnsberg). Zudem befinden sich im Trassenverlauf 89 archäologische Fundstellen bzw.

Bodendenkmäler. Neben den bereits bekannten Fundstellen werden aufgrund von Laserscanaufnahmen weitere Fundstellen vermutet, insbesondere auf der Fläche der geplanten Umspannanlage bei Junkernhees.
Die Beschreibungen, Merkmale und Ziele zu den Kulturgütern sind den festgestellten Planunterlagen zu entnehmen (vgl. UVU hierbei Anlage 14 und Anlage 15 der Antragsunterlagen), sowie dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Landesplanung in NRW und den kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Arnsberg. Die Eintragungen in den Denkmallisten sowie deren Begründungen wurden bezüglich der Eigenschaften der Denkmäler hinzugezogen und berücksichtigt.
Die Kulturgüter wurden für die UVU vorhabenbezogen bewertet und darüber hinaus in Bezug auf ihren individuellen Wert kategorisiert. Hierbei erfolgte eine Bestimmung bzw. Ermittlung der Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der Baudenkmäler sowie der Kulturlandschaften durch Schwerpunktsetzung. Bei den Baudenkmälern erfolgte die Bewertung auf der Grundlage der Eintragung in der Denkmalliste sowie der Begründung zur Eintragung; bei den Kulturlandschaften auf der Grundlage der Beschreibungen in dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag. Weiterhin wurden die Dokumente der Bürgerinitiative Junkernhees sowie anderweitige historische und kulturelle Quellen, bei denen insbesondere die regional-historische Kontextualisierung des jeweiligen Kulturgutes mit dessen Wechselbezügen zu anderen Kulturgütern im Vordergrund stand, hinzugezogen. Der hierdurch ermittelte soziohistorisch-(ökonomisch)-kulturelle Wert dient als Ausgangslage der Bewertung.
Die von den Einwendern und dem LWL vorgebrachten Einwände gegen die Methodik der UVU, insbesondere bzgl. der Auswirkungs- sowie der Einwirkungsintensität des Vorhabens werden zurückgewiesen. Die planfestgestellten Unterlagen und die hieraus erlangten Ergebnisse stützen sich auf fachliche anerkannte Leitfäden und weisen eine zweckdienliche und hinreichende Bearbeitungstiefe für die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Kulturgüter für ein Linienbauvorhaben auf.
Die in dem Untersuchungsraum liegenden Denkmäler weisen aufgrund ihres jeweiligen Denkmalwertes eine sehr hohe Schutzwürdigkeit als auch Schutzbedürftigkeit auf und sind daher grundsätzlich gegenüber baulichen und landschaftsverändernden Eingriffen besonders empfindlich, hierzu zählt insbesondere eine Substanzbeeinträchtigung des Denkmals. Die Schutzbedürftigkeit folgt insbesondere aus der bestehenden historischen Bausubstanz und darüber hinaus auch aus der historischen, der künstlerischen, der

wissenschaftlichen, der volkskundlichen bzw. heimatgeschichtlichen, der städtebaulichen und der ortsbildprägenden Bedeutung des jeweiligen Denkmals.

Die Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Archäologie weisen die höchste Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit innerhalb der Kulturlandschaftsbereiche auf. Dies folgt aus ihren strukturprägenden Elementen der Bodendenkmäler, da diese besonders empfindlich gegenüber Bodeneingriffen sind.

Auch die Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Denkmalpflege werden mit einer sehr hohen Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit eingruppiert. Dies folgt hierbei aus ihren wertbildenden Elementen der Baudenkmäler, die auch wie die Bodendenkmäler einen besonderen Substanzschutz genießen. Weitere besondere Schutzmerkmale sind die Dichte der Baudenkmäler innerhalb des Landschaftsbereichs, sowie die funktionalen und / oder entwicklungsgeschichtlichen oder kulturhistorischen Beziehungen der Denkmäler zueinander.

Die Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit der Kulturlandschaftsbereiche der Fachsicht Landschaftskultur wird als relativ hoch eingestuft. Im Verhältnis zu den anderen Kulturlandschaftsbereichen ist die Schutzbedürftigkeit dieser historischen Kulturlandschaftsbereiche daher auch zumindest nicht gleichwertig, sie folgt insbesondere aus dem immateriellen Wert der historischen Kulturlandschaften, insbesondere aus der Naturbelassenheit und ihren weiteren prägenden Elementen.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens sind als nur geringfügige Beeinträchtigungen der Schutzgüter des § 2 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 UVPG a.F. einzustufen, da die konstituierenden Merkmale der Kulturgüter durch das Vorhaben nicht in ihrem wesentlichen Kern beeinträchtigt werden.

Der Neubau der Trasse erfolgt überwiegend in den vorhandenen Trassenräumen. Bereits durch die bestehenden Freileitungen liegen daher sensorielle Einschränkungen in dem gesamten Trassenraum vor. Die zusätzlichen Mehrbelastungen von sensorieller und funktioneller Art folgen insbesondere aus der Erhöhung der Masten sowie aus der Änderung der Mastbauweise. Im Gegenzug wird die Mastanzahl deutlich reduziert. Somit verbleiben die Auswirkungen in einem vertretbaren Rahmen.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Beseitigung oder Beschädigung von Kulturgütern.

Das Vorhaben verursacht keine Veränderungen der physikalischen, biologischen, chemischen oder klimatischen Bedingungen und hat somit auch nur einen geringen negativen Einfluss auf die Bau- und Bodendenkmäler sowie die Kulturlandschaften. Bei den zu erwartenden Eingriffen bei den archäologischen Fundstellen wird ein kleinstmöglicher Eingriff vorgenommen. Zudem erfolgen auch keine ersichtlichen Veränderungen des Grundwasserstandes, noch Bergsenkungen und es sind auch weder Feuchteschäden, noch eine Veränderung der Standfestigkeit von Baudenkmälern zu erwarten, da die Baumaßnahmen für die Maststandorte und die Umspannanlage außerhalb eines hinreichenden Einwirkungsbereiches zu den Baudenkmälern erfolgen.
Durch die Bauarbeiten für die Umspannanlage sowie für alle Maststandorte sind temporäre akustische Störungen in dem jeweiligen Baubereich bzw. Wirkungsbereich zu erwarten. Die Schallgutachten kommen insbesondere für den Betrieb der Freileitung und der Umspannanlage zu dem Ergebnis der Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 und 5.4.1.2). Somit wird auch die Erlebbarkeit der Kulturgüter nicht negativ beeinträchtigt.
Auch die zu erwartenden elektrischen und die magnetischen Felder der Freileitung und der Umspannanlage werden keine negativen Auswirkungen entfalten, da die zu erwartenden Werte deutlich unterhalb der aktuell geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV liegen werden (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 und 5.4.1.1).
Durch das Vorhaben wirken insbesondere keine optischen Beunruhigungen durch Licht und Bewegung innerhalb der Landschaft auf die Kulturgüter ein. Somit entstehen keine ästhetischen Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe oder durch Verschattungen. Die zu erwartenden Verschattungen durch die Gittermasten sind als unterdurchschnittlich gering zu bewerten, da die Schattenwürfe in der Landschaft kaum wahrnehmbar sein werden und auch Baudenkmäler durch die Gittermasten und Leiterseile nicht komplett und vor allem nicht dauerhaft verschattet werden können.
Infolge der Gründungsarbeiten für die Masten, als auch der Bauarbeiten zur Herstellung des Fundamentes für die Umspannanlage sowie der Neu- als auch der Ausbau von Zuwegungen und Arbeitsflächen, kann es zu einer teilweisen oder vollständigen Zerstörung von Bodendenkmälern sowie relevanter archäologischer Fundstücke kommen, soweit ihre Fundstellen im Planungsbereich nicht bekannt und dokumentiert wurden und nicht bei den Arbeiten durch die Baubegleitung erkannt werden. Es wird für die geplanten

Erdarbeiten nach den Regelungen in Abschnitt A Nr. 5.4 eine Vorsorge zum Schutz für etwaige Bodendenkmalfunde angeordnet.
Es sind geringe Erschütterungen in einem kleinräumigen Umkreis zu den jeweiligen Baustellen während der Bauphase an den Maststandorten und Arbeitsflächen durch den Einsatz von Baumaschinen zu erwarten. Aufgrund des jeweiligen Abstands der Maststandorte zu den betrachteten Baudenkmälern sind keine relevanten Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auf die Gebäude zu erwarten.
Durch das Vorhaben erfolgt eine dauerhafte bauliche Flächeninanspruchnahme, insbesondere durch die Gründungsmaßnahmen für die Masten und durch die Fundamente für die Umspannanlage. Hierdurch werden grundsätzlich nur sehr kleine Teilbereiche einer Kulturlandschaft in Anspruch genommen. Der zu erwartende Flächenverbrauch hat keine negativen Auswirkungen auf die verbleibende Gesamtfläche des Kulturlandschaftsbereichs. Darüber hinaus erfolgt eine dauerhafte räumliche und zugleich visuelle Flächeninanspruchnahme durch den Schutzstreifen der Freileitung, da dieser Bereich von höherem Bewuchs freigehalten werden muss. Dies führt nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung von konstituierenden Merkmalen der Kulturgüter, insbesondere der Kulturlandschaftsbereiche, denn der bestehende Schutzstreifen wird durch die Bündelung sowie durch die Mastbauweise nur geringfügig aufgeweitet. Auch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme hat keine erkennbaren negativen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit, die Erhaltung sowie auf die wissenschaftliche Zugänglichkeit und Erforschbarkeit der Kulturgüter. Somit wird das charakteristische Merkmal der Bewaldung in der Region nicht über das bestehende Maß hinaus beeinträchtigt. Bereits die aktuellen Nutzungsvarianten der Baudenkmäler u.a. als Wohnungen, Museen und als öffentliche Einrichtungen erfolgen bei einer bereits bestehenden Trasse, ohne dass ersichtliche Auswirkungen auf die Nutzungsweisen und -arten vorliegen.
Der Ausbau der Trasse, insbesondere die veränderte Mastbauform sowie die höheren Masten führen überwiegend nicht zu einer zerschneidenden Wirkung des Landschaftsraumes. Das Vorhaben führt auch nicht zu einer Beeinträchtigung von bestehenden funktionalen Raumwirkungen bei jenen Denkmälern, die eine besondere funktionale Raumwirkung zu anderen Objekten und Landschaftsbestandteilen aufweisen. Auch bei wertbestimmenden räumlichen Bezügen der Landschaft und auch bei anderen wertbildenden Elementen der Kulturlandschaftsbereiche, wie historische Sichtachsen und persistente Wegestrukturen, entstehen keine Beeinträchtigungen, weil

die neuen Maststandorte der alten Trasse folgen und somit die ursprüngliche linienförmige Bauweise nebst Schutzstreifen beibehalten wird. Bereits die bestehende Trasse führt im jetzigen Zeitpunkt zu einer Verletzung von einigen wenigen konstituierenden Merkmalen der Kulturgüter.
Es ist zu erwarten, dass die höheren Masten, unabhängig von der jeweiligen Kategorie des Kulturlandschaftsbereiches, die Baumkronen in einem geringen Maße überragen werden, soweit dies nicht durch die Topographie oder durch die Vegetation verdeckt wird. Dies ist als geringfügige Beeinträchtigung des Blickfeldes sowie des Landschaftsbildes zu werten, da es hierbei einerseits auf den jeweiligen Blickwinkel und Standort des Betrachters auf die Trasse ankommt und es andererseits zu erwarten ist, dass eine physiologisch-psychologische Kompensationsreaktion (kognitive Adaption) auf die Masten als schleichender Gewöhnungseffekt nach einiger Zeit eintritt.
Da auch die Zahl der Maststandorte abnimmt, verringert sich das jeweilige Belastungspotenzial, indem entsprechend weniger Masten in dem jeweiligen Blickfeld und Standort in der Landschaft erfasst werden können. Das Vorhaben führt somit grundsätzlich auch nicht zu einer bleibenden visuellen Veränderung bzgl. des Heimatgefühls, der Identifikations- und Kontextualisierungsmöglichkeiten bei den Denkmälern und bei den Kulturlandschaften, zumindest für die Zeit der Bauarbeiten und für den ersten Eindruck nach Fertigstellung des Vorhabens, denn eine entsprechende Kompensationsreaktion ist auch hierbei grundsätzlich zu erwarten. In diesem Zeitraum, der Kompensationsreaktion, wird die Trasse für den Betrachter vordergründig im Blickfeld stören, bis sich die visuelle Einfügung in die Landschaft einstellt, aufgrund der allgemeinen selektiven Wahrnehmung der Umwelt des Menschen.
Die Sichtbarkeit jedes einzelnen Denkmals, sowie dessen Alleinstellungsmerkmale bleiben weiterhin aufgrund der punktuellen Einzelposition von jedem Mast sichergestellt. Zudem bleiben die historischen Sichtachsen, sowie der Blick auf die Denkmäler grundsätzlich gewährleistet, z.B. die Ansicht des Hauptportals des Schlosses Junkernhees mit seinen besonderen Eichenprofilen.
Der schleichende Gewöhnungseffekt wird zusätzlich durch die teiltransparente Bauweise der Masten und der Nutzung der vorhandenen Trassenräume weiter begünstigt. Diese ermöglicht hierbei dem Betrachter die Land-

schaft durch die Masten hindurch zu erfassen, so dass sich ein Einfügungseffekt in Verbindung mit dem bereits bestehenden Trassenraum einstellen wird.

Die in der Nähe zum Schloss Junkernhees geplante Umspannanlage beeinträchtigt die Sichtachsen des Schlosses und dessen Wechselbeziehungen nur geringfügig, da hierbei der Blick in die Landschaft nur durch den Winkelabzweigmast (Neubaumast 373) vor dem Portal der Umspannanlage beeinträchtigt wird und somit als störend empfunden werden kann. Dieser Standort ist der einzige entlang der Trasse, an dem von einer Veränderung der Landschaft in einem nicht mehr geringfügigen Maße ausgegangen werden kann, sondern von einem erheblicheren Maße, da der Ist-Zustand von dem geplanten Soll-Zustand in einem erheblichen Maße der technischen Gestaltung abweicht, ausgelöst durch die visuelle Bauformänderung des Mastes zum Winkelabzweigmast sowie der Umspannanlage. Zu berücksichtigen ist, dass bei der Betrachtung der Sichtachsen vom Wanderweg aus zum Schloss Junkernhees (als Außenperspektive zum Schloss) bereits heute eine Sichtverschattung und Beeinträchtigung von Sichtbezügen durch die Vegetation vorliegt. Der Blick vom Wanderweg aus zum Schloss wird nur punktuell beeinträchtigt, wenn der Mast unmittelbar in der Sichtachse des Betrachters liegt. Bei der Betrachtung der Sichtachsen vom Schloss Junkernhees ausgehend, in die Umgebung, (als Innenperspektive), werden die Masten und die Freileitung sowie die Umspannanlage teilweise sichtbar, aber nicht vollständig visuell dominant im Sichtfeld liegen. Die höheren Masten sowie die Mastbauform führen hier zu einer steigenden Sichtbarkeit. Der Blick aus dem Schloss wird aber in der Summe, zum vorangegangenen Zustand, nur in einem geringen Maße durch die neue Trasse gestört. Die Umspannanlage selbst führt auch zu geringen negativen Auswirkungen auf die Kulturlandschaftsbereiche A 31.3 und K 31.7.

Durch das Bauwerk wird die historische Wiese, als sog. Wüstung bzw. Ödland, teilweise verloren gehen und die verbleibende, sehr geringe Fläche hinter der Umspannanlage wird nicht mehr vom Schloss und der Straße her einsehbar sein. Hierbei geht die persistente Wechselwirkung zwischen diesem Ort und der Umgebung verloren. Auch die Eigenschaft als Wüstung/Ödland wird verloren gehen, da ein dauerhaftes Freihalten der verbleibenden Restfläche hinter der Anlage entsprechend der Vorgaben der Kulturlandschaft K 31.7 nicht mehr erfolgen kann.

Die Umspannanlage wird sich aber aufgrund seiner Abmessungen und Bauweise in den Kulturlandschaftsraum einfügen, da die umstehenden

Bäume das Bauwerk im laufe der Zeit teilweise überragen und es sichelförmig umgeben werden. Verbleibende Beeinträchtigungen werden teilweise durch die Kompensationsmaßnahme der Anlageneingrünung verringert, so dass lediglich schwache Auswirkungen verbleiben. Die Umspannanlage beeinträchtigt in einem weiteren Maße auch die ungestörte Sicht aus dem Schloss Junkernhees heraus, da die Umspannanlage in der ersten Zeit noch dominant im Sichtfeld stehen wird. Die in teilen technische Dominanz wird aber mit der Zeit abnehmen durch die eintretende Sichtverschattung, so dass auf Dauer nur von einer geringfügigen Beeinträchtigung ausgegangen werden kann.
Dieser Standort der Umspannanlage ist gegenüber anderen Standorten vorzugswürdig (vgl. hierzu auch die Alternativenprüfung unter Abschnitt B Nr. 5.3.2).
Durch den Bau höherer Masten kommt es bei einigen Baudenkmälern, insbesondere beim Schloss Junkernhees sowie bei den Gebäuden beim Hof Wurmbach, zu einer Veränderung der Maßstäblichkeit und der Raumwirkung des Denkmals, insbesondere zwischen dem Baudenkmal und dem jeweiligen Mast bzw. dem noch höheren Winkelabspannmast. Ein gänzlicher Verlust der Raumwirkung sowie der Maßstäblichkeit eines Denkmals tritt hierdurch aber nicht ein, da es einerseits auf die historischen Sichtachsen ankommt, die beim Heestal nicht beeinträchtigt werden und es andererseits auf den Standort des Betrachters ankommt, der auf das Denkmal blickt und hierbei die Trasse im Blickfeld hat oder der aus dem Denkmal blickt und hierbei unmittelbar die Trasse in sein Blickfeld nimmt. Eine unmittelbare Verletzung oder Beeinträchtigung von historischen Sichtachsen liegt nicht vor (vgl. Vertiefende UVU aus Februar 2020, Anlage 15).
Eine generelle technische Überprägung der Kulturlandschaften aufgrund der Erhöhung der Masten und der Erhöhung der Anzahl der mitgeführten Leiterseile pro Mast ist aufgrund der bestehenden Trasse grundsätzlich ausgeschlossen. Es besteht bereits eine technische (Vor-)Prägung der Landschaft durch die linienförmige Bauweise der Trasse. Hierbei wirken die Leiterseile sehr untergewichtig im Gegensatz zu den Masten, da sie ausschließlich im unmittelbaren Nahbereich der Trasse für den Betrachter deutlich sichtbar sind, aber aus entfernteren Blickfeldern von der Landschaft aufgenommen bzw. an diese assimiliert werden.
Es konnte nicht festgestellt werden, dass eine Zerschneidung von großflächigen, unzerschnittenen Landschaftsräumen, von wertbestimmenden räumlichen Bezügen oder von funktionalen Vernetzungen verschiedener

Kulturgüter untereinander durch das Vorhaben erfolgte, denn der bereits bestehende Trassenverlauf wird nicht wesentlich geändert.
Durch das Bündeln von 380- und 110-kV-Freileitungen auf einem Mastgestänge wird das Optimierungsgebot der Bündelung von Infrastrukturvorhaben erfüllt. Im Übrigen werden auch die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche in ihren wertgebenden Elementen, Strukturen sowie ihren charakterbestimmenden und historisch bedeutsamen Merkmalen nicht beeinträchtigt. Auch die Ziele und Grundsätze für eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in NRW des LEP werden in der Summe der vorgelegenen und der neuen Belastungen von dem Vorhaben gewahrt.
Insgesamt werden die Belange des Schutzgutes Kultur- und sonstiger Schutzgüter durch das geplante Vorhaben nur geringfügig in einzelnen Teilbereichen beeinträchtigt.
Das geplante Vorhaben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter verbunden.

4.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen wurden in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung über die Funktionen der einzelnen Schutzgüter erfasst. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass schutzgutbezogene Erfassungskriterien im Sinne des Indikatorprinzips Informationen über die funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern und Schutzfunktionen beinhalten und damit indirekt ökosystemare Wechselwirkungen erfasst werden. Das Vorhaben hat in Bezug auf Wechselwirkungen unmittelbar Auswirkungen auf den Wechselwirkungskreis zwischen Boden, Pflanzen und Tieren. Des Weiteren bestehen Wechselwirkungen zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Landschaftsbild hinsichtlich des Landschaftserlebens als Voraussetzung für die landschaftsgebundene Erholungseignung sowie zwischen der Bedeutung der Kulturgüter und dem Menschen, die durch das Vorhaben nur sehr gering beeinträchtigt werden. Die entscheidungserheblichen Wechselwirkungen wurden bei den jeweiligen Schutzgütern beschrieben. Daraus resultierende Konflikte und Auswirkungen auf die ökosystemaren Wechselwirkungen sind davon bereits umfasst. Auch unter Einbeziehung der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich keine signifikanten Änderungen der Bewertung der Umweltauswirkungen.

4.2.9 Zusammenfassung

Mit dem Vorhaben sind negative Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter und deren Wechselwirkungen verbunden. Die Umweltauswirkungen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung, eines Landschaftspflegerischen Begleitplans, eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags sowie einer Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung den Vorgaben des UVPG entsprechend ausreichend detailliert und zutreffend ermittelt und dargestellt.
Gem. § 6 Abs. 1 UVPG sollen die entscheidungserheblichen Unterlagen eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens sowie eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten. Die Unterlagen sind gem. § 6 Abs. 3 Nr. 4 UVPG unter Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemeinen anerkannten Prüfungsmethoden zu erstellen. Zu berücksichtigen sind gem. § 6 Abs. 3 Nr. 2 UVPG auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens vermieden, vermindert, ausgeglichen oder im Sinne der Eingriffsregelung ersetzt werden.
Die Vorgaben des § 6 UVPG zum Umfang der entscheidungserheblichen Unterlagen sind vorliegend eingehalten.
Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, der Landschaftspflegerische Begleitplan, der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag sowie die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ermitteln die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch und menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter und ihre Wechselwirkungen nach § 2 UVPG. Auch die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden umfassend beschrieben. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan, im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie landschaftspflegerische Maßnahmen zum Ausgleich und Ersatz der verbleibenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft entwickelt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft können mit diesen Maßnahmen insgesamt kompensiert werden.
Die einzelnen Schutzgüter wurden entsprechend der rechtlichen Vorgaben behandelt und gewürdigt, relevante Lücken oder rechnerische oder methodische Fehler sind nicht zu erkennen. Die Schutzgüter wurden hinsichtlich

ihrer Vorbelastung, Bedeutung und Empfindlichkeit ausreichend und zutreffend erfasst. Die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die relevanten Schutzgüter wurden umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet. Die mit dem Vorhaben verbundenen negativen Auswirkungen werden durch die Leitungsführung, das vorgesehene und planfestgestellte Regime an Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie die landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf ein vertretbares Maß begrenzt.
Auch die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG für die Renaturierung des Herbertsiepen hat zudem ergeben, dass es zu „keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen“ kommen kann.
Insgesamt kann auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen bei keinem der genannten Schutzgüter eine mit dem Umweltrecht unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

5. Materiell-rechtliche Bewertung

5.1 Planrechtfertigung

Nach §§ 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 EnWG sind Energiewirtschaftsunternehmen verpflichtet, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen. Das Vorhaben ist im Sinne dieser Zielsetzung vernünftigerweise geboten und planerisch gerechtfertigt.

Gerechtfertigt ist eine Planung, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht und die Maßnahme unter diesem Blickwinkel objektiv als erforderlich anzusehen ist. Dies ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urt. v. 22.06.1985 - 4 C 15.83 und 08.07.1998 - 11 A 53.97). Dies ist hier der Fall. Die Sicherstellung der Energieversorgung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge von größter Bedeutung. Von der Planfeststellungsbehörde ist zu prüfen, ob der Bau der geplanten Höchstspannungsfreileitung zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Elektrizität erforderlich ist.

Die Errichtung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel – Dauersberg dient gesetzlich anerkannten Zielen und ist aus energiewirtschaftlichen Grün-

den unverzichtbar. Daher besteht an dem Bau der Höchstspannungsfreileitung ein öffentliches Interesse von hohem Gewicht, denn sie dient der Versorgungssicherheit durch die Beseitigung von Netzengpässen im Übertragungsnetz, dem weiteren Ausbau der Windenergie im Hinblick auf eine verbesserte Weiterleitung des Windstroms in südliche Bereiche Deutschlands und damit der Erreichung politisch wie gesellschaftlich gewollter Klima- und Energieziele. Das Leitungsbauvorhaben gehört zu den Vorhaben, für die § 1 Abs. 2 EnLAG feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen, sondern dass für sie auch eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen. Der Bedarf wurde im EnLAG damit gesetzlich festgestellt (Vorhaben Nr. 19 nach dem Bedarfsplan als Anlage zum EnLAG). Für die Planfeststellung ist diese Feststellung verbindlich (§ 1 Abs. 2 S. 3 EnLAG). Die Bedarfsfeststellung gilt für die Nord-Süd-Verbindung Kruckel – Dauersberg in gleichem Maße wie für den vorliegend planfestgestellten Abschnitt Pkt. Attendorn – Landesgrenze RLP.

Die 110-kV-Bahnstromleitung DB 0474 erfordert aufgrund des Alters eine grundlegende Erneuerung, sodass für den Ersatzneubau der Leitung der Bedarf daher unbeschränkt fortbesteht.

5.2 Planungsleitsätze

Die Planung für den Bau der 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Pkt. Attendorn und Landesgrenze RLP auf einer Länge von rd. 37 km und der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen orientiert sich an den im EnWG und den anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätzen, die strikte Beachtung verlangen und deswegen nicht durch planerische Abwägung überwunden werden können.

Bei der Planung sind die Vorgaben des EnWG, insbesondere die des § 1 Abs. 1 EnWG, die nicht nur das Planungsziel, sondern auch bestimmte, der Zielverwirklichung dienende Planungsleitlinien enthalten sowie die Planrechtfertigung auf der Grundlage des EnLAG, beachtet worden.

Als ein Planungsleitsatz ist außerdem das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen vorrangig zu minimieren und die verbleibenden auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren (§§ 13 - 15 Abs. 1 BNatSchG) beachtet worden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde berücksichtigt, dass ein Verzicht auf den Eingriff durch die Wahl einer anderen Trasse oder durch

Aufgabe des Vorhabens nicht Gegenstand und Zweck des Vermeidungsgebots sein kann.

5.3 Alternativen und Trassenvarianten

Zur fachplanerischen Abwägung gehören auch die vergleichende Untersuchung möglicher Alternativlösungen und die Auswahl der Trasse unter den verschiedenen in Betracht kommenden Möglichkeiten ihres Verlaufs. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen (BVerwG, Beschl. v. 20.12.1988 - 4 B 211.88, NVwZ-RR 1989, S. 458). Sie sind mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Varianten jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange unter Einschluss des Gesichtspunktes der Umweltverträglichkeit einzubeziehen.

Dies erfordert im Abwägungsvorgang, dass der Sachverhalt hinsichtlich der Planungsvarianten so weit aufgeklärt wird, wie dies für eine sachgerechte Trassenwahl und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Dabei müssen allerdings nicht alle zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend untersucht werden. Eine Alternative, die auf der Grundlage einer fehlerfrei erstellten Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, darf – auch schon in einem frühen Verfahrensstadium – ausgeschlossen werden. Die dann noch ernsthaft in Betracht kommenden Trassenalternativen müssen im weiteren Planungsverfahren detaillierter untersucht und verglichen werden (BVerwG, Urt. v. 11.10.2017 - 9 A 17/16; Urt. v. 06.04.2017 - 4 A 6/16). Die Auswahl unter verschiedenen in Betracht kommenden Alternativlösungen ist, ungeachtet dabei zu beachtender zwingender rechtlicher Vorgaben, eine fachplanerische Abwägungsentscheidung (§ 43 Abs. 3 EnWG).

Gefordert ist die vergleichende Untersuchung solcher Alternativlösungen einschließlich etwaiger möglicher Trassenvarianten, die ernsthaft in Betracht kommen. Sie müssen auch nur soweit untersucht werden, bis erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind, wobei allerdings eine gleichermaßen tiefgehende Untersuchung aller in Betracht kommenden Alternativen nicht geboten ist (BVerwG, Urt. v. 21.01.2016 - 4 A 5/14, Rn. 172; OVG Saarlouis, Urt. v. 20.07.2005 - 1 M 2/04).

Aufgabe der Planfeststellungsbehörde ist es, die nach Lage der Dinge ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen in die Abwägung einzustellen.

5.3.1 Raumordnerische Beurteilung

Die Maßnahme entspricht den Zielen der Raumordnung bzw. der Landesplanung und der Regionalplanung.

Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung ist es, das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge unter Beachtung der sonstigen Vorgaben des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPlG) durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und auftretende Konflikte auszugleichen, für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen ist Vorsorge zu treffen. Mit den Instrumenten der Raumordnung soll die Landesentwicklung so beeinflusst werden, dass unerwünschte Entwicklungen verhindert und erwünschte Entwicklungen ermöglicht und gefördert werden (§ 1 LPLG).

Mit den sich daraus ergebenden sowie im entsprechenden Landesentwicklungs- und Regionalplan weiter konkretisierten Zielvorstellungen ist die von der Vorhabenträgerin beabsichtigte Errichtung der Hochspannungsfreileitungen einschließlich vorgesehener Trassenführung vereinbar. Die Vorhabenträgerin ist insoweit gehalten, möglichst bestehende Trassenräume zu nutzen, um neue raumbedeutsame Wirkungen zu vermeiden. Dementsprechend ist ein Neubau in vorhandenem Trassenraum unter weitestgehender Nutzung der alten Trasse vorgesehen. Das Vorhaben ist einer weiteren Prüfung im Hinblick auf diese Ziele in einem Raumordnungsverfahren gem. § 31 LPLG mit Öffentlichkeitsbeteiligung im Jahr 2011 von der Bezirksplanungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg mit den raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung abgestimmt worden. Die zuständige Bezirksplanungsbehörde für den Leitungsabschnitt in NRW hat in ihrer raumordnerischen Beurteilung vom 19.10.2011 festgestellt, dass die Vorzugstrasse Dortmund-Kruckel – Dauersberg mit den Zielen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist, das Vorhaben damit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entspricht (vgl. Abschnitt B Nr. 2.6).

Das geplante Vorhaben entspricht dem landesplanerischen Grundsatz (Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen - LEP NRW), Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt zu führen und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum anzulehnen. Dabei hat gemäß Ziff. 8.2-1 Abs. 2 S. 2 LEP der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.
Dem Grundsatz und dem Gebot der Bündelung und der raumsparenden Lösungen wird in dem planfestgestellten Abschnitt in besonderer Weise Rechnung getragen, da überwiegend bereits vorhandener Trassenraum in Anspruch genommen wird und Mehrfachgestänge sowie eine gebündelte Leitungsführung vorgesehen sind. Diesem Gebot der Nutzung vorhandener Trassen wird das Vorhaben vollkommen gerecht.
Es erfüllt gleichzeitig die Vorgaben, dass Waldbereiche für entgegenstehende Planungen und Maßnahmen ausnahmsweise nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn für die angestrebten Nutzungen ein Bedarf nachgewiesen ist, dieser nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird (Ziff. 7.3-1 Abs. 2 LEP NRW). Zwar sind Ziele der Raumordnung verbindliche Festlegungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, allerdings ist anhand der Formulierung der Ausnahme erkennbar, dass eine wertende Entscheidung möglich ist. Diesen Vorgaben wird in dem planfestgestellten Abschnitt in besonderer Weise Rechnung getragen, da überwiegend bereits vorhandener Trassenraum in Anspruch genommen wird und Mehrfachgestänge vorgesehen sind. Der Bedarf zu dem Bau der Leitung ist mit dem EnLAG festgestellt worden (vgl. Abschnitt B Nr. 5.1). Eine angestrebte Nutzung soll nicht innerhalb eines regionalplanerisch festgelegten Waldbereichs realisiert werden, wenn für den mit der Planung oder der Maßnahme verfolgten Zweck außerhalb des Waldes eine zumutbare Alternative besteht. Unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit kommen auch solche alternativen Planungen und Maßnahmen in Betracht, die den damit angestrebten Zweck in zeitlicher, räumlicher und funktionell-sachlicher Hinsicht nur mit Abstrichen am Zweckerfüllungsgrad erfüllen. Eine Alternative außerhalb des Waldes kann deshalb auch zumutbar sein, wenn sie mit höheren Kosten, z.B. für den Grunderwerb und für die Erschließung, oder einem höheren Aufwand aufgrund geänderter Betriebsabläufe verbunden ist (Erläuterungen zu 7.3-1 LEP NRW). Demgegenüber kann eine Alternative unzumutbar sein, wenn ihr die Beeinträchtigung anderer gewichtiger Schutzgüter

entgegensteht. Vorliegend wurde das Schutzgut Mensch im Raumordnungsverfahren besonders berücksichtigt. An Stellen mit sich gegenseitig beschränkenden Schutzgütern wurde im Ergebnis die jeweils verträglichste Lösung planfestgestellt. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit Ziff. 7.3-1 Abs. 2 LEP NRW gilt unabhängig davon, ob es sich dabei um ein Ziel oder einen Grundsatz der Raumordnung handelt (vgl. BVerwG Urteil vom 12.11.2020 - 4 A 13/18, Rn. 88 f.).

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die im LEP NRW enthaltene Zielvorgabe Nr. 8.2-4 mit den darin enthaltenen Abstandsvorgaben ausschließlich auf die Errichtung neuer Höchstspannungsleitungen in neuen Trassen bezogen ist und damit für dieses Vorhaben keine Bindungswirkung entfalten kann.

Im Raumordnungsverfahren (ROV) wurden von der Vorhabenträgerin als Antragsunterlage für das Gesamtvorhaben fünf geprüfte Varianten eingereicht. Für den Leitungsabschnitt Punkt Attendorn bis zur Landesgrenze RLP/NRW in Siegen wurde die Variante Fellinghausen als kleinräumige westliche Umgehung eines überspannten Siedlungsbereichs vorgesehen. In der raumordnerischen Gesamtabwägung wurde diese Variante als vorzugswürdig gegenüber der Bestandstrasse mit der Begründung angesehen, dass im Bereich der Variante Fellinghausen durch die Bündelung mit der im 220-kV-Trassenkorridor parallel verlaufenden 110-kV-Leitung der RWE Deutschland AG (jetzt Westnetz) eine Bündelung erfolgen könne, die eine westliche Umgehung des Siedlungsbereichs Fellinghausen ermögliche. Der Siedlungsbereich könne somit komplett von Freileitungen freigehalten werden. Konflikte bezüglich der Freiraumfunktionen ergäben sich im Bereich der Variante auf raumordnerischer Ebene nicht.

Für den Bereich Fellinghausen wurde die vorgeschlagene Variante als die raumverträglichere Trassenführung gewertet. Durch die Möglichkeit der Bündelung mit der 110-kV-Freileitung hatten die Vorteile für den Siedlungsraum überwogen, da keine naturräumlichen Konflikte im Variantenverlauf auf raumordnerischer Ebene erkennbar waren. Die Vorhabenträgerin ist der Einschätzung der raumordnerischen Beurteilung gefolgt und hat die Variante Fellinghausen als Vorzugstrasse beantragt.

In dem Raumordnungsverfahren wurde gemäß § 15 Abs. 1 S. 3 ROG ebenfalls die Variante Junkernhees/Meiswinkel als weiträumige östliche Umgehung der Siedlungen Mittelhees und Meiswinkel einer raumordnerischen Prüfung unterzogen, um eine Entlastung der Ortslagen Mittelhees und

Meiswinkel zu erreichen. Ausgangspunkt dieses Prüfauftrags war die Feststellung, dass in diesem Bereich auch eine Bündelung der bestehenden Leitungen auf einem Mastgestänge erfolgen könne und sich somit die Auswirkungen auf die Ortslagen auch in der bestehenden Trasse verringern ließen. Obwohl beide Ortslagen im Regionalplan nicht als ASB-Flächen ausgewiesen seien, wären dennoch bekannte Konfliktrisiken in die Abwägung mit einzustellen. Insgesamt könne es auch und insbesondere in diesem Abschnitt zu einer Annäherung an kleinere Siedlungsteile und Einzelgehöfte im Außenbereich kommen und bei Nutzung des vorhandenen Trassenraumes sei dies jedoch schon jetzt der Fall. Ferner könne es aufgrund der Bündelungsmöglichkeit mit den vorhandenen 110-kV-Freileitungen im Trassenbereich auf dem kompletten Trassenabschnitt im Rahmen der Feintrassierung auch zu günstigeren Abständen kommen.
In der raumordnerischen Gesamtabwägung wurde die Variante Mittelhees/Meiswinkel nicht als vorzugswürdig bewertet, obwohl sie einen siedlungsfernen Verlauf aufweist, was an sich positiv zu bewerten sei. Dadurch seien jedoch die Eingriffe in Wald und die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Höhenzug südlich der Hees als hoch zu bewerten. Auch hier wurde die Vorzugstrasse als raumverträglicher eingestuft, da durch die Bündelung mit der Leitung der RWE Deutschland AG (jetzt Westnetz) die Auswirkungen auf die Wohnsituation der vom Trassenverlauf tangierten Siedlungen verringert werden könnten.
Eine im Raumordnungsverfahren vorgeschlagene Variante zur westlichen Umgehung des Siedlungsbereichs Attendorn-Helden wurde verworfen, weil von den drei östlich parallel von Helden verlaufenden Freileitungen zwar zwei auf einem Gestänge gebündelt, jedoch die 110-kV-Freileitung der RWE AG im Trassenraum verbleiben würde. Durch die Variante würde der Siedlungsraum Helden beidseitig umschlossen. Damit würde eine Entlastung der Ortslage nicht entstehen. Die Vorhabenträgerin hat in dem Planfeststellungsverfahren zur Entlastung der Ortslage Helden eine Bündelung und Verschwenkung der beiden zur Ortslage nächstgelegenen Freileitungen vorgenommen, indem die Trasse der gebündelten 380-kV- und 110-kV-Freileitung (Bl. 4319 und DB 0474) über rd. 1,4 km (Mast 309 - Mast 313) um bis zu 280 m vom Siedlungsrand entfernt geführt wird. Die 110-kV-Freileitung der RWE AG Bl. 2408 (jetzt Westnetz GmbH) verbleibt in der Trasse, jedoch liegen die Wohnhäuser in Helden nach Umsetzung der Planung nicht mehr in rd. 20 m Abstand zur Trassenmitte einer Freileitung, sondern rd. 70 m.

Ferner wurde im Raumordnungsverfahren die Querung des FFH-Gebiets bei Apollmicke („Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“) insbesondere vor dem Hintergrund des Artenschutzes als problematisch angesehen. Im Bereich der vorhandenen Leitungstrasse war ein Brutplatz des Schwarzstorches bekannt. Wie sich die Planung auf das Brutverhalten auswirke und welche Beschränkungen vor allem während der Bauzeit notwendig seien, konnte auf der raumordnerischen Ebene nicht abschließend geklärt werden. Eine weiträumige Umgehung dieses Bereiches schied aufgrund der zu erwartenden Eingriffe in Waldbereiche aus raumordnerischer Sicht aus, zumal der Schwarzstorch trotz der bestehenden Leitung in diesem Bereich brüte. Daher wurde mit der raumordnerischen Beurteilung aufgegeben, dass im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren detailliert zu prüfen sei, ob das Schwarzstorchvorkommen durch das Leitungsbauvorhaben gefährdet ist und welche Maßnahmen - ggf. auch eine andere Trassenführung - erforderlich seien.
Diese Prüfung und Nachweise wurden im Planfeststellungsverfahren erbracht.
Das Raumordnungsverfahren hatte somit ergeben, dass das Vorhaben der Vorhabenträgerin im Verlauf der Vorzugstrasse sowie die Variante Fellinghausen (Anmerkung: bezogen auf diesen Genehmigungsabschnitt) mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt war.
Der Vorgabe der Bündelung mit den 110-kV-Freileitungen im Trassenraum und der Vergrößerung der Abstände der Trasse bei starken Siedlungsannäherungen ist die Vorhabenträgerin bei der Trassierung der Antragstrasse durchgehend, wo es möglich war, gefolgt.
Die im Planfeststellungsverfahren vorgenommene Detailprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Auswirkungen des Vorhabens auf alle betroffenen Schutzgüter führte zu dem Ergebnis, dass die raumordnerische Beurteilung im Hinblick auf die Bevorzugung der Vorzugstrasse bestätigt wurde. Damit entsprechen der geplante Neubau der Höchstspannungsfreileitungen in der Trassenführung der raumordnerisch abgestimmten Linienführung des Raumordnungsverfahrens. Die von der Raumordnungsbehörde zutreffend ins Planfeststellungsverfahren zur Bewältigung verwiesenen Probleme und Nutzungskonflikte wurden im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt und konnten hier unter Berücksichtigung der Einschätzungen aus der Raumordnung gelöst werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen die vorgenannte raumordnerische Beurteilung und die Erfordernisse des LEP NRW 2019 berücksichtigt.

5.3.2 Alternativen zur planfestgestellten Trassenvariante

5.3.2.1 Variante Meiswinkel

Im Raumordnungsverfahren wurde eine weiträumige, östliche Umgehung der Siedlungen Mittelhees (insbes. Hof Wurmbach) und Meiswinkel in Form der Variante Junkernhees/Meiswinkel geprüft. Der Trassenverlauf aus dem ROV sieht ab dem Pkt. Fellinghausen zunächst die Beibehaltung der Vorzugstrasse der Vorhabenträgerin innerhalb des Heestals bis in Höhe von Schloss Junkernhees vor (etwa bis in Höhe von Mast 373 der planfestgestellten Trasse). Ab hier verlässt die Variante aus dem ROV den Verlauf der Bestandstrassen und knickt scharf in südliche Richtung ab, verläuft gradlinig östlich von Meiswinkel und trifft nördlich der Holdinghauser Straße (K8) wieder auf die Vorzugstrasse.

Die Raumordnerische Beurteilung hat der untersuchten Variante durch den siedlungsfernen Verlauf nur geringe Konfliktrisiken in Bezug auf das Schutzgut Mensch bescheinigt. Punktuell seien durch Annäherung an Einzelgehöfte im Außenbereich jedoch auch hohe Konfliktrisiken zu erwarten. Demgegenüber stehen neue, längere Waldquerungen, die aus waldökologischer Sicht eine erhebliche raumrelevante Beeinträchtigung darstellten, sowie die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch den Verlauf über den Höhenzug südlich der Hees. In der Raumordnerischen Gesamtabwägung wurde die Vorzugstrasse innerhalb der Bestandstrasse auch wegen der Bündelungsoptionen als raumverträglicher eingestuft.

Im Rahmen der Anhörung wurde seitens der Einwender eine nochmalige detaillierte Prüfung einer siedlungsferneren Variante zur Entlastung der Ortslagen Junkernhees, Mittelhees und Meiswinkel gefordert. Diese Forderung wurde mit einem Antrag (s. Antrag Nr. 4) im Erörterungstermin bekräftigt, der eine Variantenbetrachtung sowohl mit als auch ohne des geplanten Umspannanlagenstandortes in Junkernhees einforderte. Zudem solle die Variante – auch durch Wahl von schmalen Masten – so trassiert werden, dass die Eingriffe in den Wald möglichst gering ausfallen.

Die Vorhabenträgerin hat bereits im Erörterungstermin eine ergänzende Untersuchung zugesagt. Im Nachgang des Erörterungstermins wurde der

Trassenverlauf von der Vorhabenträgerin im Dialog mit den Interessenvertretern der Bewohner in den Ortslagen Junkernhees und Meiswinkel erarbeitet. Die für die Variante erarbeitete Umweltverträglichkeitsuntersuchung mit den zugehörigen Plananlagen wurde im Februar 2020 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

Da die Antragsplanung die Anbindung der UA im Bereich Junkernhees vorsieht, wird im Folgenden bei der Variante ebenfalls von der Realisierung der UA am Standort Junkernhees ausgegangen. Ein anderer Standort führt bei der Bewertung der Variante nur zu sehr gering anderen Bewertungen, die im Übrigen auch bei der Antragsplanung ohne UA-Anbindung im Bereich Junkernhees zu erwarten wären.

Die Variante Meiswinkel und Junkernhees beginnt an Mast 371 (standortgleich mit Mast 371 der Antragstrasse) und schwenkt südlich der Ortslage Fellinghausen (Kreuztal) nach Südwesten. Damit bleibt der Verlauf der Antragstrasse mit der westlichen Umgehung von Fellinghausen (Mastbereich 368 bis 371) auch Bestandteil dieser Variante. Ebenso würde am Pkt. Fellinghausen (Mast 371) die Anbindung an die Bl. 2413 (Mast 1001) in südöstliche Richtung nach Setzer Wiese erfolgen. Auf den nächsten ca. 1,4 km werden Waldflächen neu gequert. In diesem Abschnitt wird die Ortslage Mittelhees (Kreuztal) südöstlich umgangen. Nach etwa 770 m erfolgt mit Mast 1373 ein Abzweig in westliche Richtung zur UA Junkernhees. Die Portale der Umspannanlage würden auf die Südseite der Anlage verlegt und über den Mast 373A an die Bl. 4319 angebunden werden. Ab dem Mast 1375 schwenkt die Variante Junkernhees und Meiswinkel für ca. 600 m nach Südosten und quert bis zum Masten 1377 überwiegend Waldflächen sowie Grünland bzw. Ruderalflächen. Östlich der Ortslage Meiswinkel (Siegen) knickt die Variante ab Mast 1377 nach Südwesten und quert auf den nächsten ca. 950 m landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldbereiche. Die Variante endet mit Mast 1380 (zwischen Mast 379 und 380 in der Antragstrasse). Die Variante verläuft somit durch bislang nicht von Freileitungen beanspruchte Bereiche und hat, wie der Vergleichsabschnitt der Antragstrasse, eine Länge von rd. 3 km.

Bei der Variante Junkernhees und Meiswinkel plant die Vorhabenträgerin im Bereich von Pkt. Fellinghausen (Mast 371) bis zur Anbindung an die UA mit dem Masttyp Donau-Doppeleinebene. Dieser nimmt neben den beiden 380-kV-Stromkreisen und den beiden grundsätzlich mitgeführten 110-kV-Westnetz-Stromkreisen die beiden weiteren 110-kV-Stromkreise

zur Verbindung der UA Junkernhees nach Setzer Wiese (Trafoableitung) auf. Von Mast 1374 bis zum südlichen Anschluss an die Antragstrasse (zwischen Mast 379 und 380) wurde die Variante mit der schmaleren Mastform Tonne-Donau geplant.

In der Antragstrasse sind neun Masten mit Höhen zwischen 56,5 m und 78,5 m (im Mittel 66,5 m) erforderlich, in der Variante elf Masten mit Höhen zwischen 55,0 m und 81,5 m (im Mittel 67,7 m). Bei Umsetzung der Antragstrasse wie auch der Variante Meiswinkel werden die bestehenden Freileitungen (110-kV- bzw. 220-kV-Freileitung) im Vergleichsabschnitt mit insgesamt 28 Masten zurückgebaut. Die 110-kV-Freileitung der Westnetz wird bei beiden Lösungen kombiniert mit der neuen 380-kV-Freileitung (ersetzt die 220-kV-Freileitung) geführt.

Für den planfestgestellten Leitungsverlauf bzw. gegen die Variante Meiswinkel sind die entscheidungserheblichen Gründe für die Bewertung wie folgt:

Die Antragstrasse trägt dem Grundsatz der Bündelung aus Ziff. 8.2-1 des LEP NRW Rechnung, indem der Bestandstrassenraum der Bl. 2319 und Bl. 0071 genutzt wird. Die Variante Meiswinkel verliefe hingegen in einem nicht durch Energieleitungen vorbelasteten Bereich und würde dort neue Betroffenheiten bei Mensch und Umwelt auslösen. Im gesamten Verlauf der Variante werden bisher nicht durch Freileitungen vorgeprägte Freiräume mit wechselnder Nutzung (Acker, Grünland, große Waldbereiche) gequert.

Die Leitungsführung der Variante über den Höhenrücken würde die Sichtbarkeit der geplanten Freileitung insgesamt durch weitere Sichtbeziehungen verstärken. Das Windrad stellt neben der vorhandenen Freileitung im Tal zwar eine technische Vorprägung des Landschaftsraumes dar, was sich auf die Eigenarten des Raumes auswirkt, dies muss jedoch bei der Antragstrasse wie auch der Variante berücksichtigt werden. Somit ergibt sich bei der Bewertung diesbezüglich kein Unterschied. Es ist anzuerkennen, dass sich in unmittelbarer Nähe zur Antragstrasse in den Bereichen Junkernhees, Mittelhees und Meiswinkel Wohngebäude entlang der Leitung befinden. Die Antragstrasse hält in der Bestandstrasse lediglich einen Achsabstand von mindestens ca. 50 m zu den Wohngebäuden ein, womit die Wohngrundstücke weiterhin teilweise im Schutzstreifen liegen. Hierbei ist aber auch zu berücksichtigen, dass sich gegenüber der Bestandssituation die Abstände zwischen den nächstgelegenen Wohngebäuden zur

planfestgestellten Leitungsachse im Heestal und Hof Wurmbach sowie in Meiswinkel erhöhen und eine Überspannung des unbewohnten Baudenkmals „Backhaus Hof Wurmbach“ vermieden wird. Im Bereich der Variante Meiswinkel befindet sich lediglich zwischen den Masten 371 und 1372 ein Einzelwohngebäude im Außenbereich im Nahbereich der Leitungsführung, bei dem sich der Achsabstand bei der Variante gegenüber der Antragsplanung um rd. 70 m auf rd. 100 m verringert, wodurch es hier punktuell zu einer stärkeren Belastung kommt. Bei der Variante vergrößert sich der Abstand zu den einzelnen Wohngebäuden in der Ortslage Junkernhees auf mindestens 100 m, im Wurmbachtal auf mindestens ca. 430 m und in Meiswinkel auf mindestens ca. 280 m. Zum Siedlungsbereich der Ortslage Buchen (Siegen) reduziert sich der Leitungsabstand zwar auf rd. 800 m, die Freileitung verbleibt somit jedoch weiterhin in deutlichem Abstand.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Bereich der Antragstrasse bereits jetzt durch die Bestandstrasse vorgeprägt ist. Zwar sind die Bestandsleitungen deutlich niedriger. Der Bereich der Variante Meiswinkel ist jedoch bisher gar nicht durch Energieleitungen vorgeprägt. Die Variante würde insofern den Freiraum neu belasten. Die Belastungen der Siedlungsbereiche in der Antragstrasse fallen auf Grund der Vorbelastung jedenfalls nicht erheblich größer aus als die Neubelastung in der Variante.

Es ist anzuerkennen, dass die neuen Masten der Antragstrasse im Vergleich zum Bestand deutlich höher werden (≥ 15 m) und diese durch ihre Höhe und Breite „den Blick nach oben ziehen" können. Sie sind jedoch lichtdurchlässig und gewähren ein Durchblicken. Zudem wird durch die Nutzung des vorhandenen Trassenraumes kein bisher nicht vorbelasteter Raum beansprucht. Aufgrund der Vorbelastung durch die beiden vorhandenen 110- und 220-kV-Freileitungen im Raum werden beim Schutzgut Mensch maximal mittlere Einwirkintensitäten innerhalb der UVU angesetzt.

Im Übrigen werden aufgrund der vorhandenen Gebietsstruktur und der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke die neuen Belastungen als maximal mittelgradig bewertet. Damit sind die optischen Belastungen des Neubauvorhabens zumutbar, zumal zahlreiche Wohngebäude im Umfeld der Trasse, gerade im Nahbereich in der Ortslage Meiswinkel erst nach Errichtung der Freileitungen in den 1920er und 1930er Jahren errichtet wurden. Als Ausnahme sind hier die sehr wenigen Gebäude mit historischer Bedeutung im Heestal anzusehen. Die Errichtung der 380-/110-kV-

Freileitung in der Bestandstrasse weist folglich keine wesentlichen Veränderungen der Auswirkungen auf die Wohnsituation der vom Trassenverlauf tangierten Siedlungen auch in der bestehenden Trasse auf, zumal die Bündelungsmöglichkeit mit der Leitung der Westnetz GmbH die Auswirkungen in der Bestandstrasse minimiert.

Die Trassenvariante Meiswinkel hätte demgegenüber wesentlich größere Abstände zur Wohnbebauung, wodurch insbesondere die Siedlungsbereiche Junkernhees (Kreuztal) und Meiswinkel (Siegen) sowie die Wohngebäude im Wurmbachtal visuell entlastet würden. Die neue Trasse würde jedoch auch über den ausgewachsenen Wald hinausragen. Durch die Variante Meiswinkel käme es zwar zu einer visuellen Entlastung im näheren Umfeld, jedoch würde die Variante aufgrund der geplanten Masthöhen und der Reliefierung des Geländes im Talraum von Junkernhees und Mittelhees bzw. dem Höhenrücken im Bereich der Ortslage Meiswinkel neue visuelle Belastungen auf das Einzelwohngebäude zwischen den Masten 371 und 1372, aber auch den Siedlungsbereich Buchen (Siegen) bewirken. Insbesondere aufgrund der Vorbelastung und des Hineinentwickelns der Wohnbebauung an die Leitungstrasse erscheint die zusätzliche Belastung in der Bestandstrasse (auch unter Berücksichtigung der weiteren aufgezählten Aspekte) jedenfalls nicht erheblich größer als die Neubelastung in der bislang nicht genutzten Trasse entlang der Variante Meiswinkel.

Die Grenzwerte und Vorsorgeanforderungen für elektromagnetische Felder und Richtwerte für Lärm werden sowohl bei der Variante Meiswinkel als auch bei der Antragstrasse sicher eingehalten bzw. umgesetzt. Bei der Antragstrasse und der Variante wird insbesondere der Grenzwert der magnetischen Flussdichte sehr deutlich unterschritten. Der Belang bzgl. dem Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischen Feldern ist umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht bzw. umso geringer, je weiter diese hinter den Grenzwerten zurückbleibt. Auf Grund der geringen Grenzwertausschöpfung kommt es hier nicht zu einem entscheidungserheblichen Unterschied.

Die Variante Meiswinkel führt über rd. 2,3 km durch Waldflächen und im Übrigen über Grün- und Landwirtschaftsflächen. Die Maststandorte im Wald wären der Nutzung künftig vollständig entzogen. Die übrigen Waldflächen innerhalb des Schutzstreifens müssten mit Wuchshöhenbeschränkungen versehen werden, könnten aber weiterhin gleichartig genutzt werden.

Die Variante Meiswinkel würde durch die Maststandorte, Arbeitsflächen sowie die Schutzstreifen erstmalig bislang verschonte Waldbereiche von insgesamt rd. 19,8 ha in Anspruch nehmen. Im Vergleich hierzu würden bei der Realisierung der Antragstrasse im Zuge der Erweiterung der Schutzstreifen oder aber temporär zur Einrichtung von entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen oder Zuwegungen lediglich randlich Waldflächen von etwa 2,9 ha in Anspruch genommen. In allen Fällen verbleiben bei Planumsetzung keine hohen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen, allerdings kommt es bei der Variante Meiswinkel zusätzlich zu einer großen Neuinanspruchnahme von teilweise hochwertigen Waldflächen. Diese Bewertung verkennt nicht, dass sich die Waldflächen ohne Restriktionen im Bereich des freiwerdenden Schutzstreifens bei Rückbau der Bestandsleitungen wieder neu entwickeln werden. Zwar sind bei der Variante Meiswinkel weniger ökologisch hochwertige Waldbereiche betroffen als bei der Antragstrasse. Allerdings würde die Variante die Waldflächen als derzeit zusammenhängende Verbundfläche erstmals zerschneiden, was auch zu einer größeren Beeinträchtigung der Waldfunktionen führen würde als bei der Antragstrasse, wo lediglich randlich Waldflächen betroffen sind.

Unter Berücksichtigung des Belangs der Walderhaltung (Ziff. 7.3-1 LEP NRW) ist die Antragstrasse daher vorzugswürdig.

Im Trassenverlauf kreuzt die Variante zwei Versuchsflächen der Forstbehörde für die Wiederbewaldung nach Kyrill mit 280 m bzw. 100 m Querungslänge. Diese Versuchsflächen wurden nach dem Sturm Kyrill im Januar 2007 angelegt und mit verschiedenen Baumartenmischungen wiederbewaldet. Auf diesen Flächen soll ermittelt werden, wie sich der Wald auf Kalamitätsflächen insbesondere auch langfristig entwickelt. Nach Auskunft vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW haben sich die betroffenen Flächen in Schulungsflächen von überregionaler Bedeutung entwickelt. Die Erkenntnisse über die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung dieser Flächen seien insbesondere vor dem Hintergrund der Waldschädigungen aufgrund von Windwurf, Trockenheit und Borkenkäfern maßgeblich für den Aufbau klimastabiler Mischwälder. Die Wertigkeit des Forschungswaldes für die zukünftige Waldbewirtschaftung in der gesamten Region ist sehr hoch, gerade weil diese Region von Kyrill erheblich betroffen ist. Diese Flächen würden mit einem rd. 100 m breiten Schutzstreifen und damit einer Wuchshöhenbeschränkung belegt. Dies stünde einer Fortsetzung des Forschungswaldvorhabens unmittelbar entgegen.

Der Vergleichsabschnitt der Antragstrasse sowie die Variante Meiswinkel liegen in dem Kulturlandschaftsbereich „Raum östlich von Hünsborn“. Der Schutz des Kulturlandschaftsbereichs „Raum östlich von Hünsborn“ erstreckt sich auch auf die das Heestal umgebenden Waldbereiche, denen auch mit Blick auf die Erholungsfunktion eine erhebliche Bedeutung zukommt, sowie das Freihalten des offenen Landes und waldfreier Talräume. Auch wenn im Bereich der Antragstrasse visuelle Wirkungen zu erwarten sind, die den Blick in das Tal stören können, bleiben der Talraum, die Waldränder und die persistenten Siedlungsstrukturen als solche wahrnehmbar und erlebbar. Der Charakter des Kulturlandschaftsbereichs bleibt demnach gewahrt. Dies gilt auch für die Variante Meiswinkel, die nur randlich in dem Kulturlandschaftsbereich liegt. Die Variante würde allerdings aufgrund des Verlaufs über bewaldeten Höhenrücken zu einer Zerschneidung historischer Waldstandorte führen. Insofern bildet die kulturlandschaftliche Einordnung kein hinreichend belastbares Kriterium für eine Bevorzugung der Variantentrasse oder der Antragstrasse, jedenfalls kann keine erheblich größere Belastung des historischen Kulturlandschaftsbereichs beim Bau der neuen Freileitung in der Bestandstrasse gegenüber der Variantentrasse festgestellt werden. Des Weiteren ist auch der landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereich "Siegen und Umgebung" betroffen. Der Vergleichsabschnitt der Antragstrasse und die Variante Meiswinkel verlaufen beide durch den Kulturlandschaftsbereich, beeinträchtigen die wertgebenden Elemente und Strukturen jedoch allenfalls geringfügig, sodass der Charakter der Kulturlandschaft in beiden Varianten erhalten bleibt.

Zudem befinden sich die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke und Baudenkmale „Schloss Junkernhees“, „Alte Mühle“, „Hof Wurmbach“ und das „Backhaus Hof Wurmbach“ in der näheren Umgebung beider Varianten. Bei Ausführung der Variante Meiswinkel werden das Baudenkmal Schloss Junkernhees und die „Alte Mühle“ durch den Rückbau der 110- und 220-kV-Freileitungen entlastet. Durch die Trassenführung der Variante Meiswinkel über den Höhenrücken wird die Freileitung jedoch auch bis ins Heestal und zum Schloss Junkernhees teilweise sichtbar. Aufgrund der deutlich erhöhten Abstände zwischen Freileitung und den Baudenkmälern und die teilweise Sichtverschattung durch Reliefierung und Vegetation würden die visuellen Wirkungen der Freileitung auf die Baudenkmale im Vergleich zur Antragstrasse maßgeblich reduziert.

Bei der Antragstrasse sind in Bezug auf die Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Schlosses Junkernhees nur geringfügige Auswirkungen durch den Ersatzneubau der Freileitung zu erwarten, da die Änderungen der sichtbaren Vorhabenbestandteile nur punktuell wirksam sind. Es handelt sich bei Freileitungsmasten um Objekte, die lichtdurchlässig sind und ein Durchblicken gewähren, sodass Sichtbarkeit und Erlebbarkeit des Schlosses nicht in relevantem Maße beeinträchtigt werden. Der künstlerische, architekturgeschichtliche sowie volkskundliche Charakter des Schlosses wird gemäß UVU (Anlage 14 Nr. 5.7.1) folglich nicht geschmälert. Das Baudenkmal „Alte Mühle“ ist aufgrund der vorhandenen Vegetation und des Geländereliefs allenfalls geringfügig beeinträchtigt, da generell eine eingeschränkte Sichtbarkeit der „Alten Mühle“ gegeben ist. Somit bleibt der Charakter des Denkmales gewahrt. In Bezug auf das Denkmal „Hof Wurmbach“ führt das Vorhaben zu untergewichtigen Beeinträchtigungen des Denkmalwertes und des Sichtbereichs, d.h. der Sichtbarkeit sowie des ungestörten Anblicks des Denkmals innerhalb der Landschaft. Durch die bestehende Trasse liegt bereits eine sehr deutliche visuelle Belastung vor. Da sich aber der Verlauf der Freileitung weiter in östliche Richtung verschieben wird, sind die Masten 374 und 375 beim Blick vom Backhaus in Richtung Hof Wurmbach nur noch am äußersten Rand des Blickfeldes wahrnehmbar. Das unbewohnte Baudenkmal „Backhaus Hof Wurmbach“ wird durch die Leitungsführung in der Antragstrasse nun erstmals überspannt. Der Charakter des Gebäudes selbst und seiner Umgebung wird durch die Antragstrasse jedoch nicht wesentlich verändert, da sich das Gebäude bereits in unmittelbarer Umgebung der Bestandstrasse befindet.
Die Planfeststellungsbehörde hat die ergänzend vorgelegte Variantenuntersuchung Meiswinkel der Vorhabenträgerin prüfend nachvollzogen. Zwar weist nach alledem die Variante Meiswinkel insbesondere mit Blick auf die betroffene Siedlungsstruktur mit den entsprechenden Sichtbetroffenheiten und bzgl. des Denkmalbelanges deutliche Vorzüge auf. Allerdings würden bei der Variante Meiswinkel deutlich großflächiger Waldflächen erstmalig in Anspruch genommen und bislang zusammenhängende Waldbereiche zerschnitten. Die Antragstrasse nutzt hingegen die bisherige Bestandstrasse und verbleibt somit in dem vorbelasteten Raum. Zusätzlich ist vorgesehen, die benachbarte 110-kV-Freileitung auf der geplanten 380-kV-Freileitung als Gemeinschaftsleitung mitzuführen. Daher berücksichtigt die Antragstrasse neben dem Grundsatz der Nutzung vorhandener Trassen auch das Bündelungsgebot.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet nach Abwägung und Gewichtung der relevanten öffentlichen und privaten Belange die Variante Meiswinkel nicht als vorzugswürdig und weist die Einwendungen und den Antrag dazu zurück.

Im Übrigen sind obige Bewertungen bei der Trassenvariante Meiswinkel auch ohne die Anbindung des beantragten Anlagenstandortes Junkernhees entsprechend anzusetzen, denn Leitungsverlauf, Maststandorte und -höhen der Variante würden sich grundsätzlich nicht ändern. Lediglich in ihrem nördlichen Teilabschnitt zw. Pkt. Fellinghausen und der Anbindung an die UA (M1373) könnte bei der Variante auf knapp 800 m auf eine schmalere Mastform Tonne-Donau gewechselt und auf den Anbindungsmast 373A zur UA verzichtet werden. Die schmalen Masten wären zwar höher, dafür würde der Schutzstreifen jedoch schmaler ausfallen.

Die Antragstrasse ist demnach vorzugswürdig.

5.3.2.2 Untervariante Wald und Holz

Die vom Landesbetrieb Wald und Holz zur Variante Meiswinkel im Verfahren vorgeschlagene Untervariante Wald und Holz führt zu keinem anderen Ergebnis.

Es handelt sich hierbei um einen verkürzten Variantenverlauf, bei dem die planfestgestellte Trasse innerhalb der Bestandstrasse im Vergleich zur Variante Meiswinkel nicht an Mast 371 verlassen wird, sondern weiter westlich an Mast 374 in südliche Richtung. Damit übernimmt die Untervariante Wald und Holz den Leitungsverlauf der Antragstrasse innerhalb des Heestals von Mast 371 bis 374 einschließlich des geplanten Standorts der Umspannanlage Junkernhees. Die Untervariante trifft dann an Mast 1375 auf die Variante Meiswinkel bis sie im Spannfeld der Masten 379 - 380 wieder zur Bestandstrasse geführt wird.

Durch diese Verkürzung entfällt für die Untervariante die punktuell stärkere Belastung an einem Wohngebäude im Vergleich zur Variante Meiswinkel, dagegen bleibt die Sichtbeeinträchtigung für das Baudenkmal Schloss Junkernhees und Alte Mühle sowie die Umwelteinwirkungen durch den Verlauf im Heestal und die Anbindung der UA Junkernhees an Mast 373 (Pkt. Hofwiese) erhalten.

Die Untervariante Wald und Holz verläuft südlich von Mast 374 überwiegend über einen bewaldeten Höhenrücken und benötigt in einem bislang

nicht belasteten Landschaftsbereich einen Waldschutzstreifen mit insgesamt rd. 11,5 ha Fläche. Dagegen wird für die Antragstrasse in diesem Abschnitt zu dem vorhandenen Schutzstreifen mit rd. 4,9 ha Waldinanspruchnahme zusätzlich rd. 3 ha Waldfläche für den Schutzstreifen benötigt. Im südlichen Verlauf der Untervariante wird für den Schutzstreifen erstmalig ein Einschlag in hochwertigen Eichenmischwald und im nördlichen Verlauf mittel-gewichtigen Wald (überwiegend Fichte und Jungwald) erforderlich. Zudem würde die neue Freileitung durch den Verlauf über den Höhenrücken der Untervariante weithin gut sichtbar. Dagegen bleibt die Antragstrasse in Tallage deutlich weniger im Landschaftsraum sichtbar.

Das Vogelschlagrisiko würde durch den exponierten Verlauf über den Höhenrücken stärker erhöht als in der Antragstrasse.

Entlastend wirkt sich die Untervariante auf die tangierten Siedlungsrandbereiche von Meiswinkel über rd. 600 m Länge und die Wohngebäude am denkmalgeschützten Hof Wurmbach über rd. 200 m Länge im Vergleich zur Antragstrasse aus.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat sich im Rahmen der 2. Planänderung mit Stellungnahme vom 16.03.2022 dahingehend geäußert, dass die Untervariante Wald und Holz ausschließlich vor dem Hintergrund der Betrachtung „Schutzgut Mensch“ eingebracht worden sei. Einer zusätzlichen Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Alternativtrassen könne gerade im Hinblick der immer noch andauernden Großkalamität „Dürre und Borkenkäfer“ nicht zugestimmt werden. Vielmehr seien die an dieser Stelle vorzufindenden jüngeren Mischbestände nach Kyrill als „Trittsteine“ für die Wiederbewaldung unentbehrlich und unbedingt zu erhalten. Aus dem Grund stimmt der Landesbetrieb den unter Kapitel 2.5 des Erläuterungsberichts für die 2. Planänderung dargestellten Ergebnissen der Variantenvergleiche ausdrücklich zu und distanziert sich damit von der ins Verfahren eingebrachten Untervariante Wald und Holz.

Im Ergebnis ist die Untervariante Wald und Holz im Vergleich zu der Antragstrasse nicht vorzugswürdig.

5.3.2.3 Variante Hof Wurmbach

Im Erörterungstermin wurde eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse an der Wohnbebauung Hof Wurmbach (Mast 375) beantragt. Die Vorhabenträgerin hat diese Variante ergänzend untersucht und hierzu im Erläuterungbericht zur 2. Planänderung ausgeführt.

Im Bereich von Mast 374 bis 376 sollen die 110-kV-Westnetz-Freileitung Bl. 0071 und die 220-kV-Amprion-Freileitung Bl. 2319 zurückgebaut werden. Im Trassenraum der Bl. 0071 ist östlich der Bau der 110-/380-kV-Gemeinschaftsfreileitung Bl. 4319 geplant.

Von der 220-kV-Bestandsleitung Bl. 2319 rückt die planfestgestellte Leitung mit Mast 375 um ca. 40 m in südöstliche Richtung ab. Dadurch werden die Abstände zu den teils denkmalgeschützten (Wohn-) Gebäuden des Hof Wurmbach deutlich vergrößert. Das führt allerdings auch dazu, dass sich das denkmalgeschützte, unbewohnte Backhaus nunmehr vollständig im Spannfeld der Masten 374 und 375 befindet. Der Schutzstreifen der Bl. 0071 überdeckt bereits heute hälftig das Backhaus. Auf der Ostseite der planfestgestellten Bl. 4319 muss der Schutzstreifen mit dauerhaften Wuchshöhenbeschränkungen verbreitert werden. Von Mast 375 verläuft die Bl. 4319 über Mast 376 (Tragmast) geradlinig zu Mast 377 über landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie durch Waldbereiche.

Mit der 2. Planänderung wurden die geplanten Neubau-masten 374, 375 und 376 in der schmaleren, gering höheren Mastkonfiguration Tonne-Donau geplant. Damit können die Flächen- und Waldinanspruchnahmen reduziert sowie die räumlichen Abstände zwischen den äußersten Leiterseilen und den nächstgelegenen Wohngebäuden vergrößert werden.

Bei der von der Vorhabenträgerin untersuchten Variante Hof Wurmbach würde der Mast 375 ggü. der planfestgestellten Leitung um 50 m in östlicher Richtung versetzt. Dadurch würde der Leitungsverlauf entsprechend östlicher verlaufen und sowohl die Abstände zwischen den nächstgelegenen Gebäudeecken des Hof Wurmbach vergrößern als auch das Backhaus vollständig aus dem Schutzstreifen legen. Die Entlastung wirkt sich bei der Variante bezüglich des Schutzgut Mensch auf die tangierte Splittersiedlung Hof Wurmbach im Vergleich zur Antragstrasse jedoch nur gering aus. Da der benachbarte Maststandort und die Leitung weiterhin im Sicht- und Einwirkungsbereich des Backhauses verbleiben, ist kaum eine visuelle Entlastung im Vergleich zur Antragstrasse festzustellen.

Demgegenüber steht trotz Ausführung der Variante in der schmaleren Mastkonfiguration Tonne-Donau die deutlich erhöhte Neuinanspruchnahme von Waldflächen im Spannfeld zwischen den Masten 374 und 375. Durch die Hanglage wäre der Mast 375 um 15 m erhöht und somit exponierter und im Landschaftsraum sichtbarer.

Im Ergebnis ist die Variante im Vergleich zu der Antragstrasse nicht vorzugswürdig.

5.3.2.4 Varianten im Heestal

Innerhalb des Heestals wurden von der Vorhabenträgerin zwei Alternativen zur planfestgestellten Freileitung untersucht, die das Ziel verfolgten, die entstehenden Beeinträchtigungen von Wohnumfeld sowie Denkmal- und Landschaftsschutz durch niedrigere Maste zu reduzieren.

Für die Führung der 110-kV-Stromkreise der Trafoableitung wurde eine getrennte Freileitungsführung und eine Erdkabelführung durchs Heestal untersucht. Bei den untersuchten alternativen Führungen der 110-kV-Stromkreise der „Trafo-Ableitung“ zwischen der UA Junkernhees und dem Pkt. Fellinghausen würden Leitungsverlauf und Maststandorte der Bl. 4319 beibehalten. Die Masten 371 bis 373 würden als Gemeinschaftsgestänge statt sechs Stromkreise nur noch vier Stromkreise führen (zwei 380-kV-Stromkreise und zwei 110-kV-Westnetz-Stromkreise). Diese Maste könnten damit um je rd. 10 m in der Höhe reduziert werden, was durchaus zur Reduzierung der o.a. Beeinträchtigungen beitragen würde. Mast 373 würde weiterhin als Abzweigmast zur 380-kV-Versorgung der UA Junkernhees ausgeführt.

Die Führung der beiden 110-kV-Stromkreise der „Trafo-Ableitung“ auf einer eigenen zweiten Mastreihe südlich parallel zu den Masten der Bl. 4319 – vom Siedlungsrand abgewandt – würde die Anzahl der neuen Masten im Heestal um drei erhöhen. Dies würde gegenüber der planfestgestellten Leitung zu zusätzlichen Eingriffen in weitere Grundstücksflächen und Boden führen. Zudem käme es zu (stärkeren) Eingriffen in den südlich angrenzenden Waldbestand durch einen Maststandort und durch dauerhafte Wuchshöhenbeschränkungen. Wegen dieser nicht unerheblichen Mehrbelastungen ist diese Alternative gegenüber der Antragstrasse nicht vorzugswürdig.

Darüber hinaus wurde untersucht, die beiden 110-kV-Stromkreise der „Trafo-Ableitung“ innerhalb des Heestals als Erdkabel zu verlegen. Dazu

wurden verschiedene Verläufe für die 110-kV-Erdverkablung betrachtet. Bei all diesen Verläufen müsste der Mast 1001 der Bl. 2413 auf rd. 60 m erhöht werden. Ein Verlauf innerhalb der Freileitungstrasse der Bl. 4319 oder innerhalb des südlich angrenzenden Weges scheidet jeweils aus technischen Gründen aus, da hier bereits diverse Versorgungsleitungen verlegt sind. Ein Verlauf südlich des Weges würde zusätzlich zum Freileitungsbau in die Waldbereiche eingreifen und ist umweltfachlich damit nicht vorzugswürdig. Ein mäandrierender, technisch geeigneter Verlauf innerhalb des Heestals würde neben vorhandenen Versorgungsleitungen, Wegen und Straßen u.a. auch zweimal die Hees kreuzen. Da es außerdem zu weiteren Grundstückseingriffen sowie Eingriffen in Boden und Wasser sowie in den südlich angrenzenden Waldbestand käme, ist auch dieser Verlauf gegenüber der Antragstrasse nicht vorzugswürdig.

5.3.2.5 Variante Apollmicke Ost

Aufgrund von Einwendungen und einer Zusage aus dem Erörterungstermin hat die Vorhabenträgerin ergänzend die Variante Ost zur Umgehung von einzelnen Wohnhäusern im Apollmicketal im Grenzbereich der Städte Olpe und Lennestadt untersucht, nachdem bereits vier Trassenvarianten aufgrund einer Festlegung im Scopingverfahren 2013 untersucht worden sind. Mit der Vorzugsvariante werden drei parallel verlaufende Freileitungen – davon eine in 220 kV und zwei in 110 kV - durch ein Mastgestänge für die 380-kV-Leitung mit aufliegender 110-kV-Bahnstromleitung ersetzt. Eine 110-kV-Freileitung wird in dem Bereich des angrenzenden FFH-Gebiets „Buchen- und Bruchwälder bei Apollmicke und Einsiedelei“ entlang eines Waldwegs auf 1,3 km erdverkabelt geführt. Aufgrund eines nahgelegenen Schwarzstorchbrutplatzes wird die neue Freileitung in dem rd. 1,35 km-langen FFH-nahen Querungsbereich mit besonders niedrig bauenden Einebenenmasten mit untergehängter 110-kV-Freileitung ausgeführt. So kommt es trotz der Trassenentlastung des Talbereichs auch aufgrund der breiteren 380-kV-Traverse an einem Wohnhaus mit Pensionsbetrieb zu einer Annäherung eines Masts an das Haus von rd. 25 m.

Für den weitgehend waldfreien Talbereich selbst wurde entlang der Bestandstrassen kein FFH-Gebiet ausgewiesen. In dem das Tal flankierenden FFH-Gebiet sind Vorkommen des Wald-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwälder“ (9110) von der Alternativtrasse betroffen.

Mit der Ostvariante würden die drei Masten 328, 329 und 330 um bis zu 210 m versetzt um die Wohnhäuser herum durch bislang nicht durch Trassen berührte Waldbereiche geführt. Die bestehende 110-kV-Westnetz-Freileitung Bl. 2408 bliebe nahe der Wohnhäuser erhalten und würde nicht als Folgemaßnahme erdverkabelt. Die Ostvariante hat eine Länge von rd. 1,4 km.

Im Variantenvergleich (Anlage 4 der ergänzenden Planunterlagen im Abschnitt A Nr. 2.2.2) wurden Vorzugstrasse und Ostvariante im Hinblick auf die UVP-Schutzgüter gegenübergestellt und bewertet.

Entscheidungserheblich ist vor allem die Querung eines Natura-2000-Gebietes auf rd. 220 m Länge mit der Ostvariante durch bislang nicht leitungsbetroffene Bereiche. Der Lebensraumtyp „Hainsimsen- und Buchenwald“ (DE 9110) würde durch die Variante Ost unmittelbar erheblich beeinträchtigt. Die gesonderte Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet bei Einsiedelei und Apollmicke weist aufgrund vertiefter Prüfung eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen aus. Damit scheidet die Variante Ost als genehmigungsfähige Trasse aus, da die Antragstrasse ausweislich der Planunterlagen verträglich mit den FFH-Erhaltungszielen realisiert werden kann. Zudem würden durch die Ostvariante auch Naturschutzgebietsflächen auf rd. 410 m Länge gequert.

Nach dem Ergebnis des zur Ostvariante erstellten Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (Anlage 14 Teil D der Planunterlagen) müssten aus Artenschutzgründen für den Bau der Ostvariante spezifische Vermeidungs-, Verminderungs- und auch CEF-Maßnahmen durchgeführt werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Der Umfang der notwendigen Maßnahmen wäre jedenfalls für die Ostvariante höher.

Entscheidungserheblich ist ferner, dass durch den Verbleib einer 110-kV-Freileitung im Trassenbereich der Vorzugstrasse keine Verbesserung der Wohnumfeldbelastung mit der Ostvariante erzielt würde. Die Belastung der Wohnhäuser würde durch das Vorhandensein von zwei Freileitungen beidseits der Wohnbebauung (Einkesselungseffekt) eher nachteilig verstärkt.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet nach Abwägung und Gewichtung der relevanten öffentlichen und privaten Belange die Variante Apollmicke Ost gegenüber der Antragstrasse nicht als vorzugswürdig und weist die Einwendungen und den Antrag dazu zurück.

5.3.2.6 Alternativenuntersuchung zum Neubau der Umspannanlage (UA) Junkernhees

Die Vorhabenträgerin hat entsprechend der rechtlichen Möglichkeit des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG davon Gebrauch gemacht, den Antrag zur Genehmigung der Umspannanlage Junkernhees nach § 4 BImSchG und BauO NRW in das Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zu integrieren.

Dazu hat die Vorhabenträgerin mehrere Standortalternativen für die Umspannanlage untersucht (vgl. Anlage 15.5 – Umweltstudie, Teil C, Variantenvergleich der Standortalternativen und Anlage 15.5 – Umweltstudie, Teil D, Vertiefte Variantenbetrachtung der Standortalternativen Fellinghausen, Junkernhees und Altenkleusheim). Nach Prüfung und Bewertung dieser Unterlagen in Verbindung mit den weiteren ergänzenden Unterlagen und Stellungnahmen (vgl. Abschnitt A Nrn. 2.1 und 2.2) zur UA wird der von der Vorhabenträgerin beantragte Standort der neuen Umspannanlage auf der Dänischen Wiese zwischen Junkernhees und Mittelhees (sog. Standort Junkernhees) planfestgestellt. Die Anlage liegt südlich angrenzend an die 380-/110-kV-Freileitung Bl. 4319 und wird über den Abzweigmast 373 mit dieser verbunden. Wesentliche Bestandteile der Anlage sind zwei Trafostände, eine eingehauste gasisolierte Schaltanlage mit je zwei Trafoschalfeldern, Leitungsschaltfeldern und Kupplungsfeldern, das angeschlossene Betriebsgebäude sowie ein dreigeteiltes Portal zur Anbindung an die Freileitung.

Das Erfordernis einer neuen Umspannanlage ergibt sich aus der Tatsache, dass die bestehende UA Setzer Wiese in Siegen derzeit am Pkt. Fellinghausen mit zwei 220-kV-Stromkreisen angebunden ist. Durch die geplante Netzverstärkung in Verbindung mit dem Ersatzneubau der 380-kV-Leitung und dem damit verbundenen Wegfall der 220-kV-Spannungsebene ist eine alternative Anbindung für die UA Setzer Wiese zu finden.

Ein ggfs. naheliegender Ausbau der UA Setzer Wiese (Variante 1) wäre zwar am bestehenden UA-Standort selbst nur mit geringen Beeinträchtigungen verbunden. Jedoch müsste zwischen dem Pkt. Fellinghausen und der UA Setzer Wiese eine 380-kV-Freileitung als Ersatz für die auf 380-kV umzubauende Verbindung zwischen Pkt. Fellinghausen und der UA Setzer Wiese (Bl. 2413) errichtet werden – mit 19 Neubaumasten nach Rückbau von 21 Masten der Bl. 2413 auf rd. 6 km Länge. Dies würde für zwei Siedlungsbereiche, für die jedoch die Vorbelastung durch die bestehende

Freileitung einzubeziehen ist, Annäherungen der Trasse mit 25 - 30 m Abstand zur Wohnbebauung bedeuten. Zudem müssten die neuen Maste ggü. den Bestandsmasten der Bl. 2413 um bis zu 25 m erhöht werden. An den Siedlungsbereichen Buchener Weg sowie Setzer Straße / Im Kölsbachgrund würden sich damit negative visuelle Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld ergeben. In überwiegenden Teilen des Verlaufs würde der Freileitungsbau eine Verbreiterung des Waldschutzstreifens um bis zu 30 m mit einem zusätzlichen Flächenbedarf von rd. 10 ha Waldfläche mit teilweise hoher Wertigkeit verursachen. Während der Bauzeit müsste als Ersatz für die Bl. 2413 zudem ein rd. 5,5 km Baueinsatzkabel verlegt werden, wodurch weitere Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgen würden. Auch wenn durch den Einsatz einer schmaleren Mastbauform (sog. Tonne-Donau) mit schmaleren Traversenebenen die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Leitungsschutzstreifen und die Waldschutzstreifen reduziert werden könnte, müsste auch dann großflächig Wald in Anspruch genommen werden (vgl. Abschnitt B Nr. 6.6, Antrag 8). Zudem ist zu befürchten, dass sich durch die höheren Maste die negativen visuellen Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld nochmals verstärken können.

Aus den genannten Gründen wurde diese sog. Variante 1 der Vorhabenträgerin, die noch im Rahmen des Raumordnungsverfahrens betrachtet wurde, gegenüber den im folgenden aufgeführten Varianten als nicht vorzugswürdig verworfen.

Anstatt eines 380-kV-Ersatzneubaus kann die bestehende Bl. 2413 auch von 220-kV- auf 110-kV-Betrieb umgestellt werden, so dass auf Umbaumaßnahmen und Eingriffe im Verlauf der Bl. 2413 auf einer Länge von rd. 6 km verzichtet werden kann.

Es wurde daher ein Standort für die Umspannanlage gesucht, der möglichst nah am technisch idealen Punkt, dem Kreuzungspunkt der Bl. 4319 und der Bl. 2413 am Pkt. Fellinghausen, liegt, weil damit eine möglichst kurze Anschlussleitung zwischen Kreuzungspunkt und Umspannanlage erforderlich ist.

Die Vorhabenträgerin hat neben der o.g. Variante 1 weitere Standortalternativen für die Umspannanlage nahe dem Netzverknüpfungspunkt in Fellinghausen geprüft und bewertet. Nach einer Grobanalyse schieden neben der Variante 1 auch die sog. Varianten 3.1 und 3.2 sowie die Variante 4 gem. der Unterlage 15.5 – Umweltstudie Teil C: Variantenvergleich der Standortalternativen aus.

Mit den Varianten 3.1 und 3.2 wurden zwei nah zueinander gelegene Standorte rd. 1,5 km südöstlich des Punktes Fellinghausen in Wald- bzw. Grünbereichen geprüft. Der Standort 3.1 „Kleine Höhe“ liegt rund 800 m und der Standort 3.2 „Köpfchen“ liegt rd. 600 m westlich der 110-kV-Anschlussleitung zur UA Setzer Wiese (Bl. 2413) entfernt. Beide Standorte beanspruchen neue Wald- und Grünflächen sowohl für die Standorte selbst als auch für die neu zu bauenden Anbindungsleitungen in 380-kV und 110-kV über Längen von jeweils über 2 km überwiegend auf bislang unbelasteten Flächen und verursachen damit erhebliche neue Beeinträchtigungen, besonders im Hinblick auf den naturräumlichen Eingriff. Allein durch die zu- und abführenden Freileitungen müsste großflächig Wald neu in Anspruch genommen werden. Hinzu käme noch der Flächenbedarf für die Umspannanlage selbst. Neun bzw. zehn Masten mit Höhen von 60 bis 70 m müssten neu errichtet werden. Hingegen wird die Beeinträchtigung des Wohnumfeldes mit Abständen über 290 m bei beiden Varianten als gering angesehen. Die Varianten 3.1 und 3.2 weisen einen geringen Bündelungseffekt mit vorhandenen Freileitungen auf und werden aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen der ca. 20 ha umfassenden Waldflächeninanspruchnahmen von Anbindungsleitungen und Umspannanlagenstandort als nicht vorzugswürdig bewertet und konnten daher nach einer Grobanalyse abgeschichtet werden.

Als Variante 4 wurde der Standort „Fellinghausen D“ unmittelbar unterhalb der 220-kV-Freileitung Bl. 2413 rd. 800 m östlich des Punktes Fellinghausen geprüft. Zur Anbindung müssten in der Bestandstrasse der Bl. 2413 drei 380-kV-Masten ersatzneugebaut werden. Der Standort als Freiluftanlage selbst erfordert eine Fläche von rd. 3,4 ha. Die zusätzlichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt, wie auch die visuellen Auswirkungen auf das Wohnumfeld im rd. 80 m östlich gelegenen Siedlungsbereich in Kreuztal, wären auch aufgrund von Sichtverschattungen durch den Wald und die Topografie (Sattellage) sowie mögliche landschaftsgerechte Gestaltung gering, da sowohl die Freileitung als auch die UA großteils innerhalb der bisherigen Trasse errichtet würden. Allerdings würde die bauliche Ertüchtigung eines rd. 3 km langen Waldwegs als Schwerlast- und Trafotransportweg jedoch erhebliche Eingriffe in den Wald verursachen. Die Variante 4 wäre daher mit einem erforderlichen Wegeausbau außerhalb des öffentlichen Straßennetzes verbunden. Aufgrund des hiedurch erfor-

derlichen technischen Mehraufwands sowie der damit verbundenen großflächigen Eingriffe in Natur und Landschaft ist diese Variante nicht vorzugswürdig und konnte abgeschichtet werden.

Für die Standortalternativen Fellinghausen (ehem. Variante 2), Junkernhees (ehem. Variante 5) und Altenkleusheim (ehem. Variante 6) hat die Vorhabenträgerin eine vertiefte Variantenbetrachtung erarbeitet (Anlage 15.5 – Umweltstudie, Teil D, Vertiefte Variantenbetrachtung der Standorte Fellinghausen, Junkernhees und Altenkleusheim, Sept. 2020).

Die vertiefte Prüfung der drei Standorte Fellinghausen, Junkernhees und Altenkleusheim wurde auf die baulichen Ausführungsvarianten als Freiluftschaltanlage und als gasisolierte Schaltanlage (GIS-Anlage) erweitert. GIS-Anlagen sind baulich sehr viel kleiner und kompakter als Freiluftschaltanlagen. Sie werden überall dort im Netz eingesetzt, wo der Standortvorteil durch die räumliche Verträglichkeit und technische Umsetzung am größten, der Flächenbedarf für eine Freiluftschalt- und Umspannanlage jedoch nicht ausreichend ist.

Der Standort Fellinghausen liegt unmittelbar südöstlich des Netzknotenpunktes der neuen 380-kV-Freileitung und der abzweigenden 220-kV-Freileitung Bl. 2413 zur UA Setzer Wiese, die zukünftig auf 110-kV runtergestuft werden kann. Am Standort Fellinghausen würden für den Umspannanlagenstandort je nach Ausführungsform überwiegend Grünlandflächen und Waldflächen mit jungem Fichtenbestand neu beansprucht. Als Zuwegung für Baustelle und Trafotransport müsste ein rd. 150 m langer, schwerlastfähiger Schotterweg neu angelegt werden.

Der Standort Junkernhees liegt rd. 710 m westlich des Punktes Fellinghausen, rd. 100 m südlich der 380-/110-kV-Freileitung auf der Dänischen Wiese. Je nach Ausführungsform würden überwiegend Grünlandflächen und Waldflächen neu beansprucht. Die Erschließung des Anlagenstandorts erfolgt über einen ca. 250 m langen asphaltierten Weg, der an die Kohlenbergstraße (Kreisstraße K26) anschließt.

An der vorhandenen UA Altenkleusheim auf Olper Stadtgebiet wurde ein möglicher Ausbau um ein weiteres Schaltfeld in östliche Richtung geprüft. Die UA Altenkleusheim liegt rd. 7,4 km nördlich von Pkt. Fellinghausen. Die Erweiterung würde am Hang des Streitbergs unmittelbar oberhalb an die Bestands-UA anschließen und in Schlagfluren und Schotterflächen eingreifen. Hier ist der Trafotransport unmittelbar über die Bundesstraße B54 gesichert.

Ausgangspunkt des vertieften Vergleichs ist der technisch ideale Standort der Umspannanlage am Kreuzungspunkt der Bl. 4319 und der Bl. 2413 in Fellinghausen, weil dort die kürzest mögliche Anschlussleitung erforderlich ist. Für den Variantenvergleich wurden Umweltbelange wie auch technische Belange und die Versorgungssicherheit bewertet. Aufgrund der Einwendungen wurden nochmals u.a. die Auswirkungen auf das Wohnumfeld, die Erholungsfunktion des Heestals sowie den Denkmalschutz und den Schutz des kulturhistorischen Landschaftsraums im Rahmen des vertiefenden Variantenvergleichs in den Blick genommen.

Ein wichtiges Bewertungs- und Unterscheidungskriterium der UA-Standorte ist die notwendige Länge der jeweiligen Anschlussleitung, die Auswirkungen auf alle Belange mit sich bringt. Alle drei UA-Standorte benötigen einen Netzanschluss an die 380-kV-Freileitung Bl. 4319 sowie eine 110-kV-Anschlussleitung bis zur Verknüpfung mit der vorhandenen 220-kV-Freileitung von Fellinghausen bis zur UA Setzer Wiese (Bl. 2413), die für alle Schaltanlagenstandorte als 110-kV-Freileitung weiter genutzt werden soll. Bei den Anlagenstandorten nördlich oder westlich des Netzknotens Pkt. Fellinghausen soll die jeweilige 110-kV-Anschlussleitung in unterschiedlicher Länge auf das 380-/110-kV-Gestänge zusätzlich aufgelegt und mitgeführt werden. Zum Einsatz käme in allen Fällen ein Gemeinschaftsgestänge für zwei 380-kV-Stromkreise und vier 110-kV-Stromkreise mit der Mastform Donau-Doppeleinebene. Dies bedingt im Vergleich mit den Donau-Einebenen-Masten (Masttyp AD47) eine zusätzliche Traverse mit Leiterseilen und somit eine Masterhöhung um rd. 10 m.

Die zusätzliche 110-kV-Anschlussleitung als Zubeseilung auf dem Gestänge der Bl. 4319 hat zur UA Altenkleusheim eine Länge von rd. 7,4 km mit Erhöhungen an insgesamt 23 Masten und zur UA Junkernhees eine Länge von rd. 710 m mit Erhöhungen an den drei Masten 371 – 373. Inbeiden Fällen kommt derErsatzneubau eines neuen Anbindungsmastes an die künftig in 110-kV betriebene Freileitung Bl. 2413 hinzu. Zur UA Fellinghausen hat die 110-kV-Anschlussleitung eine Länge von nur rd. 100 m zwischen dem Portal der UA und einem neuen Anbindungsmast an die künftig in 110-kV betriebene Freileitung Bl. 2413.

In dem vertieften Variantenvergleich der Vorhabenträgerin wurden fünf technische Aspekte und zehn umweltfachliche Kriterien nach einem numerischen Berechnungsmodell unter Bildung von jeweils zwei bzw. drei gewichteten Klassen je Kriterium geprüft und bewertet.

Die Klasse mit den ungünstigen Merkmalen erhält in dem 2-stufigen Klassenmodell null Punkte und diejenige mit dem günstigen Merkmal zwei Punkte. In dem 3-stufigen Klassenmodell erhält die Klasse mit mittleren Merkmalen einen Punkt und mit günstigen Merkmalen zwei Punkte.

Im Hinblick auf die Kriterien immissionsschutzrechtliche Belange, Schutzgüter Klima und Luft, Betroffenheiten von Landschaftsschutzgebieten sowie Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergaben sich keine relevanten Unterschiede für die Standorte der einzelnen UA, so dass diese Kriterien nicht dazu geeignet sind, einen entscheidungserheblichen Einfluss auf die Bewertung der Varianten im Rahmen der vergleichenden Betrachtung zu nehmen und diese daher nicht weiter betrachtet werden mussten.

Nach Wertung der fünf technischen Kriterien Bauausführung (Neubau oder Ausbau), Flächenbedarf der UA, Netzstabilität, Zubeseilung zum Pkt. Fellinghausen und Erweiterung des Schutzstreifens sowie der zehn Kriterien zu den Umweltbelangen ergab sich, dass die UA-Standorte Junkernhees und Fellinghausen als GIS-Anlagen im Ergebnis mit 22 Punkten deutlich besser bewertet wurden als die Standortalternative Altenkleusheim mit 16 Punkten als GIS- oder als Freiluftanlage und auch deutlich besser als die Standorte Junkernhees und Fellinghausen in der Bauform als Freiluftschaltanlagen.

In einem weiteren Bewertungsschritt der vertieften Variantenbewertung wurden die beiden bestbewerteten Varianten Junkernhees und Fellinghausen einer verbal-argumentativen Bewertung unterzogen, nach der die GIS-Anlage Junkernhees besonders aufgrund der Bewertungen im Hinblick auf die Abstände zu Siedlungsbereichen, die Mastzu- und Mastneubauten sowie Schutzstreifenerweiterungen und nicht zuletzt auch aufgrund der privaten Eigentumssituation als vorzugswürdig eingestuft wurde.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Bewertung der vertieften Variantenbetrachtung prüfend nachvollzogen und die aufgeführten 15 technischen und umweltbezogenen Kriterien zusätzlich einer eigenen abwägenden Bewertung unterzogen und kommt zu folgendem Ergebnis:

Bei den technischen Kriterien Art der Bauausführung, Netzstabilität und Zubeseilung zum Netzverknüpfungspunkt Fellinghausen zeigt sich der Standort Altenkleusheim in beiden Ausführungsformen deutlich nachteilig gegenüber den beiden anderen Standortalternativen im Heestal. Lediglich im Hinblick auf den Flächenbedarf ist der Standort Altenkleusheim unter

den technischen Kriterien als günstig zu bewerten, ohne jedoch wesentliche Vorteile beim Vergleich in der Ausführungsform von GIS-Anlagen aufweisen zu können.

Der Standort Altenkleusheim hat im Hinblick auf die Entfernung vom idealen Standort am Netzverknüpfungspunkt der 380-kV- und der 110-kV-Freileitungen eine Sonderstellung, denn im Netzbetrieb werden Umspannanlagen möglichst nah an den Verbrauchern geplant, zum einen zur Minimierung der Übertragungsverluste, zum anderen zur Optimierung der netztechnischen Parameter wie vor allem der Netzstabilität. Wegen des im Vergleich zu den beiden anderen Standortalternativen doppelt so großen Abstandes bis zur UA Setzer Wiese, kann es bei der Standortalternative UA Altenkleusheim aufgrund dieser deutlichen Entfernungszunahme tendenziell eher zu Beeinträchtigungen der Netzfrequenz und des Kurzschlussstroms kommen.

Netzbetreiber müssen nach den Vorgaben des § 1 EnWG gerade die Versorgungssicherheit im Sinne einer möglichst störungsfreien und eine in wirtschaftlicher Hinsicht günstige Energieversorgung gewährleisten. Zudem sollen Elektrizitätsversorgungsnetze nach den Regelungen des § 1a Nr. 4 EnWG bedarfsgerecht unter Berücksichtigung des Ausbaus der Erzeugung aus erneuerbaren Energien, der Versorgungssicherheit sowie volkswirtschaftlicher Effizienz ausgebaut werden. Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind entsprechend § 11 Abs. 1 S.1 EnWG verpflichtet, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz diskriminierungsfrei zu betreiben, zu warten und bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen, soweit es wirtschaftlich zumutbar ist (BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 - 4 VR 7.19, 4 VR 3.20; ZNER 5/20, S. 438ff).

Inwieweit diese Anforderungen im vorliegenden Fall bei Wahl der Variante Altenkleusheim angesichts noch zu erwartender steigender Anforderungen im deutschen Stromnetz jetzt oder zukünftig noch erfüllt werden können, kann dahinstehen, ebenso wie die Frage, inwieweit diese Beeinträchtigungen es der Vorhabenträgerin ermöglichen, die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele und Anforderungen in ausreichendem und sicheren Umfang einzuhalten. Sicher ist, dass die Erhöhung des Abstands der Umspannanlage von 6 km in Fellinghausen auf 13,4 km bis zum Standort Altenkleusheim tendenziell eher zu Beeinträchtigungen des sicheren Netz-

betriebs führen kann, was im Hinblick auf die sicherzustellende Versorgungssicherheit ganz erhebliches Gewicht bei der Bewertung der Standortanforderungen entfaltet. Dies gilt unabhängig von der Ausführung als GIS- oder Freiluftanlage. Fest steht auch, dass die Versorgung der UA Setzer Wiese durch eine Verlängerung der Anschlussleitung bis zur UA Altenkleusheim deutlich die technisch nachteiligste Variante darstellt. Die Kurzschlussleistung sowie die Spannungsqualität - wie hier insbesondere zur Versorgung eines Lichtbogenofens in Setzer Wiese - nehmen ab und können damit die Netzstabilität nachhaltig beeinträchtigen.

Ferner sind die bautechnischen Anforderungen zur Erweiterung einer bestehenden UA wie Altenkleusheim weitaus höher als der Neubau einer UA aufgrund der komplexen Freischaltungen im jeweiligen Umbaubereich und der stabilen Versorgung der jeweils abgeschalteten Netzbereiche über andere Wege.

Die baulichen Aufwendungen zur Realisierung der 7,4 km langen Anschlussleitung zur UA Altenkleusheim sind deutlich größer als bei den relativ kurzen Anschlüssen der beiden anderen Standorte und in Folge auch erheblich kostenintensiver. Gründe hierfür sind das Anbringen der zusätzlichen Traversen, die Zubeseilung von zwei 110-kV-Stromkreisen sowie die Erhöhungen von 23 Masten um jeweils rd. 10 m im Vergleich zur ursprünglich beantragten Planung.

Bei den technischen Belangen ist aufgrund der möglichen Beeinträchtigung der Kurzschlussleistung und damit der Netzstabilität als auch aufgrund der erhöhten baulichen Anforderungen der mit 7,4 km deutlich längsten Anschlussleitung der Standort UA Altenkleusheim im Vergleich zu den beiden anderen Standorten als deutlich nachteilig einzustufen.

Als weiterer Aspekt ist zu berücksichtigen, dass zur Anbindung der Umspannanlagenstandorte an das Leitungsnetz die Anlage bzw. Verbreiterung der Schutzstreifen erforderlich ist, die über beschränkte persönliche Dienstbarkeiten bei privaten Grundstücken gesichert werden müssen. Für die Schutzstreifen werden zur Anbindung der UA Altenkleusheim insgesamt 20.500 m^2, bei der UA Fellinghausen 27.000 m^2 und der UA Junkernhees 15.000 m^2 Fläche zusätzlich für die Erweiterung der Beseilung in Anspruch genommen.

Die im Vergleich große Entfernung der UA Altenkleusheim zum Pkt. Fellinghausen gewinnt auch große Bedeutung bezogen auf die Umweltauswirkungen: Die Auswirkungen der Masterhöhungen um rd. 10 m auf das

Landschaftsbild, die visuelle Sichtbarkeit der Freileitung, die Verbreiterung der Schutzstreifen, die Mast- und Fundamentverstärkungen und damit der Umfang der Bodeneingriffe sind im Hinblick auf die 23 Masten zur UA Altenkleusheim deutlich höher als die Auswirkungen bei den beiden anderen Standorten mit relativ kurzen Anschlussleitungen bis zu 710 m und Erhöhungen an bis zu drei Masten.

Für die Verbreiterung des Schutzstreifens der 7,4 km langen Anschlussleitung zur UA Altenkleusheim wird überwiegend Waldfläche (Schlagflur/ Aufforstungsfläche) in einem Umfang von rd. 0,7 ha in Anspruch genommen, während für die Anschlussleitungen zu den beiden anderen Standorten keine Eingriffe in Waldflächen notwendig werden. Bei diesem Aspekt ist zu beachten, dass die Bilanzierung noch im Vergleich mit der ursprünglich beantragten Mastform Donau-Einebene (Masttyp AD47) erfolgte. Mit der 2. Planänderung wurde im Bereich von Mast 350 (südl. UA Altenkleusheim) bis Mast 366 (nördl. Pkt. Osthelden) für die 110-/380-kV-Freileitung Bl. 4319 auf einer Länge von knapp 5,5 km auf eine schmalere Mastform (Tonne-Donau) gewechselt, so dass die Schutzstreifenbreiten spürbar reduziert werden konnten. Da für den Fall der Standortalternative Altenkleusheim die zusätzliche Mitnahme der 110-kV-Anschlussleitung erforderlich wäre, würde in diesem Fall die mittelhohe und mittelbreite Mastform Donau-Doppeleinebene eingesetzt, um die Masten ggü. der ursprünglich beantragten Mastform enstprechend nur moderat um rd. 10 m erhöhen zu müssen. Der Wechsel auf die im Vergleich zur Ursprungsplanung schmalere Mastform Tonne-Donau hat die Flächen- und Waldinanspruchnahme somit auf dem 5,5 km langen Teilabschnitt der 7,4 km langen Anschlussleitung noch einmal deutlich verringert, womit die Bilanz der Standortalternative Altenkleusheim nochmals deutlich nachteiliger ausfiele.

Ähnlich verhält es sich bei der Waldinanspruchnahme für die Standortflächen der Umspannanlage selbst. In Altenkleusheim sind unabhängig von der Ausführungsform der UA-Erweiterung Eingriffe in bis zu 0,5 ha Wald notwendig, wobei es sich um eine Schlagflur handelt. Für die GIS-Anlage Junkernhees wird in keine Waldfläche eingegriffen, bei der GIS-Anlage in Fellinghausen nur äußerst geringfügig randlich. Als Freiluftanlagen erfordern die Standorte Fellinghausen und Junkernhees aufgrund ihrer größeren Abmessungen auch Eingriffe in Wald (je ca. 1 ha) und sind damit gegenüber den GIS-Anlagenalternativen mit überwiegender Inanspruchnahme von Grünland und lediglich randlich von Baum- und Strauchstruk-

turen nicht vorzugswürdig. Die Waldeingriffe werden aufgrund der gesetzlichen Schutzvorschriften und Zugriffsbeschränkungen sehr hoch gewichtet.

Die UA-Standorte haben im Hinblick auf ihre visuelle Wirkung auf Wohnsiedlungsbereiche durch den Raumanspruch der baulichen Anlagen besonders im Nahbereich bis zu 200 m Abstand mögliche Auswirkungen auf die Wohn-/Wohnumfeldfunktion und somit auf das Wohlbefinden der Menschen. Dabei sind neben der kompakten Größe der baulichen Anlage (GIS) mit einer Höhe von 15 m, Länge von 60 m und Tiefe von rd. 20 m auch mögliche Sichtverschattungen durch Bewuchs zu berücksichtigen.

Die UA Fellinghausen (GIS) verursacht mit 220 m Abstand zur Ortslage Fellinghausen (nördlich) und 270 m Abstand zu einem Einzelwohnhaus (westlich) die engste Annäherung an Wohnhäuser und den größten betroffenen Siedlungsbereich. Eine Freiluftanlage zeigt sich aufgrund der nochmals geringeren Abstände demgegenüber nachteilig.

Der Standort Junkernhees (GIS) hat, gemessen vom Anlagenzaun, zu vereinzelten Wohnnutzungen entlang der Heesstraße (einschl. Alte Mühle) einen Abstand von mind. 280 m, sowie zum Schloß Junkernhees mit dem Alten Brauhaus rd. 300 m Abstand (nördlich) und zu dem Hof Wurmbach im Westen rd. 340 m Abstand. Eine Freiluftanlage zeigt sich auf Grund der nochmals geringeren Abstände demgegenüber nachteilig.

Der Standort Altenkleusheim hat unabhängig von der Ausführung der Anlage zum Wohnsiedlungsbereich südwestlich an der Straße „Unter der Grotte“ den größten Abstand aller drei Standorte mit rd. 790 m. Der von der Vorhabenträgerin angegebene Abstand der UA Altenkleusheim von 430 m zu einem Einzelgebäude ist nicht entscheidungserheblich, da es sich nicht um ein Wohngebäude, sondern eine Freizeiteinrichtung handelt. Aufgrund der größten Entfernung des UA-Standortes Altenkleusheim zu Einzelbebauungen und Wohnsiedlungsbereichen ist dieser Standort bzgl. der visuellen Wirkungen auf das Wohnumfeld in beiden Ausführungsformen deutlich vorzugswürdig. Der Standort Fellinghausen weist selbst als GIS-Anlage die geringsten Abstände der untersuchten Standortalternativen auf und ist insbesondere mit einem Abstand von 220 m zur Ortslage am nachteiligsten zu bewerten. Im Vergleich dazu weist der Standort Junkernhees als GIS-Anlage mit rd. 300 m zu Wohnsiedlungsbereichen an

der Sybergstraße bzw. mind. 280 m zu Einzelbebauungen an der Heesstraße in nördlicher Richtung bzw. rd. 340 m in westlicher Richtung spürbar größere Abstände auf.

Der Standort Altenkleusheim ist bzgl. der visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der Lage inmitten eines Waldes sowie der Sichtverschattung von drei Seiten gegenüber den anderen Standorten vorzugswürdig. Die Standorte Fellinghausen und Junkernhees sind als GIS-Anlagen jeweils an mindestens zwei Seiten durch Wald sichtverschattet und im Hinblick auf die visuelle Wirkung miteinander vergleichbar zu bewerten. An beiden Standorten kann die Sichtbarkeit durch Sichtschutzmaßnahmen z.B. durch landschaftspflegerische Gestaltungsmaßnahmen weiter eingeschränkt werden.

Der betrachtete Standort Fellinghausen liegt außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen. Baudenkmäler sind im Nahbereich des Standortes nicht zu finden. Das nächstgelegene Baudenkmal Schloss Junkernhees liegt westlich in rd. 900 m Entfernung. Bedingt durch Topografie und Wald-/Gehölzbestände bestehen jedoch keine Sichtbeziehungen zw. UA und dem Denkmal. Der Standort Altenkleusheim liegt außerhalb von Kulturlandschaftsbereichen. Es befinden sich keine Baudenkmäler im Umfeld der UA Altenkleusheim.

Damit sind für die Standorte Fellinghausen und Altenkleusheim keine Beeinträchtigungen für diesen Belang zu erwarten.

Die Auswirkungen der UA Junkernhees auf das Heestal innerhalb des Kulturlandschaftsbereichs „Raum östlich von Hünsborn“ sowie auf Baudenkmäler wurden in der vertieften Untersuchung der Vorhabenträgerin zum Denkmalschutz geprüft und bewertet (Anlage 15, Vertiefung UVU - Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Teilaspekt Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche sowie Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW, Bereich Heestal und Wurmbach, Februar 2020).
Durch den Neubau der UA Junkernhees werden auf die nördlich in rd. 300 m Entfernung gelegenen Baudenkmäler Schloss Junkernhees mit Altem Brauhaus sowie die in rd. 280 m Entfernung gelegene Alte Mühle insgesamt maximal mittlere Auswirkungsintensitäten ausgelöst. Das Vorhaben verursacht allein sensorielle und keine funktionalen und keine substantiellen Auswirkungen. Zur Veranschaulichung enthält die vertiefte Untersu-

chung als Anlagen Visualisierungen von drei Fotostandorten, die den Unterschied zwischen Bestand und Planung verdeutlichen. Der Blick aus den Denkmälern heraus in die Landschaft ist nach den Denkmalausweisungen der unteren Denkmalbehörde nicht geschützt. Baulich wird die Substanz der Baudenkmäler nicht verändert. Aus dem unmittelbaren Nahbereich ist ein ungestörter Blick auf die Denkmäler weiter möglich.

Aufgrund nicht bestehender Sichtbeziehungen zu den in rd. 340 m westlich der UA Junkernhees vorhandenen Baudenkmälern Hof Wurmbach samt Backhaus sind dort keine Auswirkungen feststellbar.

Auf den geschützten Kulturlandschaftsbereich „Raum östlich von Hünsborn“ verursacht der Neubau der Umspannanlage am Standort Junkernhees insgesamt schwache Auswirkungen. Durch die Talrandlage und Einbettung in den Waldrandbereich wird die Sichtbarkeit der UA stark vermindert. Ferner kommt es aufgrund der reduzierten Baugröße als GIS-Anlage zu geringen funktionalen und substantiellen Auswirkungen durch den dauerhaften Verlust von Grünlandflächen mit deren Nutzung als historischer Wiesen- bzw. Weidenstandort.

Der in den Stellungnahmen der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen und der Stadt Kreuztal behaupteten hohen bzw. erheblichen Beeinträchtigung der visuellen, funktionalen und substantiellen Auswirkungen durch Bau der UA Junkernhees auf die historische Kultulandschaft sowie die dort gesehene mittlere Beeinträchtigung des Schlosses Junkernhees kann die Planfeststellungsbehörde nicht folgen.

In der vertieften Untersuchung zum Denkmalschutz wurden die kumulierten Auswirkungen von Freileitung und Umspannanlage bewertet. Im Ergebnis ist der Neubau der UA Junkernhees nach Feststellung der Planfeststellungsbehörde mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Die Standorte Altenkleusheim und Junkernhees erfordern Eingriffe in Böden mit besonders schutzwürdigen Bodenfunktionen mit einem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, die hier gleichwertig bewertet werden. In Junkernhees ist dies der Bodentyp Anmoorgley und in Altenkleusheim der Typ flachgründiger Felsboden. Da in Fellinghausen am Standort der UA kein schutzwürdiger Boden beansprucht würde, ist dieser Standort daher vorzugswürdig.

Die Standorte Fellinghausen und Junkernhees weisen mittlere Schutzfunktionen der Grundwasserüberdeckung auf. Der Standort Altenkleusheim verfügt aufgrund der günstigen Schutzfunktion der vorhandenen Grundwasserüberdeckung im Hinblick auf eine Verringerung möglicher Stoffeinträge in das Grundwasser über bessere Schutzeigenschaften als die anderen Standorte. Mit in die Bewertung einbezogen wird, dass mit Realisierung der UA als GIS-Anlage eine Reduzierung der Eingriffsfläche verbunden ist und für die Baumaßnahme ohnehin eine Reihe von Schutzmaßnahmen zur vorbeugenden Verhinderung von Schadstoffeinträgen vorgesehen sind. Da zudem bei keiner der untersuchten Standortalternativen erhebliche Auswirkungen auf Oberflächengewässer zu besorgen sind, ist das Kriterium Wasser hier nicht als maßgeblich entscheidungsrelevant anzusehen.

Fazit

Bei den untersuchten Standortalternativen konnten bei den Belangen Immissionen (Lärm, Elektromagnetismus), Klima, Luft, Landschaftsschutzgebiete und Eingriffsbilanzierung keine entscheidungserheblichen Unterschiede bestätigt werden, weshalb diese Kriterien auch keine relevanten Entscheidungskriterien darstellen.

Bei allen untersuchten Standortalternativen ist sichergestellt, dass die immissionsschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden. Insbesondere werden die Anforderungen der TA Lärm und der 26. BImSchV erfüllt. Die vertieft betrachteten Standortalternativen ähneln sich in Bezug auf ihre Lage im Verhältnis zu möglichen maßgeblichen Immissionsorten. Da somit von weitestgehend gleichartigen Immissionsbelastungen auszugehen ist, ist das Kriterium der Immissionen im vorliegenden Fall nicht geeignet, die Vorzugswürdigkeit eines Standortes maßgeblich zu beeinflussen.

Bei der abwägenden Bewertung der betrachteten Standortalternativen kommen den einzelnen Kriterien unterschiedliche Gewichtungen zu. Von herausragender Bedeutung sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vorrangig die technischen Belange. Bei den umweltfachlichen Belangen werden die Auswirkungen auf das Wohnumfeld in Form möglichst großer Abstände zu Wohnbebauung sowie die Waldinanspruchnahme durch den Umspannanlagenstandort unter Berücksichtigung der Biotopwertigkeit sowie die Freileitungsanbindung sehr hoch gewichtet. Dagegen treten die Kriterien Boden, Wasser und nach Bewertung der Planfeststellungsbehörde auch Kulturgüter mit geringerer Gewichtung zurück.

Die Erweiterung der bestehenden UA am Standort Altenkleusheim verursacht, unabhängig von der Ausführungsform der Anlage, zwar aufgrund des geringeren Flächenbedarfs für die Schaltanlage selbst, den Abstand zu Wohnnutzung bzw. den Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die vorhandenen Wald-Sichtverschattungen dort nur sehr geringe Beeinträchtigungen. Nach Gewichtung der technischen und umweltfachlichen Belange durch die Planfeststellungsbehörde ist der Standort Altenkleusheim jedoch insbesondere aufgrund der technischen Nachteile, vor allem wegen der möglichen nachteiligen Auswirkungen auf die Netzstabilität als Folge der zusätzlichen Länge der Anschlussleitung von 7,4 km Länge, aber auch aufgrund der umweltfachlichen Nachteile durch die Masterhöhungen an den 23 Masten der Anschlussleitung mit den Schutzstreifenverbreiterungen mit den Eingriffen in das Schutzgut Wald und die stärkeren Auswirkungen auf das Landschaftsbild nicht vorzugswürdig.

Auch führt die Bündelung von sechs Stromkreisen von drei Netzbetreibern auf einem Mastgestänge auf einem mehrere Kilometer langen Netzabschnitt zu betrieblichen Einschränkungen, die einer hohen Verfügbarkeit und damit der Versorgungssicherheit entgegenstehen.

Nach Gewichtung der technischen und umweltfachlichen Belange durch die Planfeststellungsbehörde sind die Freiluftanlagen Fellinghausen und Junkernhees allein aufgrund ihrer größeren Abmessungen und unter Berücksichtigung der Biotopwertigkeit des Anlagenstandorts aufgrund der deutlich größeren notwendigen Eingriffe in Wald und Landschaft sowie weitere Annäherung an Einzelbebauungen und Wohnsiedlungsbereiche gegenüber GIS-Anlage am selben Standort nicht vorzugswürdig. Im Vergleich der GIS-Anlagenstandorte Fellinghausen und Junkernhees wird der Standort Junkernhees aufgrund der Bewertungen und Gewichtungen im Hinblick auf die Abstände zu Siedlungsbereichen und damit aufgrund geringerer visueller Beeinträchtigungen des Wohnumfelds – hier können gegenüber dem Standort Fellinghausen nochmals um rd. 100 m größere Abstände realisiert werden – , wegen des geringeren Flächenverbrauchs für den Schutzstreifen der Anschlussleitungen und nicht zuletzt auch aufgrund der privaten Eigentumssituation als vorzugswürdig im Vergleich zu den anderen Standorten eingestuft.

Auch wenn der Standort Fellinghausen im Hinblick auf den Kulturgüter- bzw. Denkmalschutz besser bewertet wird als der Standort Junkernhees,

so muss dieser Belang jedoch unter Berücksichtigung der lediglich mittleren sensoriellen Auswirkungen in der Gesamtabwägung aufgrund des geringeren Gewichts zurückstehen.

Der UA Standort Junkernhees ist nach der durch die Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Abwägung vorzugswürdig.

5.3.3 Optimierungen

Der Pflicht zur Planungsoptimierung wurde entsprochen. Soweit die Betroffenheiten privater oder öffentlicher Belange im Rahmen der Feintrassierung minimiert werden konnten, wurde die Möglichkeit wahrgenommen. So ist die neu geplante Leitung, bis auf wenige Bereiche, in denen die Trasse kleinräumig verschwenkt wurde, überwiegend innerhalb der vorhandenen Schutzstreifen geplant. Darüber hinaus konnte durch die großteils vorgenommene Änderung in eine schmale Mastform (380-kV-Tonne/ 110-kV-Donau) der Schutzstreifen schmaler ausfallen.
Alle von der Vorhabenträgerin in Betracht gezogenen fachlichen und technischen Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, die sie bei der Planung zur Zielerreichung berücksichtigt hat, sind im Erläuterungsbericht sowie in der Umweltstudie (s. Anlagen 1 und 14 A, Nr. 3.1 und 4.2 der Planunterlagen) aufgeführt. Die leitenden Grundsätze dabei waren:

- der Neubau in vorhandener Trasse unter dem Grundsatz der Bündelung in einem Trassenband oder auf einem Gestänge,
- die Erhöhung des Abstands der Leitungsführung zu der Wohnbebauung soweit wie möglich,
- die Minimierung von Immissionen sowie die Berücksichtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten unter Einbeziehung aller technischen und planerischen Möglichkeiten.

Durch insgesamt zwei Planänderungen (sog. Deckblattverfahren) wurden weitere Optimierungen im Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die Deckblattverfahren sind insbesondere aufgrund von Einwendungen von Gewerbebetrieben und privaten Eigentümern durchgeführt worden. Das Ziel dabei war insbesondere die Verringerung der Inanspruchnahme von Grundstücken und die Reduzierung von Nutzungseinschränkungen bzw. von Eingriffen in Waldbestände, aber auch eine Erhöhung der Abstände der Leiterseile zu den Wohngrundstücken sowie die relative, optische Verbesserung

durch die schmalere Mastbauform. Gleichzeitig konnten einzelne Maststandorte auf Anregung von Grundstückseigentümern optimiert werden.
Ein weiteres Abrücken des raumverträglichen Neubaus in vorhandener Trasse von bestehenden Nutzungsstrukturen im Untersuchungsraum ist aufgrund der Schutzwürdigkeit des Waldes nicht möglich. Vor dem Hintergrund der derzeit vorhandenen Belastungssituation durch die 220-kV- und 110-kV-Stromleitungen ergibt sich eine wesentliche vorhabenbezogene Veränderung des Wohnumfelds im unmittelbaren siedlungsnahen Raum.
Die Feintrassierung des Freileitungsabschnitts, die Mitführung der 110-kV-Freileitung sowie die technische Ausführung stellt für den Immissionsschutz der betroffenen Gebäude und Flächen sicher, dass die Immissionswerte für elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten werden und die zulässigen Grenzwerte nur zu max. 32 % bei der elektrischen Feldstärke bzw. max. 15 % bei der magnetischen Flussdichte ausgeschöpft werden.
Zum Immissionsschutz im Einzelnen wird auf Abschnitt B Nr. 5.4.1 verwiesen. Die Trassierung der Freileitung im vorhandenen Trassenraum stellt eine Variante dar, die gegenüber denkbaren Freileitungsalternativtrassen wegen der Nutzung eines vorbelasteten Raumes und damit (insbesondere) auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die Vermeidung einer neuen Grundstücksbetroffenheit den Vorzug verdient.
Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative und somit keine Optimierung zu der Freileitung dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Vorhabenträgerin trägt die Verantwortung für die Wahl technisch sicherer Betriebsmittel und geeigneter Technologien, um so der gesetzlich verankerten Verpflichtung (§ 11 Abs. 1 EnWG) zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes gerecht zu werden. Dem Einsatz von Gittermasten und sogenannten Vollwandkompaktmasten liegen folgende Feststellungen zugrunde:

- Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander unter Annahme gleicher Parameter sind bei beiden Mastformen vergleichbar.
- Sogenannte Vollwandkompaktmasten und Gittermasten weisen folglich grundsätzlich ähnliche Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) auf.

- Das Mastschaftdesign an sich hat keinen Einfluss auf die Immissionen.
- Der Mastschaft eines sogenannten Vollwandkompaktmastes kann im Durchmesser zwar kleiner als der eines Gittermastes ausfallen, dafür wäre ein sogenannter Vollwandkompaktmast blickdicht.
- Sogenannte Vollwandkompaktmasten sind tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild.
- Die vom Mastfuß beanspruchte Fläche auf Erdoberkantenniveau ist bei einem sogenannten Vollwandkompaktmast geringer, jedoch ist die Fundamentierung im Gegenzug stärker als bei einem Gittermast.
- Die Herstellungskosten von Höchstspannungsfreileitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten betragen ungefähr das Dreifache im Vergleich zu Gittermast-Projekten. Für Instandhaltung und Instandsetzung ist ebenfalls mit höherem Aufwand zu rechnen.

5.3.4 Nullvariante

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf das beantragte beziehungsweise planfestgestellte Vorhaben. Neue Belastungen für die Umwelt oder andere Schutzgüter ergäben sich nicht. Auf diese Weise können die planerischen Ziele jedoch nicht erreicht werden. Die Nullvariante genügt nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung.
Der beantragte Planfeststellungsabschnitt von dem Pkt. Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz ist Teil des EnLAG-Vorhabens Nr. 19 „Neubau Höchstspannungsleitung Kruckel – Dauersberg, Nennspannung 380 kV“. Er steht damit in dem Bedarfsplan, der als Anlage dem Energieleitungsausbaugesetz beigefügt ist (§ 1 Abs. 1 EnLAG). Die dort aufgeführten Vorhaben entsprechen den Zielsetzungen von § 1 EnWG (§ 1 Abs. 2 S. 1 EnLAG). Für die Planfeststellung bindend stehen damit die energierechtliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf fest (§ 1 Abs. 2 S. 2, 3 EnLAG). Daher kann auf die Realisierung des Vorhabens nicht verzichtet werden. Die „Null-Variante“ wäre nicht vertretbar (so für das Straßenrecht: VGH München, Urt. v. 09.07.2008 - 8 A 07.40022).
Es besteht ein gesetzlich festgestellter Bedarf auch hinsichtlich der zukünftigen Anforderungen an das entsprechende Leitungsnetz (vgl. Abschnitt B Nr. 5.1).

5.3.5 Bewertung der Variante Erdverkabelung

Als technische Alternative zur 380-kV-Höchstspannungsfreileitung – sowohl vollständig als auch in Teilabschnitten – wäre grundsätzlich auch eine unterirdische Verlegung als Kabel denkbar. Dagegen sprechen jedoch vor allem rechtliche, technische, naturschutzfachliche und wirtschaftliche Gründe.
Von den bedarfsgeprüften EnLAG-Vorhaben ist eine unterirdische Erdverkabelung nur für sechs Pilotstrecken vorgesehen. Im Rahmen dieser Pilotprojekte sollen erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik gewonnen werden, beispielsweise zu der technischen Machbarkeit und der Umsetzung, sowie der Betriebssicherheit und der Zuverlässigkeit. Das Planvorhaben Kruckel – Dauersberg gehört nicht dazu.
Als Erdkabel gelten alle Erdleitungen einschließlich Kabeltunnel und gasisolierter Rohrleitungen (vgl. § 2 Abs. 1 S. 1, 2 EnLAG).
Obwohl die Erdkabeltechnik in der Höchstspannungsebene noch nicht Stand der Technik ist, hat die Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung als Alternative geprüft (siehe Anlage 1 der Planunterlagen). Für das vorliegende Vorhaben hat sich die Erdverkabelung mit besonderer Gewichtung der Aspekte „technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar“ nicht als vorzugswürdige Alternative gegenüber der Freileitung dargestellt.
Die Planfeststellungsbehörde hat auch nach intensiver Beschäftigung mit dem Thema und Auswertung umfangreicher Studien und Entscheidungen nicht die Überzeugung gewinnen können, dass eine Teil-Verkabelung als technische Ausführungsalternative für das vorliegend planfestgestellte Projekt ein gangbarer Weg wäre. Es wird dabei nicht verkannt, dass die Erdverkabelung grundsätzlich die Akzeptanz steigern kann. Allerdings bedarf es auch hier einer projektspezifischen Einzelfallbetrachtung.
Eine 380-kV-Erdverkabelung in Wechselspannung ist noch nicht Stand der Technik. Sie ist im Vergleich zur technisch relativ einfachen Freileitung ein hochkomplexes System. Der technische Aufwand der Erdverkabelung ist damit deutlich höher. Zudem ist eine Erdverkabelung im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Infolge einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann.
Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung.
Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung, in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen, zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen

und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Nach dem Energiewirtschaftsgesetz ist jedoch auch eine möglichst preisgünstige Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität bezweckt (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG). Der Bau von Freileitungen in Wechselstromtechnik auf der Höchstspannungsebene ist um ein Vielfaches kostengünstiger als das Verlegen eines Erdkabels. Auch geringere Betriebskosten sind sehr unwahrscheinlich, da eine Freileitung beispielsweise besser erreichbar ist.
Gerade der üblicherweise wesentliche Vorteil der Landschaftsbildentlastung bei einer Verkabelung wirkt hier aufgrund der verbleibenden, überwiegend parallel verlaufenden Freileitungen in nur abgeschwächter Form. Darüber hinaus war hier auch die bestehende Vorbelastung des Bereichs zu berücksichtigen, durch den die Schutzwürdigkeit geschmälert ist. Im Übrigen wären an den Übergabepunkten von der Freileitung zum Erdkabel Kabelübergangsstationen notwendig. Jede Kabelübergangsstation würde eine Fläche von ca. 4.800 m² (ca. 60 x 80 m) benötigen.
Die Auswirkungen auf Flora, Fauna (abgesehen von der Avifauna), Hydrologie und Boden wären demgegenüber bei einer Erdkabeltrasse deutlich gravierender als bei einer Ausführung als Freileitung.
Auch für eine Erdverkabelung wäre ein Schutzstreifen für den sicheren Betrieb erforderlich. Dieser könnte zwar schmaler ausfallen, müsste jedoch vollständig von Bebauung und tiefwurzelndem Bewuchs freibleiben, wo hingegen eine Freileitung deutliche Vorteile bei diesen Belangen hat. In den Bereichen, in denen parallel weitere Freileitungen verlaufen, entstünden Auswirkungen auf Flora und Fauna von Erdkabel und Freileitung. Dies ist im vorliegenden Genehmigungsabschnitt im Bereich zwischen Attendorn-Helden und Pkt. Osthelden für die parallelverlaufende und stehenbleibende Westnetz-Freileitung Bl. 2408 / Bl. 0222 der Fall. Eine Teilverkabelung der DB-Freileitung kommt aufgrund netztechnischer Erfordernisse der DB Energie GmbH nicht in Betracht, d.h. die Bahnstromleitung würde im Abschnitt von Pkt. Attendorn bis Pkt. Osthelden aufgrund ihres Erneuerungsbedarfs ohnehin als Freileitung ersatzneugebaut.
Eine Führung der 110-kV-Leitung als Erdkabel war im Übrigen nicht zu erwägen, da unmittelbar einleuchtet, dass die Vorhabenträgerin nicht im Verbund mit einer neuen Freileitung eine Leitung als Erdkabel errichtet, die auf der Freileitung mitgeführt werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13/18 Rn. 127). Dabei kann die Mitführung zumindest von zwei 110-kV-Stromkreisen grundsätzlich ohne eine wesentliche Masterhöhung auf einem 380-/110-kV-Gemeinschaftsgestänge erfolgen.

Erdkabel für die 380 kV-Spannungsebene sind der Planfeststellung mit Ausnahme der sechs EnLAG-Vorhaben nach § 2 Abs. 3 EnLAG entzogen. Durch die nach § 2 Abs. 1 EnLAG ausgewiesenen Pilotprojekte sollen erst noch Erfahrungen mit dem Bau und Betrieb der entsprechenden Technik gewonnen werden (beispielsweise zu der technischen Machbarkeit und der Umsetzung, sowie der Betriebssicherheit und der Zuverlässigkeit).
Für die 380-kV-Ebene sind Erdkabel und Freileitungen losgelöst davon aufgrund ihrer unterschiedlichen technischen Konzeption weder aus technischen noch aus planerischen Gründen als in vollem Umfang gleichwertig zu betrachten.
Nach Abwägung aller Aspekte hält die Planfeststellungsbehörde die Variante Erdkabel für nicht vorzugswürdig. Da das Vorhaben auch nicht unter eines der in § 2 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekte fällt, ist es der Planfeststellungsbehörde überdies auch nicht nach § 2 Abs. 2 EnLAG möglich, gegen den Willen der Vorhabenträgerin eine Erdverkabelung auf Teilabschnitten zu fordern (BVerwG, Urt. v. 16.03.2021 - 4 A 10/19, Rn. 37; BVerwG, Urt. v. 12.11.2020 - 4 A 14/18, Rn. 127, 129).

5.3.6 Abwägungsergebnis zur Wahl der planfestgestellten Trassenvariante und des Anlagenstandorts

Die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die geprüften Varianten sich nicht als gegenüber der Antragstrasse zu bevorzugende Trassenführungen darstellen. Sie hat sich davon überzeugt, dass die beantragte Variante in der bestehenden Trasse die ist, die unter Berücksichtigung des planerischen Gebots der Minimierung von Eingriffen und in Anbetracht der zu erreichenden Ziele gegenüber den anderen in Frage kommenden Varianten und Alternativen unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange die am besten geeignete ist und sich eine andere Ausführung nicht als vorzugswürdig erweist. Im Weiteren hat sich die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung davon überzeugt, dass der beantragte Anlagenstandort Junkernhees gegenüber den geprüften Alternativstandorten vorzugswürdig ist.

5.4 Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlichen und privaten Belangen

Bei der Planfeststellung sind gem. § 43 Abs. 3 EnWG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu

berücksichtigen. Dieses Abwägungsgebot umfasst sowohl den Abwägungsvorgang als auch das Abwägungsergebnis und verlangt, dass ein bewertender Ausgleich der von der Planung berührten öffentlichen und privaten Interessen untereinander und gegeneinander vorgenommen wird, der die Prüfung einschließt, ob sich das planerische Ziel mit geringerer Eingriffsintensität auf andere Weise erreichen lässt. Das Abwägungsgebot wird dabei nicht schon dadurch verletzt, dass die Planfeststellungsbehörde bei der Abwägung der verschiedenen Belange dem Einen den Vorzug einräumt und sich damit notwendigerweise für die Zurückstellung eines Anderen entscheidet. Die Planfeststellungsbehörde hat jedoch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit zu beachten und das ihr zukommende Planungsermessen abwägungsfehlerfrei auszuüben. Die Zusammenstellung des nach "Lage der Dinge" in die Abwägung einzustellenden Abwägungsmaterials geschieht daher im Hinblick auf die zu treffende Entscheidung ziel- und ergebnisorientiert. Dabei hat die Ermittlung des Abwägungsmaterials jeweils so konkret zu sein, dass sie eine sachgerechte Entscheidung zulässt. Eine derartige Entscheidung ist auf der Grundlage der Planunterlagen, der durchgeführten Untersuchungen, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Äußerungen der Vorhabenträgerin unter Berücksichtigung der mit der Planung verfolgten Ziele mit der gebotenen Schärfe und Untersuchungstiefe möglich. Im Einzelnen wird dazu auf die folgenden Ausführungen verwiesen. Beim Abwägungsvorgang beinhalten gesetzliche Regelungen, die ihrem Inhalt nach selbst nicht mehr als eine Zielvorgabe für den Planer enthalten und erkennen lassen, dass diese Zielvorgabe bei öffentlichen Planungen – dies gilt auch für Maßnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung – im Konflikt mit anderen Zielen zumindest teilweise zurücktreten kann, nicht die den Planungsleitsätzen anhaftende Wirkung. Hierzu gehört etwa das naturschutzrechtliche Minimierungsgebot aus §§ 13 S. 1, 15 Abs. 1 ff. BNatSchG für Eingriffe, die zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen führen (BVerwG, Beschl. v. 21.08.1990 - 4 B 104/90, Leitsatz und Rn.5 ff).

Auch § 50 BImSchG ist eine Regelung, die nur bei der Abwägung für das Für und Wider der konkreten Planbewältigung beachtet werden kann. Vorschriften wie diese verleihen den entsprechenden öffentlichen Belangen ein besonderes Gewicht, dem bei der Abwägung Rechnung zu tragen ist (BVerwG, Urt. v. 22. März 1985 - 4 C 73/82, NJW 1986, S. 82). Sie sind als abwägungserhebliche Belange in die Abwägung einzustellen.

Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sind auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens nicht unverhältnismäßig.

In die Abwägung ist, wie den Darlegungen entnommen werden kann, in angemessener Weise alles eingestellt worden, was nach "Lage der Dinge" erkennbar ist, d. h., was aufgrund der konkreten Planungssituation relevant ist. Dazu gehören auch alle mehr als nur geringfügig betroffenen schutzwürdigen Interessen der von der Leitungstrasse betroffenen Anlieger und Grundstückseigentümer.

5.4.1 Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde ist nach Prüfung des Immissionsschutzes für das beantragte Vorhaben zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine weiteren Vorkehrungen zum Schutz der Bevölkerung erfordert. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG werden vermieden bzw. sind nicht zu erwarten, Schutzauflagen zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer im Sinne von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG NRW sind nicht erforderlich.

5.4.1.1 Elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte

Die planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen stellen Niederfrequenzanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 26. BImSchV dar, die gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen. Sie sind jedoch gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Dies ist hier gewährleistet.

Die planfestgestellte Umspannanlage Junkernhees ist gem. § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig. Der Anwendungsbereich der 26. BImSchV schließt unmittelbar eine Anwendung der Verordnung für den eingefriedeten Anlagenbereich aus. Für diese Anlagen gelten die Anforderungen nach dem

BImSchG insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG. Die 26. BImSchV kann in diesen Fällen als Erkenntnisquelle herangezogen werden.

Gemäß der 26. BImSchVVwV vom 26.02.2016 wird der Einwirkungsbereich einer Niederfrequenzanlage als der Bereich beschrieben, in dem die Anlage einen signifikanten von der Hintergrundbelastung abhebenden Immissionsbeitrag verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen. Maßgebliche Minimierungsorte sind in diesem Zusammenhang Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich im 100 m Abstand zur Umspannanlage und 400 m Abstand zur 380-kV-Freileitung befinden. Bei der vorliegenden Umspannanlage Junkernhees ist dies nicht der Fall. Daher ergibt sich für die Umspannanlage Junkernhees hinsichtlich der 26. BImSchV kein weiteres Prüfungserfordernis.

Als Hauptimmissionen verursachen Freileitungen vor allem elektrische und magnetische Felder (Physikalische Einheiten: elektrische Feldstärke in Volt pro Meter (V/m) und magnetische Flussdichte in Mikrotesla (µT)).

Die Grenze der Zumutbarkeit, bei deren Überschreitung Schutzauflagen notwendig werden, ergeben sich bei schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG durch die Regelungen der gem. § 23 Abs. 1 BImSchG ergangenen 26. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über elektromagnetische Felder, 26. BImSchV). Diese Verordnung gilt für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenz- und Niederfrequenzanlagen, die gewerblichen Zwecken dienen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden und wie die planfestgestellte Hochspannungsfreileitung nicht einer Genehmigung nach § 4 BImSchG bedürfen.

Konkret ergibt sich die Grenze der zumutbaren Belastungen aus dem Anhang 1 zu § 3 der 26. BImSchV; sie beträgt auch nach der Neufassung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT bei 50 Hz-Anlagen bzw. 300 µT bei 16,7 Hz-Anlagen. Diese Werte, die auf den von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung, der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) vorgeschlagenen Grenzwerten zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder basieren, gelten jedoch nur bezüglich der Belastungen für Grundstücke und Gebäude, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Dies sind

nach Ziffer 2.2 der Hinweise des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder vom 09.11.2004, solche Orte, an denen zur bestimmungsgemäßen Nutzung Personen regelmäßig länger – mehrere Stunden – verweilen, also z.B. Wohngebäude oder auch gewerblich genutzte Gebäude, nicht aber landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege.

Der Vollzug der 26. BImSchV erfolgt ferner nach den Hinweisen zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI). Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (BImSchVVwV) vom 26.02.2016 konkretisiert das Minimierungsgebot nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV.

Das Ziel des Minimierungsgebots nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV ist es, die von Niederfrequenzanlagen ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich so zu minimieren, dass die Immissionen an den maßgeblichen Minimierungsorten der jeweiligen Anlage minimiert werden.

Die Prüfung möglicher Minimierungsmaßnahmen erfolgt individuell für die geplanten Anlagen einschließlich ihrer geplanten Leistungen in der festgelegten Trasse. Das Minimierungsgebot verlangt keine Prüfung nach dem im Energiewirtschaftsrecht verankerten sogenannten NOVA-Prinzip – Netzoptimierung vor Netzverstärkung vor Netzausbau – und keine Alternativenprüfung, wie zum Beispiel Erdkabel statt Freileitung, alternative Trassenführung oder Standortalternativen, die nach den sonstigen Rechtsvorschriften, insbesondere nach dem Planfeststellungsrecht, erforderlich sein können.

Insbesondere ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, indem Aufwand und Nutzen möglicher Maßnahmen betrachtet werden. Zudem sind mögliche nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu berücksichtigen. Wird auf bestehendem Gestänge eine neue Leitung mitgeführt oder eine bereits mitgeführte Leitung wesentlich geändert, bezieht sich das Minimierungsgebot nur auf diese mitgeführte Leitung, sofern die bestehende Leitung nicht ihrerseits wesentlich geändert wird. Hierbei ist unbeachtlich, ob sich Spannungsebene und Frequenz der Leitungen unterscheiden. Bei der Minimierung der neuen oder wesentlich geänderten

Leitung sind jedoch die Felder der bestehenden Leitung mit zu berücksichtigen.

Folgende Minimierungsmaßnahmen der elektrischen und magnetischen Felder von Höchstspannungsfreileitungen wurden auf der Basis des derzeitigen Standes der Technik betrachtet:

- Abstandsoptimierung (Erhöhung des Bodenabstandes),
- Elektrische Schirmung,
- Minimierung der Seilabstände,
- Optimierung der Phasen- und Systemabstände (Mastkopfgeometrie),
- Anordnung der Leiterseilanordnung (Anordnung der Phasen am Masten).

Durch die im gesamten verfahrensgegenständlichen Genehmigungsabschnitt des Freileitungsprojekts Kruckel – Dauersberg, Bl. 4319 Pkt. Attendorn – Landesgrenze Rheinland-Pfalz mitgeführten Systeme der DB Energie GmbH bzw. der Westnetz GmbH ergibt sich durch den höheren Bodenabstand der 380-kV-Systeme und der Schirmwirkung der darunter geführten 110-kV-Systeme eine Reduktion der elektrischen Feldstärke.

Eine weitere Erhöhung des Bodenabstandes, beispielsweise durch eine Verkürzung der Spannfeldlängen durch zusätzliche Masten würde mindestens bei der Beeinträchtigung des Schutzguts Landschaftsbild im Gegensatz zur Nützlichkeit der Feldreduktion einen eindeutigen nachweisbaren negativen Effekt darstellen. Es käme zu (zusätzlichen) Eingriffen in Boden und Eigentum.

In der 26. BImSchVVwV wird die Wirksamkeit der elektrischen Schirmung durch das Anbringen von zusätzlichen geerdeten Schirmseilen auf einer weiteren Traversenebene, die insbesondere nur auf das elektrische Feld wirkt, als gering eingestuft. Im Zusammenhang mit nachteiligen Wechselwirkungen anderer Schutzgüter, wie Landschaftsbild, Eingriff in Boden, Tier und Pflanzen, wird eine elektrische Schirmung als Minimierungsmaßnahme daher für das Vorhaben als ungeeignet angesehen.

Die Seilabstände wurden bereits in den planerischen Erwägungen auf ein Minimum reduziert. Die sich aus den technischen Mindestabständen ergebenden Seilabstände lassen in Wechselwirkung mit einer Erhöhung der Geräuschemissionen durch den Koronaeffekt keine weitere Reduktion zu. Eine weitergehende Minimierung der Seilabstände ist daher nicht möglich.

Die Wahl der Mastkopfgeometrie unterliegt grundsätzlich engen planerischen Einschränkungen und ist insbesondere abhängig von der Topografie und der vorhandenen Siedlungsstruktur.

Durch die abschnittsweise Mitführung von zwei 110-kV-Bahnstromkreisen der DB Energie GmbH im ersten bis fünften technischen Abschnitt sowie von zwei bzw. vier 110-kV-Systemen der Westnetz GmbH im sechsten und siebten technischen Abschnitt werden insgesamt vier bzw. auf einem kurzen Abschnitt zwischen Pkt. Fellinghausen und Pkt. Hofwiese sechs Systeme auf einem Mastgestänge geführt. Es kommen unter Berücksichtigung der technischen und umweltfachlichen Anforderungen verschiedene Mastkopfgeometrien in den technischen Abschnitten zum Einsatz.

Ziel der Optimierung der Mastkopfgeometrie ist es, die Leitungs- und Waldschutzstreifen durch die schmalere Mastform zu reduzieren und somit weniger Flächen in Anspruch zu nehmen. Hierdurch wird schließlich auch die Eigentumsinanspruchnahme verringert. Durch eine geringere Inanspruchnahme von Waldflächen wird langfristig die Sichtver-schattung zwischen den Siedlungsbereichen und der neu geplanten Leitung verbessert. Die Wahl der 380-kV-Bündelleiter in Tonnenanordnung vergrößert zugleich den Abstand zum Boden und vermindert zugleich die Immissionen in Bodennähe.

Eine Optimierung der Anordnung der einzelnen Phasen am Mast (Leiteranordnung) wurde als Minimierungsmaßnahme durchgeführt. Die technischen Erfordernisse einer elektrischen Symmetrierung der einzelnen Systeme sowie die Beeinflussung der mitgeführten 110-kV-Systeme der Westnetz bzw. der DB Energie wurden dabei berücksichtigt. Die optimierte Phasenlage im Hinblick auf die Minimierung gemäß 26. BImSchV i.V.m. der 26. BImSchVVwV ist in Anlage 10 der Planunterlagen in den Nachweisungen der Einhaltung der Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte aufgeführt.

Welche Minimierungsmöglichkeiten hinsichtlich der Masthöhen und der Seil-Bodenabstände im Leitungsverlauf umgesetzt werden konnten, wurde unter Berücksichtigung der Gegebenheiten individuell im Einwirkungsbereich an den maßgeblichen Minimierungsorten ermittelt.

Weitere Minimierungsmaßnahmen sind nicht geboten. Insbesondere stellen Schaltanlagen für eine flexible Phasenanordnung i.S. der Nr. 5.3.1.5 der 26. BImSchVVwV keine Minimierungsmaßnahmen dar.

Von den planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen werden keine Gebäude oder Gebäudeteile erstmals überspannt, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Aufgrund der Tatsache, dass der Ersatzneubau überwiegend in der Bestandstrasse verläuft, müssen die für die Bauzeit erforderlichen Freileitungsprovisorien teilweise seitlich versetzt errichtet werden. Der größte Teil der Proivisorien werden über bestehendes Gestänge geführt. Die Grenzwerte für das elektrische Feld und für das magnetische Feld werden auch hier deutlich unterschritten Bei den zusätzlichen Freileitungsprovisorien in den Spannfeldern kommt es nicht zu Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Die Höchstwerte, die unterhalb der planfestgestellten 110-kV/380-kV- bzw. 380-kV-Hochspannungsfreileitungen zu erwarten sind, liegen deutlich unterhalb der genannten Grenzwerte von 5 kV/m elektrischer Feldstärke und 100 µT magnetischer Flussdichte. Die Werte der planfestgestellten Hochspannungsfreileitungen schöpfen die Grenzwerte bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung am maßgeblichen Immissionsort mit der höchsten Belastung zu max. 32 % bei der elektrischen Feldstärke und max. 15 % bei der magnetischen Flussdichte aus.

In Anlage 10 der Planunterlagen ergänzt durch die Unterlage der 1. und 2. Planänderung ist der Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen des Anhangs 2 der aktuell geltenden 26. BImSchV für die geplante 380-/110-kV-Freileitung Punkt Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinlandpfalz enthalten. Untersucht wurden unter Berücksichtigung der Topographie im Freileitungsabschnitt die maßgeblichen Immissionsorte innerhalb der Bereiche bis zu 20 m vom ruhenden Leiterseil. Dabei wurden zehn maßgebliche Immissionsorte (MI) betrachtet. Für die schützenswerten Bereiche des Trassenkorridors hat die Vorhabenträgerin die maximalen Werte der elektrischen und magnetischen Felder für die jeweiligen Masttypen beim Betrieb der Freileitung berechnet. Dabei wurden die 50-Hz-Felder der 380-kV und 110-kV-Freileitungen sowie die 16,7-Hz-Felder der 110-kV-Bahnstromfreileitungen berücksichtigt. Die maximalen Belastungswerte für die elektrischen und magnetischen Felder, die am ungünstigsten Punkt der maßgeblichen Immissionsorte erreicht werden können sowie die ungünstigsten Werte an den Wohngebäuden können der Tabelle entnommen werden.

MI	Maximalwerte Grundstück			
	50 Hz		16,7 Hz	
	elektr. Feld	mag. Fluss.	elektr. Feld	mag. Fluss.
1	0,4 kV/m	6,0 µ T	0,2 kV/m	1,7 µ T
2	0,6 kV/m	9 µ T	0,3 kV/m	3,2 µ T
3	0,8 kV/m	5,0 µ T	0,1 kV/m	1,0 µ T
4	0,7 kV/m	12,1 µ T	0,0 kV/m	0,0 µ T
5	0,1 kV/m	6,6 µ T	0,0 kV/m	0,0 µ T
6	1,1 kV/m	12,2 µ T	0,0 kV/m	0,0 µ T
7	0,4 kV/m	7,1 µ T	0,0 kV/m	0,0 µ T
8	0,5 kV/m	7,4 µ T	0,0 kV/m	0,0 µ T
9	1,4 kV/m	14,7 µ T	0,2 kV/m	2,2 µ T
10	0,3 kV/m	3,1 µ T	0,0 kV/m	0,0 µ T

Tabelle: Maximale elektrische Feldstärke und magnetische Flussdichte an den maßgeblichen Immissionsorten (MI).

Dabei sind die Werte an der jeweiligen Wohnbebauung auf den Grundstücken in allen Fällen deutlich geringer als der in den Nachweisen Anlage 10.1 – 10.10 angegebene Maximalwert auf dem Grundstück. An allen anderen Immissionsorten sind die möglichen Belastungen noch geringer. Eine Betrachtung aller Immissionsorte ist demnach nicht erforderlich.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden eindeutig eingehalten und deutlich unterschritten.

Eine zusätzliche Vorlage von Summenbetrachtungen gemäß § 3 Abs. 3 26. BImSchV unter Berücksichtigung auch relevanter ortsfester Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 Kilohertz und 10 Megahertz führt zu keinem anderen Ergebnis. Die Bundesnetzagentur und die zuständigen Länderministerien haben dazu festgelegt, dass eine Summation mit elektromagnetischen Feldern relevanter Hochfrequenzanlagen nur dann zu erfolgen hat, wenn sich in 300 m Abstand zur Freileitung eine solche relevante Anlage befindet. Eine relevante Hochfrequenzanlage ist gemäß der EMF-Datenbank der Bundesnetzagentur in diesem Abstand zur Freileitung nicht vorhanden. Daher konnte die Berechnung ohne Berücksichtigung von Hochfrequenzanteilen durchgeführt werden.

Die Vorhabenträgerin hat damit unter Einbeziehung aller maßgeblichen, unterhalb der Leitung oder im unmittelbaren Nahbereich der Leitungstrasse liegenden und damit in den Schutzbereich der 26. BImSchV fallenden Immissionsorte zwischen dem Punkt Attendorn und der Landesgrenze Rheinlandpfalz ermittelt, wo sich insoweit die Maximalbelastung einstellt und wie hoch diese jeweils ausfällt. Sie hat unter Einbeziehung der Vorsorgeanforderungen des § 4 der 26. BImSchV einschließlich des mit der jüngsten Novelle eingeführten Minimierungsgebotes nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sowie unter Berücksichtigung etwaiger anderer niederfrequenter Anlagen gem. § 3 Abs.3 der 26. BImSchV die maximalen Effektivwerte der Belastungen errechnet, die sich nur bei gleichzeitiger voller betrieblicher Auslastung der Übertragungskapazität aller 380-kV- und ggf. vorhandenen 110-kV-Stromkreise, d.h. einer Volllast aller Stromkreise im Bereich ihres thermischen Grenzstroms ergeben können und die daher den Worst-Case-Fall darstellen. Dabei ist die jeweilige konkrete Immissionsbelastung neben der Spannungsebene u.a. auch von der Höhe der Leiterseilführung bzw. vom Abstand zwischen dem jeweiligen Schutzobjekt auf der Erdoberkante und den Leiterseilen abhängig; je höher die Führung der Leiterseile, umso geringer die jeweilige Belastung. Die Immissionen erreichen ihren Höchstwert folglich direkt unterhalb der Leitung und nehmen mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung deutlich ab.

Unabhängig davon werden im gesamten Trassenkorridor zumindest die Belastungen für das – anders als das elektrische Feld nicht spannungsabhängige – magnetische Feld während des Regelbetriebs der Leitungen und damit zeitlich ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen.

Weil zur Kompensation eines Leitungsausfalls z.B. als Folge einer Betriebsstörung an anderer Stelle des Verbundnetzes vorsorglich Leitungskapazitäten vorgehalten werden müssen, um die notwendige Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden diese im Regelbetrieb auch nicht voll ausgeschöpft. Mit ihrem thermischen Grenzstrom bei Volllast werden die Leiterseile eines Stromkreises daher nur vorübergehend und nur in Ausnahmefällen belastet werden. Auch wenn die tatsächliche Leitungsauslastung variiert und nicht gleichmäßig erfolgt, wird sich das Spektrum des Auslastungsgrades insoweit regelmäßig deutlich unterhalb der Volllast bewegen. Nur selten wird eine gleichzeitige Volllast mehrerer oder gar aller Leiterseilsysteme, d.h. beider 380-kV- und ggf. beider 110-kV-Stromkreise, im Bereich des thermischen Grenzstroms zu erwarten

sein. Proportional zur nicht ausgeschöpften Leitungskapazität sinkt aber auch die Belastung durch die magnetische Flussdichte.

Für Fehler in der Methodik der diesen Belastungswerten zu Grunde liegenden Berechnungen der Vorhabenträgerin ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde keinerlei Anhaltspunkte. Die ermittelten Werte entsprechen bei den vorgegebenen Leistungsdaten den bekannten Belastungen unterhalb von 380-kV/110-kV-Freileitungen bei den gegebenen Bodenabständen.

Wenn bei der Einhaltung der entsprechenden Grenzwerte davon auszugehen ist, dass sich keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen einstellen, können Belastungen, die sich nicht nur im Regelbetrieb der Leitung, sondern selbst bei der selten zu erwartenden Maximalbelastung erheblich unterhalb dieser Grenzwerte bewegen, für sich allein genommen noch kein Ausschlusskriterium für die durch Siedlungsbereiche führende Leitungsführung in alter Trasse mit teilweiser Überspannung von Gebäuden sein. Die entsprechenden Immissionen sind in die Gesamtabwägung einzustellen, stehen der Leitungsführung in der alten Trasse ansonsten jedoch nicht entgegen.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen werden mithin sicher ausgeschlossen.

Die von der Bundesregierung im Jahr 2013 überprüften und nach der Neufassung aktuell geltenden Grenzwerte der 26. BImSchV legen für das nationale Recht insoweit verbindlich fest, wann vom Vorliegen schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen ist. Solange der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf sieht und keine naturwissenschaftlichen gesicherten Erkenntnisse darüber bestehen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, sind sie entsprechend anzuwenden. Dies wird durch die ständige Rechtsprechung des BVerwG bestätigt. Werden die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte, die derzeit keinen rechtlichen Bedenken begegnen, eingehalten, sind Gesundheitsgefährdungen in betroffenen Wohngebäuden und auf Wohngrundstücke nicht zu erwarten (vgl. BVerwG, Urt. v. 27.01.2011 - 7 A 18.10; BVerwG, Beschl. v. 22.07.2010 – 7 VR 4.10 (7 A 7.10); Beschl. v. 23.02.2013 –7 VR 13.12; Beschl. v. 17.12.2013 - 4 A 1.13 und Beschl. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14).

Rechtlicher Maßstab für die Beurteilung des Leitungsbetriebs ist insoweit § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Denn die Freileitung ist keine genehmigungsbedürftige Anlage nach § 4 BImSchG i.V. mit § 1 der 4. BImSchV (vgl. § 3 Abs. 5 BImSchG). Die in § 22 Abs. 1 Satz 2 BImSchG vorgesehene Beschränkung auf die Abwehr von Luftverunreinigungen und Geräuschen greift nicht ein, weil die Hochspannungsleitung gewerblichen Zwecken dient und im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung findet. Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungspflichtige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Schädliche Umwelteinwirkungen in diesem Sinne sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Soweit von Einwendern die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte als vom Verordnungsgeber als unzureichend oder zu hoch angesetzt bemängelt werden, bzw. dass die Grenzwerte keinen ausreichenden Schutz bieten, werden dabei die Grenzen der sich aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG (Recht auf körperliche Unversehrtheit) ergebenden staatlichen Schutzpflicht verkannt. Der in den Anträgen im Erörterungstermin geforderten Anwendung von Grenzwerten anderer Länder kann nicht nachgekommen werden. Die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte sind von Rechts wegen nicht zu beanstanden. Laut BVerwG erfordert auch die staatliche Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nach aktuellem fachwissenschaftlichen Kenntnisstand keine strengeren Grenzwerte. Der Gestaltungsspielraum des Verordnungsgebers lässt auch Gestaltungsspielraum für konkurrierende Belange von öffentlichen und privaten Interessen (BVerwG, Beschl. v. 17.12.2013 - 4 A 1.13) zu.

Die verfassungsrechtliche Schutzpflicht gebietet nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen. Ihre Verletzung kann vielmehr nur festgestellt werden, wenn die öffentliche Gewalt Schutzvorkehrungen überhaupt nicht getroffen hat oder die getroffenen Maßnahmen gänzlich ungeeignet oder völlig unzulänglich sind, das gebotene Schutzziel zu erreichen oder erheblich dahinter zurückbleiben (vgl. BVerfG, Beschl. v. 30.11.1988 – 1 BvR 1301/84; Beschl. v. 28.02.2002 – 1 BvR 1676/01 und Kammerbeschluss v. 24.01.2007 – 1 BvR 382/05). Bei komplexen Gefährdungslagen – wie hier bei der Festsetzung von Grenzwerten für elektromagnetische

Felder –, über die noch keine abschließenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen, kommt dem Verordnungsgeber zudem ein angemessener Erfahrungs- und Anpassungsspielraum zu. Ausgehend hiervon verlangt die staatliche Schutzpflicht nicht, ungesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Durchsetzung zu verhelfen.

Es ist zwar Sache des Verordnungsgebers, den Erkenntnisfortschritt der Wissenschaft mit geeigneten Mitteln nach allen Seiten zu beobachten und zu bewerten, um ggf. weitergehende Schutzmaßnahmen treffen zu können. Eine Verletzung der Nachbesserungspflicht durch den Verordnungsgeber kann aber erst festgestellt werden, wenn evident ist, dass eine ursprünglich rechtmäßige Regelung zum Schutz der Gesundheit aufgrund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist (vgl. BVerfG, Beschl. v. 28.02.2002 - 1 BvR 1676/01 zu Hochfrequenzanlagen nach der 26. BImSchV sowie Beschl. v. 17.02.1997 - 1 BvR 1658/96 zu Niederfrequenzanlagen und Beschl. v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05).

Hiervon ist derzeit angesichts der Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation, der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung und der Strahlenschutzkommission des Bundes nicht auszugehen, zumal die Neufassung der 26. BImSchV zuletzt erst am 14.08.2013 erfolgte.

Die Frage, ob die empfohlenen und normierten Grenzwerte aufgrund aktuellerer Erkenntnisse und Forschungsergebnisse ggf. anzupassen und zu reduzieren sind, wird von den Strahlenschutzkommissionen regelmäßig überprüft. Die Strahlenschutzkommission des Bundes (SSK) hat im Februar 2008 ihre Empfehlungen zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung überarbeitet und neu gefasst. Sie kommt darin zu dem Ergebnis, dass auch nach der Bewertung der neuesten wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend und belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen. Die insbesondere aus Laborversuchen und epidemiologischen Studien stammenden Erkenntnisse über die Wirkungen elektromagnetischer Felder lassen danach keine gesicherten Rückschlüsse auf Gesundheitsgefährdungen zu.

So konnte bisher bei keiner Studie mit erwachsenen Personen nachgewiesen werden, dass ein signifikant erhöhtes Risiko für bestimmte Krebsarten (z.B. bezüglich Leukämie oder Hirntumoren) besteht. Einige epidemiologische Studien liefern insoweit zwar den Ansatz zu der Vermutung, es könne sich ein erhöhtes Erkrankungsrisiko für eine bestimmte Form der Kinderleukämie ergeben. Eindeutige Zusammenhänge lassen sich aufgrund der den Studien jeweils zugrundeliegenden geringen Fallzahlen jedoch nicht ableiten. Ebenso belegen epidemiologische Studien keinen Wirkungszusammenhang. Insofern lässt sich der Nachweis letztlich nur in Laborversuchen führen. Er konnte für das Auftreten von magnetischen Feldern und der entsprechenden Form kindlicher Leukämie bislang jedoch nicht erbracht werden (vgl. Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 21./22.02.2008, Abschnitt 2 Bewertung, dortiger Absatz 3 Nr. 2).

Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb in ihrer Abwägung davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

Der vorsorglichen Empfehlung der Strahlenschutzkommission des Bundes vom 04.07.2001, die bestehenden Expositionsgrenzwerte nicht vollständig auszuschöpfen und an öffentlich zugänglichen Orten die Immissionen durch die Summe aller Beiträge aller vorhandenen Feldquellen deutlich unterhalb der bestehenden Grenzwerte zu halten, wird mit den deutlich unterhalb der zulässigen Grenzwerte liegenden Höchstbelastungen entsprochen.

Zukünftige Erkenntnisse, die für die Festsetzung geringerer Grenzwerte sprechen, sind insoweit zwar nicht völlig auszuschließen. Solange ein solcher Nachweis jedoch nicht erbracht ist, sind die Grenzwerte der 26. BImSchV jedoch zu beachten und anzuwenden (BVerwG, Urt. v. 10.12.2003 - 9 A 37/02; Beschl. v. 17.12.2013 - 4 A 1.13 sowie Beschl. v. 21.01.2016 – 4 A 5.14). Derzeit sind jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Grenzwerte der 26. BImSchV, die nach der Begründung des Verordnungsgebers selbst schon deutlich unterhalb der Schwelle liegen, bei der mit Gesundheitsgefahren zu rechnen ist (BR-Drs. 393/96 S. 19), aufgrund des zwischenzeitlichen Fortgangs der Forschung überholt wären, nicht dargetan oder sonst ersichtlich (BayVGH, Urt. v. 17.17.2009 - 22 A 09.40012; siehe im Übrigen auch BT-Drs. 16/10750).

Das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) hat mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums im Jahr 2017 ein groß angelegtes Forschungsprogramm aufgelegt, mit dem verstärkt mögliche gesundheitliche Auswirkungen von Stromleitungen untersucht werden sollen. Geplant sind über 30 Vorhaben und Projekte. Es liegen einzelne wissenschaftliche Hinweise zu gesundheitsrelevanten Wirkungen schwacher niederfrequenter Magnetfelder vor, die überprüft werden sollen. So kann der in mehreren Studien beobachtete statistische Zusammenhang von Expositionen gegenüber niederfrequenten Magnetfeldern und Leukämien im Kindesalter derzeit nicht zufriedenstellend erklärt werden. Wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikobewertung bestehen auch bezüglich statischer elektrischer Felder, wie sie in der Umgebung der geplanten Gleichstromleitungen (HGÜ-Leitungen) vorkommen. Durch die Forschungen und Untersuchungen sollen wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikobewertung von möglichen Erkrankungen verringert, Erkenntnisse über mögliche Wirkmechanismen gewonnen und die Datenlage verbessert werden.

Bislang ist ein Zusammenhang von Stromleitungen und gesundheitlichen Belastungen nicht nachgewiesen worden. Nach derzeitigem Stand gehen von elektrischen und magnetischen Feldern im Umkreis von Hochspannungsleitungen keine direkten Gesundheitsgefahren aus, wenn die Grenzwerte eingehalten werden. Diese sind in der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung festgeschrieben. Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise veränderte Grenzwertfestlegungen aufgrund des laufenden Forschungsprogramms der BfS liegen derzeit nicht vor.

Vorgaben über einzuhaltende Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung gibt es neben den Immissionsgrenzwerten der 26. BImSchV im Übrigen bei der Nutzung vorhandener Trassenräume nicht. Das im LEP NRW festgelegte Ziel 8.2-4 regelt explizit den Abstand zu Wohngebäuden von neuen Höchstspannungsfreileitungen in neuen Trassen, die nicht unmittelbar neben einer bestehenden Hoch- oder Höchstspannungsleitung errichtet werden. Die hier geplante Höchstspannungsfreileitung verläuft in einer bestehenden Trasse bzw. in einem bestehenden Trassenband von bis zu drei Hochspannungsfreileitungen und fällt daher nicht unter dieses Ziel. Der Grundsatz 8.2-1 des LEP NRW sieht vielmehr vor, dass Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden sollen. Der Ausbau des

bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat danach Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen.

Mindestabstände zwischen Hochspannungsfreileitungen und angrenzender Bebauung sind auch nicht dem sogenannten Abstandserlass (Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände, Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 06.06.2007 – V-3-8804.25.1 –) zu entnehmen. Dieser Erlass enthält lediglich Handlungsempfehlungen für die Stellen, die als Träger öffentlicher Belange Aufgaben des Immissionsschutzes wahrnehmen, und soll im Hinblick auf immissionsschutzrechtliche Regelungen zur Konfliktvermeidung bei neuen raumbedeutsamen Planungen beitragen. Er gilt ausdrücklich nicht in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG sowie in Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren nach dem Kreislaufwirtschafts- oder Abfallgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungsverfahren, vorliegend also auch nicht in einem solchen energiewirtschaftsrechtlicher Art.

In Planfeststellungsverfahren können deshalb, wie insoweit auch im Abstandserlass ausdrücklich vorgesehen, die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen nur einzelfallbezogen geprüft und in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Die hier hauptbetroffenen Wohnbebauungsbereiche sind zudem, bis auf sehr wenige Gebäude im Nahbereich, auch erst zu einem Zeitpunkt entstanden, zu dem die durch die neue 380-kV/110-kV Hochspannungsfreileitung zu ersetzenden 220-kV- und 110-kV-Hochspannungsfreileitungen bereits vorhanden waren. Die Wohnbebauung ist soweit fast ausnahmslos in die vorhandene Belastung hereingewachsen (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1.13). Ein über den Schutz des § 22 BImSchG hinausgehender Anspruch, im Nachhinein von jeder Beeinträchtigung durch eine Hochspannungsleitungstrasse befreit zu werden, kann danach aus dem vorliegend ohnehin nicht anwendbaren Abstandserlass nicht abgeleitet werden.

Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gibt es ferner keine Gründe, eine negative Beeinflussung medizinischer Geräte wie Herzschrittmacher oder Hörgeräte anzunehmen.

Ein Inverkehrbringen medizinischer Geräte darf in Europa nur nach vorheriger Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit erfolgen. Dies schreiben die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union vor

(2017/745/EU, 1993/42/EWG, 1990/385/EWG). Demnach müssen Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Risiken im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren äußeren Einwirkungen oder Umgebungsbedingungen, wie z.B. Magnetfeldern, elektrischen und elektromagnetischen Fremdeinflüssen, elektrostatischen Entladungen ausgeschlossen oder so weit wie möglich reduziert werden. Nach diesen Vorgaben vorhersehbar sind Umgebungsbedingungen mit elektrischen und magnetischen Feldern, unter denen die Grenzwerte der 26. BIm-SchV eingehalten werden. Dies ist wie vorstehend ausgeführt hinreichend sichergestellt und eine Beeinträchtigung von Menschen mit Hörgeräten oder Herzschrittmachern durch Freileitungen ist nicht zu erwarten.

Nach einer Studie des Universitätsklinikums der RWTH Aachen (Forschungszentrum für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit - femu) aus dem Jahr 2011 besteht für Patienten mit Herzschrittmachern (HSM) und implantierbaren Kardioverter-Defibrillatoren (ICD) in der fortgeführten Provokationsstudie kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags nach den Grenzsetzungen der 26. BImSchV.

Die Einwendungen, in denen gesundheitliche Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen worden sind, weist die Planfeststellungsbehörde daher zurück.

5.4.1.2 Schallimmissionen

Schallimmissionen im Umfeld von 380-kV-Freileitungen werden durch elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen, die in der Stärke von der Luftfeuchtigkeit stark beeinflusst werden. Diese sogenannten Koronaeffekte werden durch elektrische Feldstärken verursacht, die um den Stromleiter deutlich höher sind als in Bodennähe. Koronaentladungen sind vorwiegend bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen als knisternde, prasselnde, rauschende Geräusche oder auch als tiefes Brummen zu hören.

Bei Schallimmissionen durch sog. Koronaeffekte ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze sowohl für genehmigungsbedürftige als auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen aus der auf § 48 BImSchG beruhenden Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm). Dabei gelten gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit der 4. Verordnung

zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen, 4. BImSchV) Energieleitungen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. § 22 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Laut Nr. 4.3 TA Lärm bestehen Anforderungen nach Nr. 4.1 TA Lärm Buchstabe a (die schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu verhindern) nur insofern, als sie mit Maßnahmen nach dem Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten werden können. Danach unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für die gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Ziffer 1.8 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG genehmigungsbedürftige Umspannanlage Junkernhees gilt Nr. 3.1 der TA Lärm. Danach ist die Umspannanlage so zu errichten und zu betreiben, dass von der Anlage ausgehende Geräusche keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen wird, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärmminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Nach Nr. 6.1 der TA Lärm gelten die folgenden Richtwerte:

		tags	nachts
1.	in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)
2.	in reinen Wohngebieten	50 dB(A)	35 dB(A)
3.	in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	55 dB(A)	40 dB(A)
4.	in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	60 dB(A)	45 dB(A)
5.	in urbanen Gebieten	63 dB(A)	45 dB(A)
6.	In Gewerbegebieten	65 dB(A)	50 dB(A)

Für Höchstspannungsfreileitungen mit regelmäßigem Dauerbetrieb sind maßgeblich für die Beurteilung die Nachtwerte nach TA Lärm Die Zuordnung der jeweiligen Immissionsorte zu einem der bezeichneten Gebiete und Einrichtungen und damit zu einem Schutzniveau erfolgt dabei nach

den Festlegungen des Bebauungsplans bzw., wenn ein solcher nicht besteht, nach der tatsächlichen sich an der vorhandenen Bebauung orientierenden Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes (Nr. 6.6 der TA Lärm).

Beim Aufeinandertreffen unterschiedlicher Gebietsarten oder von Anlagen und Wohnbebauung, die sich in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil befindet und somit dem bauplanungsrechtlichen Innenbereich zuzurechnen ist, in sog. Gemengelagen, erhöht sich die Zumutbarkeitsgrenze ggf. nach den Regelungen der sogenannten „Mittelwertrechtsprechung“, die über Ziffer 6.7 in die geltende TA Lärm eingeflossen ist. Die dem zu Grunde liegende Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.09.2007 – 7 B 24/07 und v. 06.11.2008 - 4 B 58/08 sowie Urt. v. 18.05.1995 - 4 C 20/94) geht davon aus, dass Wohngrundstücke in der Nachbarschaft von Außenbereichen oder von Immissionen verursachenden Anlagen in ihrer Schutzwürdigkeit herabgesetzt sind und sie auch dann nicht den vollen Schutzanspruch eines reinen oder allgemeinen Wohngebietes beanspruchen können, wenn sie faktisch innerhalb eines solchen liegen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 21.12.2010 - 7 B 4.10, Rn. 32). Für solche Grundstücke sind – nicht als arithmetisches Mittel, sondern orientiert an den Gegebenheiten des Einzelfalls – vielmehr Zwischenwerte zu bilden, die der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme Rechnung tragen. Die Obergrenze bilden dabei im Regelfall die Richtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete.

Laut Nummer 6.3 TA Lärm liegen die Immissionsrichtwerte bei seltenen Ereignissen nach Nummer 7.2 TA Lärm an maximal zehn Tagen im Jahr in den o.g. Gebieten bei 70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts.

In dem geplanten Freileitungsabschnitt zwischen dem Punk Attendorn und der Landesgrenze Rheinlandpfalz werden zur Leitungsverlustreduzierung Leiterseile als Viererbündel mit einem Seildurchmesser von jeweils rd. 3,2 cm (AL/ACS 550/70) eingesetzt. Dies führt zu einer Vergrößerung der wirksamen Oberfläche und somit zu einer Verringerung der Oberflächenfeldstärke. Abmessungen und Konfigurationen der Hauptleiter haben Auswirkungen auf die Höhe der Randfeldstärke an den Hauptleitern und die daraus resultierenden Koronaerscheinungen. Im Ergebnis führt die Oberflächenvergrößerung zu einer Reduzierung der Geräusche. Die Empfehlung der hydrophilen Oberflächenbehandlung zur Vorwegnahme der natürlichen Alterung und damit sofortigen Einhaltung der Immissionsprognosewerte wird ebenfalls im Antrag berücksichtigt. Somit wird festgestellt, dass der Stand der Lärmminderungstechnik eingehalten ist.

Die Vorhabenträgerin hat zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Geräuschbelastungen durch Koronaeffekte und Anlagengeräusche im Jahr 2017 eine Immissionsprognose vom TÜV Hessen anfertigen lassen. Dieser hat ausgehend von aktuellen Messungen an einer vergleichbaren bestehenden Leitung (ähnliche Masttypen und Leiterseilaufhängung, ebenfalls Viererbündel) sowie Messungen an den maßgeblichen Immissionsorten zur Ermittlung der Hintergrundbelastung die maßgebenden Beurteilungspegel nach der TA Lärm ermittelt. Die Immissionsprognose ist als Anlage 12 in den Planunterlagen enthalten. Die Untersuchungen des TÜV sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich.

In der Immissionsprognose wurden nach Prüfung aller relevanten Gegebenheiten die maßgeblichen Immissionsorte (IO) IO1 - IO13 ermittelt, die maßgeblich für die weitere Bewertung sind. Dabei wurden jeweils die zu den Geräuschquellen (Trasse und UA Junkernhees) ausgerichteten Fassaden mit Fenstern schutzbedürftiger Räume als Immissionsorte berücksichtigt. Anhand von Ortsbesichtigungen, der Untersuchungen zur Vor- bzw. Hintergrundbelastung, sowie der anschließend berechneten zu erwartenden Immissionspegel durch das Planvorhaben (Trasse und UA Junkernhees) wurde anhand der Gebietsausweisung eine Auswahl der tatsächlich kritischen Immissionsorte getroffen. Im Zweifelsfall wurden mehrere Fenster berechnet und dasjenige mit dem am höchsten errechneten Pegel ausgewählt.

Bei allen anderen Immissionsorten sind, bezogen auf den Richtwert, nach Nummer 6.1 TA Lärm deutlich geringere Werte zu erwarten.

Zudem haben die Vorbelastungsmessungen an keinem der Immissionsorte IO1 - IO13 eine relevante gewerbliche Vorbelastung während der Nachtzeit ergeben. Die Fremdgeräusch-Hintergrundpegel, vor allem durch Verkehrs- und natürliche Umweltgeräusche geprägt, lagen bei der leisesten Nachtmessung zwischen 25 dB(A) und 31 dB(A). Deutlich wahrnehmbare Koronageräusche durch die vorhandene Trasse Bl. 2319 stellen keine Vorbelastung dar, da diese vor Inbetriebnahme der geplanten Trasse Bl. 4319 zurückgebaut wird. Damit entspricht die gesamte Zusatzbelastung des Vorhabens nachts auch der Gesamtbelastung nach TA Lärm.

Bei den Immissionsorten IO3 und IO4 hat eine vertiefte Abstimmung der Gebietseinstufung mit der Stadt Kreuztal stattgefunden (s. Schreiben der

Stadt Kreuztal vom 15.10.2020). Beide Immissionsorte sind gem. Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen. Eine Ausweisung auf der Ebene des Bebauungsplans ist für beide Immissionsorte bisher nicht erfolgt. Somit liegt nach Aussage der Stadt Kreuztal in beiden Fällen ein unbeplanter Innenbereich gem. § 34 BauGB vor.

Der Gutachter hat für beide Immissionsorte die Einstufung eines allgemeinen Wohngebietes vorgenommen.

Entgegen der Einstufung des Gutachters ist die Stadt Kreuztal der Auffassung, bei den Immissionsorten IO3 und IO4 handele es sich aufgrund der Eigenart der näheren Umgebung um ein reines Wohngebiet, da dort nur gewohnt wird und sich die Einordnung ausschließlich nach der vorhandenen Nutzung bestimme.

Diese Auffassung teilt die Planfeststellungsbehörde nicht. Für die IO3 und IO4 ist (maximal) aufgrund der tatsächlichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet anzunehmen. So befindet sich etwa in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem Gebäude am IO4 ein Gewerbebetrieb, der Spielgeräte wie Hüpfburgen oder Rutschen für Indoor-Spielplätze vertreibt. Im Weiteren findet sich ein Gasthof in der näheren Umgebung. Darüber hinaus sei angemerkt, dass die Immissionsorte direkt an den Außenbereich angrenzen. Bei den IO3 und IO4 wird daher pessimal der Richtwert für allgemeine Wohngebiete zugrunde gelegt.

Der IO4 liegt nach Aussage der Stadt Kreuztal in einem Gebiet, wo seit Jahrzehnten eine gewerbliche Nutzung erfolgt. Das Gebot einer gegenseitigen Rücksichtnahme erfordert gerade am IO4 eine dementsprechende Einstufung. In diesem Fall wäre eine Einstufung eher als Mischgebiet angezeigt. Eine Einstufung als Mischgebiet würde auch mit der Auflage einer Maximalbelastung von 60 dB(A) tags für die zum IO4 benachbarte gewerbliche Nutzung korrelieren. Eine Einstufung als allgemeines Wohngebiet ist daher eher als pessimal anzusehen.

Die maßgeblichen Immissionsorte im Bereich der Planung befinden sich:

Immissionsorte		Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm
			nachts
IO1	Apollmicke 1, 57462 Olpe, Fenster an West-Fassade, 2.OG	MI*	45 dB(A)
IO2	Apollmicke 3, Olpe, Fenster an Südwest-Fassade, 2.OG	MI*	45 dB(A)
IO3	Über dem Garten 18, 57223 Kreuztal, Fenster an Ostnordost-Fassade, 1. OG	WA*	40 dB(A)
IO4	Heesstraße 183A, 57223 Kreuztal, Fenster an Süd-südost-Fassade, EG	WA*	40 dB(A)
IO5	Heesstraße 198, 57223 Kreuztal, Fenster an Süd-west-Fassade, 1.OG	MI*	45 dB(A)
IO6	Heesstraße 202, 57223 Kreuztal, Fenster an Süd-südost-Fassade, 3.OG	MI*	45 dB(A)
IO7	Hof Wurmbach 16, 57223 Kreuztal, Fenster an Ost-Fassade, 1. OG	MI*	45 dB(A)
IO8	Halsenbachstraße 31, 57078 Siegen, Fenster an Ostsüdost-Fassade, 2. OG	WA	40 dB(A)
IO9	Halsenbachstraße 32, 57078 Siegen, Fenster an Nordost-Fassade, EG	WA	40 dB(A)
IO10	Sonnenwinkel 40, 57078 Siegen, Fenster an Süd-südost-Fassade, 1. OG	WA	40 dB(A)
IO11	Sonnenwinkel 36A, 57078 Siegen, Fenster an Ostsüd-ost-Fassade, 1. OG	WA	40 dB(A)
IO12	Niederholzklauer Str. 212, 57258 Freudenberg, Fens-ter an Ost-Fassade, 1. OG	WA	40 dB(A)
IO13	Alcher Straße 57, Siegen, Fenster an Ostnordost-Fas-sade, 2. OG	MI*	45 dB(A)

* Gebietseinstufung ermittelt aufgrund der tatsächlichen Nutzung

Sofern Bebauungspläne vorliegen wird für die Bestimmung der Nutzung auf die Gebietsfestsetzung abgestellt. Für die Immissionsorte, die aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Wohnbaufläche eingestuft wurden, wurde hier der Richtwert analog eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) herangezogen. Für die Immissionsorte IO1, IO2, IO5 – IO7 wurde aufgrund der Lage im Außenbereich der Richtwert analog eines Mischgebietes (MI) herangezogen. Beim IO13 wurde aufgrund der Lage der Betriebsleiterwohnung in einem faktischen Gewerbegebiet auch hier vorsorglich

der Richtwert analog eines Mischgebietes herangezogen. Die Gebietseinstufung wurde von der planfeststellenden Behörde geprüft und im Einzelfall (s. Tabelle oben) konkretisiert.

Für alle maßgeblichen Immissionsorte wurde nachts die Hintergrundbelastung gemäß TA Lärm ermittelt und dabei kein gewerblicher Einfluss festgestellt (s. Messbericht L7993-1 zur Vorbelastung). Unabhängig davon ist die Vorbelastung nach Nummer 4.2 Buchstabe c) TA Lärm nicht zu berücksichtigen, wenn die von der zu beurteilenden Anlage verursachte Zusatzbelastung mehr als 6 dB(A) unterhalb des Richtwertes liegt.

Für die Berechnung des Beurteilungspegels werden vier Emissionsansätze (EA) verwendet, welche die Witterungsbedingungen und die daraus resultierenden Koronageräusche darstellen:

- EA 0: trockene Witterung
- EA 1: leichter Niederschlag (≤ 4,8 mm/h)
- EA 2a: starker Schneefall [seltenes Ereignis]
- EA 2b: starker Regen (> 4,8 mm/h) [seltenes Ereignis]

Für jeden der Emissionsansätze liegen aktuelle Messungen des TÜV Hessen an 380-kV-Freileitungen mit vergleichbaren Leiterseilen vor. Anhand dieser Messwerte werden die Beurteilungspegel für die verschiedenen Emissionsansätze berechnet.

Die Ergebnisse der Prognose sind für jeden Immissionsort in folgender Tabelle dargestellt:

Immissionsort		**Zusatzbelastung gesamt [dB(A)]**			
		EA0	EA1	EA2a	EA2b
IO1	Apollmicke 1, 57462 Olpe, Fenster an West-Fassade, 2.OG	21	37	42	36
IO2	Apollmicke 3, Olpe, Fenster an Südwest-Fassade, 2.OG	18	33	39	33
IO3	Über dem Garten 18, 57223 Kreuztal, Fenster an Ostnordost-Fassade, 1. OG	18	32	37	31
IO4	Heesstraße 183A, 57223 Kreuztal, Fenster an Südsüdost-Fassade, EG	23	34	39	33
IO5	Heesstraße 198, 57223 Kreuztal, Fenster an Südwest-Fassade, 1.OG	25	30	34	30
IO6	Heesstraße 202, 57223 Kreuztal, Fenster an Südsüdost-Fassade, 3.OG	24	29	33	29
IO7	Hof Wurmbach 16, 57223 Kreuztal, Fenster an Ost-Fassade, 1. OG	23	35	40	34

IO8	Halsenbachstraße 31, 57078 Siegen, Fenster an Ostsüdost-Fassade, 2. OG	18	34	39	33
IO9	Halsenbachstraße 32, 57078 Siegen, Fenster an Nordost-Fassade, EG	17	33	38	32
IO10	Sonnenwinkel 40, 57078 Siegen, Fenster an Südsüdost-Fassade, 1. OG	17	32	38	32
IO11	Sonnenwinkel 36A, 57078 Siegen, Fenster an Ostsüdost-Fassade, 1. OG	18	34	39	33
IO12	Niederholzklauer Str. 212, 57258 Freudenberg, Fenster an Ost-Fassade, 1. OG	18	34	39	33
IO13	Alcher Straße 57, Siegen, Fenster an Ostnordost-Fassade, 2. OG	17	33	38	32

Die Zusatzbelastung der UA Junkernhees liegt witterungsunabhängig an den hier maßgeblichen Immissionsorten IO3 – IO7 >10 dB(A) unter dem Richtwert von 35 dB(A) nachts eines reinen Wohngebietes. An den anderen Immissionsorten sind die Emissionen der Umspannanlage aufgrund der Entfernung zu vernachlässigen. Somit liegen alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der UA Junkernhees nach Ziffer 2.2 der TA Lärm.

Im Emissionsansatz EA0 unterschreitet die Geräuschzusatzbelastung der geplanten Freileitung die jeweiligen Immissionsrichtwerte an den untersuchten Aufpunkten um deutlich mehr als 10 dB(A) für diesen, gemäß TA Lärm Anhang A.3.3.7 maßgeblichen Wert in Verbindung mit Ziffer 6.4 von DIN 45645-1 konformen bestimmungsgemäßen Betriebsfall mit zum Nachweis geeigneten Wetterbedingungen (ohne Schnee, ohne Regenniederschlag).

Die zu erwartende gesamte Zusatzbelastung beider Anlagen unterschreitet die jeweiligen Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB(A) und liegt somit nicht im Einwirkungsbereich.

Somit befinden sich alle untersuchten maßgeblichen Immissionsorte bei vorherrschenden Witterungsbedingungen im Betriebszustand ohne Niederschlag außerhalb des Einwirkungsbereiches der geplanten Anlagen nach Ziff. 2.2. der TA Lärm. Dies gilt sowohl für die jeweilige Anlage als auch für die Geräuschbelastung beider Anlagen in Summe (gesamte Zusatzbelastung).

Im Emissionsansatz EA1 werden an allen Immissionsorten die jeweiligen Richtwerte durch die zu erwartende Geräuschzusatzbelastung der Bl. 4319 um gerundet mindestens 6 dB(A) unterschritten. Somit ist die Geräuschbelastung der Anlage im Betriebszustand mit „leichtem“ Niederschlag (≤ 4,8 mm/h) an allen untersuchten Immissionsorten als nicht relevant anzusehen nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm.

Am IO3 und IO4 liegen im dem Emissionsansatz EA1 die Gesamtzusatzbelastungen nachts bei 32 dB(A) bzw. 34 dB(A). Da die Vorbelastungsmessung nachts an den IO3 und IO4 keinen gewerblichen Einfluss festgestellt hat und somit die gesamte Zusatzbelastung der Gesamtbelastung nach Ziff. 2.4 TA Lärm entspricht, wird selbst bei der Annahme einer Gebietseinstufung eines reinen Wohngebietes der dazugehörige Richtwert von 35 dB(A) eingehalten.

Die gesamte Zusatzbelastung beider Anlagen unterschreitet die maßgeblichen Immissionsrichtwerte gem. der o.g. Gebietseinstufung um mindestens 6 dB(A) und ist somit ebenfalls nicht relevant gemäß TA Lärm Ziff. 3.2.1.

Es ist anzumerken, dass es an den vorliegenden Immissionsorten bei den hier untersuchten Betriebszuständen mit geringen Niederschlagsmengen von ≤ 4,8 mm/h durchaus auch zu einer Verdeckung der Koronageräusche durch die Regengeräusche kommen kann. Dies betrifft vor allem den mittel- und hochfrequenten Bereich, bei dem die Koronageräusche durch die Geräuschcharakteristik der Regengeräusche verdeckt werden. Typisierende Messungen im urbanen sowie im dörflichen Umfeld zeigten, dass auch schon bei leichtem Regen die Umgebungsgeräusche witterungsbedingt stark zunehmen. Dazu gehören Umgebungsgeräusche von entfernt liegenden Verkehrswegen, die bei nasser Fahrbahn höhere Pegel hervorrufen, sowie z.B. auch Tropfengeräusche auf Dächern, schallharten Flächen und Plätschern von Regenrinnen etc. Es ist sehr wahrscheinlich, dass die auftretenden Koronageräusche im Betriebszustand mit “leichtem“ Niederschlag durch die witterungsbedingten Fremdgeräusche überlagert bzw. verdeckt werden und messtechnisch nicht isoliert erfassbar sind.

Mit starkem Schneefall EA2a und Niederschlag EA2b ist laut der Prognose (v.a. projektspezifische Wetterprognosen der Stationen „Meinerzhagen-Redlendorf“ und „Walmenroth“) in weniger als zehn Nächten im Jahr zu rechnen. Diese Situationen können als seltenes Ereignis nach Nummer 7.2 TA Lärm bewertet (s. auch Abschnitt 6.7: Begründung zum Antrag

Nr. 19) und die Richtwerte nach Nummer 6.3 TA Lärm angewendet werden. Die extremen Wetterlagen kommen prognostisch an weniger als zehn Tagen im Jahr vor und haben in der Regel eine kurze Dauer. Aufgrund der geringen Häufigkeit dieser Zustände über einen Zeitraum einer vollen Stunde Nr. 7.2 TA Lärm angewendet werden. Im Übrigen werden die Geräusche bei derartigen extremen Wetterlagen in der Regel ohnehin von den Geräuschen der Niederschlagsereignisse überdeckt. Dies ist in den Gutachten des TÜV Hessen hinreichend dargelegt und wurde von der Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Vor diesem Hintergrund ist in den Fällen der EA2a und EA2b als seltenes Ereignis ein Beurteilungspegel von bis zu 55 dB(A) zulässig. Die Immissionsrichtwerte eines seltenen Ereignisses werden dabei um mindestens 13 dB(A) unterschritten.

Somit kann abschließend festgestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorliegen.

5.4.1.3 Sonstige Immissionen

Der von Höchstspannungsfreileitungen erzeugte Beitrag von Ozon und Stickoxiden liegt in unmittelbarer Nähe der Leiterseile nur unwesentlich über der natürlichen Luftkonzentration (rund 20-30 Millionstel %) und ist bereits in einem Abstand von 4 m nicht mehr nachweisbar.

Die Thesen der „Bristolstudie“, dass Radon bzw. dessen strahlende Zerfallsprodukte sich um die Leitung in starken Konzentrationen ansammeln und zu erhöhten Krebsraten im Umfeld von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen führen, konnten nicht nachgewiesen werden. Diese Auffassung teilt auch das Bundesamt für Strahlenschutz.

Eine erhöhte Reaktionsfreudigkeit weiterer Elemente ist im unmittelbaren Nahbereich um die Leiterseile festzustellen, allerdings bereits in einer Entfernung von 40 cm vom Leiterseil messtechnisch nicht mehr nachweisbar.

Die in unmittelbarer Nähe der Leiterseile ionisierten Staubteilchen geben ihre Ladung im Nahbereich der Leitung wieder ab, sodass keine ionisierten Staubpartikel im Umland verteilt werden.

Gefahren durch elektrische Entladungen an metallischen Zaunanlagen bestehen aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV ebenfalls nicht, auch wenn diese als sehr unangenehm empfunden werden. Die elektrischen Entladungen sind auf Potentialdifferenzen zwischen den metallischen Anlagen und der berührenden Person - hervorgerufen durch das elektrische Feld der Freileitung - zurückzuführen. Abhilfe

kann hier geschaffen werden durch eine Erdung oder andere Art der Beseitigung der Potentialdifferenz. § 49 EnWG schreibt die Anforderungen an Energieleitungen fest. Somit ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden und die technische Sicherheit der Freileitung gewährleistet ist.

5.4.2 Gewässer- und Grundwasserschutz

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen und Auflagen den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes. Beeinträchtigungen des Grundwassers sind im Hinblick auf die geringen, sich auf die Maststandorte und den Standort der UA Junkernhees beschränkenden Flächenversiegelungen nicht zu erwarten.
Schmutzeinträge in das Grundwasser werden bei ordnungsgemäßem Betrieb der Baustellen (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 5.2 zu den wasserrechtlichen Anforderungen im Abschnitt A des Beschlusses) bei Beachtung der Schutzvorkehrungen bei den ggf. erforderlich werdenden Grundwasserabsenkungen und -ableitungen aus den Baugruben für die Fundamente der Masten und Anlagen bzw. Gebäude vermieden.
Besonders schützenswerte Oberflächengewässer oder Feuchtgebiete sind nicht direkt betroffen und werden nur überspannt oder durch besondere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen geschützt.
Weder durch die Errichtung, noch durch den Betrieb der Hochspannungsfreileitungen und der UA Junkernhees sind daher Beeinträchtigungen zu erwarten, die das Wohl der Allgemeinheit oder rechtlich geschützte Interessen Dritter unzumutbar beeinträchtigen. Insoweit stehen auch den ggf. erforderlich werdenden Grundwasserableitungen bei den erforderlichen Gründungen keine Versagungsgründe (§ 6 Abs. 1 WHG) entgegen. Die im Verfahren beteiligten Wasserbehörden teilen diese Auffassung und haben insoweit ebenfalls bei Einhaltung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine Bedenken vorgetragen.
Durch die Renaturierung des Herbertsiepen auf einer Länge von etwa 90 m soll ein naturnahes Fließgewässer mit seinen ökologischen Funktionen wiederhergestellt werden. Die geplante Offenlegung des bisher verrohrten Gewässerverlaufs dient dazu, Retentionsraum für lokale Niederschlagswässer wiederherzustellen, um hydraulischen Stress in der Hauptflut zu verringern und die natürlichen Abflussverhältnisse herzustellen. Durch die naturnahe Gewässerwiederherstellung treten keine wasserwirtschaftlichen Verschlechterungen auf und die Maßnahme kann einen kleinen Beitrag zur

Verbesserung des Gewässers Hees bieten, in das der Herbertsiepen mündet. Auch Auswirkungen auf das Grundwasser sind lediglich durch die für die Renaturierung erforderlichen Baumaßnahmen zu erwarten, insbesondere sind nach dem aktuellen Kenntnisstand keine Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig. Auch nachteilige Auswirkungen auf (geschützte) Bestandteile von Natur und Landschaft oder im Hinblick auf den allgemeinen und besonderen Artenschutz sind unter Berücksichtigung der im LBP vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen entsprechend der UVP-Vorprüfung nicht zu erwarten.

5.4.3 Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Bodenschutzes vereinbar. Für alle Untergrundarbeiten im Bereich der Masten ist eine ökologische Baubegleitung und Abstimmung mit den unteren Bodenschutzbehörden der Städte und der Kreise angeordnet (vgl. Nebenbestimmungen Nrn. 5.3.2 und 5.8.1 im Abschnitt A des Beschlusses).

Für den Fall, dass im Zuge der Bauausführung bisher nicht bekannte Bodenverunreinigungen angetroffen werden, wird festgesetzt, dass die erforderlichen Maßnahmen einzelfallspezifisch mit den zuständigen Behörden abzustimmen sind.

Im Rahmen des Leitungs- und Anlagenbaus sind bei ordnungsgemäßem Baustellenbetrieb und bei Einhaltung der Schutzvorkehrungen etwaige neue Schadstoffbelastungen des Bodens nicht zu erwarten.

Der Leitungsbetrieb ist nicht mit dem Umgang schädlicher Stoffe verbunden und verursacht keine Schadstoffbelastungen im Boden. Blei- oder sonstige schwermetallbelastete Korrosionsschutzanstriche werden nicht mehr verwendet. Soweit in der Vergangenheit Belastungen durch ihre Verwendung entstanden sind, werden ebenfalls entsprechende Schutzvorkehrungen getroffen.

Auf die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses unter Nrn. 5.2.7 und 5.8.5 und 5.8.6 im Abschnitt A wird verwiesen.

Dauerhafte Auswirkungen mit vollständigem Verlust der Bodenfunktionen durch Vollversiegelungen treten für den Boden lediglich kleinflächig im Bereich der Masteckstiele der Neubaumasten und am Standort der neugeplanten Umspannanlage Junkernhees auf. Im Bereich der übererdeten Mastfundamente verbleibt ein Teilverlust der Bodenfunktionen. Der Konflikt wird bei der Bilanzierung des Eingriffs und der Ermittlung der naturschutzrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen berücksichtigt.

Die von dem Geologischen Dienst NRW und der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Siegen-Wittgenstein geforderte bodenkundliche Baubegleitung wird im Rahmen der mit diesem Bescheid festgesetzten ökologischen Baubegleitung umgesetzt. Wie von der unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein gewünscht, soll bei Gründungsarbeiten der aktuelle Bodenwassergehalt berücksichtigt werden. Sollten die Bodenverhältnisse zu feucht werden, so sind die Baumaßnahmen einzustellen und geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen (vgl. Nebenbestimmung in Abschnitt A Nr. 5.8.9).
Hinsichtlich bergbaulicher Besorgnisse im Untersuchungsraum sind entsprechende Baugrunduntersuchungen für jeden Maststandort (vgl. Nebenbestimmungen Nr. 5.8.8 zu Bodenschutz und Altlasten im Abschnitt A des Beschlusses) angeordnet worden.
Angesichts des geringen Versiegelungsgrades ist die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen im Sinne des Bodenschutzrechts nicht begründet. Dem von § 1 S. 2 BBodSchG und § 1a Abs. 2 S. 2 BauGB geforderten sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden wird Rechnung getragen.

5.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Zu den von der Maßnahme betroffenen öffentlichen Belangen, die im Rahmen der Abwägung von der Planfeststellungsbehörde gem. § 43 Abs. 3 EnWG zu berücksichtigen sind, gehören auch die Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes, die durch europarechtliche Vorgaben wie die Fauna-Flora-Habitat- und die Vogelschutz-Richtlinie (FFH-RL, V-RL), die in den §§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthaltenen Ziele und Grundsätze sowie durch die darauf aufbauenden weiteren Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des nordrhein-westfälischen Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) konkretisiert werden.
Das Vorhaben ist mit den Anforderungen des nationalen und europäischen Naturschutzrechts vereinbar. Hindernisse in Form rechtlicher Verbote stehen der Verwirklichung des Planvorhabens nicht entgegen. Verbotstatbestände werden bezüglich einiger Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete erfüllt, können aber mit Hilfe der Befreiung überwunden werden. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Voraussetzungen für deren Erteilung als gegeben an. Verbotstatbestände werden auch bezüglich gesetzlich geschützter Biotope erfüllt. Bei der Einrichtung temporärer Baustellenflächen werden gesetzlich geschützte Biotope bereichsweise in Anspruch genom-

men. Es handelt sich dabei um 67 gesetzlich geschützte Biotope. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten werden diese Flächen entsprechend ihres biotischen Charakters wiederhergestellt. Die Planfeststellungsbehörde ist der Überzeugung, dass die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmen bzw. Befreiungen vorliegen.

5.4.4.1 Artenschutz

Für streng und besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten gelten für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft die Verbote des § 44 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG, die der Umsetzung artenschutzrechtlicher Vorgaben der europäischen FFH-RL und der V-RL dienen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war zu prüfen, ob die folgenden Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 bei Durchführung des Vorhabens verletzt werden:

Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören und
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs werden besonders geschützte Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt oder europäische Vogelarten sind oder in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, nach § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verboten freigestellt, so dass sich die Prüfung nur auf die europarechtlich geschützten Arten und die planungsrelevanten Arten bezieht. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2

BNatSchG bisher nicht existiert, fokussiert sich die Betrachtung auf die europarechtlich geschützten Arten. Zudem wird geprüft, ob das Vorhaben Schäden an bestimmten Arten gem. § 19 BNatSchG hervorrufen kann.

Die Auswirkungen des Ersatzneubaus auf den Artenschutz hat die Vorhabenträgerin in einem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargelegt, der Bestandteil der Umweltstudie ist. Dieser wurde durch eine erneute Betrachtung des Kollisionsrisikos anfluggefährdeter Arten mit Stand vom November 2021 ergänzt und aktualisiert. Für die UA Junkernhees wurde ein gesonderter Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Die erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wurden in die Landschaftspflegerischen Begleitpläne (LBP) übernommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde stellen die Unterlagen eine ausreichende Grundlage für die zu treffende Planungsentscheidung dar.

Die gutachterliche Darstellung bezieht sich auf die Arten, die im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) als so genannte planungsrelevante Arten aufgeführt werden. Das FIS enthält eine vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) getroffene und naturschutzfachlich begründete Auswahl der Arten, die für NRW artenschutzrechtlich relevant sind. Dort nicht aufgeführte Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. der europäischen Vogelarten haben entweder keine bodenständige Population in NRW oder sind häufig vorkommende, sogenannte „Allerweltsarten“ mit günstigem Erhaltungszustand. Da für diese Arten keine Gefährdung, Störung oder Zerstörungen von Lebensstätten zu erwarten sind, reicht hierbei die Prüfung in Gilden aus. Sofern nicht andere Verbotstatbestände gegeben sind, bleibt die Anwendung des Artenschutzes für die nicht europarechtlich geschützten Arten und die nicht planungsrelevanten Arten auf die Anwendung der Eingriffsregelung beschränkt. Darüber hinaus wurden nach Maßgabe des § 19 BNatSchG auch die Arten berücksichtigt, die ausschließlich im Anhang II der FFH-Richtlinie geführt werden.

Als Datengrundlage wurden zunächst in einem Untersuchungskorridor von 600 m, in Schutzgebieten auch darüber hinaus, Biotoptypenkartierungen durchgeführt (Luftbildauswertung, Geländebegehungen 2012, aktualisiert 2015 und zuletzt 2020 im gesamten Trassenverlauf mit allen relevanten Arten). Am Standort der UA Junkernhees wurden im Umkreis von 300 m ab der geplanten Zaunanlage zusätzliche Geländebegehungen in 2016 und 2018 durchgeführt. Dabei wurden Horst- und Höhlenbäume sowie

sonstige faunistische Funktionselemente in Trassennähe kartiert, Funde wie Kolonie- oder Horststandorte besonders störanfälliger Arten auch darüber hinaus. Amtliche Daten des LANUV (Fundortkataster, Messtischblattabfrage, Daten zu Schutzgebieten) wurden ausgewertet. Eigene Erhebungen hat die Vorhabenträgerin für die Tierarten bzw. –gruppen Haselmaus (Ausbringen künstlicher Niströhren in geeigneten Teilgebieten in 2013 und Kartierungen in 2020), Fledermäuse (Höhlenbaumerfassung in Trassennähe bis ca. 70 m Entfernung in 2012, Arterfassung mit Bat-Detektor auf Grundlage der Höhlenbaum- und Altholzerfassung in ausgewählten Bereichen in 2013 und Kartierungen in 2020), Wildkatze (Kontrolle potenzieller Habitate mittels Lockstockmethode in 2015 und Plausibilitätskontrolle in 2020), Amphibien und Reptilien (jeweils im Bereich der Maststandorte und Arbeitsflächen in relevanten Lebensraumstrukturen in 2013 und 2020), Heuschrecken und Tagfalter (jeweils in geeigneten Biotopen in 2013 und 2020) sowie Brutvögel (flächendeckende Revierkartierung planungsrelevanter und anfluggefährdeter Arten in 2013 und 2020, spezielle Erfassungen für Haselhuhn und Flugbewegungen des Schwarzstorches in 2012/2013 und 2020) und Rastvögel/Durchzügler (qualitativ, flächendeckend, planungsrelevante und anfluggefährdete Arten, in den Wintern 2010/11 und 2012/13 und 2020), durchgeführt. Am Standort der UA Junkernhees wurde das Augenmerk bei den zusätzlichen Kartierungen auf Vorkommen relevanter Arten gelegt.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenspektrums ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden. Die vorgelegten Daten lassen eine hinreichende Beurteilung der Art und des Umfangs der Betroffenheit der planungsrelevanten, besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten zu. Auch das Anhörungsverfahren hat diesbezüglich keine Defizite ergeben, Einwendungen und Anträge, die sich auf weitergehende faunistische Untersuchungen oder eine Ausdehnung des Untersuchungsraumes beziehen, werden von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Für das so ermittelte Artenspektrum wurde zunächst eine vereinfachte Prüfung durchgeführt. Arten, für die eine vorhabenbedingte Betroffenheit nicht offensichtlich auszuschließen war, wurden einer ausführlichen Art-für-Art-Betrachtung unterzogen.

Die bekannte Population der Wildkatze hat ihren Kernlebensraum ca. 10 km östlich von Kreuztal. Da die Erhebungen der Vorhabenträgerin keine Hinweise auf Vorkommen im Trassenraum ergeben haben und

höchstens umherstreifende Einzeltiere zu erwarten wären, wurde die Art nicht vertieft betrachtet.

Die Haselmaus wurde in vier Niströhren nachgewiesen: südlich bzw. nördlich von Mast 316 südwestlich Mecklinghausen, bei Mast 365 nordwestlich Fellinghausen sowie bei Mast 372 östlich Junkernhees. Der letztgenannte Fundort befindet sich in ca. 350 m Entfernung vom Anlagenstandort der UA Junkernhees. Da eine Betroffenheit durch den Ersatzneubau nicht von vorneherein auszuschließen war, wurde die Art vertieft betrachtet. Der Bau der UA Junkernhees führt nicht zu Eingriffen in Lebensräume, die für die Haselmaus geeignet sind, sodass eine vertiefte Betrachtung in diesem Zusammenhang entfällt.

Für die nachgewiesenen Fledermausarten Kleiner Abendsegler, Großes Mausohr, Zwergfledermaus und der unbestimmten Myotis - Art sowie weitere neun im Raum potenziell vorkommende Fledermausarten konnte eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowohl durch den Ersatzneubau als auch durch die UA Junkernhees ausgeschlossen werden. Sämtliche der 71 kartierten Höhlenbäume liegen außerhalb der geplanten Arbeitsflächen. Auf den Trassenraum als Nahrungs- und Jagdhabitat haben die Bauarbeiten und die neu zu errichtende Freileitung keine nachteiligen Auswirkungen. Auch die kleinflächige Inanspruchnahme der Wiese als potentiellem Nahrungshabitat der Zwergfledermaus durch den Bau der UA Junkernhees führt nicht zu artenschutzrechtlich relevanten Konflikten. Zudem besteht für Fledermäuse kein besonderes Kollisionsrisiko an Freileitungen, sodass insgesamt keine vertiefte Betrachtung der Fledermausarten erforderlich ist.

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Amphibienarten Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander, Grasfrosch und Teichmolch sind in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft, sodass die Betrachtung der Arten im Rahmen der Eingriffsregelung erfolgt. Für die potenziell vorkommenden Amphibienarten Gelbbauchunke und Kammmolch kann ausgeschlossen werden, dass potenzielle Lebensräume vom Leitungsbau betroffen sind, eine vertiefte Betrachtung ist demnach nicht erforderlich. Durch Kartierungen im Jahr 2020 wurde die Geburtshelferkröte erstmalig innerhalb des Untersuchungsgebietes, in einem Gewässer westlich von Seelbach, nachgewiesen. Da eine Betroffenheit der Geburtshelferkröte nicht ausgeschlossen werden kann, wurde die Art vertieft betrachtet.

Die einzigen nachgewiesenen Reptilienarten Blindschleiche, Ringelnatter und Waldeidechse sind in NRW nicht als planungsrelevant eingestuft, sie werden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet. Die potenziell vorkommende Schlingnatter, für die Trassen von Hochspannungsfreileitungen ein wichtiger Ersatzlebensraum sein können, konnte bei den Erfassungen der Vorhabenträgerin nicht nachgewiesen werden, die Art wird nicht vertieft betrachtet.

Aus der Gruppe der Schmetterlinge konnte an zwei Fundorten im Zuge der Kartierungen im Jahr 2020 die Anhang II-Art Spanische Flagge erstmalig nachgewiesen werden. Da eine Beeinträchtigung im Zuge der Baumaßnahmen im Vorhinein nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde die Art vertieft betrachtet. Weitere planungsrelevante Arten aus den Gruppen der Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Weichtiere und Krebse, Fische und Pflanzen konnten nicht festgestellt werden. Hinsichtlich des potenziellen Vorkommens der Grünen Flussjungfer können Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kann im Heestal nicht vollständig ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen zur Sicherung der Futterpflanzen bzw. Vergrämung auf temporären Bauflächen können auch für diese potenziellen Vorkommen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Groppe hingegen als weitere in NRW nicht als planungsrelevant definierte Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie wurde sowohl für den Ersatzneubau als auch für den Bau der UA Junkernhees vertieft betrachtet, da Beeinträchtigungen durch Wasserhaltungen an einzelnen Mastbaustellen und der Baugrube für die UA nicht von vorneherein auszuschließen waren.

Aufgrund der flächendeckend durchgeführten Brutvogelkartierung wurden Betroffenheiten potenziell vorkommender planungsrelevanter oder anfluggefährdeter Brutvogelarten, die nicht nachgewiesen wurden, ausgeschlossen. Die im Raum nachgewiesenen Brutvogelarten wurden zunächst einer Relevanzprüfung unterzogen. Einer vertieften Analyse im Sinne einer „Art-für-Art-Betrachtung“ gem. VV-Artenschutz wurden Baumfalke (ein Brutpaar im Wald bei Apollmicke), Baumpieper (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Bluthänfling (ein Brutpaar auf einer Neu-Aufforstung nördlich von Helden und ein Brutpaar in einem Gehölzstreifen südlich von Mecklinghausen), Feldlerche (drei Brutpaare in der Feldflur nördlich von Helden), Gartenrotschwanz (ein Brutpaar in altem Gehölzbestand an der Bigge, ein Brutpaar im NSG Kirrberg östlich Alchen), Graureiher (Kolonie in einem

Fichtenbestand und in Ufergehölzen an einem kleine See westlich von Junkernhees), Habicht (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Haselhuhn (ein Brutpaar im Wald westlich Eichen), Heidelerche (acht Brutpaare im FFH-Gebiet „Heiden und Magerrasen bei Trupbach“), Kolkrabe (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Mäusebussard (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Mittelspecht (mehrere Brutpaare bzw. Brut im Trassenverlauf), Neuntöter (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Rotmilan (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Schwarzspecht (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Schwarzstorch (ein Brutpaar im FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“, ein Brutpaar südlich von Rahrbach), Star (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Turmfalke (mehrere Kastenbruten an Bestandsmasten), Waldlaubsänger (mehrere Brutpaare im Trassenverlauf), Waldohreule (Brutrevier westlich Seelbach) und Waldschnepfe (mehrere Brutreviere im Trassenverlauf) unterzogen. Für die nachgewiesenen planungsrelevanten oder anfluggefährdeten Brutvogelarten Grauspecht, Kanadagans, Kleinspecht, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Raufußkauz, Sperlingskauz, Uhu und Waldkauz konnten Beeinträchtigungen durch den geplanten Leitungsbau ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der UA Junkernhees werden darüber hinaus die Vorkommen der planungsrelevanten Arten Eisvogel, Schwarzspecht, Schwarzstorch und Graureiehr durch den Bau der UA nicht beeinträchtigt, da relevante Lebensräume nicht in Anspruch genommen werden bzw. die Bauarbeiten außerhalb der Fluchtdistanzen stattfinden. Dies gilt auch für den in NRW nicht planungsrelevanten, jedoch laut BArtSchV streng geschützten Grünspecht.

Bei den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Gast- und Rastvögeln wurden Nahrungsgäste, Durchzügler und Rastgäste unterschieden. Als Nahrungsgäste wurden Vogelarten betrachtet, die in der Umgebung brüten und den Untersuchungsraum als Nahrungshabitat nutzen. Für Graureiher, Rohrweihe und Sperber konnten mögliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Die anderen Nahrungsgäste treten auch als Brutvögel auf. Die Vogelarten Gänsesäger, Höckerschwan, Kanadagans, Nilgans, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente, Zwergsäger und Zwergtaucher wurden als winterliche Rastvögel auf dem Ahauser Stausee erfasst. Für alle genannten Arten konnte nicht ausgeschlossen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen durch das Kollisionsrisiko entstehen. Die genannten Arten wurden daher als Gruppe einer näheren Betrachtung unterzogen. Im Untersuchungsraum der UA Junkernhees befinden sich

keine bedeutenden Rastvogelhabitate. Es liegen auch keine Nachweise regelmäßig in beurteilungsrelevanten Zahlen auftretender seltener Wasservogelarten aus den Zug- und Rastzeiten vor. Hinweise auf Sichtungen ubiquitärer Gänsearten (Kanadagans) sowie von Schwarz- und Weißstorch und Rotmilan als Nahrungsgäste entfalten keine über die bereits erfolgten Bewertungen und daraus entwickelten Maßnahmen (z.B. Vogelschutzmarker) hinausgehende Relevanz.

Die darüber hinaus zahlreich im Raum anzutreffenden, in NRW nicht als planungsrelevant eingestuften Vogelarten, wurden im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, insbesondere die ökologische Baubegleitung, Auswirkungen auf die sogenannten „Allerweltsarten“ weitgehend vermieden werden. Nicht planungsrelevante Arten, die einem Anflugrisiko unterliegen, wurden bei der Ermittlung des Gefährdungspotenzials durch Leitungsanflug berücksichtigt. Insgesamt treten für die nicht planungsrelevanten Vogelarten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht ein.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wurden folgende Maßnahmen formuliert, in die landschaftspflegerischen Begleitpläne übernommen und mit diesem Bescheid festgesetzt:

- Schutzmaßnahmen für Fledermäuse vor baubedingter Beeinträchtigung möglicher Fledermausquartiere (Baumhöhlenkontrolle vor Fällung, Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme, Anbieten von Ersatzquartieren), sofern zum Erhalt vorgesehene Höhlenbäume unvorhergesehen doch nicht erhalten werden können oder im Rahmen der bauvorbereitenden Arbeiten Höhlenbäume neu entdeckt werden,
- Schutz und Erhalt von Einzelbäumen mit Habitatfunktion (z.B. Höhlenbäume),
- Schutzmaßnahmen für Amphibien,
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Brutvogelschutz im Offenland (z.B. Bauzeitenregelung für Baufeldräumung und/oder Baumaßnahmen),
- bauvorbereitende Maßnahmen zum Brutvogelschutz in Gehölzbeständen (z.B. Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme),
- Vermeidung von Störungen zum Schutz sonstiger besonders empfindlicher, seltener, koloniebrütender oder standorttreuer gehölzbrütender Vogelarten (insbesondere Bauzeitenregelungen),

- Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel durch Markierung der Erdseile in vogelschlaggefährdeten Bereichen,
- Umhängen von Turmfalkennistkästen von Rückbaumasten der Bestandsleitung an Neubaumaste,
- Schutzmaßnahmen für Haselmäuse vor baubedingter Beeinträchtigung besiedelter Gehölzbestände und potenzieller Habitate (Anbieten von Nistkästen außerhalb vor Baubeginn, Bauzeitenregelung für Gehölzentnahme),
- Schutzmaßnahmen für aquatische Organismen (Fische) (Vermeidung/Verminderung von baustellenbedingten Einleitungen in besiedelte Gewässerabschnitte, Schutzmaßnahmen gegen Verschlämmung wie Klär-/Absetzbecken oder Strohballenfilter).

Der ebenfalls festgesetzten ökologischen Baubegleitung kommt besondere Bedeutung für die Gewährleistung der artenschutzrechtlich erforderlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu.

Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde werden unter Beachtung der festgesetzten Vermeidungsmaßnahmen für keine der geprüften Arten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt. Zudem wurde dargelegt, dass die Populationen der potenziell betroffenen Tierarten und –gruppen, insbesondere der Avifauna in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben bzw. dass sich deren aktueller Erhaltungszustand nicht verschlechtert. Somit liegen auch keine Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen i.S. von § 19 BNatSchG vor. Insgesamt kann die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG festgestellt werden. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die Entscheidung über die Belange des Artenschutzes wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (HNB) getroffen. Die HNB bestätigt in ihren Stellungnahmen vom 29.10.2018, vom 23.12.2021 und vom 28.04.2022 das Ergebnis der Artenschutzprüfung. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich. Die von der HNB geforderten Auflagen sind ohnehin schon Bestandteil der Antragsunterlagen und damit verbindlich umzusetzen oder werden als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzt.

In ihren Einwendungen machen die Bürgerinitiativen „…weil wir Meiswinkel lieben“ (Eingang der letzten Ergänzung am 29.03.2022 zur 2.Planänderung) und Junkernhees (Eingang der letzten Ergänzung am 08.04.2022) auf Vorkommen bzw. Sichtungen unterschiedlicher Tierarten innerhalb des Untersuchungsraumes (Mast 378, durch BI „…weil wir Meiswinkel lieben“ und Standort der UA Junkernhees durch BI Junkernhees) aufmerksam. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Gruppen der Vögel, Amphibien und Reptilien. Im Einzelnen wird innerhalb der Einwendungen auf die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Weißstorch, Graureiher und Eisvogel (Vogelarten), Blindschleiche und Ringelnatter (Reptilien) sowie den Bergmolch (Amphibien) verwiesen. Für die Arten Blindschleiche, Ringelnatter, Bergmolch, Rotmilan und Schwarzstorch, die durch die BI „…weil wir Meiswinkel lieben“ benannt wurden, konnte innerhalb der Erkundungs- und Kartiermaßnahmen der Vorhabenträgerin (letzte Kartierung des gesamten Trassenverlaufs im Jahr 2020) kein Nachweis erbracht werden. Gleiches gilt bspw. für den Weißstorch der durch die BI Junkernhees beobachtet und dokumentiert wurde. Da ein Vorkommen der genannten Arten nicht vollständig auszuschließen ist (in Bezug auf sämtliche genannten Arten), besteht eine generell anzunehmende Beeinträchtigung dieser Arten. In Bezug auf die Gruppe der Vögel sind an den durch die beiden BI aufgeführten Standorten generell Vogelschutzmarkierungen der Erdseile vorgesehen, die damit auch einen Schutz der hier aufgeführten Vogelarten mit abdecken. Darüber hinaus werden sämtliche Baumaßnahmen durch eine ÖBB begleitet. Desweiteren wird zum Schutz der hier genannten Arten auf die Nebenbestimmungen 5.3.2 (ÖBB) und 5.3.16 (Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen gem. Angabe im LBP) im Abschnitt A verwiesen, die mit diesem Beschluss festgesetzt werden.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Olpe hat vorgetragen, dass die Ergebnisse der naturschutzfachlichen Erhebungen im Hinblick auf einige planungsrelevante Arten nicht plausibel erscheinen. Der Umfang der Ermittlung der betroffenen Arten entspricht der im Scopingverfahren abgestimmten Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller zusätzlich hinzugezogenen Hinweise und Daten und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Auswirkungen durch das Vorhaben und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit bewerten zu können.

Dies gilt auch für die von der UNB beim Kreis Olpe befürchteten Defizite in der Erfassung der Schlingnatter und der Haselmaus. Bezüglich der

Schlingnatter wurde dargelegt, dass die vom LANUV veröffentlichten Methodenstandards, in diesem Fall der Einsatz von Schlangenbrettern, zur Anwendung gekommen sind. Eine quantitative Erfassung aller Haselmäuse war nicht erforderlich, da wirksame Vermeidungsmaßnahmen schon dann umgesetzt werden, wenn in potentiell geeigneten Habitaten Einzelnachweise vorliegen. Verbleibende Restunsicherheiten hinsichtlich der Verbreitung der Haselmaus wird durch den Einsatz der ökologischen Betriebsbegleitung (ÖBB) begegnet. Die jeweils erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen werden vor Beginn der Baumaßnahme in den einzelnen Abschnitten mit den zuständigen unteren Naturschutzbehörden abgestimmt. Nach den Kartierungen auftretende Erkenntnisse zur Verbreitung gefährdeter Arten werden ebenfalls von der ÖBB berücksichtigt, z.B. die von der UNB beim Kreis Olpe angeführte Uhubrut bei Wenden.

Auch für das von der Stadt Kreuztal, vom Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie von der Naturschutzinitiative e.V. befürchtete Erfassungsdefizit hinsichtlich der Fledermausfauna gilt, dass die Datengrundlagen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichen, um die Auswirkungen durch das Vorhaben und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit bewerten zu können. Da potenzielle Beeinträchtigungen der Fledermausfauna sowohl hinsichtlich des Freileitungsbaus als auch des Baus der UA Junkernhees nur dann zu erwarten sind, wenn Quartierbäume entfernt oder beeinträchtigt werden, war der Umfang der Untersuchungen angemessen und ausreichend, um die artenschutzrechtliche Zulässigkeit der Vorhaben bewerten zu können. Insbesondere waren weder eine Quartiersuche an Gebäuden noch Netzfänge erforderlich.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. haben ausgeführt, dass eine Brutkolonie des Graureihers in unmittelbarer Trassennähe bei der geplanten UA Junkernhees nicht erkannt worden sei und im Bereich des Anlagenstandortes und der Heeswiesen ein wichtiges Nahrungshabitat entfalle. Zudem seien Brutvorkommen des Eisvogels, des Schwarzspechts und des Grünspechts durch den Bau der UA Junkernhees gefährdet. Zudem seien Brutvorkommen von Nilgans und Kanadagans im Umfeld sowie Silberreiher und Weißstörche als Nahrungsgäste während der Wintermonate betroffen. Zum Graureiher ist zu sagen, dass im Zuge der Nachkartierung im Jahr 2020 eine Kolonie westlich von Junkernhees und etwa 450 m nördlich des Mast 373 kartiert wurde. Hierbei handelt es sich um eine Kolonie von 15 Brutpaaren.

Zum Schutz dieser Kolonie greift die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme „Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel“. Durch die Nachkartierung wurde ebenfalls der Star als Brutvogel neu entdeckt. Im Trassenverlauf von Fellinghausen bis Meiswinkel sind 16 Brutpaare bekannt. Es ist zu erwarten, dass noch mehr Brutpaare innerhalb des Trassenverlaufs vorzufinden sind. Zum Schutz dieser Brutpaare greifen die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen „Bauzeitenregelung für planungsrelevante Brutvogelarten“ und „Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel“. Grün- und Schwarzspecht wurden im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen, die Brutplätze liegen allerdings in einer Entfernung zu den Vorhaben, die erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen ausschließen. Der Eisvogel wurde im Rahmen der bisherigen systematischen Kartierungen nicht nachgewiesen. Sollte sich nach Ende der Kartieperiode an einem der Kleingewässer im Umfeld der geplanten UA Junkernhees ein Brutpaar angesiedelt haben, entfaltet sich dennoch keine Relevanz, da Gewässer grundsätzlich nicht beansprucht werden und der Eisvogel weder besonders störungsanfällig noch anfluggefährdet ist. Für Einzelvorkommen der hochmobilen Art als Nahrungsgast an Gewässern im Umfeld des Vorhabens wird das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Beeinträchtigungen ebenso ausgeschlossen. Die genannten Gänsearten und Nahrungsgäste sind im Rahmen der allgemeinen Betrachtung zum Kollisionsrisiko berücksichtigt worden. Sowohl die Gänsearten, als auch die Entenarten und der Zwergsäger wie auch der Zwergtaucher und Höckerschwan wurden als Nahrungs- und winterliche Rastgäste am Ahauser Stausee erfasst. Dieses Habitat befindet sich etwa 1 km nördlich des Trassenverlaufs. Der Ahauser Stausee wird weder durch die beantragte Trasse gequert noch überspannt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Stadt Kreuztal befürchtet, dass nicht alle Wirkpfade hinsichtlich Beeinträchtigungen von Tieren berücksichtigt wurden. Hierzu ist die Planfeststellungsbehörde der Auffassung, dass die Auswirkungsanalyse auf Basis des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes und damit zutreffend erfolgt ist. Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse ist nach wissenschaftlichem Kenntnisstand sehr gering. Die Auswirkungen des sehr geringen Kollisionsrisikos von Fledermäusen sind als nicht relevant einzustufen. Erhebliche, planungsrelevante Auswirkungen elektromagnetischer Felder, von Schallemissionen durch den Koronaeffekt oder von Infraschall auf

Tiere sind nicht bekannt. Potenzielle Auswirkungen durch nächtliche Beleuchtung sind auszuschließen, da eine dauerhafte Beleuchtung der Freileitung und der UA Junkernhees nicht erforderlich ist.

Die Stadt Kreuztal hat zudem vorgetragen, dass der Untersuchungsraum für faunistische Untersuchungen sowohl für die Freileitung als auch für die UA Junkernhees zu klein bemessen sei. Der Untersuchungsraum entspricht der im Scopingverfahren abgestimmten Vorgehensweise unter Berücksichtigung aller zusätzlich hinzugezogenen Hinweise und Daten und ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausreichend, um die Auswirkungen durch das Vorhaben und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit bewerten zu können. Dies gilt auch für den Untersuchungsraum für die UA Junkernhees.

Die UNB beim Kreis Olpe hat vorgetragen, dass die Maßnahmen zur Vermeidung des Tötungsverbotes für die Haselmaus nicht ausreichen. Dieser Einschätzung folgt die Planfeststellungsbehörde nicht, da die von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Bauzeitenbeschränkungen und Maßnahmen ausreichend sind und durch die ÖBB begleitet und kontrolliert werden. Ferner wurde befürchtet, dass die Vogelschutzmarkierungen Kollisionen des Uhus nicht verhindern könnten. Hierzu liegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich plausible Erkenntnisse dazu vor, dass Eulenvögel aufgrund ihrer Physiologie die Vogelschutzmarkierungen gut wahrnehmen können.

Im Anhörungsverfahren wurde von mehreren Seiten vorgetragen, dass die naturschutzfachlichen Grundlagendaten veraltet seien. Im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2017) wird hierzu ausgeführt, dass faunistische Datengrundlagen nicht älter als sieben Jahre sein dürfen, die Erhebungen zum Zeitpunkt der Entscheidung aber möglichst nicht mehr als fünf Jahre zurückliegen sollten. Sollten diese Zeitspannen überschritten werden, sind Plausibilitätskontrollen durchzuführen. Dies hat die Vorhabenträgerin im Jahre 2020 durch eine komplette Neukartierung der Antragstrasse getan. Im Rahmen dieser Nachkartierung wurden mehrere neue Arten innerhalb des Untersuchungsraumes vorgefunden und in der Auswirkungsanalyse berücksichtigt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. haben vorgetragen, dass die Antragstrasse im Bereich von

Helden näher an Brutgebiete der Feldlerche heranrücke und ein Monitoring erforderlich sei. Die zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen der Feldlerche notwendigen Maßnahmen werden der Vorhabenträgerin aufgegeben, nach Beendigung der Baumaßnahmen sind keine weiteren Beeinträchtigungen der Brutplätze durch die Leitung zu erwarten, sodass kein Monitoring der Feldlerche erforderlich ist.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. haben gefordert, während der Bauphase Schutzmaßnahmen für wandernde Amphibienarten zu ergreifen. Entsprechende Maßnahmen sind in den Antragsunterlagen vorgesehen und werden mit diesem Bescheid festgesetzt. Auch die geforderte ökologische Baubegleitung ist vorgesehen. Die ebenfalls befürchtete Barrierewirkung der geplanten UA Junkernhees für wandernde Amphibienarten bzw. die befürchtete Beeinträchtigung eines potenziellen Landlebensraumes werden von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Nach Bau des vergleichsweise kleinen Baukörpers ist weder die Amphibienwanderung beeinträchtigt, noch geht ein essentieller Bestandteil eines Amphibienlebensraumes verloren. Ebenfalls nicht vom Bau der UA Junkernhees beeinträchtigt werden potenzielle Vorkommen der „Barrenringelnatter“. Für die Ringelnattern ist der vorgesehene Standort maximal ein potenzielles Nahrungshabitat.

Der Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände und der Naturschutzinitiative e.V., die zu verwendenden Vogelschutzmarker im Planfeststellungsbeschluss festzulegen, wurde nachgekommen. Nicht gefolgt wird der Forderung, die Markierungen auf der gesamten Trassenlänge anzubringen. Im Zuge der ergänzenden Kollisionsbetrachtung, mit Stand November 2021, haben sich die Abschnitte, die einem erhöhten Kollisionsrisiko unterliegen, bereichsweise im Vergleich zur ursprünglichen Planung geändert. Nach den vorgenommenen Untersuchungen und Nachkartierungen besteht einzig in den Bereichen zwischen den Masten 323 - 337 und 368 - 381 ein Gefährdungspotenzial durch Leitungsanflug. Außerhalb dieser Bereiche ist nicht mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial zu rechnen. Die Festlegung weiterer Markierungen auf der gesamten Trassenlänge ist vor diesem Hintergrund nicht zu rechtfertigen. Die Art der Vogelschutzmarker ist nach aktuellen ornithologischen Erkenntnissen zu wählen. Die Marker sind in einem Abstand von maximal 15 m anzubringen. Die Funktionsfähigkeit der Vogelschutzmarker ist spätestens alle drei Jahre zu überprüfen, nicht mehr funktionsfähige Marker sind zu ersetzen.

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreis Siegen-Wittgenstein gibt in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass das Bachneunauge innerhalb des Artenschutzgutachten nicht betrachtet wird. Diese Art wird jedoch weder innerhalb der Messtischabfrage noch im Fundortkataster oder einem Schutzgebietsdokument aufgelistet. Somit erfolgte keine Betrachtung dieser Art. Da aber das Bachneunauge häufig mit der Groppe vergesellschaftet ist, greifen die vorgesehenen Schutzmaßnahmen der Groppe ebenfalls für das Bachneunauge.

5.4.4.2 Natura 2000-Gebiete

Das Leitungsbauvorhaben steht mit den Vorschriften des § 34 BNatSchG im Einklang, die dem Schutz von FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten (Natura 2000-Gebieten) dienen. Als erheblich zu wertende Beeinträchtigungen der FFH-Gebiete DE 4813-302 „Attendorner Tropfsteinhöhle“, DE 4913-301 „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“, DE 4913-302 „Wacholderheide Kihlenberg“ und DE 5113-301 „Heiden und Magerrasen Trupbach“ lassen sich nach dem Ergebnis der durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung ausschließen.

Der FFH-Gebietsschutz steht dem Vorhaben daher nicht entgegen. Eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG / Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nicht erforderlich. Betroffenheiten weiterer Natura 2000-Gebiete ergeben sich schon aufgrund ihrer Lage und Entfernung zur planfestgestellten Leitungstrasse und Umspannanlage nicht.

Projekte, die einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, sind gem. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen oder dem Schutzzweck des Gebietes zu überprüfen („FFH-Verträglichkeitsprüfung“). Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass das Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen (Summation) unter Einbeziehung von Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowie eines Risikomanagements zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig, es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG vor.

Nach den Regelungen der VV-Habitatschutz (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH-RL und

der VRL zum Habitatschutz, Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 06.06.2016) gliedert sich diese Überprüfung in drei Stufen. Nur wenn bzw. soweit Beeinträchtigungen offensichtlich auszuschließen sind, kann es mit der Stufe I, der FFH-Vorprüfung bzw. dem sog. „Screening“ sein Bewenden haben. Ist dies nicht der Fall, muss als Stufe II die vertiefende Prüfung der Erheblichkeit durchgeführt werden (FFH-Verträglichkeitsprüfung). Ergibt sie, dass erhebliche Beeinträchtigungen trotz Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden können, bedarf es ggf. eines Ausnahmeverfahrens der Stufe III.

Voraussetzung für die Beurteilung der projektbedingten Einwirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, allerdings muss die Methode den für die Verträglichkeitsprüfung allgemein maßgeblichen Standard der „besten wissenschaftlichen Erkenntnisse“ einhalten. Insofern ist es nicht erforderlich, das floristische und faunistische Inventar des Gebietes flächendeckend und umfassend zu ermitteln. Vielmehr bedarf es einer Erfassung und Bewertung der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile, die die Bewertung der Projektwirkungen ermöglicht. Die maßgeblichen Gebietsbestandteile sind signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL, einschließlich der charakteristischen Arten, sowie FFH-Arten des Anhangs II der FFH-RL.

Die Vorhabenträgerin hat für die FFH-Verträglichkeitsprüfung FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen erstellen lassen und als Bestandteil der Umweltstudie mit den Antragsunterlagen vorgelegt. Die darin dokumentierten Untersuchungen entsprechen den rechtlichen Vorgaben, die sich aus dem BNatSchG, der dazu ergangenen Rechtsprechung und der VV-Habitatschutz ableiten lassen.

FFH-Gebiet „Attendorner Tropfsteinhöhle“ (DE 4813-302)

Im vorlaufenden Raumordnungsverfahren wurde für das FFH-Gebiet „Attendorner Tropfsteinhöhle“ im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen, dass die Projektwirkungen zu Beeinträchtigungen führen. Die planfestgestellte Trasse verläuft im Bereich des FFH-Gebietes in der im Raumord-

nungsverfahren geprüften Trasse. Zu den im Raumordnungsverfahren ermittelten maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes haben sich ebenfalls keine Änderungen ergeben.

Demnach hat die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit weiterhin Bestand. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes und der maßgeblichen Bestandteile von der Trasse sind sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen, auch Summationswirkungen treten nicht auf.

FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE 4913-301)

Im Rahmen des vorlaufenden Raumordnungsverfahrens wurde für das FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE 4913-301) festgestellt, dass Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich werden, um die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen. Im Scopingtermin wurden vier zu untersuchende Varianten für den Bereich Apollmicke festgelegt. Die Varianten wurden sowohl hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen als auch ihrer habitatschutzrechtlichen Wirkungen untersucht und bewertet. Für die beantragte Vorzugsvariante wurde die FFH-Verträglichkeit geprüft.

Das FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ ist ca. 286 ha groß und geprägt durch ausgedehnte Buchenwälder verschiedener Altersstadien auf dem Höhenrücken zwischen dem Veischede- und dem Olpetal. Zahlreiche kleine Quellbäche durchziehen die Wälder und werden teilweise von Erlen-Auenwäldern begleitet. Ein torfmoosreicher Erlen-Auenwald im NSG Einsiedelei ist sehr struktur- und artenreich und vermittelt zum Birken-Moorwald. Im Standard-Datenbogen (Stand 05/2017) werden als prioritäre Lebensraumtypen (LRT) Moorwälder (91D0) sowie Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0) angegeben. Weitere LRT im FFH-Gebiet sind Flüsse mit Unterwasservegetation (3260), Magere Flachland-Mähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) (6510) sowie Hainsimsen-Buchenwälder (9110). Während für die Moorwälder ein hervorragender Erhaltungszustand angegeben wird, befinden sich die übrigen LRT gem. Standard-Datenbogen in einem guten Erhaltungszustand. Es werden keine Arten nach Anhang II der FFH-RL gemeldet, wohl aber auf bedeutsame Vorkommen von Grauspecht, Raufußkauz, Schwarzspecht und Schwarzstorch hingewiesen.

Neben dem allgemeinen Ziel für Natura 2000-Gebiete, der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten LRT nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-RL, wurden vom LANUV differenzierte gebietsbezogene Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für alle genannten LRT formuliert und veröffentlicht. Das FFH-Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“, ausgewiesen durch Verordnung der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.06.2004. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind in der Schutzgebietsverordnung festgesetzt und bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Prüfmaßstab heranzuziehen.

Im Untersuchungsraum von 500 m beiderseits der Leitungstrasse wurden Vorkommen der beiden gemeldeten LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Moorwälder“ (91D0*) bestätigt. Die Hainsimsen-Buchenwälder haben insgesamt einen großen flächenmäßigen Anteil im Schutzgebiet und reichen bis an die Schutzgebietsgrenzen im Talraum heran. Die potenziell in Anspruch genommenen Bereiche randlich der Bestandstrasse sind derzeit in einem mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (Stufe C). Die erfasste Moorwaldfläche befindet sich an der Nordgrenze der westlichen Teilfläche des Schutzgebietes. Die übrigen für das FFH-Gebiet gemeldeten LRT befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes und damit in einer Entfernung von mehr als 500 m zur Leitungstrasse. Die Vogelarten, die im Standard-Datenbogen aufgeführt werden, gehören zu den charakteristischen Tierarten des LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110). Trassennah konnten im Rahmen der avifaunistischen Erfassung Brutvorkommen des Schwarzspechtes und des Raufußkauzes nachgewiesen werden. Diese befinden sich in den Waldflächen östlich der Tallage. Der Grauspecht konnte im Rahmen der avifaunistischen Erfassung nicht trassennah nachgewiesen werden. Seit vielen Jahren ist ein Brutplatz des Schwarzstorchs im FFH-Gebiet westlich Einsiedelei bekannt. Gemäß Raumnutzungsanalyse sind verstärkt Flugbewegungen im Horstbereich nördlich von Apollmicke aufgetreten. Die Tiere fliegen dabei überwiegend nach Nordwesten in Richtung Oberveischede. Überwiegend waren Flugbewegungen über dem Waldbereich festzustellen, dort schraubten sich die Schwarzstörche auf 100 - 300 m Höhe. Direkte Flugbewegungen innerhalb der Leitungstrasse bzw. die Trasse querend in weniger als 50 m

Höhe konnten ebenfalls festgestellt werden, waren aber vergleichsweise selten.

Im Bereich Apollmicke teilt ein unbewaldeter Talraum das FFH-Gebiet in zwei Teilflächen. Innerhalb des Talraums verlaufen derzeit drei Bestandsleitungen, mittig die zu ersetzende 220-kV-Freileitung Bl. 2319, flankiert von den 110-kV-Freileitungen Bl. 2408 sowie Bl. 0474. Für die Errichtung der planfestzustellenden 380-kV-Freileitung werden die Bestandsleitungen zurückgebaut. Im frei gewordenen Talraum wird eine kombinierte 380-/110-kV-Freileitung errichtet. Der verwendete Masttyp wurde im Bereich des FFH-Gebietes angepasst. Es werden breit ausladende, sogenannte „Storchenmasten“ mit ca. 40 m Höhe verwendet, um das Kollisionsrisiko des Schwarzstorches zu minimieren. Die zweite 110-kV-Bestandsleitung wird im Talraum als Erdkabel verlegt. In einer Konfliktanalyse wurden für den Rückbau der drei Freileitungen, den Neubau einer kombinierten Freileitung und die Verlegung des Erdkabels alle grundsätzlich möglichen Wirkfaktoren auf ihre Relevanz hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das FFH-Gebiet geprüft. Dabei wurden sowohl die temporären baubedingten Wirkungen als auch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen betrachtet.

Da sich alle Bestandsleitungen einschließlich Maststandorten sowie erforderlichen Arbeitsflächen außerhalb des FFH-Gebietes befinden, können während des Rückbaus der Bestandsleitungen ausschließlich indirekte Wirkungen durch optische und akustische Reize auftreten. Durch den Leitungsneubau treten bau- und anlagebedingt punktuelle Auswirkungen an den Maststandorten auf, die außerhalb des FFH-Gebietes liegen. Auch die Mastbaustellen, Arbeitsflächen und Seilwindenplätze befinden sich außerhalb des Schutzgebietes und werden über bestehende Wege oder neu zu errichtende Zufahrten außerhalb des Schutzgebietes angefahren. Indirekte baubedingte akustische und optische Wirkungen sind auch durch den Leitungsneubau nicht auszuschließen. Der Schutzstreifen der Bestandsleitungen entfällt nach deren Rückbau. Der für die Neubauleitung notwendige Schutzstreifen umfasst Teile des alten Schutzstreifens und erstreckt sich abschnittsweise in das FFH-Gebiet hinein, sodass dauerhaft Höhenbegrenzungen in Waldbereichen des Schutzgebietes möglich sind. Durch die Pflege des Schutzstreifens sind anlagebedinge Störungen in das Schutzgebiet hinein möglich. Durch Leitungsrückbau von drei parallel verlaufenden Freileitungen mit ca. 30 m bis 40 m Höhe und Leitungsneubau einer Freileitung mit ca. 40 m Höhe verändert sich das Kollisionsrisiko

für Vögel. Durch die 1. Planänderung verschiebt sich der Maststandort des Mast 329 um etwa 52 m in nördliche Richtung. Diese Verschiebung resultiert aus einer kleinräumigen Untersuchung möglicher Verschiebungen. Durch die vorgesehene Verschiebung wird die Entlastung des Pensionsbetriebes und der Anwohner bei gleichzeitiger technischer und habitatschutzrechtlicher Umsetzbarkeit gewährleistet. Da der Mast etwas tiefer liegen wird, erhöhen sich die Maste 328 - 330 um etwa 3 m. Wirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie durch Emissionen von Geräuschen und Stoffen der Freileitung auf Pflanzen und Tiere können ausgeschlossen werden.

Die Erdverkabelung soll überwiegend in einem bestehenden Weg parallel zur Schutzgebietsgrenze verlaufen. Entlang des Weges ist beidseitig der Trasse ein Arbeitsstreifen von jeweils 2 m Breite, in Teilbereichen auch von 5 m, erforderlich. Innerhalb des FFH-Gebietes ist im Bereich von zwei Wegen und einer Wiesenfläche eine temporäre Lagerfläche vorgesehen, die übrigen Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Auch für die Erdverkabelung ist ein von Gehölzen frei zu haltender Schutzstreifen einzurichten, der im Wegesverlauf eine Breite von 2,5 m, außerhalb von 6,5 m hat. Während der Bauphase sind indirekte optische und akustische Störwirkungen möglich. Betriebsbedingte Wirkungen auf Pflanzen und Tiere durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie durch mit dem Betrieb des Erdkabels verbundene geringfügige Erwärmung des Bodens können ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sind dort denkbar, wo Flächeninanspruchnahme oder indirekte Wirkungen maßgebliche Bestandteile überlagern. Dies ist vorliegend dauerhaft der Fall durch den Schutzstreifen der Freileitung mit Höhenbegrenzung für Waldbereiche sowie durch den Schutzstreifen für das Erdkabel mit Freihaltung von Gehölzen und Sträuchern. Temporär treten Beeinträchtigungen durch den Arbeitsstreifen zur Verlegung des Erdkabels auf. Die Arbeitsbereiche werden nach der Baumaßnahme rekultiviert. Möglich sind zudem dauerhafte Wirkungen auf charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen durch das veränderte Kollisionsrisiko an der neu errichteten Freileitung sowie temporäre Störwirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen durch Rückbau und Bau von Freileitungen und Erdkabel.

Zu betrachten sind Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im Untersuchungsraum einschließlich ihrer charakteristischen Arten. Alle anderen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes befinden sich in einer Entfernung, die erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausschließt. Für den prioritären Lebensraumtyp „Moorwald“ (91D0), für den im Untersuchungsraum keine charakteristischen Arten nachgewiesen wurden, können aufgrund der Entfernung von 250 m zu Arbeitsflächen und Schutzstreifen erhebliche Beeinträchtigungen ebenfalls ausgeschlossen werden.

Im Waldrandbereich haben sich innerhalb des bestehenden Schutzstreifens Flächen entwickelt, die dem Lebensraumtyp „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) zuzuordnen sind. Da die Flächen im Bestand bereits einer Wuchshöhenbegrenzung unterliegen, können zusätzliche Wirkungen ausgeschlossen werden. Durch den Ersatzneubau der Freileitung werden künftig drei weitere Bereiche des LRT neu mit einer Wuchshöhenbegrenzung belegt. Alle drei Flächen wurden gutachterlich als im mittleren bis schlechten Erhaltungszustand bewertet (Kategorie C) und haben insgesamt eine Fläche von etwa 1.520 m². Da die LRT-Fläche nicht im Sinne einer Versiegelung vollständig in Anspruch genommen wird, sondern sich durch die dauerhaften Pflegemaßnahmen am Schutzstreifen ein Waldrand entwickeln wird, wird gutachterlich ein Funktionsverlust von 50 % eingeschätzt. Der Schätzung kann gefolgt werden.

Durch die Verlegung des Erdkabels werden im Arbeitsstreifen Flächen des LRT von ca. 850 m² temporär in Anspruch genommen. Im Sinne einer „Worst-Case-Betrachtung“ wird die vollständige Entfernung der Vegetation im Arbeitsstreifen angenommen. Die Gehölzbestände im Arbeitsstreifen werden anschließend vollständig wiederhergestellt. Der Schutzstreifen für das Erdkabel liegt außerhalb der LRT-Flächen.

Baubedingt sind Störungen des Schwarzstorches und des Schwarzspechtes (charakteristische Arten des LRT „Hainsimsen-Buchenwald) nicht auszuschließen. Es sind Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (Bauzeitenvorgabe) vorgesehen, um Beeinträchtigungen des Fortpflanzungserfolgs zu vermeiden. Baubedingte Störungen im Nahrungshabitat sind zeitlich und räumlich so begrenzt, dass keine relevanten Wirkungen zu konstatieren sind. Baubedingte Störungen für den Raufußkauz sind nicht zu befürchten.

Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen insbesondere folgende Vermeidungsmaßnahmen, die auch im Sinne der Eingriffsregelung umzusetzen sind:

- Schutz von an Bauflächen angrenzenden Gehölzen gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4,
- Schutzmaßnahmen für an Bauflächen angrenzende sensible Biotope (z.B. Feuchtbiotope, Gewässer),
- Entwicklung stufiger Waldmäntel nach Inanspruchnahme von Waldbeständen,
- Beschränkung des Oberbodenabtrags und der Rodungsarbeiten auf Arbeitsflächen und in neuen Schutzstreifenbereichen auf das unbedingt erforderliche Maß, insbesondere in Waldbereichen,
- artspezifische Bauzeitenregelungen für Bauausführung und vorbereitende Maßnahmen, artspezifisch für planungsrelevante Brut- und Rastvogelarten,
- Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel.

Potenzielle kumulierende Wirkungen wurden hinsichtlich der Windparkplanung „Rahrbacher Weidekämpen“ (Vorrangfläche) südlich von Apollmicke untersucht. Da der Windpark keine Flächen im FFH-Gebiet beansprucht, waren ausschließlich mögliche indirekte Auswirkungen auf den Schwarzstorch zu betrachten. Im Verfahren zur Ausweisung der Vorrangfläche wurde keine relevante Auswirkung des Vorhabens auf den Schwarzstorch konstatiert, sodass auch kumulative Wirkungen mit der hier zu betrachtenden Planung ausgeschlossen werden können.

Für die Bewertung der Erheblichkeit der beschriebenen Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile des FFH-Gebietes wurde auf die „Fachinformationen und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil der Fachkonventionen“ (LAMBRECHT & TRAUTNER, 2007), herausgegeben vom BMU, zurückgegriffen. Danach bleiben unter Berücksichtigung der festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen sowohl die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps (LRT) „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) als auch die Beeinträchtigungen der charakteristischen Vogelarten des LRT 9110 unterhalb der Erheblichkeitsschwellen.

In der Gesamtbetrachtung können unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE 4913-301) festgestellt werden.

FFH-Gebiet „Wacholderheide Kihlenberg“ (DE 4913-302)

Im vorlaufenden Raumordnungsverfahren wurde für das FFH-Gebiet „Wacholderheide Kihlenberg“ im Rahmen einer Vorprüfung ausgeschlossen, dass die Projektwirkungen zu Beeinträchtigungen führen. Die planfestgestellte Trasse verläuft im Bereich des FFH-Gebietes in der im Raumordnungsverfahren geprüften Trasse. Zu den im Raumordnungsverfahren ermittelten maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebietes haben sich ebenfalls keine Änderungen ergeben.

Demnach hat die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit weiterhin Bestand. Aufgrund der Entfernung des FFH-Gebietes und der maßgeblichen Bestandteile von der Trasse, abschirmender Wirkungen bestehender Waldflächen sowie aufgrund von Vorbelastungen sind sowohl direkte als auch indirekte Beeinträchtigungen ausgeschlossen, auch Summationswirkungen treten nicht auf.

FFH-Gebiet „Heiden- und Magerrasen Trupbach“ (DE 5113-301)

Im Rahmen des vorlaufenden Raumordnungsverfahrens wurde für das FFH-Gebiet „Heiden- und Magerrasen Trupbach“ (DE 5113-301) festgestellt, dass Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen erforderlich werden, um die FFH-Verträglichkeit sicherzustellen.

Das FFH-Gebiet „Heiden- und Magerrasen Trupbach“ im Kreis Siegen-Wittgenstein ist ca. 85 ha groß und geprägt durch die teilweise aufgegebene Nutzung der Hochflächen eines Truppenübungsplatzes. Entwickelt hat sich ein Mosaik aus Heiden und Magergrünland in verschiedenen Sukzessionsstadien. Kleingewässer in verdichteten Bodensenken dienen als Laichgewässer für mehrere Amphibienarten. Die offenen bis halboffenen Biotope bieten Lebensraum für mehrere Schmetterlings- und Libellenarten sowie viele gefährdete Pflanzenarten. Die trockenen Heiden bilden mit den artenreichen Borstgrasrasen und Magergrünlandflächen einen großen, zusammenhängenden nährstoffarmen Offenlandkomplex, der ein wichtiger Baustein des Natura 2000-Netzwerkes ist.

Im Standard-Datenbogen (Stand 04/2017) wird als prioritärer Lebensraumtyp (LRT) der Borstgrasrasen im Mittelgebirge (6230) angegeben. Weitere LRT im FFH-Gebiet sind Trockene Heidegebiete (4030) sowie Magere Flachland-Mähwiesen (Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen) (6510). Während für die Trockenen Heidegebiete ein hervorragender Erhaltungszustand angegeben wird, befinden sich die übrigen LRT gem. Standard-Datenbogen in einem guten Erhaltungszustand. Es werden keine Arten nach Anhang II der FFH-RL gemeldet, wohl aber auf ein bedeutsames Vorkommen der Heidelerche hingewiesen.

Neben dem allgemeinen Ziel für Natura 2000-Gebiete, der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Standard-Datenbogen genannten und für die Meldung als FFH-Gebiet signifikanten LRT nach Anhang I sowie Arten des Anhangs II der FFH-RL, wurden vom LANUV differenzierte gebietsbezogene Erhaltungsziele und Erhaltungsmaßnahmen für alle genannten LRT formuliert und veröffentlicht. Das FFH-Gebiet ist teilweise deckungsgleich mit dem Naturschutzgebiet „Kirrberg“, ausgewiesen durch den Landschaftsplan Freudenberg des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 18.12.2003. Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind im Landschaftsplan festgesetzt und bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung als Prüfmaßstab heranzuziehen.

Im Untersuchungsraum von 500 m beiderseits der Leitungstrasse wurden Vorkommen der beiden gemeldeten LRT „Trockene Heidegebiete“ (4030) und „Borstgrasrasen im Mittelgebirge“ (6230) auf mehreren Flächen kartiert, wobei letztgenannter nur mit kleinen Anteilen vertreten ist. Die Vorkommen des LRT „Magere Flachland-Mähwiesen“ (6510) befinden sich außerhalb des Untersuchungsraumes in einer Entfernung von mehr als 500 m zur Leitungstrasse. Die Heidelerche ist als charakteristische Vogelart des LRT „Trockene Heidegebiete“ anzusehen und wurde mit sechs Brutpaaren im Untersuchungsraum nachgewiesen, wobei sich eines der Brutvorkommen in 2015 unmittelbar im Trassenbereich befand. Bei der Nachkartierung in 2020 wurden zwei Brutpaare der Heidelerche erfasst.

Am westlichen Rand des FFH-Gebietes „Heiden und Magerrasen Trupbach“ verlaufen derzeit zwei Bestandsleitungen, westlich die zu ersetzende 220-kV-Freileitung Bl. 2319 der Vorhabenträgerin, östlich die 110-kV-Freileitung Bl. 0071 der Westnetz. Im Bereich des FFH-Gebietes werden die Bestandsleitungen für die Errichtung der planfestzustellenden 380-/110-kV-Freileitung zurückgebaut. Im frei gewordenen Trassenraum

wird eine kombinierte 380-kV/-110-kV Freileitung errichtet. Hierdurch ergeben sich Masterhöhungen von mehr als 30 m.

In einer Konfliktanalyse wurden für den Rückbau der beiden Freileitungen, sowie für den Neubau der kombinierten Freileitung alle grundsätzlich möglichen Wirkfaktoren auf ihre Relevanz hinsichtlich potenzieller Auswirkungen auf das FFH-Gebiet geprüft. Dabei wurden sowohl die temporären baubedingten Wirkungen als auch die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen betrachtet.

Die Bestandsmasten befinden sich überwiegend angrenzend außerhalb des FFH-Gebietes, im südlichen Bereich stehen drei Masten randlich innerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Der Schutzstreifen der Bestandsleitung reicht in Teilen in das FFH-Gebiet hinein. Durch die 2. Planänderung werden die Maste 386 - 390 um etwa 5 m im Vergleich zur ursprünglichen Planung erhöht. Dieses hängt mit dem Einsatz einer schmaleren Mastform zusammen. Durch diese Mastform wird der benötigte Schutzstreifen etwas schmaler. Während des Rückbaus der Bestandsleitung sind baubedingt temporäre direkte und indirekte Wirkungen möglich. Die Maststandorte des Leitungsneubaus befinden sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen, Anfahrten zu den Baustellenbereichen erfolgen über bestehende Wege. Die Arbeitsflächen ragen teilweise in das FFH-Gebiet hinein. Neben baubedingten direkten Wirkungen können indirekte Wirkungen durch optische und akustische Reize auftreten. Die Wuchshöhenbegrenzung im Bestandsschutzstreifen entfällt nach Rückbau der Bestandsleitung dauerhaft in den Bereichen des Bestandsschutzstreifens, der nicht auch vom neuen Schutzstreifen der Bl. 4319 belegt wird. Der für die Neubauleitung erforderliche Schutzstreifen geht zum Teil über den Bestandsschutzstreifen hinaus und ragt teilweise neu in das FFH-Gebiet hinein, sodass dauerhaft Höhenbegrenzungen in Waldbereichen des Schutzgebietes möglich sind. Durch die Pflege des Schutzstreifens sind anlagebedinge Störungen in das Schutzgebiet hinein möglich. Durch den Rückbau von zwei parallel verlaufenden Freileitungen mit ca. 30 m Höhe und Neubau einer kombinierten Freileitung mit ca. 70 m Höhe in diesem Bereich verändert sich das Kollisionsrisiko für Vögel. Betriebsbedingte Wirkungen durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder sowie durch Emissionen von Geräuschen und Stoffen der Freileitung auf Pflanzen und Tiere können ausgeschlossen werden.

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes sind dort denkbar, wo Flächeninanspruchnahme oder indirekte Wirkungen maßgebliche Bestandteile räumlich überlagern. Dies ist vorliegend dauerhaft der Fall im Schutzstreifen der Freileitung durch die Höhenbegrenzung für Gehölze. Temporär treten Beeinträchtigungen durch die Arbeitsflächen für die Neubaumasten auf. Die Arbeitsbereiche werden nach der Baumaßnahme rekultiviert. Möglich sind zudem dauerhafte Wirkungen auf charakteristische Vogelarten der Lebensraumtypen durch ein verändertes Kollisionsrisiko an der neu errichteten Freileitung sowie temporäre Störwirkungen auf charakteristische Arten der Lebensraumtypen durch Rückbau und Bau der Freileitungen.

Zu betrachten sind Auswirkungen auf die Lebensraumtypen im Untersuchungsraum einschließlich ihrer charakteristischen Arten. Alle anderen maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebietes befinden sich in einer Entfernung, die erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausschließt. Für den prioritären Lebensraumtyp „Borstgrasrasen im Mittelgebirge“ (6230), für den im Untersuchungsraum keine charakteristischen Arten nachgewiesen wurden, können aufgrund der Entfernung von mehr als 200 m zu Arbeitsflächen und Schutzstreifen erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Direkte Beeinträchtigungen des LRT „Trockene Heidegebiete“ (4030) sind weder durch den Leitungsrückbau noch durch den Leitungsneubau zu besorgen, da sich alle Maststandorte und Arbeitsflächen außerhalb der kartierten Bereiche befinden. Als Maßnahme zur Schadensbegrenzung ist während der Baumaßnahmen darauf zu achten, dass die Arbeitsflächen wie geplant abgegrenzt werden. Dort, wo der Schutzstreifen Flächen des LRT überlagert, tritt ebenfalls keine Beeinträchtigung auf, da zum Schutz der Leitung keine Wuchshöhenbeschränkung der niedrig wachsenden Heidevegetation erforderlich ist. Baubedingte und damit temporäre akustische und optische Störungen der Heidelerche sind durch geeignete Schadensbegrenzungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen) zu vermeiden. Die Heidelerche gehört nicht zu den kollisionsgefährdeten Vogelarten und meidet auch nicht die Flächen unter Freileitungen. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Brutvorkommen der Heidelerche zu befürchten.

Als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung dienen insbesondere folgende Vermeidungsmaßnahmen, die auch im Sinne der Eingriffsregelung umzusetzen sind:

- Schutzmaßnahmen für an Bauflächen angrenzende sensible Biotope (z.B. Feuchtbiotope, Gewässer),
- artspezifische Bauzeitenregelungen für Bauausführung und vorbereitende Maßnahmen, artspezifisch für planungsrelevante Brut- und Rastvogelarten.

In der Gesamtbetrachtung können unter Berücksichtigung der festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Heiden und Magerrasen Trupbach“ (DE 5113-301) festgestellt werden.

Die Entscheidung über die FFH-Verträglichkeit wurde im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde (HNB) getroffen. Die HNB bestätigt in ihren Stellungnahmen vom 29.10.2018, vom 23.12.2021 und vom 28.04.2022 das Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Eine Abweichungsprüfung gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG / Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ist nicht erforderlich. Die von der HNB geforderten Auflagen sind ohnehin schon Bestandteil der Antragsunterlagen und damit verbindlich umzusetzen oder werden als Nebenbestimmungen zu diesem Bescheid festgesetzt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. haben vorgetragen, dass negative Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ nur reduziert, nicht aber ausgeschlossen werden können. So könne weder das Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch noch randliche Flächeninanspruchnahmen des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT9110) vollständig vermieden werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet umfassend und zutreffend ermittelt worden. Erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes sind unter Berücksichtigung der festgesetzten Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht zu besorgen. Dies gilt auch für das FFH-Gebiet „Heiden- und Magerrasen Trupbach“ und die dort vorkommende Heidelerche.

5.4.4.3 Sonstige Schutzgebiete

Die Trasse im planfestzustellenden Abschnitt in den Kreisen Olpe und Siegen-Wittgenstein verläuft durch den Naturpark „Sauerland-Rothaargebirge“, gegründet und vom Umweltministerium NRW anerkannt in 2015. Im Naturpark sind mehrere Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Von dem geplanten Leitungsneubau werden folgende Naturschutzgebiete (NSG) von der Trasse überspannt und von Mastbauten sowie temporären Baustellenflächen beansprucht:

- NSG 2.1.10 „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“,
- NSG OE-030 „Steinbruch Biggen“,
- NSG OE-031 „Auwald Biggen“,
- NSG SI-083 „Kirrberg“,
- NSG SI-086 „Erzebachtal“.

Das NSG „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ ist festgesetzt durch den Landschaftsplan Nr. 5 „Rothaarvorhöhen zwischen Olpe und Altenhundem“ des Kreises Olpe.

Es wurde festgesetzt zur Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten innerhalb eines großflächigen Waldkomplexes, der sich durch einen hohen Anteil artenreicher Buchenwälder, Birken-Moorwälder und Erlen-Auenwälder sowie im Zusammenhang mit dem Wald stehende schutzwürdige Grünland- und Gewässerbiotope auszeichnet. Die Festsetzung dient zudem der Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Vorkommen der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, die in den Anhängen I und II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Angegeben werden verschiedene Waldlebensraumtypen sowie Fließgewässer, die als Lebensräume für Vogelarten gem. Art. 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie dienen, genannt werden Rauhfußkauz, Schwarzstorch, Schwarzspecht und Grauspecht. Zudem erfolgte die Ausweisung aus wissenschaftlichen, natur-, landes- und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes.

Das NSG besteht aus zwei Teilflächen, die durch das Tal der Apollmicke geteilt werden, in dem im Wesentlichen auch die Bestands- sowie die

Neubautrasse verlaufen. Das NSG wird auf einer Länge von ca. 130 m überspannt, höhere Masten führen zur Verbreiterung der Schutzstreifen um maximal 30 m. Im Tal der Apollmicke werden sechs Masten neu errichtet, 20 Masten werden zurückgebaut. Innerhalb des NSG werden keine Masten neu errichtet, auch die temporären Arbeitsflächen der Neubau- und Rückbaumasten befinden sich außerhalb. Die Erdverkabelung der 110-kV-Freileitung der Westnetz verläuft auf ca. 100 m Länge innerhalb des Schutzgebietes, temporäre Bauflächen und Zuwegungen für die Erdverkabelung sind zum Teil innerhalb des Schutzgebietes notwendig. Die temporären Bauflächen werden auf Grünland im Randbereich des Schutzgebietes angelegt und nach der Erdkabelverlegung wieder rekultiviert. Aufgrund der Schutzstreifenerweiterung mit Wuchshöhenbeschränkung sind Gehölzentnahmen nur in geringem Umfang erforderlich. Insgesamt bleibt der Charakter des NSG erhalten. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das teilweise deckungsgleiche FFH-Gebiet „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ (DE-4913-301) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu besorgen sind.

Das NSG „Steinbruch Biggen“ ist ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Attendorn – Heggen – Helden“ des Kreises Olpe vom 02.11.2006. Schutzzweck ist Erhalt, Herstellung und Wiederherstellung überregional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten der Kalkfelsen und Carbonat-Standorte einschließlich ihrer Vergesellschaftungen. Zudem ist es ausgewiesen aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebietes. Das NSG „Steinbruch Biggen“ wird auf ca. 80 m überspannt, Maststandorte und temporäre Arbeitsflächen befinden sich außerhalb. Durch den Ersatzneubau entfällt eine der Bestandsleitungen. Im Bereich des NSG „Steinbruch Biggen“ verkleinert sich dadurch der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen.

Das NSG „Auwald Biggen“ ist ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Attendorn – Heggen – Helden“ des Kreises Olpe vom 02.11.2006. Es wurde ausgewiesen zur Erhaltung regional bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypi-

scher Tier- und Pflanzenarten eines Mittegebirgsflusses und ihrer Gemeinschaften unter Einschluss seines (amphibischen) Auensaums. Das NSG wird auf ca. 80 m überspannt. Maststandorte oder temporäre Arbeitsflächen liegen außerhalb, die durch das Gebiet führende Biggebrücke wird als Zuwegung für Baustellenflächen benötigt. Durch den Ersatzneubau entfällt eine der Bestandsleitungen. Im Bereich des NSG „Auwald Biggen“ verkleinert sich dadurch der gehölzfrei zu haltende Schutzstreifen.

Das NSG „Kirrberg“ ist ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Freudenberg“ des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 18.12.2003. Die Festsetzung erfolgte zur Erhaltung und Wiederherstellung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume überregional gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich landesweit gefährdeter Biotoptypen sowie Lebensräumen von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie, insbesondere von trockenen Heiden in Form von Calluna-Heiden, Ginster-Heiden, Borstgrasrasen, Magerwiesen und -weiden in Form von Glatthaferwiesen, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen, Niederwäldern, Stillgewässern sowie temporären Kleingewässern. Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgte zusätzlich zur Erhaltung und Wiederherstellung der oben genannten FFH-Lebensräume sowie der Vorkommen von Wiesenpieper, Wendehals, Heidelerche, Neuntöter, Kranich (Rastvogel) und Wespenbussard. Außerdem sollen der Erhalt und die Entwicklung der besonderen landschaftlichen Eigenart und Schönheit des Landschaftskomplexes erreicht werden.

Das NSG wird auf ca. 1.330 m Länge von der Neubauleitung gequert. Im Schutzgebiet werden drei Masten neu errichtet (387-389) sowie zehn Masten zurückgebaut. Für die Durchführung der Arbeiten sind sowohl Baustelleneinrichtungsflächen als auch Zuwegungen zu den einzelnen Maststandorten erforderlich, die nach der Bauzeit rekultiviert werden. Für den Ersatzneubau ist einseitig eine Schutzstreifenerweiterung erforderlich, der eine geringfügige einseitige Rücknahme des Bestandsschutzstreifens gegenübersteht. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das teilweise deckungsgleiche FFH-Gebiet „Heiden und Magerrasen Trupbach“ (DE-5113-301) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu besorgen sind.

Das NSG „Erzebachtal“ ist ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Kreuztal“ des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 10.07.2004. Die Festsetzung erfolgte zum Schutz und zur Entwicklung der typischen Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume eines reich strukturierten Talraumes mit entsprechenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere von naturnahem Bach, Quellfluren, Feucht- und Nassgrünland in Form von Sumpfdotterblumenwiesen und Waldsimsensumpf, feuchten Hochstaudenfluren in Form von Mädesüßfluren, Glatthaferwiesen, stehenden Kleingewässern, Höhlen und Stollen, Böden mit extremen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum einschließlich der Vorkommen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten der Feuchtwiesen und Fließgewässer.

Das Schutzgebiet wird auf ca. 10 m von einer Anbindungsleitung überspannt. Durch eine leichte Verschwenkung der Neubauleitung im Vergleich zur Bestandsleitung ist eine geringfügige Erweiterung des Schutzstreifens erforderlich.

Von dem geplanten Leitungsneubau werden folgende Landschaftsschutzgebiete (LSG) von der Trasse überspannt und von Mastbauten sowie temporären Baustellenflächen beansprucht:

- LSG 4812-0001 (Typ A) „Attendorn – Heggen – Helden“,
- LSG 4812-0002 (Typ B) „Attendorn – Heggen – Helden“,
- LSG 4711-015 „Rothaarvorhöhen“ (LSG Typ A und B gemäß Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe in Kraft seit 07.11.2020),
- LSG 4912-0001 (Typ A) „Wenden – Drolshagen“,
- LSG 4912-0002 (Typ B) „Wenden – Drolshagen“,
- LSG 4914-0001 „Kreuztal“,
- LSG 5014-0001 „Siegen“,
- LSG 5013-0002 „Freudenberg“.

Die LSG „Attendorn – Heggen – Helden“, Typ A und Typ B wurden ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Attendorn – Heggen –Helden“ des Kreises Olpe vom 01.11.2006. Schutzziele sind Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die Ausweisung erfolgte wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. In den Teilen des Typs B erfolgte

die Ausweisung zusätzlich zur Sicherung des naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Potenzials der ausgewiesenen Talräume. Die LSG werden überspannt und sind von der Errichtung von 18 Masten (301 - 309 und 311 - 319) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Das LSG „Rothaarvorhöhen Typ A und B“ wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan Nr. 5 des Kreises Olpe vom 07.11.2020. Die Ausweisung erfolgte zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenrationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. Es wird überspannt und ist von der Errichtung von 34 Masten (320 - 354) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Die LSG „Wenden – Drolshagen“, Typ A und Typ B, wurden ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Wenden – Drolshagen“ des Kreises Olpe vom 02.11.2006. Schutzziele sind Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter. Die Ausweisung erfolgte wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der besonderen kulturhistorischen Bedeutung einzelner Landschaftsausschnitte und wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung. In den Teilen des Typs B erfolgte die Ausweisung zusätzlich zur Sicherung des naturschutzfachlichen und landschaftsästhetischen Potenzials der ausgewiesenen Talräume mit ihren Fließgewässern und weiterer wichtiger Funktionsräume. Die LSG werden überspannt und sind von der Errichtung von vier Masten (355 - 358) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Das LSG „Kreuztal“ wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Kreuztal“ des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 10.07.2004. Es wurde ausgewiesen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie der Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. Es wird überspannt und ist von der Errichtung von

22 Masten (359 - 376) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen. Zudem befindet sich der Standort der UA Junkernhees im LSG „Kreuztal“.

Das LSG „Siegen“ wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Siegen“ des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 16.12.2008. Die Ausweisung erfolgte zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie zur Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. Das LSG wird überspannt und ist von der Errichtung von 18 Masten (377 - 382, 390 - 406) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Das LSG „Freudenberg“ wurde ausgewiesen durch den Landschaftsplan „Freudenberg“ des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 18.12.2003. Die Ausweisung erfolgte zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie zur Bewahrung des im Interesse des Erholungsverkehrs überregional bedeutsamen Gebietes. Das LSG wird überspannt und ist von der Errichtung von fünf Masten (383 -386) mit jeweiligen temporären Baustelleneinrichtungsflächen betroffen.

Folgende gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile (GLB) befinden sich im Bereich von Arbeitsflächen bzw. im Schutzstreifen des Ersatzneubaus:

- LB 2.4.10 „Hohlwegbündel Römerweg“ (Kreis Olpe, Landschaftsplan Nr. 5)
- LB 2.4.5 „Heiderelikt Streithagen“ (Kreis Olpe, Landschaftsplan Nr. 5)
- GLB 04 „Bockenbacher Weidekamp“ (Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsplan Kreuztal),
- GLB 10 „Grünlandbereich Stöckborn / Köppel“ (Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsplan Siegen),
- GLB 40 „Mummelsgrube“ (Kreis Siegen-Wittgenstein, Landschaftsplan Freudenberg).

Da es sich bei der geplanten Leitung um einen Neubau in vorhandener Trasse handelt, der überwiegend im bestehenden Schutzstreifen stattfindet, sind in den genannten Schutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen insgesamt lediglich geringe Flächenanteile dauerhaft neu

betroffen. Die Beeinträchtigungen durch Baustelleneinrichtungsflächen sind jeweils nur temporär wirksam. Durch die Vorüberlegungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Trassenwahl sowie durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können ausgeglichen bzw. ersetzt werden.

Der Standort der UA Junkernhees ist von drei Seiten sichtverschattet und daher nur in einem sehr kleinen Bereich des LSG „Kreuztal“ einsehbar. Der Anlagenstandort wird soweit wie möglich eingegrünt und die Anlage selber wird farblich angepasst, sodass sie sich in die umgebende Landschaft einfügt. Durch die Vorüberlegungen der Vorhabenträgerin im Rahmen der Standortwahl sowie durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird der Eingriff in Natur und Landschaft weitgehend reduziert. Die verbleibenden Beeinträchtigungen können ausgeglichen bzw. ersetzt werden. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Neugestaltung des Anlagenstandortes verbleiben lediglich geringfügige und kleinflächige Belastungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion des betroffenen Schutzgebietes.

In den NSG sind gem. § 23 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. In den LSG sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Gem. § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von geschützten Landschaftsbestandteilen führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Dem Vorhaben stehen demnach Verbote des BNatSchG i.V.m. den Landschaftsplänen und Schutzgebietsverordnungen entgegen. Die erforderlichen Befreiungen von den Verboten werden mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die erforderlichen Befreiungen können gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig

ist. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Elektrizitätsübertragung. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiungen erfordern. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgebiete ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen der jeweiligen Schutzgebiete. Die geplante Freileitung sowie die UA Junkernhees beeinträchtigen die benannten Schutzgebiete zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend die Schutzgebiete bereits derzeit von Freileitungen gequert werden und eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit der Schutzausweisungen.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen bis mittleren Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgebiete.

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Von den gesetzlich geschützten Biotopen im Untersuchungsgebiet werden folgende von Arbeitsflächen berührt und/ oder gleichzeitig von der Trasse überspannt:

- GB-4813-068 „Bachlauf der Ziemke“
- GB-4913-0023 „Quellbereiche bei Apollmicke“
- GB-4913-0024 „Bachlauf der Apollmicke“
- BT-OE-00324 „Nass- und Feuchtgrünland“
- BT-OE-00313 „feuchte Hochstaudenflure“
- BT-OE-00309 „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“
- BT-OE-00308 „Fließgewässer mit Unterwasservegetation“
- BT-OE-00310 „Kleingehölze“
- BT-OE-00307 „Nass- und Feuchtgrünland“

- BT-OE-00314 „Magerweide“ BT-5013-774-8 „Einzelbaum, Bruchgebüsch, Bach, Nass- und Feuchtgrünlandbrache“
- BT-5013-701-8 „Graben, Nass- und Feuchtweide“
- BT-5013-716-8 „Sicker-, Sumpfquelle, Helokrene, Bachoberlauf im Mittelgebirge“
- BT-5013-0016 „Gebüsch, Strauchgruppe, Magerweide, Degenierte Calluna-Heide“
- BT-5013-0145-2010 „Calluna- bzw. Sandheide“
- BT-5013-0146-2010 „Borstgrasrasen“
- BT-5013-0018 „Besenginster-Heide“
- BT-5013-703-8 „Ufergehölz, bachmittellauf im Mittelgebirge, Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Nass- und Feuchtweide“
- BT-5013-621-8 „Ufergehölz, Nass- und Feuchtweise, Bach“
- BT-5113-679-8 „Quelle, Quellbereich, Ufergehölz, Eichen-Birkenmischwald, Bachoberlauf im Mittelgebirge“
- BT-5113-605-8 „Bach, Bachbegleitender Erlenwald, Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Nass- und Feuchtweide“.

Weitere gesetzlich geschützte Biotope im Untersuchungsraum werden von der Trasse überspannt. Eine Beeinträchtigung durch den Leitungsneubau kann in diesen Fällen ausgeschlossen werden.

Überschneidungen von Arbeitsflächen und gesetzlich geschützten Biotopen sind im Zuge der Bauausführung von der festgesetzten ökologischen Baubegleitung soweit wie möglich zu vermeiden. Sollte dies kleinflächig nicht möglich sein, ist die Ausgleichbarkeit der temporären Beeinträchtigungen gegeben, da die Standortbedingungen im Bereich der Biotope nicht dauerhaft verändert werden.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können die mit dem Vorhaben verbundenen geringfügigen und temporären Beeinträchtigungen beim überwiegenden Teil der betroffenen Biotope durch die vorgesehenen Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, sodass die notwendigen Ausnahmen erteilt werden können, auch hierfür hat die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Bei einzelnen der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope sind Gehölzbiotope betroffen, die sich nach Errichtung des Ersatzneubaus im Schutzstreifen befinden. Eine vollständige Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen ist in diesen Fällen nicht gegeben. Dem Vorhaben steht demnach das Verbot der Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG entgegen. Die erforderlichen Befreiungen von dem Verbot werden mit dieser Planfeststellung erteilt, die Planfeststellung hat nach § 75 Abs. 1 VwVfG NRW konzentrierende Wirkung.

Die erforderlichen Befreiungen können gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt werden, da dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Maßnahme wird zwar von einem privatrechtlichen Träger durchgeführt. Sie dient jedoch im Rahmen der Zielsetzung des § 1 EnWG der Sicherstellung der Elektrizitätsübertragung. An der Verwirklichung des Vorhabens besteht somit ein öffentliches Interesse hohen Gewichts. Es bestehen überwiegende Gründe des Gemeinwohls, die die Befreiungen erfordern. Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen die Auswirkungen des Vorhabens auf die gesetzlich geschützten Biotope ermittelt und dargelegt. Unter Beachtung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, die mit diesem Bescheid festgesetzt werden, kommt es zu überwiegend vorübergehenden bzw. geringfügigen Beeinträchtigungen. Die geplante Freileitung sowie die UA Junkernhees beeinträchtigen die benannten gesetzlich geschützten Biotope zwar, die verordnungsrechtliche Schutzfunktion als solche wird aber durch die Erteilung einer Befreiung im Einzelfall nicht in ihrer Substanz in Frage gestellt, zumal weitestgehend eine entsprechende Vorbelastung vorhanden ist und sich durch Rückbauten Entlastungen ergeben. Insofern führt das Vorhaben nicht zur Funktionslosigkeit des gesetzlichen Biotopeschutzes. In keinem Fall kommt es zur vollständigen und dauerhaften Zerstörung eines gesetzlich geschützten Biotops.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen die vorhabenbedingten, durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und Kompensation nur noch geringfügigen bis mittleren Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Olpe hat vorgetragen, dass die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope nicht ausreichend vorgenommen wurde und die abschließende Bewertung des Eintretens von Verbotstatbeständen nicht möglich sei. Hierzu ist zu erwidern,

dass bei der Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope neben der Biotoptypenkartierung nicht nur die von den Fachbehörden zur Verfügung gestellten Daten, sondern auch weitere Hinweise auf Vorkommen berücksichtigt wurden. Schutz- und Minimierungsmaßnahmen wurden unabhängig vom Schutzstatus für alle ökologisch hochwertigen und empfindlichen Biotope abgeleitet. Die gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile, die dennoch vom Leitungsbau betroffen sind, wurden ermittelt. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist jedoch ein Ausgleich der nicht zu vermeidenden Beeinträchtigung durch Wiederherstellung der Biotopstrukturen möglich. Der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) wird auferlegt, die gesetzlich geschützten Biotope durch Anpassung der Baustelleneinrichtung so weit möglich vor Beeinträchtigung zu schützen. Sind im Einzelfall Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope oder Landschaftsbestandteile und sonstiger naturschutzfachlich besonders wertvoller und sensibler Bereiche nicht zu vermeiden, so ist dies von der ÖBB zu protokollieren und mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorab abzustimmen.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Siegen-Wittgenstein hat vorgebracht, dass eine Ausnahme für die Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope nur zugelassen werden könne, wenn das Kompensationsdefizit an Ort und Stelle ausgeglichen wird. Wie oben dargelegt, werden Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope weitestgehend vermieden und verbleibende Beeinträchtigungen durch Rekultivierung weitgehend ausgeglichen, sodass nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier kein Widerspruch besteht. Für geringfügige verbleibende Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope ist die Erteilung von Befreiungen möglich.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. haben vorgetragen, dass mehrere gesetzlich geschützte Biotope von Arbeitsflächen berührt oder überspannt werden oder im Schutzstreifen liegen und gefordert, dass Eingriffe weitgehender vermieden werden als vorgesehen. Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope und geschützten Landschaftsbestandteile, werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde umfassend vermieden. Nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen sind durch Wiederherstellung der Biotopstrukturen ausgleichbar. Der ökologischen Baubegleitung (ÖBB) wird auferlegt, die Betroffenheit hochwertiger und empfindlicher Biotope zu protokollieren und

die Ausgleichsmaßnahmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden vorab abzustimmen.

Die Vorhabenträgerin hat geprüft, ob natürliche Lebensraumtypen gem. FFH-RL, die außerhalb von FFH-Gebieten vorkommen, betroffen sein könnten. Die identifizierten Flächen, die in bestimmter Ausprägung zu den FFH-LRT des Anhang I der FFH-RL zählen könnten, sind im Rahmen der Abarbeitung der Eingriffsregelung berücksichtigt. Beeinträchtigungen werden möglichst vermieden oder vermindert, im Einzelfall verbleibende kleinflächige Beeinträchtigungen werden ausgeglichen bzw. ersetzt. Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen gem. § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist demnach nicht zu befürchten.

5.4.4.4 Eingriffsregelung

Im Planfeststellungsverfahren ist über die Zulässigkeit des Vorhabens vor dem Hintergrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. §§ 13 - 17 BNatSchG und §§ 30 - 34 LNatSchG NRW zu entscheiden. Vorliegend wird den Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Genüge getan, die Leitungsbaumaßnahme einschließlich UA Junkernhees mit den vorgelegten landschaftspflegerischen Begleitplänen (LBP) entspricht den Anforderungen.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Das planfestgestellte Vorhaben ist demnach als Eingriff in Natur und Landschaft einzuordnen.

Nach § 13 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt sind sie, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet

ist. Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds durch Mast- und Turmbauten von mehr als 20 m Höhe sind gemäß § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Eine Ausnahme macht der Gesetzgeber für die Kompensation durch den Rückbau vorhandener Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Masten/Türme.

Ein Eingriff darf gem. § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen. Ergibt diese Abwägung die Zulässigkeit des Vorhabens, hat die Vorhabenträgerin gem. § 15 Abs. 6 S. 1 BNatSchG eine Ersatzzahlung zu leisten.

Die erforderlichen Angaben zur Abarbeitung der Eingriffsregelung wurden von der Vorhabenträgerin gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG für die Freileitung und die Erdverkabelung in einem landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargelegt. Für den Bau der UA Junkernhees sind die erforderlichen Angaben der UVU mit integriertem LBP zu entnehmen. Die LBP enthalten in Text und Karte Angaben zu Ort, Art, Umfang und zeitlichem Ablauf des Eingriffs sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen. Die Bilanzierung des Eingriffs in den Naturhaushalt erfolgte nach dem „Gutachtermodell“ der ARGE Eingriff-Ausgleich NRW (1994) sowie gem. der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV, 2008). Als Datengrundlage wurden der Biotoptypenbestand sowie die Daten zu Tier- und Pflanzenarten herangezogen, der für die UVU erhoben wurde, und in Karten dargestellt. Zudem wurden die Daten zu den abiotischen Faktoren, die im Rahmen der UVU erhoben wurden, herangezogen. Für den Eingriff in das Landschaftsbild durch die Freileitung wurde zur Bilanzierung eine Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004) durchgeführt, der Kompensationsflächenbedarf wurde nach NOHL (1993) ermittelt. Hierfür wurde ein 10 km breiter Untersuchungsraum betrachtet.

Durch das Vorhaben werden die Flächen der Mastfundamente dauerhaft beansprucht, der überwiegende Teil der Baustellenflächen wird temporär in Anspruch genommen, von Vegetation befreit und unmittelbar nach den

Bauarbeiten rekultiviert. Baubedingt treten akustische und optische Störwirkungen sowie Beeinträchtigungen der Bodenstruktur durch Befahren auf, ggf. sind Wasserhaltungsmaßnahmen in den Baugruben erforderlich. Dauerhafte Beeinträchtigungen entstehen betriebsbedingt durch die Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen und die damit verbundenen Pflegemaßnahmen. Dauerhafte anlagebedingte Beeinträchtigungen löst der Leitungsbau durch seine optische Präsenz für das Landschaftsbild aus. Anlagebedingte Auswirkungen auf die Fauna (Anflugrisiko, Zerschneidungswirkungen) werden für die in NRW als planungsrelevant bezeichneten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung betrachtet, die notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen im LBP dargestellt. Weitere mögliche Auswirkungen auf Tier- und Pflanzenarten, die in NRW nicht als planungsrelevant zu bezeichnen sind, werden in den LBP verbal-argumentativ abgearbeitet. Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Koronaeffekte, Leitungskontrolle sowie Instandsetzung und Wartung erreichen in der Regel nicht die Schwelle einer Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung.

Der Bau der UA Junkernhees ist mit Inanspruchnahme von Flächen für den Baukörper sowie für Arbeitsflächen und damit mit Entfernung der vorhandenen Vegetation verbunden, wobei die Arbeitsflächen rekultiviert werden. Baubedingt können zudem temporäre Störwirkungen auf Tiere in benachbarten Habitaten auftreten. Anlagebedingte Beeinträchtigungen sind dauerhaft. Für die Errichtung der Anlage sind zur Herstellung eines ebenen Geländes Bodenauftrag sowie Bodenabtrag erforderlich, die bislang unversiegelte Grünlandfläche wird im Anlagenbereich dauerhaft versiegelt. Die Lebensraumfunktion geht im Anlagenbereich dauerhaft verloren und wird in der näheren Umgebung verändert. In Bereichen, die nicht durch vorhandene Vegetation oder Sichtschutzpflanzungen abgeschirmt sind oder werden, wird das Landschaftsbild durch Errichtung der Anlage dauerhaft beeinträchtigt. Mögliche betriebsbedingte Auswirkungen durch elektromagnetische Felder oder Lärmemissionen erreichen nicht die Schwelle einer Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung.

Zur Erfüllung des Vermeidungsgebotes gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG hat die Vorhabenträgerin Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vorgesehen. In der vorlaufend durchgeführten Prüfung von Trassenalternativen und der Varianten für den Standort der Umspannanlage wurden die Belange von Natur und Landschaft berücksichtigt (vgl. Abschnitt B Nr.

5.4.4). Durch den Neubau in vorhandener Trasse lassen sich Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft weitmöglich vermeiden und vermindern, zur Baudurchführung werden vorhandene Zäsuren genutzt. Bei der Trassierung wurden ökologisch sensible Bereiche von Maststandorten oder Schutzstreifenaufweitungen freigehalten, soweit dies möglich war.

Zur weiteren Vermeidung und Verminderung der mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin im LBP folgende Maßnahmen vorgesehen, zu denen sie demgemäß verpflichtet ist:

- Schutz von an Bauflächen angrenzenden Gehölzen gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4,
- Schutzmaßnahmen für an Bauflächen angrenzende sensible Biotope (z.B. Feuchtbiotope, Gewässer),
- Anlage von Baustraßen, Verwendung von Baggermatratzen in ökologisch sensiblen Bereichen,
- Schutzmaßnahmen für gefährdete Pflanzenarten innerhalb der Arbeitsflächen,
- Entwicklung stufiger Waldmäntel nach Inanspruchnahme von Waldbeständen,
- Beschränkung des Oberbodenabtrags und der Rodungsarbeiten auf Arbeitsflächen und in neuen Schutzstreifenbereichen auf das unbedingt erforderliche Maß, insbesondere in Waldbereichen,
- Kleinräumige Anpassung geplanter Baustellenflächen in Bereichen mit empfindlichen Biotopstrukturen,
- artspezifische Schutzmaßnahmen für ggf. betroffene Amphibien, Reptilien, gefährdete Insektenarten, Fledermäuse, Haselmäuse und Fische,
- artspezifische Schutzmaßnahmen für Turmfalkenbruten an Bestandsmasten,
- Erhalt von Einzelbäumen mit besonderen Habitatfunktionen soweit möglich, Fällarbeiten soweit möglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten,
- artspezifische Bauzeitenregelungen für Bauausführung und vorbereitende Maßnahmen, artspezifisch für planungsrelevante Brut- und Rastvogelarten,
- Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel,
- allgemeiner Bodenschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,

- Verwendung von Baggermatratzen oder Anlage von Baustraßen auf nicht tragfähigen Böden,
- allgemeiner Grundwasserschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,
- Beschränkung der Arbeitsflächen im Gewässerrandbereich zum Schutz vor Verschlämmung,
- Gewässerschutz bei Überfahrten und Wasserhaltungsmaßnahmen,
- Einbau von Strohballenfiltern bei Gewässerquerungen,
- Vorschalten von Sedimentationsbecken vor Einleitung großer Grundwassermengen in Gewässer,
- möglichst naturnahe Wiederherstellung baubedingt in Anspruch zu nehmender Gewässer unter Beachtung einschlägiger Richtlinien.

Zur weiteren Vermeidung und Verminderung der mit dem Eingriff durch den Bau der UA Junkernhees verbundenen Beeinträchtigungen hat die Vorhabenträgerin im LBP folgende Maßnahmen vorgesehen, zu denen sie demgemäß verpflichtet ist:

- Schutz von an Bauflächen angrenzenden Gehölzen gem. DIN 18920 bzw. RAS-LP 4,
- Schutzmaßnahmen für an Bauflächen angrenzende sensible Biotope (z.B. Feuchtbiotope, Gewässer),
- artspezifische Schutzmaßnahmen für ggf. betroffene Amphibien und Fische,
- Fällarbeiten und sonstige Gehölzentnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten,
- allgemeiner Bodenschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,
- allgemeiner Grundwasserschutz im Rahmen der Bautätigkeiten unter Beachtung einschlägiger Richtlinien,
- Einbau von Strohballenfiltern bei Einleitung von Grundwasser in Gewässer oder Vorschalten von Sedimentationsbecken.

Detaillierte Beschreibungen der einzelnen Maßnahmen sind in den LBP enthalten. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen, die die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen sicherstellt. Insgesamt ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dem Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft genüge getan. Ausweislich ihrer Stellungnahmen vom 29.10.2018, vom 23.12.2021 und

vom 28.04.2022 trägt die höhere Naturschutzbehörde diese Einschätzung mit.

Nach Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verbleiben durch den Bau der Freileitung sowie des Erdkabels dennoch Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden müssen. Bei der Bilanzierung des Eingriffs in Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde die Rekultivierung der Baustellenbereiche als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Wiederherstellung der einzelnen Flächen werden im LBP beschrieben und detailliert im Rahmen der Bauausführung von der ökologischen Baubegleitung abgestimmt. Nach Durchführung der Rekultivierung temporär beanspruchter Flächen verbleibt nach dem verwendeten Bewertungsverfahren ein Kompensationsbedarf von 495.180 Biotopwertpunkten. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen mit besonderer Funktionserfüllung für bestimmte Arten sind nicht erforderlich.

Die Betrachtung der abiotischen Funktionselemente des Naturhaushaltes, insbesondere des Schutzgutes Boden, ergab, dass im Bereich von 26 Mastneubauflächen Böden mit besonderer Bedeutung aufgrund eines hohen Biotopentwicklungspotenzials betroffen sind, die im Rahmen der Eingriffsregelung gesondert zu betrachten sind. Hieraus ergibt sich ein additiv zu leistender Kompensationsumfang von 3.187 m², auf denen Maßnahmen für das Schutzgut Boden durchzuführen sind. Die Beeinträchtigungen der abiotischen Funktionselemente allgemeiner Bedeutung können durch geeignete multifunktionale Maßnahmen für die Lebensraumfunktion mitkompensiert werden.

Der erforderliche Zeitraum zur Unterhaltung und Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen wird gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG auf 25 Jahre festgesetzt. Nach diesem Zeitraum ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass der Kompensationserfolg erreicht ist.

Bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfes für den Eingriff in das Landschaftsbild wurde der vorgesehene Rückbau der Freileitungen Bl. 2319, 0071, 0172, 0222, 0474 und 2408 als Entlastung berücksichtigt. Zusätzlich werden Entlastungen des Landschaftsbildes durch Rückbau von Leitungen im Abschnitt D berücksichtigt, der sich im selben Naturraum

befindet. Für das Landschaftsbild verbleibt eine zu erbringende Kompensationsleistung auf 8,85 ha.

Ein großer Teil der temporär während der Bauphase in Anspruch genommenen Flächen wird nach der Baumaßnahme fachgerecht rekultiviert. Die Rekultivierung erfüllt die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung. Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffsumfangs werden Ersatzmaßnahmen aus einem vom Märkischen Kreis anerkannten Ökokonto östlich Plettenberg herangezogen. Das Ökokonto sowie die Ersatzflächen befinden sich im selben Naturraum wie der Eingriff sowie im Besitz der Vorhabenträgerin.

Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Neubau in vorhandener Trasse bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

Der Bau der UA Junkernhees geht ebenfalls mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einher, die durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden müssen. Bei der Bilanzierung des Eingriffs in Lebensräume von Pflanzen und Tieren wurde die Rekultivierung des Anlagengeländes um das neu zu errichtende Gebäude als Ausgleichsmaßnahme berücksichtigt. Nach dem verwendeten Bewertungsverfahren verbleibt für die Beeinträchtigungen der Lebensräume von Pflanzen und Tieren ein Kompensationsbedarf von 18.740 Biotopwertpunkten. Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten können durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen vermieden werden. Ausgleichsmaßnahmen mit besonderer Funktionserfüllung für bestimmte Arten sind nicht erforderlich.

Die Betrachtung der abiotischen Funktionselemente des Naturhaushaltes, insbesondere des Schutzgutes Boden, ergab, dass im östlichen Bereich der Anlagenfläche Anmoorgleye und damit Böden mit besonderer Bedeutung aufgrund eines hohen Biotopentwicklungspotenzials betroffen sind, die im Rahmen der Eingriffsregelung gesondert zu betrachten sind. Hieraus ergibt sich ein additiv zu leistender Kompensationsumfang von 2.405 m², auf denen Maßnahmen für das Schutzgut Boden durchzuführen

sind. Die Beeinträchtigungen der abiotischen Funktionselemente allgemeiner Bedeutung können durch geeignete multifunktionale Maßnahmen für die Lebensraumfunktion mitkompensiert werden.

Der erforderliche Zeitraum zur Unterhaltung und Sicherung der externen Kompensationsmaßnahmen wird gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG auf 25 Jahre festgesetzt. Nach diesem Zeitraum ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde davon auszugehen, dass der Kompensationserfolg erreicht ist.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild verbleiben nach Neugestaltung und Eingrünung des Anlagenstandortes keine kompensationspflichtigen Beeinträchtigungen.

Zur Kompensation des bilanzierten Eingriffsumfangs wird östlich der Anlagenfläche der verrohrte Bachlauf des Herbertsseifen geöffnet. Der verrohrte Bachlauf wird auf einer Länge von etwa 90 m offengelegt und renaturiert. Hierdurch soll sich eine natürliche Auenlandschaft entwickeln. Zusätzlich werden Ersatzmaßnahmen aus einem vom Märkischen Kreis anerkannten Ökokonto östlich Plettenberg herangezogen, die sowohl die Beeinträchtigungen von Lebensräumen als auch die Beeinträchtigungen des Bodens kompensieren können. Das Ökokonto sowie die Ersatzflächen befinden sich im selben Naturraum wie der Eingriff sowie im Besitz der Vorhabenträgerin.

Nach Durchführung der vorgeschlagenen und mit diesem Bescheid festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz ist der durch den geplanten Neubau der UA Junkernhees bedingte Eingriff vollständig kompensiert. Sofern festgesetzte Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht wie geplant umgesetzt werden können, bleibt eine Nachbilanzierung und ggf. Festsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten.

Insgesamt kann die Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft festgestellt werden. Nach § 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 33 Abs. 1 LNatSchG NRW wurde die Entscheidung im Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde getroffen. Die höhere Naturschutzbehörde teilt ausweislich ihrer Stellungnahmen vom 29.10.2018, vom 23.12.2021 und vom 28.04.2022 die Auffassung, dass alle vorhabenbedingten Eingriffe vermieden, vermindert oder kompensiert werden.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden darf, besteht auch für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung. Die Enteignung (Entziehung oder Beschränkung von Grundeigentum) dafür ist grundsätzlich zulässig. Die Vorhabenträgerin erhält damit, ebenso wie für die Trasse und den Schutzstreifen, das Enteignungsrecht (vgl. dazu das im Zusammenhang mit dem Bundesfernstraßenbau ergangene Urteil des BVerwG vom 23.08.1996, 4 A 29.95). Enteignungsverfahren für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden jedoch nicht erforderlich sein. Die Ersatzmaßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die sich bereits im Besitz der Vorhabenträgerin befinden. Ein Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsprinzip hinsichtlich der mit der Eingriffsregelung verbundenen Inanspruchnahme privaten Grundeigentums ergibt sich nicht.

Die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Olpe, die untere Naturschutzbehörde (UNB) beim Kreis Siegen-Wittgenstein, das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e. V. haben vorgetragen, dass der Ausgleich des Eingriffs nicht in den Märkischen Kreis verlagert werden solle. Hierzu ist anzumerken, dass ein großer Teil der Beeinträchtigungen durch das zugelassene Vorhaben temporär aufgrund der Baustellentätigkeiten auftritt. Der Eingriffsausgleich erfolgt durch Rekultivierung der beanspruchten Flächen vor Ort. Zusätzlich sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, bei deren Auswahl sich die Vorhabenträgerin nicht an administrativen Grenzen, sondern an den jeweils betroffenen Naturräumen orientiert hat. Diese Herangehensweise entspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den fachlichen Handreichungen des LANUV. Die Kompensationsmaßnahmen gehören zu einem anerkannten Ökokonto und sind zum größten Teil bereits umgesetzt. Damit entspricht die Planung auch § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. haben gefordert, dass für die Erhöhung der Masten entweder Kompensationsmaßnahmen oder ein Ersatzgeld vorzusehen seien. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Erhöhung der Masten wurde ermittelt und bewertet. Kompensationsmaßnahmen sind in ausreichendem Umfang vorgesehen worden. Die ebenfalls geforderten Eingrünungsmaßnahmen an der UA Junkernhees werden der Vorhabenträgerin auferlegt.

Der Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW sowie der Naturschutzinitiative e.V., alle Kompensationsmaßnahmen durch eine Eintragung im Grundbuch dinglich zu sichern, wird nicht nachgekommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine ausreichende Sicherung durch das Eigentumsverhältnis der Vorhabenträgerin sowie durch die Tatsache gegeben, dass die externen Kompensationsmaßnahmen als Ökokonto beim Märkischen Kreis anerkannt sind.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie der Naturschutzinitiative e.V. haben ein Monitoring der naturschutzfachlichen Maßnahmen nach Fertigstellung der Leitung gefordert, dass auch Maßnahmen des Trassenmanagements umfasst. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sind die Festsetzungen zur Durchführung der ökologischen Baubegleitung ausreichend, um die Maßnahmenumsetzung sicherzustellen. Zur Aufstellung von Trassenmanagementplänen, die die naturschutzfachlichen Belange in den Blick nehmen, wird die Vorhabenträgerin ebenfalls verpflichtet. Ein weitergehendes Monitoring kann nicht gefordert werden.

5.4.5 Denkmal- und Kulturlandschaftsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen und Vorgaben der Archäologie und des Denkmalschutzes sowie der Denkmalpflege unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen vereinbar.
Die Rechtsgrundlage für die Bewertung der Vereinbarkeit bildet gem. § 43 Abs. 2 S. 1 DSchG NRW hierbei das Denkmalschutzgesetz NRW vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, ber. S. 716), das bis zum 31. Mai 2022 Anwendung gefunden hat.
Es wurden die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden über die Planungen der Vorhabenträgerin frühzeitig informiert und i.S.d. § 1 Abs. 3 S. 2 DSchG NRW a.F. beteiligt.

5.4.5.1 Schutz von Bau- und Bodendenkmälern nach dem DSchG NRW

Im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens sind nach § 9 Abs. 3 DSchG NRW a.F. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dem DSchG NRW a.F. in angemessener Weise zu berücksichtigen.

Die Gesamtbewertung der Planungen ergab, dass durch das Vorhaben im Verlauf der Trasse neue, aber nur untergewichtige Beeinträchtigungen sensorieller Art auf das jeweilige Denkmal einwirken (vgl. die Feststellungen unter Abschnitt B Nr. 4.2.7). Insbesondere wird durch das Vorhaben

nicht substantiell in die Denkmale eingegriffen und Gründe des Denkmalschutzes stehen dem Vorhaben insgesamt nicht entgegen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass den Masten eine massive und bedrängende Wirkung eines Baukörpers fehlt und sie hierbei aufgrund der teiltransparenten Bauweise lichtdurchlässig sind. Auch die linienförmigen Leiterseile werden innerhalb der Landschaft nicht als bedrängend und massiv wahrgenommen.

Zu den meisten Baudenkmälern wahrt die Trasse auch einen hinreichend großen Abstand, so dass nur von einer mittleren bis schwachen Einwirkungs- und Auswirkungsintensität ausgegangen werden kann, wie zu der Burg Schnellenberg und zu dem Kindelsbergturm. Auch in Bezug auf die näher gelegenen Baudenkmäler ergeben sich keine erheblichen visuellen Beeinträchtigungen durch das Vorhaben, weil aufgrund der umliegenden Bebauung und der vorhandenen Vegetationsstrukturen nur eingeschränkte Sichtbeziehungen bestehen, wie zum Beispiel bei den Denkmälern in der Bockenbachstraße und dem Bauerngarten in Kreuztal. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Denkmäler entlang der Trasse liegt somit auch nicht vor. Unter dem Begriff des Erscheinungsbildes eines Denkmals wird nach § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW a.F. der äußere, sichtbare Teil des Denkmals, von dem der sachkundige Betrachter den Denkmalwert erkennt bzw. ablesen kann, gefasst. Ausgeschlossen ist hierbei nach der Gesetzessystematik des DSchG NRW a.F. der gänzlich ungestörte Anblick eines Denkmals sowie der Blick aus dem Denkmal.

Eine vertiefte Betrachtung der Denkmäler im Heestal kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben insbesondere nur sensorielle Auswirkungen auf die Denkmäler ausgehen und somit auch keine erheblichen Beeinträchtigungen, auch nicht des Erscheinungsbildes der Denkmäler vorliegen. Dem Vorhaben stehen daher keine Gründe des Denkmalschutzes entgegen. Darüber hinaus besteht ein überragend wichtiges Interesse an der Realisierung des Vorhabens, um den erforderlichen Netzausbau realisieren zu können und damit die Versorgungssicherheit zu gewährleisten (vgl. Abschnitt B Nr. 5.1).

Ein besonderer Schutz des Erscheinungsbildes der Denkmäler und deren Umgebung würde aber voraussetzen, dass eine besondere Beziehung der Denkmäler zu ihrer Umgebung bestünde und diese Beziehung müsste objektiv geboten, d.h. in den Eintragungen der Denkmallisten niedergelegt

worden sein. Der Ausgangspunkt für die Bestimmung der Denkmalwürdigkeit ist somit nach der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW die eingetragene Beschreibung und Bewertung des Denkmals in der Denkmalliste (vgl. OVG NRW, Urt. v. 08.03.2012 – 10 A 2037/11).

Die von der Planfeststellungsbehörde vorgenommene eigene Auswertung der eingetragenen Gründe der Unterschutzstellung in der Denkmalliste und der Begründung der Eintragung der Baudenkmäler ergab, dass kein Umgebungsschutz für die Sicherstellung des Erscheinungsbildes der Denkmäler im Heestal besteht. Weiterhin wurde kein Umgebungsschutz bei jenen Denkmälern festgestellt, die in einem inneren Zusammenhang zueinanderstehen und somit ein erhöhtes denkmalpflegerisches Schutzniveau aufweisen. Bei diesen eigenen Untersuchungen wurden insbesondere auch die bereits bestehenden verschiedenartigen Belastungen und Verschattungen der Denkmäler mittels Summationswirkungsprüfung berücksichtigt. Hierbei wurde insbesondere berücksichtigt, dass ein Denkmal nicht nur hinsichtlich seiner eigenen Bausubstanz „durch die Zeit" geht, d.h. dass hieran Veränderungen vorgenommen wurden, sondern dass sich auch die Umgebung eines Denkmals kontinuierlich verändert.

Untersuchung Schloss Junkernhees mit allen Nebengebäuden

Zu dem Baudenkmal Schloss Junkernhees und Altes Brauhaus (Nebengebäude zum Schloss) besteht ein Abstand zur Trassenmitte der neuen 380-KV-Freileitung von rd. 170 m. Zu dem nächstgelegenen Mast 373 sind es ungefähr 190 m. Der Mast wird eine Höhe von 78,5 m haben. Die Entfernung zum Anlagenzaun der Umspannanlage beträgt rd. 300 m.

Die für die Erhaltung und Nutzung des Schloss Junkernhees genannten Erhaltungsgründe, wie volkskundliche, architekturgeschichtliche und teilweise künstlerische, begründen keinen Umgebungsschutz. Der Begriff volkskundliche Gründe umfasst die Zeugnisse menschlicher Handlungen in ihren ökonomischen, sozialen, religiösen und politischen Zusammenhängen, die auch von kulturellen Dispositionen abhängig waren. Auch weitere Erhaltungsgründe, wie wissenschaftliche und historische, zählen hierzu. Der Bezugspunkt der Erhaltung des Schlosses ist hierbei auf die bewegte Vergangenheit gerichtet, mit dem Ziel der Sichtbarmachung bzw. der Erhaltung der Ablesbarkeit der Baugeschichte, d.h. von der Errichtung als wehrhafte Burg, bis hin zum herrschaftlichen Schloss. Nach der Be-

griffsdefinition der künstlerischen Erhaltungsgründe ist ein Baudenkmal erhaltungswürdig, wenn mit dem Objekt gestalterische Lösungen neu geschaffen wurden, es für eine bestimmte Künstlerpersönlichkeit charakteristisch oder für einen Bau- oder Dekorationsstil bezeichnend ist oder es innerhalb einer Stilrichtung für Erfindungsreichtum spricht. Der Bezugspunkt ist hierbei die besondere bauliche Ausgestaltung des Schlosses, beispielhaft gehört hierzu der besonders gestaltete Giebel, der von der Straße aus sichtbar ist.

Architekturwissenschaftliche bzw. -geschichtliche Erhaltungsgründe sind gegeben, wenn ein Objekt zur Erforschung und Dokumentation an der Baukunst, Architektur oder Kunstgeschichte geeignet ist. Das Baudenkmal ist somit ein Zeitdokument der Architekturgeschichte, so dass insoweit jedenfalls wissenschaftliche Gründe für die Erhaltung vorliegen. Wesentlich sind hierbei die besondere Bauweise des Schlosses sowie die geschichtlichen Abläufe der Weiterentwicklung des Denkmals in der Vergangenheit, insbesondere aus dem ablesbaren Wandel des Schlosses.

Weiterhin fehlt es zur Begründung eines Umgebungsschutzes an einer Erwähnung eines Elementes in der Landschaft, das für das Schloss und die Nebengebäude relevant und prägend ist. Eine pauschale Aufführung einer besonderen Bedeutung für das Heestal, der Stadt Kreuztal und dem Siegerland ist hierfür nicht ausreichend, da diese nicht flächenmäßig abgrenzbar sind. Auch die vorliegenden Sichtachsen, Sichtbezüge, persistente Wege- und Nutzungsstrukturen sind für den Umgebungsschutz des Denkmalwertes nicht relevant, da sie nicht eingetragen wurden. Dies gilt insbesondere für die Sichtbeziehung zum geplanten Standort von Mast 373 und dem Standort der Umspannanlage.

Eine Ausstrahlungswirkung des Schlosses auf die umgebende Landschaft kann nicht festgestellt werden, auch wenn es im kulturlandschaftlichen Fachbeitrag als Ort mit funktionaler Raumwirkung eingeordnet wurde. Der Fachbeitrag wird hierbei als ergänzende fachliche Stellungnahme hinzugezogen, gegenüber der Eintragung in der Denkmalliste entfaltet dieser aber keine Bindungswirkung. Die in dem Fachbeitrag angeführte besondere Blickdominante ist als ein Bestandteil der besonderen Raumwirkung zu werten. Das Vorhaben beeinträchtigt diese Blickdominante aber nicht, da es ausschließlich am Rande des Blickfeldes eines Betrachters des

Schlosses liegen wird. Weiterhin liegt keine technische/visuelle Überprägung der wertbildenden Elemente für die funktionale Raumwirkung des Ortes vor.

Eine exponierte Lage mit einem erweiterten Wirkungsraum, der einen Umgebungsschutz begründet, liegt auch nicht vor. Da das Schloss in einem Talbereich liegt, ist hierdurch die Blickdominante herabgesetzt. Der Wirkungsbereich eines Denkmals ist daher an einem solchen Standort generell reduziert. Zudem ist das Schloss auch zur Hälfte von Bäumen und einer angrenzenden Bebauung teilweise umschlossen und somit sichtverschattet. Es liegt demnach auch keine landschaftliche Dominanz vor. Weiterhin kommt dem Denkmal auch keine architektonische Dominanz in dem Landschaftsbild zu, da nordöstlich (Heesstraße und Ostheldener Straße) als auch nordwestlich (Sybergstraße und Berghäuser Weg) gelegen weitere modernere Gebäude sowie Bäume und Gehölze an das Denkmal (mittelbar) angrenzen. Hierdurch minimiert sich insbesondere der Wirkungsraum der Baugröße des Schlosses und der Türme.

Eine Beeinträchtigung des Sichtbereichs des Denkmals und des in ihm verkörperten Denkmalwertes aufgrund der bestehenden Erhaltungs- und Nutzungsgründe ist auch ausgeschlossen. Ein Betrachter kann im Nahbereich vor dem Schloss dieses ungestört betrachten. Es können dort insbesondere die für den Denkmalwert bedeutsamen Details an der Hauptfassade wahrgenommen werden, da sich die Freileitung, die Masten und die Umspannanlage im Rücken des Betrachters befinden. Bei einer Annäherung werden die Teile des Vorhabens teilweise im Randbereich des Sichtfeldes stehen und durch die Vegetation sichtverschattet sein bzw. nicht dominant im Sichtfeld stehen. Es kann insbesondere auch keine optische Konkurrenz aller Bestandteile des Vorhabens zum Denkmal festgestellt werden, da diese nicht zugleich ins Zentrum des Blickfeldes genommen werden können und nicht miteinander konkurrieren. Auch eine Sichtverschattung ist grundsätzlich ausgeschlossen, denn das Schloss und der Abspannmast sind insbesondere nur dann zusammen sichtbar, wenn der Betrachter hinter dem Schloss in Richtung Dänische Wiese blickt. In diesem Fall wird der Abspannmast das Denkmal überragen. Dies ist aber keine hinreichend erhebliche Beeinträchtigung, da hierbei historisch geschützte und belegte Sichtbezüge fehlen und daher nicht beeinträchtigt werden können.

Im Ergebnis führt das Vorhaben bei diesem Denkmal mit Nebengebäude lediglich zu sehr geringen bis kaum wahrnehmbaren und daher zu untergewichtigen und daher vertretbaren Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes.

Untersuchung Wohnhaus "Alte Mühle"

Von dem Baudenkmal „Alte Mühle“ besteht ein Abstand zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung von 120 m. Zu dem nächstgelegenen Mast 373 sind es ungefähr 185 m. Der Mast wird eine Höhe von 78,5 m haben. Die Entfernung zum Anlagenzaum der Umspannanlage beträgt rd. 280 m. Das Denkmal ist eine zum Wohnhaus umgebaute ehemalige Bannmühle. In der Denkmalliste wird auf einen Zusammenhang zwischen der „Alten Mühle“ und dem Schloss Junkernhees verwiesen. Die Mühle diente hierbei als Wirtschafts- und Versorgungsgebäude und steht somit in einer Wechselbeziehung zu dem Schloss.

Die genannten Erhaltungsgründe, volkskundliches Zeugnis sowie Bauweise und Bauform, begründen keinen Umgebungsschutz. Nur der Baukörper des Denkmals ist nach den Eintragungsgründen als besonders erhaltungswürdig angeführt. Auch der innere sowie der äußere denkmalpflegerische Zusammenhang zwischen dem Schloss und der Mühle wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Ein Hineinwirken in diesen Bereich und eine Störung der Sichtbeziehungen zwischen den beiden Gebäuden liegt nicht vor. Eine Beeinträchtigung des Sichtbereichs des Denkmals und des in ihm verkörperten Wertes ist deshalb nicht gegeben, da das Gebäude von Bäumen und anderem Bewuchs zum Teil umschlossen ist, insbesondere in Richtung der Vorhabensbestandteile. Je nach Standort des Betrachters sind die Masten durch das Wohnhaus verdeckt bzw. durch den umgebenden Baumbestand. Beim Blick im Nahbereich, vor dem Schloss Junkernhees, in Richtung Wohnhaus "Alte Mühle", fallen insbesondere die Masten und die Umspannanlage nicht in das zentrale Blickfeld. Je nach Standort des Betrachters werden nur die Leiterseile im Hintergrund bzw. am Rand des Sichtfeldes auffallen.

Im Ergebnis führt das Vorhaben hier lediglich zu sehr geringen bis kaum wahrnehmbaren und daher zu untergewichtigen und daher vertretbaren Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes.

Untersuchung Wohn-/ Wirtschaftsgebäude, Hof Wurmbach

Von dem Hof Wurmbach - Wohnhaus besteht ein Abstand zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung von 70 m. Zu dem nächstgelegenen Mast 375 sind es 130 m. Der Mast wird eine Höhe von 62,5 m haben. Weiter nördlich liegt der Mast 374. Das Wohnhaus hat einen Abstand zur Trassenmitte der rückzubauenden 220-kV-Freileitung von 40 m, die Trasse der neuen 380-kV-Freileitung wird um 30 m nach Osten verschwenkt. Zwischen dem Wohnhaus und der neuen Freileitung liegt die Fachwerkscheune. Die Entfernung zum Anlagenzaun der Umspannanlage beträgt rd. 350 m.

Zu dem Baudenkmal Hof Wurmbach – Fachwerk-Scheune (unbewohnt), besteht ein Abstand zur Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung von 50 m. Zu dem nächstgelegenen Mast 375 sind es 120 m. Der Mast wird eine Höhe von 62,5 m haben. Die Scheune hat einen Abstand zur Trassenmitte der rückzubauenden 220-kV-Freileitung von 20 m, die Trasse der neuen 380-kV-Freileitung wird um 30 m nach Osten verschwenkt. Die Entfernung zum Anlagenzaun der Umspannanlage beträgt rd. 350 m.

Das Baudenkmal bildet mit dem Weiher und dem Backhaus eine historische Einheit, ohne dass ein gemeinsames Denkmal oder ein Denkmalbereich ausdrücklich festgelegt wurde. Die genannten Erhaltungsgründe, wissenschaftliche bezüglich der Regionalgeschichte, volkskundliche sowie städtebauliche, begründen keinen Umgebungsschutz. Der wissenschaftliche Erhaltungsgrund umfasst die Beschaffenheit des Gebäudes für die historische oder kunsthistorische Forschung. Hierbei ist der Bezugspunkt die generelle regionalgeschichtliche Erforschung, so dass im Fokus sowohl der Baukörper als auch und die beiden Wirtschaftsbestandteile des Hofes, der Weiher und das Backhaus, stehen.

Der Erhaltungsgrund der volkskundlichen Gründe bezieht sich auch nur auf den Baukörper, mit dem Ziel der Sichtbarmachung der sozialen und historischen Wohnverhältnisse. Hierbei bildet neben dem Baukörper, auch der Bauort und die Einbettung in das umliegende und beschriebene Gefüge, zu dem Backhaus und dem Weiher, den zentralen Kern der Denkmalwürdigkeit. In diesem Kontext stehen auch städtebauliche Erhaltungsgründe. Sie beziehen sich auf die funktionale Einbindung in die gegebene städtebauliche bzw. siedlungsbezogene Situation, bei dem die Erhaltung des Standortes des Hofes mit dem Weiher und dem Backhaus als sichtbare Keimzelle der Siedlungen in der Region und der Stadt Kreuztal im

Vordergrund steht. Eine ausdrückliche Benennung und somit eine Unterschutzstellung der Umgebung, insbesondere der angrenzenden Felder und Wiesen des Lehn- und Junkergutes, kann aus den angeführten Erhaltungs- und Nutzungsgründen nicht hergeleitet werden. Die Umgebung begründet daher auch nicht den besonderen Denkmalwert des Hofes. Als besonders schutzwürdig vor Veränderungen ist in dem Eintragungstext nur die historische Raumabfolge und die dabei zum Teil sehr gut erhalten gebliebene Küche und Ern (Flur- und Herdraum im Erdgeschoss von Bauernhäusern) genannt worden. Eine Schutzbereichserweiterung ist ausgeschlossen, weil die besondere Aufzählung des Weihers und des Backhauses, sowie der Raumabfolge eine abschließende Wirkung entfaltet und darüberhinausgehende Orte/Gebäude/Punkte in der Landschaft nicht vom Wortlaut der Eintragung umfasst sind.

Das Vorhaben führt hier zu untergewichtigen Beeinträchtigungen des Denkmalwertes und des Sichtbereichs, d.h. der Sichtbarkeit sowie des ungestörten Anblicks des Denkmals innerhalb der Landschaft. Durch die bestehende Trasse liegt bereits eine sehr deutliche visuelle Belastung vor. Da sich aber der Verlauf der Freileitung weiter in östliche Richtung verschieben wird, sind die Masten 374 und 375 beim Blick vom Backhaus in Richtung Hof Wurmbach nur noch am äußersten Rand des Blickfeldes wahrnehmbar. Der Blick des Betrachters, von verschiedenen Standorten auf den Hof und das Backhaus, wird durch die Masten zwar nicht verdeckt werden, aber der Anblick des Hofes, als auch des Backhauses wird hierdurch im Hintergrund jeweils beeinträchtigt. Relevant ist insbesondere die Blickrichtung aus nördlicher Richtung, ungefähr von Mittelhees nach Junkernhees. Hierbei wird sich der Mast 374 im Rücken des Betrachters befinden. Der Mast 375 wird im Süden deutlich hinter dem denkmalgeschützten Hofgebäude zu sehen sein. Hierbei wird aber weder dem dort stehenden Mast, noch den Freileitungen eine optisch bedrängende und eine technologisch überprägende Wirkung zukommen. Die geplanten Masten mit ihren angehängten Freileitungen stören zwar das Maßstabsverhältnis, indem sie den Blick vom Denkmal aus an dem jeweiligen Mast nach oben ziehen. Da sie aber als Stahlgittermasten nicht massiv, sondern lichtdurchlässig sind, mindert sich dieser Effekt. Die dahinterliegende Landschaft mit dem Denkmal kann daher vom Betrachter visuell zu jeder Zeit in einzelnen Teilen erfasst werden. Untergewichtig wird auch der Schattenwurf der Masten und der Traversen sein, da diese nur Teile des Denkmals sowie Teile des Grundstücks zu einem sehr geringen Maß verschatten

werden. Die angehängten Leiterseile haben hierbei auch nur eine untergewichtige visuelle Wirkung, da diese ausschließlich nur in einem unmittelbaren Nahbereich optisch erfasst werden können. Bei ihnen fehlt es insbesondere an einer massiven Wirkung eines Baukörpers.

Untersuchung Backhaus

Hinsichtlich des Baudenkmals Hof Wurmbach - Backhaus liegt zu der neuen 380-kV-Freileitung eine Vollüberspannung vor. Zu dem nächstgelegenen Mast 375 sind es rund 110 m. Der Mast wird eine Höhe von 62,5 m haben. Das Backhaus wird bereits durch die zurückzubauende 110-kV-Freileitung der Westnetz randlich überspannt. Die Entfernung zum Anlagenzaun der Umspannanlage beträgt rd. 330 m. Das Denkmal ist ein für die Region typisches Siegerländer riegelloses Fachwerkgebäude unter blechgedecktem Satteldach. Im Backhaus befindet sich der noch gut erhaltene Ofen mit Schornstein. Backhäuser sind für das Siegerland typische Gebäude, die noch in einer Vielzahl erhalten sind. Oftmals werden sie von Backvereinen betrieben und aktiv unterhalten.

Für die Erhaltung und Nutzung des Gebäudes werden volkskundliche Gründe angeführt. Der Bezugspunkt ist hierbei die historische Besonderheit von Backhäusern im Siegerland, da diese einen Teil der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Siegerlandes dokumentieren und Zeugnisse kleinbürgerlichen und bäuerlichen Lebens sind. Geschützt ist daher der Baukörper und der in ihm manifestierte historische Kontext der Region, insbesondere der Bezug zu dem Hofgebäude. Eine Unterschutzstellung der Umgebung erfolgt hieraus nicht. Auch aus dem besonderen Denkmalwert des Backhauses in Verbindung mit der Hofstelle kann dies nicht hergeleitet werden. Die Vollüberspannung sowie die Nähe zu den Masten führt zu einer optischen Beeinträchtigung, die im Ergebnis aber hinnehmbar ist.

Das Vorhaben führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Denkmäler i.S.d. § 9 Abs. 1 lit. b DSchG NRW a.F. und auch denkmalpflegerische Belange stehen dem Vorhaben gem. § 9 Abs. 2 lit. a DSchG NRW a.F. nicht entgegen. Hierzu zählt, dass die optischen Bezüge zwischen den Baudenkmälern und der Landschaft sowie zu den prägenden Elementen der Landschaft, nicht durch das Vorhaben in einer als Beeinträchtigung des Denkmalwertes zu wertenden Weise nachteilig verändert werden. Die Baudenkmäler werden durch das Vorhaben insbesondere auch

nicht dem Landschaftsbild entzogen. Punktuell und situativ wird aber das Erscheinungsbild von zwei Denkmälern in der Landschaft eingeschränkt.

Für die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens liegt ein überwiegendes öffentliches Interesse i.S.d. § 9 Abs. 2 lit. b DSchG NRW a.F. vor. Hierbei wird festgestellt, dass die Belange, die für die Umsetzung des Vorhabens sprechen, gewichtiger sind als die Belange des Denkmalschutzes und dass diese Belange und Interessen, die für das Vorhaben sprechen, nicht anderweitig umgesetzt werden können (vgl. Alternativenprüfung Abschnitt B Nr. 5.3.2).

Die generellen Belange und die Interessen des Denkmalschutzes wurden von der Rechtsprechung in NRW bereits konkretisiert: „Die Denkmäler legen im Allgemeinen für geschichtliche Umstände und Entwicklungen Zeugnis ab. Sie halten das Wissen um die historische Dimension des Menschen und der Gesellschaft lebendig und bilden einen unersetzlichen Bestandteil der städtischen und ländlichen Umwelt des Menschen. Der Denkmalschutz als öffentliche Aufgabe ist nicht auf das Ziel beschränkt, über die Vergangenheit lediglich zu informieren, sondern will darüber hinaus körperliche Zeugnisse aus vergangener Zeit als "sichtbare Identitätszeichen" historischer Umstände für künftige Generationen bewahren und die Zerstörung historischer Substanz verhindern. Ihm kommt ein hoher Stellenwert zu, der dem Interesse an einer sicheren Energieversorgung nicht nachsteht.“ (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 27.04.2012 - 10 A 597/11; hierzu auch OVG NRW, Beschl. v. 08.01.2020 - 10 A 921/19).

Die besonderen Belange der Denkmäler im Heestal ergeben sich aus den oben bereits untersuchten Eintragungen in der Denkmalliste und deren Begründungen. Ein Substanzverlust an dem Baukörper der Denkmäler sowie eine bauliche Veränderung, insbesondere der eingetragenen Merkmale der Gebäude, ist zwingend zu verhindern, denn aus den denkmalwerten Merkmalen folgt das materielle Substrat des Denkmalwertes. Hierbei steht die jeweilige Bedeutungsqualität der Denkmäler nicht isoliert im Landschaftsraum, sondern jedes Denkmal bildet mit diesem Raum um sich herum gerade eine Bedeutungseinheit. Die Wahrnehmung und insbesondere die Ermittlung der Intensität dieser Verbindung variiert, da sie nicht in einem absoluten mathematischem Rechensystem objektiv erfasst werden kann und weil sie in großen Teilen vom ästhetischem Empfinden des Betrachters abhängt. Hier konnte bei den Denkmälern im Heestal zwar eine ästhetische Verbindung zwischen den Denkmälern und der sie

umgebenden Landschaft festgestellt werden, aber keine rechtlich geschützte Verbindung. Die Intensität der sensoriellen Beeinträchtigung, d.h. der ästhetischen Belange, wurde im Rahmen der UVU festgestellt. Hierüber hinaus ergibt sich, dass bei dem Schloss mit seinen Nebengebäuden und der Mühle nur äußerst geringe Beeinträchtigungen der Ästhetik vorliegen, da die Bestandteile des Vorhabens größtenteils nicht mit dem Denkmal im Blickfeld liegen.

Eine hohe Intensität der ästhetischen Belange liegt aber beim Hof Wurmbach und beim Backhaus vor, da hier die Masten und die Leiterseile direkt mit dem Denkmal in den Blick genommen werden können. Die Beeinträchtigung dieses Belanges wird im ersten Schritt als erheblich gewertet, da der Hof und das Backhaus als Keimzelle der Region eine besondere städtebauliche Besonderheit bilden und ein Alleinstellungsmerkmal gegenüber anderen Denkmälern aufweisen. In einem zweiten Schritt werden hierbei die bestehenden Bebauungen in dem Umfeld des Hofes einbezogen. Diese verringern bereits das Merkmal des kleinen Hofes als Keimzelle, da hierdurch ein Siedlungscharakter, in der Form einer Splittersiedlung zur Stadt Kreuztal entsteht. Weiterhin ist in einem dritten Schritt die Vorbelastung durch zwei Bestandstrassen zu berücksichtigen. Hierbei ist aber bereits erkennbar, dass auch bei den zwei Trassen, die nun zu einer Trasse zusammengeführt werden, noch der Denkmalwert der Siedlung zu erkennen ist. Die Veränderung der Mastbauweise hin zu einer prägnanteren Bauweise sowie die wesentliche Erhöhung der Masten wirken zwar belastend, aber entlastend wirken hingegen die Abnahme der Anzahl der Masten sowie die Verschiebung der Trasse. Hierdurch wird eine fast gleichbleibende Belastung der Denkmäler und ihrer Umgebung entstehen. Die Wahl einer anderen Trasse wäre aus dem Blickwinkel des Denkmalschutzes zwar vorzugswürdiger, aber hierdurch würden gänzlich neue Belastungen und weitere Kollisionen von Schutzgütern sowie anderer Belange und somit nur eine Verlagerung und Verschiebung von Betroffenheiten von dem Schutzgut Denkmalschutz zu dem Schutzgut Umwelt und Wald entstehen. Mit dem Neubau in der vorhandenen Trasse erfolgt keine unzumutbare Mehrbelastung und bei der Alternativtrasse würden die Belastungen lediglich verlagert.

Das überwiegende öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens Kruckel –Dauersberg ergibt sich aus der hervorgehobenen Bedeutung von Hochspannungsleitungen für die Versorgung der Allgemeinheit

mit Elektrizität als ein Element der Daseinsvorsorge und hier im Besonderen aufgrund der gesetzlich vorgenommenen Bedarfsprüfung und Ausweisung im EnLAG. Hierzu wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 3.1 und 5.1 dieses Beschlusses sowie die Ausführungen im Erläuterungsbericht, Kapitel 2 und 4 der Planunterlagen verwiesen. Das öffentliche Interesse überwiegt die denkmalpflegerischen Belange, da das Vorhaben mit seinen Auswirkungen verträglich und zumutbar für die betroffenen Baudenkmäler gemäß vorstehender Ausführungen verwirklicht werden kann.

Das planfestgestellte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf das Eigentum an den Baudenkmälern und auch nicht an den Nutzungsmöglichkeiten. Es erfolgt insbesondere kein Entzug oder eine Verkürzung von Eigentums- und Verfügungsbefugnissen an diesen. Eine dauerhafte Nutzungsfähigkeit der Denkmäler im Heestal ist weiterhin gegeben (vgl. die festgestellten Auswirkungen unter Abschnitt B Nr. 4.2.7). Auch eine Entwertung von bereits getätigten oder noch verpflichtend zu tätigenden Erhaltungsinvestitionen des Denkmaleigentümers sind nicht zu befürchten, da das Vorhaben nicht das jeweilige Erscheinungsbild der Baudenkmäler erheblich beeinträchtigt. Die bereits vorliegenden und weiterhin bestehenden untergewichtigen Auswirkungen des Vorhabens sind im Rahmen der Situationsgebundenheit des Denkmals innerhalb des Gefüges der Umgebung und deren Entwicklung im Laufe der Zeit hinzunehmen (vgl. allgemein zu Maßnahmen im Denkmalrecht mit enteignender Wirkung OVG NRW, Urt. v. 18.05.1984 - 11 A 1776/83).

Schutz der Bodendenkmäler

Für Bodendenkmäler gilt gesondert gem. § 3 Abs. 1 S. 4 DSchG a.F., über die Regelung der §§ 12 und 9 DSchG NRW a.F. noch hinausgehend, dass gem. § 1 Abs. 3 S. 1 DSchG a.F. der Schutz unabhängig von der Eintragung in der Denkmalliste besteht. Die im Bereich der Trasse bekannten archäologischen Fundstellen und Bodendenkmäler weisen aufgrund ihrer besonderen Eigenschaften eine hohe Empfindlichkeit gegenüber baulichen Eingriffen auf. Diese Bereiche werden durch die vorgesehenen Bodeneingriffe aufgrund ihres Abstands zu den Maststandorten grundsätzlich nicht tangiert. Da in dem Verlauf der Trasse aber auch noch archäologische Fundstellen von Bodendenkmälern vermutet werden, insbesondere in dem Bereich der Umspannanlage und wie bei den Masten 398, 399 und

404 gelten die unter Abschnitt A Nr. 5.4 festgeschriebenen Nebenbestimmungen. Die Eingriffe in die Substanz der Fundstellen ist größtmöglich zu vermeiden und zu verringern. Im Übrigen unterliegt die Vorhabenträgerin den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 DSchG a.F., die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflichten vorsehen.

5.4.5.2 Kulturlandschaftsschutz nach dem ROG und dem LEP

Das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt nicht die Kulturgüter des Kulturlandschaftsschutzes, insbesondere nicht die Belange der historisch gewachsenen Kulturlandschaften i.S.d. ROG.

Nach dem Grundsatz der Raumordnung des § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 und S. 2 ROG sind die Kulturlandschaften zu erhalten und zu entwickeln. Es sind hierbei sowohl die allgemeine Kulturlandschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 ROG sowie die historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaft i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 2 ROG in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern, sowie dem UNESCO-Kultur- und Naturerbe der Welt zu erhalten. Die unterschiedlichen Landschaftstypen und Nutzungen der Teilräume sind mit den Zielen eines harmonischen Nebeneinanders, der Überwindung von Strukturproblemen und zur Schaffung neuer wirtschaftlicher und kultureller Konzeptionen i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 5 S. 3 ROG zu gestalten und weiterzuentwickeln. Es sind die räumlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Land- und Forstwirtschaft ihren Beitrag dazu leisten kann, die natürlichen Lebensgrundlagen in ländlichen Räumen zu schützen sowie die Natur und die Landschaft zu pflegen und zu gestalten. Hierfür hat der Gesetzgeber die Aufgabe der Erhaltung und der Entwicklung der Kulturlandschaft in eine konkretisierungsbedürftige Rahmenaufgabe gestellt. In diesem Rahmen ist auch die nach dem Grundsatz der Raumordnung des § 2 Abs. 2 Nr. 3 S. 1 ROG, die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge sicherzustellen. Hierzu zählt insbesondere auch die Versorgung mit Elektrizität und der dafür erforderliche Bau, die Erneuerung und die Erweiterung bzw. Bündelung von Höchstspannungsfreileitungen.

Nach den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2019 ist die Vielfalt der Kulturlandschaften und des raumbedeutsamen kulturellen Erbes im besiedelten und im unbesiedelten Raum zu erhalten und im Zusammenhang mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten (vgl. LEP NRW, S. 32 ff. Nr. 3 Ziel 3-1).

Die Kulturlandschaften sind insoweit geschützt, dass ihre prägenden Merkmale sowie ihre Kultur- und Naturdenkmäler dauerhaft erhalten bleiben sollen. Bei den historisch gewachsenen Kulturlandschaften ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich das Erhaltungsinteresse an den prägenden Merkmalen Vorrang hat vor dem merkmalverändernden Entwicklungsinteresse. Gleichzeitig hat der Ausbau einer vorhandenen Trasse bzw. eines bestehenden Netzes, sowie einer Bündelung von Leitungen generellen Vorrang vor dem Neubau von neuen Trassen und Leitungen. Gerade durch die Nutzung einer vorhandenen Trasse wird eine weitere Flächeninanspruchnahme für den Ausbau der Transportsysteme vermieden (vgl. LEP NRW S. 127. Nr. 8 Grundsatz 8.2-1). Zusätzliche Zerschneidungen des Raumes werden verhindert und auch insbesondere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes gemindert. Es liegt eine schwache Zusatzbelastung der Kulturlandschaften durch die Erhöhung der Masten und der neuen Mastbauformen vor. Hier überwiegt das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens gegenüber dem Schutzinteresse der Kulturlandschaften. Bei der Gegenüberstellung der beiden Interessen offenbart sich ein „Öko-Öko-Konflikt“. Sowohl für den Schutz der Kulturlandschaften (in allen Arten und Formen), als auch für den Bau der 380-kV Trasse, die gerade zum Ausbau der erneuerbaren Energien und zur Sicherstellung der Netzstabilität benötigt wird, sprechen positive ökologische und auch ökonomische Argumente. In der Grundgewichtung sind beide Interessen als gleichwertig zu gewichten. Das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt dennoch, da eine Realisierung des Vorhabens die wesentlichen Merkmale der Kulturlandschaften nicht beeinträchtigt und ihre Weiterentwicklung nicht unterbindet. Die Zusatzbelastung ist hierbei untergewichtig und somit zumutbar (zur Raumordnerischen Beurteilung vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.1).

5.4.5.3 Kulturlandschaftsschutz nach dem BNatSchG

Das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt nicht die Kulturgüter des Kulturlandschaftsschutzes, insbesondere nicht die Belange der historisch gewachsenen Kulturlandschaften i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG.

Ausgangspunkt sind hierbei jeweils die landschaftsprägenden Elemente und Bestandteile sowie die ästhetische Wahrnehmung der Landschaft. Nach dem Ergebnis der UVU werden durch das Vorhaben keine landschaftsprägenden Elemente beeinträchtigt. Ausgeschlossen ist weiterhin eine Zerschneidung der Landschaft, da der vorhandene Trassenverlauf

genutzt wird und somit keine neuen zerschneidenden Eingriffe in das Landschaftsbild vorgenommen werden. Auch eine Verlärmung der Landschaft ist ausgeschlossen, da eine Unterschreitung der zulässigen Immissionswerte gemäß TA Lärm festgestellt werden konnte (vgl. Abschnitt B Nrn. 4.2.1 und 5.4.1.2). Eine Beeinträchtigung des ästhetischen Landschaftsbildes durch die veränderte Mastbauform sowie insbesondere durch die höheren Masten liegt nur in einer geringen Form vor (vgl. Ausführungen in der UVU). Ein Störeffekt ist insbesondere aufgrund der relativen Lichtdurchlässigkeit sowie der fehlenden massiven Bauweise größtenteils ausgeschlossen. Auch die Umspannanlage wird sich überwiegend in die Landschaft einfügen. Es ist festzustellen, dass sich die Trasse und die Vorhabensbestandteile grundsätzlich in die Landschaft einfügen werden, da die vorhandene Trasse bereits als ein kleiner Teil dieser zu werten ist. Dennoch beeinträchtigt die Trasse grundsätzlich das ästhetische Empfinden in dem Landschaftsraum, insbesondere die Assoziations- und Adaptionsmöglichkeiten bezogen auf das Heimatgefühl (vgl. die Feststellungen in der UVU). Dieses Interesse an dem ungestörten Anblick der Landschaft steht wiederum in einem Konflikt zu dem Interesse an dem Ausbau der Trasse. Das Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt auch hier gegenüber dem Interesse an einem ungestörten Anblick der historischen Kulturlandschaften, da die Beeinträchtigungen das zumutbare Maß grundsätzlich in Relation zu der bestehenden Belastung nicht überschreiten.

5.4.6 Landwirtschaft

Das Vorhaben beansprucht hinsichtlich Bauflächen und Zuwegungen zu den Maststandorten und hinsichtlich des zur Trasse gehörenden Schutzstreifens auch Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das Vorhaben mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit eines einzelnen Betriebes. Insgesamt sind durch die Trassenführung und den Schutzstreifen der Leitung zwar Flächen in erheblichem Umfang betroffen. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung bleibt jedoch weitestgehend auch ohne unmittelbare Flächenreduzierung oder Flächenzerschneidung erhalten, da das Vorhaben überwiegend im Bereich bestehender rückzubauender Freileitungen realisiert wird. Im Regelfall werden auch bei Schutzstreifenverbreiterun-

gen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen die bisherigen Nutzungsmöglichkeiten nicht verändert, da die Flächen im Schutzstreifen weiterhin bewirtschaftet werden können.
Wuchshöhenbeschränkungen im Schutzstreifen ergeben sich nur für entsprechend hochwachsende Sträucher, Pflanzen und Bäume und wirken sich demnach nicht auf die landwirtschaftliche Nutzung aus.
Die Beeinträchtigungen während der Bauphase resultieren aus der vorübergehenden Inanspruchnahme sowie aus den notwendigen anzulegenden Zuwegungen zu den Baufeldern.
Auflagen zum Schutz des Bodens und der Landwirtschaft sind mit diesem Beschluss festgestellt, deren Beachtung durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) gemäß Abschnitt A Nebenbestimmung Nr. 5.8 kontrolliert wird. Die ÖBB hat zum Schutz des Bodens und der Landwirtschaft insbesondere die Einhaltung der Anforderungen aus den Nebenbestimmungen im Abschnitt A Nr. 5.8 zu gewährleisten. Aufgaben und Qualifikationen der ÖBB ergeben sich aus den Nummern 5.3.2 bis 5.3.4 im Abschnitt A.
Eine weitere Reduzierung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist aufgrund der Notwendigkeit des Vorhabens und bei sachgerechter Bewertung sonstiger Belange nicht möglich. Einer Änderung der Anzahl der Masten oder einer Änderung der Masthöhen mit dem Ziel, Schutzstreifenverbreiterungen zu vermeiden oder zu reduzieren, stehen andere Belange, wie Umweltaspekte oder technische Restriktionen entgegen. Eine Verschiebung von Maststandorten mit dem Ziel, einzelne Grundstücke frei zu halten oder zu entlasten, würde eine Trassenverschiebung in größerem Maßstab bedeuten, der entweder andere Belange entgegenstehen oder andere bzw. neue Betroffenheiten in unterschiedlicher Größe an anderer Stelle auslösen würde. Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden.
Beim späteren Betrieb der Freileitungen sind Beschädigungen der landwirtschaftlichen Flächen nicht auszuschließen, soweit die Vorhabenträgerin den Schutzstreifen für Reparaturarbeiten oder Anpassungen an den Stand der Technik nutzen muss. In diesen Fällen werden die Beschädigungen finanziell vom Verursacher ausgeglichen, die Entschädigungssumme ist dabei jeweils für den Einzelfall zu ermitteln. Der Entschädigungsanspruch wird jedenfalls nicht durch die Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme als solche, also die dingliche Sicherung mittels persönlicher Dienstbarkeit, abgegolten.

Die Landwirtschaftskammer NRW Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg gibt in Ihrem Schreiben vom 19.03.2018 zu bedenken, dass durch den geplanten Trassenverlauf ein Haupterwerbsbetrieb mit Milchvieh- und Pensionspferdehaltung betroffen ist. Dieser befindet sich nördlich der Ortschaft Attendorn-Helden. Besagter Betrieb wird im nördlichen Randbereich der geplanten Trasse durch die Freileitung überspannt. Da es für diesen Betrieb nur die Möglichkeit gibt, in Richtung Norden neue bauliche Anlagen herzustellen (bspw. eine Reithalle) wird gebeten, die Leitungsführung dementsprechend hoch anzubringen damit die bauliche Entwicklung des Betriebes nicht beeinträchtigt wird. Im Zuge der 1. Planänderung wurden diese Bedenken berücksichtigt und der Maststandort des geplanten Mastes 329 wurde um etwa 42 m in nördliche Richtung auf die nördliche Seite des querenden Weges verschoben. Somit konnte eine Entlastung des Betriebes gewährleistet werden.
Der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. Kreisverband Siegen-Wittgenstein, kreisverband Olpe äußert in seinem Schreiben vom 06.04.2018 Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Die Wahl der Maststandorte führe teilweise zur Einschränkung bei der Flächenbewirtschaftung. Hierzu wird im Namen der Verbandsmitglieder auf eine frühzeitige Abstimmung der Maßnahmen verwiesen. Darüber hinaus wird zu bedenken gegeben, dass durch eine Schutzstreifenerweiterung die südwestlichen, westlichen und nordwestlichen Waldränder einer erheblichen Windwurfgefahr und Borkenkalamität ausgesetzt werden würden. In diesem Zuge wird eine weitestgehende Bündelung der Leitung, wie bspw. eine Verdichtung der Masten oder Nutzung der sog. Kompaktmasten gefordert um eine mögliche Trassenverbreitung weitestgehend zu vermeiden. Hierzu wird auf die im Namen der Verbandsmitglieder erhobenen Stellungnahmen verwiesen. Diese Einschränkungen konnten aus Sicht der Planfeststellungsbehörde mit einzelnen Mastverschiebungen im Rahmen der 2. Planänderung weitestgehend minimiert werden. Zudem gibt der Landwirtschaftsverband zu bedenken, dass über die gewählte Antragstrasse im Raum Wiblingwerde eine höhere Waldinanspruchnahme erfolgt und er kritisiert die Auswirkungen durch die Verbreiterung der Schutzstreifen bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen. Zum anderen werden Bedenken in Bezug auf das Landschaftsbild, den Lebensraum von Mensch, Tier und Pflanzen sowie die Naherholung geäußert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird der erhöhten Waldinanspruchnahme sowie den Einschränkungen in Bezug auf

das Landschaftsbild und die Naherholung durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen sowie die Trassierungsgrundsätze seitens der Vorhabenträgerin Rechnung getragen.

5.4.7 Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Waldes und der Forstwirtschaft im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Landesforstgesetzes NRW (LFoG) vereinbar.

Wald im Sinne des BWaldG ist jede mit Forstpflanzen bestockte Grundfläche. Als Wald gelten auch kahlgeschlagene oder verlichtete Grundflächen, Waldwege, Waldeinteilungs- und Sicherungsstreifen, Waldblößen und Lichtungen, Waldwiesen, Wildäsungsplätze, Holzlagerplätze sowie weitere mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. c LFoG bedarf es keiner Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG bei Waldflächen, für die in einem Planfeststellungsbeschluss eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist. Die Planfeststellung könnte jedoch bei Vorliegen der unter § 39 Abs. 3 LFoG genannten Gründe versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung nicht durch Nebenbestimmungen, insbesondere durch die Verpflichtung, Ersatzaufforstungen vorzunehmen, ganz oder zum wesentlichen Teil abgewendet werden können.

Solche Versagungsgründe sind aber im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die dauerhafte Umwandlung von Wald erfolgt lediglich im Bereich der von Masten eingenommenen Flächen (1.626 m²). Dem steht die Entwicklung von Waldbeständen auf von Bestandsmasten eingenommenen Flächen innerhalb von Waldflächen gegenüber, die dauerhaft beräumt werden. Dies betrifft insgesamt 104 Bestandsmasten mit einer freiwerdenden Fläche von 1.708 m², die zukünftig einer Waldentwicklung zur Verfügung steht. Die Verschiebung von Maststandorten im Rahmen der 1. und 2. Planänderung betreffen nicht die Maststandorte im Wald, sodass der Umfang von Waldumwandlung und Waldneubegründung gleichbleibt. Damit können die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung abgewendet werden. Externe Ersatzaufforstungsflächen sind nicht erforderlich.

Im Zuge der Einrichtung der temporären Baustellenflächen können Eingriffe in Waldbestände weitgehend vermieden bzw. vermindert werden. Die Aufwuchsbeschränkungen im erweiterten Schutzstreifen haben zwar Beeinträchtigungen von Waldlebensräumen zur Folge, berühren aber nicht die Eigenschaft der Waldflächen als solcher. Die Beeinträchtigungen werden

über naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Der Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstämter Kurkölnisches Sauerland und Siegen-Wittgenstein, hat vorgebracht, dass die genaue Länge sowie die Fläche der betroffenen Waldgebiete in den Antragsunterlagen nicht dargestellt wurden. Dies trifft nicht zu, sowohl in der UVS als auch im LBP sind entsprechende Darstellungen enthalten. Die ökologischen Beeinträchtigungen der Waldbestände wurden im LBP für alle Maststandortbereiche und zusammenfassend bilanziert und dargestellt.

Für die Befürchtung des Landesbetriebs Wald und Holz, Regionalforstämter Kurkölnisches Sauerland und Siegen-Wittgenstein, des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und der Naturschutzinitiative e.V., dass durch Öffnung der Waldrandbereiche in Hauptwindrichtung zusätzliche Waldverluste durch Windwurf auftreten könnten, verbleibt kein Raum. Für jeden Waldbestand werden Höhenwuchspläne erstellt und in Zusammenarbeit mit den Flächeneigentümern festgelegt, wie die notwendigen Holzeinschläge zeitlich gestaffelt werden können. Die Pläne zum Trassenmanagement werden auf ökologische und waldbauliche Belange abgestimmt, mit dem Ziel, stabile Waldinnenränder zu entwickeln und großflächige Kahlhiebe zu vermeiden. Die Zunahme von Starkwindereignissen ist dem zugelassenen Vorhaben zudem nicht anzulasten. Für die Forderung nach weiteren Ersatzmaßnahmen für potentiell durch Windwurf beeinträchtigte Flächen verbleibt demnach kein Raum.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. sind der Auffassung, dass zusätzliche Ersatzaufforstungsflächen für die Beeinträchtigungen auf Flächen mit Wuchshöhenbeschränkungen zu fordern sind, dass es sich um eine Umwandlung von Wald im Sinne des § 39 Abs. 1 LFoG handele. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde handelt es sich gerade nicht um eine Waldumwandlung im Sinne des § 39 Abs. 1 LFoG, da zwar die Wuchshöhe der unter der Freileitung stockenden Vegetation begrenzt ist, die Waldeigenschaft der Flächen im Schutzstreifen aber nicht verloren geht. Der ökologische Wertverlust durch die Wuchshöhenbeschränkung wird im Rahmen der Eingriffsregelung betrachtet und in die Bilanzierung eingestellt.

Entschädigungen für Schutzstreifenverbreiterungen, Wertminderungen des Waldes, Schäden aufgrund neuer Zufahrtswege, Beschädigungen forstlicher Einrichtungen o. ä. werden privatrechtlich geregelt.

5.4.8 Luftfahrt

Belange der zivilen oder militärischen Luftfahrt stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Wehrverwaltung ist im Verfahren beteiligt worden und hat keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben und Angaben zu dem Vorhaben einschließlich spezieller Daten für die Masten als potentielle Luftfahrthindernisse eingefordert. Eine entsprechende Auflage enthält die Nebenbestimmung des Beschlusses im Abschnitt A unter der Nr. 5.13.

Auch die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 31 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) zuständige Bezirksregierung Münster hat keine Bedenken gegen die Ausführung des Vorhabens. Belange der Deutschen Flugsicherung GmbH werden gemäß dortiger Stellungnahme nicht berührt.

5.4.9 Private Belange

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber, deren Betroffenheit nach dem Ergebnis des Verfahrens jedoch als vertretbar anzusehen ist.

Private, auch in den Einwendungen geltend gemachte Belange, sind vor allem durch von dem Vorhaben ausgehende Immissionen als elektrische und magnetische Felder sowie der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Belange in die Abwägung einbezogen. Das Vorhaben ist im Hinblick auf den Schutz der Gesundheit und des Eigentums mit den privaten Belangen vereinbar.

Da die Eingriffe in die Rechte der Betroffenen – auch unter Berücksichtigung des außerhalb der Planfeststellung durchzuführenden Entschädigungsverfahrens – nicht unverhältnismäßig sind und erforderlichenfalls entschädigt werden können, liegt ein Verstoß gegen die Eigentumsgarantie nicht vor.

Die Einschränkungen beschränken sich bei den Erweiterungsflächen für die Schutzstreifen und die neuen Maststandorte im vorhandenen Schutzstreifen auf die Bewilligung der Eintragungen von Dienstbarkeiten und den damit teilweise verbundenen eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks.

Die Grundstücke können mit Ausnahme der unmittelbaren Maststandorte und den einhergehenden Beschränkungen, wie z.B. Einschränkungen bei der Bebauung und der Bepflanzung, weiterhin genutzt werden. Gewerbebetriebe können weiterhin ihren Tätigkeitsbereich erfüllen. Die Beeinträchtigung von Nutzungsmöglichkeiten der Grundstücke ist zumutbar. Erst recht findet eine Übertragung des Eigentums nicht statt.

Die Eingriffe durch das Vorhaben sind notwendig und im Rahmen des Planungsprozesses unter Berücksichtigung der vorgebrachten Einwendungen so weit wie möglich auf ein unvermeidbares Maß reduziert worden. Dies gilt nicht nur für die Flächen, die für das Vorhaben selbst, sondern auch für solche, die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Anspruch genommen werden.
Für den notwendigen Baumeinschlag und entfernten Bewuchs leistet die Vorhabenträgerin Ersatz.
Die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Immissionen durch elektrische und magnetische Felder erfüllen sowohl die gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit deutlicher Unterschreitung der geltenden Grenzwerte, als auch die Anforderungen der Immissionsschutzvorsorge unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV gem. § 4 Abs. 2 BImSchV. Die Belastungen sind für die Betroffenen zumutbar.
Belange des Wohnumfeldschutzes sind nach den Kriterien der Immissionsschutzvorsorge und des Trennungsgebotes des § 50 BImSchG abgewogen und berücksichtigt. Das Wohnumfeld der geplanten Neubautrasse ist auch durch die zu ersetzenden 220-kV-Freileitungen sowie der fast den gesamten Streckenabschnitt parallel geführten 110-kV-Hochspannungsfreileitungen geprägt. Sie ist nach den Umweltverträglichkeitskriterien der Raumordnung im Planfeststellungsverfahren aktualisiert geprüft worden. Der Neubau der Höchstspannungsleitung wird vorzugsweise in vorhandener Trasse planfestgestellt.
Für die Planfeststellungsbehörde sehr gut nachvollziehbar ist der Wunsch nach Vermeidung jeglicher Belastung, jedoch bedeutet dies noch nicht automatisch auch eine rechtliche Berücksichtigungsfähigkeit, solange weitere verbesserte Erkenntnisse und Ergebnisse hierzu noch nicht vorliegen.
Die von der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung tatsächlich ausgehenden Belastungen, auch die möglichen Höchstbelastungen, die sich nur im Ausnahmefall bei voller Ausschöpfung der Übertragungskapazitäten aller vier Stromkreise („Worst-Case“ im thermischen Grenzstrom) ergeben können, liegen aber nicht nur deutlich unterhalb der in der 26. BImSchV für Deutschland normierten Grenzwerte. Sie liegen auch weit unterhalb der von der internationalen Strahlenschutzkommission für nichtionisierende Strahlung sowie von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zum Schutz der Allgemeinheit vor den Auswirkungen elektrischer, magnetischer und elekt-

romagnetischer Felder empfohlenen Grenzbelastungen, denen die Grenzwerte der 2013 novellierten 26. BImSchV entsprechen. Anlass, diese Empfehlungen und die darauf beruhenden Grenzwerte als unzureichend anzusehen, hat die Planfeststellungsbehörde nicht (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Die Vorsorgeaspekte werden erfüllt. Die Höchstbelastungen liegen weit unterhalb der Grenzwerte, die zu 32 % für das elektrische bzw. lediglich 15 % für das magnetische Feld ausgeschöpft sind. Nach Umsetzung der Vorsorgeanforderungen aus § 4 Abs. 2 der 26. BImschV können die Immissionen am ungünstigsten maßgeblichen Immissionsort im Bereich der gesamten Leitungstrasse, einem im Spannfeld zwischen den Masten im auf den Worst-Case-bezogenen Ausnahmefall, die Maximalwerte für die 50-Hz- und 16,7-Hz- Felder von 1,4 kV/m bzw. 0,2 kV/m für die elektrische Feldstärke und 14,7 µT bzw. 2,2 µT für die magnetische Flussdichte erreichen (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 des Beschlusses).

Die Vorhabenträgerin hat die Worst-Case-Belastung für die dreizehn maßgeblichen Immissionsorte für Geräuschbelastungen ermittelt. Bei diesen Orten handelt es sich um Gebäude mit schutzwürdigen Räumen.

Die hier untersuchten Immissionsorte stellen im Hinblick auf die zu erwartende Geräuschbelastung durch das Planvorhaben die kritischsten Aufpunkte dar, in den jeweiligen Leitungsabschnitten mit unterschiedlicher Leiterseilbelegung. Dadurch sind hier die höchsten Immissionspegel zu erwarten. An allen anderen Wohngebäuden, welche sich im Bereich des Planvorhabens befinden, werden niedrigere zu erwartende Immissionspegel hervorgerufen.

Die zu erwartende gesamte Zusatzbelastung durch die geplante Freileitung und die UA Junkernhees im Emissionsansatz 2b unterschreitet die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse um mindestens 19 dB(A) (an IO1). Zudem werden an den Immissionsorten die jeweiligen Nacht-Richtwerte für WA von 40 dB(A) bzw. für MI von 45 dB(A) durch die gesamte Zusatzbelastung um gerundet mindestens 7 dB(A) unterschritten. Die gesamte Zusatzbelastung beider Anlagen in diesem Betriebszustand ist somit nicht relevant gemäß TA Lärm Ziff. 3.2.1.

Die Berechnung der zu erwartenden Zusatzbelastung durch die geplante Freileitung wurde mit vier verschiedenen Emissionsansätzen durchgeführt. Diese stellen die unterschiedlichen Betriebszustände in Abhängigkeit der Witterungsbedingungen dar (siehe Abschnitt B Nr. 5.4.1.2). Emissionsansatz 0 bildet den Betriebszustand ohne Niederschlag (Regelfall) ab, Ansatz

1 beschreibt den Betriebszustand mit „leichtem“ Niederschlag (Sonderfall Schnee, Regen bis ≤ 4,8 mm/h), Emissionsansatz 2a beschreibt den Betriebszustand mit Niederschlag in Form von „starkem“ Schneefall (Sonderfall) und Ansatz 2b den Betriebszustand mit Niederschlag in Form von „starkem“ Regen (über > 4,8 mm/h, Sonderfall).
Die Geräuschzusatzbelastung der Umspannanlage (Transformatoren) wurde mit einer gleichbleibenden Schallleistung angesetzt, da diese Geräusche nicht den beschriebenen witterungsbedingten Schwankungen unterliegen (vgl. Anlage 12 Nr. 9.4 des Antrags). Die alleinige Zusatzbelastung durch die geplante Umspannanlage Junkernhees unterschreitet die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um gerundet mindestens 15 dB(A). Somit liegen alle maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereiches der UA Junkernhees nach Ziff. 2.2 der TA Lärm. Sie liegen damit in Bereichen, in denen weder die Grenze der Unzumutbarkeit überschritten wird noch gesundheitliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
In Anbetracht dieser eindeutigen Feststellungen darf die Planfeststellungsbehörde diesem privaten Belang auch nicht ein Gewicht beimessen, das ihm in Wirklichkeit und bei objektiver Betrachtung nicht zukommen kann.
Erhebliche Lärmbelastungen entstehen nicht. Während der Bauphase entstehen hörbare Lärmemissionen, welche einen geringen Umfang haben und nur für jeweils kurze Zeiträume auftreten (vgl. Anlage 1 Nr. 11.8 des Antrags). Auch während des Betriebs der Leitungen ergeben sich als eigenständige Geräuschquelle wahrnehmbare Lärmemissionen aufgrund der Koronaeffekte nur temporär und in geringem Umfang. Die Lärmemissionen können zwar als atypische Geräusche störend wahrgenommen werden, halten die Richtwerte der TA Lärm aber sicher ein. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Lärmbelästigungen werden sich daher daraus nicht ergeben (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses).
Schutzauflagen gem. § 74 Abs. 2 S.2 VwVfG NRW sind deshalb weder bezogen auf Lärmimmissionen noch auf Belastungen durch elektrische oder magnetische Felder erforderlich. Die entsprechenden Einwendungen weist die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis zurück.
Für den Bau und den Betrieb der 380-/110-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Pkt. Attendorn bis zur Landesgrenze Rheinland-Pfalz muss auf einer Länge von ca. 37 km insbesondere zur Errichtung der 114 Masten sowie zur Absicherung und teilweisen Erweiterung des Schutzstreifens zwangs-

läufig privates Eigentum in Anspruch genommen werden. Der Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung in einer Bestandstrasse mit zusätzlich überwiegend parallelem Verlauf von 110-kV-Hochspannungsfreileitungen führt dazu, dass alte Belastungen zwar weiter aufrechterhalten werden, aber neue oder gar erstmalige Belastungen in geringerem Maße erfolgen müssen. Die Neubaumaste wurden neu ausgeteilt und an einigen Stellen ansatzweise punktgenau zu den Bestandsmasten gesetzt, sodass die privaten bodenrechtlichen Belange nicht mehr als nötig beansprucht werden. Lage und Breite des Schutzstreifens werden nur geringfügig verändert, sodass letztlich auch Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen damit überwiegend unverändert bleiben. Weiter entlastend kommt hinzu, dass im überwiegenden Trassenverlauf zwei parallel verlaufende 220- und 110-kV-Leitungen rückgebaut und in der Rückbautrasse eine gebündelte 380-/110-kV-Freileitung mit insgesamt vier Stromkreisen errichtet wird.
Der Planfeststellungsbeschluss muss insbesondere vor dem Hintergrund der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des festgestellten Plans gem. §§ 45 und 45a EnWG – der Plan wird etwaigen Enteignungsverfahren zugrunde gelegt und ist für die Enteignungsbehörde bindend – hinsichtlich der Enteignungsvoraussetzungen den Anforderungen des Art. 14 Abs. 3 GG genügen, denn mit dem rechtmäßigen Planfeststellungsbeschluss wird das Abwehrrecht des Eigentümers aus dem genannten Grundrecht überwunden und in ein Entschädigungsrecht gewandelt.
Die Planfeststellungsbehörde hat hinsichtlich der Eingriffe in das private Eigentum insbesondere auch geprüft, ob die Eingriffe in das Eigentum bzw. die Beeinträchtigungen, die sich für Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke ergeben, hätten gemindert werden können oder ob Alternativen zu einem geringeren Grundstücksbedarf hätten führen können, ohne gleichzeitig die verfolgten Planungsziele ernsthaft zu beeinträchtigen oder gar in Frage zu stellen.
Das unter den Schutz des Art. 14 GG fallende Grundeigentum gehört bei der hoheitlichen Abwägung der von einem Energieleitungsprojekt berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung selbstverständlich in herausgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen (so zuletzt noch nachdrücklich OVG Lüneburg, Urt. v. 20.04.2009 – 1 KN 9/06, BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 - 4 A 2.16). Die Planfeststellungsbehörde verkennt auch nicht, dass jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, grundsätzlich einen schwerwiegenden Eingriff für den davon betroffenen Eigentümer darstellt.

Bei im öffentlichen Interesse liegenden Vorhaben, wie Energieleitungsprojekten, genießt das Interesse des Eigentümers am Erhalt seiner Eigentumssubstanz keinen absoluten Schutz. Der verfassungsgemäße Eigentumsschutz stößt dort an Grenzen, wo Aufgaben der öffentlichen Daseinsvorsorge, zu der auch Energieleitungen gehören, erfüllt werden müssen. Für das Eigentum gilt daher nichts Anderes als für andere abwägungsrelevante Belange, d.h. die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall durchaus zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.
Im vorliegenden Fall kann auf die Inanspruchnahme privater Grundstücke sowohl für die Maststandorte und die Anlegung des Schutzstreifens, die zwar nicht zum Grundstücksverlust, wohl aber zu Nutzungsbeschränkungen und insoweit auch zu damit zusammenhängenden Wertminderungen führen, im vorgesehenen Umfang nicht verzichtet werden, ohne das mit dem Vorhaben verbundene öffentliche Interesse am Planungsziel, einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Stromversorgung, als solches zu gefährden.
Möglichkeiten, die Leitung in ihrer planfestgestellten Trasse auch unter Verzicht auf die Inanspruchnahme einzelner Grundstücke oder Grundstücksteilflächen bzw. mit geringerem Flächenbedarf oder geringeren Einschränkungen bezüglich der Grundstücksnutzung infolge von Maststandorten und Schutzstreifen zu realisieren, sind der Planfeststellungsbehörde jedenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere die Bündelung der Leitungen der Vorhabenträgerin mit denen der DB Energie vom Pkt. Attendorn bis Pkt. Osthelden (Mast 300 - Mast 367) verringert den benötigten Flächenbedarf. Ab dem Pkt. Osthelden bis Pkt. Oberschelden/Landesgrenze RLP (Mast 368 - Mast 406) ist geplant, die vorhandene 220-kV-Freileitung und die parallel verlaufende 110-kV-Freileitung der Westnetz zurückzubauen und durch eine 380-/110-kV-Gemeinschaftsfreileitung zu ersetzen. Das Gemeinschaftsgestänge wird im vorhandenen Schutzstreifen der Leitung der Westnetz GmbH und der Vorhabenträgerin errichtet. Durch das Mitführen anderer Leitungen kann die Zahl der für die verschiedenen Leitungen erforderlichen Maststandorte deutlich reduziert werden und so zur erheblichen Einsparung solcher Flächen beitragen, die zum Schutz der Leitungen in ihren Nutzungsmöglichkeiten beschränkt werden müssen.
Insgesamt können durch das Vorhaben 330 Masten zurückgebaut werden.

Eine Reduzierung der Trassenlänge über die Einkürzung des Abzweigs von Fellinghausen nach Setzer Wiese hinaus, war aufgrund der netztechnischen Zwangspunkte (UA Altenkleusheim, Pkt. Fellinghausen und Pkt. Oberschelden) und dem vorzugswürdigen Verlauf in der vorhandenen Trasse nicht möglich.
Eine Verringerung der 114 Maststandorte würde standfestere und höhere Masten mit größeren Fundamentgründungen sowie insbesondere längere Spannfelder mit breiteren Schutzstreifen bedingen und so letztlich zu insgesamt größeren Grundstücksbeeinträchtigungen bzw. Nutzungsbeschränkungen und damit zusammenhängender Wertminderungen führen. Insoweit sind die Maststandorte, z.B. durch ihre weitest gehende Positionierung an bestehenden Nutzungsgrenzen, bereits so platziert worden, dass Beeinträchtigungen so gering wie eben möglich gehalten und im Vergleich zum Leitungsbestand Verbesserungen erzielt werden, indem z.B. die bisherige Trassenführung im Bereich Helden verschwenkt wird (vgl. dazu auch die Ausführungen zum Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz unter Abschnitt B Nrn. 5.4.4 und 5.4.5 und zu den landwirtschaftlichen Belangen im Abschnitt B Nr. 5.4.6 dieses Beschlusses). Grundsätzlich hat auch die Reduzierung der Maststandorte durch die Leitungsbündelung Beeinträchtigungen verringert. Die Zahl der Masten, die Masttypen und die Mastabstände, d.h. die jeweiligen Spannfeldlängen, wurden in Abwägung zu den anderen Belangen so gewählt, dass ein möglichst schmaler Schutzstreifen entsteht.
Dabei ist auch zu beachten, dass die Schutzstreifenbreite nicht völlig frei wählbar ist. Sie ergibt sich neben der Mastgeometrie und der Topographie aus den durch Windeinfluss hervorgerufenen möglichen seitlichen Ausschwingungen der Leiterseile und einem notwendigen, von der Spannungsebene abhängigen Sicherheitsabstand und ist unmittelbar abhängig von den Maststandorten bzw. den Spannfeldlängen und der Leiterseilaufhängung. Zwischen der Zahl der Masten, ihren Standorten und der Schutzstreifenbreite bestehen daher entsprechende wechselseitige Abhängigkeiten.
Zu sehen ist außerdem, dass Trassenverschiebungen zugunsten einzelner Grundstücksbetroffener dazu führen, dass ersatzweise andere Flächen in Anspruch genommen werden müssen und so neue Betroffenheiten ausgelöst werden können. Dort, wo es jedoch erforderlich und sinnvoll erscheint, wird eine Trassenoptimierung wie z.B. in den Bereichen Helden und Fellinghausen vorgenommen.

Die Planungsziele überwiegen vorliegend die Interessen der privaten Grundstückseigentümer am vollständigen Erhalt ihres Eigentums. Daher erhält die Vorhabenträgerin das Enteignungsrecht (vgl. Abschnitt A Nr. 5.12 dieses Beschlusses; BVerwG, Urt. v. 23.08.1996 - 4 A 29.95). Dies gilt in gleicher Weise für die mit dem Vorhaben verbundenen notwendigen Folgemaßnahmen und die landschaftspflegerische Ausgleichsplanung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.03.1995 - 11 VR 4.95 und v. 21.12.1995 – 11 VR 6.95 sowie Urt. v. 23.08.1996 - 4 A 29.95). Die Auswirkungen des Vorhabens auf fremde Grundstücke beschränken sich allerdings nicht auf die unmittelbar benötigten bzw. beeinträchtigten Flächen wie den Schutzstreifen. Sie erstrecken sich auch auf andere Grundstücksflächen wie Zuwegungen und Baustellenflächen, die vorübergehend während der Baumaßnahme und auch später für etwaige Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten benötigt werden. Entsprechende Flächen sind in den Planunterlagen beschrieben und ausgewiesen. Die notwendigen temporären Baustellenflächen liegen weitgehend innerhalb des Schutzstreifens in unmittelbarer Anbindung an die Maststandorte.

Außerhalb des Schutzstreifens werden möglichst vorhandene Wege und hier zunächst öffentliche Wege genutzt. Deshalb werden nur in sehr geringem Umfang hierzu Flächen in Anspruch genommen und die entsprechenden Eigentümer und mit Folgewirkung auch die Pächter weitestgehend verschont. Ein völliger Verzicht auf separate Zuwegungen ist nicht möglich. Bei der Bauausführung sind auch die sich aus dem Landschafts- und Naturschutzrecht ergebenden Anforderungen, die eine entsprechend optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegungen verlangen, zu beachten.

Die für Bautätigkeiten genutzten Flächen müssen, unabhängig von der wie für die unmittelbare und dauerhafte Inanspruchnahme von Grundstücken durch Maststandorte und Schutzstreifen zu zahlenden angemessenen Entschädigung in Geld, in einem ordnungsgemäß wiederhergestellten Zustand an die Betroffenen zurückgegeben werden. Das bedeutet insbesondere, dass die benötigten Flächen nach Abschluss der Arbeiten vollständig zu räumen, Bodenverdichtungen zu beseitigen und die Flächen entsprechend der Vorgaben und Vereinbarungen wiederherzustellen sind.

Für den Rückbau werden die Maststandorte überwiegend auf Grundlage der bestehenden Leitungsrechte in Anspruch genommen. Auch hier erfolgen eine Wiederherstellung der genutzten Flächen sowie ein Ersatz der bei den Demontagearbeiten ggfs. entstehenden Schäden.

Hier kommt hinzu, dass bereits entsprechende situationsgebundene Vorbelastungen, teils nicht nur in Form einer, sondern in Form von bis zu drei parallel geführten Freileitungen in einer Trasse von bis zu drei unterschiedlichen Betreibern, vorhanden sind, entsprechende Lagenachteile also nicht erstmals entstehen und für den Großteil der in Leitungsnähe vorhandenen Grundstücke schon vor deren Bebauung vorhanden waren, die Grundstückssituation mithin entsprechend vorgeprägt ist.
Bei der Abwägung ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Berücksichtigung der Vorbelastung ausdrücklich geboten (BVerwG, Beschl. v. 26.09.2013 - 4 VR 1/13). Danach ist bereits die Vorhabenträgerin verpflichtet, in ihrer Trassenfindung tatsächliche und rechtliche Vorbelastungen in den Blick zu nehmen und zu bewerten. Gemäß der Rechtsprechung ist eine Vorbelastung auch dann zu berücksichtigen, wenn eine neue Trasse an Stelle einer bestehenden errichtet wird. Grundlage der Bewertung ist dann insbesondere, dass ein vorbelastetes Wohngrundstück nicht den Schutz in Anspruch nehmen kann, der einem Wohngrundstück ohne eine solche Vorbelastung zuzubilligen ist. Dabei erhält die Bestandstrasse keineswegs eine mit besonderem Abwägungsgewicht versehene Abwägungsdirektive, denn die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere die Zumutbarkeit der bisherigen Beeinträchtigungen in den Blick nehmen und gewichten, sie darf aber die aufgrund einer schon vorhandenen Bestandstrasse geprägte Situationsgebundenheit von Grundstücken und Gebieten als ein Kriterium bewerten, das in der Abwägung den Ausschlag zugunsten der Bestandstrasse geben darf (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4.15).
In die planerische Abwägung sind auch solche Belange einbezogen, auf die sich das Vorhaben als raumbedeutsame Maßnahme nur mittelbar auswirkt. Das Interesse von betroffenen Eigentümern, von nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens verschont zu bleiben, insbesondere durch sie nicht in der bisherigen Nutzung ihres Grundstücks gestört zu werden, gehört zu den abwägungsrelevanten Belangen. Die Wertminderung eines Grundstücks oder die Minderung der aus Verpachtung oder Vermietung erzielbaren Einnahmen als solche oder nachteilige Veränderungen in der Nachbarschaft werden bei der planerischen Abwägung berücksichtigt. Durch die Baumaßnahme notwendige vorübergehende Belastungen wie z.B. vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme und Baulärm sind zumutbar und die hierdurch entstehenden Nachteile sind unvermeidbar. Sie stellen jedoch keinen unzumutbaren Eingriff in die Eigentumsrechte dar, weil die bisherige Nutzung der Grundstücke nicht unzumutbar oder dauerhaft beeinträchtigt wird.

Sind solche mittelbaren Nachteile im Planungskonzept nicht vermeidbar, ist es zumutbar, sie hinzunehmen.
Nicht vermeidbar und daher hinzunehmen sind ebenso visuelle Beeinträchtigungen durch die Höhe der Masten (zu den Masthöhen siehe auch Abschnitt B Nummern 4.2.1, 4.2.6 und 5.3.3), da in der Trasse bereits mindestens eine, teilweise jedoch auch parallel verlaufende Freileitungen mit insoweit deutlich höherer Mastanzahl vorhanden sind.
Der Neubau von 380-kV-Masten in einer 220-kV-Bestandstrasse ist mit dem Bau deutlich höherer Masten verbunden. In dem vorliegenden Vorhaben verringert sich jedoch die Anzahl der Masten deutlich. Darüber hinaus kann aufgrund der teiltransparenten Gitterbauweise der Masten die von den Einwendern befürchtete erdrückende Wirkung nicht festgestellt werden.
Wie auch unter Abschnitt B Nr. 4.2.1 ausgeführt, wird die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten in der Umweltstudie in der Anlage 14, Teil C der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung auf das Orts- und Landschaftsbild herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere durch die Nutzung bestehender Trassenräume und des geplanten Rückbaus von Leitungsanlagen eine hohe Zusatzbelastung ausgeschlossen. Neben nur punktuell auftretenden mittleren Belastungsstärken ergeben sich im Nahbereich der Trasse maximal geringe Belastungsstärken, wobei diese ab einer Entfernung von mehr als 500 m überwiegend nur noch als sehr geringe Belastungsstärken zu erwarten sind. Eine erdrückende Wirkung ist demnach auszuschließen.
Ein Grundstücks- oder Wohnungseigentümer kann im Übrigen auch nicht auf die Unveränderlichkeit seiner Wohnumgebung vertrauen, da dem Fachplanungsrecht ein Gebot des Milieuschutzes nicht zu entnehmen ist (BVerwG, Beschl. v. 09.04.2003 - 9 A 37.02). Deswegen stellen vorhabenbedingte Veränderungen des Wohnumfeldes ebenso wie hieraus entstehende konkrete Grundstückswertminderungen für sich allein betrachtet auch noch nicht grundsätzlich einen eigenständigen Abwägungsbelang dar, der von vornherein in der Abwägung Berücksichtigung finden müsste. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss in der planerischen Abwägung nicht gesondert berücksichtigt werden, dass der Verkehrswert bebauter Grundstücke im Nahbereich des Vorhabens sinken

könnte. In die Abwägung sind die faktischen Beeinträchtigungen benachbarter Grundstücke durch eine geplante Anlage mit dem ihnen zukommenden Gewicht einzustellen. Dass diese Auswirkungen mittelbar neben anderen Faktoren den Verkehrswert der benachbarten Grundstücke beeinflussen können, stellt demgegenüber keinen eigenständigen Abwägungsposten dar (BVerwG, Beschl. v. 28.02.2013 - 7 VR 13/12, Rn. 22). Eine Ausnahme könnte insoweit allenfalls bei einem besonderen Härtefall in Frage kommen, der vorliegend aber nicht dargelegt wurde und auch nicht erkennbar ist. Fragen hinsichtlich der Entschädigung für die Inanspruchnahme der Grundstücke einschließlich Bewuchses etc. und möglicher wirtschaftlicher Nachteile sind ausschließlich in dem von der Planfeststellung gesondert durchzuführenden Entschädigungsverfahren zu klären, das nach § 45a EnWG eigenständig erfolgt. Die Planfeststellung hat insoweit zwar enteignungsrechtliche Vorwirkung, regelt den Rechtsübergang bzw. die Beschränkung des Grundeigentums als solchen aber nicht. Zunächst ist allerdings mit der Vorhabenträgerin zwecks Erzielung einer einvernehmlichen Regelung zu verhandeln. Bleiben diese Verhandlungen erfolglos, kann die zuständige Enteignungsbehörde – Bezirksregierung Arnsberg – eingeschaltet werden. Nur mittelbare Beeinträchtigungen, wie z.B. solche durch Mietwert- oder Wertminderungen, die am Grundstücks- oder Mietwohnungsmarkt ggf. allein durch die auf die Nachbarschaft zur neuen Hochspannungsleitung bezogene veränderte Lage des jeweiligen Grundstücks entstehen, werden von fachplanungsrechtlichen Ausgleichsansprüchen des § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW nicht erfasst (allgemein zum Verkehrswert: BVerwG, Beschl. v. 09.02.1995 - 4 NB 17/94). Soweit solche Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie zurückgewiesen. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 - 4 C 9.95 und v. 24.05.1996 - 4 A 39.95). Dies gilt auch für etwaige Mietwerteinbußen, die, wie auch der Verkehrswert eines Grundstücks, nicht zum Abwägungsmaterial gehören (vgl. BVerwG, Urt. v. 09.02.2005 - 9 A 80/03). Durch eine behördliche Zulassung eintretende Wertverluste berühren nicht den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.01.2007 - 1 BvR 382/05). Wertminderungen dürfen zwar bei der Abwägung insgesamt nicht unberücksichtigt bleiben, der Grundstückseigentümer genießt jedoch keinen Vertrauensschutz und muss eine Minderung der Rentabilität ggf. hinnehmen.

Nach vorliegender Prüfung entspricht der Leitungsbau den rechtlichen Vorgaben und den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sollten sich trotzdem durch den Neubau darüberhinausgehende Wertminderungen des Grundstücks ergeben, müssen die Betroffenen dies als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums hinnehmen (BVerwG, Urt. v. 24.05.1996 – 4 A 39.95 und v. 27.10.1999 - 11 A 31.98 sowie v. 25.09.2002 - 9 A 5.02). Solange nicht reale, auf das Vorhaben zurückzuführende Einwirkungen eine Wertminderung bewirken, sind konkrete Wertminderungen allein als solche daher nicht abwägungsrelevant. Soweit nicht die §§ 41 ff. BImSchG und § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG NRW Schutz- oder Ausgleichsansprüche normieren, sind sie aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls hinzunehmen (vgl. auch BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 - 9 A 71/07).
Die Planfeststellungsbehörde vermag keine Beeinträchtigungen zu erkennen, die nach den zuvor dargestellten Grundsätzen eine Verletzung der sich aus Art. 14 GG ergebenden Rechte bewirken. Soweit derartige Beeinträchtigungen in den Einwendungen geltend gemacht worden sind, werden sie hiermit zurückgewiesen.
Für das Freileitungsvorhaben wurden alle notwendigen Nachweise erbracht, dass es sicher und umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann. Nach den Vorgaben des § 49 Abs. 1 EnWG für Energieanlagen wird die technische Sicherheit gewährleistet. Im Rahmen der Umweltstudie wurde dargelegt, dass eine umweltverträgliche Realisierung des Vorhabens im Trassenraum vorhandener 110-kV- und 220-kV-Freileitungen möglich ist. Nachweise über die Einhaltung von Immissionswerten, insbesondere zu Emissionen elektrischer und magnetischer Felder sowie von Geräuschen, wurden hinreichend erbracht, so dass das Vorhaben gerade im Hinblick auf Sicherheit und Immissionen auch mit dem Schutzziel des Art. 2 Abs. 2 GG über die körperliche Unversehrtheit des Menschen vereinbar ist.

6. Einwendungen und Stellungnahmen

Die Planfeststellungsbehörde hat nach ihrer Auffassung alle Belange, die im vorliegenden Verfahren entscheidungserheblich und bedeutsam sind, aufgeklärt und bei der Abwägung berücksichtigt. Zur Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen und zur Wahl der Vorhabensvariante wird auf die Ausführungen unter Nr. 5.3 sowie Nrn. 5.4.1 bis 5.4.9 im Abschnitt B verwiesen.

6.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange

Die aufgrund von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren abgegebenen Zusagen der Vorhabenträgerin werden bestätigt. Sofern den im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange gefolgt werden konnte, erfolgte die Umsetzung durch Auflagen/ Nebenstimmungen/ Hinweise dieses Planfeststellungsbeschlusses (vgl. Nummern 5 und 6 im Abschnitt A). Den darüberhinausgehenden Stellungnahmen konnte nicht entsprochen werden.

An dem Raumordnungsverfahren für die gesamte Freileitung Kruckel – Dauersberg im Jahr 2011 (siehe Abschnitt B Nr. 5.3.1) wurden auch die Kommunen Attendorn, Lennestadt, Olpe, Kirchhundem, Wenden, Kreuztal, Siegen und Freudenberg, sowie die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein, deren Gebiete durch die jetzt geplanten Leitungsbaumaßnahmen mit den bezeichneten Teilabschnitten in NRW berührt sind, wie auch im Planfeststellungsverfahren umfassend beteiligt, unterrichtet und haben Gelegenheit gehabt, sich zu dem Vorhaben zu äußern.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden gemäß den vorstehenden Ausführungen unter Abschnitt A und B ausreichend abgewogen. In der Abwägung sind auch die Erkenntnisse und Vorgaben aus dem Raumordnungsverfahren berücksichtigt worden. Die Trassierung der Freileitung überwiegend im Verlauf der Trasse rückzubauender 220-kV-Freileitungen mit unmittelbarer ein- oder zweiseitiger Flankierung von im Trassenraum bestehen bleibenden 110-kV-Freileitungen stellt eine Variante dar, die gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen Nutzung des vorhandenen Trassenraums und damit einhergehender Minimierung der Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und zur Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug verdient.

Die im Anhörungsverfahren von der Vorhabenträgerin ergänzend vorgelegten detaillierten Untersuchungen der Alternativen Junkernhees/Meiswinkel, einschließlich der modifizierten Untervariante nach Vorgabe der Forstverwaltung, der Variante Ostumgehung Apollmicketal sowie der ergänzenden Variantenuntersuchung zum Standort der UA Junkernhees sind gemäß den Ausführungen in Abschnitt B Nrn. 5.3.2 und 6.6 nicht vorzugswürdig.

6.2 Kommunale Belange

Die an dem Raumordnungsverfahren für die gesamte Freileitung Kruckel – Dauersberg im Jahr 2011 (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.1) beteiligten und vom

planfestgestellten Leitungsvorhaben betroffenen Kommunen Attendorn, Lennestadt, Olpe, Kirchhundem, Wenden, Kreuztal, Siegen und Freudenberg sind im Planfeststellungsverfahren erneut umfassend beteiligt und über das Vorhaben informiert worden. Sie hatten Gelegenheit, sich zu dem Vorhaben zu äußern. Im Rahmen dieser Beteiligung soll insbesondere auf die Planungshoheit der Kommunen im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts aus Art. 28 Abs. 2 GG bzw. Art. 78 Abs. 2 LVerf NRW Rücksicht genommen werden. Die städtebaulichen Belange sind gemäß § 38 S. 1 Hs. 2 BauGB als wesentlicher öffentlicher Belang in die Planungsentscheidung einzustellen. Die Berücksichtigung städtebaulicher Belange setzt in Bezug auf die kommunale Bauleitplanung grundsätzlich voraus, dass diese bereits hinreichend konkret verfestigt ist. Dies ist dann anzunehmen, wenn die von der Gemeinde beabsichtigte Nutzung im Flächennutzungsplan dargestellt wird oder aber, wenn die Planunterlagen öffentlich ausgelegt worden sind (BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002 – 9 VR 14.02; Brügelmann/Dürr, 121. EL 2022, BauGB § 38, Rn. 43, 44).

Das Gebot der Rücksichtnahme auf hinreichend konkretisierte kommunale Planungen bedeutet aber nicht, dass damit nicht zu vereinbarende Fachplanungen unterbleiben müssen. Das Rücksichtnahmegebot verpflichtet die Fachplanungsbehörde vielmehr, das Interesse der Gemeinde an einer Verwirklichung ihrer Planungsvorstellungen mit dem ihnen zukommenden Gewicht in die fachplanerische Abwägung einzustellen (BVerwG, Urt. v. 24.11.2010 – 9 A 13.09). Die gemeindlichen Planungen sollen durch die Fachplanung nicht gänzlich verhindert oder grundlegend behindert werden. Planerische Erschwernisse und planerischer Anpassungsbedarf für die Bauleitplanung muss die Gemeinde als Folge des Umstandes hinnehmen, dass sie mit ihrer Planung auf eine schon vorher kokretisierte und verfestigte Fachplanung trifft. Dabei markiert bezüglich eines Fachplanungsvorhabens in der Regel die Auslegung der Planungsunterlagen den Zeitpunkt einer hinreichenden Verfestigung (BVerwG, Urt. v. 212.03.1996 – 4 C 26/94; BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002 – 4 VR 14.02; EZBK/Runkel, 143. EL August 2021, BauGB § 38, Rn. 111-114).

Sonstige städtebauliche Belange sind dann zu berücksichtigen, wenn zwar keine städtebaulichen Planungen vorliegen, das Vorhaben aber wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzieht. Das Bundesverwaltungsgericht hat eine solche Wesentlichkeit bei der Festlegung eines Drittels des Gemeindegebietes als Vorrangstandort angenommen (BVerwG, Urt. v. 11.04.1986 – 4 C 51/83). Bei dem Bau einer

Höchstspannungsfreileitung mit einzelnen Maststandorten auf dem Gemeindegebiet ist die Betroffenheit wesentlicher Teile des Gemeindegebietes auszuschließen.

Die Beteiligung der Kommunen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens dient demnach der Wahrnehmung ihrer u.a. planungshoheitlichen Belange, jedoch nicht zur Wahrnehmung sonstiger Belange Dritter oder der Gemeindebürger, wie z.B. des Naturschutzes, dem Schutz vor visuellen Beeinträchtigungen oder Lärmschutzinteressen (BVerwG, Urt. v. 07.10.2021 - 4 A 9.19).

Insoweit können Gemeinden die Beeinträchtigung kommunaler Belange geltend machen, wenn eine Hochspannungsleitung die Nutzung kommunalen Eigentums einschränkt oder gar darauf errichtet werden soll und die kommunale Aufgabenwahrnehmung infolgedessen nicht mehr (vollumfänglich) möglich ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann eine Gemeinde mit eigenen Planungen eine Fachplanung grundsätzlich nur abwehren, wenn ihre eigene Planung hinreichend konkret und verfestigt ist. Konkret in Betracht gezogene Planungsmöglichkeiten sollen nicht „verbaut“ werden, wobei dieser Belang umso mehr an Gewicht gewinnt, je mehr sich die Planung der Gemeinde verfestigt hat (BVerwG, Urt. v. 15.12.2016 – 4 A 4/15, Rn. 58; BVerwG, Urt. v. 21.03.1996 – 4 C 26/94, Rn. 28).

Weder die in Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG verbürgte Selbstverwaltungsgarantie und Planungshoheit noch das zivilrechtliche Eigentum an den Grundstücken, die durch das planfestgestellte Vorhaben in Anspruch genommen werden, vermitteln der Gemeinde einen Anspruch auf Vollüberprüfung des Planfeststellungsbeschlusses (st. Rspr. BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13, Rn. 23). Auch eine enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zu ihren Lasten führt nicht zu dem aus Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG hergeleiteten Anspruch auf vollumfängliche Prüfung, da die Kommune nicht Trägerin des Grundrechts aus Art. 14 Abs. 1 GG ist (BVerwG, Urt. v. 11.01.2001 – 4 A 12/99).

Beeinträchtigungen des Selbstverwaltungsrechts durch erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die von ihnen geschaffenen oder geplanten öffentlichen Einrichtungen, die der öffentlichen Daseinsvorsorge dienen, haben die betroffenen Kommunen zu keiner Zeit geltend gemacht. Auch ein sonstiges inhaltliches Abstimmungsdefizit in Bezug auf ihre eigenen örtlichen Planungen und sonstige Maßnahmen, durch die Grund und Boden in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung ihres jeweiligen Gemeindegebiets beeinflusst wird, lässt sich dem Vorbringen der betroffenen

Kommunen nicht entnehmen. Aufgrund der Vorbelastung durch die Bestandstrasse ist auch nicht erkennbar, inwieweit sich durch das planfestgestellte Vorhaben für künftige Planungen und Entwicklungen relevante Einschränkungen ergeben sollten.

Im Hinblick auf das Landschaftsbild oder hinsichtlich etwaiger Belastungen ihrer Einwohner durch elektrische Feldstärke oder magnetische Flussdichte betreffen keinen der Gemeinde zugeordneten Belang und begründen daher kein gemeindliches Abwehrrecht. Eine Gemeinde kann Verstöße gegen Vorschriften, die nicht auch dem Schutz gemeindlicher Interessen zu dienen bestimmt sind, nicht mit Erfolg abwehren (zu den wehrfähigen Belangen einer Gemeinde siehe zuletzt BVerwG, Beschl. v. 18.3.2008 - 9 VR 5.07 und 24.07.2008 - 7 B 19.08 und Urt. v. 10.12.2008 - 9 A 19.08). Für keine dieser Voraussetzungen bestehen hier Anhaltspunkte.

Die Stellungnahmen zu Belangen des Landschaftsschutzes sowie des Umwelt- und Immissionsschutzes sind weitgehend in die Planung sowie den Planfeststellungsbeschluss eingegangen (vgl. Abschnitt A Nrn. 5.3, 5.4, 5.7 und 5.8 der Nebenbestimmungen und Abschnitt B Nr. 4.2).

Die in den Stellungnahmen der Kommunen enthaltenen Anregungen und Forderungen nach diversen Planänderungen inklusive nach einer Erdverkabelung werden zurückgewiesen. Sie greifen auch deshalb nicht durch, da es sich dabei nicht um gemeindliche Belange im eigentlichen Sinne handelt. Denn die Trassenplanung bzw. auch die Abwägung verschiedener Trassen oder Varianten ist gerade nicht Bestandteil der gemeindlichen Selbstverwaltung, sondern die unter dem Vorbehalt der späteren Planfeststellung sowie der Abwägung stehende alleinige Aufgabe der Vorhabenträgerin. Zu der abgelehnten Forderung nach einem Erdkabel bzw. nach Vollwandkompaktmasten wird auf Abschnitt B Nrn. 6.3.4 und 6.3.5 des Beschlusses verwiesen.

Die von kommunaler Seite vorgetragene Kritik, die im LEP vorgesehenen Abstände zu Gebäuden würden nicht eingehalten, greift ebenfalls nicht durch. Denn Vorgaben zu entsprechenden Abständen ergeben sich vorliegend weder aus dem LEP noch aus dem EnLAG oder anderen gesetzlichen Regelungen wie z.B. dem sogenannten Abstandserlass, dessen Handlungsempfehlungen zur Konfliktvermeidung bei neuen raumbedeutsamen Planungen in Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und in Planfeststellungsverfahren wie auch in einem solchen energiewirtschaftsrechtlicher Art gerade nicht gelten.

Die von der Stadt Olpe gewünschte Variante östliche Umgehung des Apollmicketals weist nach einer gesonderten Natura-2000-Verträglichkeitsprüfung eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen für den im bislang nicht leitungsbetroffenen Bereich wachsenden Lebensraumtyp (LRT 9110) „Hainsimsen-Buchenwald“ auf, so dass sie als genehmigungsfähige Trasse ausscheidet (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3). Auch in Bezug auf die Verlegung der Freileitung in eine andere Trasse und die Verlegung der UA Junkernhees an andere Standorte wird auf die Ausführungen zu Abschnitt B Nr. 5.3 verwiesen.

Die **Stadt Siegen** sieht sich durch das Antragsvorhaben in ihrer Planungshoheit beeinträchtigt. Dies wird damit begründet, dass für das Planverfahren zum Gewerbe- und Industriepark Oberschelden/ Seelbach bereits durch förmliche Verfahrensschritte, eine Machbarkeitsstudie und zahlreiche Abstimmungsgespräche eine gefestigte und konkrete Planung vorläge. Sollte die Höchstspannungsfreileitung gemäß den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin hergestellt werden, wäre die Realisierung des geplanten Gewerbe- und Industrieparks bautechnisch durch eine erhebliche Ausweitung der Schutzstreifen stark eingeschränkt und mit erheblichen Restriktionen belastet. Nach dem Neubau der Leitung würden sich sechs der gemäß dem Bebauungsplanvorentwurf geplanten 25 Baufelder zum Teil innerhalb der Schutzstreifen befinden. Die Stadt Siegen spricht sich nicht grundsätzlich gegen das Planungsvorhaben aus, sondern fordert eine Erhöhung der Masten dergestalt, dass in den Schutzstreifen die Festsetzung einer maximalen Bauhöhe für Gebäude von mindestens 12 m möglich ist. Bisher gibt es einen Aufstellungsbeschluss zur Bebauungsplanaufstellung bzw. Flächennutzungsplanänderung aus dem Jahre 2007. Danach haben diverse Abstimmungen zwischen der Stadt Siegen und dem Straßen NRW bzw. dem Bundesverkehrsministerium zur Eignung der Straße und der Kostenteilung für die Herstellung des gewünschten Autobahnanschlusses stattgefunden, die nach eigener Aussage der Gemeinde bis heute andauern. Weitere förmliche Planungsschritte seien erst möglich, wenn die Planfeststellung für den Ausbau der Autobahn abgeschlossen sei. Eine dahingehende Gebietsausweisung hat demnach bisher nicht stattgefunden. Im Falle konkurrierender Planungsvorstellungen bildet der Prioritätsgrundsatz ein wichtiges Abwägungskriterium. Grundsätzlich hat diejenige Planung Rücksicht auf die andere zu nehmen, die den zeitlichen Vorsprung hat. Die kommunale Bauleitplanung muss daher auf hinreichend konkretisierte und verfestigte Planungsabsichten der konkurrierenden Fachplanung Rücksicht nehmen. Eine in diesem Sinne hinreichend konkretisierte und verfestigte Fachplanung besteht in der Regel erst mit der

Auslegung der Planunterlagen im Planfeststellungsverfahren (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.05.1987 – 4 C 33 - 35.83; BVerwG, Beschl. v. 13.11.2001 – 9 B 57.01; BVerwG, Beschl. v. 05.11.2002 – 9 VR 14.02; Stüer, Bau- und Fachplanungsrecht, 5. Auflage, Rn. 242). Damit ist das Planvorhaben als hinreichend verfestigt und als prioritär anzusehen.

Die gemeindlichen Belange gewinnen jedoch umso mehr an Gewicht, je weniger alternative Flächen an anderer Stelle der Gemeinde zur Verfügung stehen. So sind im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans für u.a. den Kreis Siegen-Wittgenstein neben dem geplanten Bereich für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) Oberschelden/ Seelbach das bereits als GIB ausgewiesene Gewerbegebiet Martinshardt 2 und als weitere Potenzialfläche das GIB Eisernhardt ermittelt worden. Ob es sich bei diesem Planungsvorhaben der Kommune um eine bereits hinreichend konkretisierte Planung handelt, ist vor dem Hintergrund, dass die Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks Oberschelden/ Seelbach grundsätzlich nicht realisiert werden soll, bevor der Anschluss an die Autobahn A 45 im Bereich Raststätte Siegen geplant sei, fraglich. Zwar sei rein technisch die Erschließung des Gewerbe- und Industrieparks auch ohne Autobahnanschluss möglich, die Attraktivität der Gewerbeflächen würde jedoch durch die fehlende direkte Autobahnanbindung erheblich sinken. Zudem würden die angrenzenden Ortslagen durch gewerbliche Verkehre eine deutliche Mehrbelastung erfahren. Es ist daher davon auszugehen, dass die Realisierung des benannten Gewerbe- und Industrieparks wesentlich vom Anschluss an die Autobahn abhängt.

Die Vorhabenträgerin plant die beiden derzeit parallel verlaufenden Freileitungen auf einem Gemeinschaftsgestänge zu bündeln, wodurch die Anzahl der Maststandorte und die durch den Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche erheblich reduziert wird. Mit der 2. Planänderung sieht die Vorhabenträgerin des Weiteren für diesen Bereich einen Wechsel auf eine schmale Mastform vor. Somit wird die zukünftig von Freileitungen in Anspruch genommene Fläche ggü. der derzeitigen Situation noch weiter reduziert. Insgesamt wird damit nur ein sehr geringer Teil des Bereichs für die gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) vom Schutzstreifen in Anspruch genommen. Die Flächen im Schutzstreifen der Leitung können nach Prüfung und Freigabe durch die Amprion GmbH ggfls. für in der Höhe eingeschränkte Gebäude, für Verkehrsflächen, für Stellplätze und/oder als Lagerflächen genutzt werden. Die Planung steht einer zukünftigen gewerblichen Nutzung des GIB somit grundsätzlich nicht entgegen, zumal eine gewerbliche Nutzung als relativ unempfindlich gegenüber der Leitungsplanung anzusehen ist.

Die Stadt Siegen fordert im Rahmen der 2. Planänderung den konkreten Standort des Mastes 396 mit der Straßenplanung zur Erschließung des „Gewerbe- und Industrieparks Oberschelden/ Seelbach" abzustimmen und um einige Meter südlich entlang der Leitungsachse zu verschieben, so dass weder der Maststandort, noch dessen Fundament die Straßenplanung beeinträchtige.

Mit der 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die Leitungsachse in diesem Bereich in nordwestliche Richtung "parallel"-versetzt, da der Neubaumast 396 als Tragmast in der Flucht zu den benachbarten Masten geplant wurde. Hierdurch kann der Waldeingriff auf der östlichen, Windwurf gefährdeten Seite reduziert werden. Da die geplante Gewerbegebietsentwicklung noch nicht hinreichend verfestigt ist, hält die Vorhabenträgerin an dem derzeit geplanten Maststandort fest. Im Falle einer hinreichend verfestigten Planung und Konkretisierung des Gewerbegebietes können detailliertere Abstimmungen bzgl. der geplanten Maßnahmen und möglicher Nutzungen erfolgen.

Darüber hinaus ist die Wahl der Masthöhe eine Abwägungsentscheidung zwischen verschiedenen Belangen. Eine deutliche Erhöhung der Masten im Bereich der geplanten Gewerbefläche würde durch das Überragen des umgebenden Waldes eine deutlich verbesserte Sichtbarkeit und Wahrnehmung der Masten über mehrere Kilometer in die umliegende Landschaft hinein bedeuten. Diese Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bestünde über viele Jahrzehnte hinweg aufgrund der zu erwartenden Lebensdauer der Freileitungsmasten von mindestens 80 Jahren dann grundlos, wenn das Gewerbegebiet nach der Planfeststellung nicht realisiert werden könnte, weil insbesondere der Autobahnanschluss nicht genehmigt wird. Mit der vorlaufenden deutlichen Masterhöhung über die Baumkronen hinaus würde sich auch das Anflugrisiko für anfluggefährdete Vogelarten erhöhen. Die aufgrund der vorauslaufenden Masterhöhungen zu erwartenden Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und den Artenschutz sowie auch aus Bodenschutzsicht für die zur Masterhöhung erforderlichen größeren Mastfundamente erscheinen angesichts des derzeitigen nicht verfestigten Planungsstandes des Gewerbegebiets nicht vertretbar. Zwar hat die Vorhabenträgerin ausgeführt, dass einer Plananpassung nichts im Wege stünde, wenn im Planfeststellungsverfahren der konkrete Planungsanlass für die Masterhöhung dargelegt wird. Aber eine solche Konkretisierung des Planungsanlasses konnte die Stadt Siegen bisher nicht erbringen. Zum einen steht der Ausbau der Autobahn A 45 noch nicht fest, zum anderen ist dem Umstand nicht widersprochen worden, dass

die Nutzung der Fläche Oberschelden/ Seelbach als Gewerbe- und Industriefläche nicht auch bei Realisierung des Planvorhabens möglich wäre. So gibt es zahlreiche Beispiele für Gewerbegebiete, die Stromleitungen integrieren. Dort werden Erschließungswege, Grünflächen oder Parkanlagen so angelegt, dass die Gebäude nicht unmittelbar überspannt werden oder sich im Schutzstreifen befinden. Die Stadt Siegen hat nicht dargelegt, ob dahingehende Planungsalternativen bereits in Betracht gezogen wurden und ggf. mit welchem Ergebnis. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das Planungsvorhaben in vorhandener Trasse gebaut wird, in der bereits 110-kV- bzw. 220-kV-Leitungen vorhanden sind und sich auch dort die Problematik der Gebäudehöhenbegrenzung von Anfang an gestellt hatte. Die Stadt Siegen konnte also nicht darauf vertrauen, unter einer Bestandstrasse ohne Einschränkungen der Gebäudehöhen planen zu können. Vielmehr trägt sie vor, dass die RWE GmbH im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung zur 76. Änderung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 21.04.2008 eine Stellungnahme zur Berücksichtigung der bestehenden 110- und 220-kV-Leitung u.a. mit folgendem Inhalt abgegeben habe: *„Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: [...] Die Schutzstreifen der Leitungen werden von Bauwerken freigehalten. Sie können eingeschränkt als Stellflächen oder Parkplätze genutzt werden."*

Demnach hätte die Stadt Siegen ihre weiteren Planungen dieser Stellungnahme entsprechend vornehmen können. Darüber hinaus wäre im Hinblick auf die 26. BImSchV eine Planung der Gebäudeareale zum Schutz der Menschen vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen zumindest an einer anderen Stelle zu prüfen. Inwieweit der geplante Autobahnanschluss eine andere Bauleitplanung nicht zulässt, ist –wie bereits erwähnt – nicht weiter erörtert worden. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 11.01.2001 (4 A 12/99) entschieden, dass auch einer Gemeinde, deren Entwicklungsmöglichkeiten bereits durch andere Flächeninanspruchnahmen erheblich eingeschränkt sind, zugemutet werden kann, sich bei ihrer weiteren Planung auf ein Vorhaben einzustellen, das wichtigen überörtlichen Belangen dient. Das Interesse der Stadt Siegen an der flexiblen Nutzbarkeit der Grundstücke, mit dem Ziel der besseren Vermarktung, stellt hier kein schützenswertes Interesse dar. Die kommunale Planungshoheit bleibt im Wesentlichen erhalten, so dass die Einwendung nicht durchgreift.

Die **Stadt Kreuztal** übt in ihrer Stellungnahme an diversen Stellen Kritik an den Planunterlagen und dem Planvorhaben, insbesondere an der Standortwahl für die UA Junkernhees. Sie fordert eine Verlagerung dieser in den

Wald hinein, da die Stadt Kreuztal über viele Waldflächen verfüge. Diese seien dort nicht von so großer Bedeutung wie ggf. in anderen Kommunen. Darüber hinaus wird eine Erdverkabelung oder aber der Bau von Kompaktmasten gefordert.

Hinsichtlich der Standortwahl, der Möglichkeit der Erdverkabelung bzw. dem Bau von Kompaktmasten und der Umweltverträglichkeitsprüfung wird auf Abschnitt B Nrn. 4, 5.3.5 und 6.3.5 in diesem Beschluss verwiesen. Die darüber hinaus von der Stadt Kreuztal massiv kritisierte Wahl des Standortes der UA Junkernhees wird insbesondere mit Belangen der Schutzgüter Mensch, Landschaft und Kultur und sonstige Sachgüter begründet. Insbesondere das hier durch das Planungsvorhaben betroffene Heestal habe eine besondere Funktion und damit einen unverzichtbaren Wert für das städtische Gesamtgefüge. Es sei das einzige barrierearme (teils barrierefreie) Naherholungsgebiet im gesamten Stadtgebiet. Die durch die 2. Planänderung eingebrachte Mastform mit fünf Traversen und zwei Erdseilhörnern wirke noch technischer als die bisherige und sei durch die starke industrielle Überformung sowohl für das Landschaftsbild und die Erlebbarkeit des Heestals als auch für den dortigen Kulturdenkmalbereich nachteilhaft. Es sei zu prüfen, ob nicht der Rückbau bzw. die Beseitigung der vorhandenen Trasse in der planerischen Abwägung zur Optimierung der Planung mehr wiegen müsse als die zusätzliche Inanspruchnahme von Wald, der zudem durch Kalamitätsflächen geprägt sei.

Ein abwägungsrelevanter Eingriff in die sich aus Art. 28 Abs. 2 GG ergebenden Rechte der Gemeinde ist unabhängig von eventuellen Planungen auch dann anzunehmen, wenn das sog. Recht auf kommunale Selbstgestaltung verletzt wird, weil weite Teile der Gemarkung der Gemeinde durch das zur Planfeststellung gestellte Vorhaben faktisch der gemeindlichen Planungshoheit entzogen werden (BVerwG, Urt. v. 02.08.2006 – 9 B 9.05; Brügelman/Dürr, BauGB, § 38, Rn. 44). Eine solche Verletzung des Rechts auf kommunale Selbstgestaltung wird dann angenommen, wenn z.B. großflächige Verkehrsanlangen gravierende Auswirkungen auf die kommunalen Planungsmöglichkeiten haben können. Dies ist weder für die punktuell auftretenden Maststandorte, noch für die auf dem Grundstück der Vorhabenträgerin geplante Umspannanlage am Standort Junkernhees anzunehmen. Es ist weder erkennbar, noch von der Stadt Kreuztal vorgetragen, inwieweit das Planungsvorhaben die kommunale Selbstgestaltung beeinträchtigt.

Nach der Rechtsprechung des BVerwG müsste die Gemeinde auch eine nachhaltige Beeinträchtigung des Ortsbildes hinnehmen, wenn es für ein besonders wichtiges Vorhaben keine Alternative gibt. Vorliegend ist jedoch weder aufgrund der Leitungsführung in der Bestandstrasse noch aufgrund der Errichtung der Umspannanlage, die von drei Seiten sichtverschattet ist, eine solche nachhaltige Beeinträchtigung gegeben.

Die Trassierung der Freileitung überwiegend im Verlauf der Trasse rückzubauender 220-kV-Freileitungen mit unmittelbarer ein- oder zweiseitiger Flankierung von im Trassenraum bestehen bleibenden 110-kV-Freileitungen stellt eine Variante dar, die gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorhandenen Trassenraums und damit einhergehender Minimierung der Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und zur Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug verdient. Auch bei der Standortwahl für die Umspannanlage hat sich keine andere Alternative als vorzugswürdig dargestellt. Die Einwendung der Stadt Kreuztal ist daher zurückzuweisen.

Im Rahmen der 2. Planänderung hat der Landesbetrieb Wald und Holz als Träger öffentlicher Belange einer zusätzlichen Zerschneidung geschlossener Waldgebiete durch Alternativtrassen widersprochen, da gerade im Hinblick auf die immer noch andauernden Großkalamität „Dürre und Borkenkäfer“ die hier vorzufindenden jüngeren Mischbestände nach Kyrill sowie intakte Laubwaldbestände jedweder Qualität als „Trittsteine“ für die Wiederbewaldung unentbehrlich und unbedingt zu erhalten seien. Dem von der Vorhabenträgerin im Rahmen der 2. Planänderung im Erläuterungsbericht unter Kapitel 2.5 angestellten Variantenvergleich wird aus dem Grund ausdrücklich zugestimmt.

Die Vorzugswürdigkeit des Standortes der Umspannanlage wird in dem Abschnitt B Nrn. 5.3 und 5.4.5 im Rahmen der Alternativenprüfung und des Denkmalschutzes hinreichend geprüft und begründet. Der Standort Junkernhees stellt unter dem Gesichtspunkt der Bündelung der 380-/110-kV-Freileitung unter Mitführung der Trafoleitung zum Pkt. Fellinghausen die bestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umweltauswirkungen dar.

Die Argumentation der Stadt Kreuztal zur Zerstörung des Landschaftsbildes lässt die Vorbelastung des Heestals durch die Bestandstrasse außer Acht. Die Region wird bisher trotz bestehender Trasse als Nahrerholungsgebiet genutzt. Die Befürchtung, dass dies durch die zukünftig veränderte Mastform und die Umspannanlage nicht mehr der Fall sein wird, greift nicht durch. Die Stadt Kreuztal kann die Beeinträchtigung ihrer Belange nicht dahingehend

geltend machen, dass das Planungsvorhaben die Nutzung kommunalen Eigentums einschränkt und die kommunale Aufgabenwahrnehmung infolgedessen nicht mehr (vollumfänglich) möglich ist. Ein Vollüberprüfungsanspruch im Hinblick auf diverse Schutzgüter steht ihr in diesem Zusammenhang nicht zu, da diese Anforderungen dem allgemeinen öffentlichen Interesse und dem Schutz Betroffener dienen und nicht dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht zugeordnet sind.

Sofern kommunale Flächen für die Zuwegung zu einem Maststandort oder als temporäre Arbeitsfläche in Anspruch genommen werden, wird die Inanspruchnahme durch die Vorhabenträgerin im Vorfeld mit den betroffenen Kommunen abgestimmt.

Eine Beeinträchtigung kommunaler Belange ist daher insgesamt nicht erkennbar.

6.3 Private Einwendungen

Die Planfeststellungsbehörde verweist zu den Einwendungen zunächst auf die bisherigen Ausführungen, mit denen die vorgetragenen allgemeinen Einwendungen bereits in die Abwägung eingestellt wurden. In den vorangegangenen Abschnitten wurden insbesondere die Notwendigkeit des Vorhabens, Variantenwahl, Trassenführung, Möglichkeit der Erdverkabelung anstelle einer Höchstspannungsfreileitung, Errichtung von Vollwandkompaktmasten statt Gittermasten, Immissionsbelastungen durch Koronaeffekte, elektromagnetische Felder, gesundheitliche Beeinträchtigungen, Eigentumsbelange näher erläutert.

Das Vorhaben ist mit den privaten Belangen vereinbar und zwar insbesondere auch hinsichtlich des Gesundheits- und Eigentumsschutzes.

6.3.1 Gesundheit

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere der Nummer 5.4.1.1, abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.
Die Feintrassierung des Freileitungsabschnitts, die Mitführung der 110-kV-Freileitung sowie die technische Ausführung stellt für den Immissionsschutz der betroffenen Gebäude und Flächen sicher, dass die Immissionswerte für

elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten werden und die zulässigen Grenzwerte nur zu max. 32 % bei der elektrischen Feldstärke bzw. zu max. 15 % bei der magnetischen Flussdichte ausgeschöpft werden. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Regelbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 380-/110-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Aufgrund der deutlichen Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV gibt es ferner keine Gründe eine negative Beeinflussung medizinischer Geräte wie Herzschrittmacher oder Hörgeräte anzunehmen. Ein Inverkehrbringen medizinischer Geräte darf in Europa nur nach vorheriger Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit erfolgen. Dies schreiben die entsprechenden Richtlinien der Europäischen Union vor (2017/745/EU, 1993/42/EWG, 1990/385/EWG). Demnach müssen Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Risiken im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren äußeren Einwirkungen oder Umgebungsbedingungen, wie z. B. Magnetfeldern, elektrischen und elektromagnetischen Fremdeinflüssen, elektrostatischen Entladungen ausgeschlossen oder so weit wie möglich reduziert werden. Nach diesen Vorgaben vorhersehbar sind Umgebungsbedingungen mit elektrischen und magnetischen Feldern, unter denen die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden. Dies ist wie vorstehend ausgeführt hinreichend sichergestellt und eine Beeinträchtigung von Menschen mit Hörgeräten oder Herzschrittmachern durch Freileitungen ist nicht zu erwarten (Abschnitt B, Nummer 5.4.1.1).

Schallimmissionen im Umfeld von 380-kV-Freileitungen werden durch elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen, die in der Stärke von der Luftfeuchtigkeit stark beeinflusst werden. Diese sogenannten Koronaeffekte werden durch elektrische Feldstärken verursacht, die um den Stromleiter deutlich höher sind als in Bodennähe. Koronaentladungen sind vorwiegend bei Wetterlagen wie starkem Regen, Nebel oder Raureif in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen als knisternde, prasselnde, rauschende Geräusche oder auch als tiefes Brummen zu hören. In dem geplanten Freilei-

tungsabschnitt werden Leiterseile als Viererbündel eingesetzt, was im Ergebnis zu einer Reduzierung der Koronageräusche führt (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.1.2).

Der Neubau von 380-kV-Masten in einer 220-kV-Bestandstrasse ist mit dem Bau deutlich höherer Masten verbunden. In dem vorliegenden Vorhaben verringert sich jedoch die Anzahl der Masten deutlich. Darüber hinaus kann aufgrund der teiltransparenten Gitterbauweise der Maste eine von den Einwendern befürchtete erdrückende Wirkung nicht festgestellt werden.

6.3.2 Eigentum und Gewerbebetrieb

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen, z.B. hinsichtlich des Wegfalls von Miet- bzw. Pachteinnahmen, Flurschäden und Ertragsausfällen oder zu Grundbucheintragungen, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden und Grundstücken Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. In der Landschaftsbildbewertung im Rahmen der UVU des Antrags wurde unter Berücksichtigung der neuen höheren 380-kV-Masten mit Hilfe eines anerkannten Bewertungsverfahrens aufgrund der Vorbelastung des Trassenraums mit mehreren Freileitungen sowie des geplanten Rückbaus von insgesamt zwei Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkungsintensität festgestellt. Die im Rahmen der 1. und 2. Planänderung beantragte Erhöhung der Masten wird als geringfügig eingestuft und die geänderte Traversenanzahl führt zu keiner geänderten Bewertung des Landschaftsbildes und der Wohnumfeldfunktion. Die durch die Tonnenanordnung notwendige Masterhöhung wird durch die geänderte Erdseilführung deutlich abgemildert.

Die von einigen Einwendern vorgetragene Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs bzw. der befürchtete Wegfall von Miet- bzw. Pachteinnahmen steht vorwiegend im Zusammenhang mit temporären Flächeninanspruchnahmen in der Bauphase des Vorhabens und sind daher als vorübergehende Beeinträchtigungen hinzunehmen. In Bezug auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ist festzuhalten, dass die

Flächen innerhalb des Schutzstreifens in der Regel weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht mehr und nur noch eingeschränkt möglich. Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe der Einwender ist daher nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.
Befürchtete Kündigungen von Miet- bzw. Pachtverträgen aufgrund der Sichtbeziehung zu dem Planungsvorhaben bzw. aufgrund von Beeinträchtigungen in der Bauphase müssen vor dem Hintergrund der Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2) hier zurückstehen.
Die Einwendungen sind daher nach Abwägung aller Belange zurückzuweisen.

6.3.3 Wertminderung durch Beeinträchtigungen

Die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch die neuen höheren Masten wurden in der Umweltstudie in der Anlage 14 der Planunterlagen durch den veränderten Raumanspruch von Masten und Freileitung im Trassenumfeld bis zu 200 m als deren visuelle Wirkung bewertet und durch die Planfeststellungsbehörde nachvollzogen. Dazu wurde vom Gutachter eine Bewertung in Anlehnung an NOHL (1993) und GEO et al. (2009) für die Auswirkungen der geänderten visuellen Wirkung herangezogen. Im Ergebnis wurde insbesondere aufgrund der Vorbelastung der Trasse durch die vorhandenen 110-kV- und 220-kV-Freileitungen eine maximal mittlere Auswirkintensität im Trassenumfeld bis zu 200 m, verursacht durch das Planvorhaben, festgestellt und demgemäß eine erdrückende Wirkung auch unter Berücksichtigung der Lichtdurchlässigkeit und Teiltransparenz der Strahlgittermasten ausgeschlossen (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).
Die Einwendungen zur Minderung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuschentwicklung sowie zu der befürchteten erheblichen Wertminderung und deutlichen optischen Beeinträchtigung werden unter Berücksichtigung der Situationsgebundenheit des Grundstücks mit Hinweis auf die Ausführungen zu den Nummern 5.4.1.2, 5.4.5 und 5.4.9 im Abschnitt B zurückgewiesen.

6.3.4 Erdverkabelung

Eine 380-kV-Erdverkabelung scheidet als Alternative zur Freileitung aus unterschiedlichen Gründen aus. Auf der 380-kV-Spannungsebene in Wechselstromtechnik entspricht eine Erdverkabelung nicht dem Stand der Technik

und ist im laufenden Betrieb anfälliger für Störungen. Im Falle einer Störung sind aufgrund der Verlegung unterhalb der Erde längere Reparaturzeiten erforderlich, was die Netzstabilität beeinträchtigen kann. Darüber hinaus haben Erdkabel nur die Hälfte der Lebenserwartung einer Freileitung. Hinzu kommt, dass die Komplexität einer Erdverkabelung in Abhängigkeit von den jeweils örtlichen und technischen Auslegungsanforderungen zu etwa den vier- bis zehnfachen Kosten im Vergleich zur Freileitung führen und damit mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen einhergehen würde. Das Planvorhaben gehört nicht zu den im § 2 Abs. 1 EnLAG als Erdkabelprojekt ausgewiesenen Projekten, weshalb die Planfeststellungsbehörde die Verlegung eines Erdkabels auch nicht verlangen kann (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.5).

6.3.5 Vollwandkompaktmasten

Der Einsatz von sogenannten Vollwandkompaktmasten stellt keine ernsthafte Alternative zu den Stahlgittermasten dar. Ein solcher Einsatz ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Die Abstände der stromführenden Leiterseile untereinander sind unter Annahme gleicher Parameter bei sogenannten Vollwandkompaktmasten und Gittermasten vergleichbar, sodass diese grundsätzlich ähnlichen Abmessungen in Höhe und Breite, ähnlich große Sicherheitsbereiche (Schutzstreifen) und Immissionswerte mit gleicher Größenordnung (elektrische und magnetische Felder sowie Geräusche) aufweisen. Der Mastschaft weist aufgrund seiner kompakten blickdichten Bauweise – entgegen weitläufiger Auffassung – keine Verbesserungen hinsichtlich Immissionen auf und ist durch die Lichtundurchlässigkeit als tendenziell nachteiliger für das Landschaftsbild zu bewerten. Die Herstellung und Instandhaltung von Höchstspannungsleitungen mit sogenannten Vollwandkompaktmasten sind um ein Mehrfaches kostenintensiver und aufwendiger im Vergleich zu Gittermast-Projekten. Die Vorhabenträgerin hat mit der 1. und 2. Planänderung im Genehmigungsabschnitt überwiegend eine schmale Mastbauform vorgesehen, die geringere Schutzstreifenbreiten ermöglicht, jedoch auch eine geringfügige Erhöhung der Masten erfordert. Die schmalere Mastbauform erfordert somit auch eine geringere Inanspruchnahme von Grundstücken zur dinglichen Sicherung der Schutzstreifenflächen. Daher ist die alternative Mastform Vollwandmast insgesamt nicht vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

6.3.6 Beeinträchtigungen durch Änderung der Mastkonfiguration

Durch insgesamt zwei Planänderungen wurde seitens der Vorhabenträgerin in mehreren Teilabschnitten die Änderung der Mastkonfiguration beantragt. Der zunächst geplante Donau-Einebenen-Mast mit drei Traversenebenen soll durch den schmaleren Tonne-Donau-Mast mit fünf schmaleren Traversenebenen ersetzt werden.

Mit den Planänderungen beabsichtigt die Vorhabenträgerin den Einwendungen von Gewerbebetrieben und privaten Eigentümern Rechnung zu tragen, insbesondere durch die Verringerung der Inanspruchnahme von Grundstücken und die Reduzierung von Nutzungseinschränkungen bzw. von Eingriffen in Waldbestände, aber auch eine Erhöhung der Abstände der Leiterseile zu den Wohngrundstücken sowie die relative, optische Verbesserung durch den grundsätzlichen Wechsel auf eine schmalere Mastbauform. Gleichzeitig konnten einzelne Maststandorte auf Anregung von Grundstückseigentümern optimiert werden (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.3).

Der Wechsel des Masttyps, die Änderung der Masthöhen sowie die punktuellen Verschiebungen von Masten führen gegenüber der ursprünglich beantragten Planung zu keiner geänderten Bewertung für das Landschaftsbild, die Wohn- und Wohnumfeldfunktion des Schutzgutes Mensch sowie auf das Schutzgut Boden (vgl. Abschnitt B Nrn. 5.4.4 und 5.4.5). Die Veränderungen u.a. der Mastfundamente tragen jedoch zur Vergrößerung des additiven Kompensationsbedarfs für den Boden bei. Zwar kann es in Einzelfällen zu einer größeren Grundstücksinanspruchnahme aufgrund größerer Mastfundamente kommen, im Ergebnis verringert sich aber grundsätzlich der Flächenbedarf gegenüber der Ist-Situation durch den Rückbau der Bestandsmasten und durch die Verringerung der Schutzstreifenbreite gegenüber der ursprünglich beantragten Planung.

Für alle anderen Projektwirkungen (baubedingte und betriebsbedingte Schallimmissionen, Beeinträchtigung von Wegeverbindungen, Flächenverlust durch Mastfundamente, elektromagnetische Felder) sind keine erheblichen negativen Auswirkungen zu erwarten. Durch die in der seitlichen Ausdehnung enger geführten Leiterseile nimmt die seitliche Ausbreitung der elektrischen und magnetischen Felder im Verhältnis zur bisherigen Planung schneller ab, wodurch die Immissionsbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten überwiegend leicht geringer wird. Lediglich in den direkt unterhalb der Leitung gelegenen Bereichen ist mit einer leicht erhöhten Belastung zu rechnen. Auch mit den Planänderungen werden die Grenzwertvor-

gaben der 26. BImSchV an allen Immissionsorten nicht nur sicher eingehalten, sondern deutlich unterschritten (vgl. Umweltfachliche Stellungnahme 1. und 2. Planänderung, Anlage 14, Teil A).
Aufgrund der ins Planfeststellungsverfahren eingebrachten Einwendungen und TöB-Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin mit zwei Planänderungen in großen Teilen den Wechsel vom bislang geplanten Donau-Einebenen-Mast mit drei Traversenebenen hin zu der schmaleren Mastbauform Tonne-Donau mit fünf schmaleren Traversenebenen beantragt. Dies geschah insbesondere um Flächeninanspruchnahmen durch die Leitungsschutzstreifen und damit die Eigentumsinanspruchnahmen sowie die Eingriffe in Waldbestände mit der Ausweisung von Waldschutzstreifen zu reduzieren. Durch die reduzierten Waldschutzstreifen können Eingriffe in die Waldränder minimiert werden, so dass langfristig auch die Sichtverschattung zwischen Siedlungsbereichen und der neu geplanten Leitung gegenüber der ursprünglich beantragten Planung verbessert werden kann. Zudem können die räumlichen Abstände zwischen Wohnbebauung und äußeren Leiterseilen durch die schmaleren Maste grundsätzlich vergrößert werden. Auch wenn der Einsatz eines schmaleren Masttyps in Verbindung mit seiner größeren Anzahl an Traversen zu einer Erhöhung der Masten führt, wird diese Erhöhung durch den Ersatz der bislang geplanten Erdseilspitze durch zwei niedrigere Erdseilstützen abgemildert und ist insgesamt hinsichtlich der genannten Vorteile vorzugswürdig.
Bei den anlagenbedingten Wirkungen werden sich im Wesentlichen bedingt durch stärker wahrnehmbare Masttypen mit zusätzlichen Traversen und Masterhöhungen maximal mittlere Auswirkungen ergeben, denen jedoch Verbesserungen durch die gemeinsame Leiterseilführung auf nur noch einem Gestänge gegenüberstehen. Insgesamt werden gegenüber 114 neugebauten Masten 330 Masten zurückgebaut (vgl. hierzu Erläuterungsbericht Nr. 4.2, Anlage 1 der Antragsunterlagen).
Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird im Vergleich zur vorhandenen Situation durch die auf getrennten Traversen übereinander angeordneten Leiterseile reduziert.

6.3.7 Einzeleinwendungen

Über die vorstehend behandelten Abwägungsbelange hinaus bedürfen nachfolgende Einwendungen aufgrund der besonderen Betroffenheit der Einwender einer tiefergehenden Betrachtung:

6.3.7.1 Einwendung P 001

Die Einwender P 001 sind Eigentümer von Grundstücken im geplanten Schutzstreifen der Masten 368 und 369 bzw. östlich des Mastes 370.

Neben dem Wertverlust der Grundstücke befürchten die Einwender erhebliche Beeinträchtigungen für die Gesundheit sowie optische und akustische Beeinträchtigungen enormem Ausmaßes u.a. durch die geplante Umspannanlage. Die gewählte Trassenführung könne nicht nachvollzogen werden und warum nicht eine Erdverkabelung in Betracht gezogen würde. Darüber hinaus werden Beeinträchtigungen des Naherholungsgebiets, der Fauna und Flora sowie der Kleintierwelt und die Zerstörung des Baudenkmals „Schloss Junkernhees“ befürchtet, weshalb eine Alternativplanung gefordert wird.

Die Westumfahrung entspricht als Variante Fellinghausen der Festlegung als vorzugswürdige Trasse nach dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens zur Entlastung des Siedlungsbereichs. Der Verlauf stellt eine möglichst mittige Führung zwischen den Ortsteilen Fellinghausen und Junkernhees sowie der Berücksichtigung weiterer Faktoren dar. Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird im Planfeststellungsverfahren aufgrund der Aufhebung der Überspannungssituation von Wohngrundstücken durch die Variante Fellinghausen als zutreffend bestätigt. Die nächstgelegenen Wohnhäuser entlang der Umfahrung haben Abstände zur Trassenmitte von rd. 85 m. Auch der geplante Standort der Umspannanlage Junkernhees stellt sich als umweltverträglich dar und ist vorzugswürdig (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2).

Die Feintrassierung des Freileitungsabschnitts, die Mitführung der 110-kV-Freileitung sowie die technische Ausführung stellt für den Immissionsschutz der betroffenen Gebäude und Flächen sicher, dass die Immissionswerte für elektrische und magnetische Felder deutlich unterschritten werden und die zulässigen Grenzwerte nur zu max. 32 % bei der elektrischen Feldstärke bzw. zu max. 15 % bei der magnetischen Flussdichte ausgeschöpft werden (vgl. Abschnitt B Nr. 6.3.1).

Die Einwendungen zur Minderung der Lebensqualität durch die unmittelbare Sichtbeziehung und Geräuschentwicklung sowie zu der befürchteten erheblichen Wertminderung und deutlichen optischen Beeinträchtigung werden mit Hinweis auf die Ausführungen zu den Nummern 5.4.1.2, 5.4.5, 5.4.9, 6.3.2 und 6.3.3, im Abschnitt B zurückgewiesen.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u.a. auch inklusive 100-Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind, bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm, deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Die durch die Höchstspannungsleitung und die geplante Umspannanlage zu erwartenden Umweltauswirkungen sind unter Abschnitt B Nr. 4.2 ausführlich behandelt worden. Hinsichtlich der Beeinträchtigung des Baudenkmals Schloss Junkernhees wird auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.5 verwiesen.

Eine Erdverkabelung scheidet aus den unter Abschnitt B Nrn. 5.3.5 und 6.3.4 genannten Gründen aus.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.2 Einwendung P 023

Der Einwender P 023 ist Eigentümer einer überspannten landwirtschaftlichen Fläche zwischen den Masten 311 und 312. Er befürchtet, dass die Überspannung seiner Grundstücke mit einer 380-kV-Leitung sowie der Eintragung von Grunddienstbarkeiten zu einer erheblichen Entwertung führen und dieses nahezu unverkäuflich werden würde.

Die landwirtschaftliche Fläche zwischen den Masten 311 und 312 wird von der neuen 380-kV-Freileitung erstmals und neu überspannt. Ein Mast wird auf den Flurstücken des Einwenders nicht errichtet; auch sind auf den Flurstücken keine Arbeitsflächen geplant, so dass keine Bodenveränderungen zu erwarten sind. Die Vorhabenträgerin ist mit der Trassenverschwenkung östlich von Attendorn-Helden zwischen den Masten 309 bis 313 auf rd. 1,5 km Länge einer Empfehlung aus der raumordnerischen Beurteilung gefolgt, die Trasse soweit möglich im Rahmen des Planfeststel-

lungsverfahrens von Wohnsiedlungsbereichen abzurücken. In dem Bereich zwischen den Masten 309 bis 313 verschwenkt die Trasse um bis zu 280 m nach Osten und überspannt landwirtschaftliche Flächen erstmals und neu (Anlage 7.1.2 Blatt 3 der Planunterlagen). Eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen ist bis auf die Maststandorte weiterhin nahezu ohne Beeinträchtigungen möglich. Durch die Grundbucheintragungen kommt es zu hinnehmbaren Nutzungseinschränkungen der Flächen durch Wuchshöhenbeschränkungen. Derzeit werden die Flächen ackerbaulich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung wird weiterhin uneingeschränkt möglich sein. Durch die Trassenverschwenkung können die 220-kV-Freileitung Bl. 2319 sowie die 110-kV-Bahnstromleitung 0474 in diesem Bereich mit bis zu 20 m Annäherung der Wohnhäuser an die Trassenmitte vollständig zurückgebaut werden. Die rd. 60 m von den Wohnhäusern entfernt liegende 110-kV-Freileitung Bl. 2408 bleibt im Trassenraum erhalten.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Aufgrund der Entlastung der Wohnsiedlungsbereiche im Nahbereich von zwei Hochspannungsfreileitungen wird die Einwendung zurückgewiesen.

6.3.7.3 Einwendung P 024

Die Grundstücke der Einwenderin P 024 liegen im Schutzstreifen zwischen den Masten 329 und 330. Hierbei wird das Wiesengrundstück randlich betroffen. Die Flurstücke sind durch die Schutzstreifen der vorhandenen 110-kv-Bahnstromleitung vorbelastet.

Die Einwenderin trug vor, dass die im LEP angeführten Mindestabstände zu Wohngebäuden von 200 m gelten und daher einzuhalten seien. Als technisch mögliche und energiewirtschaftlich zulässige Variante forderte sie die Verlegung sämtlicher Leitungen unter der Erde und östlich an Apollmicke vorbei. Bemängelt wurde in der Einwendung ferner, dass in dem Lärmgutachten des TÜV Hessen für das Apollmicketal im Wesentlichen als Vor- oder Hintergrundbelastung lediglich das Plätschern des Apollmicke-Baches und weit entfernte Geräusche von Verkehrswegen (B 55) berücksichtigt worden seien. Völlig unberücksichtigt geblieben sei die rechnerisch ermittelbare Vorbelastung durch die bereits genehmigten Windkraftanlagen auf dem Rahrbacher Weidekamp, die sehr nahe an der Hochspannungstrasse stehen und die auch nur in einer Entfernung von

ca. 700 m vom Wohnhaus der Einwenderin zukünftig erhebliche Lärmimmissionen produzieren würden. Das Schallgutachten wurde ferner dahingehend bemängelt, dass die Thematik des Infraschalls nicht aufgegriffen worden sei. Bei einem Heranrücken der Leiterseile bis auf 39 m an das Wohnhaus, noch dazu der Leiterseile in einer Höhe von nur 8 bis 9 m, könne nicht sicher ausgeschlossen werden, dass elektromagnetische Felder die Wohnverhältnisse im Haus der Einwenderin beeinflussen. Hinzu käme, dass das Grundstück rings herum mit einem höheren Metallzaun eingefriedigt sei, die Wechselwirkungen zwischen diesem ebenfalls leitendenden Medium und der neuen Höchstspannungstrasse nicht untersucht worden wären.

Das Wohnhaus der Einwenderin liegt rund 20 m östlich der Trassenmitte der rückzubauenden 110-kV-Bahnstromleitung 0474 im Spannfeld zwischen den Masten 329 und 330. In diesem Trassenabschnitt im Apollmicketal verlaufen insgesamt drei Hochspannungsfreileitungen zwischen einem zweigeteilten FFH-Gebiet mit der Schutz- und Erhaltungsausweisung der LRT „Hainsimsen-Buchenwald“ (9110) und „Moorwälder“ (91 D0 1, prioritär). Alle drei weitgehend parallel verlaufenden Hochspannungsfreileitungen werden zurückgebaut. In Trassenmitte verläuft die rückzubauende 220-kV-Freileitung Bl. 2319 und westlich die 110-kV-Freileitung Bl. 2408 der Westnetz GmbH. Im freiwerdenden Trassenraum der drei Freileitungen wird die neue 380-kV-Freileitung mit rd. 60 m Abstand der Trassenmitte vom Wohnhaus der Einwenderin errichtet. Die 110-kV-Bahnstromtrasse 0474 wird auf dem Mastgestänge der neuen Bl. 4319 gebündelt mitgeführt. Die rückzubauende 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH wird in dem Bereich zwischen den Masten 327 und 331 (Bereich des FFH-Gebiets) in einem vorhandenen Waldweg etwa parallel zur Trasse erdverkabelt, um eine weitere Freileitung im Apollmicketal mit der damit einhergehenden weiteren Annäherung an Wohnhäuser bzw. eine Überspannung dieser zu vermeiden. Ein Mitführen auch dieser Freileitung auf einem Mastgestänge schied aus Gründen der Versorgungssicherheit und aus Gründen des Vogelschutzes wegen eines nahen Brutplatzes des Schwarzstorchs aus. Die 380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin wird zur Minimierung des Anflugrisikos für den Schwarzstorch in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden in einer besonders niedrigen Doppel-Einebenen-Mastform (sog. „Storchenmast“), mit Anordnung der 380-kV-Leiterseile sowie der 110-kV-Leiterseile jeweils in einer Ebene ausgeführt.

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine Verschiebung des Mastes 329 um ca. 42 m in nördliche Richtung zum Mast 328 beantragt, wodurch sich der Abstand zum Grundstück der Einwenderin weiter vergrößert.

Zwar erhöht sich der Mast 329 aufgrund der veränderten Spannfeldlängen unter Berücksichtigung der Topografie von 43,5 auf 46,5 m, diese Erhöhung ist aber als unwesentlich zu betrachten. Die Flurstücke der Einwenderin sind nach der 1. Planänderung ausschließlich vom Schutzstreifen der neuen Leitung sowie vom Rückbau des DB-Mast 6791 betroffen. Eine zunächst geplante Arbeitsfläche und Zuwegung auf dem Grundstück wurde ebenfalls im Rahmen der Planänderung verschoben.

Die Bündelung von zwei Freileitungen auf einem Mastgestänge in einem vorhandenen Trassenraum wird dem LEP NRW-Grundsatz 8.2-1 gerecht. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch diese Planung minimiert. Die Einhaltung des LEP NRW-Ziels 8.2-4 mit Schutzabständen von mindestens 200 m zu Wohngebäuden ist, wie in der Einwendung gefordert, nicht notwendig, da das planfestgestellte Vorhaben eine vorhandene Trasse im Sinne des LEP NRW nutzt.

Die Grenzen des ausgewiesenen FFH-Gebiets im Apollmicketal haben ein weiteres Abrücken der Trasse von den Wohnhäusern verhindert, da es bei weiterer Annäherung in Richtung FFH-Flächen zu Unvereinbarkeiten mit den FFH-Schutzzielausweisungen gekommen wäre. Der Nachweis hierzu wurde durch die im Zuge des Beteiligungsverfahrens vorgelegte ergänzende Prüfunterlage der Vorhabenträgerin zur Ostvariante Apollmicketal erbracht (vgl. Alternativenprüfung in Abschnitt B Nr. 5.3.2 und Anlage 14 Teil A der Planunterlagen). Die Vorhabenträgerin hat mit den Planunterlagen eine Prüfung von vier Varianten mit zwei Untervarianten vorgelegt und damit die beantragte Planung begründet. Eine großräumige Umgehung des FFH-Gebiets wurde bereits im Raumordnungsverfahren aufgrund der damit verursachten erheblichen Eingriffe auf großer Länge in höherwertige Waldbestände als nicht vorzugswürdig betrachtet.

Auch für die sich auf dem Grundstück der Einwenderin befindenden Biotope ist festzustellen, dass im Rahmen der Umweltstudie die Auswirkungen des Freileitungsneubaus und des Rückbaus der Bestandsmasten auf den Biotopbestand berücksichtigt und bewertet worden ist (vgl. Anlage 14, Teil C - LBP). Zum Schutz von bestimmten Tierarten (z.B. Vögel, Reptilien

und Amphibien) werden während des Baus Schutzmaßnahmen vorgesehen. Nach kurzer Zeit können sich die Biotope auf den Arbeitsflächen wieder entwickeln. Zu einer vollständigen Überformung des Raumes durch das Vorhaben kommt es nicht. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen betroffener Biotopflächen werden entsprechend der Eingriffsregelung durch Ersatzmaßnahmen ausgeglichen. Darüber hinaus ggf. erforderlich werdende Schutz- oder Minderungsmaßnahmen für die Biotopflächen, soweit nicht gemäß den Planunterlagen in der UVU erfasst und dargestellt, können im Rahmen der mit Nebenbestimmung Nr. 5.3.2 im Abschnitt A angordneten ÖBB (Ökologischen Baubegleitung) aufgenommen und bewertet werden.

Zu der Alternative der geforderten Erdverkabelung wird auf die Alternativenprüfung im Abschnitt B Nrn. 5.3.5 und Nr. 6.3.4 verwiesen.

Durch das Lärmgutachten (Anlage 12 der Planunterlagen) wurde der Nachweis erbracht, dass an den Wohnhäusern im Apollmicketal der Lärmimmissionswert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von nachts 45 dB(A) nach TA Lärm um mehr als sechs dB(A) unterschritten wird. Danach ist die durch die neue Höchstspannungsfreileitung verursachte Zusatzbelastung als nicht relevant im Sinne von Nr. 3.2.1 TA Lärm einzuordnen. Insofern ist die Vorbelastung nicht mehr zu berücksichtigen.
Dies wurde in dem Gutachten des TÜV Hessen gemäß Planunterlage zutreffend dargelegt.

Ferner ist nach den bekannten Veröffentlichungen und technischen Regeln bei Hochspannungsfreileitungen durch Koronaentladungen oder bei Transformatoren nicht in nennenswerter Höhe mit dem Auftreten von Infraschall oder tieffrequentem Schall auszugehen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Regelbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der

geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten. Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird im Vergleich zur vorhandenen Situation durch die auf getrennten Traversen übereinander angeordneten Leiterseile reduziert. Entladungen an metallischen Leitern im Nahbereich von Höchstspannungsfreileitungen können grundsätzlich auftreten und sind deutlich wahrnehmbar, jedoch ungefährlich und können durch einfache Erdungsmaßnahmen behoben werden (vgl. Abschnitt B, Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Die Einwendung wird daher insgesamt zurückgewiesen.

6.3.7.4 Einwendung P 049

Der Einwender P 049 ist Eigentümer eines Wiesengrundstücks im Schutzstreifen zwischen den Masten 393 und 394. Er trägt vor, dass der Schutzstreifen bis vor seinem Grundstück talseits 28 m betrage, sich dieser unmittelbar vor dem Grundstück jedoch auf 40 m erweitere. Damit werde ca. 1/3 der Fläche des Grundstücks belastet. Der Einwender begehrt die Fortführung des Schutzstreifens in der Breite von 28 m bis zum Ende seines Grundstücks, so dass nur eine kleine Fläche belastet wäre.

Die begehrte Festsetzung des schmaleren Schutzstreifens war an dieser Stelle zunächst nicht möglich, da nicht nur Wiesennutzung vorliegt, sondern der angrenzende Waldbestand die Ausweisung eines Waldschutzstreifens zur Sicherung der Leitung mit der angesprochenen Ausweitung auf dem Flurstück technisch erforderlich machte. Im Rahmen der 2. Planänderung hat die Vorhabenträgerin jedoch in Verbindung mit dem Wechsel der Mastkonfirguration beantragt, die Achse der neu geplanten Leitung Bl. 4319 gegenüber der ursprünglichen Planung in westliche Richtung zu versetzen. So soll auch der Standort des Mast 393 um 19 m in westliche Richtung verschoben werden. Neben der deutlichen Reduzierung der Waldinanspruchnahme auf der östlichen Seite, wird auch gegenüber der ursprünglich beantragten Planung mit reduzierten Schutzstreifenbreiten die flächenhafte Inanspruchnahme des Grundstücks deutlich gemindert.

Die Klärung und Festlegung eventuell notwendiger Entschädigungszahlungen erfolgt außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, sofern ihr nicht abgeholfen wurde.

6.3.7.5 Einwendung P 091

Das Wohnhausflurstück des Einwenders P091 liegt außerhalb des Schutzstreifens und das Wohnhaus selbst rd. 90 m westlich bzw. nördlich der Trassenmitte und rd. 150 m entfernt zu Mast 371 sowie rd. 200 m entfernt zu Mast 372. Ein weiteres, landwirtschaftlich genutztes Flurstück des Einwenders wird derzeit großteils von den bestehenden 110- und 220-kV-Freileitungen überspannt. Von der geplanten Freileitung wird das Flurstück zukünftig annähernd komplett überspannt, die geplante Freileitung verläuft in diesem Bereich jedoch rd. 20 m weiter südlich und somit weiter entfernt vom Wohnhausflurstück.

Die geplante Hochspannungsleitung überspanne sein Grundstück an einer Seite und tangiere es an einer weiteren Seite. Die in drei Richtungen erstellten Masten zwischen ca. 60 m und 77 m Höhe wirkten zusammen mit den entsprechend hoch hängenden Leiterseilen omnipräsent. Weiterhin wird die Notwendigkeit des Antragvorhabens bestritten und bemängelt, dass das seinerzeitige Raumordnungsverfahren nicht mehr trage, da sich die tatsächliche und örtliche Situation stark verändert habe.

Darüber hinaus sei die Alternativenprüfung bezüglich der Leitungstrasse weder örtlich noch technisch ausreichend und überzeugend. Der Einwender befürchtet negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden und auf die Gesundheit, z.B. durch die elektrischen und magnetischen Felder der Höchstspannungsleitung und die Geräuschimmissionen (Koronageräusche) sowie alle weiteren Immissionen (Luftschadstoffe u.a.) und fordert auch aufgrund der zu erwartenden dominanten Sichtbarkeit der neuen Freileitung, die Einhaltung größerer Abstände. Auch die ggf. jahrelangen Bauarbeiten führten zu unzumutbaren Belastungen (Lärm, Staub, Dieselabgase, Lkw-Verkehr). Zu befürchten sei ferner ein Wertverlust nicht nur der vom Leitungsbau besonders betroffenen Immobilien, sondern durch die Folgeentwicklungen auch ein Wertverlust aller Immobilien im Umfeld.

Wie unter Abschnitt B Nr. 5.1 dieses Beschlusses ausgeführt, gehört das Leitungsbauvorhaben zu den Vorhaben, für die § 1 Abs. 2 EnLAG feststellt, dass sie nicht nur den Zielsetzungen des § 1 EnWG entsprechen, sondern dass für sie auch eine energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie ein vordringlicher Bedarf bestehen.

Eine Wiederholung oder Ergänzung des Raumordnungsverfahrens ist nicht erforderlich. Laut Stellungnahme der Raumordnungsbehörde vom 21.03.2018 ist das Vorhaben als Ersatzneubau innerhalb des Korridors

der bestehenden 220-/110-kV-Leitungen nach der Raumordnerischen Beurteilung als raumordnerisch vertretbar einzustufen. Dieses Ergebnis hat sich auch durch die vorliegende Planfeststellung bestätigt. Im Rahmen des Variantenvergleiches wurden die Vorteile des Neubaus der UA Junkernhess im Gegensatz zur Anbindung der UA-Setzerwiese, welche Gegenstand der Betrachtung des ROV war, dargelegt. Die UA Junkernhees befindet sich im raumgeordneten Korridor der bestehenden 220-/110-kV-Leitungen, so dass eine Anbindung außerhalb des raumgeordneten Korridors nicht notwendig wird. Daher wird der Standort Junkernhees aufgrund der Bewertungen und Gewichtungen im Hinblick auf die Abstände zu Siedlungsbereichen und damit aufgrund geringerer visueller Beeinträchtigungen des Wohnumfelds, wegen des geringeren Flächenverbrauchs für den Schutzstreifen der Anschlussleitungen und nicht zuletzt auch aufgrund der privaten Eigentumssituation als vorzugswürdig im Vergleich zu den anderen Standorten eingestuft (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2). Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die geplante Umspannanlage Junkernhees kann zudem aufgrund der vorliegenden Entfernung von mehr als 600 m ausgeschlossen werden.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B insbesondere den Nr. 5.4.1 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten. Der unmittelbar durch die Hochspannungsfreileitung überspannte Raum wird durch die Bündelung der 110- und 380-kV-Leiterseile auf einem Mast minimiert. (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen (32. BImSchV) eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses).

Zu den befürchteten Auswirkungen des Vorhabens auf die Sichtbarkeit und zum Wertverlust wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.5, 5.4.9 und 6.3.3 sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.6 Einwendung P 120.1

Die anwaltlich vertretene Einwenderin ist Eigentümerin und Bewohnerin des Schloßes Junkernhees. Das Schloß liegt rd. 190 m vom nächstgelegenen geplanten Mast 373 mit 78,5 m Höhe entfernt. Ferner liegt das Schloß gut 300 m vom zukünftigen Standort der geplanten Umspannanlage Junkernhees entfernt. Das Schloß ist teilweise vermietet und wird darüber hinaus für touristische Zwecke genutzt. Die Einwenderin befürchtet aufgrund der Errichtung der Leitung und der Umspannanlage und des hohen Mastes deutliche Verluste und Einbußen bei der touristischen Nutzung, ihren Mieteinnahmen und eine erhebliche Wertminderung ihrer Immoblie insbesondere durch Einbußen im Bereich der Naherholung im Wohnumfeld.

Die Einwenderin ist nicht eigentumsbetroffen. Auch eine faktische Enteignung liegt nicht vor, da das Planungsvorhaben nicht darauf gerichtet ist, privates Eigentum zu entziehen. Die Belange des Denkmalschutzes sind in diesem Beschluss unter Abschnitt B Nr. 5.4.5 behandelt worden.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Zu den denkmalrechtlichen Belangen wird auf Abschnitt B Nr. 5.4.5 und zu den Belangen Sichtbarkeit im Wohnumfeld, Landschaftsbild auf Nr. 4.2.6 und 5.4.5 dieses Beschlusses sowie die Planunterunterlagen einschließlich Planergänzungen zur UVU zu diesen Belangen verwiesen. Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.7 Einwendung P 120.2

Die anwaltlich vertretenen Einwender zu P 120.2 sind Eigentümer und Bewohner eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Pferdehof und Pferdepension in der Nähe der Freileitung. Ferner werden Ferienwohnungen vermietet. Die Trassenmitte der neuen Freileitung ist rd. 78 m und der geplante Mast 375 etwa 100 m vom Wohnhaus entfernt. Der Mast 375 mit 62,5 m Höhe liegt auf dem Grundstück der Einwender. Die Gebäude des Betriebs der Einwender liegen unmittelbar südlich des denkmalgeschützten Hofes Wurmbach und sind in den letzten Jahrzehnten errichtet worden. Das nächstgelegene Wirtschaftsgebäude hat 57 m Abstand zur Trassenmitte. Die neue Trasse wurde in Höhe von Mast 375 um rd. 40 m nach Osten gegenüber der jetzt den Gebäuden am nächsten zugewandten rückzubauenden 220-kV-Freileitung Bl. 2319 verschwenkt. In der Bestandstrasse werden beide 110-kV-und 220-kV-Freileitungen der Westnetz (Bl. 0071) und der Vorhabenträgerin (Bl. 2319) zurückgebaut. Das bebaute Grundstück ist derzeit mit zwei Freileitungen überspannt und belastet. Der von Schutzstreifen in Anspruch zu nehmende Bereich wird von den Gebäuden nach Osten verlagert. Das östlich angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstück wird durch die kleinräumige Verlagerung der Trasse erstmalig in Anspruch genommen. Mit der 2. Planänderung kann die Inanspruchnahme eines weiteren Grundstückes der Einwender, welches bisher von der bestehenden Bl. 2319 randlich überspannt ist, entfallen.

Die Einwender befürchten Gesundheitsbeeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder sowie durch den Lärm der Leitung und die Baustelle selbst. Durch die Nähe der Freileitung zum Wohnhaus und zu den Nebengebäuden würde das Wohnensemble mit Hof überformt und erdrückt. Ferner werden eine Beeinträchtigung des Wohnumfeldes, wirtschaftliche Nachteile bis hin zur Unvermietbarkeit der Ferienwohnungen und Pferdeboxen sowie ein Wertverlust befürchtet. Insbesondere werden gravierende Beeinträchtigungen des Pferdehofs während der Bauphase bis hin zur Nutzungsverhinderung mangels Zuwegung geltend gemacht.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen, auch im Hinblick auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden und Stallanlagen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen nach Abwägung aller Belange in diesem Bereich nicht (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.2). Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Entlastend wirkt, dass die neue Trasse der 380-kV-Freileitung im Bereich von Mast 375 um rd. 40 m gegenüber der rückzubauenden 220-kV-Freileitung nach Osten verschwenkt und damit am Wohnhaus selbst ein Abstand von 78 m zur neuen Trassenmitte erreicht wird.

Diese Belange überwiegen alle anderen Belange der Einwender. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen.

Durch das Lärmgutachten (Anlage 12 der Planunterlagen) wurde der Nachweis erbracht, dass an den Wohnhäusern im Heestal der Lärmimmissionswert für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von nachts 45 dB(A) nach TA Lärm um mehr als sechs dB(A) unterschritten wird. Danach ist die durch die neue Höchstspannungsfreileitung verursachte Zusatzbelastung als nicht relevant im Sinne von Nr. 3.2.1 TA Lärm einzuordnen. Insofern ist die Vorbelastung nicht mehr zu berücksichtigen. Dies wurde in dem Gutachten des TÜV Hessen gemäß Planunterlage zutreffend dargelegt.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Zu der bemängelten erdrückenden Wirkung durch die hohen Masten wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.5 und 5.4.9 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.8 Einwendung P 120.3

Der anwaltlich vertretene Einwender zu P 120.3 ist Eigentümer und Bewohner eines denkmalgeschützten Gebäudes in der Nähe von Schloss Junkernhees, welches etwa 120 m zur Trassenmitte und ca. 180 m zum Mast 373 entfernt liegt. Zum Anlagenzaun der geplanten UA Junkernhees besteht ein Abstand von rd. 280 m. Der Einwender befürchtet Sichtbeeinträchtigungen, Nutzungseinschränkungen und einen Wertverlust seines Eigentums. Ferner fürchtet er Nachteile für die Erholungsqualität im Wohnumfeld, für die Naherholung und seine Gesundheit.

Die neue 380-kV-Freileitung wird im Trassenraum von zwei rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen errichtet. Dabei werden zwei vorhandene Masten in der Sichtachse vom Wohnhaus des Einwenders zum neuen Mast 373 sowie zwei Bestandsmasten an der K 26 in der Sichtachse vom Wohnhaus in südöstliche Richtung zurückgebaut. Der neue Mast 373 mit 78,5 m Höhe im Nahbereich mit 180 m Abstand zum Wohngebäude wird deutlich wahrnehmbar sein. Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen auch von einer Verringerung der Sichtbetroffenheit ausgegangen werden könnte, bestehen nach Abwägung aller Belange in diesem Bereich nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nrn. 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freilei-

tung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Zu den denkmalrechtlichen und weiteren Auswirkungen aufgrund der Sichtbetroffenheit, Wohnumfeldqualität, Naherholung und Beeinträchtigungen durch den Bau der Freileitung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.5 und 5.4.9 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.9 Einwendung P 120.4

Die anwaltlich vertretenen Einwender zu P 120.4 sind Eigentümer eines Pferdehofs, auf dem sie wohnen, und von Weide- und Grünlandflächen, von denen mehrere im Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung liegen. Auf einem der Grundstücke wird der neue Mast 374 errichtet, der mind. 250 m vom Reiterhof entfernt liegt. Der Mast 375 wird in ca. 240 m Entfernung zum nächstgelegenen Gebäude entfernt sein. Einzelne Grundstücke der Einwender werden erstmalig randlich beansprucht. Darüber hinaus sind sie Miteigentümer der Waldgenossenschaft Mittelhees, die unter dem Abschnitt B Nr. 6.4 gesondert behandelt wird.

Die Einwender befürchten aufgrund der Bautätigkeiten auf ihren Flächen in der Nähe ihres Reiterhofs erhebliche Nutzungseinschränkungen und Zuwegungsprobleme sowie Behinderungen der Futtergewinnung, bis hin zu einer Existenzgefährdung auch durch die mit dem Bau verbundenen Immissionen durch Lärm und Staub. In diesen Reiterhof sei erheblich investiert worden. Neben den Immissionen und Nutzungseinschränkungen befürchten die Einwender Einkommens- und Wertverluste, Nachteile für die Erholungsqualität im Wohnumfeld, für die Naherholung und ihre Gesundheit, Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes und scheuende Pferde durch den Baubetrieb. Aufgrund der Nähe zu den Baumaßnahmen und der Größe der Baumaschinen wird befürchtet, dass die Weideflächen oft nicht nutzbar sein werden. Es seien nicht nur die eigenen Grundstücke betroffen, sondern auch angepachtete Flächen, die die Einwender als standortnahe Weide- und Grünlandflächen dringend benötigten.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden, Stallanlagen und Betriebsflächen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Zu den weiteren Auswirkungen aufgrund der Sichtbetroffenheit, Wohnumfeldqualität, Naherholung, Natur- und Artenschutz und Beeinträchtigungen durch den Bau der Freileitung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.5, 5.4.9 und 6.6 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nrn. 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.10 Einwendung P 120.5

Die anwaltlich vertretenen Einwender zu P 120.5 sind Eigentümer der an die Einwender unter P 120.4 verpachteten Pferdewiese, die im Schutzstreifen der neuen 380-kV-Freileitung und im Schutzstreifen der neuen Anschlussfreileitung zur UA Junkernhees mit rd. 140 m Länge liegt. Der Standort vom Mast 373 liegt zur Hälfte im östlichen Grundstücksbereich. Der vorhandene Schutzstreifen für die beiden rückzubauenden Freileitungen wird für die neue 380-kV-Freileitung in südliche Richtung um rd. 23 m und im Spannfeld zu Mast 374 um 22 m verbreitert, der Schutzstreifen für die neue Anschlussleitung zur UA Junkernhees hat eine Länge von 140 m und Breite von 45 m. Das etwa 1,85 ha große Grundstück der Einwender

wird auf rd. 1,2 ha Fläche durch neue Schutzstreifen belegt, wovon 0,4 ha bereits durch bestehende Schutzstreifen betroffen sind. Neu belastend ist auch der hälftig auf dem Grundstück geplante Mast 373 mit zugehörigen Einrichtungs- und Zuwegungsflächen.

Die Einwender befürchten aufgrund der Bautätigkeiten und des Betriebs der Freileitungen mit ihren Lärmimmissionen Störungen der Pferdehaltung sowie Nutzungseinschränkungen, Bauschäden und Zuwegungsprobleme. Daneben befürchten die Einwender Einkommens- und Wertverluste, Nachteile für die Erholungsqualität im Wohnumfeld, für die Naherholung, das Orts- und Landschaftsbild und ihre Gesundheit sowie Beeinträchtigungen des Natur- und Artenschutzes.

Auch nach Bau der Freileitungen kann die Pferdeweide im Bereich der ausgewiesenen Schutzstreifen mit Ausnahme des hälftigen Maststandortes weiter als Pferdeweide genutzt werden. Durch Anordnung der neuen 110-/380-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange der Einwender. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke zuzumessen.

Boden- und Drainageschäden durch den Bau der Leitung sind – soweit nach den Regelungen dieses Beschlusses nicht vermeidbar - durch die Vorhabenträgerin zu beheben und ggf. zu entschädigen. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Betriebsflächen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Zu den weiteren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, Wohnumfeldqualität, Naherholung, Natur- und Artenschutz und Beeinträchtigungen durch den Bau der Freileitung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.5, 5.4.9 und 6.6 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nrn. 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.11 Einwendung P 120.6

Die anwaltlich vertretenen Einwender zu P 120.6 sind Eigentümer einiger überspannter Grundstücke und des denkmalgeschützten Hofes Wurmbach mit Backhaus sowie umliegenden Grünlandflächen. Die Trassenmitte der neuen 380-kV-Freileitung wird gegenüber der dem Hof nächstgelegenen rückzubauenden 220-kV-Freileitung um rd. 30 nach Osten verschwenkt und hat dann 70 m Abstand zum Wohnhaus und 50 m Abstand zur denkmalgeschützten Fachwerkscheune. Zu Mast 375 hat das Wohnhaus einen Abstand von etwa 130 m. Das denkmalgeschützte Backhaus, das bereits jetzt randlich im Schutzstreifen der ebenfalls rückzubauenden 110-kV-Freileitung der Westnetz liegt, wird von der neuen geplanten 380-kV-Freileitung in Trassenmitte zwischen den Masten 374 und 375 überspannt. Zum nächstgelegenen Mast 375 hat das Backhaus rd. 110 m Abstand. Die Grünlandflächen werden auch als Pferdeweide genutzt und sind verpachtet. Die Einwender verfügen darüber hinaus über Anteile an der Waldgenossenschaft Mittelhees, deren Flächen ebenfalls im Schutzstreifen liegen (dazu Abschnitt B Nr. 6.4).

Sowohl mit der ursprünglichen Einwendung, als auch im Rahmen der 2. Planänderung fordern die Einwender die Verlegung aus der Bestandstrasse aus den Siedlungsbereichen zwischen den Maststandorten 371 und 380 in Mittelhees und Junkernhees. Ihre Einwendungen richten sich auch gegen die geplannte UA Junkernhees, da aus ihrer Sicht eine Erwei-

terung der Umspannanlage Altenkleusheim vorzugswürdig wäre. Die Vorhabenträgerin hat die sogenannte Variante Hof Wurmbach ergänzend untersucht und hierzu im Erläuterungbericht zur 2. Planänderung ausgeführt (vgl. Abschnitt B 5.3.2.3).

Mit der Änderung auf eine schmale Mastform im Rahmen der 2. Planänderung fand eine Erhöhung des Mast 374 von 70,5 auf 72 m und des Mast 375 von 60,5 auf 62,5 m statt, wobei der Schutzstreifen reduziert werden konnte.

In der Variantenabwägung hat die Planfeststellungsbehörde die unterschiedlichen ins Verfahren eingebrachten Alternativen geprüft und bewertet. Dabei ist im Ergebnis festzuhalten, dass vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, in diesem Bereich nach Abwägung aller Belange nicht bestehen (Abschnitt B Nr. 5.3.2). Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist (vgl. Anlage 14).

Durch Anordnung der neuen 110-/380-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücks- und Waldflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Zudem wird die Achse der 110-/380-kV-Freileitung im Bereich der Hofstelle Wurmbach um rd. 30 m gegenüber der rückzubauenden 220-kV-Freileitung nach Osten verschwenkt und damit am Wohnhaus selbst ein Abstand von rd. 70 m zur neuen Leitungsachse erreicht.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nrn. 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist

von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Zu den denkmalrechtlichen Auswirkungen des Vorhabens, zur Lärmbelastung und weiteren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, Wohnumfeldqualität, Naherholung, Natur- und Artenschutz und Beeinträchtigungen durch den Bau der Freileitung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.5 und 5.4.9 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Die sonstigen betroffenen Belange überwiegen die Belange der Einwender. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau von Freileitungen in der Trasse.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.3.7.12 Einwendung P 120.7

Die anwaltlich vertretenen Einwender zu P 120.7 einer Grundstücksgemeinschaft sind Eigentümer einer teilweise bewaldeten Grünfläche im Schutzstreifen östlich von Mast 375 und bewohnen zum Teil ein Gebäude rd. 80 m westlich der neuen 380-/110-kV-Freileitung. Das Grundstück im Schutzstreifen der neuen Freileitung wird als Weide und Wald genutzt.

Die Einwender befürchten störende Sichtbeziehungen zur neuen Freileitung, Immissionen durch Lärm, Staub, Erschütterungen beim Bau und beim Betrieb durch magnetische Felder für ihre Gesundheit, Behinderungen und Bauschäden durch die Zufahrten zu den Mastbaustellen, ferner Wertverluste ihrer Immobilie sowie Beeinträchtigungen für die Erholungsnutzung, für das Orts- und Landschaftsbild und den Natur- und Artenschutz. Sie fordern ferner eine alternative Trasse.

Durch das Abrücken der Trasse von der Wohnbebauung im Bereich des Hofes Wurmbach an Mast 375 wird das Weide- und Waldgrundstück der Einwender erstmalig als Schutzstreifen und Standort eines Mastes unmittelbar neben den beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen belastet. Die Entlastung der Wohngebäude durch die Trassenver-

schwenkung war hier vorzugswürdig. Andere, entferntere Trassenalternativen sind unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.3.2 nicht vorzuziehen.

Auch nach Bau der Freileitungen kann die Weide im Bereich der ausgewiesenen Schutzstreifen mit Ausnahme des Maststandortes weiter als Weide genutzt werden. Zur Minderung der Beeinträchtigungen der Waldnutzung werden von der Vorhabenträgerin Höhenwuchskonzepte für den Waldschutzstreifen angeboten.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden und Betriebsflächen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nrn. 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Zu den Auswirkungen des Vorhabens durch Lärm und weitere Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild, Naherholung, Natur- und Artenschutz und Beeinträchtigungen durch den Bau der Freileitung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.5 und 5.4.9 dieses Beschlusses sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.13 Einwendung P 120.8

Die anwaltlich vertretenen Einwender zu P 120.8 sind Eigentümer und Bewohner eines Nebengebäudes unmittelbar (20 m) westlich von Schloss Junkernhees. Das Gebäude liegt rd. 170 m vom nächstgelegenen geplanten Mast 373 mit 78,5 m Höhe und rd. 290 m vom Anlagenzaun der geplanten Umspannanlage Junkernhees entfernt.

Die Einwender befürchten aufgrund der Errichtung der Leitung und des hohen Mastes erhebliche Auswirkungen auf das Denkmalensemble durch die Sicht auf Mast 373 und die UA Junkernhees und damit eine erhebliche Wertminderung auch im Hinblick auf ihre Altersvorsorge und sehen Einbußen bei der Naherholung im Wohnumfeld und für ihre Gesundheit.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen können nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens sein. Zu den denkmalrechtlichen Belangen wird auf Abschnitt B Nr. 5.4.5 und zu den Belangen Sichtbarkeit im Wohnumfeld, Landschaftsbild, Naherholung auf Nr. 4.2.6 und 5.4.5 dieses Beschlusses sowie die Planunterunterlagen einschließlich Planergänzungen zur UVU zu diesen Belangen verwiesen. Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar. Bei einer Entfernung des Wohngebäudes der Einwender von 170 m zur neuen Freileitung und zu Mast 373 sind gesundheitliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.14 Einwendung P 152

Die Einwender P 152 machen mehrere Betroffenheiten durch die Lage ihres Grundstücks im Schutzstreifen zwischen den Masten 371 und 372 geltend. Das Eigentum bestünde aus einem Haus und Grundstück mit einem Sichtbezug von ca. 35 - 40 m zur Trasse.

Neben der erwarteten Wertminderung des Eigentums werden gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Strahlung durch die Höchstspannungsfreileitung und die Umspannanlage vermutet sowie Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen angeführt.

Das Wohnhausflurstück der Einwender P 152 liegt außerhalb des künftigen Schutzstreifens und das Wohnhaus selbst rd. 54 m nördlich der Trassenmitte und rd. 150 m entfernt zu Mast 371 sowie rd. 166 m entfernt zu Mast 372. Ein weiteres, landwirtschaftlich genutztes Flurstück der Einwen-

der wird derzeit großteils von den bestehenden 110- und 220-kV-Freileitungen überspannt. Von der geplanten Freileitung wird das Flurstück zukünftig annähernd komplett überspannt, die geplante Freileitung verläuft in diesem Bereich jedoch rd. 20 m weiter südlich und somit weiter entfernt vom Wohnhausflurstück.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nrn. 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 380-/110-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Beeinträchtigungen für die unmittelbaren Anwohner durch Baulärm und Baustellenverkehr werden als zumutbar bewertet, da die einschlägigen Anforderungen an den Lärmschutz von Fahrzeugen und die straßenverkehrlichen Vorschriften eingehalten werden. Für die während des Betriebs der Freileitung und der Umspannanlage ausgehenden Lärmemissionen wurde ein schalltechnisches Gutachten als Anlage 12 der Planunterlagen der Nachweis geführt, dass die jeweiligen Immissionswerte der TA Lärm sicher eingehalten werden.

Mit der 2. Planänderung sind die Höhen der Maste 371 und 372 um 3 – 3,5 m reduziert worden. Zu der bemängelten erdrückenden Wirkung durch die hohen Masten, die Beeinträchtigungen der Denkmäler und die historische Kulturlandschaft, die Erholung, die befürchteten Gefahren durch Mastbrüche und die bemängelten Unterlagen zum Artenschutz, zu Schutz-

gebieten und Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.1, 5.4.5 und 5.4.9 sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Betriebsflächen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.15 Einwendung P 235, 237, 257

Die Einwendung P 235 ist von einer Vereinigung von Bürgern und Betroffenen, überwiegend aus der Ortschaft Meiswinkel der Stadt Siegen, eingereicht worden, die sich mit dieser Sammeleinwendung mit 339 Unterschriften im Rahmen des Antrags und der 2. Planänderung gegen das Vorhaben wendet. Das Grundstück der Einwenderin P 237 liegt zwischen den Masten 378 und 379, wobei der Garten im Schutzstreifen liegt und das Wohnhaus an einer Ecke einen Abstand von rd. 60 m zur Trassenmitte aufweist. Die Einwender P 257 sind Eigentümer eines Grundstücks ohne Wohnhaus zwischen den Masten 379 und 380.

In der Begründung der Sammeleinwendung wird zur Entlastung der Wohngebäude in Meiswinkel im Nahbereich der neuen Freileitung ein alternativer Trassenverlauf als Variante Junkernhees/Meiswinkel gefordert, sowie die Verlegung der Umspannanlage nach Altenkleusheim bzw. Setzer Wiese. Als Begründung werden vor allem gesundheitliche Belastungen durch magnetische Felder vorgetragen. Insgesamt komme dem Schutzgut Mensch bei der Planung kein wesentliches Gewicht zu. Es wird um Prüfung der Verlegung einer Erdverkabelung zwischen den Masten 377 – 379 gebeten und auch um Erhöhung des Mastes 378. Ferner wird die Aktualität der Umweltgutachten in Bezug auf Tiere und Pflanzen, wie zum Beispiel Fledermäuse und Rotmilane sowie Schlangen und Molche angezweifelt. Darüber hinaus wird auf die Baustellenbeeinträchtigungen für die Anwohner und die Straßenschäden im Dorf hingewiesen.

Das nächstgelegene Wohngebäude in Meiswinkel liegt in einer Entfernung von rd. 50 m zur Trassenmitte und zu Mast 378 mit 63 m Höhe. Im Nahbereich von 50 m bis 120 m der neuen Freileitung in Meiswinkel befinden

sich etwa 25 Wohnhäuser, von deren Eigentümern einige die Sammeleinwendung unterzeichnet haben. Die Trasse der neuen 380-kV-Freileitung wurde gegenüber der rückzubauenden 220-kV-Freileitung um rd. 20 m nach Osten von der Wohnbebauung abgerückt. Mit der im Rahmen der 2. Planänderung eingebrachten Änderung des Masttyps verschmälert sich der Schutzstreifen u.a. in dem Bereich der Masten 377 bis 382. Ein weiteres Abrücken von der Wohnbebauung Meiswinkel nach Osten würde dort neue Betroffenheiten eines im Abstand von 100 m zur neuen Trasse liegenden Wohngebäudes auslösen. Darüber hinaus wäre die Waldinanspruchnahme, auch hochwertiger Waldflächen, um ein Vielfaches höher als bei der Antragstrasse. Zudem ist die Variante aufgrund der erforderlichen Masthöhen und des Geländereliefs bzw. ihres Verlaufs auf dem Höhenrücken im Landschaftsbild weithin sichtbarer. Die begehrte Variante Junkernhees/Meiswinkel stellt sich nach Abwägung aller Belange daher als nicht vorzugswürdig dar (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2).

Durch Anordnung der neuen 110-/380-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220- und 110-kV-Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke der Einwender zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau von Freileitungen in der Trasse.

Die Einwendungen zu den betroffenen Belangen wurden auch im Hinblick auf befürchtete Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder unter Anwendung der aktuell geltenden Fassung der 26. BImSchV gemäß den vorstehenden Ausführungen sowie den Ausführungen unter Abschnitt B, insbesondere den Nrn. 4.2.1, 5.4.1.1 und 5.4.9 abgewogen und werden hiermit zurückgewiesen. Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Zu den bemängelten Unterlagen zum Artenschutz, wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 4.2.1, 4.2.6, 5.4.1, 5.4.5 und 5.4.9 sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.

Bezüglich der geforderten Erdverkabelung wird auf Abschnitt B Nrn. 5.3.5 und 6.3.4 verwiesen.

Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden und Betriebsflächen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

6.3.7.16 Einwendung P 243

Der Einwender P 243, auf dessen Grundstück sich derzeit drei und zukünftig zwei Masten befinden, sieht durch das Antragsvorhaben seine Nutzungsbedingungen eingeschränkt.

Der Mast 340 befindet sich in unmittelbarer Nähe zu zwei Masten der beiden rückzubauenden 110- und 220-kV-Freileitungen bereits jetzt in deren Schutzstreifen. Um den Belangen des Einwenders Rechnung zu tragen, wurde der neu geplante Mast 340 im Rahmen der 1. Planänderung um ca. 23 m in nördliche Richtung in der Trassenachse zum Mast 339 geschoben.

Eine weitere Minderung des Eingriffs durch Verlegung oder Verzicht auf den Maststandort scheidet unter Berücksichtigung des öffentlichen Planungsziels aus. Die Auswirkungen auf das Grundeigentum werden als zumutbar bewertet. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen nicht.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen, sofern ihr nicht bereits abgeholfen wurde.

6.3.7.17 Einwendung P 244

Der Einwender P 244 ist Eigentümer mehrerer Grundstücke im Apollmicketal, welche teilweise aus Wald- und Wiesenflächen bestehen, durch die der Apollmickebach fließt. Hier befinden sich die Standorte der Masten 325 und 327 der neuen 380-/110-kV-Freileitung sowie der neue Mast 1038 der 110-kV-Leitung der Westnetz als Kabelaufführungsmast.

Auf einem der Grundstücke soll der Mast 327 errichtet werden, der eine deutliche Verbreiterung des Schutzstreifens durch Inanspruchnahme von Waldflächen erforderlich mache. Der hinter dem Grundstück liegende Wald sei zum Wiesenbereich hin durch relativ starke Randfichten geschützt. Würde nun der Randfichtenbereich abgeholzt, wäre der wesentlich schwächere Wald dahinter ungeschützt und in der Gefahr, beim nächsten Sturmereignis umzufallen. Der Einwender begehrt die Prüfung, ob der Mast 327 soweit vom Waldrand abgerückt werden kann, dass eine Inanspruchnahme seines Waldes als Schutzstreifen für die neue Trasse nicht erforderlich wird. Dies erscheine deshalb als möglich, weil die vorhandene 110-kV-Leitung bereits vor seinem Grundstück beginnend unterirdisch entlangführe und weiter unterirdisch in Richtung Apollmicke und dann weiter hinauf zum Rahrbacher Weidekamp führe.

Mit der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin u.a. für den Bereich der Maste 316 - 327 eine Änderung der Mastkonfiguration beantragt. In diesem Bereich wird die neu geplante Höchstspannungsfreileitung über größere zusammenhängende Bereiche beidseitig von Waldbereichen flankiert. Gegenüber der ursprünglich beantragten Planung reduziert sich durch den Mastformwechsel die Schutzstreifenbreite und damit die flächenhafte Inanspruchnahme der Grundstücke und Waldbereiche. Aufgrund der bis Mast 1038 westlich der geplanten 380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung der Vorhabenträgerin verlaufenden 110-kV-Bestandsleitung (Bl. 2408) der Westnetz GmbH, ist eine Aufweitung des Schutzstreifens auf östlicher Seite jedoch nicht vermeidbar.

Die Planfeststellungsbehörde hat in den Nebenbestimmungen angeordnet, dass den Waldbesitzern von der Vorhabenträgerin Angebote für verbindlich abzuschließende Höhenwuchspläne in den Schutzstreifen vorzulegen sind (vgl. Abschnitt A Nr. 5.3.11). Für den Bereich des Apollmicketals erscheint eine von der Antragstrasse abweichende Leitungsführung –

mit Ausnahme einer sehr kleinräumigen Verschwenkung im Bereich eines Wohngebäudes- nicht vorzugswürdig (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.2). Dies gilt auch für die im Verfahren geprüfte östliche Umgehung des Siedlungsbereiches, die das Grundstück des Einwenders mit den Waldflächen noch stärker beanspruchen würde.

Eine Minderung des Eingriffs durch Verlegung oder Verzicht auf den Maststandort 327 scheidet unter Berücksichtigung des öffentlichen Planungsziels sowie zur Schonung der Lebensraumtypen des FFH-Gebietes aus. Die Auswirkungen auf das Grundeigentum werden als zumutbar bewertet und die Einwendung daher zurückgewiesen.

6.3.7.18 Einwendung P 259

Auf dem Flurstück des Einwenders befinden sich die Bestandsmasten 225 der Bl. 2319 und Nr. 6823 der Bahnstromleitung DB 0474, die beide zurückgebaut werden. Das Grundstück wird als Acker-/Grünland genutzt.

Der Einwender P 259 sei mit dem Vorhaben zusätzlich von zwei neuen Masten auf Pachtflächen (Masten 309 und 310) und einem Mast auf seiner Eigentumsfläche (Mast 308) betroffen. Sein Wohnhaus liege damit weniger als 300 m vom neuen Schutzstreifen entfernt. Daher fordert er den Bau von Kompaktmasten, da diese eine deutlich bessere Strahlungsbilanz hätten und eine Bewirtschaftung der Ackerflächen um diese herum deutlich einfacher sei als um einen Gittermast. Zudem wären die Überspannung bzw. der Schutzstreifen zwischen den Masten 308 und 309 geringer, so das von dem dortigen Wald nicht viel zerstört würde. Sollte seiner Forderung nach Kompaktmasten nicht entsprochen werden, verlange er den Maststandpunkt für den Mast 308 zwischen den Masten 307 und 309 zu mitteln und dementsprechend auf die andere Seite des Weges zu legen. Im Rahmen der 1. Planänderung beantragt der Einwender die Westumgehung der Trasse zwischen Helden und Repe.

Randlich auf dem Grundstück des Einwenders ist der Mast 308 der Bl. 4319 geplant, der die beiden mittig auf dem Grundstück befindlichen Bestandsmasten ersetzt. Hierbei reduziert sich das Fundament des Mast 309 um 70 cm und des Mast 310 um 20 cm.

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin beantragt, den bislang geplanten Donau-Einebenen-Mast u.a. im Bereich der Masten 302 - 308 durch eine schmalere Mastbauform (sog. Tonne-Donau) mit fünf

schmaleren Traversenebenen zu ersetzen. Die Schutzstreifenbreite reduziert sich auf dem Grundstück des Einwenders gegenüber der ursprünglich beantragten Planung je Seite um 3 m auf 27 m. Damit reduziert sich die Grundstücksinanspruchnahme des Flurstücks des Einwenders durch den Schutzstreifen der geplanten Bl. 4319 um rund 10% ggü. der ursprünglich beantragten Planung und auch ggü. der beiden Bestandsleitungen um rund 10 %. Jedoch vergrößern sich die Fundamentabmessungen von Mast 308. Die Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe stehen nun 1,5 m weiter auseinander. Insgesamt verringert sich die Flächeninanspruchnahme durch die Verringerung der Maststandorte und schmalerer Schutzstreifen ggü. der Bestandsleitung.

Mit der Wahl der Maststandorte muss allen öffentlichen und privaten Belangen möglichst Rechnung getragen werden. Die Trassenverschwenkung um bis zu 280 m aus der bisherigen Trasse in enger Lage zu dem Wohnsiedlungsbereich Helden heraus, führte zu dessen Entlastung zu insgesamt drei neuen Maststandorten (310 - 312) auf überwiegend bislang nicht durch Freileitungen belasteten landwirtschaftlichen Flächen. Die östliche Umgehung des Ortsteils Helden ist vorzugswürdig, vor allem angesichts der Vorteile durch die Entlastung des Siedlungsbereichs Helden. Die geforderte Westumgehung durch Waldbereiche hingegen ist nicht vorzugswürdig (vgl. Alternativenprüfung unter Abschnitt B Nr. 5.3.2).

Hinsichtlich des Einsatzes von Vollwandkompaktmasten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B Nrn. 5.3.3 und 6.3.5 verwiesen.

Die Einwendung wird aus diesen Gründen zurückgewiesen.

6.3.7.19 Einwendung P 260

Der Einwender P 260 ist durch den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung am östlichen Rand von Oberveischede in seinem landwirtschaftlichen Betrieb betroffen. Auf seinem Grundstück befindet sich der Schutzstreifen der neuen Freileitung und der Standort für den Mast 324 und die hieraus resultierenden Windenplätze, was nach seiner Auffassung einen erheblichen Eingriff in die ländliche Natur und Landschaft sowie eine Verschlechterung seines persönlichen und betrieblichen Lebensumfeldes darstellt. Da im Trassenverlauf insbesondere bei den Masten 324 und 325 seine Weiden- und Mähflächen seien, werden in der Zeit der Baumaßnahme Probleme bei der Versorgung der Tiere bzw. bei der Ernte des Futters für den Winter befürchtet. In der Zeit des Neubaus der Höchstspan-

nungsleitung würde er seine landwirtschaftlichen Flächen nicht bewirtschaften können, was zu wirtschaftlichen Nachteilen für ihn führen würde. Der Einwender bezieht sich auf einen Wirtschaftsweg, den die Vorhabenträgerin während der Baumaßnahme sperren lassen wolle.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden und Stallanlagen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Durch Anordnung der neuen 380-/110-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt sich im Bereich des Mast 324 der Rückbau des Bestandsmast 6800 der 110-kV-Bahnstromleitung 0474, des Mast 248 der 220-kV-Freileitung Bl. 2319 sowie der ggü. dem Bestand um rd. 2 m schmalere Schutzstreifen aus. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange des Einwenders.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.20 Einwendung P 266

Die Einwenderin ist Eigentümerin von verpachteten Grundstücken in der Gemarkung Helden. Diese sind durch die Ostumgehung Helden mit dem Bau des Maststandorts Mast 310 und temporären Zuwegungen und Arbeitsflächen erstmals betroffen. Die Schutzstreifenflächen würden gemessen an der Gesamtgrundstücksfläche einem Anteil von 45 % entsprechen. Sie befürchtet Pachtausfälle aufgrund der während der Bauphase nicht zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Flächen und der Fläche für den Maststandort, die dauerhaft nicht mehr zur Verfügung stünde. Um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren, regt die Einwenderin die Errichtung sog. Kompaktmasten an.

Die Vorhabenträgerin hat in dem Planfeststellungsverfahren zur Entlastung der Ortslage Helden eine Bündelung und Verschwenkung der beiden

zur Ortslage nächstgelegenen Freileitungen beantragt, indem die Trasse der gebündelten 380-kV- und 110-kV-Freileitung (Bl. 4319 und DB 0474) über rd. 1,4 km (Mast 309 - Mast 313) um bis zu 280 m vom Siedlungsrand entfernt geführt wird. Dieser Trassenführung ist der Vorzug vor anderen Varianten zu gewähren (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.6).

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Hinsichtlich des Einsatzes von Vollwandkompaktmasten wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B Nrn. 5.3.3 und 6.3.5 verwiesen.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.3.7.21 Einwendung P 267

Der Einwender P 267 ist Eigentümer einer Pension mit Wohnhaus, eines landwirtschaftlichen Betriebs sowie landwirtschaftlicher Anbauflächen. Auf seinen Grundstücken befinden sich die Standorte für die Masten 328, 329 und 330 nebst Schutzstreifen bis kurz vor Mast 331. Sein Wohnhaus grenzt unmittelbar an den Schutzstreifen des Mastes 329 östlich an, wobei die Entfernung des Wohnhauses zum Schutzstreifen 2 m und zur Trassenmitte und zum Mast 329 etwa 35 m beträgt. Der Mast 329 sollte nach der ursprünglichen Planung eine Höhe von 43,5 m haben und damit niedriger sein wie der vorhandene westliche 110-kV-Mast der Westnetz GmbH. Da es sich bei den Flächen im Apollmicketal um Bioflächen mit Biokreis Siegel handle, sei es in der Vergangenheit durch Wartungsarbeiten an der Bestandstrasse immer wieder zu Konflikten gekommen. Aus seiner Sicht handele es sich hier nicht mehr um eine Bestandstrasse, sondern um einen Neubau, weshalb er auf die Empfehlungen des Landesentwicklungsplan für die Planung der neuen Trasse verweist. Die im März 2011 angelegte Umweltverträglichkeitsprüfung, die der raumordnerischen Beurteilung zu Grunde liege, weiche in vielen Punkten von den heutigen Gegebenheiten ab. Die zwischenzeitlich errichteten Windkraftanlagen würden das optische Bild im Tal verändern und die Lärmbelastung in Summe erhöhen. Er befürchtet Gesundheitsbelastungen durch das Heranrücken der 380-kV-Freileitung und durch Elektrosmog und somit auch Umsatzeinbußen für seine Pension. Mastenstandorte, Wegezufahrten, Lagerflächen usw. würden nachhaltig den Boden und die Futterflächen verändern. Vom Kreis geförderte Entwässerungsdrainagen würden durch Tiefbaumaßnahmen zerstört, die Böden verdichtet und die sensiblen Pflanzen auf Jahre

beschädigt oder durch Unkraut verdrängt. Der Einwender begehrt daher die Ostumgehung bzw. Neuplanung der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung.

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin eine kleinräumige Alternativenprüfung vorgenommen und die Planung dahingehend verändert, dass der neu geplante Mast 329 in Abstimmung mit dem Einwender um ca. 42 m in nördliche Richtung auf die nördliche Seite des querenden Weges zum Neubaumast 328 geschoben werden soll. Mit der Verschiebung ist auch eine Erhöhung um 3 m erforderlich. Die Entfernung des Mastes 329 zum Wohnhaus verändert sich dadurch nur geringfügig. Ein weiteres Abrücken der Leitung in den westlichen Waldrand ist aber aus Gründen des FFH-Gebietsschutzes wegen der dann eintretenden relevanten Beeinträchtigung des LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder nicht möglich. Dieser Standort stellt für den Pensionsbetrieb die geringsten visuellen Beeinträchtigungen dar und führt auch zu den geringsten Immissionsbelastungen.

Eine erhebliche Entlastung für die Wohngebäude im Apollmicketal bewirkt der Rückbau aller drei Freileitungen und der Ersatz durch eine gebündelte 110-/380-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin und die Erdverkabelung der Westnetzleitung. Dazu werden vorhandene 110-kV- sowie 220-kV-Freileitungen demontiert. Die neue Freileitung wird weitestgehend im freiwerdenden Trassenraum der zu demontierenden Freileitungen errichtet. Die 110-kV-Bahnstromkreise werden auf dem neuen Mastgestänge mitgeführt. Damit kann die derzeitig bestehende „Einkesselung“ der Hofstelle aufgelöst werden. Die 220-kV-Stromkreise werden durch die 380-kV-Stromkreise ersetzt. Dies dient der Realisierung der raumordnerischen Vorgaben der Trassenbündelung sowie der Minimierung des Eingriffs in Natur und Landschaft. Auch nach dem LEP NRW sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat nach dem Grundsatz des LEP unter Ziffer 8.2-1 Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Diese soll dementsprechend innerhalb eines bestehenden Leitungsbandes errichtet werden, so dass eine vorhandene Trasse im Sinne des LEP genutzt wird. Aus diesem Grund finden die Abstandvorgaben des neuen LEP für die geplante Leitung keine Anwendung, weil diese nur für Leitungen in neuer Trasse gelten.

Die durch die Leitungen entstehenden Immissionen, wie die von der Vorhabenträgerin in den lärmtechnischen Unterlagen nach den Vorgaben der TA Lärm mit Hilfe von Untersuchungen, Messungen an bestehenden vergleichbaren Leitungen (zwei 380-kV-Stromkreise mit Leiterseilen aus Viererbündeln, gleiche Masttypen mit gleicher Leiterseilaufhängung etc.) und Berechnungen mit konservativen Ansätzen (u.a. auch inklusive 100-Hz-Komponente sowie Impuls- und Tonzuschlag) ermittelten Beurteilungspegel zeigen, halten die Richtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten ein. Bei allen anderen Immissionsorten sind, bezogen auf den Richtwert nach Nummer 6.1 TA Lärm, deutlich geringere Werte zu erwarten. Die Immissionspegel nehmen mit zunehmendem Abstand von der Leitungsachse sukzessive ab. Auf die Ausführungen unter Nr. 5.4.1.2 im Abschnitt B dieses Beschlusses wird dazu Bezug genommen.

Eine Beeinträchtigung durch das Auftreten von sogenanntem Infraschall durch Korona-Entladungen an Freileitungen ist nicht zu befürchten, da Infraschall einem Frequenzbereich unterhalb von 20 Hz zuzuordnen ist. Da im Regelfall das Immissionsspektrum von Koronaentladungen unterhalb von 90 Hz keine nennenswerten Anteile aufweist, sind keine vertieften weiteren Untersuchungen zum Thema tieffrequente Geräusche oder Infraschall notwendig.

Hinsichtlich der befürchteten Gesundheitsgefahren durch elektrische und magnetische Felder sowie die Auswirkung durch Beeinträchtigung des Wohnumfeldes wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B Nrn. 6.3.1 und 6.3.3 verwiesen.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an der Hofstelle als maßgeblichem Immissionsort innerhalb des hier betroffenen dritten technischen Abschnitts (Nachweis in Anlage 10.3 der 1. Planänderung) liegt mit rd. 5 µT durch die 380-kV-Leitung und mit rd. 1 µT für die DB-Leitung bei insgesamt 5 % des zulässigen Grenzwerts für magnetische Felder. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Regelbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen

der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 380-/110-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Zu den geforderten Alternativenprüfungen wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 5.3.2 hingewiesen. Eine großräumige Alternative wurde als Westumgehung bereits im Raumordnungsverfahren als nicht vorzugswürdig abgelehnt. Neben den vier Variantenprüfungen und zwei Untervarianten nach den Antragsunterlagen hat die Vorhabenträgerin aufgrund von Einwendungen eine weitere Ostvariante geprüft, die insbesondere wegen Unvereinbarkeit mit dem Schutz und Erhalt von LRT des FFH-Gebiets Einsiedelei und Apollmicke nicht genehmigungsfähig war. Ein deutlicheres Abrücken der 380-kV-Freileitung von Wohngebäuden ist im Planungsraum Apollmicke nicht weiter möglich, bedingt durch die beidseitige Flankierung des Apollmicketals durch das FFH-Gebiet mit der unmittelbaren relevanten Beeinträchtigung des LRT Buchen- und Bruchwälder bei weiterer Annäherung der Trasse. Zudem liegt rd. 300 m nordwestlich von Mast 329 der Horst eines Schwarzstorchpaares, dessen Vogelschlagrisiko als hoch bewertet werden muss. Aufgrund des Schwarzstorchs wurden die Masten im Apollmicketal besonders flach mit 43,5 – 46,5 m Höhe als Doppel-Einebenen-Masten konstruiert. Die Leiterseile der 380-kV-Stromkreise liegen auf einer Traversenebene.

Die bestehende hohe Belastung der Wohngebäude und Grundstücke des Einwenders mit insgesamt zwei 110-kV- und einer 220-kV-Freileitung wurde bereits mit der Antragsplanung einer sichtbaren 380-/110-kV-Freileitung entschärft. Die westliche 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH wird zwischen den Masten 327 und 331 in einem Waldweg erdverkabelt. Die östlich der Wohngebäude des Einwenders verlaufende 110-kV-Freileitung der DB wird auf den 380-kV-Masten als untere Traverse gebündelt mitgeführt. Die neue 380-/110-kV-Freileitung wird im freiwerdenden Trassenraum der rückzubauenden 110- und 220-kV-Freileitungen westlich der Wohngebäude möglichst nah an der FFH-Gebietsgrenze gebaut. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist und die vorhandene „Einkesselung“ des

Wohngebäudes aufgelöst werden kann. Durch Anordnung der neuen 380-/110-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange des Einwenders. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau von Freileitungen in der Trasse.

Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage 14 - Teil B) sind die Auswirkungen der neuen Maste auf das Orts- und Landschaftsbild durch den veränderten Raumanspruch dieser und der Höchstspannungsfreileitung (visuelle Wirkung) bewertet worden. Die Auswirkungen der Leitungserhöhung auf das Orts- und Landschaftsbild wurden anhand eines anerkannten Bewertungsverfahrens bewertet. Die Intensität landschaftsästhetischer Wirkungen auf die umgebene Landschaft ist abhängig von der Einwirkungsintensität der geplanten 380-kV-Freileitung, dem ästhetischen Wert und Erholungswert der Landschaft sowie der visuellen Verletzlichkeit des Raumes. Da keine Neubelastung in einem bisher nicht vorbelasteten Raum verursacht wird, sondern eine Vorbelastung durch vorhandene Hochspannungsfreileitungen besteht, sind keine hohen Einwirkintensitäten anzusetzen. Die Zusatzbelastungen sind aufgrund der Vorbelastungen durch die vorhandenen 110-/220-kV-Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie den Rückbau der 220-kV-Trasse (Bl. 2319), der 110-kV-DB-Freileitung und der 110-kV-Freileitung der Westnetz daher nur punktuell mit maximal mittlerer Auswirkungsintensität im Rahmen der UVU bewertet worden. Die Trassierung der Freileitung im Verlauf der Trasse von drei rückzubauenden Freileitungen – ermöglicht durch die Erdverkabelung einer 110-kV-Bestandsleitung der Westnetz GmbH – verdient gegenüber denkbaren Freileitungsalternativen wegen der Nutzung des vorbelasteten Raumes und damit einhergehender Minimierung aller umweltrelevanten Auswirkungen, insbesondere auch im Hinblick auf das Landschaftsbild und die weitgehende Vermeidung neuer Grundstücksbetroffenheiten den Vorzug. Durch dort aufgezeigte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können die baubedingten Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden (vgl. Anlage 14 Teil B der Antragsunterlagen). Die Anforderungen zur Bodenverdichtung sind über die Nebenbestimmungen

zum Schutz des Bodens festgelegt und werden im Zuge der angeordneten ÖBB während der Baumaßnahme überwacht (vgl. Abschnitt A Nr. 5.8.1).

Bei Betrachtung der Be- und Entlastung durch das Gesamtvorhaben des Neu- und Rückbaus ist insgesamt festzustellen, dass geringfügige nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild durch den geplanten Freileitungsneubau hervorgerufenen werden. In einzelnen Teilbereichen kommt es zu einer mittleren Wirkung. Die verbleibenden Auswirkungen werden durch Rückbau anderer Freileitungen im Naturraum sowie weiterer Kompensationsmaßnahmen zur Landschaftsbildaufwertung ausgeglichen.

Die Einwendung wird insoweit zurückgewiesen.

6.3.7.22 Einwendung P 284

Der Einwender P 284 ist Eigentümer einer landwirtschaftlichen Fläche im Spannfeld zwischen den Masten 325 und 326. Auf den Flächen des Einwenders stehen heute drei Maste (Mast 39 der Westnetz Bl. 2408, Mast 6798 der DB 0474 und Mast 251 der Bl. 2319), von denen die beiden letztgenannten zurückgebaut werden.

Aus seiner Sicht würde die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen so gut wie unmöglich. Der einzige Treibweg für seine Mutterkuhherde solle von der Vorhabenträgerin ausschließlich als Weg während der Bauphase genutzt werden. Kalbende Tiere seien nicht zu jeder Zeit erreichbar und es bestünde nicht die Möglichkeit, die Tiere bei Komplikationen möglichst schnell in den angrenzenden Stall zu verbringen. Außerdem sei vor und während der Bauphase die Umzäunung der Weiden teilweise nicht mehr vorhanden, so dass Tiere auf die nahe gelegene Bundesstraße geraten könnten. Ein vorhandener Lagerplatz (ca. 15 x 40 m) für Silageballen sei in der Bauphase nicht nutzbar, da dort ein Windenplatz entstünde. Ebenso würde dort ein neuer Weg zur Errichtung der Masten verlaufen. Durch das Bauen neuer Wege über das Grünland würde das dort wachsende Grundfutter für die Bauzeit, aber auch in den Folgejahren fehlen. Der Einwender befürchtet gesundheitliche Auswirkungen durch stärkere kV-Leitungen und den Wegfall der Betriebsprämie, für die rausgenommenen Flächen.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Während der Bauzeit ist vor allem im Bereich der Mastbaustellen mit hörbaren Einflüssen zu rechnen. Beim Neubau der Freileitung wird es zu Lärmimmissionen durch die verwendeten Baumaschinen und Fahrzeuge kommen. Der Stand der Technik wird dabei durch den Einsatz geräuscharmer Baumaschinen (32. BImSchV) eingehalten und somit die Geräuschbelastung auf ein Minimum reduziert. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen werden auf ein Mindestmaß beschränkt (vgl. Abschnitt B Nr. 4.2.1 dieses Beschlusses). Die Vorhabenträgerin ist grundsätzlich verpflichtet, auch während der Bauphase für eine Zuwegung zu den Wohngebäuden und Stallanlagen Sorge zu tragen. Bauübliche Beeinträchtigungen sind dagegen hinzunehmen.

Im Rahmen der 1. Planänderung wurde beantragt, den bislang geplanten Donau-Einebenen-Mast u.a. im Bereich der Masten 325 - 326 durch eine schmalere Mastbauform (sog. Tonne-Donau) mit fünf schmaleren Traversenebenen zu ersetzen. Hierdurch reduziert sich die Flächeninanspruchnahme durch Leitungsschutzstreifen auf dem Grundstück des Einwenders um 9 m. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen (Bl. 2319 und DB-Ltg. 0474) können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Westlich der neuen 380-/110-kV-Freileitung verbleibt im Trassenkorridor die 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH (Bl. 2408) als Bestandsleitung. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau von Freileitungen in der Trasse. Durch den Rückbau werden die Grundstücke des Einwenders dauerhaft von zwei vorhandenen Maststandorten der 110-kV-Freileitung der DB (Mast 6798 der DB-Ltg. 0474) sowie der 220-kV-Freileitung (Mast 251 der Bl. 2319) entlastet, neue Masten sind auf diesen Grundstücken nicht vorgesehen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.23 Einwendung P 289

Die Einwenderin P 289 besitzt in dem Bereich des Antragsvorhabens mehrere Grundstücke, wobei zwischen den Masten 311 und 312 eine landwirtschaftliche Fläche randlich durch den Schutzstreifen neu betroffen ist. Der Standort von Mast 305 liegt auf einem anderen Grundstück der

Einwenderin im Trassenraum von zwei rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen. Auch der Schutzstreifen der neuen und alten Freileitungen befindet sich auf den Grundstücken der Einwenderin. Da von dem Schutzstreifen beidseits der Trasse zwischen Mast 304 und 305 Waldflächen betroffen sind, erreicht der Schutzstreifen für die neue Leitung in diesem Bereich eine Breite von 97 m. Während die Schutzstreifengrenze südlich der Leitung nach der 1. Planänderung gegenüber der Bestandssituation um rd. 10 m zurückgenommen werden kann, bedurfte es für die im nördlichen Trassenraum der rückzubauenden 110-kV-DB-Leitung angeordnete neue 380-/110-kV-Leitung einer Schutzstreifenverbreiterung um rund 20 m gegenüber der Schutzstreifenbreite der rückzubauenden Leitung. Für die Verbreiterung des Schutzstreifens wird eine Waldinanspruchnahme mit Wuchshöhenbeschränkung notwendig. Die Einwenderin befürchtet, dass infolge des Waldeinschlags der Waldbestand bei starken Windereignissen Schaden nehmen könnte. Aus diesem Grund begehrt die Einwenderin anstatt eines Stahlgittermastes einen Kompaktmast, der eine nicht so weite Auslage habe. Dadurch könne verhindert werden, dass der angrenzende Wald aufgehauen werden müsse und Schaden nehmen könne. Außerdem sei die langfristige Bewirtschaftung der Grundstücke um einen Kompaktmast wesentlich einfacher, da sie eine nicht so große Fläche beanspruche.

Die Planfeststellungsbehörde hat in den Nebenbestimmungen angeordnet, dass den Waldbesitzern von der Vorhabenträgerin Angebote für verbindlich abzuschließende Höhenwuchspläne in den Schutzstreifen vorzulegen sind (vgl. Nebenbestimmungen Abschnitt A Nr. 5.3.11).

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die Änderung der Mastform vom bislang geplanten Donau-Einebenen-Mast durch eine schmalere Mastbauform (sog. Tonne-Donau) mit fünf schmaleren Traversenebenen beantragt. Hierdurch reduziert sich auch die Flächen- und Waldinanspruchnahme durch Leitungsschutzstreifen. Der Einsatz sogenannter Vollwandkompaktmasten ist hingegen aus den unter Abschnitt B Nrn. 5.3.3 und 6.3.5 genannten Gründen nicht vorzugswürdig.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.24 Einwendung P 291

Die Einwender sind Eigentümer eines landwirtschaftlich genutzten Flurstücks in Helden im Schutzstreifen zwischen den Neubaumasten 309 und 310.

Die Einwendung richtet sich dagegen, das Antragsvorhaben im Bereich Helden mit Donaumasten auszuführen. Die vorgeschlagene Westumgehung oder alternativ eine Erdverkabelung seien die bessere und für die Menschen risikoärmere Variante. Sollte dennoch eine oberirdische Leitung nicht vermieden werden können, beantragen die Einwender die sogenannte Bogenvariante um den Ort Helden in Form von Kompaktmasten auszuführen, da sie in umittelbarer Nachbarschaft zu den Stromleitungen gesundheitliche Beeinträchtigungen befürchten. Die Kompaktmasten würden weniger Bodenaushub für die Fundamente benötigen und hätten viel geringere Trassenbreiten, wobei die schlankeren Masten geringere elektromagnetische Felder verursachen würden.

Im Bereich Helden wurde als Antragstrasse eine um 280 m vom Siedlungsrand abgerückte östliche Trassierung bevorzugt. Diese weist Entlastungswirkungen auf das Ortsbild und das Schutzgut Menschen gegenüber der Variante des Neubaus in der Bestandstrasse auf und wurde daher als vorzugswürdig befunden (vgl. Alternativenprüfung im Abschnitt B Nr. 5.3.2).

Die Realisierung in Form einer Erdverkabelung oder der Einsatz sog. Vollwandkompaktmasten ist aus den unter Abschnitt B Nrn. 6.3.4 und 6.3.5 genannten Gründen nicht vorzugswürdig.

Die für dieses Vorhaben ermittelte höchste Belastung an einem maßgeblichen Immissionsort liegt bei max. 15 % des zulässigen Grenzwerts für die magnetische Flussdichte. Da dieser Wert für die höchste betriebliche Anlagenauslastung ermittelt wird, ist von deutlich geringeren Werten während des Dauerbetriebs der Freileitung auszugehen. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 380-/110-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Die Einwendung wird daher zurückgewiesen.

6.3.7.25 Einwendung P 299

Der Einwender P 299 ist Eigentümer eines Grundstücks, welches durch den Standort von Mast 318 und den Schutzstreifen betroffen ist. Auf seinem Grundstück sei ein baumfreier Sicherheitskorridor im Bereich des Fichtenbestandes geplant. Wenn dieser Sicherheitsstreifen mit Fichtenbestand geräumt werden müsse, wäre der Rest nicht mehr windgeschützt. Somit müssten die Fichten als ganzer Bestand, ca. 0,6 ha abgeholzt werden. Der Einwender befürchtet elektromagnetische Abstrahlungen und regt daher an, die gesamte Leitung als Erdkabel zu verlegen bzw. mit Gleichstrom zu betreiben.

Auf dem Abschnitt Helden bis Fellinghausen verläuft westlich der geplanten 380-/110-kV-Gemeinschaftsleitung die verbleibende 110-kV-Bestandsleitung (Bl. 2408) der Westnetz GmbH, so dass auf diesem Abschnitt streckenweise eine Aufweitung des Schutzstreifens auf östlicher Seite notwendig wird. Die Inanspruchnahme von Wald- und Waldrandflächen – insbesondere durch die Verbreiterung des Schutzstreifens – lässt sich gerade wegen des Waldreichtums in dem betroffenen Gebiet nicht vollständig vermeiden. Auch in dem Bereich zwischen den Masten 317 und 318 wird die neue 380-/110-kV-Freileitung der Vorhabenträgerin im freiwerdenden Trassenraum der rückzubauenden beiden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen errichtet. Aufgrund der Lage der westlichen 110-kV-Bestandsleitung der Westnetz GmbH verläuft die Trassenmitte der neuen 380-/110-kV-Leitung etwa in Trassenmitte der rückzubauenden 110-kV-Bahnleitung (0474). Dem Neubau des Mastes 318 steht die Demontage von zwei Masten der Bahnleitung (Nr. 6809 und 6810) gegenüber. Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin die Änderung der Mastform vom bislang geplanten Donau-Einebenen-Mast durch eine schmalere Mastbauform (sog. Tonne-Donau) mit fünf schmaleren Traversenebenen beantragt. Hierdurch reduziert sich die Flächeninanspruchnahme durch Leitungsschutzstreifen. Der bisherige Schutzstreifenrand östlich der Trasse mit etwa 22 m Abstand zur Trassenmitte kann im überwiegenden Teil des Grundstücks des Einwenders im Bereich der Acker-/ bzw. Grünfläche zwischen den Masten 317 und 318 gegenüber dem bestehenden Schutzstreifen um rd. 10 m schmaler ausfallen. Dagegen muss die Schutzstreifengrenze im Bereich der etwa 40 m breiten Waldfläche auf dem Grundstück des Einwenders südlich von Mast 318 um rd. 10 m gegenüber dem Bestand verbreitert werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat in den Nebenbestimmungen angeordnet, dass den Waldbesitzern von den Vorhabenträgern Angebote für verbindlich abzuschließende Höhenwuchspläne in den Schutzstreifen vorzulegen sind (vgl. Abschnitt A Nr. 5.3.11).

Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wären, bestehen in diesem Bereich nach Abwägung aller Belange nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist. Durch Anordnung der neuen 380-kV-Freileitung in der Trasse der beiden rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen können Neuinanspruchnahmen von Grundstücksflächen und damit zusätzliche neue Betroffenheiten von Landschaft sowie dort wohnenden Menschen durch eine etwaige Verlegung der Freileitung in andere Bereiche weitestgehend vermieden werden. Diese Belange überwiegen alle anderen Belange des Einwenders. Besonderes Gewicht ist dabei der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke des Einwenders zuzumessen. Entlastend wirkt der Rückbau von Freileitungen in der Trasse. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Das Grundstück des Einwenders liegt an keinem maßgeblichen Immissionsort. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 380-/110-kV-Freileitung ausgehen, nicht zu erwarten. (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Beschlusses).

Der Planung als Leitung mit Gleichstrom steht entgegen, dass das EnLAG-Vorhaben Nr. 19 nicht als Projekt im Bundesbedarfsplangesetz enthalten ist. Auch eine Erdverkabelung scheidet aus, da dieses Projekt im EnLAG nicht als Erdkabelprojekt ausgewiesen ist.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.26 Einwendung P 319

Die Einwender P 319 sind Eigentümer eines unbebauten Grundstücks Gemarkung Helden, welches bisher bereits randlich im östlichen Bereich

durch die Freileitung Bl. 2408 der Westnetz GmbH überspannt wird. Das Grundstück wird vom Schutzstreifen der 380-/110-kV-Freileitung zukünftig annähernd mittig überspannt und durch die Errichtung des Mastes 312 erstmals von der Vorhabenträgerin auch durch einen Maststandort in Anspruch genommen. Hiergegen richtet sich die Einwendung, die im Rahmen der 1. Planänderung ausdrücklich aufrechterhalten wird, worin für einen Verbleib der Trasse in der Ortschaft Helden plädiert wird, die sich seit dem Jahr 1932 an die Freileitung heran entwickelt habe.

Die Einwender tragen vor, dass die östliche Umgehung des bestehenden Trassenraumes entlang der Ortschaft Helden in der Bekanntgabe der Planfeststellungsbehörde vom 04.01.2018 fehle bzw. der Planfeststellungsantrag diese Neubaustrecke nicht enthalte. Sie sind der Auffassung, dass der Leitungsneubau mit der östlichen Umgehung von Helden auf einer neuen Trasse erfolge. Diese neue Trasse halte nicht den gemäß LEP geforderten Mindestabstand zur Wohnbebauung von 400 m ein. Ausgewiesen sei ein Abstand von 150 bis 200 m.

Im Bereich Helden wurde von der Vorhabenträgerin als Antragstrasse eine bis zu 280 m vom Siedlungsrand abgerückte östliche Trassierung bevorzugt. Die baum- und strauchbestandene Fläche im Bereich des Mastes 312, der auf der Grundstücksfläche der Einwender neu errichtet wird, wird von der neuen 380-/110-kV-Freileitung überspannt. Die Vorhabenträgerin ist mit der Trassenverschwenkung östlich von Attendorn-Helden zwischen den Masten 309 bis 313 auf rd. 1,4 km Länge einer Empfehlung aus der raumordnerischen Beurteilung gefolgt, die Trasse soweit möglich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von Wohnsiedlungsbereichen abzurücken. In dem Bereich zwischen den Masten 309 bis 313 verschwenkt die Trasse um bis zu 280 m nach Osten und überspannt überwiegend landwirtschaftliche Flächen erstmals (Anlage 1, S. 45 und Anlage 7.1.2 Blatt 3 der Planunterlagen). Eine Nutzung der Flächen ist bis auf den Maststandort weiterhin möglich. Einschränkend für die Nutzung der Flächen durch die Grundbucheintragungen ist die Wuchshöhenbeschränkung im Überspannungsbereich der Leiterseile zu beachten, welche jedoch hinnehmbar sind. Östlich der Ortsumgehung Helden kommt es zu einer Annäherung der Freileitung bis zu 300 m an einen Hotelbetrieb, weshalb eine weitere Verlagerung der Freileitung nach Osten nicht vorzugswürdig ist. Die östliche Verschwenkung weist Entlastungswirkungen auf das Ortsbild und das Schutzgut Mensch gegenüber der Variante des Neubaus in der Bestandstrasse auf. Zwar sind die Einwender damit erstmals betroffen, bei

der Ortsumgehung im Bereich Helden spricht dennoch der Umstand für diese Trassenwahl, dass somit eine gesamte Siedlung entlastet werden kann. Eine westliche Umgehung des Ortsteils Helden wurde im ROV ausgeschlossen und auch nach aktuellen Gesichtspunkten als nicht raumverträglich bewertet (vgl. Alternativenprüfung unter Abschnitt B Nr. 5.3.2).

Auch nach dem LEP NRW sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden. Der Ausbau des bestehenden Netzes unter Nutzung vorhandener Trassen hat nach dem Grundsatz des LEP unter Ziffer 8.2-1 Vorrang vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen. Die Leitung Kruckel - Dauersberg soll dementsprechend innerhalb eines bestehenden Leitungsbandes errichtet werden, so dass eine vorhandene Trasse im Sinne des LEP genutzt wird. Aus diesem Grund finden die Abstandvorgaben des neuen LEP für die geplante Leitung keine Anwendung, weil diese nur für Leitungen in neuer Trasse gelten. Um die Nutzung einer vorhandenen Trasse im Sinne des LEP handelt es sich auch dann, wenn nur kurze Abschnitte im Hinblick auf eine Trassenoptimierung verschwenkt werden. Dies ist hier der Fall. Es handelt sich um eine Verschwenkung über eine Leitungslänge von rd. 1,4 km, mit der eine unmittelbare Leitungsannäherung von Wohnhäusern in Helden auf einer Länge von rd. 700 m mit etwa 20 am Siedlungsrand betroffenen Wohngebäuden entlang der 220-kV- und 110-kV-Leitung entlastet wird.

Durch die Trassenverschwenkung können die 220-kV-Freileitung Bl. 2319 sowie die 110-kV-Bahnstromleitung 0474 in diesem Bereich mit bis zu 20 m Annäherung der Wohnhäuser an die Trassenmitte vollständig zurückgebaut werden. Die rd. 60 m von den Wohnhäusern entfernt liegende 110-kV-Freileitung Bl. 2408 bleibt im Trassenraum erhalten. Die Bündelung von zwei Freileitungen auf einem Mastgestänge in einem vorhandenen Trassenraum wird dem LEP NRW-Grundsatz 8.2-1 gerecht. Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch diese Planung minimiert.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Aufgrund der Entlastung der Wohnsiedlungsbereiche im Nahbereich von zwei Hochspannungsfreileitungen, der Entlastung für das Ortsbild und Wohnumfeldfunktionen wird die Einwendung zurückgewiesen.

6.3.7.27 Einwendung P 327 und P 331

Die Einwender P 327 und 331 sind Miteigentümer eines Flurstücks im Schutzstreifen der 110-kV-Freileitung Bl. 0172 der Westnetz GmbH, die vom Abzweig an Mast 367 zum Punkt Eichen über den neu zu errichtenden Mast 1004 angeschlossen werden soll. Das Flurstück liegt bereits jetzt zudem größenteils innerhalb des Schutzstreifens der DB-Freileitung 0474, die hier unverändert stehen bleibt. Sie sind der Auffassung, dass das Errichten der Höchstspannungsfreileitung, u.a. wegen des Verdachts negativer Auswirkungen durch Elektrosmog, den Grundstückswert der Flurstücke mindere.

Wohngebäude sind im Nahbereich der 110-kV-Freileitung in der Umgebung der Einwendergrundstücke nicht vorhanden. Durch die geänderte Anbindung der 110-kV-Freileitung Bl. 0172 über den neuen Mast 1004 an den Mast 367 ändert sich die Lage dieser Leitung nur geringfügig. Folglich ändern sich durch den Fortbestand aller maßgeblichen Leistungskennziffern der Freileitung die Höhe der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte auf den Grundstücken der Einwender gegenüber dem Bestand.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden aber an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses). Schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, sind daher nicht zu erwarten.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Hinsichtlich der befürchteten Wertminderung des Grundstücks wird auf die Ausführungen unter Abschnitt B Nr. 6.3.3 verwiesen.

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.7.28 Einwendung P 342

Der Einwender P 342 ist als Eigentümer und Pächter landwirtschaftlicher Flächen vom Standort des Mast 311 und des Schutzstreifens auf seinem Grundstück betroffen (Ortsumgehung Attendorn-Helden). Seine Einwendung trägt er im Rahmen des Antrags und der 1. Planänderung vor. So-

fern dieser Trassenverlauf umgesetzt werden sollte, befürchtet er erhebliche Nachteile bezogen auf sein Eigentum und auf die Ausübung seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit. Die Vergrößerung seines landwirtschaftlichen Betriebs durch die Erweiterung eines Mutterkuhstalls wäre dann nicht mehr möglich.

Soweit auf dem in seinem Eigentum stehenden Grundstück ein Überleitungsrecht eingetragen sei, müsse dies „maßvoll" genutzt werden und könne nicht dazu führen, dass das Grundstück „komplett durchschnitten" werde und damit seine Wertigkeit verliere. Durch die geplanten Maststandorte würde auf den gepachteten Grundstücksflächen zusätzlich eine Engstelle geschaffen, die es ihm zukünftig unmöglich mache, mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen die angepachteten Grundstücksflächen bis hin zu seinen Eigentumsflächen zu überqueren. Eine Umfahrung über einen Umweg von etwa 2 km und das dabei erforderliche Ein- und Ausklappen der Futtererntemaschine würde einen erheblichen Zeitverlust während der Erntezeit bedeuten. Tatsächlich hieße das nach der Auffassung des Einwenders, dass er die zusammenhängenden Eigentums- und Pachtflächen zukünftig nicht mehr einheitlich bewirtschaften könne. Die verbleibende Restparzelle zwischen dem geplanten Mastenstandort und der südlich gelegenen Schwarzdornhecke von ca. 12 m sei auch aufgrund der dort vorzufindenden Hanglage und der Größe der Erntemaschinen nicht mehr zu nutzen, was zu finanziellen und tatsächlichen Einbußen führen würde. Ein ganz wesentlicher Aspekt sei aus der Sicht des Einwenders, dass er im Rahmen der ihm für die Erweiterung des Mutterkuhstalls erteilten Baugenehmigung eine Kompensationsfläche zur Verfügung zu stellen habe, die sich aus den in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Flächen ergäbe. Diese Kompensationsfläche sei die jetzt betroffene Eigentumsfläche seines Grundstücks. Er müsse also eine komplette Baumaufforstung vornehmen, was aber nicht möglich sei, wenn die Trasse wie geplant verlaufe. Er müsse den jetzigen Baumaufwuchs umwandeln in Buchenhochwald. Die Trassenführung verlange aber von ihm das Zurückschneiden, was sich widerspräche. Somit wäre die Einhaltung der Nebenbestimmung der Baugenehmigung nicht möglich und der Bestand seines landwirtschaftlichen Betriebes im Zusammenhang mit der Genehmigung des Mutterkuhstalls unmittelbar gefährdet.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche im Bereich des Mastes 311 wird von der neuen 380-/110-kV-Freileitung erstmals überspannt. Mast 311 wird auf der Grundstücksfläche neu errichtet. Die Vorhabenträgerin ist mit

der Trassenverschwenkung östlich von Attendorn-Helden zwischen den Masten 309 bis 313 auf rd. 1,4 km Länge einer Empfehlung aus der raumordnerischen Beurteilung gefolgt, die Trasse soweit möglich im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens von Wohnsiedlungsbereichen abzurücken. In dem Bereich zwischen den Masten 309 bis 313 verschwenkt die Trasse um bis zu 280 m nach Osten und überspannt überwiegend landwirtschaftliche Flächen erstmals und neu (Anlage 1, S. 45 und Anlage 7.1.2 Blatt 3 der Planunterlagen). Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ist bis auf den Maststandort weiterhin nahezu uneingeschränkt möglich. Die 1. Planänderung sieht für den Mast 311 eine Reduzierung der Masthöhe um 5 m auf 52,5 m vor. Die benötigte temporäre Arbeitsfläche auf dem Flurstück des Einwenders wird mit der 1. Planänderung um rund ein Sechstel verkleinert und innerhalb des Schutzstreifens der geplanten Freileitung verlegt. Der Abstand der Außenkanten der sichtbaren Fundamentköpfe des geplanten Fundamentes bleibt mit 13 m x 13 m unverändert. Von der Außenkante des Mastfundaments bis zur Grenze des Flurstücks 20 verbleiben mehr als 20 m, so dass nach Abschluss der Bautätigkeiten an Mast 311 der direkte Wechsel zwischen den Flächen über die Schulstraße auch mit ausgeklapptem Schwader weiterhin möglich ist. Einschränkend für die Nutzung ist die Wuchshöhenbeschränkung im Überspannungsbereich der Leiterseile zu beachten. Die östliche Verschwenkung weist Entlastungswirkungen auf das Ortsbild und das Schutzgut Mensch gegenüber der Variante des Neubaus in der Bestandstrasse auf. Zwar ist der Einwender damit erstmals betroffen, bei der Ortsumgehung im Bereich Helden spricht dennoch der Umstand für diese Trassenwahl, dass somit eine gesamte Siedlung entlastet werden kann.

Der Planfeststellungsbeschluss kann die Bauausführung ausklammern, soweit der Stand der Technik für die zu bewältigenden Probleme geeignete Lösungen zur Verfügung stellt und die Beachtung der entsprechenden technischen Vorgaben gewährleistet ist (BVerwG, Urt. v. 17.12.2013 – 4 A 1.13; zuletzt Urt. v. 12.11.2020 – 4 A 13.18).

Das Vorhaben steht der Erfüllung der genannten Kompensationsverpflichtung für den genehmigten Bau der Erweiterung des Mutterkuhstalls nicht entgegen, denn die Kompensation kann grundsätzlich geleistet werden. Die Kompensationsverpflichtung des Einwenders aus der Baugenehmigung wurde seitens der Vorhabenträgerin bereits in Abstimmung mit dem Kreis Olpe (Fachdienst Umwelt) übernommen und über andere Ökokontenflächen im Kompensationskataster des Kreises Olpe ausgeglichen.

Sollten zur Erfüllung dieser Verpflichtung aufgrund des Leitungsbauvorhabens höhere Aufwendungen erforderlich werden, können diese über das Entschädigungsverfahren geleistet werden. Ggf. erforderliche inhaltliche oder räumliche Änderungen der Ausführung der Kompensation können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erfolgen.

Die Trassenverschwenkung um bis zu 280 m aus der bisherigen Trasse in enger Lage zu dem Wohnsiedlungsbereich Helden heraus führte zu dessen Entlastung zu insgesamt drei neuen Maststandorten (310 bis 312) und zugehörigen Schutzstreifenausweisungen auf überwiegend bislang nicht durch Freileitungen belasteten landwirtschaftlichen Flächen. Die vom Einwender bemängelten Bewirtschaftungsnachteile durch den gewählten Maststandort 311 sind zumutbar, vor allem angesichts der Vorteile durch die Entlastung des Siedlungsbereichs Helden.

Die Einwendung wird aus diesen Gründen zurückgewiesen.

6.3.7.29 Einwendung P 344

Auf den Grundstücken des Einwenders P 344 befinden sich die Maststandorte für die Masten 336 und 337. Darüber hinaus liegen diese im Schutzstreifen der geplanten Leitung.

Als hauptberuflicher Landwirt sieht er sich in seiner Existenz betroffen, da die geplanten Standorte für die Errichtung drei neuer Masten derart ungünstig lägen, dass die Bewirtschaftung seiner landwirtschaftlichen Flächen nicht oder nur sehr stark eingeschränkt möglich sei. Würden die Masten an anderen Standorten oder mittiger in der Fläche stehen, wäre die Beeinträchtigung aus Sicht des Einwenders deutlich geringer, so dass er die Versetzung der Standorte anregt.

Durch das Planungsvorhaben werden fünf bisherige Maststandorte der DB- und 220-kV-Freileitung auf den beiden Flurstücken des Einwenders demontiert. Dem stehen durch den Neubau der 380-/110-kV-Leitung nur noch drei Maststandorte gegenüber, wodurch sich die Situation hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit auf den Flurstücken verbessert.

Im Rahmen der 1. Planänderung hat die Vorhabenträgerin neben der Änderung der Mastform vom bislang geplanten Donau-Einebenen-Mast durch die schmalere Tonne-Donau-Mastbauform die Verschiebung des Maststandortes 336 um ca. 13 m in südwestliche Richtung zum Neubau-

mast 337 vorgesehen. Dadurch kommt es zu einer geringeren Flächeninanspruchnahme durch Leitungsschutzstreifen und es wird dem Begehren des Einwenders nach einer Mastverschiebung entsprochen.

Vorzugswürdigere Planungsvarianten, bei denen eine Inanspruchnahme des Grundstücks nicht erforderlich wäre, bestehen in diesem Bereich nicht. Im Rahmen der Umweltstudie wurde nachgewiesen, dass die Realisierung des Vorhabens in dem vorgesehenen Trassenraum mit den geringsten Umweltauswirkungen verbunden ist.

Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Die Einwendung wird zurückgewiesen, sofern ihr nicht entsprochen wurde.

6.3.7.30 Einwendung P 348

Die Einwenderin ist Eigentümerin eines Flurstücks in der Gemarkung Rhode. Auf dem Flurstück steht der Bestandsmast 43 der Westnetz-Leitung Bl. 2408, der von der Planung nicht berührt ist und stehen bleiben wird. Östlich davon ist auf dem benachbarten Flurstück der Neubaumast 323 geplant. Dieser ersetzt die beiden Masten der 220-kV-Amprion-Freileitung Bl. 2319 und der 110-kV-Bahnstromleitung DB0474, die sich ebenfalls auf dem Nachbargrundstück befinden.

Die Einwenderin wendet sich im Rahmen der 1. Planänderung gegen die Masttypänderung und -erhöhung, da diese zu einer visuellen Beeinträchtigung des Ortsbildes führen würden. Ferner seien gesundheitliche Schäden aufgrund elektromagnetischer Felder nicht ausgeschlossen. Beide Faktoren seien geeignet, einen Wertverlust der Immobilien im Umfeld der Masten herbeizuführen.

Aufgrund der ins Planfeststellungsverfahren eingebrachten Einwendungen und TöB-Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin mit zwei Planänderungen in großen Teilen den Wechsel vom bislang geplanten Donau-Einebenen-Mast mit drei Traversenebenen hin zu der schmaleren Mastbauform Tonne-Donau mit fünf schmaleren Traversenebenen beantragt. Dies geschah insbesondere um Flächeninanspruchnahmen durch die Leitungsschutzstreifen und damit die Eigentumsinanspruchnahmen sowie die Eingriffe in Waldbestände mit der Ausweisung von Waldschutzstreifen zu reduzieren. Mit der 1. Planänderung wurde im Bereich der Einwenderin die Mastkonfiguration von Donau-Einebene auf eine schmalere Mastkonfigu-

ration Tonne-Donau geändert. Der nächstgelegene geplante Mast 323 befindet sich in rund 90 m Entfernung zum Wohnhaus der Einwenderin und hat sich mit der 1. Planänderung um 0,5 m auf 61 m erhöht. Im Gegenzug konnte der dem Flurstück zugewandte westliche Schutzstreifen der Bl. 4319 in diesem Bereich um 10 m auf 17 m erheblich reduziert werden. Damit reduziert sich die Grundstücksinanspruchnahme des Flurstücks der Einwenderin durch den Schutzstreifen der geplanten Bl. 4319 deutlich von 475 qm gem. der ursprünglich beantragten Planung auf 75 qm zzgl. 70 qm für eine Temporäre Arbeitsfläche.

Auch wenn der Einsatz eines schmaleren Masttyps in Verbindung mit seiner größeren Anzahl an Traversen zu einer Erhöhung der Masten führt, wird diese Erhöhung durch den Ersatz der bislang geplanten Erdseilspitze durch zwei niedrigere Erdseilstützen abgemildert und ist insgesamt hinsichtlich der genannten Vorteile vorzugswürdig.

Bei dem Grundstück der Einwenderin handelt es sich nicht um einen maßgeblichen Immissionsort. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten der genehmigten Freileitung deutlich unterschritten werden, sind schädliche Umwelteinwirkungen in Gestalt gesundheitlicher Beeinträchtigungen der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, die von der geplanten 110-/ 380-kV-Freileitung ausgehen, nicht zu erwarten (vgl. hierzu Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses).

Die geplante Hochspannungsfreileitung wird überwiegend in einem bestehenden Trassenraum errichtet. Abweichungen und Neutrassierungen sind auf Teilabschnitte bei Helden, Altenkleusheim und Fellinghausen beschränkt. Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben sich dauerhaft durch Erhöhung von Masten gegenüber dem Bestand (hier im Durchschnitt von 35 m auf 60 m) sowie durch Maßnahmen zur Trassenpflege im Schutzstreifen, die zum Verlust oder zur Veränderung landschaftsbildprägender Elemente führen können. Die Eingriffsintensitäten, ermittelt durch Abgleich der ästhetischen Eigenwerte der Landschaftsbildeinheiten vor und nach Errichtung des Ersatzneubaus, sind aufgrund der Vorbelastungen durch die bestehende Leitungstrasse, Siedlungsstrukturen und Verkehrstrassen vergleichsweise gering (vgl. UVP in Abschnitt B Nr. 4.2.6).

Eine mögliche Wertminderung aufgrund der Vorbelastung des Grundstücks ist daher hinnehmbar (vgl. Abschnitt B Nr. 6.3.3).

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.8 Einwendung der Bürgerinitiative Junkernhees P 120.10

Die anwaltlich vertretene Bürgerinitiative Junkernhees trägt im Namen der vom Planungsvorhaben mittelbar und unmittelbar betroffener Personen Kritik an diesem vor. Teilweise sind die Einwendungen auch schon unter Abschnitt B Nr. 6.3.6 behandelt worden. Die Trassenführung durch das enge Heestal mit den mindestens doppelt so hohen Masten gegenüber den Bestandsmasten und den dementsprechend breiteren Quertraversen zerstöre das Orts- und Landschaftsbild und sei gesundheitsgefährdend. Es gäbe Alternativen zur Antragstrasse, für die sogar Grundstücke bereitgestellt werden könnten. Insbesondere sei der Standort der Umspannanlage im Landschaftsschutzgebiet in Junkernhees völlig inakzeptabel. Dieser Standort sei auch raumordnerisch bisher nicht untersucht worden. Vielmehr gäbe es in Altenkleusheim bereits einen bestehenden Standort für die Umspannanlage, der sich nach Auffassung der Bürgerinitiative mit weitaus geringerem Aufwand und ohne große zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft ausbauen lasse.

Im Rahmen der Alternativenprüfung hat sich die beantragte Trassenführung und der Standort für die Umspannanlage im Heestal als vorzugswürdig erwiesen (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2). Die von der Bürgerinitiative geforderte Alternativtrasse würde zu neuen Betroffenheiten führen. Neben der Inanspruchnahme von bisher unberührten Waldflächen, hätte die Variante über einen Höhenrücken aufgrund der exponierten Lage auch höhere visuelle Auswirkungen. Darüber hinaus käme es auch vereinzelt zu Annäherungen an Wohnbebauung im Außenbereich und zu neuen Sichtbetroffenheiten bisher nicht betroffener Siedlungen wie z.B. in Siegen Buchen bzw. Sohlbach.

Unter dem Vorsorge- und Trennungsgrundsatz werden größere Abstände zwischen der neuen Leitung und der Wohnnutzung gefordert. Negative Auswirkungen auf Wohlbefinden und Gesundheit werden aufgrund elektrischer und magnetischer Felder, Koronageräusche und die erdrückende Wirkung der Masten von 70 bis mehr als 80 m Höhe befürchtet. Die Bürgerinititative weist auf Beeinträchtigungen durch jahrelange Baumaßnahmen, den befürchteten Wertverlust aller Immobilien im Umfeld der Leitung, eine Gefährdung der Nutzungspotentiale der Denkmale im Heestal und des kulturhistorisch wertvollen Orts- und Landschaftsbildes sowie auf Gefahren durch Mastbrüche, Leiterseilrisse oder Eiswurf hin. Sie bezweifelt darüber hinaus, dass die von den Bauarbeiten und dem Betrieb der Leitung betroffenen Arten, Biotope und Schutzgebiete ausreichend untersucht wurden.

Hierzu wird insbesondere auf die unter Abschnitt B Nrn. 5.4.5 und 6.3.1 - 6.3.6 gemachten Ausführungen verwiesen.
Die Einwendung wird insgesamt zurückgewiesen.

6.3.9 Einwendung der Bürgerinitiative „…weil wir Meiswinkel lieben“ P 235

Die Bürgerinitiative „…weil wir Meiswinkel lieben“ ist eine Vereinigung von Bürgern und Betroffenen, überwiegend aus der Ortschaft Meiswinkel und der Stadt Siegen, die sich mit einer Sammeleinwendung gegen das Vorhaben wendet. Die Bürgerinitiative trägt vor, dass die Trasse aufgrund der erheblichen Veränderungen von Masthöhen in Verbindung mit der erhöhten Stromdurchleitung als Neubau anzusehen ist. Hier handelt es sich jedoch um einen Ersatzneubau in bestehender Trasse und nicht um die Errichtung einer neuen Höchstspannungsfreileitung in neuer Trasse. Das geplante Vorhaben entspricht den landesplanerischen Grundsätzen zu Transportleitungen aus dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW 2019). Danach sollen Transportleitungen in Leitungsbändern flächensparend und gebündelt geführt und an bereits vorhandene Bandinfrastrukturen im Raum angelehnt werden (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.1)
Es wird eine eine Alternativtrasse, gefordert die an den Ortschaften Junkernhees und Meiswinkel vorbeiführt. Die Bürgerinitiative schlägt auch die Verlegung der geplanten Umspannanlage Junkernhees nach Altenkleusheim bzw. Setzer Wiese vor. Die Planfeststellungsbehörde bewertet nach Abwägung und Gewichtung der relevanten öffentlichen und privaten Belange die Variante Meiswinkel, mit und ohne Anbindung an die UA Junkernhees (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2.1) sowie die Untervariante Wald und Holz (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.2.2), nicht als vorzugswürdig.
Es wird eine Verlegung von Erdkabeln insbesondere im Zwischenbereich der Masten 377 bis 379 angeregt. Eine Erdverkabelung scheidet jedoch aus, da dieses Projekt im EnLAG nicht als Erdkabelprojekt ausgewiesen ist (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3.5).
Von der Bürgerinitiative wird die Aktualität der Umweltgutachten in Bezug auf die aktuellen Pflanzen und Tiervorkommen insbesondere von heimischen Schlagen und Molchvorkommen, sowie Fledermausarten und Greifvögeln bezweifelt. Zu den bemängelten Unterlagen zum Artenschutz, wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nr. 5.4.4 sowie die jeweils zugehörigen Nebenbestimmungen und Planunterlagen (Anlage 14) verwiesen.
Die Bürgerinitiative bemängelt, dass es trotz Änderung der Mastbauweise durch die 2. Planänderung zu einer Verschlechterung und damit höheren

Immissionswerten am Immissionsort zwischen den Masten 378 und 379 kommt (Anlage 10.6 Nachweis 6). Dabei wird jedoch übersehen, dass technisch bedingt lediglich in den direkt unterhalb der Leitung gelegenen Bereichen - wie im vorliegenden Fall - mit einer leicht erhöhten Belastung zu rechnen ist. Durch die in der seitlichen Ausdehnung enger geführten Leiterseile nimmt jedoch die seitliche Ausbreitung der elektrischen und magnetischen Felder im Verhältnis zur bisherigen Planung schneller ab. Die Immissionsgrenzwerte auch direkt unterhalb der Leitung werden in jedem Fall sicher eingehalten und deutlich unterschritten werden.
Es wird weiterhin das Gutachten des TÜV Hessen zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Geräuschbelastungen durch Koronaeffekte im Jahr 2017 angezweifelt. Die Untersuchungen des TÜV sind methodisch einwandfrei durchgeführt worden. Die im Lärmgutachten getroffenen Aussagen behalten auch unter Berücksichtigung der in der 1. und 2. Planänderung dargelegten Maßnahmen ihre Gültigkeit. Fehler sind der Planfeststellungsbehörde insoweit nicht ersichtlich (vgl. Abschnitt B 5.4.1.2).
Die Einwendung wird zurückgewiesen.

6.3.10 Einwendung der Bürgerinitiative „WIR in Buchen/Sohlbach“ P 350

Der Sprecher der Bürgerinitiative „WIR in Buchen/Solbach“ trägt vor, dass eine Verlegung von Erdkabeln die aus seiner Sicht beste Alternative darstellte. Desweiteren wird von der Initiative ausgeführt, dass die von anderer Seite geforderten Alternativen, insbesondere zur Umgehung des Heestals über den Höhenrücken, in einem bisher unbelasteten Bereich erstmals negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild hätten. Die Trasse würde in die größtmögliche Höhenlage verschoben und auf weite Entfernungen hin würde das Landschaftsbild des Siegerlandes aus allen Himmelsrichtungen einen maximalen Schaden erleiden. Die Bürgerinitiative gibt zu Bedenken, dass der Verlauf der Trasse entlang der Buchener Westhöhe das Ortsbild der Stadtteile Buchen und Sohlbach erdrückend dominieren würde. Dies sei noch einmal verstärkt angesichts des Kahlschlages kompletter Waldflächen. Dieselbe visuelle Wirkung befürchtet die Initiative für das vielbesuchte Buchener Naherholungsgebiet Bauern Seifen.
Die von der Bürgerinitiative kritisierten Alternativen wurden durch die Planfeststellungsbehörde geprüft und als nicht vorzugswürdig erachtet (vgl. Abschnitt B 5.3.2.1 und 5.3.2.2).
Eine Erdverkabelung scheidet aus den in Abschnitt B Nr. 5.3.5 und 6.3.4 genannten Gründen aus.

6.3.11 Weitere Einwendungen

Die in weiteren Einwendungen geltend gemachten Belange werden ebenfalls zurückgewiesen, soweit sie nicht bereits gemäß den vorstehenden Ausführungen oder gemäß Abschnitt A Nummern 7.1 bis 7.2 zurückgewiesen wurden, weil die weiteren Beeinträchtigungen als zumutbar bewertet werden.

6.4 Einwendungen der Waldgenossenschaften

Waldgenossenschaft Mittelhees P 120.9

Die anwaltlich vertretenen Einwender zu P 120.9 sind Genossen einer Waldgenossenschaft in Mittelhees und wenden sich gegen die Waldinanspruchnahme durch die neue 380-kV-Freileitung, insbesondere gegen den Waldeinschlag in einem 1,5 ha-Waldstück im Schutzstreifen östlich des Spannfeldes zwischen den Masten 374 und 375. Sie fordert eine Verlegung der Antragstrasse auf eine alternative Trasse. Darüber hinaus führt die Waldgenossenschaft den dauerhaften Verlust durch die Aufweitung des Schutzstreifens an. Es handle sich bei der Antragstrasse um eine vollständig neue Trasse. Hierdurch seien aus Sicht der Einwender bestehende Grundstücksbeschränkungen unwirksam. In diesem Zuge werden ein befürchteter Wertverlust, der Verlust der Naherholung und die Gefährdung der menschlichen Gesundheit angeführt.

In diesem Schutzstreifenabschnitt wird die neue Freileitung überwiegend im Trassenraum von zwei rückzubauenden 220-kV- und 110-kV-Freileitungen errichtet und insbesondere im Bereich von Mast 375 um rd. 40 m zur Entlastung von Wohngebäuden im Nahbereich nach Osten verschwenkt. Dadurch verbreitert sich der Waldschutzstreifen auf dem Grundstück der Einwender um rd. 60 m. Im Vergleich zum Ursprungsantrag wurde in der 1. und 2. Planänderung ein schmalerer Masttyp beantragt. Durch diesen Masttyp werden die Masten erhöht. Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch genommene Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden.

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Alternativtrasse nach Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig. Regelungen zu privatrechtlichen Entschädigungszahlungen oder zu Grundbucheintragungen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens.

Bei der beantragten Trasse handelt es sich um einen sogenannten Ersatzneubau in bestehender Trasse. Da die bestehende Trasse den Anforderungen des Leitungsausbaus gemäß EnLAG nicht gerecht werden kann, ist es zwingend erforderlich, einen Ersatzneubau auf ein 380-kV Leitersystem aufzubauen. Andernfalls ist eine Energieversorgung, wie sie nach bundesverfassungsgerichtlicher Rechtsprechung zur Daseinsvorsoge vorzusehen ist, nicht zu gewährleisten. Daher sind auch bestehende Grundstücksbeschränkungen weiterhin als wirksam zu betrachten.

Bezugnehmend auf den Aspekt der menschlichen Gesundheit dieser Einwendung wird auf Abschnitt B Nr. 6.3.1 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, frühzeitig mit den betroffenen Waldeigentümern und Wohnbetroffenen in Kontakt zu treten, um eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung zu gewährleisten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Vorhabenträgerin sämtliche Wege, die durch die Baumaßnahmen beschädigt wurden, nach Beendigung der Baumaßnahmen in den ursprünglichen und einwandfreien Zustand zurückzuversetzen. Sämtliche Beinträchtigungen der Wander- und/oder Radwege sind nur temporär. Sie werden nach Beendigung der Baumaßnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurückversetzt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf Grund des Sichtverschattenden Charakters des Waldes als schwach anzusehen.

Waldgenossenschaft Bockenbach-Eichen T_25

Die Waldgenossenschaft Bockenbach-Eichen führte in ihrer Einwendung an, dass es durch eine Aufweitung des Schutzstreifens in dem Bereich der Masten 359 - 361 und 364 zu einer Öffnung des Waldrandes kommen wird. Hierdurch würde die Gefahr von Sonnenbrand, Windwurf und anschließender Borkenkalamität deutlich erhöht werden. Darüber hinaus befinden sich im Bereich der Maststandorte 359 und 360 Forstkulturen, die durch das Land NRW gefördert wurden/werden. Hierfür fordert die Waldgenossenschaft die Übernahme der Rückzahlungen, für den Fall, dass durch den neuen Schutzstreifen die Forstkulturen beeinträchtigt werden.

Seitens der Waldgenossenschaft werden folgende Lösungsvorschläge innerhalb der Einwendung vorgebracht:

- Verdichtung der Mastfelder in den sensiblen Bereichen,
- Erhöhung der Masten,

- Verschiebung der neuen Trasse in Richtung Westen durch gleichzeitige Aufnahme der Westnetzfreileitung anstatt der Bahnfreileitung,
- Aufnahme aller Freileitungen auf einen Mast,
- Verwendung von Kompaktmasten,
- Verlegung der Trasse als Erdkabel.

Desweiteren wird in der Einwendung gefordert, dass sämtliche Ausgleichsmaßnahmen ortsnah zu erfolgen haben. Ebenso wird eine Entschädigung für die in Anspruch genommenen Waldflächen gefordert.

Im Vergleich zum Ursprungsantrag hat die Vorhabenträgerin in der 2. Planänderung in den von der Waldgenossenschaft angesprochenen Bereichen einen schmaleren Masttyp beantragt. Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch zu nehmende Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht eine Einzelentnahme von Gehölzen zur Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden.

Entschädigungsansprüche sind nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Sollte es im Falle einer Waldinanspruchnahme zu begründbaren Rückforderungen von EU-Fördergeldern kommen, so erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit, diese Kosten zu übernehmen.

Eine Verdichtung der Mastfelder, gerade in sensiblen Bereichen, würde eine größere Flächeninanspruchnahme durch Maststandorte, Arbeitsflächen und Zuwegungen mit sich ziehen und somit eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Flächennutzung bedeuten. Diese Forderung ist daher zurückzuweisen.

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Westen mit gleichzeitiger Aufnahme der Westnetz-Freileitung nicht vorzugswürdig. Eine Aufnahme aller Freileitungen auf einem Mastgestänge ist aus betrieblichen Gründen nachteilig.

Da aktuell noch keine ausreichenden Daten zur Verwendung von sogenannten Vollwandkompaktmasten vorliegen und sich diese Verwendung aktuell noch in Pilotprojekten in der Erprobung befindet, ist eine Verwendung dieser Mastart derzeit nicht möglich (vgl. Abschnitt B Nrn. 5.3.3 und 6.3.5).

Die Realisierung einer Trasse als 380-kV-Drehstrom-Erdkabel ist derzeit nicht Stand der Technik. Innerhalb des EnLAG werden spezielle Pilotprojekte aufgeführt, die die Realisierung einer solchen Leitung als Erdkabel vorsehen. Die hier beantragte Trasse gehört nicht zu diesen Pilotprojekten (vgl. Abschnitt B Nr. 6.3.4).

Ein Großteil der Beeinträchtigungen durch das zugelassene Vorhaben tritt temporär aufgrund der Baustellentätigkeiten auf. Der Eingriffsausgleich erfolgt hierbei durch Rekultivierung der beanspruchten Flächen vor Ort. Darüber hinaus sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, bei deren Auswahl sich die Vorhabenträgerin nicht an administrativen Grenzen, sondern an den jeweils betroffenen Naturräumen orientiert hat. Diese Vorgehensweise entspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den fachlichen Handreichungen des LANUV. Die Kompensationsmaßnahmen gehören zu einem anerkannten Ökokonto und sind zum größten Teil bereits umgesetzt. Damit entspricht die Planung auch § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Der Einwendung wird daher, soweit ihr nicht mit der schmalen Mastform nachgekommen wurde, nicht stattgegeben.

Waldgenossenschaft Seelbach T_26

Die Waldgenossenschaft Seelbach äußert in ihrer Einwendung Bedenken gegenüber der geplanten Trasse, da sie in den Bereichen östlich der Masten 392 - 393 und 394 - 395 betroffen sei, wo die Leitungstrasse um 30 m in den Bestand verschoben werden soll. Konkret wird der Vorschlag geäußert, die gesamte Trasse im Bereich der Masten 392 - 395 in Richtung Westen zu verschieben und des Weiteren die Masten so eng zu stellen, dass es möglich ist, ohne eine Inanspruchnahme weiterer Waldflächen auszukommen. Darüber hinaus werden frühzeitige Abstimmungen bezüglich der Ertüchtigung der Zuwegungen gefordert.

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Westen nach Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig.

Eine Verdichtung der Mastfelder würde eine größere Flächeninanspruchnahme mit sich ziehen und somit eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Flächennutzung mit sich ziehen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, frühzeitig mit den betroffenen Waldeigentümern und Wohnbetroffenen in Kontakt zu treten um eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung zu gewährleisten.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Waldgenossenschaft Krombach T_27

In ihrer Einwendung führt die Waldgenossenschaft Krombach an, dass durch den Bau der beantragten Trasse der Erholungswert der Landschaft erheblich vermindert wird. Darüber hinaus würde der Bau der Trasse eine Beeinträchtigung von Baumalleen zur Folge haben, die durch Gelder des Landes NRW gefördert wurden. Somit würde es zu Zahlungsrückforderungen seitens des Landes NRW kommen.

Die Waldgenossenschaft schlägt in ihrer Einwendung folgendes vor:

- Erhöhung der Masten 358 und 359,
- Aufnahme aller drei Leitungen auf ein Mastgestänge und somit eine Verschiebung der Gesamtleitung nach Westen,
- alternativ Bau eines weiteren Mastes.

Die Beeinträchtigungen für den Erholungswert sind auf Grund der im Vorfeld erbrachten Untersuchungen als gering zu betrachten. Zum einen erfahren die Erholungsgebiete durch den Rückbau der bestehenden 110- bzw. 220-kV Freileitungen eine Entlastung und zum anderen ist die Auswirkungsintensität in sensiblen Waldbereichen durch eine eingeschränkte Sichtbeziehung als schwach anzusehen. Rad- und Wanderwege sind nur temporär beeinträchtigt und werden nach Beendigung der Baumaßnahme in den Ausgangszustand zurückversetzt.

Durch die Durchführung geeigneter Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wird die Beschädigung und/oder Entnahme wertvoller Baumbestände verhindert. Mit der Verwendung eines schmaleren und höheren Masttyps im Rahmen der 1. und 2. Planänderung konnte die Vorhabenträgerin die östliche Verbreiterung des Schutzstreifens reduzieren. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden.

Eine Aufnahme aller Freileitungen auf einem Mastgestänge ist aus betrieblichen Gründen nicht vorzugswürdig.

Eine Verdichtung der Mastfelder, gerade in sensiblen Bereichen, wie durch den geforderten Bau eines weiteren Mastes im Bereich der Masten 358-359, würde eine größere Flächeninanspruchnahme und somit eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Flächennutzung mit sich ziehen. Darüber hinaus würden die Eingriffe in Rechte Dritter durch eine Erhöhung der Mastanzahl vergrößert.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Waldgenossenschaft Littfeld T_28

Die Waldgenossenschaft Littfeld wendet ein, dass es bei einer Verbreiterung des Schutzstreifens im Bereich der Masten 341-345 zu einer Öffnung des Waldmantels käme. Hierdurch würde der Wald destabilisiert werden und es würde in der Folge zu Sonnenbrand und weiteren Kalamitäten führen. Des Weiteren wird angeführt, dass es durch eine Entnahme des schützenden Waldmantels zu mannigfaltigen Einschränkungen der Waldfunktion kommen würde (bspw. dem Boden-, Wasser- bzw. Klimaschutz sowie ökologische, landschaftspflegerische und Erholungsfunktionen).

Die Waldgenossenschaft bringt in ihrer Einwendung folgende Vorschläge:

- Verdichtung der Mastfelder in den sensiblen Bereichen,
- Erhöhung der Maste,
- Verschiebung der neuen Trasse nach Westen durch Aufnahme der Westnetzfreileitung anstatt der Bahnfreileitung,
- Aufnahme aller Freileitungen auf einen Mast,
- Verwendung von Kompaktmasten,
- Verlegung von Erdkabeln (wie im Bereich Apollmicke geplant).

Darüber hinaus fordert die Waldgenossenschaft die Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen vor Ort. Des Weiteren fordert die Waldgenossenschaft eine Entschädigung für die betroffenen Waldflächen in Bezug auf die Waldinanspruchnahme.

Im Vergleich zum Ursprungsantrag wurde in der 1. Planänderung ein schmalerer Masttyp beantragt. Durch diesen Masttyp werden die Masten erhöht.

Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch genommene Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden.

Eine Verdichtung der Mastfelder, gerade in sensiblen Bereichen, würde eine größere Flächeninanspruchnahme mit sich ziehen und somit eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Flächennutzung mit sich ziehen. Darüber hinaus würden die Eingriffe in Rechte Dritter durch eine Erhöhung der Mastanzahl vergrößert.

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Westen mit gleichzeitiger Aufnahme der Westnetz-Freileitung unter Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig.

Eine Aufnahme aller Freileitungen auf einem Mastgestänge ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

Da aktuell noch keine ausreichenden Daten zur Verwendung von Vollwandkompaktmasten vorliegen und sich diese Verwendung aktuell noch in Pilotprojekten in der Erprobung befindet, ist eine Verwendung dieser Mastart derzeit nicht möglich (vgl. Abschnitt B Nrn. 5.3.3 und 6.3.5).

Die Realisierung einer Trasse als 380-kV-Drehstrom-Erdkabel ist derzeit nicht Stand der Technik. Innerhalb des EnLAG werden spezielle Pilotprojekte aufgeführt, die die Realisierung einer solchen Leitung als Erdkabel vorsehen. Die hier beantragte Trasse gehört nicht zu diesen Pilotprojekten (vgl. insoweit Abschnitt B Nr. 6.3.4).

Ein Großteil der Beeinträchtigungen durch das zugelassene Vorhaben tritt temporär aufgrund der Baustellentätigkeiten auf. Der Eingriffsausgleich erfolgt hierbei durch Rekultivierung der beanspruchten Flächen vor Ort. Darüber hinaus sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, bei deren Auswahl sich die Vorhabenträgerin nicht an administrativen Grenzen, sondern an den jeweils betroffenen Naturräumen orientiert hat. Diese Vorgehensweise entspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den fachlichen Handreichungen des LANUV. Die Kompensationsmaßnahmen gehören zu einem anerkannten Ökokonto und sind zum größten Teil bereits umgesetzt. Damit entspricht die Planung auch § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Eine Entschädigung ist nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Sollte es im Falle einer Waldinanspruchnahme zu begründbaren Rückforderungen von EU-Fördergeldern kommen, so erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit diese Kosten zu übernehmen.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Waldgenossenschaft Dornseifen Komplex A T_30

Die Waldgenossenschaft Dornseifen führt in ihren Einwendungen vom 05.03.2018 und 23.03.2020 an, dass es durch einen vergrößerten Schutzstreifen zu einer Öffnung von Waldrändern kommen werde. Hierdurch würde die Gefahr von Windwurf und weiteren Kalamitäten erhöht. Im Bereich der angeschnittenen Waldbestände befinden sich durch Fördermittel der EU und GAK angelegte Kulturen. Sollten diese durch die Baumaßnahmen negativ beeinträchtigt, so würde dies eine Forderung von Rückzahlungen eben dieser Fördermittel nach sich ziehen.

Die Waldgenossenschaft fordert:

- den Bau eines weiteren Mastes zwischen Mast 364 und Mast 365,
- oder die Verschiebung des Mast 364 in südliche Richtung und zwar südlich der B54,
- die Aufnahme aller drei Leitungen auf ein Gestänge,
- die Absprache in Bezug auf die Ertüchtigung der Zuwegungen sowie deren Wiederherstellung nach Beendigung der Baumaßnahme.

Im Vergleich zum Ursprungsantrag wurde in der 2. Planänderung ein schmalerer Masttyp beantragt. Durch diesen Masttyp werden die Masten erhöht. Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch genommene Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Somit kann im Bereich der Maste 364 – 367 der Schutzstreifen auf der östlichen Trassenseite um 3 m reduziert werden. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden. Ausgenommen von der Masttypänderung ist der Abzweigmast 367, bei dem auf Grund seiner Funktion die ursprünglich beantragte Mastkonfiguration beibehalten werden soll.

Eine Entschädigung ist jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses. Sollte es im Falle einer Waldinanspruchnahme zu begründbaren Rückforderungen von EU-Fördergeldern kommen, so erklärt sich die Vorhabenträgerin bereit diese Kosten zu übernehmen.

Eine Verdichtung der Mastfelder, gerade in sensiblen Bereichen, wie durch den geforderten Bau eines weiteren Mastes zwischen Mast 364 und 365, würde eine größere Flächeninanspruchnahme mit sich ziehen und somit eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Flächennutzung auslösen. Darüber hinaus würden die Eingriffe in Rechte Dritter durch eine Erhöhung der Mastanzahl vergrößert, so dass dieser Forderung nicht nachgekommen werden kann.

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Verschwenkung der Trasse in Richtung südliche nach Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig.

Eine Aufnahme aller Freileitungen auf einem Mastgestänge ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, frühzeitig mit den betroffenen Waldeigentümern und Wohnbetroffenen in Kontakt zu treten um eine frühzeitige und fortlaufende Abstimmung zu gewährleisten. Darüber hinaus verpflichtet sich die Vorhabenträgerin sämtliche Wege, die durch die Baumaßnahmen beschädigt wurden, nach Beendigung der Baumaßnahmen in den ursprünglichen und einwandfreien Zustand zurückzuversetzen.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Waldgenossenschaft Altenkleusheim östlich und westlich T_67

In ihrer Einwendung fordert die Waldgenossenschaft Altenkleusheim östlich den Mast 345 um 50 m näher an den Mast 346 zu rücken. Hierdurch soll eine Erhöhung der Leitung generiert werden, um den Schutz der Waldbestände zu gewährleisten. Für den westlichen Teil fordert die Waldgenossenschaft, die beantragte Trasse näher an die bestehende Trasse heranzurücken und somit den Standort des Mast 352 möglichst oberhalb (südlich) des Weges zu platzieren. Des Weiteren soll Mast 354 etwa 30 – 50 m näher an Mast 353 gerückt werden. Somit soll ebenfalls eine Schonung der Waldbestände gewährleistet werden (bspw. vor Windflanken und weiteren Kalamitäten).

Darüber hinaus wird gefordert, den Standort Altenkleusheim nicht für eine Umspannanlage in Betracht zu ziehen, sondern hierfür den Standort Fellinghausen zu verwenden.

Im Vergleich zum Ursprungsantrag wurde in der 1. Planänderung ein schmalerer Masttyp beantragt. Durch diesen Masttyp werden die Masten erhöht. Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch genommene Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden. Ausgenommen der Änderung der Mastkonfiguration ist der Abzweigmast 349, bei dem die ursprünglich beantragte Mastkonfiguration beibehalten wird.

Eine Verdichtung der Mastfelder, gerade in sensiblen Bereichen, wie durch den geforderten Bau eines weiteren Mastes zwischen Mast 364 und 365, würde eine größere Flächeninanspruchnahme mit sich ziehen und somit eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Flächennutzung auslösen. Darüber hinaus würden die Eingriffe in Rechte Dritter durch eine Erhöhung der Mastanzahl vergrößert.

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Verschwenkung der Trasse nach Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig.

In Bezug auf den Standort der Umspannanlage wird auf die Variantenprüfung in Abschnitt B Nr. 5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Waldgenossenschaft Kruberg T_70

In ihrer Einwendung führt die Waldgenossenschaft Kruberg an, dass es durch eine Schutzstreifenaufweitung zu einer erhöhten Windbruchgefahr kommt. Darüber hinaus sind aus Sicht der Waldgenossenschaft weitere Kalamitäten zu befürchten.

Daher fordert die Waldgenossenschaft:

- einen völligen Verzicht auf Schutzstreifenwerweiterung,
- die Verwendung von Kompaktmasten,
- die Verdichtung der Maststandorte,

- die Aufnahme aller Freileitungen auf einen Mast.

Darüberhinaus fordert die Waldgenossenschaft Entschädigungszahlungen für die Waldinanspruchnahme.

Im Vergleich zum Ursprungsantrag wurde in der 1. Planänderung ein schmalerer Masttyp beantragt. Durch diesen Masttyp werde die Masten erhöht. Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch genommene Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden. Ein völliger Verzicht auf eine Schutzstreifenerweiterung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht realisierbar.

Zu dem geforderten Einsatz von sog. Vollwandkompaktmasten wird auf die Ausführungen im Abschnitt B Nrn. 5.3.3 und 6.3.5 verwiesen.

Eine Verdichtung der Mastfelder, gerade in sensiblen Bereichen, würde eine größere Flächeninanspruchnahme mit sich ziehen und somit eine stärkere Betroffenheit der Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und der Flächennutzung auslösen. Eine Aufnahme aller Freileitungen auf einem Mastgestänge ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich.

Eine Entschädigung nach überarbeiteter Waldwertrichtlinie wird durch die Vorhabenträgerin zugesichert. Diese ist jedoch nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Waldgenossenschaft Meiswinkel Komplex A T_71

Die Waldgenossenschaft Meiswinkel fordert in ihrer Einwendung eine Erhöhung der Masten um mindestens 15 m. Des Weiteren wird eine Verschiebung der Antragstrasse in die Bestandstrasse der 110-kV-Bahnleitung gefordert. Dies soll der Entlastung der Wohnbebauung der Straße Sonnenwinkel dienen. Mit Schreiben vom 14.09.2020 wird die bestehende Einwendung aufrechterhalten und nochmals die Unterstützung zur Variante bekräftigt.

Im Vergleich zum Ursprungsantrag wurde in der 2. Planänderung ein schmalerer Masttyp beantragt. Durch diesen Masttyp werde die Masten erhöht.

Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch genommene Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden.

Die beantragte Trasse rückt mit den Masten 377 und 378 von der Wohnbebauung im Siedlungsbereich Meiswinkel ab. Der Mast 379 schwenkt in die Achse der 220-kV Bestandstrasse. Hierdurch kommt es sowohl an dem windwurfgefährdeten östlichen Waldrand als auch an dem Buchenwald beidseits der Leitung zu geringfügigeren Beeinträchtigungen. Durch diese Trassenwahl wird der Siedlungsbereich entlastet.

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Westen nach Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig.

In Bezug auf die Variantenabwägung wird auf Abschnitt B Nr. 5.3.2 dieses Beschlusses verwiesen.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

Waldgenossenschaft Buchlerhof T_73

Die Waldgenossenschaft Buchlerhof fordert in ihrer Einwendung, dass die geplante Aufweitung des Schutzstreifens nicht durchgeführt wird. Die Waldgenossenschaft begründet dies damit, dass eine Aufweitung des Schutzstreifens die Gefahr des Windwurfes begünstigen würde. Des Weiteren bittet die Waldgenossenschaft in ihrer Einwendung den Trassenverlauf in Richtung Westen zu verschieben. Daneben weist die Waldgenossenschaft in ihrer Einwendung auf den drohenden Flächenverlust durch die geplante Waldinanspruchnahme hin.

Im Vergleich zum Ursprungsantrag wurden in der 1. und 2. Planänderung ein schmalerer Masttyp beantragt. Durch diesen Masttyp werden die Masten erhöht. Durch die schmalere Bauform wird der in Anspruch genommene Schutzstreifen schmaler. Hierdurch wird die Waldinanspruchnahme verringert. Das vorgesehene Trassenmanagement sieht die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vor. Hierdurch soll die Gefahr von Windwurf, Sonnenbrand und anderen Kalamitäten verringert werden. Ein völliger Verzicht auf

eine Schutzstreifenerweiterung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht realisierbar oder mit anderen erheblichen Nachteilen verbunden (z.B. Waldüberspannung / Verdichtung Mastfelder).

Aufgrund der Trassierungsgrundsätze, soweit möglich die bestehende Trasse zu verwenden, und des Bündelungsgrundsatzes ist eine Verschwenkung der Trasse in Richtung Westen nach Abwägung aller Belange nicht vorzugswürdig.

Eine Entschädigung ist nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Die Einwendung wird daher, sofern ihr nicht mit der schmalen Mastform entsprochen wurde, zurückgewiesen.

6.5 Einwendungen der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Das Landesbüro der Naturschutzverbände äußert im Namen der Landesverbände der in NRW anerkannten Naturschutzvereinigungen erhebliche Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. Dieses Bedenken wurden in der Stellungnahme vom 05.04.2018 zum Ursprungsantrag, bzw. den Ergänzungen zu dieser Stellungnahme vom 07.04.2020 und 17.11.2020 und in der Stellungnahme zur 2. Planänderung vom 28.03.2022 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Da sich die ergänzenden Stellungnahmen des Ursprungsantrags vollumfänglich auf die Trassenvariante und die UA Junkernhees beziehen, wird an dieser Stelle auf den Abschnitt B Nr. 5.3 dieses Beschlusses verwiesen, in dem diese Punkte detailliert dargelegt und abgewogen werden.

Sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. (P 120.11) kritisieren in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 die Erhöhung der Masten. Aus technischer Sicht ist eine Verkleinerung der Masthöhe nicht durchführbar, da u. a. die Mastabstände vergrößert werden und die höhere Spannungsebene größere Seilbodenabstände erfordert. Darüber hinaus wird durch die kompaktere Bauform der benötigte Schutzstreifen kleiner. Da die beantragte Trasse innerhalb der Bestandstrasse errichtet wird, ist das Schutzgut Landschaft durch die bestehenden Maste vorbelastet. In seiner Stellungnahme zur 2. Planänderung weist das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW auf eine negative Belastung des Schutzgutes Landschaft durch die beiden Erdseilstützen oberhalb der erhöhten Masten hin. Durch die Verwendung der doppelten Erdseilführung ist es möglich, die neue Mastkonfiguration um ein paar Meter in der Höhe zu redu-

zieren als es bei einem vergleichbaren Mastgestänge mit nur einer Erdseilstütze der Fall wäre. Für die weiteren Abwägungsgründe in Bezug auf das Schutzgut Landschaft wird auf den Abschnitt B Nr. 4.2.6 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. haben in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 vorgetragen, dass im Bereich des FFH-Gebietes „Buchen- und Bruchwälder bei Einsiedelei und Apollmicke“ durch die Masten der geplanten 380-kV-Freileitung ein Kollisionsrisiko für den Schwarzstorch und den Rotmilan bestehe. Darüber hinaus wird in der Stellungnahme zur 2. Planänderung vom 28.03.2022 eine durchgehende Markierung der Erdseile mit einem Abstand von maximal 10 m gefordert. Zur Vermeidung von Kollisionen werden zwei Maßnahmen vorgesehen. Zum einen werden die Masten 328 bis 330 als sogenannte Storchenmasten errichtet und zum anderen werden an den Masten 323 bis 337 Vogelschutzmarker installiert. Dabei werden die Markierungen in einem Abstand von maximal 15 m, bei zwei Erdseilstützen alternierend, am Erdseil angebracht. Durch diese beiden Maßnahmen werden Kollisionen der beiden genannten Arten wirksam vermieden. Im Bereich der Biggetalquerung ist das Konfliktrisiko einer Vogelkollision durch die beantragten Planänderungen als gering anzusehen. Daher ist für diesen Bereich keine Markierung der Erdseile vorgesehen. Die beantragte Markierung wird daher abgewiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. führen in ihrer Stellungnahme den korrekten Umgang mit den Bestimmungen der 26. BImschV an. Hierfür wird auf den Abschnitt B Nr. 5.4.1 dieses Bescheides verwiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. haben in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 vorgetragen, dass die Antragstrasse im Bereich von Helden näher an Brutgebiete der Feldlerche heranrücke und hierdurch ein Monitoring erforderlich sei. Zum Schutz der Brutgebiete der Feldlerche sowie der Feldlerche selbst sind Bauzeitenregelungen und ggf. Vergrämungsmaßnahmen vorgesehen. Durch diese Vermeidungsmaßnahme wird der Schutz der Bruthabitate, sowie der Brut der Feldlerche gewährleistet. Da es sich um eine temporäre Baumaßnahme handelt, sind dauerhafte Beeinträchtigungen nicht zu befürchten. Daher ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Monitoring nach Beendigung der Baumaßnahme nicht notwendig. Dem Antrag wird nicht stattgegeben.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. haben in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Trassenfindung der Antragstrasse nicht nachvollziehbar sei. Hierzu wird auf den Abschnitt B Nr. 5.3 dieses Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

Sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. haben in ihren Stellungnahmen vom 05.04.2018 neben dem oben angesprochenen Aspekt des Kollisionsrisikos des Schwarzstorches auf die Flächeninanspruchnahme des FFH-Lebensraumtyps „Hainsimsen-Buchenwald“ (LRT 9110) im Rahmen der ursprünglichen Planung hingewiesen. Durch die Verschiebung eines Mastes im Zuge der 1. Planänderung wird diese Flächeninanspruchnahme um etwa 220 m² abermals vergrößert (siehe Abschnitt A Nr. 5.3.16 und Abschnitt B Nr. 5.4.4). Eine dauerhafte Auswirkung innerhalb dieses Lebensraumtyps wird nur durch die Begrenzung der Endwuchshöhe innerhalb des Schutzstreifens bedingt. Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bleiben die Beeinträchtigungen für den Lebensraumtyp und die charakteristischen Vogelarten unterhalb der Erheblichkeitsschwellen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. haben in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 Bedenken in Bezug auf die Arbeitsstreifen und die damit verbundene Inanspruchnahme von Flächen des FFH-Gebietes Heiden und Maggerrasen bei Trupbach“ (DE 5113-301) sowie innerhalb des teilweise deckungsgleichen NSG Kirrberg geäußert. Innerhalb der FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde hinreichend auf die Beeinträchtigungen eingegangen (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.4). Unter Berücksichtigung der festgesetzten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen können keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Heiden und Magerrasen Trupbach“ (DE 5113-301) festgestellt werden.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. fordern in ihrer Stellungnahme vom 05.05.2018, dass es zu keinerlei Betroffenheit von Fließgewässern und ihren Auen kommt. Darüber hinaus wird eine geschlossene Bauweise der Erdkabelverlegung zur Schonung von Fließgewässern und ihren Ufern gefordert. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde wird dem Schutz der Gewässer durch die geplanten Vermeidungsmaßnahmen in ausreichendem Maße Rechnung getragen. Durch diese wird u.a. eine Sedimentation oder ein Gefahrstoffeintrag vermieden. Darüber hin-

aus wird seitens der ÖBB darauf geachtet, dass nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 5 m von den Arbeitsflächen zu den Uferbereichen der jeweils betroffenen Gewässer eingehalten wird. Bestimmte Punkte, wie die geforderte geschlossene Bauweise, werden im Zuge der Bauausführungsplanung auf ihre Umsetzbarkeit überprüft. Insofern wird der Forderung in Teilen, soweit realisierbar, nachgekommen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. fordern in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 die Vorsehung von Kompensationsmaßnahmen bzw. die Entrichtung von Ersatzgeld in Bezug auf die Erhöhung der Maste. Zum einen wurde die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Erhöhung der Masten, sowohl aus dem Ursprungsantrag als auch aus den Planänderungen, ermittelt und bewertet. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind ausreichend Kompensationsmaßnahmen vorgesehen worden. Ebenfalls wurde gefordert, dass ein alternativer Masttyp geprüft und ggf. verwendet werden soll. Über die Planänderungen wurde ein neuer Masttyp beantragt. Dieser weist im Vergleich zum ursprünglich beantragten Masttyp nochmals eine Erhöhung auf, diese wird allerdings durch eine doppelte Erdseilführung kompensiert. Durch die schmalere Bauform des geänderten Masttyps wird weniger Fläche für den Schutzstreifen benötigt. Somit wird der Schutzstreifen im Vergleich zum Ursprungsantrag schmaler ausfallen. Insofern wurde dem Antrag gefolgt. Darüber hinaus bemängelt das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW in der Stellungnahme zur Planänderung vom 28.03.2022, dass die Vorhabenträgerin die geplanten Kompensationsmaßnahmen nicht eingriffsnah durchführen möchte. Sämtliche Kompensationsmaßnahmen werden spätestens nach Beendigung der Baumaßnahme durchgeführt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. führen in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 aus, dass mehrere gesetzlich geschützte Biotope von Arbeitsflächen berührt oder überspannt werden bzw. innerhalb des Schutzstreifen liegen. Darauf basierend fordern sie, dass Eingriffe weitgehender vermieden werden sollen als vorgesehen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden Beeinträchtigungen der gesetzlich geschützten Biotope grundsätzlich vermieden. Sollte es im Zuge der Baumaßnahme zu nicht vermeidbaren Eingriffen kommen, so sind diese durch Wiederherstellung der Biotopstruktur auszugleichen. Darüber hinaus ist die ÖBB dafür verantwortlich, eine detaillierte Darstellung für die jeweiligen Bauabschnitte vor Beginn der Baumaßnahme zu erarbeiten. Aus

dieser Darstellung soll die jeweilige Betroffenheit hochwertiger und empfindlicher Biotope hervorgehen. Die Ausführungsplanung für die Rekultivierung ist im Detail mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.

Sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. haben in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 auf die Freistellung von Waldbeständen im Bereich der Mastbaustellen bzw. durch den neuen Schutzstreifen hingewiesen. Im Zuge dieser Stellungnahme wird der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung gefordert. Durch die 1. und 2. Planänderung wird eine Änderung der Mastkonfiguration vorgelegt. Durch diese Änderung werden die Maste im Vergleich zum Ursprungsantrag etwas höher, jedoch werden die Maste auch schmaler als die bisher geplanten. Hierdurch wird der Schutzstreifen schmaler ausfallen. Es ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Waldmantels zu rechnen. Darüber hinaus wird für den Schutzstreifen innerhalb von Waldbeständen eine Biotopmanagementplanung verwendet, welches die Entwicklung eines gestuften Waldmantels vorsieht. Des Weiteren werden die baulichen Maßnahmen von einer Ökologischen Baubegleitung begleitet und überwacht.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. sprechen in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 die Vermeidung von Umweltschäden durch Inanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete an. Es handelt sich hierbei um die Biotoptypen (in Klammern die jeweiligen LRT) AA/BA* Buchenwald, Eichen-Buchenwald (LRT 9110, 9120, 9130), AB*, BA* Eichenwald, Buchen-Eichenwald (LRT 9160, 9170), AC* Erlenbruchwald (LRT 91E0), AD* Birkenbruchwald, Eichen-Birkenwald (LRT 91D0), AE* Weidenauenwald (LRT 91E0), AR* Ahornschluchtwald (LRT 9180), CF Röhricht (LRT 3150), DA trockene Heide (LRT 4030), EC Feuchtwiese/-weide oder Nasswiese/-weide (LRT 6410, 6430), ED Magerwiese/-weide (LRT 6510), FK Quelle (LRT 7220), FM Bach, naturnah/bedingt naturnah (LRT 3260, 3270) und GA Felsen (LRT 8210, 8220, 8230). Dabei geben beide zu bedenken, dass bestimmte Biotoptypen nicht kurzfristig wiederherstellbar sind. Die genannten Biotoptypen werden nicht in Gänze durch die Baustellenflächen sowie Maststandorte in Anspruch genommen. Es handelt sich hierbei nur um temporäre Inanspruchnahmen. In Kombination mit Schutzmaßnahmen lassen sich die Eingriffe auf ein notwendiges Minimum begrenzen. Die ökologische Funktion dieser Biotoptypen geht zu keiner Zeit verloren. Da ein Großteil der betroffenen Biotope einer ausgeprägten natürlichen Dynamik unterliegt, liegt eine Schädigung nach § 19 Abs.

1 Satz 2 BNatSchG in Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nicht vor. Des Weiteren wird die Umsetzung durch eine Ökologische Baubegleitung überwacht.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände und die Naturschutzinitiative e.V. fordern in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018, Schutzmaßnahmen für wandernde Amphibienarten während der Baumaßnahme zu ergreifen. Sowohl entsprechende Maßnahmen für die Gruppe der Amphibien als auch eine Ökologische Baubegleitung sind vorgesehen und werden in diesem Bescheid festgesetzt. Darüber hinaus wird seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW als auch durch die Naturschutzinitiative e.V. eine Barrierewirkung durch die geplante UA Junkernhees bzw. die Beeinträchtigung eines potenziellen Lebensraumes befürchtet. Diese Befürchtungen werden seitens der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Da es sich bei der UA Junkernhees um den Bau eines vergleichsweise kleinen Baukörpers handelt, wird weder die Amphibienwanderung beeinträchtigt, noch geht ein möglicherweise essentieller Bestandteil eines Amphibienlebensraumes verloren.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. haben in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 die flächendeckende Anbringung von Vogelschutzmarkern gefordert. Im Zuge der Kollisionsbetrachtung anfluggefährdeter Arten mit Stand von November 2021 haben sich als kritische Bereiche die Maststandorte 323 bis 337 und 368 bis 381 herausgestellt. In diesen Bereichen werden Vogelschutzmarker zur Minderung des Kollisionsrisikos vorgesehen. Außerhalb dieser Bereiche ist nicht mit einem erhöhten Gefährdungspotenzial zu rechnen. Die Marker werden hierbei in einem Abstand von maximal 15 m angebracht.

In ihren Stellungnahmen vom 05.04.2018 und 28.03.2022 bitten sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. bei den verwendeten Nistkästen ein anderes Modell zu verwenden. Die Vorhabenträgerin sichert zu, dass es bei der Auswahl der verwendeten Nistkästen zu einer engen Abstimmung zwischen der ÖBB und dem örtlichen Betreuer des NABU kommt.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. gehen in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 auf die potenziellen Haselmaushabitate und deren Schutz ein. Über die zum Schutz der Haselmaus vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen während der Bauzeit wird dieser Sorge Rechnung getragen. Darüber hinaus werden sämtliche Baumaßnahmen durch eine ÖBB begleitet.

In ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 äußern sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. Bedenken in Bezug auf den Schutz von wertvollen Pflanzenbeständen. Diesen Bedenken wird sowohl mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen für gefährdete und/oder geschützte Pflanzenarten während der Bauzeit als auch durch die ÖBB Rechnung getragen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind diese Maßnahmen ausreichend, um einen Schutz dieser Pflanzenarten zu gewährleisten.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. haben am 05.04.2018 vorgetragen, dass der Ausgleich des Eingriffs nicht in den Märkischen Kreis verlagert werden solle, sondern näher an den eigentlichen Baumaßnahmen zu erfolgen habe. Ein Großteil der Beeinträchtigungen durch das zugelassene Vorhaben tritt jedoch temporär aufgrund der Baustellentätigkeiten auf. Der Eingriffsausgleich erfolgt hierbei durch Rekultivierung der beanspruchten Flächen vor Ort. Darüber hinaus sind externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich, bei deren Auswahl sich die Vorhabenträgerin nicht an administrativen Grenzen, sondern an den jeweils betroffenen Naturräumen orientiert hat. Diese Vorgehensweise entspricht sowohl den gesetzlichen Vorgaben als auch den fachlichen Handreichungen des LANUV. Die Kompensationsmaßnahmen gehören zu einem anerkannten Ökokonto und sind zum größten Teil bereits umgesetzt. Damit entspricht die Planung auch § 15 Abs. 3 BNatSchG.

Der Forderung des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW sowie der Naturschutzinitiative e.V. vom 05.04.2018, alle Kompensationsmaßnahmen durch eine Eintragung im Grundbuch dinglich zu sichern, wird nicht nachgekommen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist eine ausreichende Sicherung durch das Eigentumsverhältnis der Vorhabenträgerin sowie durch die Tatsache gegeben, dass die externen Kompensationsmaßnahmen als Ökokonto beim Märkischen Kreis anerkannt sind.

Sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. bemängeln in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 eine fehlende Kompensation von Forstflächen. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist diesem Punkt nicht zu folgen. Da durch den Rückbau der Bestandsmasten eine größere Fläche zur Wiederbewaldung bereitgestellt wird, als durch den Neubau der Masten und der damit verbundenen Flächeninanspruchnahme benötigt wird, kommt es im Zuge der Baumaßnahme nicht zu einer erhöhten Waldinanspruchnahme.

Aus Sicht des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW sowie der Naturschutzinitiative e.V. wird ein Monitoring nach Fertigstellung der Leitung für nötig gehalten. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Ansicht nicht. Da sämtliche bauliche Maßnahmen durch eine ÖBB begleitet werden und diese auch für die Einhaltung und Dokumentation der Nebenstimmungen verantwortlich ist, wird ein Monitoring als nicht notwendig erachtet.

Sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. bemängeln in ihren Stellungnahmen vom 05.04.2018 und vom 28.03.2022 die Erfassung und Bewertung und den Schutz der Fauna in Bezug auf die Trasse und die geplante UA Junkernhees. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung nicht. Für die UA Junkernhees wurden im Jahr 2018 faunistische Daten erhoben. Für die Trasse wurden in den Jahren 2012/2013 und 2015 und nochmals 2020 Kartierungen vorgenommen (im Jahr 2020 wurde nochmals der gesamte Trassenverlauf kartiert). Daher wird die Einschätzung nicht geteilt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände bemängelt die Schutzmaßnahmen für das Haselhuhn. Aus Ihrer Sicht sind die angestrebten Schutzmaßnahmen nicht ausreichend. Diese Einschätzung wird nicht geteilt. Zum Schutz des Brutreviers des Haselhuhns greift die Schutzmaßnahme der Bauzeitenregelung. Diese wird seitens der ÖBB kontrolliert. Darüber hinaus ist für das Haselhuhn das Trassenmanagement von essentieller Natur.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. führen an, dass eine Brutkolonie des Graureihers in unmittelbarer Trassennähe bei der geplanten UA Junkernhees nicht erkannt worden sei und im Bereich des Anlagenstandortes und der Heeswiesen ein wichtiges Nahrungshabitat entfalle. Zudem seien Brutvorkommen des Eisvogels, des Schwarzspechts und des Grünspechts durch den Bau der UA Junkernhees gefährdet. Darüber hinaus seien Brutvorkommen von Nilgans und Kanadagans im Umfeld sowie Silberreiher und Weißstörche als Nahrungsgäste während der Wintermonate betroffen. Für den Graureiher wurde im Zuge der Nachkartierung im Jahr 2020 eine Kolonie westlich von Junkernhees und etwa 450 m nördlich des Mast 373 nachgewiesen. Hierbei handelt es sich um eine Kolonie von 15 Brutpaaren. Zum Schutz dieser Kolonie vor Kollision der Tiere mit dem Erdseil wird der betroffene Abschnitt mit Vogelschutzmarkierungen versehen. Darüber hinaus wurde durch die Neukartierung ebenfalls der Star als Brutvogel neu entdeckt. Im Trassenverlauf von Fellinghausen bis Meiswinkel sind 16 Brutpaare bekannt. Es ist zu erwarten, dass noch mehr

Brutpaare innerhalb des Trassenverlaufs vorzufinden sind. Zum Schutz dieser Brutpaare greifen die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zu Bauzeitenregelungen und zur Markierung der Leiterseile. Eisvogel, Grün- und Schwarzspecht wurden im Rahmen der Kartierungen nachgewiesen, die Brutplätze liegen allerdings in einer Entfernung zu den Vorhaben, die erhebliche Störungen oder sonstige Beeinträchtigungen ausschließen. Die genannten Gänsearten und Nahrungsgäste sind im Rahmen der allgemeinen Betrachtung zum Kollisionsrisiko berücksichtigt worden. Sowohl die Gänsearten, als auch die Entenarten und der Zwergsäger wie auch der Zwergtaucher und Höckerschwan wurden als Nahrungs- und winterliche Rastgäste am Ahauser Stausee erfasst. Dieses Habitat befindet sich etwa 1 km nördlich des Trassenverlaufs. Der Ahauser Stausee wird weder durch die beantragte Trasse gequert noch überspannt. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden. Für Vogelarten mit potenzieller Betroffenheit wurden entsprechende Schutzmaßnahmen formuliert und in diesem Beschluss als Nebenbestimmungen aufgenommen.

Das Büro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. halten in ihrer Stellungnahme die Kartierung der Fledermäuse für nicht ausreichend. Darüber hinaus geben sie zu bedenken, dass die Risiken für die Fledermäuse, Kollisionsrisiko, elektromagnetische Immission sowie eine mögliche Lichtverschmutzung nicht hinreichend beleuchtet wurden. Dieses sieht die Planfeststellungsbehörde anders. Zum einen wurden die Kartierungen hinreichend in den Jahren 2012/2013, 2015 und 2020 durchgeführt, dazu zählte ebenfalls die Recherche über die Daten des LANUV. Zum anderen wurden mögliche Risiken in ausreichendem Umfang betrachtet. Eine Beeinträchtigung von Fledermäusen durch elektromagnetische Felder oder ein Kollisionsrisiko an den Leiterseilen ist für Fledermäuse nicht bekannt. Potenzielle Quartierbäume werden im Vorfeld der Baumaßnahme durch die ÖBB auf Fledermausbesatz untersucht. Eine nächtliche Beleuchtung der UA Junkernhees oder der Freileitung ist nicht geplant, so dass auch hier von keiner Beeinträchtigung auszugehen ist. Sowohl Freileitungsmasten als auch die Umspannanlage stellen für die Fledermäuse keine Barrieren dar. Zum Schutz der Fledermäuse wurden entsprechende Maßnahme benannt und in diesem Beschluss in den Nebenbestimmungen festgehalten.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. geben in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 zu bedenken, dass es durch den Bau der UA Junkernhees zu einer unüberwindlichen Barriere-

wirkung für die Gruppe der Amphibien komme, wodurch diese weder Nahrungshabitate noch Laichgewässer erreichen können. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist dies nicht der Fall. Die „Dänische Wiese“ bietet genug Fläche, sodass durch die geplante UA Junkernhees keine unüberwindbare Barriere entstehen würde. Zum Schutz der Amphibien wurden entsprechende Maßnahmen formuliert und in diesem Beschluss in den Nebenbestimmungen festgehalten.

Ähnliche Bedenken äußern das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. in Bezug auf die Gruppen der Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken. Es ist jedoch anzumerken, dass der vorgesehene Standort der geplanten UA Junkernhees maximal ein potenzielles Nahrungshabitat für die Ringelnatter ist. Innerhalb der Baufläche der geplanten UA Junkernhees wurden im Zuge der Kartierungen keine relevanten Nahrungspflanzen für seltene oder besonders gefährdete Schmetterlingsarten nachgewiesen. Vorkommen des Großen Wiesenknopfes befinden sich am Rande der Grünlandfläche außerhalb der Arbeitsflächen. Seltene oder besonders gefährdete Heuschreckenarten wurden auf dem Gebiet der geplanten UA Junkernhees nicht nachgewiesen. Daher kann nicht von einer relevanten Beeinträchtigung dieser Gruppen ausgegangen werden. Dennoch wurden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen formuliert und in diesem Beschluss in den Nebenbestimmungen festgehalten. Sämtliche Maßnahmen werden von der ÖBB begleitet und dokumentiert.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW sowie die Naturschutzinitiative e.V. bemängeln in ihrer Stellungnahme vom 05.04.2018 nicht ausreichende Schutzmaßnahmen für unterschiedliche planungsrelevante Arten. Diese Ansicht wird von der Planfeststellungsbehörde nicht geteilt. Für sämtliche planungsrelevante Arten wurden Schutzmaßnahmen formuliert, diese werden durch die ÖBB umgesetzt.

Sowohl das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW als auch die Naturschutzinitiative e.V. bemängeln in ihren Stellungnahmen vom 05.04.2018, 07.04.2020, 17.11.2020 und 28.03.2022 die Alternativenprüfung. Hierfür wird auf den Abschnitt B Nr. 5.3 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. führen den Verlust von Böden mit hoher Wertigkeit im Bereich der geplanten UA Junkernhees an. Die Versiegelung der Fläche wird auf das nö-

tige Mindestmaß begrenzt. Zur Kompensation dieses Eingriffes wurden entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen formuliert, deren Umsetzung durch die ÖBB begleitet wird.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. äußern Bedenken in Bezug auf das Schutzgut Wasser. Vornehmlich wird hierbei auf Verschmutzungen im Zuge der Baumaßnahme (Grund- und Oberflächengewässer) hingewiesen. Um etwaige Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die notwendigen Schutzmaßnahmen formuliert und in diesem Beschluss in den Nebenbestimmungen aufgeführt. Für die korrekte Durchführung dieser Maßnahme ist die ÖBB verantwortlich. Darüber hinaus wird im Zuge der Baumaßnahme der UA Junkernhees der anthropogen veränderte „Herbertsiepen“ auf einer Länge von etwa 90 m freigelegt und renaturiert, so dass sich hier ein neues Habitat bzw. Biotop entwickeln kann.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. geben zu bedenken, dass es durch den Bau der UA Junkernhees zu visuellen Beeinträchtigungen kommen wird. Beide sehen es als notwendig an, eine „maßgeschneiderte“ Eingrünung der UA Junkernhees zu vollziehen. Die UA Junkernhess ist an drei Seiten von Wald umgeben. Die Eingrünung an der verbleibenden Nordseite und landschaftsgerechte Gestaltung der UA wird als Nebenbestimmung zu diesem Beschluss festgesetzt. Hierdurch kann sich die UA Junkernhees besser in das Tal einfügen und sichtverschattet werden. Darüber hinaus weisen beide auf eine potenzielle Entwertung des Schlosses Junkernhees durch eine Sichtbeziehung mit der UA Junkernhees hin. Hierzu wird auf Abschnitt B Nr. 5.4.5 dieses Beschlusses verwiesen.

Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW und die Naturschutzinitiative e.V. bemängeln mit mehreren Punkten die Eingriffsbilanzierung der Baumaßnahme der UA Junkernhees. Hierbei führen sie einen Eingriff in das Landschaftsbild durch die geplante UA Junkernhees sowie eine Fehleinschätzung des vorliegenden Biotoptyps an. Darüberhinaus wird die Renaturierung des Herbertsiepen nicht als Kompensationsmaßnahme angesehen und abermals wird gefordert, sämtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in unmittelbarer Eingriffsnähe vollziehen zu lassen. Wie oben erwähnt wird eine vollständige Eingrünung und landschaftsgerechte Gestaltung der UA Junkernhees angestrebt, wodurch diese vollständig sichtverschattet sein wird. Daneben erfolgte die Biotoptypenerfassung auf Grundlage der vorgefundenen Artenzusammensetzung. Dadurch wurde das Gebiet als artenarmes Intensivgrünland kategorisiert. Seitens der Planfeststellungsbehörde ist

an der geplanten Kompensationsmaßnahme der Renaturierung des Herbertsiepens nichts auszusetzen. Gem. § 15 Abs. 2 S. 4 BNatSchG spricht nichts gegen diese Kompensationsmaßnahme. Gem. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hat eine Kompensation innerhalb des Naturraumes zu erfolgen. Daher gibt es seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken in Bezug auf das genutzte Ökokonto. Für die UA Junkernhees und die Freileitung wurden separate Eingriffsbilanzierungen und die daraus resultierenden Kompensationsmaßnahmen betrachtet.

Im Ergebnis werden den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände NRW und der Naturschutzinitiative e.V. durch die in diesem Beschluss festgesetzten Nebenbestimmungen, sowie durch die ebenfalls in diesem Beschluss festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen ausreichend Rechnung getragen.

6.6 Anträge im Erörterungstermin

Antrag 1

Im Erörterungstermin wurde von dem Anwalt des Einwenders mit der Nr. P 242 behauptet, dass die Trassenverschwenkung zur östlichen Umgehung der Ortslage Helden gegen die Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) dahingehend verstoße, dass entgegen der Abstandsvorgaben in Ziffer 8.2-4 LEP NRW die verschwenkte Trasse nur einen Abstand von rd. 260 m zu dem vom Einwender betriebenen Hotel und rd. 140 m zu seinem Wohngebäude aufweise. Beide Gebäude lägen zudem im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Statt der Antragstrasse fordere er eine Westumgehung der Ortslage Helden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen zunächst darauf hingewiesen, dass die Abstände zwischen Trassenmitte und dem bezeichneten Hotel tatsächlich knapp 300 m und zu dem nächstgelegenen Wohnhaus rd. 200 m betrügen. Ferner lägen Hotel und Wohnhaus nach erneuter Auskunft der Stadt Attendorn weder im Geltungsbereich des genannten Bebauungsplans Nr. 14, noch eines anderen wirksamen Bebauungsplans. Nach dem Flächennutzungsplan handele es sich um eine Sonderbaufläche „Hotel“.

Zur Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des LEP NRW ist zunächst festzustellen, dass die planfestgestellte Trasse dem Grundsatz

in Ziffer 8.2-1 LEP NRW entspricht, neue Höchstspannungsfreileitungen möglichst in vorhandenen Trassen zu führen und zu bündeln. Die Nutzung vorhandener Trassen soll vorrangig erfolgen. Auf die bestätigte raumordnerische Beurteilung in Abschnitt B Nr. 5.3.1 wird hierzu ergänzend hingewiesen.

Nach den Erläuterungen zu dem Grundsatz in Ziffer 8.2-1 LEP NRW wird dem Bündelungsgebot auch in den Fällen entsprochen, wenn aus Gründen einer Trassenoptimierung die Trasse auf einem kurzen Abschnitt verschwenkt wird. Dies trifft vorliegend zu. Dagegen ist das LEP-Ziel 8.2-4 im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da keine neue Höchstspannungsfreileitung in neuer Trasse gebaut werden soll. Somit können die im LEP-Ziel Nr. 8.2-4 genannten Abstandsvorgaben zu Wohngebäuden nicht angewandt werden.

Die ferner im Antrag geforderte Westumgehung von Helden wurde bereits im Raumordnungsverfahren geprüft und gemäß der raumordnerischen Beurteilung vom 19.10.2011 nicht als vorzugswürdig bewertet, da durch die Verlegung in einen neuen westlichen Trassenraum keine Vollentlastung der vorhandenen Osttrasse verbunden wäre, denn eine 110-kV-Freileitung der Westnetz (in 2011 RWE Deutschland AG) würde im Trassenraum verbleiben. Zudem würden mit der Westumgehung lange Waldquerungen sowie Querungen von schutzwürdigen Landschaftsräumen notwendig, was wiederum auch Auswirkungen auf die Naherholungsfunktion im Repetal hätte. Die Raumordnungsbehörde hatte im Ergebnis der Bündelung der 380-kV-Freileitung mit der vorhandenen DB-Leitung östlich von Helden den Vorzug gegeben und eine weitere Optimierung der Leitungsführung zur Verbesserung der Wohnsituation östlich von Helden im Zuge des Planfeststellungsverfahren angeregt. Dieser Anregung ist die Vorhabenträgerin mit der Verschwenkung der Trasse im Wohnsiedlungsbereich Helden um bis zu rd. 280 m in östliche Richtung gefolgt. Die Abstände zum Hotel und Wohnhaus des Antragstellers haben sich damit zwar verringert, werden aber als zumutbar bewertet. Das Wohnumfeld am Ortsrand von Helden wird dagegen deutlich entlastet. Dabei werden fast ausnahmslos Grünflächenbereiche und keine schutzwürdigen Landschaftsräume neu beansprucht. Das Maß der Verschwenkung war notwendig, um eine Sportplatzanlage zu umgehen.

Dem Antrag wurde aus den in der Alternativenprüfung unter Abschnitt B Nr. 5.3.2 angestellten Erwägungen nicht gefolgt und den im Antrag erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 2

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass die raumordnerische Beurteilung vom 19.10.2011 überarbeitet werden müsse, da sie schon älter als 5 Jahre sei. Es müsse ein neues Raumordnungsverfahren erfolgen, auch weil die Umspannanlage (UA) Junkernhees nicht Gegenstand der Prüfung und Bewertung in dem damaligen Raumordnungsverfahren war.

Grundsätzlich ist eine erneute raumordnerische Beurteilung nach den Maßgaben des § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz fünf Jahre nach Bekanntgabe darauf zu prüfen, ob sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Jedenfalls ist eine Überprüfung entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens begonnen worden ist. Dies trifft hier zu. Mit der Zulassung des Vorhabens wurde bereits innerhalb von fünf Jahren begonnen. In den Abschnitten A1 (Kruckel – Garenfeld), D (Landesgrenze Rheinland-Pfalz – Dauersberg) und E (Punkt Mudersbach – Eiserfeld) liegen schon bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse vor.

Da die Abschnittsbildung von Vorhaben im Sinne einer sachgerechten Bewältigung der Planungsaufgabe höchstrichterlich anerkannt ist, ist der Verfahrensbeginn nach § 32 Abs. 4 Landesplanungsgesetz als für das Gesamtvorhaben wirksam anzusehen, wenn in einem oder mehreren Abschnitten vor dem Ablauf der 5 Jahre das Zulassungsverfahren eingeleitet worden ist. Eine erneute Überprüfung der raumordnerischen Beurteilung ist somit entbehrlich. Das Vorhaben EnLAG Nr. 19 Kruckel-Dauersberg stimmt auch nach Beteiligung der Raumordnungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens aktuell mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung überein. Auf Abschnitt B Nr. 5.3 wird hingewiesen.

Gegenstand der Feststellung der Raumverträglichkeit des Vorhabens Kruckel-Dauersberg als Neubau in einem bestehenden Trassenraum mit 220-kV- und 110-kV-Freileitungen war auch die Anbindung der UA Setzer Wiese. In einem Variantenvergleich, der als Anlage 15.5, Teil C der Planunterlagen beiliegt, wurde dargelegt, dass der Neubau einer Umspannanlage am Standort Junkernhees gegenüber dem Neubau am Standort Setzer Wiese vorzugswürdig ist, insbesondere deshalb, weil damit der Neubau einer 380-kV-Freileitung über rd. 6 km Länge zum Anschluss der Anlage Setzer Wiese ent-

fallen kann. Da der Standort der UA Junkernhees innerhalb des 2011 raumordnerisch geprüften Trassenkorridors liegt, ist eine erneute raumordnerische Prüfung oder Beurteilung für die UA Junkernhees entbehrlich.

Daher wird dem Antrag nicht entsprochen.

Antrag 3

Von der Einwenderin mit der Nr. P 140 wurde auch im Namen der Bürgerinitiativen Junkernhees und Meiswinkel im Erörterungstermin behauptet, dass im Umweltgutachten nur das Gebiet zwischen Mast 372 und Mast 373 als Erholungsraum aufgeführt worden sei. Das Heestal als Erholungsraum gehe aber über diesen Bereich hinaus und dies sei nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Freiraum sei nach LEP NRW auch schützenswert und der Erholungsraum müsse daher weiter ausgedehnt und der Aspekt der Erholung erneut geprüft werden.

Die Vorhabenträgerin legt als Erläuterung der Planunterlagen dazu dar, dass in den Antragsunterlagen (siehe Anlage 14 – Umweltstudie, Teil B, Umweltverträglichkeitsuntersuchung) unter anderem untersucht wurde, inwieweit Waldbereiche von der Antragstrasse gequert werden. In diesem Zusammenhang wurde darauf hingewiesen, dass im Planungsraum auch sogenannte Erholungswälder vorkommen. Hierbei handelt es sich um Wälder, die im regionalen Vergleich überdurchschnittlich stark oder besonders intensiv durch Erholungssuchende frequentiert werden. In Kreuztal wird im Bereich von Mast 372 bis 373 Erholungswald tangiert. Bei der Untersuchung wurde die Waldfunktionenkarte des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen zugrunde gelegt. Die Waldfunktionenkarte ist Grundlage für Fachplanungen der Forstbehörden, anderer Verwaltungen und für Planungsbüros. Sie dokumentiert die Bedeutung des Waldes für die Gesellschaft und den Naturhaushalt und stellt einen Teil der vielfältigen Funktionen des Waldes dar.

Die Untersuchungen zum Aspekt der Erholung beschränken sich jedoch nicht auf die Erholungswälder. Auch außerhalb von Wäldern wurde die Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion durch den veränderten Raumanspruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung im Trassenumfeld in den Blick genommen. Bei den Wert- und Funktionselementen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit- und Erholungsfunktion wurden u.a. Grünflächen im Siedlungsbereich, Landschaftsschutzgebiete sowie Rad- und Wanderwege betrachtet. Dementsprechend wurde insbesondere der durch das Heestal verlaufende Wanderweg von Mittelhees nach Junkernhees und

das durch die Antragstrasse gequerte Landschaftsschutzgebiet „LSG Kreuztal“ (Querung durch die Antragstrasse u.a. im Bereich zwischen den Masten 359 bis 376) bei der Beurteilung berücksichtigt. Für die Bereiche Mittelhees und Junkernhees wurde von einer hohen Empfindlichkeit gegenüber dem veränderten Raumanspruch der Masten und der Höchstspannungsfreileitung aufgrund der visuellen Wirkung ausgegangen.

Die Vorgaben des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) und des Regionalplans für den Oberbereich Siegen (RP OB Siegen) zum Freiraumschutz wurden ebenfalls berücksichtigt. Der Freiraum im Sinne der raumordnerischen Vorgaben ist dabei als Gegenbegriff zum Siedlungsraum zu verstehen. Zum Freiraum gehören daher auch Waldflächen. Nach Grundsatz 7.1-1 des LEP NRW soll der Freiraum erhalten werden; seine Nutz-, Schutz-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen sollen gesichert und entwickelt werden. Der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums ist danach bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die Leistungen und Funktionen des Freiraums als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, als Raum für die Land- und Forstwirtschaft sowie als Raum für die landschaftsorientierte Erholung. Nach Ziel 13 des RP OB Siegen sind die noch vorhandenen großen, unzerschnittenen Freiräume vor Zerschneidung und Fragmentierung zu bewahren. Die Inanspruchnahme von Freiraum ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Nach Grundsatz 9 des RP OB Siegen sollen die verschiedenen Freiraumfunktionen im Wege einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall miteinander in Einklang gebracht werden. Diese Vorgaben wurden bei der Planung berücksichtigt. Die Antragstrasse nutzt den bereits vorhandenen Trassenraum der Bestandsleitungen, wobei die überspannten Flächen für landwirtschaftliche Zwecke grundsätzlich weiterhin zur Verfügung stehen. Die Leitungsführung bei der Variante Meiswinkel würde hingegen durch bislang unberührte Waldflächen verlaufen und somit zu einer weiteren Zerschneidung des Freiraums führen (siehe auch Abschnitt B Nr. 5.3). Die Eingriffe in den Freiraum werden aufgrund der Bündelung und der Nutzung vorhandener Trassen auf ein Minimum reduziert. Dem Aspekt des Freiraumschutzes wird dadurch größtmöglich Rechnung getragen.

Im Ergebnis sind die Ausführungen zur Bedeutung des Heestals als Erholungsraum daher nach Feststellung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 4

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass ein alternativer Trassenverlauf im Bereich Meiswinkel und Junkernhees im Detail geprüft wird. Die vorgeschlagene Variante wurde im Termin anhand einer Folie grob skizziert. Bei der Untersuchung der Variante solle auch der Einsatz von sogenannten Kompaktmasten zur Reduzierung der Waldinanspruchnahme berücksichtigt werden. Die Untersuchung der Variante solle mit und ohne Anschluss der UA Junkernhees erfolgen.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin die Prüfung der beantragten Alternative zugesagt und in der Folgezeit die genaue Trassierung der Variante mit Vertretern der Bürgerinitiative Junkernhees/Meiswinkel abgestimmt. Im Februar 2020 wurde von der Vorhabenträgerin als Ergebnis eine ergänzende Betrachtung der Variante Meiswinkel und Junkernhees jeweils mit und auch ohne Anbindung der UA Junkernhees sowie unter Berücksichtigung einer schmalen Mastform (Tonne-Donau) der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Diese hat die eingereichten Unterlagen den betroffenen Trägern öffentlicher Belange und dem Anwalt als Vertreter der betroffenen Einwender zur Stellungnahme zugeleitet.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Unterlagen über die Variante wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Im Ergebnis hat sich die Variante nicht als vorzugswürdig herausgestellt (siehe Abschnitt B Nr. 5.3).

Dem Antrag wurde durch die ergänzende Betrachtung entsprochen.

Antrag 5

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, den Einsatz von sogenannten Kompaktmasten als Mittel zur Minimierung von Höhe und Breite der Masten und der Schutzstreifenbreite zu prüfen.

In diesem Zusammenhang hat der Anwalt der Einwender auf ein Schreiben der Bundesnetzagentur vom 24. Oktober 2018 an eine Bundestagsabgeordnete verwiesen und dieses übergeben. Aus dem Schreiben gehe hervor, dass dem Einsatz von "Kompaktmasten" keine Hindernisse entgegenstünden. Durch "Kompaktmasten" könnten die Eigentumsbetroffenheiten und die

Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere die Waldinanspruchnahme, reduziert werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen folgende Bewertung zu den Kompaktmasten abgegeben:

Unter dem Begriff „Kompaktmast“ wird häufig die Bauweise des Mastschaftes in Vollwandtechnik statt der üblichen Stahlgittertechnik verstanden. In dem zitierten Schreiben hat die Bundesnetzagentur zu den regulatorischen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit solchen Vollwandmasten Stellung genommen. Die Bundesnetzagentur hat sich in dem Schreiben lediglich dahingehend geäußert, dass für den Fall, dass die Planfeststellungsbehörde im Einzelfall eine Vollwandlösung für vorzugswürdig halten sollte, voraussichtlich auch die regulatorische Kostenanerkennung gewährleistet wäre. Zu den Erfahrungen mit der Konstruktion und dem Betrieb von Vollwandmasten und zu den technischen Anforderungen hat sich die Bundesnetzagentur hingegen nicht geäußert. Vielmehr handelt es sich bei Vollwandmasten auch nach Ansicht der Bundesnetzagentur um neuartige Betriebsmittel.

Als Übertragungsnetzbetreiber trägt die Vorhabenträgerin die Verantwortung für die Wahl technisch sicherer Betriebsmittel und geeigneter Technologien, um so der gesetzlich verankerten Verpflichtung zum Betrieb eines sicheren, zuverlässigen und leistungsfähigen Netzes nachzukommen. Der Einsatz von Vollwandmasten ist in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen. Das erste Testprojekt im deutschen Übertragungsnetz wurde von der Vorhabenträgerin initiiert und ist erst Ende 2018 in Betrieb gegangen. Derzeit werden erste Erfahrungen mit der Konstruktion und dem Betrieb von Vollwandmasten gesammelt. Diese Praxiserprobung ist notwendig, um etwaige Unzulänglichkeiten bei Konstruktionsschritten und dem Betrieb aufzudecken, zu analysieren und für etwaige künftige Vorhaben zu beheben.

Bei diesem Testprojekt handelt es sich um einen kurzen Leitungsabschnitt mit nur zwei 380-kV-Stromkreisen. Das Mitführen von vier Stromsystemen, wie es für den vorliegenden Genehmigungsabschnitt weitestgehend erforderlich wäre, würde durch die größeren Lasten technisch sogar weitergehende Herausforderungen stellen. Der Einsatz von Vollwandmasten kann vor Abschluss der ersten Praxiserprobung nicht ernsthaft in Betracht kommen. Denn etwaig notwendige Optimierungen, insbesondere bei Konstruktions-

schritten, und weitere Entwicklungen könnten noch nicht berücksichtigt werden. Die Praxiserprobung im 380-kV-Höchstspannungsbereich ist zwar aufwendig, aber aus technischer und betrieblicher Sicht unerlässlich, bevor gegebenenfalls ein weiterer Einsatz erfolgen kann. Eine unmittelbare Übertragbarkeit von Erfahrungen im 110-kV-Bereich auf die 380-kV-Höchstspannungsebene ist wegen deutlich anderer Kraftverhältnisse, Masthöhen, Bauteilgewichten und -abmessungen, Transport-, Wegebau- und Montageaufwendungen nicht gegeben. Die Vorhabenträgerin hat daher die Planfeststellung mit Stahlgittermasten beantragt.

Im Rahmen der Beteiligung wurde die in der beantragten Planung eingesetzte Mastform in Frage gestellt. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen hat die Vorhabenträgerin daraufhin überprüft, ob eine Optimierung in der Ausführungsform der Stahlgittermaste in Betracht kommt. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung war, dass ein Wechsel der im Vorfeld favorisierten Mastform Donau auf die geforderte Mastform Tonne technisch und genehmigungsrechtlich grundsätzlich möglich ist. Diese neuen technischen und genehmigungsrechtlichen Erkenntnisse wurden in die Planung eingebracht, und die Mastform wurde in großen Teilen gewechselt.

Dies führte zu einer Planänderung, die in zwei Verfahrensschritten jeweils in den Kreisen Olpe und Kreis Siegen-Wittgenstein mit Offenlage der Unterlagen durchgeführt wurden.

Der Wechsel der Mastform führt zu einer schmaleren Trassenführung, allerdings fallen die Masten höher aus als die Masten in der Ursprungsplanung. Die höheren, aber schmaleren Maste führen zu einer Verkleinerung der Schutzstreifen und dementsprechend auch zu einer Verringerung der Eigentumsbetroffenheiten und der Waldinanspruchnahme.

Dem Antrag wurde daher im Hinblick auf den Wechsel auf eine schmalere Mastbauform und in Folge dessen schmalere Schutzstreifen entsprochen, wenngleich die beantragte Mastschaft-Vollwandkonstruktion aus technischen Gründen und mangelnder Praxiserprobung nicht zum Einsatz kommt. Die Planfeststellungsbehörde ist überzeugt, dass die mit der Forderung zum Einsatz von Kompaktmasten angestrebten Vorteile einer geringeren Mastbreite und damit schmaleren Schutzstreifen hinreichend erfüllt werden konnten und dass zudem eine technisch tragfähige Gitterkonstruktion zum Einsatz kommt, die gerade im Nahbereich von Wohngebäuden unter den Gesichtspunkten Sichtbarkeit und Ästhetik vorteilhafter erscheint als Vollwandmasten.

Antrag 6

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass der nach den Planunterlagen beantragte Standort der UA Junkernhees als nicht geeignet abgelehnt und dass der Standort Altenkleusheim in der Prüfung nicht ausgeschlossen werden solle. Hilfsweise könne die UA Junkernhees an diesem Standort errichtet werden unter der Bedingung, dass sie von der Hangseite angeschlossen werde.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin die Prüfung der beantragten Alternative „Meiswinkel/Junkernhees“ zugesagt und in der Folgezeit die genaue Trassierung der Variante mit Vertretern der Bürgerinitiative Junkernhees/Meiswinkel abgestimmt. Im Februar 2020 wurde von der Vorhabenträgerin als Ergebnis eine ergänzende Betrachtung der Variante Meiswinkel und Junkernhees jeweils mit und auch ohne Anbindung der UA Junkernhees der Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Diese hat die eingereichten Unterlagen den beteiligten Trägern öffentlicher Belange und dem Anwalt als Vertreter der Einwender zur Stellungnahme zugeleitet (vgl. Antrag 4).

Insofern wurde dem Antrag mit Prüfung einer Variante mit und ohne Anbindung der UA Junkernhees entsprochen. In die Variantenuntersuchung war auch die Prüfung der Anbindung der UA Junkernhees von der Hangseite eingebunden.

Ferner hat die Vorhabenträgerin als Ergänzung der Variantenuntersuchung von mehreren Umspannanlagenstandorten nach Anlage 15.5 der Planunterlagen, Umweltstudie, Teil C, im Oktober 2020 eine vertiefte Variantenbetrachtung für die drei Standorte einer UA in Junkernhees, Fellinghausen und Altenkleusheim vorgelegt. Dazu wird auf Abschnitt B Nr. 5.3 des Beschlusses verwiesen.

Dem Antrag wird im Hinblick auf die Ablehnung des Standortes für die UA Junkernhees nicht gefolgt.

Antrag 7

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass neben der Variantenuntersuchung zur Umgehung der Ortslagen Junkernhees und Meiswinkel auch eine kleinräumige Verschwenkung der Trasse im Bereich von Hof Wurmbach mit dem Ziel, die Abstände zur Wohnbebauung zu vergrößern, geprüft wird.

Die Vorhabenträgerin hat im Erörterungstermin eine ergänzende Untersuchung einer Umgehung als so genannte „Variante Meiswinkel/Junkernhees“ zugesagt und diese anschließend gemeinsam mit den Interessenvertretern der Bewohner in den Ortslagen Meiswinkel und Junkernhees erarbeitet und abgestimmt. Mit der Variante Meiswinkel/Junkernhees wäre die Trasse weiträumig um den Bereich Hof Wurmbach herumgeführt worden, sodass sich dieser weitere Prüfauftrag erledigt hätte. Die ergänzende Untersuchung hatte jedoch das Ergebnis, dass die Variante Meiswinkel/Junkernhees nach Abwägung aller Belange keine vorzugswürdige Alternative darstellt (vgl. Abschnitt B Nr. 5.3).

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der 2. Planänderung auch die kleinräumige Verschwenkung der Trasse als Umgehung des Hofs Wurmbach sowie eine großräumigere Umgehung, welche als Untervariante von der Forstbehörde Wald und Holz NRW vorgeschlagen wurde, geprüft. Aufgrund der Größe der Eingriffe in den Wald wurden sowohl die kleinräumige Verschwenkung am Hof Wurmbach als auch die Untervariante von Wald und Holz als nicht vorzugswürdig abgelehnt.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt das Ergebnis der Alternativenprüfungen nach den ihr vorliegenden Planunterlagen.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Unterlagen über die Variante Junkernhees/Meiswinkel, die Untervariante nach Vorschlag von Wald und Holz sowie die Ausführungen zur Variantenprüfung der kleinräumigen Verschwenkung an Hof Wurmbach im Erläuterungsbericht der 2. Planänderung wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Im Ergebnis haben sich die Varianten und die Verschwenkung nicht als vorzugswürdig herausgestellt (siehe Abschnitt B Nr. 5.3).

Dem Antrag wurde daher mit Prüfung der ergänzend vorgeschlagenen Varianten entsprochen.

Antrag 8

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin der Standort für die Umspannanlage Junkernhees abgelehnt. Die Einwender befürworteten eine Realisierung der Umspannanlage am Standort Setzer Wiese oder am Standort Altenkleusheim (siehe dazu auch Antrag Nr. 6). In Hinblick auf den Standort Setzer Wiese haben die Einwender vorgetragen, dass der rund 6 km lange Abzweig vom Punkt Fellinghausen nach

Setzer Wiese zur Anbindung einer dortigen Umspannanlage mit sogenannten Kompaktmasten nach ihrer Einschätzung voraussichtlich dergestalt realisiert werden könnte, dass der bestehende Schutzstreifen nicht ausgeweitet werden müsse. Daher wurde beantragt, dass der Abzweig nach Setzer Wiese mit Kompaktmasten geprüft werde.

Die Vorhabenträgerin hat zu dem Antrag Stellung genommen und auf folgendes hingewiesen:

Die Antragsunterlagen enthalten in der Anlage 15.5 - Umweltstudie, Teil C bereits einen Variantenvergleich der Standortalternativen zum Neubau der Umspannanlage Junkernhees. Im Rahmen des Variantenvergleichs wurde unter anderem der Standort Setzer Wiese betrachtet. Für die Realisierung der Umspannanlage am Standort Setzer Wiese wäre ein Neubau einer zusätzlichen rund 6 km langen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Pkt. Fellinghausen nach Setzer Wiese im Trassenraum der bestehenden 220-kV-Freileitung (Bl. 2413) erforderlich, welche zu diesem Zweck demontiert werden müsste. Mit dem ca. 6 km langen Freileitungsersatzneubau sind erhebliche Nachteile verbunden, welche im Einzelnen in Anlage 15.5 - Umweltstudie, Teil C dargelegt wurden:

- Insbesondere würden sich die Masten der geplanten 380-kV-Freileitung gegenüber den rückzubauenden Bestandsmasten im Mittel um 15 - 20 m erhöhen (vereinzelte Masten um 25 m). Durch die Erhöhung der Masten gegenüber den Bestandsmasten ist von einer visuellen Beeinträchtigung im Wohnumfeld bis 200 m um die geplante Freileitung auszugehen. Der Trassenverlauf nähert sich bei zwei Siedlungsbereichen auf ca. 25 m - 30 m bestehenden Wohnhäusern an. Im Umfeld der Masten 4 und 5 ist der Siedlungsbereich am Buchener Weg sowie im Umfeld der Masten 18 und 19 der Siedlungsbereich Setzer Straße / Im Kölsbachgrund somit erheblich visuell betroffen.
- Darüber hinaus führte die Erhöhung der Übertragungskapazität auf die 380-kV-Spannungsebene in den angrenzenden Wohn- und Gewerbegebieten zu einer stärkeren Belastung durch Lärm und elektromagnetische Felder. Bei der von den Vorhabenträgern favorisierten Variante (Neubau UA Junkernhees) könne dagegen eine Entlastung erzielt werden, da die bestehende 220-kV-Freileitung bautechnisch nicht verändert und lediglich auf der Spannungsebene von 110 kV betrieben würde.

- Zudem würde sich der bestehende Schutzstreifen von ca. 40 m - 60 m Gesamtbreite sich auf ca. 60 m - 95 m Gesamtbreite vergrößern und vorwiegend Waldbereiche in Anspruch nehmen. Nicht zuletzt durch die Schutzstreifenerweiterung wären erhebliche Eingriffe in den angrenzenden Waldbestand erforderlich. Es müssten ca. 10 ha Wald durch die Erweiterung neu beansprucht werden, davon weisen ca. 40 % eine hohe Wertigkeit auf.

Durch den von den Einwendern befürworteten Einsatz einer schmaleren Mastbauform (sog. Tonne-Donau) mit schmaleren Traversenebenen könnte zwar die zusätzliche Flächeninanspruchnahme durch die Leitungsschutzstreifen und die Waldschutzstreifen reduziert werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch bei Einsatz der Mastbauform Tonne-Donau für die Variante großflächig Wald in Anspruch genommen werden müsste. Dies gilt zunächst für die Baustelleneinrichtungsflächen für die im Wald gelegenen Rückbaumasten und Neubaumasten. Allein hierfür müsste in erheblichem Umfang Wald in Anspruch genommen werden. Schließlich wäre unabhängig von der Mastbauform für diese Variante ein ca. 5,5 km langes temporäres Baueinsatzkabel abseits des bestehenden Trassenraumes vom Pkt. Fellinghausen zur UA Setzer Wiese erforderlich, welches mit weiteren Eingriffen in den Waldbestand verbunden wäre. Die Variante „Ausbau Setzer Wiese in 380 kV“ wäre daher auch bei Einsatz der Mastbauform Tonne-Donau mit erheblichen Eingriffen in Waldbereiche verbunden.

Zudem würde der Einsatz des schmaleren Masttyps Tonne-Donau in Verbindung mit seiner größeren Anzahl an Traversen gegenüber der Bestandssituation zu einer weiteren Erhöhung der Maste führen, wodurch sich die visuellen Beeinträchtigungen für die betroffenen Siedlungsbereiche und das Landschaftsbild verstärken würden.

Schließlich können durch den Einsatz eines schmaleren Masttyps die übrigen mit der Variante verbundenen Nachteile nicht beseitigt werden. Nach alledem ist die Standortvariante Setzer Wiese auch bei Einsatz einer schmaleren Mastbauform nach wie vor mit erheblichen Nachteilen verbunden.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Planunterlagen über die Variante Setzer Wiese wurden von der Planfeststellungsbehörde geprüft und bewertet. Im Ergebnis hat sich die Variante Setzer Wiese nicht als vorzugswürdig herausgestellt (siehe Abschnitt B Nr. 5.3).

Dem Antrag wurde daher im Hinblick auf die bereits in den Planunterlagen erfolgte Prüfung der Variante Setzer Wiese entsprochen. Soweit eine vertiefte Prüfung dieser Variante mit dem Einsatz von Kompaktmasten gefordert wurde, wurde dem Antrag nicht entsprochen, denn eine überschlägige zusätzliche Prüfung mit dem Einsatz von Kompaktmasten der nach den Planunterlagen geprüften Variante Anschluss UA Setzer Wiese führt zu keinem anderen Ergebnis. Diese Variante ist nicht vorzugswürdig.

Antrag 9

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass für den Standort Altenkleusheim als Variante für die UA Junkernhees geprüft werden solle, dass die Kosten für etwaige besondere Betriebsmittel bei der Abwägung nur dann eine Rolle spielen dürften, wenn hierzu eine nachvollziehbare Aufstellung über die Kosten vorgelegt und auch bewertet werde.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen zunächst darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Anlage 15.5 - Umweltstudie, Teil C bereits einen Variantenvergleich der Standortalternativen zum Neubau der Umspannanlage Junkernhees enthalten. Aufbauend darauf wurde im Oktober 2020 eine vertiefte Variantenbetrachtung der Standortalternativen Fellinghausen, Junkernhees und Altenkleusheim durchgeführt. Bei der Bewertung der Umspannanlagenstandorte wurden verschiedene technische und umweltfachliche Aspekte beleuchtet. Bei der Beurteilung des Standortes Altenkleusheim haben die Kosten für die dort erforderlichen technischen Betriebsmittel im Vergleich zu den übrigen Standortalternativen keine ausschlaggebende Rolle gespielt.

Der Antrag auf Vorlage und Prüfung einer weiteren Aufstellung der Kosten der Betriebsmittel der Umspannanlage Altenkleusheim wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 10

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin die Vollständigkeit und Richtigkeit der Antragsunterlagen in Bezug auf eine Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Baudenkmale im Hees- und Wurmbachtal in Frage gestellt. So werde die Neuüberspannung des Backhauses nicht dargestellt und betrachtet, das

Backhaus als Denkmal nicht erkannt; allein dies sei ein Ausfall der Betrachtung. Aufgrund der in dieser Hinsicht unvollständigen bzw. fehlerhaften Unterlagen wurde von den Einwendern behauptet, eine substantielle Erörterung zu dem Vorhaben wäre nicht möglich. Dies betreffe insbesondere den Denkmalschutz, zu dem eine vertiefende Untersuchung der visuellen Auswirkungen des Vorhabens auf Baudenkmäler angekündigt worden sei.

Die Vorhabenträgerin hat Nachbearbeitungen zum Thema Denkmalschutz angekündigt und vorgelegt. Im März 2020 wurde als ergänzende Unterlage bei der Planfeststellungsbehörde die Anlage 15: Vertiefung UVU - Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Teilaspekt Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche sowie Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW – Bereich Heestal und Wurmbach einschließlich der Plananlagen mit Übersichtsluftbildlageplan mit Darstellung der Baudenkmäler und des geplanten Vorhabens im Hees- und Wurmbachtal sowie Visualisierungen für drei Fotostandorte eingereicht (vgl. Abschnitt B Nr. 5.4.5).

Zur Frage der Ermöglichung einer substantiellen Erörterung ist zunächst in den Blick zu nehmen, welche Unterlagen bei der Offenlage mit welcher Detailierungs- und Prüftiefe ausgelegen haben, um Betroffenen eine Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können. Insgesamt wurden die Planunterlagen in 14 Aktenordnern öffentlich ausgelegt. Darin enthalten waren zunächst der Erläuterungsbericht, der unter anderem Angaben zu der energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens, dem geplanten Trassenverlauf, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren, der Baudurchführung sowie Angaben zu Alternativenprüfungen enthält. Die räumliche Lage des Vorhabens im Gelände und seine Beziehung zur Umgebung konnten diesen Unterlagen entnommen werden. Ebenfalls Bestandteil der offengelegten Unterlagen waren die Nachweise über die Einhaltung der magnetischen und elektrischen Feldstärkewerte nach der 26. BImSchV und ein Geräuschgutachten. Darüber hinaus wurde die Umweltstudie offengelegt, die sich aus dem Erläuterungsbericht, der Umweltverträglichkeitsuntersuchung, dem landschaftspflegerischen Begleitplan, dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie zusammensetzt. Schließlich wurden auch zahlreiche Unterlagen zur Umspannanlage Junkernhees ausgelegt.

Im zweiten Schritt ist zum Recht auf die substantielle Erörterung darauf hinzuweisen, dass es gerade dem Sinn und Zweck der Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht, dass aufgrund der vorgebrachten Einwendungen und Stellungnahmen sowie des Erörterungstermins zusätzliche Untersuchungen durchgeführt und in Folge dabei gewonnener Erkenntnisse bereits vorgelegte Gutachten aktualisiert, weitere Unterlagen nachgereicht sowie Umweltauswirkungen neu bewertet werden. Dass einzelne Unterlagen ergänzt oder nachgereicht werden, ist daher kein hinreichender Grund für die Annahme, dass nicht substanziell erörtert werden könnte. Das Recht der Einwender auf substanzielle Erörterung wird hierdurch nicht beeinträchtigt. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient insbesondere der Informationsbeschaffung der Behörde. Dazu sollen die ausgelegten Unterlagen Anstoßwirkung in dem Sinne haben, dass sich die Betroffenen der Auswirkungen des Vorhabens bewusstwerden und dazu Stellung beziehen können. Dies ist mit den Einwendungen und Äußerungen im Erörterungstermin nachvollziehbar zu allen Sachthemen erfolgt. Gerade um betroffenen Bürgern eine Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, wurden zahlreiche umfangreiche Unterlagen offengelegt. Als Beleg dafür, dass die ausgelegten Unterlagen eine hinreichende Anstoßwirkung entfaltet haben, zeigt sich gerade daran, dass über 340 Einwendungen eingegangen sind, wobei zwei Einwendungen Unterschriftenlisten mit insgesamt ca. 500 Unterschriften enthalten haben. Zudem sind 74 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der anerkannten Vereinigungen bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen. Im Rahmen des dreitägigen Erörterungstermins, an dem rund 150 Betroffene und zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der Träger öffentlicher Belange teilgenommen haben, wurde dementsprechend ausführlich und detailliert zum Vorhaben diskutiert. Auch zum Thema Denkmalschutz wurde in zahlreichen Einwendungen und Stellungnahmen vorgetragen, unter anderem vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Abteilung Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, der ehrenamtlichen Beauftragten für die Denkmalpflege der Stadt Kreuztal und dem Verein zur Erhaltung von Schloss Junkernhees e.V.

Als Ergebnis dieser Darlegungen ist festzustellen, dass eine substantielle Erörterung ohne weiteres möglich war und dementsprechend auch stattgefunden hat. Für den Fall, dass bereits vorgelegte Unterlagen überarbeitet oder

weitere Unterlagen nachgereicht werden, wurde entsprechend den gesetzlichen Vorgaben nach Fertigstellung der jeweiligen Unterlage geprüft, ob die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen war.

Dem Antrag wurde daher im Hinblick auf die vorgelegten ergänzenden Unterlagen zum Denkmalschutz entsprochen. Die Behauptung, dass eine substantielle Erörterung nicht möglich gewesen wäre, wurde zurückgewiesen.

Antrag 11

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin die Richtigkeit der Antragsunterlagen in Bezug auf den Denkmalschutz in Frage gestellt. Der ellipsenförmige Untersuchungsraum für die geplante Umspannanlage in Junkernhees sei nicht nachvollziehbar und spare das Schloss Junkernhees gezielt aus. Zudem sei nicht dargelegt worden, warum ein Radius von 300 m zugrunde gelegt worden sei. Ferner fehlten Visualisierungen zum Denkmalschutz in der UVU.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass sie im März 2020 zu den potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche im Bereich Heestal und Wurmbach der Planfeststellungsbehörde eine ergänzende und vertiefende detaillierte Untersuchung vorgelegt hat (vgl. Antrag Nr. 10). Da zusätzlich zur Errichtung der Neubaumasten die Errichtung der Umspannanlage Junkernhees geplant ist, wurde dieser Bereich gesondert betrachtet. Die Unterlage umfasst auch Visualisierungen für drei Fotostandorte in diesem Bereich.

Der Untersuchungsraum für das Vorhaben wurde im Rahmen des Scoping–Termins abgestimmt und auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Umspannanlage übertragen. Zur Beurteilung von potenziellen visuellen Auswirkungen auf kulturlandschaftsprägende Bauwerke wurde dabei ein Untersuchungsraum von 300 m zur Erfassung beiderseits der Trasse zugrunde gelegt. Der Untersuchungsraum der Umspannanlage wurde digital mittels eines geographischen Informationssystems (GIS) konstruiert. Hierfür wurden, ausgehend von den Außenpunkten des Flächenzuschnitts, allseitig 300 m abgetragen, woraus sich eine elliptische Form des Untersuchungsraums ergibt. Dieser angenommene Wirkraum gibt einen groben Anhaltspunkt dafür, in welchem Bereich eine mögliche Beeinträchtigung von Kulturgütern mit Raumwirkung wahrscheinlich ist. Aus diesem Grund wurden auch über den

Untersuchungsraum von 300 m hinaus im Einzelfall weitere Baudenkmäler betrachtet. Vor diesem Hintergrund besteht kein Grund zur Beanstandung.

Dem Antrag wurde mit Vorlage der ergänzenden Unterlage zu den Baudenkmälern und zum Schutz des Kulturlandschaftsbereichs im Bereich des Heestals und Wurmbach einschließlich der Visualisierungen entsprochen.

Antrag 12

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin ein neutrales Gutachten zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die bestehenden Baudenkmäler im Heestal gefordert. Das Gutachten müsse auch die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Denkmäler im Heestal untersuchen und der Frage nachgehen, ob es durch das Vorhaben zu einem "enteignungsgleichen Eingriff" komme.

Die Vorhabenträgerin hat zu den potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf Baudenkmäler und Kulturlandschaftsbereiche eine vertiefende detaillierte Untersuchung durchgeführt und im März 2020 der Planfeststellungsbehörde vorgelegt, da im Bereich Heestal und Wurmbach zusätzlich zur Errichtung der Neubaumasten die Errichtung der Umspannanlage geplant ist (vgl. dazu Anträge Nr. 10 und 11).

Zunächst ist auch aufgrund der Lage und möglichen Auswirkungen des Vorhabens nicht erkennbar, dass das Vorhaben dazu führen würde, dass für die Denkmäler keine sinnvolle Nutzungsmöglichkeit mehr bestünde, etwa, weil die ursprüngliche Nutzung in Folge geänderter Verhältnisse in der Umgebung hinfällig wäre und eine andere Verwendung nicht in zumutbarer Weise zu verwirklichen wäre.

Nach der durchgeführten Untersuchung sind funktionale Betroffenheiten der Baudenkmäler im Bereich Heestal und Hof Wurmbach gerade nicht zu erwarten. Die Alte Mühle und der Hof Wurmbach werden vorrangig zu Wohnzwecken genutzt. Schloss Junkernhees wird insbesondere auch für kulturelle Zwecke durch Einzelveranstaltungen wie Konzerte und Ausstellungen genutzt. Durch das Vorhaben sind jedoch keine Nutzungseinschränkungen zu erwarten. Die bisherigen Nutzungen können danach weiter wie bisher stattfinden.

In Bezug auf Schloss Junkernhees ergibt sich aus der Untersuchung ferner, dass das Vorhaben nur zu geringfügigen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Denkmals führt. Die in der Eintragung genannten künstleri-

schen, architekturgeschichtlichen und volkskundlichen Gründe werden danach durch das Vorhaben nicht geschmälert. Der Charakter des Schlosses bleibt gewahrt. Aufgrund der lediglich geringfügigen Beeinträchtigung des visuellen Erscheinungsbildes hat das Vorhaben auch nicht zur Folge, dass die vorhandenen Möglichkeiten zur Nutzung des Baudenkmals in relevanter Weise beeinträchtigt werden. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit des Schlosses wird daher nicht gemindert. In Hinblick auf das Wohn-/Wirtschaftshaus Hof Wurmbach und das Backhaus Hof Wurmbach ergibt sich aus der Untersuchung, dass aufgrund der lediglich geringfügigen Beeinträchtigung des visuellen Erscheinungsbildes nicht davon ausgegangen werden kann, dass die vorhandenen Möglichkeiten zur Nutzung des Baudenkmals beeinträchtigt werden. Die wirtschaftliche Verwertbarkeit und Nutzbarkeit des Gebäudes werden danach nicht gemindert. Der Charakter und die Nutzbarkeit des Wohnhauses „Alte Mühle“ bleiben ebenfalls gewahrt.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Baudenkmäler bleiben damit als Ergebnis der Untersuchungen und Bewertung der Planfeststellungsbehörde zumutbar. Es gibt keine Ansatzpunkte, ein zusätzliches neutrales Gutachten anzufordern. Ferner ist bei Realisierung des Vorhabens nicht von einem enteignungsgleichen Eingriff im Hinblick auf den Wert und die Nutzungsmöglichkeiten der Baudenkmäler auszugehen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 13

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurden im Erörterungstermin die umweltfachlichen Ausführungen in Bezug auf die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild bemängelt. Die Bestandsleitung im Heestal sei zwar sichtbar, sie würde jedoch den Eindruck des Betrachters nicht dominieren. In den Antragsunterlagen seien die Vorbelastungen durch bestehende Leitungen zu stark gewichtet worden. In Zukunft würde es aufgrund der Höhe und Breite der geplanten Masten zu einer technischen Überprägung des Bereichs kommen. Die umweltfachlichen Bewertungen seien insgesamt nicht nachvollziehbar. Die Einwender beantragen eine erneute neutrale gutachterliche Bewertung hinsichtlich des Landschaftsbildes einschließlich einer Simulation des zukünftigen Landschaftsbildes im Heestal.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hingewiesen, dass die Methodik der Landschaftsbildbewertung ausführlich in

der Umweltstudie (Anlage 14 Teil B, Kap, 5.5.1 f.) der Planunterlagen erläutert wird. Um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild bewerten zu können, erfolgte zunächst eine Bestandsanalyse der landschaftsästhetisch relevanten Raumkomponenten.

Nach der Methodik von NOHL (1993) „Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe“ wurden die sinnlich wahrnehmbaren Ausprägungen von Natur und Landschaft über die Kriterien Naturnähe, Vielfalt und Eigenart operationalisiert. Der Methodik von NOHL (1993) folgend wurden die einzelnen Parameter auf einer 10-stufigen Skala bewertet, wobei die Wertstufe 1 eine sehr geringe und die Wertstufe 10 die bestmögliche Bewertung darstellt. Die Bewertung des Landschaftsbildes, des ästhetischen Eigenwertes der Landschaft, basiert dann auf der Einstufung der Wertigkeit des ästhetischen Eigenwertes, zusammengesetzt aus den Einzelbewertungen der genannten Kriterien mit doppelter Gewichtung des Faktors Eigenarterhalt eines Landschaftsraumes.

Um die ästhetische Empfindlichkeit eines Landschaftsraumes ermitteln zu können, ist zudem eine Beurteilung über den Grad der visuellen Verletzlichkeit und den Grad der Schutzwürdigkeit eines Landschaftsraumes erforderlich. Die visuelle Verletzlichkeit ergibt sich gemäß NOHL (1993) aus der Bewertung der Reliefenergie, des Strukturreichtums und der Vegetationsdichte der Landschaft. Die Schutzwürdigkeit eines Landschaftsraumes lässt sich durch die Anzahl der für das ästhetische Landschaftsempfinden relevanten Schutzgebiete (Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Naturpark) abbilden. Zusammengenommen mit dem ästhetischen Eigenwert der Landschaft kann so die ästhetische Empfindlichkeit eines Raumes abgeschätzt werden. Über die Verknüpfung der Empfindlichkeit eines Landschaftsraumes mit der Eingriffsintensität ergibt sich die Erheblichkeit des Eingriffs (Gegenüberstellung des ästhetischen Eigenwertes der betrachteten Landschaftsbildeinheit vor und nach dem Eingriff).

Ergänzend wurde eine Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004) durchgeführt, die speziell für landschaftsästhetische Eingriffe durch mastenartige Objekte konzipiert wurde. Generell dient die Sichtbarkeitsanalyse dazu, die Sichtbarkeit der Freileitung zu simulieren und visuell beeinträchtigte Bereiche zu ermitteln. Die Sichtbarkeitsanalyse wurde für einen Untersuchungsraum von 5 km beidseits der Neubauleitung gemäß Festlegung im Scopingtermin durchgeführt. Die visuell beeinträchtigte Fläche ist kleiner als das gesamte

Untersuchungsgebiet, denn innerhalb von bebauten Bereichen oder mit hohen Gehölzen (sogenannte sichtverstellende Elemente) bestandenen Flächen sind die Masten einer Freileitung in der Regel überwiegend nicht sichtbar. Gleiches gilt für die sichtverschatteten Bereiche. Für die Sichtbarkeit bzw. die Sichtverschattung spielt außerdem das Relief eine bedeutende Rolle. Die Sichtbarkeitsanalyse wurde von der Planungsgruppe Landespflege 2016 computergestützt mit der Software „Visibility Analyst“ unter Verwendung digitaler Daten, die mit Einsatz eines GIS verarbeitet werden, durchgeführt. Um die Strukturhöhen ausreichend genau abbilden zu können, wurde das DGM25 erst in eine Rasterweite von 10 m umgerechnet (interpoliert) und dann um die Strukturhöhen erhöht. Die Sichtbarkeitsanalyse geht von dem Standort eines Betrachters aus. Jede Rasterzelle des interpolierten und um die Strukturhöhen erweiterten Geländemodells stellt einen Betrachterstandort dar. Als Standort des Betrachters wird folglich das Zentrum eines Rasterfelds der Größe 10 x 10 m zugrunde gelegt. Für jeden Betrachterstandort wird nun beurteilt, ob die Masten der geplanten, vorhandenen bzw. rückzubauenden Leitung sichtbar sind.

Die Eindrucksstärke an einem beliebigen Punkt im Untersuchungsraum hängt von mehreren Faktoren ab, die in die Sichtbarkeitsanalyse einbezogen werden (Sichtverschattung, partielle Sichtverschattung, individuelle Masthöhe, Sichtbarkeit mehrerer Masten, Betrachterabstand). Damit ermöglicht die computergestützte Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004) eine detaillierte und kleinteilige Beurteilung.

Parallel zu der Sichtbarkeitsanalyse der Neubauleitung wurde eine Sichtbarkeitsanalyse für die Vorbelastung und für die abzubauenden Freileitungen durchgeführt. Das Ergebnis der Sichtbarkeitsanalyse für die Vorbelastung wurde entsprechend der Vorgehensweise in PAUL et al. (2004) in einen Identifikationsfaktor Vorbelastung umgesetzt und mit den Ergebnissen für die Belastung durch Neubau und Entlastung durch Rückbau verschnitten. Unter Berücksichtigung des Reliefs, der durch ihre spezifische Nutzungsstruktur sichtverschatteten Bereiche (beispielsweise Waldgebiete), der Vorbelastung des Raumes und der zuvor ermittelten Eingriffserheblichkeit wurden Belastungsstärken im Raum bei Bau der Freileitung berechnet. Die höchsten Belastungsstärken ergeben sich fast ausschließlich im Nahbereich der Trasse.

Im Heestal ist unter der Berücksichtigung der Vorbelastung der bestehenden und zurückzubauenden Freileitungen überwiegend von einer mittleren zusätzlichen Neubelastungsstärke auszugehen. Ganz kleinräumig treten auch

hohe Zusatzbelastungen auf. In den weiter entfernt liegenden Bereichen tritt nur eine geringe bzw. sehr geringe Zusatzbelastung auf. Das Heestal ist mit einer mittleren Empfindlichkeit bewertet worden, so dass es über die ästhetische Empfindlichkeit und die Eingriffsintensität zu der ermittelten mittleren Auswirkungsintensität im Tal kommt.

Die von den Einwendern geforderten Fotosimulationen können immer nur einen ganz individuellen Standpunkt und eine bestimmte Blickrichtung darstellen. Fotosimulationen können daher nur einen punktuellen Eindruck vermitteln, der sich in geringer Entfernung schon deutlich anders darstellen kann. Denn eine ggf. teilverstellte Blickbeziehung etwa 25 oder 50 m weiter wird dabei nicht abgebildet. Fotosimulationen können daher die Komplexität und den Detaillierungsgrad der computergestützten Sichtbarkeitsanalyse nicht annährend operativ ersetzen.

Den Anträgen wurde nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 14

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin eine neue Landschaftsbildbewertung bis 1000 m um die Trasse mit Studien und Vor-Ort-Begehung gefordert, weil eine großräumige Betrachtung des Trassenkorridors durch eine computergestützte Sichtbarkeitsanalyse nicht ausreiche. Es müsse eine individuelle Betrachtung des Nahbereichs in den einzelnen Tälern und Räumen vorgenommen werden. Aus diesem Grund müsse die Umweltverträglichkeitsuntersuchung hinsichtlich des Landschaftsbildes überarbeitet und erneut ausgelegt werden.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hingewiesen, dass die computergestützte Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (2004) für einen Untersuchungsraum von 5 km beidseits der Neubauleitung gemäß der Festlegung im Scoping-Termin durchgeführt wurde. Damit wird sichergestellt, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild umfassend betrachtet werden. Die von Seiten der Einwender an der großräumigen Betrachtung der Landschaftsbildanalyse geäußerte Kritik verkennt, dass im Rahmen der Sichtbarkeitsanalyse der Untersuchungsraum in einem Raster von 10 mal 10 m bewertet worden ist. Das Ergebnis der Landschaftsbildbewertung wird in der UVU-Umweltstudie Anlage B6, Blatt 3/ 4 (Ordner 10) für das Heestal nachvollziehbar dargestellt. Die individuellen Gegebenheiten vor Ort werden daher detailliert und kleinräumig erfasst (siehe

dazu auch Ausführungen zu Antrag Nr. 13). Die Sichtbarkeitsanalyse stellt daher auch eine detaillierte Grundlage für die Betrachtung des Nahbereichs dar.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 15

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt zu prüfen, ob die Betrachtung nach NOHL (1993) ausreichend und die Landschaftsbildbewertung sachgerecht sei. Die Betrachtung solle nicht nur auf die Eingriffsbewertung zum Landschaftsbild beschränkt werden, denn es bestünde eine hohe Zusatzbelastung, der die Antragsbewertung nicht gerecht werde.

Zunächst wird auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Landschaftsbildbewertung in den Anträgen 13 und 14 verwiesen.

Die Methodik nach NOHL (Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch mastenartige Eingriffe - Materialien für die naturschutzfachliche Bewertung und Kompensationsermittlung, 1993) und die Sichtbarkeitsanalyse nach PAUL et al. (GIS-gestütztes Verfahren zur Bewertung visueller Eingriffe durch Hochspannungsfreileitungen, 2004) wurden ausführlich in der UVU – Umweltstudie Anlage 14 Teil B, Kap, 5.5 f. (Ordner 9) dargelegt und im Erörterungstermin erläutert.

Die Methodik zur Landschaftsbildbewertung ist nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde fachlich anerkannt und nachvollziehbar. Es ist nicht erkennbar, dass die Landschaftsbildbewertung unzureichend sein sollte. Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 16

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin bezweifelt, dass eine wirksame Eingrünung der UA Junkernhees aufgrund der vorstehenden Portale mit Höhen bis zu 10 m möglich sei. Daher solle geprüft werden, ob eine Eingrünung der Umspannanlage möglich sei. Der Raum zwischen der geplanten Umspannanlage und dem davor verlaufenden Weg sei überdies nicht breit genug für Anpflanzungen. Auf der gegenüberliegenden Seite des Weges liege eine Pferdewiese, die für Eingrünungsmaßnahmen nicht zur Verfügung stehe. Der landschaftspflegerische

Begleitplan sehe an dieser Stelle keine Anpflanzungen vor. Zudem würden die Leiterseile von Norden in die Umspannanlage eingeführt.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hingewiesen, dass sich die geplante Umspannanlage in einer natürlich vorhandenen Waldnische des Talraums befinden wird, sodass die Sichtbarkeit der Umspannanlage im Raum deutlich reduziert wird. Die Anlage wird von drei Seiten von Waldbeständen umsäumt (siehe Abb. 5 der Anlage 15.5 UVU-Umweltstudie, Planfeststellungsunterlagen/ Ordner 13). Eine Eingrünung mit Gehölzen in nordwestliche Richtung wird die Sichtbarkeit der Anlage zusätzlich reduzieren. Eine Eingrünung der Umspannanlage ist auch nach Norden hin zumindest partiell möglich und auch geplant. Die Leitungsansprungportale, über welche die Leitungen in das Gebäude eingeführt werden, liegen auf einer Höhe von 14,5 m, sodass bei Einhaltung der nötigen Sicherheitsabstände zur Freileitung eine Eingrünung bis zu einer Höhe von 10 m möglich ist. Die räumlichen Verhältnisse sind hierfür ausreichend. Darüber hinaus kann durch eine individuelle Fassadengestaltung der visuell störende Einfluss auf das Landschaftsbild reduziert werden. Die konkrete Fassadengestaltung erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (vgl. Nebenbestimmung Abschnitt A Nr. 5.3.29). Im Übrigen verweist die Vorhabenträgerin auch auf die ergänzende Stellungnahme zur UA Junkernhees zur „Anlageneingrünung“.

Nach Prüfung der Planfeststellungsbehörde ist eine ausreichende Eingrünung und landschaftsgerechte Gestaltung der UA Junkernhees sichergestellt. Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 17

Im Erörterungstermin wurde von dem Einwender mit der Nr. 240 die Prüfung der Immissionsbelastungen auf dem Weg unter der Anbindungsleitung zwischen Mast 373 und dem Portal der UA Junkernhees beantragt. Der Einwender sorgt sich dabei auch um die Sicherheit von Spaziergängern mit Herzschrittmacher.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass die den Spazierweg kreuzende Anbindungsleitung der Umspannanlage dergestalt geplant wurde, dass die elektrische Feldstärke den Grenzwert von 5 kV/m unterschreitet. Zudem unterschreitet die magnetische Flussdichte den Grenzwert von 100 µT deutlich.

Bezüglich der Beeinträchtigung von Herzschrittmachern ist festzustellen, dass nach § 6 Abs. 1, 2 Medizinproduktegesetz (MPG) aktive implantierbare Medizinprodukte in Deutschland nur dann in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn Sie den grundlegenden Anforderungen aus § 7 Abs. 1 MPG und damit den Anforderungen des Anhangs I der Richtlinie 90/385/EWG genügen. Nach Ziff. II Nr. 8 Spiegelstrich 3 des Anhangs I der Richtlinie müssen aktive implantierbare Medizinprodukte so ausgelegt und hergestellt sein, dass Gefahren im Zusammenhang mit vernünftigerweise vorhersehbaren Umgebungsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Magnetfeldern, ausgeschlossen oder so weit wie möglich verringert werden. Vernünftigerweise vorhersehbar sind insbesondere alle elektrischen und magnetischen Felder, die sich im Rahmen der Grenzwerte der 26. BImSchV bewegen.

Da nach der Planung des Vorhabens die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden, ist eine Beeinträchtigung von Menschen mit Herzschrittmachern durch Freileitungen nicht zu erwarten. Dies bestätigt eine Studie zur "Störschwellenermittlung kardialer Implantate in niederfrequenten elektromagnetischen Feldern" des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) am IHU, Universitätsklinikum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen, welche im Forschungsbericht für das Jahr 2011 im Januar 2012 veröffentlicht wurde. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass für Patienten mit Herzschrittmachern (HSM) und implantierbaren Kardioverter- Defibrillatoren (ICD) in der fortgeführten Provokationsstudie kein Risiko für eine Störung des Implantats in den üblichen elektrischen und magnetischen 50-Hz-Feldern des Alltags (26. BImSchV) oder Berufs (Expositionsbereich 2 der BGV B11) besteht.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Werte der 26.BImSchV für dieses Vorhaben geprüft und folgt unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses dem Prüfantrag nicht und entspricht auch nicht den darin erhobenen Forderungen.

Antrag 18

Im Erörterungstermin wurde von dem Unternehmensvertreter mit der Einwendernummer T 41 darauf hingewiesen, dass sich einige von dem Unternehmen betriebene Richtfunkstrecken mit der geplanten Höchstspannungsfreileitung kreuzen und dass deshalb die Planungsunterlagen in maschinenlesbarer Form dem Unternehmen verfügbar gemacht werden sollten.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen mitgeteilt, dass die Planungsunterlagen der Richtfunkstreckenbetreiberin im Nachgang zum Erörterungstermin von dem Trassierungsdienstleister in maschinenlesbarer Form zur Verfügung gestellt wurden.

Dem Antrag wurde damit entsprochen.

Antrag 19

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass für die Geräuschprognose und Lärmbewertung konkrete örtliche Wetterdaten heranzuziehen seien und die Höhenlage zu berücksichtigen sei. Das Heestal liege rund 300 m ü. NHN und es gäbe dort häufiger Schnee als im Flachland. Die Einwender erachten die Anwendungsvoraussetzungen der Bestimmungen für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 TA Lärm für dieses Vorhaben als nicht gegeben.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen zunächst darauf hin, dass dem Geräuschgutachten des TÜV Hessen (Anlage 12 der Planunterlagen) mehrere Wetterstatistiken für verschiedene projektspezifische Standorte basierend auf lokalen Wetterdaten des Deutschen Wetterdienstes zugrunde liegen. Für die Emissionsansätze 2a/2b wurden die Niederschlagsstatistiken für die Messstationen im sauerländischen Meinerzhagen- Redlendorf und siegerländischen Wallmenroth ausgewertet. In Bezug auf das Heestal handele es sich bei der Messstation Wallmenroth um den nächstgelegenen Standort, der eine ausreichende Statistik der Wettermessdaten aufweist. Beide Wetterstationen liegen trassennah im Mittelgebirge. Das Geräuschgutachten basiere daher auf zuverlässigen und repräsentativen meteorologischen Daten.

Die Anwendung der Bestimmungen für seltene Ereignisse nach Nr. 7.2 TA Lärm ist nicht zu beanstanden. Ein seltenes Ereignis liegt nach Nr. 7.2 TA Lärm vor, wenn wegen voraussehbarer Besonderheiten beim Betrieb einer Anlage zu erwarten ist, dass in seltenen Fällen oder über eine begrenzte Zeitdauer, aber an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als an jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden, die Immissionsrichtwerte nach den Nummern 6.1 und 6.2 nicht eingehalten werden können. Wenn der Stand der Technik zur Lärmminderung eingehalten ist, darf für diese seltenen Ereignisse nach Nr. 7.2 TA Lärm ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) erreicht werden.

Besondere Witterungsbedingungen können nach der Definition der Nr. 7.2 TA Lärm für den Betrieb von Freileitungen seltene Ereignisse darstellen. Entscheidend ist insoweit zunächst, dass die besonderen Witterungsbedingungen "voraussehbare Besonderheiten beim Betrieb der Freileitung" darstellen. Die Voraussehbarkeit bezieht sich dabei entsprechend des klaren Wortlautes der Nr. 7.2 TA Lärm nicht auf die Dauer und die Häufigkeit der Besonderheiten, sondern lediglich auf das Vorkommen der Besonderheit dem Grunde nach ("voraussehbare Besonderheiten"). Dementsprechend können dem Grunde nach auch besondere Witterungsbedingungen seltene Ereignisse sein, da sie voraussehbar vorkommen und mit Blick auf Freileitungen eine Besonderheit beim Betrieb darstellen.

Für die Annahme der Seltenheit kommt es darauf an, welche Dauer und Häufigkeit "zu erwarten" ist. Dies verdeutlicht, dass es auf eine prognostische Betrachtung ankommt. Beruhen die Koronageräusche also beispielsweise auf dem Phänomen "starker Regen", so kommt es nicht darauf an, dass sicher bzw. erwiesen ist, dass starker Regen an nicht mehr als zehn Tagen oder Nächten eines Kalenderjahres und nicht an mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden auftritt, sondern ob dies im Sinne einer prognostischen Betrachtung "zu erwarten" ist. Aus der dem Geräuschgutachten zugrunde gelegten Wetterstatistik geht hervor, dass in weniger als 10 Nächten pro Jahr starker Niederschlag (sowohl Regen als auch Schnee) mit einer Dauer einer vollen Nachtstunde zu erwarten ist. Schließlich ist die Wahrscheinlichkeit, dass starker Niederschlag an mehr als jeweils zwei aufeinander folgenden Wochenenden auftritt, extrem gering, so dass auch dies nicht zu erwarten ist.

Im Ergebnis handelt es sich daher bei starkem Niederschlag über eine volle Nachtstunde um seltene Ereignisse im Sinne der Nr. 7.2 TA Lärm. Der Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nachts für seltene Ereignissen nach Nr. 6.3 TA Lärm wurde daher zurecht zugrunde gelegt.

Zu der im Antrag ferner geforderten Neubewertung des Immissionsortes IO3 als reines Wohngebiet wird auf die Ausführungen zu Antrag Nr. 21 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz nach der TA Lärm für dieses Vorhaben geprüft und folgt unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.1.1 dieses Beschlusses dem Prüfantrag nicht und entspricht auch nicht den darin erhobenen Forderungen.

Antrag 20

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass in der Ortslage Mittelhees bei einem Kunststofftechnikbetrieb auch nachts gearbeitet und dabei Lärm durch Lüfter und andere Tätigkeiten verursacht würde.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen zunächst darauf hin, dass die gewerbliche Vorbelastung nach der TA Lärm dann in die Bewertung einzubeziehen ist, wenn eine geplante Anlage einen relevanten Immissionsbeitrag leistet. Ein relevanter Immissionsbeitrag liegt dann vor, wenn die prognostizierte Zusatzbelastung den zulässigen Immissionsrichtwert um weniger als 6 dB(A) unterschreitet. An dem in Mittelhees gelegenen maßgeblichen Immissionsort IO7 wird eine Gesamtzusatzbelastung von 35 dB(A) im maßgeblichen Immissionsansatz 1 („leichter Regen“) prognostiziert. Der zulässige Immissionsrichtwert für den im Außenbereich gelegenen IO7 beträgt 45 dB(A) nachts. Damit ist die Zusatzbelastung nach Ziff. 3.2.1 der TA Lärm irrelevant und liegt nach Ziff. 2.2. der TA Lärm auf der Grenze des Einwirkbereichs der Anlage. Somit ist eine Ermittlung der Vorbelastung für diesen Immissionsort nicht notwendig. Im Übrigen konnte im Bereich Heestal nachts keine Vorbelastung festgestellt werden.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz nach der TA Lärm für dieses Vorhaben geprüft und folgt unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses dem Prüfantrag nicht und entspricht auch nicht den darin erhobenen Forderungen.

Antrag 21

Von dem Einwender mit der Nr. 88 wurde im Erörterungstermin kritisiert, dass es für die Wohnhäuser an der Numbachstraße im Bereich des Immissionsortes IO 3 in dem Abschnitt zwischen Mast 369 und Mast 370 keine Geräuschprognose gäbe, obwohl der Abstand zwischen dem Wohnhaus des Einwenders und dem äußeren Leiterseil 45 m betrage. Daraus folge eine gewaltige Lärmbelastung. Nachdem das Tal inzwischen vom Schwerlastverkehr befreit sei, befürchtet der Einwender nun erhebliche Lärmbelastungen durch die geplante Freileitung.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen zunächst darauf hin, dass im Bereich Fellinghausen und Junkernhees mehrere Immissionsorte betrachtet wurden. Hierzu gehörten auch die Wohnhäuser an der

Numbachstraße. Maßgeblicher Immissionsort sei nach Nr. 2.3 TA Lärm der Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten sei. Danach sei hier der Immissionsort 3 (IO3) der maßgebliche Immissionsort.

Für den IO3 wird im maßgeblichen Immissionsansatz 1 („leichter Regen“) eine Gesamtzusatzbelastung von 32 dB(A) prognostiziert. Im Zuge der Ermittlung der maßgeblichen Immissionsorte wurden für die Immissionsorte an der Numbachstraße mindestens um 0,7 dB(A) geringere Zusatzbelastungen als am maßgeblichen Immissionsort IO3 errechnet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind daher nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz nach der TA Lärm für dieses Vorhaben geprüft und folgt unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses dem Prüfantrag nicht und entspricht auch nicht den darin erhobenen Forderungen.

Antrag 22

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass das Geräuschgutachten überarbeitet werden müsse, weil vermeintlich fehlerhafte Eingangswerte herangezogen worden seien. So seien bei der Umspannanlage Junkernhees nicht sämtliche Schallquellen berücksichtigt worden. Ferner dürfe im vorliegenden Zusammenhang nicht auf "Überwachungsmessungen" abgestellt werden, es seien sämtliche Schallquellen zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass in Umspannanlagen bekanntermaßen die Transformatoren die dominierenden Schallquellen darstellen. Grundsätzlich sind die Schallemissionen der Schaltfelder von Freiluftanlagen deutlich geringer. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die geplante Umspannanlage in Junkernhees als gasisolierte Schaltanlage ausgeführt wird. Im Gegensatz zu einer Freiluftanlage werden dabei alle Anlagenbaugruppen der Schaltfelder gasdicht gekapselt. Diese Schaltfelder werden vollständig in einem Gebäude eingehaust. Geräuschemissionen dieser Schaltfelder der geplanten UA Junkernhees werden durch die Einhausung wirksam und sehr stark gedämpft, mit dem Ergebnis, dass keine relevanten Geräusche der Schaltfelder außerhalb des Gebäudes zu erwarten sind. Deren Emissionen sind daher quantitativ vernachlässigbar.

Dem entgegen sind Emissionen der außerhalb der Einhausung anzuordnenden Transformatoren als immissionswirksame Schallquellen quantitativ zu berücksichtigen, wenngleich auch diese Schallemissionen durch die Anordnung der Transformatoren auf der immissionsortabgewandten Seite minimiert werden.

Die alleinige Zusatzbelastung durch die geplante Umspannanlage Junkernhees wird die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um gerundet mindestens 15 dB(A) unterschreiten. Die gesamte Zusatzbelastung beider Anlagen (Freileitung und Umspannanlage) unterschreitet die Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) und ist somit ebenfalls nicht relevant gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm (siehe Abschnitt B Nr. 5.4.1.2).

Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Geräuschgutachten an keiner Stelle auf "Überwachungsmessungen" abstellt oder Bezug nimmt.

Die Planfeststellungsbehörde sieht aus diesen Gründen für eine Überarbeitung des Geräuschgutachtens keinen Anlass. Sie hat die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz nach der TA Lärm für dieses Vorhaben geprüft und folgt unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses dem Prüfantrag nicht und entspricht auch den darin erhobenen Forderungen nicht.

Antrag 23

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin darauf hingewiesen, dass die Umspannanlage teilweise von natürlichen Erhebungen umgeben ist, die etwa im Halbkreis um die Anlage anordnet sind. Dadurch könnte es zu Schallreflexionen kommen. Es müsse geprüft werden, ob dies ausreichend bewertet wurde.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass nach dem Geräuschgutachten zunächst ein dreidimensionales digitales akustisches Modell zur Schallausbreitungsberechnung erstellt wurde, in dem die schallabstrahlenden, schallabsorbierenden, schallreflektierenden Objekte und die geometrischen Gegebenheiten berücksichtigt wurden, wie z.B. Gelände, Gebäude, Hindernisse etc. In den Berechnungen wurde eine zweifache Reflexion berücksichtigt. Die räumliche Lage der geplanten Umspannanlage Junkernhees und die Umgebung wurden daher zutreffend und ausreichend berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz nach der TA Lärm wie auch das Geräuschgutachten für dieses

Vorhaben geprüft und folgt unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses dem Prüfantrag nicht und entspricht auch nicht den darin erhobenen Forderungen.

Antrag 24

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass auch für den Spazierweg, welcher vor der geplanten Umspannanlage Junkernhees verläuft, sowie auch für die umliegenden Biotope eine Geräuschprognose durchgeführt werden müsse. In diesem Zusammenhang haben die Einwender darauf verwiesen, dass das Heestal eine große Bedeutung als Naherholungsgebiet für die Stadt Kreuztal habe. Ferner dürften die Immissionsrichtwerte bei seltenen Ereignissen nach Nr. 6.3 TA Lärm in der Nacht um nicht mehr als10 dB(A) erhöht werden. Im Geräuschgutachten würden die Immissionsrichtwerte jedoch teilweise um 15 dB(A) erhöht. Beispielsweise sei bei Immissionsort 3 der Immissionsrichtwert für allgemeine Wohngebiete von 40 dB(A) auf 55 dB(A) erhöht worden.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass für die Umspannanlage die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) gilt. Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die TA Lärm definiert Immissionsrichtwerte, die am maßgeblichen Immissionsort einzuhalten sind. Maßgeblicher Immissionsort ist nach Nr. 2.3 TA Lärm derjenige Ort im Einwirkungsbereich der Anlage, an dem eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte am ehesten zu erwarten ist und für den die Geräuschbeurteilung vorgenommen wird. Wege im Außenbereich sind nach Ziff 2.3 der TA Lärm bereits kein maßgeblicher Immissionsort. Davon unabhängig liegt der angesprochene Spazierweg im Außenbereich, für den in Anlehnung an Dorf- und Mischgebiete ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tagsüber gilt. Dieser Immissionsrichtwert wird durch die geplante Anlage sicher unterschritten.

Der im Geräuschgutachten zugrunde gelegte Immissionsrichtwert beträgt für seltene Ereignisse 55 dB(A) nachts. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden in Nr. 6.3 Abs. 1 TA Lärm für alle von der Regelung erfassten Baugebietstypen einheitlich auf tags 70 dB(A) und nachts 55 dB(A) festgelegt. Nach Nr. 6.3 Abs. 2 TA Lärm dürfen einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen diese Werte in Gebieten nach Nr. 6.1 c bis g TA Lärm in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten. Die mit diesem Antrag in Bezug

genommene Vorschrift bezieht sich also lediglich auf die Obergrenze von 65 dB(A) für einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen bei seltenen Ereignissen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Einhaltung der Anforderungen zum Lärmschutz nach der TA Lärm für dieses Vorhaben geprüft und folgt unter Hinweis auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4.1.2 dieses Beschlusses dem Prüfantrag nicht und entspricht auch nicht den darin erhobenen Forderungen.

Antrag 25

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin um Auskunft gebeten, wie lange die Standsicherheit der bestehenden Masten zwischen Mast 371 und Setzer Wiese noch gegeben sei bzw. wann ein Erneuerungsbedarf bestehe. Diese Masten seien zwar nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, gleichwohl sei die Frage abwägungsrelevant. Die Einwender haben in diesem Zusammenhang auf Mastbrüche im Jahre 2014 bei einer 380-kV-Leitung in Sachsen-Anhalt (Wolmirstedt) verwiesen.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass die angesprochene Hochspannungsfreileitung Kreuztal – Geiswind, Bl. 2413, mit Ausnahme der neuen Anbindung, nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist. Gleichwohl bestehe für diese Leitung in technischer Hinsicht in den nächsten Jahrzehnten kein grundlegender Erneuerungsbedarf.

Die Planfeststellungbehörde erkennt keine Abwägungsrelevanz der mit dem Antrag aufgeworfenen Fragestellung für das Vorhaben. Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 26

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin die Prüfung der Sicherheit einer SF6-gasisolierten Schaltanlage beantragt. Dazu wurde auf einen Hinweis der Firma WIKA über mögliche Undichtigkeiten Bezug genommen. Danach werde die Anlagensicherheit von SF6-gasisolierten Schaltanlagen bereits durch geringe Konzentrationen von Zersetzungsprodukten stark herabgesetzt. Diese Zersetzungsprodukte entstünden während des Betriebes durch Lichtbögen in feuchtem bzw. unreinem SF6-Gas.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass von gasisolierten Schaltanlagen keinerlei Gefahr für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit ausgehen. Gasisolierte Schaltanlagen zeichnen sich durch höchste Zuverlässigkeit der Betriebsmittel aus. Schwefelhexafluorid (SF6) ist ein chemisch neutrales, nicht entflammbares und nicht toxisches Gas. Es ist für den Menschen ungefährlich und nicht gesundheitsschädlich. Aufgrund seiner hohen Durchschlagsfestigkeit findet es in vielen elektrischen Betriebsmitteln als Isoliergas Anwendung. Es hat sich beispielsweise in Wandlern und Leistungsschaltern, über mehrere Jahrzehnte hinweg im Energieversorgungsbereich als Isoliermedium etabliert.

Jedes verwendete Betriebsmittel der Schaltanlage ist einzeln gasdicht gekapselt und gegenüber anderen Betriebsmitteln geschottet. Jede Kapsel ist mit Überwachungseinrichtungen, wie Leckageerkennungssystemen und Drucksensoren ausgestattet, die in der Nachrichtentechnik des Betriebsgebäudes zusammenlaufen und in der Gruppenschaltleitung rund um die Uhr überwacht werden. Die Anlage wird in regelmäßigen Abständen gewartet und begangen. Die Reinigung und Wartung der Betriebsmittel wird von zertifizierte Fachfirmen durchgeführt. Mitarbeiter der Netzbetreiberin sind im Umgang mit SF6 geschult und verfügen über einen entsprechenden Sachkundenachweis und arbeiten regelmäßig mit und an gasisolierten Betriebsmitteln.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Angaben in den Planunterlagen zur Genehmigung der UA Junkernhees, insbesondere den SF6-isolierten Schaltleitungen, geprüft und folgt dem Prüfantrag nicht und entspricht auch nicht den darin erhobenen Forderungen.

Antrag 27

Im Erörterungstermin wurde von einer Einwenderin mit der Nr. P 120.6 beantragt, die Trasse solle aufgrund der denkmalgeschützten Gebäude im Bereich Hof Wurmbach und der Bedeutung des Heestals als Erholungsraum im Bereich des Hofes Wurmbach auf den Berg verlegt werden. Die für eine entsprechende Trassenführung notwendigen Flächen würden von der Waldgenossenschaft zur Verfügung gestellt. Dazu läge ein Beschluss der Waldgenossenschaft vor.

Auf Ausführungen zur Trassenvariante im Bereich des Hofs Wurmbach wird auf Antrag 7 verwiesen.

Dem Antrag wurde entsprechend der Entscheidung zu Antrag Nr. 7 nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 28

Von dem Vertreter des Regionalforstamts Siegen-Wittgenstein (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme T 24) wurde im Erörterungstermin angeregt, dass die Höhenwuchspläne für die Waldflächen im Schutzstreifen im Planfeststellungsbeschluss als verbindlich erklärt werden. Es sei nicht ausreichend, dass die Höhenwuchspläne nur Gegenstand von Verträgen mit den betroffenen Waldbesitzern seien. Ein neuer Eigentümer sei daran nicht gebunden und könne dann entgegen dem Höhenwuchsplan Rodungen vornehmen. In diesem Fall seien angrenzende Wälder durch Windwurf gefährdet.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass die Planung des Vorhabens unter der Berücksichtigung von forstwirtschaftlichen Belangen und dem Interesse am Erhalt von ökologisch wertvollen Waldbeständen erfolgte. Die Inanspruchnahme von Wald- und Waldrandflächen, insbesondere durch die Verbreiterung des Schutzstreifens, lässt sich jedoch gerade wegen des Waldreichtums in dem betroffenen Gebiet nicht vollständig vermeiden.

Die Vorhabenträgerin erstellt hierzu Höhenwuchspläne für Waldflächen im Leitungsschutzstreifen. Die Höhenwuchspläne stellen innerhalb des Schutzstreifens der Leitung die maximalen Wuchshöhen der Bäume nach Errichtung der Leitung dar. Unterhalb dieser angegebenen Wuchshöhen können die Bäume im Schutzstreifen verbleiben, da sie die Leitung nicht gefährden. Bereiche, die dauerhaft von Gehölzen freizuhalten sind (Bsp. Zuwegungen und Maststandorte), werden ebenso dargestellt wie Bereiche, die während der Bauzeit von Aufwuchs zu befreien sind. Ziel ist es, die notwendigen Holzeinschläge zu strecken, so dass sich möglichst stabile Waldinnenränder entwickeln können. Ebenfalls wird hierdurch die Windwurfgefährdung, Sonnenbrand und Käferbefall gemindert.

Neben den Höhenwuchsplänen werden für jeden einzelnen Waldbestand Forstgutachten erstellt. Aus diesen Gutachten sind alle Bestandsdaten ersichtlich (Bsp.: Baumart, Alter, Ertragsleistung usw.). Ferner wird in diesem Gutachten die abgeschätzte Höhenentwicklung bis zur voraussichtlichen Umtriebszeit (Endnutzungsalter der Bäume) als Endwuchshöhe angegeben. Mit Hilfe der Bestandsdaten und der abgeschätzten Höhenentwicklung der Bäume aus den Forstgutachten, in Verbindung mit den Höhenwuchsplänen, kann individuell der notwendige Holzeinschlag ermittelt werden. Ferner kön-

nen die Bereiche identifiziert werden, in denen der Holzeinschlag erst zukünftig erfolgen muss bzw. nach dem derzeitigen Baumbestand gar kein Holzeinschlag notwendig ist.

Während der Grundstücksverhandlungen werden dem Eigentümer die Höhenwuchspläne und die Forstgutachten zur Verfügung gestellt und erläutert. Den Höhenwuchsplänen kann der für die Errichtung, die Inbetriebnahme und den ordnungsgemäßen Betrieb der Leitung erforderliche Holzeinschlag entnommen werden. Die Höhenwuchspläne ermöglichen daher im Interesse des Waldbesitzers schonende und zeitlich gestaffelte Holzeinschläge. Sie enthalten jedoch keine Bestimmungen dazu, ob und inwieweit darüber hinaus vom Waldbesitzer Holzeinschläge vorgenommen werden dürfen. Dies richtet sich vielmehr nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben insbesondere des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG), wonach die Vermeidung großflächiger Kahlhiebe zu den Kennzeichen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft gehört und wonach der Kahlhieb von Waldflächen nach Maßgabe von § 10 LFoG verboten ist. Vor diesem Hintergrund ist die Aufnahme der Höhenwuchspläne in den Planfeststellungsbeschluss zu dem vom Einwender genannten Zweck weder geeignet noch erforderlich.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Antragsforderung zur verbindlichen Aufnahme der Höhenwuchspläne in den Planfeststellungsbeschluss geprüft und festgestellt, dass eine verbindliche Festsetzung im Beschluss nicht zweckdienlich ist, denn die Bewirtschaftung der Waldflächen im Schutzstreifen kann sich im Laufe der Zeit ändern. Die Planfeststellungsbehörde hat, wie im Erörterungstermin zugesagt, in Abschnitt A Nr. 5.3.11 als Nebenbestimmung angeordnet, dass den Waldeigentümern in jedem Fall durch die Vorhabenträgerin Angebote zu Höhenwuchsplänen mit Forstgutachten für die Waldschutzstreifenflächen unterbreitet werden, die dann vertraglich vereinbart werden können. Dem Antrag wurde somit teilweise entsprochen.

Antrag 29

Von dem Anwalt der Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, die wirtschaftlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie Pferdehöfe sowie eine mögliche Wertminderung zu prüfen. Die Einwender verweisen diesbezüglich auf ihre schriftliche Einwendung. Es müsse geprüft werden, ob die Betriebe durch das Vorhaben in ihrer Existenz gefährdet seien.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Eigentum der unmittelbar und mittelbar Betroffenen in der Abwägung umfassend berücksichtigt wurden. Die unmittelbar betroffenen Grundstückseigentümer werden für die Nutzung ihrer Grundstücke angemessen entschädigt. Wertminderungen des Eigentums von nur mittelbar Betroffenen werden dagegen in der Regel durch die aktuelle Rechtsprechung nicht als entschädigungspflichtig anerkannt. Die Klärung und Festlegung der Höhe der angemessenen Entschädigung erfolgt dabei grundsätzlich jeweils außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

In Bezug auf die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe ist festzuhalten, dass die Flächen innerhalb des Schutzstreifens in der Regel weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden können. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung dauerhaft nicht mehr und nur noch eingeschränkt möglich. Dies betrifft allerdings jeweils nur einen sehr kleinräumigen Bereich. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden nur temporär für einen kurzen Zeitraum in Anspruch genommen. Die Flächen werden nach Abschluss der Baumaßnahmen wiederhergestellt. Für die durch die Baumaßnahme entstehenden Flurschäden wird dem Grundstückseigentümer bzw. Pächter eine angemessene Entschädigung gezahlt. Mögliche, durch die Baumaßnahmen entstehende Ertragsausfälle auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen werden ebenfalls ersetzt. Die Nutzung der landwirtschaftlichen Hofstellen im Bereich Heestal und Hof Wurmbach und deren Erreichbarkeit sind auch während der Baumaßnahmen grundsätzlich gewährleistet. Durch baubedingte Verkehrsbewegungen und Schwertransporte kann es lediglich kurzzeitig zu kleinräumigen Behinderungen bei den Mastbaustellen kommen. Im Ergebnis ist daher eine Gefährdung der betrieblichen Existenz der landwirtschaftlichen Betriebe der Einwender nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Bei den Auswirkungen des Vorhabens auf die forstwirtschaftlichen Betriebe ist zu berücksichtigen, dass die geplante Freileitung im Bereich Heestal und Hof Wurmbach überwiegend durch Offenlandbereiche und nicht durch geschlossene Waldbereiche verläuft. Waldbestände werden daher in diesem Bereich nur sehr kleinräumig in Anspruch genommen. Die unmittelbar betroffenen Forstwirte werden für die Nutzung ihrer Bestände angemessen entschädigt. Auch etwaige Folgeschäden in den angrenzenden Waldbeständen werden in der Regel durch die Vorhabenträgerin ausgeglichen. Vor diesem Hintergrund ist eine Gefährdung der betrieblichen Existenz der betroffenen forstwirtschaftlichen Betriebe nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

In Hinblick auf den landwirtschaftlichen Betrieb im Bereich Hof Wurmbach haben die Einwender vorgetragen, dass an der Hofstelle auch Pferdeboxen vermietet würden. Die Einwender befürchten, dass zumindest während der Bauphase keine Pferde mehr eingestellt werden könnten, weil der direkte Auslauf aus dem Stall durch die Baustelleneinrichtungsfläche für Mast 375 in Anspruch genommen werde und aufgrund der Bautätigkeit mit erheblicher Unruhe bei den Pferden zu rechnen sei. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung und Erreichbarkeit der Pferdeboxen auch während der Baumaßnahmen gewährleistet ist. Die östlich der Hofstelle liegende Wiese wird zwar als Baustelleneinrichtungsfläche für die Errichtung von Mast 375 und den Rückbau der Bestandsmasten benötigt. Allerdings wird die Fläche nur temporär für einige Wochen in Anspruch genommen. Für die durch die Baumaßnahme entstehenden Flurschäden wird eine angemessene Entschädigung gezahlt. Sollte es während der Bauzeit durch die Inanspruchnahmen von Weiden und Wiesen zu Futterknappheit auf den umliegenden Wiesen und Weiden kommen, so wird die Vorhabenträgerin für die Ersatzfutterbeschaffung den finanziellen Ausgleich zahlen. Zudem stehen die umliegenden Reitwege grundsätzlich weiterhin zur Verfügung. Bau- und rückbaubedingt ergeben sich zwar Schallemissionen durch den Baustellenverkehr und die auf der Baustelle zum Einsatz kommenden Baumaschinen, die zur Beurteilung herangezogenen Grenzwerte der AVV Baulärm werden jedoch nicht überschritten. Über die vorgesehenen Arbeiten und deren Dauer sowie die zu erwartenden Lärmeinwirkungen wird frühzeitig informiert. Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz ist daher nicht zu besorgen.

Mit Blick auf einen Pferdehof in Mittelhees (Heesstraße in Kreuztal) befürchten die Einwender unter anderem, dass mehrere Weiden während der Bauzeit nicht genutzt werden könnten, weil diese als Baustellenfläche benötigt würden. Auch einige benachbarte Weiden könnten aufgrund des Baulärms nicht genutzt werden. Die Einwender befürchten zudem, dass die Zuwegungen zu den Weiden aufgrund des Baustellenverkehrs nicht genutzt werden könnten. Schließlich stünden Ausreitflächen und Reitwege zeitweise nicht zur Verfügung. Es sei daher mit einem erheblichen Rückgang bei der Vermietung der rund 45 Pferdeboxen zu rechnen. In diesem Zusammenhang ist zunächst festzuhalten, dass die Nutzung der an der Hofstelle vorhandenen Einrichtungen (z.B. Pferdeboxen, Reitplatz, Reithalle, Longierzirkel) vom Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Auch die umliegenden Reit- und Wanderwege stehen grundsätzlich weiterhin zur Verfügung. Durch baubedingte Verkehrs-

bewegungen und Schwertransporte kann es lediglich kurzzeitig zu kleinräumigen Behinderungen bei den Mastbaustellen kommen. Für die durch die Baumaßnahme entstehenden Flurschäden auf Wiesen und Weideflächen wird dem Grundstückseigentümer bzw. Pächter eine angemessene Entschädigung gezahlt. Mögliche, durch die Baumaßnahmen entstehende Ertragsausfälle auf den in Anspruch zu nehmenden Flächen werden ebenfalls ersetzt. Sollte es während der Bauzeit durch die Inanspruchnahmen von Weiden und Wiesen zu Futterknappheit auf den umliegenden Wiesen und Weiden kommen, so wird die Vorhabenträgerin für die Ersatzfutterbeschaffung den finanziellen Ausgleich zahlen. Eine Gefährdung der betrieblichen Existenz der genannten Pferdehöfe ist daher ebenfalls nicht erkennbar und auch nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen auch im Hinblick auf die hier aufgeworfenen Fragen zu Auswirkungen auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Pferdehöfe geprüft und hat dem Antrag insoweit entsprochen. Auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4 und insbesondere Nr. 5.4.9 des Beschlusses wird hingewiesen.

Antrag 30

Von der Vertreterin der Stadt Siegen (T 07) wurde im Erörterungstermin angeregt, dass die Höhenwuchspläne für die Waldflächen im Schutzstreifen im Planfeststellungsbeschluss als verbindlich erklärt werden. Die Stadt Siegen beantragt, ihr die jeweiligen Höhenwuchspläne zur Verfügung zu stellen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen zugesichert, dass der Stadt Siegen die jeweiligen Höhenwuchspläne und Forstgutachten für die in ihrem Eigentum befindlichen Waldflächen zur Verfügung gestellt und erläutert werden.

Zur Frage der angeregten verbindlichen Festsetzung der Höhenwuchspläne im Planfeststellungsbeschluss wird auf die Ausführungen zu Antrag Nr. 28 hingewiesen.

Dem Antrag und der darin erhobenen Forderung wurde im Hinblick auf die Verfügungsstellung der Höhenwuchspläne entsprochen.

Antrag 31

Von einem Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, folgende Nachbearbeitungen zum Natur- und Artenschutz durchzuführen:

I. Alle Daten zu den fachgutachterlichen Begehungen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes mit Zeitangaben und Witterungsbedingungen müssten vorgelegt werden.

II. Die bewusste Verkleinerung des Untersuchungsraums durch den abgeflacht dargestellten 300-m-Radius um die UA Junkernhees am Schloss Junkernhees führe zur Aussparung des Schlosses in der Betrachtung und müsste deswegen durch eine ergänzende Betrachtung des Schlosses ergänzt werden.

III. In der Tabelle 8 der Planunterlagen (Anlage 15.5, Teil B, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) fehle der Schwarzspecht; die Bewertung sei deswegen nachzuarbeiten.

IV. Die Bewertungsmatrizen in der UVU seien systematisch falsch angelegt; dies sei unter Hinweis auf Tabellen 17 und 19 (Anlage 15.5, Teil B, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) nachzuarbeiten. Bemängelt wird insbesondere, dass die Verknüpfung einer hohen Empfindlichkeit mit einer hohen Eingriffsintensität nur zu einer Auswirkungsintensität „mittel-hoch“ führe.

V. Die ökologische Wertung der Dänischen Wiese als artenarme Intensivmähweide sei fehlerhaft. Es fehle nach einer Begehung der Wiese durch Herrn Prof. Dr. Witte von der Uni Siegen die Goldschrecke und der Große Wiesenknopf.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen als Erläuterung zu den vorgelegten Unterlagen auf folgende Zusammenhänge zu den bemängelten Angaben, Untersuchungen und Bewertungen zum Natur- und Artenschutz hin:

Zu I.

Mit Stand Oktober 2018 wurden der Planfeststellungsbehörde die Erläuterungen zur Kartiermethode und die Kartiernachweise durch den Fachguter vom Planungsbüro Lange GbR als Dokumentation zur Verfügung gestellt.

Gemäß der Abstimmung im Scoping-Termin wurden faunistische Bestandserfassungen im Abschnitt C des Vorhabens im Bereich des Untersuchungskorridors, bei besonderer Veranlassung auch darüber hinaus, für folgende Tiergruppen durchgeführt: Fledermäuse, Amphibien, Haselmaus, Wildkatze, Reptilien, Tagfalter und Brut- und Rastvögel.

Die Bestandserfassungen erfolgten hierbei unter besonderer Beachtung der Vorkommen von Tierarten, denen gemäß der Roten Listen Nordrhein-Westfalens ein Gefährdungsstatus und/oder ein Status als Anhang II- und/oder Anhang IV-Art gemäß FFH-Richtlinie zukommt. Arten der Vorwarnlisten werden ebenso berücksichtigt, wie besonders geschützte Arten bei ausgewählten Tiergruppen (s.u.). Die faunistischen Beobachtungen im Rahmen der Biotoptypenkartierung wurden mit aufgenommen und ausgewertet, zudem wurde bei den erfolgten Begehungen stets auf Vorkommen weiterer relevanter Arten aus anderen Tiergruppen innerhalb des Untersuchungsraumes geachtet.

Folgende generelle Vorgaben zur Kartiermethodik und Auswahl der spezifischen Kartierbereiche wurden zu Grunde gelegt:

- Vorbereitende Abfragen der planungsrelevanten Arten im LANUV-Portal zu Ermittlung des zu erwartenden Artenspektrums im Trassenverlauf bzw. Untersuchungskorridor,
- Untersuchungskorridor: maximal 600 m (300 m beidseitig der geplanten Trasse), Aufweitung oder Einschränkungen in zu begründenden Fällen, für Rastvögel im Bereich Bigge,
- Ableitung der Untersuchungsbereiche und Flächenausdehnungen unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkungen (insbesondere Habitatverluste in Arbeitsflächen, artspezifische Störungen im Umfeld der Baumaßnahmen, Fallenwirkungen durch Baugruben, kollisionsgefährdete Vogelarten an Leiterseilen),
- Eingeschränkte Erhebungen auf Ackerflächen und Fettwiesen ohne Hinweise auf relevante Artenvorkommen (Ausnahme Schutzgebiete), keine Erfassung in dicht besiedelten oder stark gestörten Bereichen (dichte Siedlungsflächen, Golfplätze, Kleingartenanlagen etc.),
- Konzentration der Erhebungen in ökologisch hochwertigen und sensiblen Abschnitten (z.B. Wälder, Magerstandorte, Trocken-, Feucht- und Nassstandorte, NSG),

- Punktgenaue Erfassung und Darstellung der relevanten Tierarten in Karten,
- Auswertung und Einbeziehung vorhandener Gutachten und Erfassungen (Verbreitungsatlanten für z.B. Vogel-, Reptilien – und Amphibienarten),
- Alle örtlichen Bestandserfassungen werden nach den gängigen methodischen Standards, zur geeigneten Jahreszeit und bei geeigneter Witterung durchgeführt.

Die Dokumentation enthält Ausführungen zu den im Untersuchungsraum angewendeten Kartiermethoden und zu den Witterungsbedingungen.

Zu II.

Für den Bereich Heestal und Wurmbach und insbesondere für das vom Einwender angesprochene Schloss Junkernhees wurde eine vertiefende Untersuchung zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter durchgeführt. Die wesentlichen Ergebnisse der vertiefenden Untersuchung wurden vom Planungsbüro Lange GbR am 27.11.18 im Erörterungstermin vorgestellt (siehe EÖT Protokoll 27.11.18, S. 47 ff). Am 06.03.2020 wurde hierzu eine ergänzende Unterlage als Anlage 15 zur UVU zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter, Teilaspekt Baudenkmale und Kulturlandschaftsbereiche sowie Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den denkmalschutzrechtlichen Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes NRW – Bereich Heestal und Wurmbach gesondert bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Die Unterlage enthält auch einen Übersichtsluftbildlageplan mit Darstellung der Baudenkmäler und des geplanten Vorhabens im Hees- und Wurmbachtal sowie Visualisierungen für drei Fotostandorte.

Der Untersuchungsraum für das beantragte Vorhaben wurde im Rahmen des Scoping–Termins abgestimmt und auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung der Umspannanlage übertragen. Zur Beurteilung von potenziellen visuellen Auswirkungen auf kulturlandschaftsprägende Bauwerke wurde dabei ein Untersuchungsraum von 300 m zur Erfassung beiderseits der Trasse zugrunde gelegt. Der Untersuchungsraum der Umspannanlage wurde digital mittels eines geographischen Informationssystems (GIS) konstruiert. Hierfür wurden, ausgehend von den Außenpunkten des Flächenzuschnitts, allseitig 300 m abgetragen, woraus sich eine elliptische Form des Untersuchungsraums ergibt. Dieser angenommene Wirkraum gibt einen groben Anhalts-

punkt dafür, in welchem Bereich eine mögliche Beeinträchtigung von Kulturgütern mit Raumwirkung wahrscheinlich ist. Aus diesem Grund wurden auch über den Untersuchungsraum von 300 m hinaus im Einzelfall weitere Baudenkmale betrachtet.

Zu III.

Der Schwarzspecht wurde zum einen mit Brutverdacht bei Wurmbach in einer Entfernung von ca. 280 m zur geplanten Umspannanlage (UA) auf einer großflächigen Schlagflur nachgewiesen. Außerhalb des betrachteten Raumes von 300 m wurde die Art mit Brutverdacht zum anderen südlich Junkernhees innerhalb eines Eichenwaldes festgestellt; die Distanz zum vorgesehenen Anlagenstandort beträgt ca. 320 m. Hierauf wird in den Antragsunterlagen sowohl textlich als auch zeichnerisch hingewiesen (s. Anlage 15.5 Teil A, S. 41 und Anlage 1, Blatt 1 sowie Ablage 15.5 Teil B, S. 33). Die Brutverdachtsstelle südlich Junkernhees wurde auch nicht gezielt aus dem Untersuchungsraum "ausgespart". Vielmehr ergibt sich die elliptische Form des Untersuchungsraums der Umspannanlage dadurch, dass dieser digital mittels eines geographischen Informationssystems (GIS) so konstruiert wurde, dass ausgehend von den Außenpunkten des Flächenzuschnitts allseitig 300 m abgetragen wurden.

In der Tabelle 8 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages der Anlage 15.5 zur Umspannanlage wird der Schwarzspecht als Brutvogel aufgeführt. Eine Betroffenheit durch Errichtung und Betrieb der Umspannanlage wird jedoch nicht prognostiziert, weil der Standort der Umspannanlage außerhalb der Fluchtdistanz der Art liegt und es durch die Errichtung der Umspannanlage zu keinen relevanten Habitatveränderungen kommt (s. Anlage 15.5 Teil B, S. 31 und 33). Die Vorgehensweise sei daher nicht zu beanstanden und eine Nachbearbeitung brauche nicht zu erfolgen.

Im Übrigen wurde der planungsrelevante Schwarzspecht in der ASF zur Freileitungsplanung in dem Raum des Tals betrachtet und die Maßnahmen T6 B für den Schwarzspecht als Brutvogel getroffen (s. Anlage 14 Teil D, Tabelle 25 und Anlage C-3 Blatt 32/47). Im Rahmen des Erörterungstermins wurde hierauf bereits durch das Planungsbüro Lange hingewiesen (s. Protokoll EÖT 28.11.18, S.82).

Zu IV.

Die Bewertungsmatrizen in der UVU (Tabelle 17, 19) wurden bereits im EÖT erläutert (s. EÖT Protokoll 28.22.18, S.82 f.). Die Bewertungsmethodik der

UVU wird auch ausführlich in den Antragsunterlagen erläutert (vgl. Anlage 14 – Teil B Kap. 2). Der Ermittlung der Auswirkungsintensität wird eine Matrix zugrunde gelegt, anhand derer über die Verschneidung der Empfindlichkeit des jeweiligen Schutzgutes und der Einwirkungsintensität des geplanten Vorhabens eine erste Umweltfolgenabschätzung vorgenommen wird. Die Verschneidung findet ohne Berücksichtigung möglicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen statt. Das Verschneidungsergebnis zeigt die je Schutzgut definierte Relevanzschwelle auf.

Zusätzlich wird bei einer Bewertungsspanne (z.B. schwach-mittel bzw. mittel-hoch) anschließend eine verbal-argumentative Einordnung vorgenommen. Im Ergebnis verbleibt beispielsweise bei einer Bewertungsspanne schwach-mittel nach Einordnung des Gutachters eine eindeutige Zuordnung der Auswirkungsintensität entweder in schwach oder in mittel. Die in Tabelle 19 vorgesehene Matrix zur Ermittlung der Auswirkungsintensität auf die Fauna kann daher bei einer hohen Empfindlichkeit und einer hohen Eingriffsintensität zu einer mittleren oder zu einer hohen Auswirkungsintensität führen. Auf diese Weise wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Bewertung von den konkreten Umständen des Einzelfalls abhängt. Die Methodik sei daher nicht zu beanstanden.

Zu V.

Im Untersuchungsgebiet des Heestals konnten von der Großen Goldschrecke (Chrysochraon dispar) in Abhängigkeit von der Ausprägung der Wiesen unterschiedliche Fundzahlen erbracht werden. Auf intensiv bewirtschafteten Wiesen wie der Dänischen Wiese (Fettwiese, Höhe der Gräser < 40cm) blieb der Nachweis zum Teil aus. Auf Weiden und vor allem in Bereichen mit langrasigen Strukturen (das betrifft u.a. auch die Abzäunungen von Weiden, wo das Vieh das Gras nicht erreicht und die regelmäßige, mehrfach im Jahr durchgeführte Pflege durch Mahd unterbleibt, sowie Saumstrukturen an Ufern, Wegrändern, u.ä.) wurde die Heuschrecke teilweise sehr häufig (max. Häufigkeitsklasse: 101 – 500) bis häufig (i.d.R Häufigkeitsklassen bis 100 Individuen/Untersuchungsfläche) beobachtet.

Gemäß Roter Liste NRW (LANUV 2010) gilt die Große Goldschrecke als ungefährdet. Die ehemalige Gefährdungseinschätzung von 1999 mit „gefährdet – Kategorie 3“ wurde demnach aufgehoben.

Das vereinzelte Vorkommen des Wiesenknopfes auf der Dänischen Wiese reicht ebenfalls nicht für die Einstufung als artenreich aus. Die ökologische

Einstufung der Dänischen Wiese als artenarme Intensivmähweide sei korrekt. Die Bewertung der Randbereiche stehe dem nicht entgegen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen auch im Hinblick auf die hier aufgeworfenen Fragen zum Denkmalschutz sowie Natur- und Artenschutz geprüft. Die im Antrag vorgetragenen Mängelrügen werden zurückgewiesen und den darin erhobenen Forderungen nach weitergehenden Untersuchungen wird nicht entsprochen. Auf die Ausführungen in Abschnitt B Nr. 5.4 und insbesondere Nr. 5.4.4 und 5.4.5 dieses Beschlusses wird hingewiesen.

Antrag 32

Von dem Vertreter des Regionalforstamts Siegen-Wittgenstein (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Stellungnahme T 24) wurde im Erörterungstermin angeregt, eine weitere Minimierung der Schutzstreifenbreite im Wald zu prüfen, um den Wald möglichst zu schonen. Um dies zu erreichen, schlug er drei Maßnahmen zur Prüfung vor:

I. Alternative Verwendung von Vollwand- oder Kompaktmasten,

II. Alternative Verkürzung der Mastabstände und damit Erhöhung der Mastanzahl zur Verringerung des Ausschwingens der Leiterseile und

III. Höhenwuchspläne sollten Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses werden (Erneuerung der Forderung aus Antrag 28).

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass sie sich der Bedeutung des Waldes für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) sowie seines wirtschaftlichen Nutzens bewusst ist.

Zu I:

Um Waldflächeninanspruchnahmen möglichst gering zu halten, soll die geplante Leitung im Sinne des Bündelungsgrundsatzes grundsätzlich weitestgehend vorhandenen Trassenraum nutzen. Die Bauweise des Mastschaftes in Stahlgitter- oder Vollwandtechnik hat hingegen keinen unmittelbaren Einfluss auf die Breite des Waldschutzstreifens. Maßgeblich für die Breite des

Waldschutzstreifens ist nicht die Bauweise des Mastschaftes, sondern die Position des äußersten Leiterseils.

Der Einsatz von Vollwandmasten ist insofern kein geeignetes Mittel, um die Waldinanspruchnahme zu reduzieren. Im Übrigen ist der Einsatz von Vollwandmasten in der Praxis auf der 380-kV-Höchstspannungsebene in Deutschland noch nicht hinreichend erprobt, um flächendeckend und unmittelbar zum Einsatz zu kommen (siehe dazu auch Antrag Nr. 5). Daher wurde die Planfeststellung mit Stahlgittermasten beantragt.

Allerdings hat die Vorhabenträgerin die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen zum Anlass genommen und überprüft, ob eine Optimierung in der Ausführungsform der Stahlgittermasten in Betracht kommt. Das Ergebnis der durchgeführten Prüfung ist, dass ein Wechsel der im Vorfeld favorisierten Mastform Donau auf die geforderte Mastform Tonne technisch und genehmigungsrechtlich grundsätzlich möglich ist. Diese neuen technischen und genehmigungsrechtlichen Erkenntnisse wurden in die Planung eingebracht und die Mastform wurde in großen Teilen gewechselt. Im Juni und August 2021 wurden zwei Planänderungen zur Mastbauform vorgelegt und öffentlich ausgelegt. Der Wechsel der Mastbauform führte zu einer schmaleren Trassenführung, allerdings fallen die Masten höher aus als die Masten in der Ursprungsplanung. Die höheren, aber schmaleren Maste führen zu einer Verkleinerung der Schutzstreifen und dementsprechend auch zu einer Verringerung der Waldinanspruchnahme. Die Unterlagen zu den Planänderungen enthalten im Rahmen des LBPs eine Darstellung der beanspruchten veränderten Waldflächen im Schutzstreifen.

Zu II:

Eine Verdichtung der Mastfelder würde die Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter des UVPG durch die größere Anzahl von Masten erhöhen. Insbesondere die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Landschaft würden durch die weiteren Maststandorte und die erforderlichen Arbeits- / Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen zusätzlich betroffen. So sind etwa im Regelfall rund 3.600 m² Arbeitsfläche je Maststandort erforderlich. Zudem würden die Eingriffe in Rechte Dritter durch eine Erhöhung der Mastanzahl vergrößert.

Zu III:

Zu den Höhenwuchsplänen wird auf die Ausführungen zu Antrag Nr. 28 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen auch im Hinblick auf die hier aufgeworfenen Fragen zum Schutz des Waldes durch Maßnahmen zur Verringerung der Schutzstreifenbreite geprüft. Dem Antrag wurde im Hinblick auf die mit zwei Planänderungen beantragte und genehmigte Änderung der Mastbauform entsprochen. Der im Antrag weiter geforderten Einführung kürzerer Mastabstände und der Erhöhung der Mastanzahl wurde nicht entsprochen, da dies eine Erhöhung der Eingriffe in Wald und Boden zur Folge hätte und diese Maßnahme insgesamt nicht als vorzugswürdig bewertet werden kann. Zu der geforderten Verbindlichmachung der Höhenwuchspläne im Planfeststellungsbeschluss wird auf Antrag Nr. 28 verwiesen.

Antrag 33

Von einem Einwender mit der Nr. P 120 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass die Unterlagen zum Gewässereingriff durch den Bau der UA Junkernhees sowie der Masten im Heestal überarbeitet werden sollten, da die hohen Verschmutzungen durch den Bau der Fundamente nicht hinreichend berücksichtigt würden. Diese gelte vor allem für die Fischteiche, einige Masten würden neben dem Bachlauf der Hees gebaut. Die Darlegungen in den Planunterlagen, dass eine Beeinträchtigung der Teiche durch die Baumaßnahmen ausgeschlossen werden könne, sei nicht nachvollziehbar, die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen seien nicht ausreichend. Bei Gründungen in grundwassernahen Bereichen könne es zu Verschmutzungen des Grundwassers kommen.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass im Rahmen des Erörterungstermins hierzu mit Hinweis auf das Protokoll zum EÖT 28.11.20, S. 105 f. von Seiten des Gutachters (Planungsbüro Lange) erläuternde Ausführungen gemacht worden seien.

Zum Schutz des Grundwassers sind für die Bautätigkeiten in grundwassernahen Bereichen über die allgemeinen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers hinaus weitere spezifische Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Verringerung der temporären Verschmutzungsgefährdung durch die Bautätigkeit vorgesehen. Dazu gehören insbesondere eine Kontrolle der Grundwasserschutzmaßnahmen durch Personalschulung, Unterweisung sowie Meldeketten, Sofortmaßnahmen und Notfallpläne. Bei den Bautätigkeiten sind zahlreiche Geräte- und Betankungsauflagen einzuhalten, insbesondere ist die Verwendung von biologisch abbaubaren Betriebsstoffen in den Baumaschinen und Fahrzeugen vorgeschrieben, sofern es die Betriebserlaubnis

der Maschinen zulässt. Falls möglich, ist kein Betanken bzw. Warten von Fahrzeugen und Maschinen innerhalb der Gewässer-Schutzzone und kein Lagern von Dieselkraftstoff oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen gestattet. Bei bau- oder witterungsbedingten längeren Stillstandzeiten sind die Maschinen auf übersandeter Untergrundfolie abzustellen.

Diese ausgewählten Maßnahmen wurden in der UVU für „Bauarbeiten innerhalb von Karstgebieten, Trinkwassergewinnungsgebieten sowie in grundwassernahen Bereichen“ genannt. Somit ist herauszustellen, dass diese Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung grundsätzlich in diesen entsprechenden Gebieten anzuwenden sind und sich nicht ausschließlich auf Wasserschutzgebiete beziehen. Grundwassernahe Bereiche werden aufgrund ihrer als hoch eingestuften Empfindlichkeit gegenüber einer baubedingten Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung besonders geschützt. Bei fachgerechter Bauausführung und Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten.

Zum Schutz der Oberflächengewässer kann im Hinblick auf die angesprochenen Teichanlagen südwestlich des geplanten Standortes der Umspannanlage eine Verschmutzung durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden, da sie außerhalb der Vorhabenfläche liegen. Zudem befindet sich die Teichanlage überwiegend im Grundwasseranstrom der geplanten Baumaßnahme, so dass eine schädliche Veränderung der Teichanlage über den Wirkpfad Grundwasser-Oberflächengewässer ebenfalls nicht zu erwarten ist.

Die geplanten Neubaumasten 370 bis 374 an der Hees befinden sich außerhalb des fünf Meter breiten Gewässerrandstreifens. Die Gewässerrandstreifen dienen unter anderem der Verminderung von Stoffeinträgen. Zur Aufrechterhaltung der Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens wird in der Auswirkungsprognose die Vermeidungsmaßnahme W1 (Schutzmaßnahmen gegen Verschlämmung) vorgesehen. Im Rahmen dieser Maßnahme sind insbesondere die Arbeitsflächen der Masten 373 und 374 soweit einzuengen, dass der Gewässerrandstreifen nicht durch die Baumaßnahme beansprucht wird. In der Bauausführung bleibt somit die Schutzfunktion des Gewässerrandstreifens erhalten, eine schädliche Veränderung der Gewässereigenschaften ist bei fachgerechter Bauausführung nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden als geeignet und ausreichend eingestuft.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den privaten und öffentlichen Belangen auch im Hinblick auf die hier aufgeworfenen Fragen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer geprüft. Bei sachgerechter Bauausführung unter Einhaltung der in den Antragsunterlagen enthaltenen Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen zum Schutz der Wasserwirtschaft gemäß Abschnitt A Nr. 5.2 dieses Beschlusses, kann von einem ausreichenden Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ausgegangen werden. Ferner wird auf Abschnitt B Nummer 4.2.4 und 5.4.3 verwiesen.

Dem Antrag wurde daher nicht gefolgt und den darin erhobenen Forderungen nicht entsprochen.

Antrag 34

Von dem Einwender mit der Nr. 140 wurde im Erörterungstermin beantragt, dass der Planfeststellungsbeschluss eine Nebenbestimmung enthalten solle, durch die eine sichere und ständige Zugänglichkeit des Weges zwischen den Ortslagen Junkernhees und Mittelhees entlang der Umspannanlage während der gesamten Bauphase gewährleistet wird. Der Einwender macht im EÖT Bedenken im Hinblick auf die Nutzbarkeit des bestehenden Verbindungsweges zwischen Junkernhees und Mittelhees während der Bauphase geltend und forderte die Sicherstellung einer durchgängigen und sicheren Zugänglichkeit der anliegenden Wohngebäude in diesem Zeitraum.

Die Vorhabenträgerin weist in ihrer Stellungnahme zu den Anträgen darauf hin, dass während der Bauphase die Bauaktivitäten vor Ort mit temporären Einschränkungen der Nutzbarkeit des bestehenden Verbindungsweges zwischen Junkernhees und Mittelhees verbunden sein werden. Gleichwohl sichert die Vorhabenträgerin zu, diese – in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden – auf ein Minimum zu beschränken.

Die Vorhabenträgerin werde als Bauherrin dazu vor Beginn der Baumaßnahme eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Behörde einholen. Diese gebe insbesondere vor, wie die Arbeitsstellen abzusperren und zu kennzeichnen seien sowie ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln sein wird. Eine Anordnung wird immer dann erforderlich, wenn sich eine Baumaßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt.

Vor Baubeginn werde ein entsprechender Antrag zur Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung gestellt. Der Inhalt werde zuvor mit der bauausführenden Firma sowie den zuständigen Straßenverkehrsbehörden abgestimmt. Der Antrag enthalte neben dem erforderlichen Formular einen Verkehrszeichenplan gem. RSA zur sicheren Regelung des Verkehrs. Nach Abschluss der Baumaßnahme werde die ursprüngliche Verkehrsführung wiederhergestellt.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der Antragsforderung und stellt neben der vorstehenden Zusage der Vorhabenträgerin eine durchgängige und sichere Zugänglichkeit für den Fuß- und Radverkehr über eine Wegeverbindung zwischen Junkernhees und Mittelhees während der Bauphase durch eine Nebenbestimmung (Abschnitt A Nr. 5.10.4) sicher.

7. Zulässigkeit von Entscheidungsvorbehalten

Die Planfeststellungsbehörde hat sich (vgl. Abschnitt A Nummern 5.11.10 und 5.14.55.14.5) in diesem Beschluss eine nachträgliche Entscheidung vorbehalten. Sollte bezüglich eines zur Abstimmung stehenden Punktes keine Einigung erzielt werden können, behält sich die Planfeststellungsbehörde ebenfalls eine nachträgliche Entscheidung vor.

§ 74 Abs. 3 VwVfG NRW erlaubt Vorbehalte, soweit zum Zeitpunkt der Planfeststellung eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, sich für die Bewältigung des Problems notwendige Kenntnisse nicht mit vertretbarem Aufwand beschaffen lassen, sowie Substanz und Ausgewogenheit der Planung dadurch nicht in Frage gestellt werden. Der Planfeststellungsbehörde wird es hierdurch ermöglicht, Regelungen, die an sich in dem das Planfeststellungsverfahren abschließenden Planfeststellungsbeschluss zu treffen wären, einer späteren Entscheidung vorzubehalten.

Zwar gilt der Grundsatz, dass die Vorhabenträgerin einen Konflikt, den sie durch ihre Planung hervorruft oder verschärft, nicht ungelöst lassen darf. Diese Pflicht zur Konfliktbewältigung hindert die Planfeststellungsbehörde nicht in jedem Fall, Teilfragen, die ihrer Natur nach von der Planungsentscheidung abtrennbar sind, einer nachträglichen Lösung zugänglich zu machen. Das gilt auch für die Regelung naturschutzrechtlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94, in: NuR 1995, S. 139).

Ein solcher Vorbehalt ist dann zulässig, wenn er nicht unter Überschreiten der Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit, insbesondere unter Verletzung des Abwägungsgebotes, erfolgt ist. Diese Grenze ist aber erst dann überschritten, wenn in der Planungsentscheidung solche Fragen offenbleiben, deren nachträgliche Regelung das Grundkonzept der bereits festgestellten Planung wieder in Frage stellen. Zudem darf der unberücksichtigt gebliebene Belang kein solches Gewicht haben, dass die Planungsentscheidung als unabgewogener Torso erscheint, und es muss sichergestellt sein, dass durch den Vorbehalt andere einschlägige öffentliche und private Belange nicht unverhältnismäßig zurückgesetzt werden (BVerwG, Beschluss vom 30.08.94, 4 B 105.94 und zuletzt Beschluss vom 31.01.06, 4 B 49.05 sowie OVG NRW, Urteil vom 21.01.95, 9 A 555/83).

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde genügt der von ihr verfügte Entscheidungsvorbehalt diesen rechtlichen Vorgaben.

8. Abschließende Gesamtbewertung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Der mit dem festgestellten Plan beabsichtigte Leitungsbau ist aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich. Die Planung ist gerechtfertigt.

Das Vorhaben ist zur Lösung der anstehenden Probleme bei der Energie-/ Stromversorgung sowie zur langfristigen Sicherstellung der Stromversorgung geeignet. Mit dem Vorhaben und der gewählten Trasse werden die anstehenden Ziele erreicht. Eine Alternative oder eine andere Trassenvariante, mit der die anstehenden Ziele besser erreicht und die mit dem Vorhaben zusammenhängenden Beeinträchtigungen und Konflikte besser gelöst werden könnten, bietet sich vorliegend nach Abwägung aller Belange nicht an.

Gründe, die zu einer Ablehnung der beantragten Planung führen, sind nicht ersichtlich und haben sich auch während des Verfahrens nicht ergeben. Optimierungsgebote sind beachtet worden.

Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planung auch als vernünftig. Die Planfeststellungsbehörde bewertet das öffentliche Interesse am Bau der Freileitung höher als entgegenstehende andere öffentliche und private Be-

lange. Sie ist überzeugt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange insgesamt auf das unabdingbare Maß begrenzt werden.

Dennoch verbleibende Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im Interesse des Allgemeinwohls hingenommen werden.

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehbarkeit dieses Beschlusses (vgl. Abschnitt A Nr. 9 des Beschlusses) ergibt sich aus § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

10. Verwaltungsgebühren

Für diese Planfeststellung sind nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Verwaltungsgebühren zu erheben, welche gemäß § 13 GebG NRW die Vorhabenträgerin zu tragen hat. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

11. Hinweise zur Geltungsdauer des Beschlusses

Der mit dem vorliegenden Beschluss festgestellte Plan tritt gem. § 43c S. 1 Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist; es sei denn, er wird vorher auf Antrag der Vorhabenträgerin von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

12. Hinweise zum Entschädigungsverfahren

Einwendungen, die Entschädigungs- oder Erstattungsansprüche (z.B. wegen beanspruchter bzw. in ihrer Nutzung beschränkter Grundflächen, Erschwernissen oder anderer Nachteile) betreffen, sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche in der Planfeststellung zu entscheiden ist – nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, in dem im Grundsatz nur öffentlich-rechtliche Beziehungen geregelt werden.

Solche Forderungen können mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die Vorhabenträgerin, die

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Str. 7
44263 Dortmund

gerichtet werden.

Wird eine Einigung nicht erzielt, so wird über diese Forderungen in einem gesonderten Entschädigungsverfahren entschieden werden, für das die

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstr. 1
59821 Arnsberg

zuständig ist.

Soweit Ansprüche in diesem Verfahren nicht abschließend geregelt werden können, steht den Betroffenen alsdann der ordentliche Rechtsweg offen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Entschädigung grundsätzlich in Geld geleistet wird (§ 15 EEG NW).

13. Hinweise auf die Auslegung und Zustellung dieses Beschlusses

Der Planfeststellungsbeschluss wird der Vorhabenträgerin gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW zugestellt.

Der Beschluss wird gemäß § 74 Abs. 4 VwVfG NRW und § 9 UVPG mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in den Städten und Gemeinden Attendorn, Olpe, Lennestadt, Kreuztal, Siegen und Freudenberg, Wenden und Kirchhundem zwei Wochen zur allgemeinen Einsicht ausgelegt.

Der Ort und die Zeit der Auslegung werden ortsüblich und öffentlich bekanntgemacht (§ 74 Abs. 4 und 5 VwVfG NRW und § 9 Abs. 2 UVPG).

Da außer an die Vorhabenträgerin mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 Abs. 4 VwVfG NRW vorzunehmen wären, werden die Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Beschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung in den Städten und Gemeinden Attendorn, Olpe, Lennestadt, Kreuztal, Siegen und Freudenberg, Wenden und Kirchhundem, im amtlichen

Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt.

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist (vgl. Nr. 13 im Abschnitt B). Dies gilt nicht für Beteiligte, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses erhoben werden.

Die Klage ist beim Bundesverwaltungsgericht schriftlich zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind gemäß § 43e Abs. 3 EnWG innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Falls die Fristen durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden sollten, so würde deren Verschulden dem Kläger bzw. Antragsteller zugerechnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage und die Begründung, sowie ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

gez. Alçinkaya